Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock

3.1900/1903

Rostock: Stiller'sche Hof- u. Universitäts-Buchhandlung, 1900-1903

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1735691860

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Beiträge

zur

Geschichte der Stadt Rostock.

Herausgegeben

im Auftrage

des Vereins für Rostocks Alterthümer.

Dritter Band.

NK 10706 (3)

Rostock.

In Kommission der Stiller'schen Hof- u. Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser.)

1903.

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Inhalt.

I.

Seite

Der Rostocker Urkundenfund vom 6. Mai 1899. Von Dr. K. Koppmann V
Zur Geschichte Dr. Johann Oldendorps. Von Dr. K. Koppmann XXXI
I. Stadtbuchblatt von 1257—1258. Herausgegeben von Dr. E. Dragendorff 1
II. Abrechnung der Stadt über die von ihren Bürgern erhaltenen Darlehen und deren Abtragung bei der Schoßerhebung von c. 1260. Mitgetheilt von Dr. E. Dragendorff 29
III. Urkunden zur Geschichte Rostocks von 1300—1321. Mitgetheilt von Dr. E. Dragendorff 47
IV. Urkundliches zur Kulturgeschichte. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 67
V. Urkundliches zur Geschichte der Reformation. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann. 71
VI. Urkundliche Nachrichten über Dr. Johann Oldendorp. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 78

II.

I. Denkwürdigkeiten des Rostocker Rathsherrn Jakob Parkow. Herausgegeben von Dr. K. Koppmann 1
II. Pläne von Warnemünde und Modell vom Jahre 1798. Von Dr. E. Dragendorff 29
III. Die Rathshege auf der Unter-Warnow. Von Dr. K. Koppmann . . 35
IV. Warnemünder Eide und Beamte. Von W. Brümmer und K. Koppmann 41
V. Die Beschränkungen der Warnemünder in Bezug auf Handel, Schiffbau und Schifffahrt. Von Dr. K. Koppmann 47
VI. Zur Geschichte des Amts der Wassermüller zu Rostock. Von Dr. E. Dragendorff 67
VII. Kleinere Mittheilungen und Notizen 109

III.

I. Die Straßennamen Rostocks. Von Dr. K. Koppmann 1
II. Die Befestigungen Warnemündes. Von Dr. E. Dragendorff . . . 69
III. Zur Lebensgeschichte des Albert Krantz. Von Dr. Ad. Hofmeister . 95
IV. Joachim Slüters Ehefrau. Von Dr. K. Koppmann 99
V. Kleinere Mittheilungen und Notizen 105

IV.

Seite

I. Der Rathhaus-Vorbau von 1727—1729 und die Veränderungen des Rathhauses von 1733—1735. Von Dr. K. Koppmann 1

II. Rechnung des Rathsherrn Andreas Schmalbach wegen seiner Reise nach Halle und Wolfenbüttel im Jahre 1660. Mitgetheilt von Dr. E. Dragendorff 29

III. Die Rektoren der Universität und die Dekane der artistischen Fakultät von 1563—1608. Von Dr. K. Koppmann 45

IV. Die älteste Gerichtsordnung Rostocks. Mitgetheilt von Dr. K. Koppmann 65

V. Verzeichniß der Bücher des Niedergerichts. Von Dr. K. Koppmann 72

VI. Kleine Notizen zur spätmittelalterlichen Gelehrten- und Bücher-Geschichte. Von Dr. G. Kohfeldt 75

VII. Zur Geschichte des Mönchenthors. Von Dr. E. Dragendorff . . . 84

VIII. Erinnerungen an die Begrüßung des Großherzogs Friedrich Franz I in Warnemünde i. J. 1827. Einer Warnemünderin nacherzählt . . . 89

IX. Kleinere Mittheilungen und Notizen 93

Der Rostocker Urkundenfund vom 6. Mai 1899.

(Vortrag, gehalten im Verein für Rostocks Alterthümer.)

Von

Karl Koppmann.

Bei der Restauration des Wandgetäfels unserer Rathsstube ward in einem Wandschrank, der allmählich, wenn nicht in seiner Existenz, so doch in Betreff seines Inhalts, völlig in Vergessenheit gerathen war, am 6. Mai des vergangenen Jahres ein Urkundenschatz aufgefunden, über den ich auf Wunsch der Redaktion der „Rostocker Zeitung" sofort eine vorläufige Mittheilung veröffentlichte[1]), die, wie ich erfahre, weithin verbreitet worden ist und lebhaftes Interesse hervorgerufen hat. Nun, nachdem der Fund unter treuem Beistande des Herrn Archiv-Voluntärs Dr. Dragendorff genau von mir durchforscht und im Wesentlichen vollständig bearbeitet worden ist, bin ich im Stande, den recht erheblichen Zuwachs, den unser an historischen Ueberlieferungen ohnehin reiches Archiv gewonnen hat, vollständig zu übersehen und dessen Bedeutung für unser Wissen und Erkennensvermögen wenigstens im Großen und Ganzen zu würdigen.

Wie der Bestand unsers Archivs und aller Archive gliedert sich der Fund in Urkunden, Bücher und Akten.

Die Zahl der neu aufgefundenen Urkunden beträgt nicht weniger als 808; den weitaus größten Theil, 83 Procent des Ganzen, bilden die Urfehden.

Eine ungefähre Uebersicht über diesen Urkundenzuwachs giebt folgende Zusammenstellung nach den Rubren, unter denen sie nunmehr aufbewahrt werden.

Verfassung	1,
Schuld-, Renten- und Leibrentenbriefe	30,
Weinamt	1,
Gewett	10,
Gericht:	
Civilia	43,
Criminalia	17,

[1]) „Rostocker Zeitung" 1899, Nr. 215.

Urfehden	676,
Kriege, Processe, Verträge	13,
Hanseatica	12,
Ecclesiastica	4,
Privata	1.

Zu diesen 808 eigentlichen Urkunden kommen zunächst noch Buchfragmente, Register und Rechnungen, die ihrer äußeren Form wegen wie Urkunden behandelt werden müssen:

Stadtbuch-Fragmente	3,
Schoßregister	17,
Kämmereirechnungen	11,
Schoßrechnungen	22,
zusammen	53.

Sodann wurde, da die Rechnungen der verschiedenen Verwaltungs-Departements nicht nur als Jahresrechnungen, in ältester Zeit auf Pergament, später auf Papier, besonders aufbewahrt, sondern auch wohl in Bücher abgeschrieben wurden, auch der Inhalt dreier solcher Bücher, Schoßrechnungen von 1495—1525 und von 1526—1551, Acciserechnungen von 1496—1527, für den Zettelkatalog registrirt:

Kämmereirechnungen II	40,
Schoßrechnungen	54,
Acciserechnungen	29,
zusammen	123.

Alles in Allem hat demnach der für die Urkunden angelegte Zettelkatalog dem Funde einen Zuwachs von 984 Nummern zu verdanken.

Das an Büchern und Heften gefundene Material gruppirt sich nach den Stichwörtern Schoß, Accise und Niedergericht folgendermaßen:

Schoß-Diarien von 1480—1594.

Accise-Diarien I—V, von 1501—1561, 1554—1562, 1580—1613, 1569—1603 und Brauerbücher von 1575—1611.

Gerichts-Protokolle I und II, von 1495—1569 und von 1564—1596, Prosekutionen von 1391—1400, Verfestungsbücher von 1392—1397 und von 1425—1465, Swarentafel von 1395—1400 und von 1401—1404, Scheltungs-Protokolle von 1395—1404 und von 1567—1571, Gastrechts-Protokolle von 1567—1576 und Attestationen von 1577—1593.

Endlich liegt uns noch ein dem Niedergericht entstammendes Aktenmaterial vor, das aber erst theilweise bearbeitet werden konnte.

Chronologisch betrachtet, reichen:

die Urkunden von	1260—1592,
speciell die Urfehden von	1365—1592,

die Urkunden im weitern Sinne von 1257—1613,
die Bücher von . . . . . 1391—1611,
die Akten von . . . . . 1472—1625,

folglich der Fund in seiner Gesammtheit von 1260 bis c. 1625.

Das jüngste Stück des ganzen Materials wird ein Schreiben sein, das zwei Studenten der Medicin, Simon Pauli aus Rostock und Jodokus Wetter aus Osnabrück, am 23. Nov. 1625 an den Rath richten und in dem sie Namens sämmtlicher hier anwesenden über 20 Studenten der Medicin, von denen mehr als sechs Rostocker Kinder sind, um den Leichnam einer Frauensperson bitten, die sich im Gefängniß entleibt habe, da dadurch, daß der Frohn denselben nach dem Galgen schleppe und dort begrabe, „Niemandt sonderlich genutzet", durch seine Ueberlassung zur „Anatomei" aber „uns undt menniglichen künftig gedienet werden kontte".

Was die Bedeutung des Fundes anlangt, so wird der, welcher weiß, daß ein Rostocker Archiv schon vorher vorhanden und an urkundlichen Schätzen reich war, kaum allzusehr durch das Urtheil enttäuscht werden, daß durch ihn für unser Erkennensvermögen weder große, bisher völlig unbekannte Gebiete auf einmal erschlossen, noch auf völlig unsicheren Ueberlieferungen errichtete Luftgebäude plötzlich niedergerissen werden. Fast auf allen bisher wissenschaftlich bearbeiteten Feldern wird er sich aber, natürlich hier mehr, dort minder nachdrücklich, geltend machen, indem er das vorher bekannte urkundliche Material erläutert und ergänzt und unverbürgte Nachrichten oder zur Erklärung aufgestellte Hypothesen bestätigt oder berichtigt.

Um dieses Urtheil zu begründen und Ihnen, meine Herren, die Beurtheilung desselben zu ermöglichen, muß ich Ihnen Schwierigeres zumuthen, als Sich für eine Zeitlang in die Betrachtung eines fest umrahmten, einheitlichen Gemäldes zu versenken, muß Sie bitten, mir von Bild zu Bilde zu folgen oder, nach dem Dichterwort, verschlungene Wege mit mir zu wandeln.

Um dem Urkundenfunde vom 6. Mai 1899 eine wissenschaftliche Verwerthung möglichst schnell zu ermöglichen, hat Herr Dr. Dragendorff, dessen wohlgeschulten jüngeren Augen ich vertrauensvoll überlassen konnte, was ich den meinen nicht mehr zumuthen mochte, auf meinen Wunsch die ungesäumte Veröffentlichung dessen unternommen, was durch sein Alter oder aus sonstigen Gründen ihm und mir von besonderem Interesse zu sein schien. Nicht immer war dieses Interesse ein specifisch Rostockisches: 2 Hanseatica wurden deshalb den Hansischen Geschichtsblättern, 2 Ecclesiastica der Zeitschrift für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zugewiesen.

Unter die Rubrik Hanseatica gehört zunächst ein Schreiben des Deutschen Kaufmanns zu Brügge vom 29. Apr. 1308, das sich auf die Verlegung des Stapels von Brügge nach Aardenburg bezieht und den Rostocker Rath ersucht, auf eine etwaige Anfrage Brügges antworten zu wollen, daß diese Maßregel mit seiner, wie mit anderer Städte Zustimmung beschlossen worden sei. Für die hansische Geschichte ist dieses Schreiben schon dadurch von Interesse, daß es 43 Jahre weiter zurückreicht, als das bisher bekannte älteste Schreiben des genannten Kaufmanns vom Jahre 1351. Für die Handelsgeschichte Rostocks ist es von geringerem Belang, denn daß das große Handelsemporium des europäischen Westens auch von Rostocker Kaufleuten, wenn auch wohl nur in geringerer Zahl und schwerlich mit eigenen Schiffen, damals schon aufgesucht wurde, bezeugen uns die Privilegien, in denen König Philipp von Frankreich im Jahre 1295 den Bürgern von Lübeck, Wisby, Riga, Kampen, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Elbing und allen Kaufleuten, welche die Westsee besuchen, ihren gewohnten Verkehr in Flandern gestattet[1]). Für eine weiter zurückliegende Zeit habe ich früher auf das Vorkommen eines Rostocker Bürgers Daniel Flamingus im Jahre 1259 als unsicheres Zeugniß hingewiesen[2]) und diese Unsicherheit bleibt bestehen, trotzdem sich dem Daniel inzwischen ein Gerardus Flamingus beigesellt hat[3]) und unser Fund neben beide auch noch einen Johannes Flamingus stellt[4]).

Von noch größerem hansischen Interesse ist ein zweites Stück, das undatirt ist, aber unzweifelhaft jener Zeit angehört, die dem planmäßigen Kampfe des von Erich Menved von Dänemark geführten deutschen Fürstenthums gegen die deutschen Ostseestädte in den beiden ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts folgte. „Der Bund der fünf wendischen Städte hatte sein Ansehen verloren, schien völlig gesprengt zu sein. Aber die gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnisse knüpften doch die zerrissenen Beziehungen allmählich wieder zusammen. Ein unscheinbarer Akt, die Ordnung der Verhältnisse zwischen Meistern und Knechten des Böttcheramtes, insbesondere mit Rücksicht auf die Zeit des Heringsfanges auf Schonen, wird 1321 zum ersten Mal wieder gemeinsam vorgenommen. Lübeck und Hamburg werden sich darüber zunächst einig; ihrer Aufforderung gemäß treten Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald ihren Beliebungen bei“ und „die in solcher Weise vereinbarte Böttcherrolle ist das Vorbild jener Beschlüsse, die in späterer Zeit von den Aemtern dieser

[1]) Höhlbaum, Hans. U. B. 1, Nr. 1173, 1175.

[2]) Mekl. Jahrb. 52, S. 199 Anm 2; s. jetzt Beiträge II, 2, S. 11 § 31; vgl. unten S. 7 § 42.

[3]) Beiträge II, 2, S. 12 § 35.

[4]) S. unten S. 7 § 42.

sechs Städte in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen über gemeinsame Angelegenheiten gefaßt wurden, der sogenannten Amtsrecesse der wendischen Städte“ [1]). Neben diese Böttcherrolle von 1321 stellt sich nun eine Urkunde aus wenig späterer Zeit, in der die Beschlüsse verzeichnet werden, welche das Schmiedeamt zu Lübeck mit dem ihm „eidlich verbundenen“ Aemtern zu Rostock, Wismar, Stralsund, Greifswald, Hamburg und Stade in Bezug auf das Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen gefaßt hat, und zwar ist diese Urkunde in merkwürdigem Unterschiede von der Böttcherrolle, die von den Räthen jener Städte vereinbart ist, vom Schmiedeamt zu Lübeck ausgestellt und mit dessem Siegel versehen, wohl dem ältesten Amtssiegel, das sich uns aus allen diesen Städten erhalten hat.

Lübeck zunächst gehören zwei Urkunden der Rubrik Ecclesiastica an, die, von einer Hand aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts geschrieben, auf einem Pergamentblatt zusammenstehen und deren eine allen Freunden der Kulturgeschichte hochwillkommen sein wird. Die eine ist eine von dem Lübecker Bischof Johann von Tralow für die Hospitäler seiner Diöcese am 11. Nov. 1260 erlassene Leprosen-Ordnung, deren Inhalt aus der von ihm dem Hospital zu Schwartau am 25. Dec. desselben Jahres ertheilten Ordnung bereits bekannt war, das andere eine viel ausführlichere Leprosenordnung des St. Jürgen-Hospitals zu Lübeck aus wahrscheinlich wenig späterer Zeit, die bisher unbekannt war und für die Verhältnisse, in denen die unglücklichen Kranken in den mittelalterlichen Leprosenhäusern lebten, außerordentlich lehrreich sind. Da erhalten wir Aufschlüsse über deren Kleidung, Speise und Trank und erfahren, daß ihnen nicht nur religiöse Uebungen vorgeschrieben waren, sondern auch häusliche und Feldarbeiten auferlegt wurden, während sie andererseits zwar nicht Wucher, aber ehrliche Handelsgeschäfte treiben durften. Die Männer erhielten Besuche von ihren Frauen; eine Frau, die schwanger war, sollte zur Zeit ihrer Niederkunft sich zu ihren Verwandten begeben, nach dem Kirchgange aber in das Hospital zurückkehren und das Kind draußen lassen; die bischöfliche Ordnung nimmt auch auf den Fall Rücksicht, daß ein Kranker Genesung finden sollte. Zur Bestrafung für Scheltwörter, gegenseitiges Ohrfeigen und Blutrünstigschlagen wird zeitweilig die Präbende entzogen; unerlaubter geschlechtlicher Umgang wird mit zeitweiligem, im Wiederholungsfall mit völligem Ausschluß vom Hospital geahndet. Für die männlichen Insassen gab es einen Prior, der im Gericht über dem Meister stand, für die weiblichen Insassen eine Priorin, die ihnen

[1]) Aus meinem Aufsatz in den Mekl. Jahrb. 52, S. 203. Vgl. A. Hofmeister, Die Amtsrecesse d. wend. Städte in Hans. Geschsbl. 1891, S. 201 ff.

auch die nöthigen Arbeiten zuwies, wie der Meister den männlichen. Der vom Rath ernannte Meister war der Einzige, der am Feuer einen besonderen Sitz für sich beanspruchen konnte; auch durfte er für einen Gast die täglich verabreichten zwei Mahlzeiten fordern und bezog täglich drei Maß Bier, während jedem Andern auf seine Präbende nur zwei Maß gegeben wurde und nur der Kellermeister trinken konnte, soviel er wollte, aber allein, ohne Genossen.

Von den speciell Rostock betreffenden Urkunden wird Herr Dr. Dragendorff im nächsten Heft unserer Beiträge 26 veröffentlichen, die in die Jahre 1300—1321 zurückgehen, also hauptsächlich jener Zeit angehören, in der das Land Rostock den schwachen Händen seines letzten eingeborenen Fürsten entwunden wurde und als Lehn des Reiches Dänemark an den Fürsten Heinrich von Meklenburg überging. Daß Fürst Nikolaus von Rostock seine Verlobung mit Margaretha von Brandenburg brach und mit Margaretha von Pommern-Wolgast die Ehe schloß, war bekanntlich der Anlaß oder der Vorwand eines Bündnisses, dessen Seele Fürst Nikolaus von Werle gewesen zu sein scheint und das darauf hinausging, Nikolaus dem Kinde sein Land abzugewinnen. Am 26. Nov. 1299 mußte Rostock den vor seinen Thoren liegenden Feinden, den Markgrafen Otto und Hermann von Brandenburg, Herzog Otto von Stettin und den Fürsten Nikolaus von Werle und Heinrich von Meklenburg eine am 28. Febr. 1300 zu zahlende Schatzung von 5000 Mark Silbers versprechen. Der bedrängte Fürst Nikolaus suchte Schutz bei König Erich Menved von Dänemark, indem er am 22. Dec. 1300 Stadt und Land Rostock von ihm zu Lehn nahm. Erich war im Juni 1301 in Rostock, schloß aber schon am 22. Juli zu Schwan mit Nikolaus von Werle einen Vertrag und theilte sich mit ihm in das Land seines Lehnsträgers. Diesen Vertrag ratificirte der Werler am 1. Aug. und an demselben Tage verzichtete Markgraf Otto von Brandenburg auf die Schatzung, die ihm Rostock versprochen, als er mit seinem Heer vor der Stadt gestanden habe.

Daß Rostock die zum 28. Febr. 1300 versprochenen 5000 Mark Silbers nicht oder doch nicht voll ausbezahlt habe, wissen wir also urkundlich. Durch ein unter das Rubrum Kriege gelegtes Dokument vom 5. März desselben Jahres erfahren wir nun, daß es statt dessen auf Gegenwehr bedacht war. In ihm zählt die Stadt die Bedingungen auf, unter denen sie zwei pommersche Adlige, den Ritter Reimar von Wachholz und Berthold von Artlenburg, offenbar als Hauptleute, sammt deren Genossen für Kriegsdienste innerhalb und außerhalb Rostocks auf ein halbes Jahr in Sold nimmt; der Genossen werden sechs und nachträglich drei weitere namhaft gemacht, unter ihnen auch ein von Bülow.

Angehängt ist der Urkunde das große Stadtsiegel mit dem ersten Sekret als Rücksiegel, vom welchem letzteren bisher nur zwei Abdrücke von 1307 und 1312 bekannt waren [1]).

Ueber Vorgänge, die zwischen der Kapitulation von 1299 Nov. 26 und dem Zahlungstermin von 1300 Febr. 28 innerhalb Rostocks sich abgespielt haben sollen, giebt uns der Bericht Auskunft, den die Lübische Detmar-Chronik den berührten Ereignissen widmet. Die Markgrafen zogen, erzählt sie, stark in das Land der Wenden; die Rostocker fürchteten sich, unterhandelten, bevor noch die Feinde herankamen, und sandten die Schatzung auf Wagen an das Heer, beinahe den größten Theil. Als sie aber den übrigen Theil bezahlen sollten, setzte sich die Gemeinde gegen den Rath und trieb diejenigen Rathmannen, denen sie die Schuld beimaß, aus der Stadt. Da ward der Krieg noch ärger. Innerhalb Rostocks hatten die Bürger Zwietracht unter einander; die Lande waren ohne Wehr. Da ward dem jungen Herrn von Rostock gerathen, daß er die Stadt und sein ganzes Land dem König von Dänemark aufließ; das empfing er von ihm zurück als Lehn.

Für diese Vorgänge innerhalb der Stadt fehlte bisher jedes urkundliche Zeugniß. Nunmehr erhalten wir ein solches in einem unter der Rubrik Verfassung registrirten Dokument König Erichs vom 5. Aug. 1301. Laut desselben vergleicht der König mit dem Rath und der Gemeinde der Stadt Rostock fünf Personen, Nikolaus von der Mölen, Johann Rode, Wasmod, Johann Wesent und Rötger Horn, von denen wir die vier ersten als Rathsmitglieder kennen, während der letzte als solches nicht nachzuweisen, uns aber anderweitig wohlbekannt ist. Diese schwören dem Könige, wie es scheint jeder selbzwanzigst, Urfehde wegen ihrer bisherigen Zwietracht mit der Stadt und versprechen, um deretwillen Niemand beschweren zu wollen, bei einer Strafe von 100 Mark Silbers, die zur einen Hälfte an den König, zur andern an die Stadt fallen soll, und bei Verlust des Wohnsitzes innerhalb des ganzen Bezirkes des Lübischen Rechts. Außerdem sollen sie zur Strafe dafür, daß sie ohne Erlaubniß des Königs nach Rostock zurückgekehrt sind, niemals in den Rath gewählt werden können, es sei denn, daß sie von ihm Gnade erlangen. Aber auch ihnen soll Niemand aus dem Rath und der Gemeinde das Geschehene in beleidigender Weise vorwerfen, bei einer Strafe von 20 Mark Silbers, die ausschließlich dem Könige zufallen soll.

Wenn die Uebereinstimmung des Namens nicht täuscht, so erlangte eine dieser fünf vertriebenen und zurückgekehrten Personen die Wiederauf-

[1]) Beiträge I, 1, S. 72—73.

nahme in den Rath, um zehn Jahre später nochmals vertrieben zu werden und nach weiteren drei Jahren als Wasmod Sinnige mit seinen Schicksalsgenossen den Dassower Vertrag mit Heinrich von Meklenburg abzuschließen und die Stadt Rostock dem Fürsten in die Hände zu spielen.

Im Sommer 1311 brach zwischen dem Fürsten Heinrich von Meklenburg und der Stadt Wismar der Kampf aus. Rostock schloß am 12. Juni vor König Erich seine Thore und leistete trotz seines Verbotes der belagerten Schwesterstadt Beistand. Erich ernannte am 6. Sept. den Fürsten Heinrich zum Hauptmann des Landes Rostock, verband sich am 19. Febr. 1312 mit Markgraf Waldemar von Brandenburg zur Unterwerfung der Stadt und erschien am 30. Juni 1312 in Warnemünde, dessen Thurm ihm nach elfwöchentlicher Belagerung übergeben werden mußte. Nun brach in Rostock der Aufruhr los; am 17. Sept. wurden 6 Rathsmitglieder ermordet, während acht andere die Flucht ergriffen. Ein neuer Rath ward eingesetzt, der am 7. Dec. zu Pölchow mit den Markgrafen von Brandenburg Frieden schloß und König Erich und ihnen eine Summe von 14000 Mark in drei Terminen, Weihnacht, Ostern und Jakobi, zu bezahlen versprach. Am 15. Dec. leisteten der Rath und die Gemeinde dem Fürsten Heinrich zu Händen König Erichs den Huldigungseid und am 19. Apr. 1313 bestätigte König Erich der Stadt ihre Handelsprivilegien in Dänemark. Wenn meine anderweitig geäußerte Vermuthung richtig ist, so starb am 25. Nov. des Jahres 1313 Nikolaus das Kind und Heinrich von Meklenburg suchte König Erich gegenüber sein Erbrecht dadurch geltend zu machen, daß er sich in den thatsächlichen Besitz Rostocks setzte. Von der Doppelwahl heimgekehrt, die am 19. und 20. Oct. zu Frankfurt auf Friedrich den Schönen und Ludwig den Baier gefallen war, schloß er am 8. Jan. 1314 mit den geflüchteten Rathmannen jenen Dassower Vertrag, erschien am 12. vor Rostock, hielt am 13. seinen Einzug und nahm am 19. im Namen König Erichs die Huldigung des wiedereingesetzten alten Rathes entgegen. An die Huldigungsurkunde vom 19. Jan. 1314 schließt sich nun unter der Rubrik Schuldbriefe ein Zahlungsversprechen vom folgenden Tage. Der Rath will dem Fürsten Heinrich in drei Terminen 16500 Mk. bezahlen, nämlich zu Jakobi 6000 Mk. alter Schuld und 2500 Mk. Schadensersatz, zu Michaelis 4000 Mk. und zu Nikolai abermals 4000 Mk. Der Fürst will dafür sorgen, daß der Rath die schriftlichen Zahlungsversprechen, die derselbe auf die 6000 Mk. alter Schuld hin den fürstlichen Vasallen und Kreditoren gegeben hat, bis Ostern zurückerhält; ergiebt sich alsdann, daß deren Gesammtbetrag die Summe von 6000 Mk. übersteigt oder nicht erreicht, so soll die Michaelis fällig werdende Summe von 4000 Mk. je nachdem verringert oder vergrößert werden. Hat der Rath an einem der

Termine nicht die nöthigen Baarmittel, so will der Fürst für das Fehlende Pfänder von dem doppelten Werthe nehmen; kommt aber der Rath seinem Versprechen nicht nach, so soll er den Fehlbetrag doppelt zu zahlen schuldig sein und die auswärtigen Güter der Stadt an König Erich und in dessen Namen an Fürst Heinrich fallen.

Während der Unruhen, die durch den Aufstand vom 17. Sept. 1312 und durch die Huldigung vom 19. Jan. 1314 zeitlich begrenzt werden, wird auch jener Heinrich Vernewin flüchtig geworden sein, den wir als zeitweiligen Lehnsbesitzer der Fischerei der Ober-Warnow kennen. Ihm, der im Jahre 1310 in Rostock zuletzt nachzuweisen ist, war dieselbe im Jahre 1308, am 28. April durch Fürst Nikolaus und am 14. August durch König Erich, verliehen worden, während zwanzig Jahre später, am 14. Febr. 1328, Fürst Heinrich von Meklenburg die Fischerei der Ober-Warnow an den Rathmann Johann Rode für 1000 Mark verkaufte. Die Geschichte dieser Fischerei in der Zwischenzeit schwebt im Dunkel. Im Mekl. Urkundenbuch ist aber ein Schreiben von c. 1321 abgedruckt, in der zwei Tecklenburger Burgmannen, Ritter Ludolf Hoke und sein gleichnamiger Sohn von der Stadt Rostock Entschädigung ihres Verwandten Heinrich Vernewin wegen seiner Fischerei fordern, und in unserm Archiv befindet sich, wie ich schon früher bemerkt habe, ein anderes Schreiben, in dem sich die Ritter Everhard und Amelung von Warendorf für ihren Verwandten Heinrich Vernewin verwenden, der in Rostock verfestet worden sei und aus dessen Lehnsgut die Stadt seit 11 Jahren jährlich 60 Mark bezogen habe. Nun kommen hinzu zwei weitere Verwendungsschreiben, das eine von Ritter Friedrich von Horn, das andere von Burggraf Hermann von Stromberg, der im Verweigerungsfall mit Repressalien an den Rostockern droht, die durch die Stifter Bremen, Osnabrück, Minden, Münster, durch sein eigenes Gebiet und durch ganz Westfalen ziehen würden. In der Hauptsache freilich bleibt es in Betreff der Ober-Warnow bei dem, was wir vorher wußten. Im Jahre 1328 ist es nicht die Stadt Rostock, sondern Fürst Heinrich von Meklenburg, der die Fischerei an Johann Rode verkauft, und im Jahre 1347 ist es dieser und nicht die Stadt Rostock, der die Rechtsnachfolger Heinrich Vernewins wegen ihrer Ansprüche gütlich abfindet.

Das Fahrwasser der Unter-Warnow, ihr Tief und ihren Hafen, in schiffbarem Zustande zu erhalten, hat die Stadt Rostock schon in früher Zeit Sorge getragen und Opfer sich kosten lassen. Aus andern Städten ist bekannt, was man in dieser Beziehung zu thun wußte. Man suchte das Fahrwasser gegen das Eindringen des Sandes durch eingerammtes

Bollwerk und versenkte Steinkisten zu schützen und es zu säubern, wenn es trotzdem versandet oder verschlammt war. In Danzig erhob man zur Aufbringung der Kosten, welche die Unterhaltung der Pallisaden erforderte, seit alter Zeit und mit Erlaubniß des Hochmeisters seit 1341 ein Pfahlgeld[1]) und der dortige Rath schloß am 13. Nov. 1425 mit Meister Peter Hildebrand einen Vertrag, in welchem es dieser unternahm, das Koggentief beim Schlosse 5 Ellen tief zu machen, die Bootsmannslake zu reinigen und zu vertiefen und die Mottlau an beiden Seiten, oben und unten, so oft es nöthig sein würde, auf Kosten der Stadt zu reinigen[2]). Der Lübecker Rath schrieb am 27. April 1464 an seine Sendeboten in Preußen, sie würden wissen, daß man in vergangenen Jahren wegen eines zu Travemünde vor den Hafen zu legenden Bollwerks oftmals gerathschlagt habe, und möchten sich deshalb bemühen, in Preußen einen oder zwei Meister, die ein solches Bollwerk zu legen verstünden, ausfindig zu machen und zur Besichtigung der Gelegenheit mit sich zu bringen[3]). Zwei Jahre später wurde in Lübeck ein Pfahlgeld erhoben, und als Rostock, Stralsund und Wismar über diesen vermeintlichen Zoll Beschwerde führten, antwortete ihnen der Rath am 4. Juli 1466, das Tief seines Hafens habe sich sehr zugeworfen und die Schiffe vermöchten erst, nachdem sie mittels Prähme geleichtert worden seien, in den flach gewordenen Hafen einzulaufen; um diesem Uebelstande abzuhelfen, habe er zur Bequemlichkeit des gemeinen seefahrenden Mannes und zum Besten seiner Stadt, „vor unse deep etlyke kisten unde bolwerk zencken laten", gedenke damit fortzufahren und habe, nicht als einen ewigen Zoll, sondern um das angefangene Unternehmen durchführen zu können, auf Schiffe und Güter ein leidliches Pfahlgeld gesetzt.

Was auf diese Weise erstrebt und erreicht wurde, mag dem modernen Menschen winzig erscheinen. Den 5 Ellen, welche für das Danziger Koggentief im Jahre 1425 in Aussicht genommen wurden, entsprechen 2,9 Meter, während der normale Wasserstand der Unter-Warnow in der Jetztzeit bekanntlich 5 Meter beträgt. Aber bevor man mittels der Dampfbagger größere Flußtiefen herzustellen vermochte, mußte sich auch Lübeck im Seewege der Trave mit einer Wassertiefe von 2,5—3 Meter[4]), $4^5/_8$ bis $5^1/_4$, rund gerechnet 5 Ellen oder 10 Fuß, also mit derselben Flußtiefe wie Danzig, begnügen, und nach einer Karte vom Jahre 1719 hatte damals unsere Unter-Warnow nur 6, der Breitling beim Bollwerk 8 und der Hafen 8—9 Fuß Tiefe.

---

[1]) Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs S. 213.
[2]) Das. S. 214 Anm. 857.
[3]) von der Ropp, Hanserecesse II, 5, Nr. 448.
[4]) Siewert, Gesch. u. Urkk. der Rigafahrer in Lübeck S. 203 Anm. 1.

An Projekten und Versuchen, einen höheren Wasserstand des Hafens zu erzielen, hat es im Mittelalter auch in Rostock nicht gefehlt. Das älteste, bisher allein bekannte, stammt sogar noch aus dem 13. Jahrhundert. Die darüber Aufschluß gebende urkundliche Aufzeichnung ist schon durch Nettelbladt und wiederum im Mekl. Urkundenbuch veröffentlicht worden und auch in ihrer Bedeutung für die Geschichte der Hafenbauten unserer Städte nicht ungewürdigt geblieben[1]). Ueber ein zwei Jahrhunderte späteres Projekt unterrichtet uns eine der neu aufgefundenen Urkunden. Hervorzuheben ist, daß in beiden die gleiche Höhe des Wasserstandes erstrebt wird und daß diese Höhe hinausging über das, was Danzig und Lübeck wirklich erreicht haben.

Im Jahre 1288 erbietet sich der vorhin erwähnte, 1301 nach Rostock zurückgekehrte Rötger Horn, den Hafen zu Warnemünde auf seine Kosten zu verbessern und von der Tonne an (a signo, quod tunna dicitur) bis in das offene Meer bei gewöhnlichem Wasserstande eine Tiefe von 6 Ellen (= 12 Fuß) herzustellen und fünf Jahre hindurch zu erhalten, falls ihm der Rath diese Kosten ersetzen will. Der Rath erstaunt darüber sehr, berät sich mit Vertretern der Bürgerschaft (vocatis ad se discretioribus civitatis) und vereinbart deren Rathe gemäß mit Rötger Horn, ihm Pfingsten 100 000 Ziegelsteine und aus dem nächsten Schoß, der um Weihnacht bezahlt zu werden pflegt, seiner Wahl nach entweder 400 Mark Silbers oder 1350 Mark Pfennige verabfolgen zu lassen, vorausgesetzt, daß er vor der Zeit, zu welcher die Schiffer zum Heringsfang ausfahren, die Arbeit vollendet oder doch sich so bewährt haben werde, daß man sich von seinem Unternehmen Erfolg versprechen könne.

In der neu aufgefundenen Urkunde vom 1. Febr. 1485 verpflichtet sich Alhard Johannsen, dessen Herkunftsort uns leider nicht angegeben wird, das Tief und den Hafen unterhalb der Strommündung (unterhalb oder oberhalb des Pagenwerders) vom Beginn der Häuser an bis außerhalb des Bollwerks in die offene See 6 Ellen tief und so breit zu machen, daß das Tief von der offenen See bis an das neben dem Leuchtthurm stehende Spill 50 Ellen mißt und der Hafen vom Spill bis an das Ende der Häuser für zwei neben einander aus- oder einlaufende Schiffe hinlänglichen Raum hat, und beides, Tief und Hafen, in dieser Tiefe und Breite ein Jahr hindurch auf seine Kosten zu erhalten. Dafür verspricht ihm der Rath 600 Rhein. Gulden und 50 Bäume. Die Bäume und das erste Viertel des Geldes sollen ihm geliefert werden, wenn er, um Volk zu gewinnen, nach Hause gereist und Ostern oder 14 Tage später mit demselben zurückgekehrt sein wird, um die nöthigen Instrumente her-

[1]) Schäfer, Die Hansestädte u. Kg. Waldemar v. Dänemark S. 199.

stellen zu können. Nach deren Vollendung soll er das zweite Viertel erhalten. Die übrige Hälfte von 300 Gulden will der Rath einbehalten, bis Alhard Johannsen sein Versprechen völlig erfüllt haben wird. Die von ihm angefertigten Instrumente sollen alsdann sämmtlich an die Stadt fallen. Andere Instrumente, die dazu geeignet sind, die bei einer mir sonst nicht bekannten Oertlichkeit Gruckeshövet entstandene Untiefe zu beseitigen, wird Alhard Johannsen auf Kosten der Stadt herstellen lassen. Endlich verpflichtet er sich, dem Rath oder einem von diesem dazu Beauftragten die Kunst zu zeigen, bei einer etwaigen neuen Versandung des Tiefs die Säuberung binnen Kurzem zu bewerkstelligen.

Damit verlassen wir unter vorläufiger Uebergehung der Urfehden, auf die wir in anderem Zusammenhang zurückkommen werden, die eigentlichen Urkunden, um nunmehr zunächst einen Blick auf die urkundenartig behandelten Stadtbuch-Fragmente zu werfen und uns sodann zu den Denkmälern der verschiedenen Departements zu wenden, denen unser Fund der Hauptmasse nach angehört.

Unter Stadtbüchern im engeren Sinne versteht die Wissenschaft, was in Rostock noch heutigen Tages Stadtbuch genannt wird, Protokolle über die Auflassung oder Verlassung von Grundstücken und Hypotheken oder, wie man im Mittelalter sich ausdrückte, von Erben und Renten. Seit dem Jahre 1397 wurden Hausbücher und Rentebücher neben einander geführt, während bis dahin nur Ein Stadtbuch vorhanden war. Ursprünglich wurden in dieses nicht nur die Auflassungen von Erben und Renten eingetragen, sondern auch mancherlei andere Rechtsgeschäfte und gerichtliche Handlungen, über die man später entweder eigene Urkunden ausstellte, wie Testamente und Urfehden, oder besondere Bücher führte, wie das mit dem Jahre 1325 beginnende Witschopbuch oder Liber recognitionum und das 1319 angelegte Verfestungsbuch oder Liber proscriptorum. Die Stadtbücher Rostocks gehören zu den ältesten, die wir in Norddeutschland besitzen. Allen voran geht das leider verlorene Lübecker Stadtbuch von 1227—1283, dessen klägliche Ueberreste von Brehmer gesammelt und herausgegeben sind. Ihm folgt das von Reimarus veröffentlichte, aber einer neuen Ausgabe dringend bedürftige Hamburger Stadtbuch von 1248 bis 1272. An dritter Stelle steht das Stadtbuch Wismars von frühestens 1250—1272 und den vierten Platz nimmt das Rostocker Stadtbuch von 1261—1270 ein. Leider sind diese beiden ältesten mecklenburgischen Stadtbücher nur in Auszügen veröffentlicht, während die nicht so weit zurückreichenden Stadtbücher anderer Städte vollständig herausgegeben sind, das Kieler von 1264—1289 erst von Lucht und dann von Hasse, das älteste Stralsunder von 1270—1310 in hervorragend tüchtiger Weise von Fabricius,

das zweitälteste von 1310—1342 von Reuter, Lietz und Wehner, sogar das Garzer Stadtbuch von 1353—1451 durch von Rosen. Außer den Stadtbüchern, die, von einer kleinen die Jahre 1321—1323 umfassenden Lücke abgesehen, von 1261 an bis in die Gegenwart reichen und über alle Veränderungen des Grundbesitzes in Rostock während jenes bald sechshundertjährigen Zeitraums Auskunft geben, besitzen wir noch verschiedene Stadtbuch-Fragmente, die theilweise neben ihnen her, theilweise aber auch ihnen vorangehen. Letzteres gilt von zweien, die beziehentlich von 1259 bis 1260 und von 1260—1262 reichen und von Herrn Dr. Dragendorff als die ältesten Stadtbuch-Fragmente Rostocks in unseren Beiträgen veröffentlicht worden sind. Diesen damals von ihm mit vollem Recht gewählten Titel berichtigt der Urkundenfund, denn von den drei neu aufgefundenen Fragmenten reicht eins noch etwas weiter, freilich nur um ein einziges Jahr, zurück, während das zweite, aus dem Jahre 1262, von der anderen Seite unmittelbar an jene sich anschließt und das dritte, das keine Jahreszahl darbietet, aus der Zeit von 1264—1268 herzurühren scheint. Von besonderem Interesse ist, daß die beiden älteren Fragmente nicht in Buchform auftreten, sondern aus einzelnen größeren Pergamentblättern bestehen, wie sie bisher nur aus Köln und Andernach als sogenannte Karten oder Schreinskarten bekannt waren. Das älteste dieser Fragmente wird in Herrn Dr. Dragendorff's Bearbeitung als Stadtbuchblatt von 1257—1258 das nächste Heft unserer Beiträge eröffnen.

Nur etwa zwei Jahre später als dieses Stadtbuch-Fragment sind zwei weitere Pergamentblätter, die bei der Ordnungsarbeit zunächst dem Schoßdepartement zugewiesen wurden, da ihre eigentliche Bedeutung noch nicht ermittelt werden konnte. Von diesem Departement besitzen wir Rechnungen, die hauptsächlich über die Verwendung des erhobenen Schosses Auskunft geben, Diarien und Register, die zusammengenommen die vornehmste Quelle der Finanzgeschichte Rostocks bilden und über die Steuerkraft seiner Bürgerschaft die wichtigste Auskunft geben. Für andere Forschungsgebiete sind die Diarien wenig ergiebig, denn sie verzeichnen die Namen der erschienenen Schoßpflichtigen und die Beträge des von ihnen bezahlten Schosses nur nach den einzelnen Tagen, an denen die Schoßerhebung stattfand, während die Register in drei Abtheilungen für Altstadt, Mittelstadt und Neustadt, nach den einzelnen Straßen geordnet, die Namen sämmtlicher Schoßpflichtigen aufführen und deshalb auch für Statistik und Topographie, Biographie und Genealogie lehrreich sind. In planmäßiger Weise sind diese Ueberlieferungen des Schoßdepartements bisher nur durch Paasche verwerthet worden, in dessen Aufsatz: Die städtische Bevölkerung

früherer Jahrhunderte[1]) vornehmlich das Register von 1378 benutzt wurde, da es dem Verfasser leider unbekannt blieb, daß das Register von 1342 damals in Schwerin lag, um für das meklenburgische Urkundenbuch verwerthet zu werden. Jetzt aber ist ein Schüler des Herrn Prof. Stieda, Herr Kandidat Weiß in Leipzig, mit einer gründlichen Untersuchung der älteren Bücher und Rechnungen vom finanzgeschichtlichen Standpunkt aus beschäftigt, und erst seine hier am Ort betriebenen, natürlich auch mich lebhaft interessirenden Studien haben mich zu der Erkenntniß geführt, daß die adreßbuchartigen Register den Zweck hatten, auf Grund der Diarien festzustellen, ob jeder einzelne Schoßpflichtige seine Schuldigkeit gethan habe oder im Rückstande sei und deshalb gemahnt und eventuell gepfändet werden müsse. Von den beiden neu aufgefundenen Blättern bezieht sich der Ueberschrift zufolge das eine auf die Mittelstadt, das andere auf das St. Petri-Kirchspiel; jedenfalls ist also ein auf die Neustadt, vermuthlich auch ein auf das St. Nikolai-Kirchspiel bezügliches Blatt verloren gegangen. Die erhaltenen Blätter wollen sicher nicht alle Schoßpflichtigen verzeichnen, denn unter: Media civitas werden nur 115, In parra sancti Petri nur 33 Personen aufgeführt. Bei Jedem wird zunächst eine Summe genannt, die er der Stadt vorgestreckt hat, und sodann angegeben, was ihm nach und nach, regelmäßig wohl nur bei der Schoßerhebung, vereinzelt aber auch bei anderer Gelegenheit, vergütet worden ist. Zu welchem Zweck diese Darlehen der Stadt von ihren vermöglicheren oder opferwilligeren Bürgern gemacht worden sind, hat sich bisher nicht erkennen lassen. Der Inhalt beider Blätter aber, der durch Tilgungen, Aenderungen und Zusätze auf, über und unter den Zeilen nur sehr schwer korrekt wiedergegeben werden konnte, wird als Abrechnung der Stadt über die von ihren Bürgern erhaltenen Darlehen und deren Abtragung bei der Schoßzahlung von c. 1260 von Herrn Dr. Dragendorff ebenfalls in dem nächsten Heft der Beiträge mitgetheilt werden.

Bei den steigenden Bedürfnissen ihres Haushalts vermochte die Stadt mit dem, was die Bürgerschaft durch die von altersher übliche Vermögenssteuer, den Schoß, aufbrachte, und den festen Einnahmen und zufälligen Gefällen der verschiedenen Verwaltungs-Departements nicht mehr auszukommen; es wurde eine Verbrauchssteuer nöthig, die Accise oder, wie man abkürzend sagte, Zise. Erst am 28. Febr. 1496 aber ertheilten die Herzöge Magnus und Balthasar der Stadt die bis dahin verweigerte Erlaubniß zur Erhebung einer Bier-Accise für einen Zeitraum von 20 Jahren,

---

[1]) In Schmoller's Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. 5, S 303 ff.

nach dessen Ablauf dieselbe immer wieder verlängert wurde. Wie das Schoß-Departement hat uns auch das Accise-Departement außer den Rechnungen zwei Arten von Büchern hinterlassen, Diarien und Brauerbücher. Letztere verzeichnen, was jeder einzelne Brauer, dessen Hausmarke dem Namen beigezeichnet wird, im Laufe des Jahres bezahlt hat. Erstere registriren nach den einzelnen Tagen des Jahres entweder die Tonnen, für welche die Nicht-Brauer die Bier-Zise zu zahlen hatten, oder das zum Bierbrau bestimmte Getreide, für das die sog. Sack-Zise zu entrichten war. Nach jenem ersten Accise-Privileg von 1496 sollte, vom Export abgesehen, nur das in öffentlichen Krügen, in Schüttingen oder anderswo verzapfte Bier mit 4 Schill. Sundisch von der Tonne veracciſt werden, nicht aber das von den Bürgern in ihren Haushaltungen, von den Geistlichen und Universitäts-Angehörigen in ihren Kollatien, Kollegien und Regentien, von den Adligen, Kaufleuten und sonstigen Reisenden in ihren Herbergen verbrauchte. Auf die Exemption einer dieser Gruppen, der Geistlichen und Universitäts-Angehörigen, bezieht sich eine Aufzeichnung über deren Bier-Konsum im Jahre 1510. In Betreff der Geistlichkeit werden genannt der bischöfliche Offizial Joachim Michaelis und drei Papenkollation, von denen zwei bei St. Johannis und bei St. Nikolai belegen sind, während die dritte, deren Konsum der bedeutendste ist, nicht näher bezeichnet wird. In Bezug auf die Universität werden angeführt die Juristen Nikolaus Louwe, Peter Boye, Jeberus Grote, der Theologe Gerhard Vrilde, die Doktoren-Kollatie in der Altstadt, die Magister-Kollatie, der Bedarf der Magister-Promotionen, das Kollegium, die Arndsburg, das Einhorn, der Rothe Löwe, der Halbmond, die Olavsburse und das Pädagogium. Die Summe beträgt 136 Last und 43 Tonnen, zusammen 1675 Tonnen, von denen auf die Geistlichkeit 357, auf die Universität 1318 kommen.

Die mannichfachen Ueberlieferungen des Niedergerichts lassen sich unterscheiden als Protokolle und prozessualische, civilgerichtliche und kriminalgerichtliche Denkmäler. Rein prozessualischer Natur sind die Scheltungsbücher, in denen die Urtheilsscheltungen oder Appellationen vom Niedergericht an das Obergericht, vom Stapel an den Rath, verzeichnet wurden. Das bisher älteste dieser Bücher reicht von 1414—1440, während ein jetzt aufgefundenes die Jahre 1395—1404 umfaßt. Wesentlich civilgerichtlichen Charakters ist die sogenannte Swarentafel, tabula jurata, welche die Maßregeln verzeichnet, die das Gericht in Schuldklagen dem Gläubiger gegen den Schuldner zu ergreifen gestattet, erst die Besate, den Arrest oder das Mitbeschlagbelegen seiner Güter, dann je nach der Natur der Schuld entweder die Pfändung seiner fahrenden Habe oder die

Prosekution, die gerichtliche Enteignung seines belasteten Grundstücks. Zwei Bücher dieser Art umfassen die Jahre 1395—1400 und 1401—1404, während das bisher älteste erst von 1414—1419 reicht. Der Kriminalgerichtsbarkeit gehören die allgemein so genannten Verfestungsbücher an, in denen aber nicht nur Verfestungen, d. h. die Friedloslegung flüchtiggewordener Angeklagten, sondern auch Stadtverweisungen und Urfehden ergriffener und überwiesener Uebelthäter enthalten sind. Neu aufgefunden sind ein Fragment von 1392—1397 und ein wohlgebundenes Buch von 1425—1465, die sich chronologisch zwischen die beiden bisher bekannten von 1303—1378 und von 1471—1591 stellen. Die Untergerichts-Protokolle, bisher von 1521, jetzt von 1501 an erhalten, haben sich aus Büchern entwickelt, die zunächst fiskalischen Zwecken dienten und einestheils die Strafgelder für gichtinge und scheldeworde, anderntheils die als sog. zehnter Pfennig erhobene Erbschaftssteuer (vam teynden) verzeichnen. Neben ihnen her gehen bis 1512 anderweitige, neu aufgefundene Protokolle, die mit 1495 beginnen und einestheils die vor Gericht abgegebenen Zahlungsversprechen (wilkore) verzeichnen, anderntheils die mit Beschlag belegten (besate) und die von Verstorbenen hinterlassenen Gegenstände inventarisiren (van erfgut to beschrivende). Später wird der bisherige Inhalt dieser letzteren Art Protokolle in die der ersteren herübergenommen und diese gestalten sich nach und nach immer mehr aus, sodaß sie auch die Verfestungen und die Urfehden in sich aufnehmen[1]).

Die kulturhistorische Bedeutung der Untergerichts-Protokolle, die freilich eine nähere Betrachtung des seiner vielen Wiederholungen wegen zuerst ziemlich dürr scheinenden Inhalts erfordert, wird nicht zu unterschätzen sein. Insbesondere werden die vielen Inventarien über arrestirte und nachgelassene Güter nach den verschiedensten Seiten hin Auskunft ergeben und auch für die Erforschung unserer niederdeutschen Sprache sich fruchtbar erweisen.

Den Kunsthistoriker interessirt z. B. ein unter wilkore sich findender kleiner Beleg dafür, daß der so schwungreich betriebene Heringsfang Rostocks auf Schonen nicht nur auf das gewöhnliche Handwerk, vornehmlich die Böttcherei, fördernd einwirkte, sondern auch für das Kunsthandwerk nicht ohne Bedeutung war. Im Jahre 1509 hat Mathias Schröder in Falsterbo mit dem Rostocker Maler Henning Roleves um Pfingsten ver-

[1]) Außerdem werden verzeichnet: Strafgelder für anderweitige Delikte (van anfallekem broke), für Ueberschreitungen der Hochzeitsordnung (van brutlachten) und der Marktordnung (van vorkop), für Ungehorsam gegen speziell erlassene obrigkeitliche Befehle (van vorbaden), Bestellung von Vormündern (vormunderschop) und Bevollmächtigten (vulmacht), Bürgschaften (borgen stellen) und Vergleiche streitender Parteien (slete).

einbart, daß dieser ihm für 30 Gulden einen St. Georg herstellen und mit dem allerbesten Golde vergolden solle. Da nun Henning Roleves vor der Vollendung der Arbeit gestorben ist, so klagt seine Wittwe, daß sie mit den 30 Gulden nicht auskommen könne, weil der St. Georg größer werde, als sie gemeint habe, und Mathias Schröder geht mit ihr auf's Neue einen Vertrag ein, welchem zufolge er ihr 50 Gulden bezahlen will; falls jedoch der St. Georg nach dem Urtheil ehrlicher Leute nicht so ausgefallen sein wird, daß er 50 Gulden werth ist, so soll ihr der Preis nach Verhältniß gekürzt werden. Von Interesse ist auch der Gegenstand des Bildes, der durch die Bemerkung, daß in derselben Weise wie der St. Georg auch die Jungfrau vergoldet werden solle, vollkommen deutlich gemacht wird. Die St. Georgs-Legende ist, wie mir Herr Dr. Hofmeister freundlichst mittheilt, die christianisirte Perseus-Sage. Im Lande Silena haust in einem See ein greulicher Drache, der von der Einwohnerschaft erst durch Thier-, dann durch Menschenopfer gesättigt werden muß. Nach diesem Lande kommt St. Georg, der Sohn eines Grafen von Kappadocien, und trifft am Ufer des Sees auf die Tochter des Königs, die durch das Loos zum Opfer bestimmt ist und wehklagend das Ungeheuer erwartet. St. Georg erfrägt die Ursache ihres Jammers, erlegt mit Gottes Hülfe den Drachen und bewirkt dadurch den Uebertritt des ganzen Volkes zum Christenthum.

Für die Geschichte des Buchhandels ist ein Inventar unter der Ueberschrift: van erfgut to beschrivende von Interesse, das im Jahre 1546 über Gegenstände aufgenommen wurde, die acht Jahre hindurch bei Dietrich Sommer's Wittwe in Obhut gestanden hatten und offenbar Eigenthum eines verstorbenen Buchführers gewesen waren. Die Veröffentlichung dieses Inventars, das uns den Vorrath eines reisenden Sortiment-Buchhändlers vom Jahre 1538 vor die Augen stellt, muß ich berufeneren Händen überlassen, aber einen kurzen Blick in das Verzeichniß, das 221 verschiedene Werke umfaßt, werden wir uns vorweg gestatten dürfen. Die meisten dieser Werke sind nur in einem einzigen oder doch nur in wenigen Exemplaren vorhanden, aber von der breve Iohannis Hussen werden 64, von Iesus Sirach, klene, 75 und von der mangelhaft betitelten orsake der forsten, dudesch, 81 Exemplare genannt. Für den in Dänemark erwarteten Absatz waren bestimmt 3 densche olde testamente, 2 psalter densch und nochmals 1 psalter densch, 3 de rechte wech densch, 2 institurio principum densch, 2 densche croniken und 2 densche opuscula. Bei den übrigen Werken wird nicht immer angegeben, ob sie latin oder dudesch geschrieben sind; ob hochdeutsch, oder niederdeutsch, wird nicht unterschieden; nur ein einziges Mal heißt es: 1 psalter cum summariis, hochdudesch. Aus dem übrigen Inhalt

greife ich heraus, was sich auf den praktischen Bedarf bezieht, insbesondere auf die Bedürfnisse der Kirche, der Schule und des Lebensberufs: 1 rikesordeninge, 19 Mekelenborgische ordeninge, 16 Pamersche ordinancie, 1 Rigesche ordinancie, 20 sanckboker, 4 rekenboker, 1 rekenboklin ganſz klein, 4 bock fibelen, 7 Lubesche fibelen, 14 nie kinder bocklin, 1 naturbock dudesch, 4 nie plantboker, 7 arstedieboke, 2 feltbok der wunden arstedie, 5 perdearstedie, 12 titelbokeschen, 1 van barchwark und 1 modelbock.

Ueber zwei andere Kapitel der Untergerichts-Protokolle belehrt uns ein Verzeichniß der beim Niedergericht vorkommenden Brüchen, das offenbar in fiskalischem Interesse angefertigt ist, aber doch bei jedem Delikt nicht nur das verwirkte Gewette, das dem Gericht für den Rechtsbruch gebührende Strafgeld, angiebt, sondern auch die Buße, die dem Kläger für die zugefügte Schädigung zugemessene Genugthuung. Obgleich der größte Theil seines Inhalts nicht neu ist, sondern auf der bei Nettelbladt äußerst mangelhaft gedruckten ältesten Gerichtsordnung beruht, scheint mir doch eine nähere Betrachtung des Verzeichnisses im Zusammenhange mit den Protokollen von Interesse zu sein.

Die in den Protokollen am häufigsten vorkommenden Delikte sind gichtinge und Scheltwörter. Ersterer Ausdruck bezeichnet im Allgemeinen eine Aussage, ein Geständniß, ein Zeugniß, insbesondere aber das amtliche Zeugniß eines Wundarztes und die Körperverletzung, über die ein solches Zeugniß vorliegt. Bei den Scheltwörtern werden Hohnsprache, eigentliches Scheltwort und Fluch unterschieden. Hohnsprache ist, was nicht an Ehre und Glimpf geht: wenn man ein Frauenzimmer, das wirklich eine gemeine Person ist, Hure schilt oder einen Mann als Schalk, Buben oder in ähnlicher Weise betitelt; Scheltwort ist das, was ehrenrührig ist: wenn man Mann oder Frau Dieb, Verräther, Schelm oder in ähnlicher Weise schilt oder einen Mann Hurensohn, eine verehelichte Frau Hure nennt; Hohnsprache wird mit 12, Scheltwort mit 60 Schillingen für jedes Wort geahndet. Beim Fluchen werden der einfache Fluch und der mit dem Einmischen des Teufels verbundene unterschieden; jener wird mit 12, dieser mit 60 Schillingen bestraft. Zwischen dem Scheltwort im weiteren Sinne und der Gichtung stehen noch einige leichtere Gewaltthätigkeiten: wer einen Anderen an den Haaren rauft oder ihm einen Schlag an den Kopf versetzt, der keine Wunde verursacht, bezahlt 12 Schilling; wer ihm aber die Kleider zerreißt oder bewirkt, daß er zu Boden stürzt, verwirkt dadurch 60 Schilling. Das besondere Merkmal der Gichtung ist der Bluterguß. Die Blutlösung, wie man sich ausdrückt, wird der Gichtung geradezu identificirt: die Gichtung, heißt es, bedeckt das Scheltwort, d. h. die Gichtungsklage schließt die Scheltwortsklage aus, wenn Scheltwort und

Blutlösung an einer und derselben Stelle stattgefunden haben; sind aber die Scheltwörter anderswo gefallen, so werden sie neben der Blutlösung geahndet. Der leichteste Fall der Gichtung, das Vorhandensein blutunterlaufener und blutrünstiger Stellen, der sog. blau und blot oder brun und blot, war in den Gerichtsprotokollen so oft zu verzeichnen, daß die Schreiber sich mit den Anfangsbuchstaben b und b begnügten; auf jedes brun und blot war eine Strafe von 60 Schillingen gesetzt. — Bei den bisher besprochenen Delikten fallen die Strafgelder von 12, beziehentlich 60 Schillingen nur zu einem Drittheil an den Kläger, während die beiden anderen Drittheile vom Gericht erhoben werden. Bei den schwereren Körperverletzungen verhält sich das anders; das Gericht begnügt sich mit einem Gewette von 20 Schillingen, während die dem Geschädigten zu leistende Buße nach dem Grade der Verletzung verschieden ist. Ein Beinbruch wird dem Geschädigten mit 20 Mark gebüßt, eine Lähmung mit 21 Mark, eine sog. vollkommene Wunde mit 30 Mark. Ist aber die vollkommene Wunde durch Stechen verursacht, so braucht der Geschädigte sich nicht durch eine Geldbuße befriedigen zu lassen; dem Thäter wird die Hand abgehauen, wenn nicht der Geschädigte selbst Gnade walten lassen will. Die härtere Bestrafung der gestochenen vollkommenen Wunde erklärt sich durch den im Gebrauch des Messers sich zeigenden frevelhaften Vorsatz, vorsate, der gewissermaßen als selbstständiges Verbrechen aufgefaßt und auch dann bestraft wird, wenn er nicht zur Ausführung gelangt: wer ein Messer zückt, um einen Andern zu stechen, oder einen Stein aufhebt, um ihn zu werfen, verwirkt ein Gewette von 60 Schillingen an das Gericht. Kommen neben den schwereren Körperverletzungen auch die leichteren des brun und blot vor, so werden sie zwar dem Gericht gewettet, dem Kläger aber nicht gebüßt, sondern in Bezug auf ihn bedeckt die schwerere Körperverletzung die leichtere. Während also für einen Beinbruch dem Kläger 21 Mark und dem Gericht ein Pfund oder 20 Schillinge gezahlt werden müssen, erhält, wenn neben dem Beinbruch auch ein brun und blot gegichtet wird, der Kläger nur seine 21 Mark, das Gericht aber 3 Pfund oder 60 Schillinge, 20 wegen des Beinbruchs und 40 wegen des brun und blot. Umgekehrt fällt das Gewette des Gerichts hinweg, wenn das Delikt dem Kläger mit einer Leibesstrafe gebüßt werden muß. Daher ist bei der gestochenen vollkommenen Wunde von einem Gewette nicht die Rede und daraus erklärt es sich auch, daß unser Verzeichniß alle übrigen, Leibesstrafen nach sich ziehenden Delikte mit Stillschweigen übergeht. Dagegen handelt es auch von den Vergehungen gegen das Gericht selbst und der von diesem von sich aus über sie verhängte Strafe. In eine Brüche von 60 Schillingen verfällt, wer vor Gericht ohne Erlaubniß des Richters das Wort ergreift oder das Gericht betrügt oder blendet.

Das Gericht betrogen[1]) hat, wer sich vor Gericht auf eine von den Bürgermeistern oder den Gerichtsvögten erhaltene Erlaubniß berufen hat, die erlogen ist; wer aber sein Ausbleiben vor Gericht mit einer Nothsache entschuldigt hat und lügenhaft befunden wird oder unter die Brüche, die er auf den Stapel legt, falsches oder schlechtes Geld mischt, der hat das Gericht geblendet. Endlich macht der Aufsatz auch die Gebühren namhaft, die zu erlegen sind, wenn Bücher, die unter der Obhut des Gerichts stehen oder von ihm geführt werden, anderswo benutzt werden sollen. Wird das Stadtbuch, d. h. hier das Stadtrecht, vor den Rath getragen, so sind 8 Schillinge, wird die Swaren Tafel auf die Kämmerei gebracht, so sind 20 Schillinge Lübisch an die Gerichtsdiener zu bezahlen.

Unbekannt ist dem deutschen Recht die Erhebung der Klage im öffentlichen Interesse. Nur durch den Geschädigten, dessen Vertreter oder Rechtsnachfolger kann Klage erhoben werden, und wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Wer aber klagen will, der klage auch fest. Wird bei einer Gewaltthat das geschrichte erhoben, so muß die Klage durchgeführt werden, denn mit dem Tojodute-Ruf ist der Klageweg beschritten. Ebenso schlägt auch der den Weg der Klage ein, der sich vom Wundarzt gichten läßt. In fiskalischem Interesse ergeht an die Wundärzte das Verbot des Bandanlegens, des Verbindens einer Wunde vor der Gichtung durch den Stadtwundarzt. Dem Meister Reynolt, der wiederholentlich gegen dieses Verbot gehandelt und dadurch das Gericht geschädigt, ihm seine Brüche unterschlagen hat, wird 1527 von den Gerichtsherren angedroht, wenn er das nicht lasse, so würden sie ihn so strafen, daß er ein andermal daran denke, und ihn dahin setzen, wo ihm die Füße kalt werden sollten.

Die damals dem Meister Reynolt angedrohte Gefängnißstrafe war freilich dem deutschen Recht ebenso wenig bekannt, wie ein öffentlicher Kläger, wohl aber eine Entziehung der persönlichen Freiheit zur Sicherung der Antwort auf die zu erhebende Klage. Der Verbrecher wird ergriffen und in's Gefängniß geworfen, der bürgenlose Beklagte wird in Haft genommen, um antworten zu müssen, wenn die Klage durchgeführt wird. Das Gericht kann den Kläger zur Durchführung der Klage zwingen, aber der Rath kann auch Gnade walten lassen und auf die Durchführung der Klage verzichten, natürlich eventuell unter Einwilligung des Klägers. Auf diesem Wege gelangt man thatsächlich zu dem, was das Recht nicht kennt, einer zeitweiligen Freiheitsentziehung von Uebelthätern, gemeingefährlichen Irren, selbst Trunkenbolden und Verschwendern. Immer aber bleibt man sich bewußt, eigentlich über das Recht hinausgegangen zu sein, und sucht

[1]) In der Gerichtsordnung heißt es jedoch auch hier: blendet.

sich deshalb gegen üble Folgen zu sichern. Bevor man den Gefangenen entläßt, muß er einräumen, daß er, wenn nicht der Rath ihm Gnade erwiesen hätte, schwere Strafe verdient haben würde, muß ferner das eidliche Versprechen geben, wegen der erlittenen Gefangenschaft weder an dem Rath als dem Träger der Gerichtsgewalt, noch an den Bürgern Rache zu nehmen, Fehde auszuüben, und muß endlich Bürgen dafür stellen, daß er diesen Eid halten werde. Dieser Verzicht auf die Fehde wegen erlittener Gefangenschaft ist die Urfehde, die in die vom Gericht geführten Bücher, das Verfestungsbuch oder das Untergerichts-Protokoll eingetragen, aber auch durch eine eigene, von dem bisherigen Gefangenen und seinen Bürgen besiegelte Urkunde gesichert wird. Aus ihrer Bestimmung ergiebt es sich, daß der großen Zahl der aufgefundenen Urfehden die Bedeutung der in ihnen enthaltenen Nachrichten nicht entspricht. Die Sicherung gegen Fehde und gegen Prozesse an weltlichen und geistlichen Gerichtshöfen ist die Hauptsache und geschieht auf Grund eines vielfach verklausulirten Formulars; das Delikt, das die Gefangennehmung veranlaßt hat, ist Nebensache und wird deshalb nur selten ausführlich, zuweilen nur ganz allgemein mit der Bezeichnung „um meiner Missethat willen" ausgedrückt. Immerhin ist ein so großer Urfehdenschatz natürlich nicht ohne Bedeutung: für die Rechtsgeschichte durch den Entwickelungsgang des den Urfehden zu Grunde gelegten Schemas, für die politische Geschichte durch Nachrichten aus Zeiten äußerer Verwickelungen oder großer inneren Bewegungen unseres Gemeinwesens, für die Kulturgeschichte durch vielfache Spiegelbilder seiner Zeit- und Sittenverhältnisse, für die Sphragistik durch die überaus große Zahl von Siegeln, deren jeder Urkunde 5—7, selten weniger, häufig mehr, bis zu 25 herauf angehängt sind, die aber freilich selten eigentliche Siegelbilder, sondern größtentheils Hausmarken aufweisen.

Eine kleine Auswahl von sechs Urfehden, von denen sich vier auf einen und denselben Gegenstand beziehen, wird eine Probe davon geben, wie ergiebig diese gewöhnlich so sterilen Urkunden sein können.

Die erste giebt uns merkwürdige Nachrichten über eine Zigeuner- oder Taterbande, die im Jahre 1531 nach Rostock kam. Der Rath ließ ihr durch seine Diener befehlen, die Stadt zu verlassen und in Zukunft zu meiden. Drei ihrer Mitglieder blieben jedoch zurück und wurden deshalb in die Frohnerei gesetzt. Auf Bitten ihrer Frauen werden sie unversehrt auf freien Fuß gesetzt und Junker Tönnies Holste, als Hauptmann des Taterhaufens, verpflichtet sich für sich selbst, für sie und für seinen ganzen Haufen, die Stadt zu meiden und auf deren Gütern sich nicht finden zu lassen bei der Strafe, als Frevelmüthige gefänglich eingezogen und gleich andern Dieben gehängt zu werden. Ausgestellt aber ist die

Urkunde von Peter Tater aus Amsterdam in Holland, Hans von Rosen aus Heidelberg in des Pfalzgrafen Lande und Christopher Tater aus Prag in Böhmen.

Vier weitere versetzen uns mitten hinein in den Kampf der beiden religiösen Bekenntnisse, des alten, noch vorherrschenden, des neuen, nur erst von Joachim Slüter verfochtenen. Slüter, der nach Gryse's Angaben 1525 aus Rostock gewichen und erst nach drei Vierteljahren mit Genehmigung Herzog Heinrichs 1526 zurückgekehrt sein soll, war unsern urkundlichen Zeugnissen zufolge noch am 22. Okt. 1525 und vor dem 17. Juni 1526 in Rostock. In diesem letzteren Jahre sollen die Quartiermeister und die Aelterleute der Handwerker beim Rath darum angehalten haben, daß die Klerisei zur Wall- und Grabenarbeit herangezogen werde, und der bischöfliche Offizial Joachim Michaelis schrieb dies der Einwirkung der Predigten zu, „welche der Kaplan Joachim Slüter allewege gegen die Geistlichkeit richtet". Daß es insbesondere die Handwerkerkreise waren, die Slüter's Anhang bildeten und von den reformatorischen Ideen ergriffen wurden, bezeugen uns auch vier übereinstimmende Urfehden vom 2. Okt. 1526, die veranlaßt worden sind durch Ausschreitungen, von denen das Reformationswerk wie jede andere große Bewegung und Umwälzung begleitet wurde. Vier Schmiedeknechte, Hans Grensien Knecht des Bernd von der Welle, Klaus Meiger Knecht des Jochim Aschen, Hans Rodenborch Knecht des Hans Brümmer und Dinnies Skutsow Knecht des Hartich Schulde, geben als Ursache der von ihnen erlittenen Gefangenschaft die Verhöhnung der katholischen Ceremonien an. Auf Anreizung des argen Feindes und böser Gesellschaft haben sie die bei Todesfällen bisher allgemein üblichen Ceremonien der christlichen Kirche dadurch verhöhnt, daß sie sowohl ein Holzscheit niedergelegt, eine ausgespreizte Decke darüber gehängt und unter mannichfachen Spottreden eine erdichtete Vigil gehalten, wie auch einige ihrer Mitgesellen, als wenn sie im Sterben gelegen hätten, auf Stühle gelegt, ihnen ein brennendes Licht in die Hand gegeben und sich so schimpflich benommen haben, daß es nicht voll zu sagen ist, auch haben sie Priester und Mönche ohne jegliche Ursache auf der Gasse angeschrieen und deren Stand herabgesetzt, alles das gegen Gott und der von ihm gesetzten Obrigkeit Gebot und Mandate, nicht allein der christlichen brüderlichen Liebe und Eintracht zuwider, sondern auch dem gemeinen Volk zum Aergerniß und gar gefährlichem Aufruhr.

Die sechste bezieht sich auf Joachim Slüter's angebliche Vergiftung. Bei einer früheren Gelegenheit habe ich über die im Jahre 1532 gemachten Geständnisse von acht Personen berichtet, von denen vier zur Verbrennung beim Galgen, eine zur Enthauptung und drei zur Stadtverweisung verurtheilt wurden. Von besonderer Wichtigkeit sind die

des Wollenwebers Hans Schönebek, der es verstand, bezauberte Thiere zu entzaubern, aber auch seinerseits durch Zauberkünste Thiere krank machte, die dann Herr Joachim Niebur durch das Ablesen einer Absolutionsformel heilte, und der auf einem Kirchhof dreimal im Namen aller Teufel eine Handvoll Todtenerde aufgehoben und diese auf Anforderung Herrn Joachim Niebur's vor den Thüren Joachim Slüter's zu St. Petri, Berthold's zu St. Jakobi, Antonius Becker's zu St. Nikolai und vor der Wedem von St. Marien ausgestreut hatte. Ein Geständniß des Joachim Niebur fand sich in dem Gerichtsprotokoll, das uns die übrigen aufbewahrt hat, nicht. Wenn ich annahm, dies erkläre sich dadurch, daß Niebur als Geistlicher der Gerichtsbarkeit der Stadt entzogen gewesen sei, so war ich im Irrthum, denn nunmehr besitzen wir auch die von ihm abgelegten Geständnisse. Freilich bestätigen sie im Wesentlichen nur schon vorher Bekanntes. Er ist zu Steinfeld bei Hans Schönebeck gewesen und hat ihm einen Brief an den Rath geschrieben, dem die Absolutionsformel beigeschlossen war; die von Hans Schönebeck gegen Verzauberung angewandten Charaktere rühren von seiner Hand her; vielfach hat er, wenn Hans Schönebek seine Zauberkünste ausgeübt hatte, über die verzauberten Personen die Absolution gelesen; krank gewordene Thiere hat er mittels geweihter Gerste geheilt, die er mit Salz und Wasser vermengt hatte; in Heinrich Sasse's Stall, nach dessen Betreten Kälber, Schafe, Füllen und alles Vieh starben, hat er die Absolution gelesen und seitdem ist dort alles Vieh gediehen. Was die Hauptsache anlangt, so hat er mit Hans Schönebek beim Bier zusammengesessen und dabei von den evangelischen Predigern gesprochen, die auf Platten und Kappen schölten; da hat Hans Schönebek gesagt, er wüßte wohl Etwas, was er gegen sie versuchen möchte, wenn ihm Herr Joachim deren Wohnungen zeigen wolle; so ist er denn mit ihm den Beguinenberg hinuntergegangen, hat ihm erst Antonius Becker's Wohnung, dann Joachim Slüter's Thür gezeigt und hat sich darauf mit ihm vor die Wedem von St. Marien begeben und überall hat Hans Schönebek seinen bösen Willen ausgeführt; vor des Predigers von St. Jakobi Thür aber hat er Schönebek nicht gewiesen. Diese Geständnisse sind der Urfehde angehängt, in welcher der Priester Herr Joachim Nigebur, Priester des Stiftes Schwerin, am 17. Okt. 1532 bekennt, daß sein vor den Rathsherren Heinrich Boldewan und Jakob Nettelblatt und den erbgesessenen Bürgern Peter Brügge und Bernt Bremer abgelegtes Geständniß, sowie auch die ihn betreffenden Aussagen des Hans Schönebek wahr seien und daß er deshalb eine schwere Leibesstrafe verdient hätte; da ihn aber der Rath aus besonderer Gnade aus dem Finkenbauer entlassen hat, so schwört er, sich binnen Rostock und einem Umkreise von vier Meilen nicht wieder finden und eventuell als Meineidigen und überwiesenen Missethäter behandeln zu lassen.

Ueber die erwähntermaßen noch nicht vollständig durcharbeiteten Akten kann und muß ich mich kurz fassen. Der Hauptbestand, der theilweise anderweitig schon vorhandenes Material ergänzt und sich beispielsweise auch auf die bekannten Prozesse der beiden adligen Landfriedensbrecher und Straßenräuber Konrad Uexküll und Vollrad von der Lühe und des Urkundenfälschers Wilhelm Ulenoge bezieht, wird in die beiden Unterabtheilungen Civilia und Criminalia zerlegt werden. Einiges fällt dagegen den Generalien des Niedergerichts zu, z. B. eine kleine Sammlung von Rechtssprüchen der Juristen-Fakultät der Universität Rostock, während Anderes, sei es seines Ausstellers oder seines Inhalts wegen, unter andere Rubriken gelegt werden wird. Ersteres gilt von den Promotorialschreiben der meklenburgischen Landesherren, die von Altersher besonders aufbewahrt wurden, von Letzterem wird Ihnen der Inhalt eines vereinzelten Aktenstückes und einer kleinen Akte eine Probe geben.

Am 31. März 1522 wird vor dem bischöflichen Official Mag. Detlev Danquardi in Gegenwart dreier Priester und Vikare von St. Petri in der Straffache des bei der Grube wohnenden Wollenwebers Joachim Schröder verhandelt, „dede syne eygen denstmaget beslapen unnd swanger gemaket hadde". Nach der Aussage der Magd hatte ihr Dienstherr ihr anbefohlen, nicht bei dem Kaplan zu St. Petri, sondern bei irgend einem von den Mönchen (zu St. Katharinen) zur Beichte zu gehen, damit jener, mit dem er in Gastverkehr stehe, Nichts von der Sache erfahre[1]). Kaplan zu St. Petri war damals wohl schon Joachim Slüter. Aber natürlich führe ich die Nachricht, die für unsere Kenntniß von Slüter's Lebensgeschichte völlig belanglos ist, nicht seinetwegen an, sondern um aus dem uns von Gryse überlieferten Verzeichniß der evangelischen Prediger zwei Namen streichen zu können: Nikolaus Rügewoldt und Dominicus N. Bei anderer Gelegenheit habe ich bemerkt, daß Nikolaus Rügewoldt aus Parchim zwar 1508 Okt. 3 zu Rostock immatrikulirt worden, als Prediger zu St. Petri aber nicht nachzuweisen sei, daß für einen Dominicus N. jedes urkundliche Zeugniß fehle und daß dagegen der von Gryse nicht genannte Johann Klowkin aus Preußen, immatrikulirt am 3. Apr. 1514, nach Slüter's Tode dessen Nachfolger Joachim Schröder durch das Halten des Testaments an Sonn- und Festtagen drei Jahre hindurch unterstützte. Nun werden uns als Zeugen neben einander genannt: de erafftigen heren Nicolaus Ruywoldt, Dionisius Smit und Johannes Klowkyn, prester unnd vicarien to sunte Peter to Rostock, und kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß unter dem von Gryse als Domi-

[1]) nenerlei wiis gan to dem cappelen to sunte Peter tor bicht, men tho den monneken, wor er des bequeme were, in meyninge, he des nicht in eyn wethent krigen mochto, nachdem ße vaken malkander de collatien seten.

nicus N. bezeichneten, angeblich evangelischen Prediger der Vikar Dionysius Smit zu verstehen sei, der am 25. Apr. 1512 als Dionisius Smid inccla Rostockcensis immatrikulirt worden war[1]), wie unter dem vermeintlichen Prediger der Vikar Nikolaus Rügewold.

Aus dem Etwas wissen wir, daß ein nunmehr verschollenes Buch, ein Rychtestich unde Weghewiser in allerley Kopenschop dorch beede Hans Schaden Boekeforers zu Stande gebracht und durch Ludwig Dietz in Rostock am 25. Mai 1527 gedruckt wurde. Ueber diesen Hans Schade, den für uns ältesten Buchhändler Rostocks, war früher Nichts bekannt. Erst vor einigen Jahren hat Stieda darauf hingewiesen, daß er mit dem Nürnberger Verleger Bartel Vogel in Geschäftsverbindung gestanden haben müsse, da sein gleichnamiger Sohn 26 Jahre später, am 3. Mai 1553, „als seyn und seynnes vattern handels principal" demselben einen Schuldbrief über 345 Thaler ausgestellt habe. Nun erhalten wir weitere Nachrichten. Am 28. Aug. 1561 richtet der Rostocker Rath an Christoph Schramm in Wittenberg die Bitte, er möge doch mit dem alten Hans Schade, der nicht durch Schlemmen oder durch Schlafen und Faulenzen, sondern durch die große Liebe zu seinen Kindern in Schulden gerathen sei und schon mit einem Fuße in der Grube stehe, Nachsicht haben und ihn für einen billigen Zins in seinem Hause wohnen bleiben lassen. Die erbetene Nachsicht wurde gewährt, half aber nicht, da Schade auch anderweitig verschuldet war. Am 4. März 1564 reichte daher der Buchhändler Christoph Schramm beim Wittenberger Rath das Gesuch ein, ihm durch ein Fürschreiben an den Rostocker Rath sein Prioritätsrecht an der Masse Hans Schade's wahren zu helfen, da dieser, dem gegenüber er seinerseits gern noch länger mit seiner Forderung gewartet hätte, durch seine übrigen Kreditoren gedrängt werde, und demgemäß schrieb der Wittenberger Rath im Interesse seines Bürgers und Rathsverwandten noch an demselben Tage an den Rath zu Rostock. Das Ergebniß war, daß am 6. Mai 1564 Valentin Neumann im Namen Christoph Schramm's über den Empfang von 628 Mark Sundisch Quittung leistete. Soweit die Akten. Auf Grund der Kenntniß aber, daß Schade noch 1564 am Leben und Grundeigenthümer war, konnte in Schoßregistern und Hausbüchern weiter nachgeforscht werden. Im Jahre 1535 hat er ein Haus in der Blutstraße erworben, das bis 1564 von ihm bewohnt worden ist: ein Menschenalter hindurch haben also die Rostocker Gelehrten, um die Neuigkeiten des Büchermarktes kennen zu lernen, den Buchladen des alten Hans Schade in der Blutstraße aufgesucht.

[1]) Hofmeister, Matrikel II, S. 48.

Endlich ist auch noch der bisher nicht näher berührten Rechnungen der Kämmerei, des Accise- und des Schoß-Departements zu gedenken, die uns, einander ergänzend, eine reiche Fülle von Nachrichten darbieten, Unbekanntes berichten, für schon Bekanntes zuweilen erst das rechte Verständniß erschließen. Auch davon würde ich Ihnen gern eine Anschauung geben, wenn dies nicht die Untermalung eines Bildes von größerem Umfange erforderte, welche die ohnehin schon überschrittene übliche Vortragszeit nicht gestattet.

Wann dieses in seinem bisherigen Versteck durch einen glücklichen Zufall wiederaufgefundene so mannichartige und reiche Material in demselben untergebracht worden und wann die Kunde von solcher Unterbringung vollständig erloschen sei, läßt sich zwar nicht genau sagen, aber doch annähernd bestimmen. Außer den aus ihm herausgeholten Gerichts-Protokollen sind aus demselben Zeitraum andere erhalten, die bisher nicht in unserem eigentlichen Archivlokal, sondern in einem der drei Bodenräume standen, in denen Bücher und Akten des Obergerichts, Niedergerichts und Kriminalgerichts lagern, in den letzten Wochen aber heruntergeholt wurden, um mit den übrigen vereinigt zu werden. Dabei zeigte es sich, daß jedes der bisher oben gewesenen und keins der neuaufgefundenen auf dem schweinsledernen Einband von einer Hand, die den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts angehören mag, mit einer Jahreszahl versehen worden ist, daß also damals schon letztere von ersteren getrennt, an anderer Stelle verwahrt worden sein müssen. Im Wandschrank obenauf aber lagen zwei Zettel, deren einer Akten von 1862—1866 verzeichnet, während der andere das Datum 1871 Sept. 27 trägt, ein unzweifelhafter Beweis dafür, daß derselbe bis etwa vor einem Menschenalter noch dann und wann geöffnet wurde, vermuthlich um eilends wieder geschlossen zu werden. Anderthalb Jahrhunderte hindurch glaubte man also das Urkunden-Material zu hüten, indem man es unter Verschluß liegen ließ, bis es vollständig vergessen war. Auch auf urkundliche Ueberlieferungen aber hat, meine Herren, das viel im Munde geführte Dichterwort Anwendung: Was du ererbt von deinen Vätern hast, Erwirb es, um es zu besitzen. Möge denn, was das Erwerben ihrer reichen Urkundenschätze der Stadt Rostock auferlegt, immer voller von ihr erkannt und opferwillig ausgeführt werden!

Zur Geschichte Dr. Johann Oldendorp's.

Von

Karl Koppmann.

Die nachfolgende Skizze bildet insofern einen Anhang zu den vorhergehenden Ausführungen, als sie die Bedeutung gelegentlicher Eintragungen der neuaufgefundenen Kämmerei-, Schoß- und Acciserechnungen für das Verständniß anderweitig bekannter Thatsachen an einem Beispiel darzulegen bezweckt. Zu einem solchen Beispiel wähle ich das Verhältniß Oldendorp's zu der Stadt Rostock, über welches das Rathsarchiv einige bisher noch nicht verwerthete Nachrichten besitzt, um gleichzeitig auch diese für die Biographie Oldendorp's fruchtbar machen zu können. Dabei beschränke ich mich darauf, das neuerschlossene Material mit Hülfe des uns von Waitz bescherten umfassenden Werkes über Jürgen Wullenwever in chronologischer Reihenfolge lose zu verbinden.

1. Bestallungen und Gehaltsverhältnisse.

Als Syndikus angestellt worden ist Dr. Johann Oldendorp Michaelis 1526 mit einem Jahresgehalt von 150 Mark, einer freien Wohnung und bestimmten Naturallieferungen an Holz, Kohlen und Heu; doch hat sich die Bestallungsurkunde, auf Grund derer er seinen Dienst antrat, nicht erhalten. Anfangs wohnte er in einem Hause der Wittwe des Joachim Gerdes, die dafür im Jahre 1527 die Miethe von 20 Mark ausbezahlt erhielt. Im folgenden Jahre aber kaufte er ein Haus am Mittelmarkt und zwei neben einander liegende Häuser in der Blutstraße, von denen er eins im Jahre 1534 wieder veräußerte. Die beiden andern wurden 1544 von der Stadt angekauft und bildeten die jetzige Rathsapotheke am Neuen Markt mit dem Hinterhause in der Blutstraße. Am 2. Mai 1528 wurde mit ihm eine neue Bestallung vereinbart, nach welcher er statt der bisherigen freien Wohnung, da er nunmehr ein eigenes Haus besitze, eine jährliche Entschädigung von 30 Mark beziehen solle. Im Jahre 1528 erhielt er diese Miethsentschädigung noch nicht, sondern die Stadt bezahlte für Holz zur Instandsetzung der Kammer und des Stalls

seines Hauses 63 Mark 8 ß und nochmals 19 Mark 6 ß. Von 1529—1533 dagegen bezog er die 150 Mark Gehalt und die 30 Mark Wohnungsgeld; 1532 und 1533 wurde ihm außerdem noch ein Leydisches Laken verabreicht, das in ersterem Jahre 44 Mark, in letzterem 42 Mark kostete. Im Jahre 1533 hielt er um seine Entlassung an, schloß aber mit dem Rath am 26. Sept. einen neuen Bestallungs-Kontrakt, durch den sein Gehalt von 150 auf 300 Mark erhöht wurde; außerdem sollte er die früheren Naturallieferungen, jährlich ein Leydisches Laken und von den bei Rathswahlen üblichen Präsenten ebenso viel wie die Bürgermeister beziehen und weil die Stadt in seinem Hause ein Kapital von 700 Mark stehen hatte, so sollte er statt einer Wohnungsentschädigung der Rentefreiheit für dasselbe genießen. Dieses erhöhte Gehalt hat Oldendorp aber nur einmal, im Jahre 1534, bezogen.

2. Annahme Lübischer Dienste.

Damals hatte er schon seit längerer Zeit in Beziehungen zu Lübeck gestanden und sowohl an dessen inneren Kämpfen, wie an seiner auswärtigen Politik sich betheiligt. Dort war Jürgen Wullenwever 1530 Apr. 7 in den Vierundsechziger Ausschuß und 1531 Jan. 17 zu einem der vier Wortführer desselben erwählt worden[1]). Er hatte bewirkt, daß der Rath allmählich anders zusammengesetzt wurde, und wenn er bei der ersten Neuwahl, 1531 Apr. 27, vielleicht nur zufällig, durch das Entscheiden des Loses, übergangen worden war[2]), so hatte er bei der zweiten, 1533 Febr. 21, in dem nunmehr aus 12 alten und 12 neuen Mitgliedern bestehenden Kollegium nicht nur die Rathsherrenwürde erlangt, sondern war alsbald mit Ludwig Taschenmaker zusammen von den letzteren zum Bürgermeister erwählt worden[3]). Die dritte Neuwahl, in Folge derer in dem aus 16 Mitgliedern bestehenden sitzenden Rath nur noch vier alte zwölf neuen Herren gegenüberstanden, hatte Wullenwever durchgesetzt, nachdem die Gegenpartei mit einem zu seinem Sturz gemachten Versuche gescheitert war, am 11. April 1534[4]).

Einen Stützpunkt bei ihrem Auftreten gegen Wullenwever glaubten seine Gegner darin gefunden zu haben, daß er die Städteversammlung, die seit dem 2. März in Hamburg tagte, am 12. März eigenmächtig verlassen hatte[5]). Für diese Versammlung hatte Lübeck auch Oldendorp's Theilnahme gewünscht und wegen seines Geleits war deshalb von Wullen-

[1]) Waitz, 1, S. 76, 87.
[2]) Das. 1, S. 96—99.
[3]) Das. 1, S. 199.
[4]) Das. 1, S. 240—242, 246.
[5]) Das 1, S 236, 239.

wever am 8., vom Rath am 14. Febr. an Herzog Albrecht von Meklenburg geschrieben worden; der aber hatte es abgeschlagen, da es ihm nicht gezieme, diejenigen zu geleiten, welche Gegner des Kaises seien[1]). In diesen Schreiben nennt der Lübecker Rath Oldendorp seiner ehrsamen Freunde von Rostock Syndikus, während Wullenwever ihn als seinen Freund bezeichnet, der sich von Rostock fortbegeben und den der Lübecker Rath in seine Dienste genommen habe[2]).

Ob Oldendorp trotz des verweigerten Geleits nach Hamburg gekommen ist, wissen wir nicht; wohl aber muß er sich während der Neuwahl vom 11. Apr. in Lübeck befunden haben, denn am folgenden Tage schrieb er von dort aus an den Rostocker Rath.

3. Erste Begründung seines Weggangens.

In diesem Schreiben Oldendorp's vom 12. Apr. 1534 heißt es: er habe seines Dienstes in Rostock müde zu werden, schon längst Ursache gehabt; nun aber, da Andere seinetwegen geschmäht und verjagt würden, begehre er seine Entlassung. Den Vorwand zu diesem Gesuch bildete offenbar der Umstand, daß der bisherige Prädikant zu St. Georg, ein uns nicht näher bekannter Markus, in Oldendorp's Abwesenheit Rostock verlassen hatte. Die Antwort des Raths ist uns leider nicht erhalten; Oldendorp aber ist als Syndikus in Lübeck geblieben, bis er, zunächst in dessen Angelegenheiten, im Juli für eine Zeitlang nach Rostock zurückkehrte.

4. Zeitweilige Rückkehr nach Rostock.

Um Beistand für seine Unternehmungen zu gewinnen, wandte sich Lübeck an die wendischen Städte, nicht nur an deren zurückhaltenden Rath, sondern auch an die Bürgerschaft. Das an die verordneten Bürger und ganze Gemeinde zu Rostock gerichtete Schreiben vom 8. Juni führte dazu, daß sich am 14. Juni auch hier ein Vierundsechziger-Ausschuß bildete[3]). Aber die Versammlung der wendischen Städte, die am 29. Juni in Lübeck zusammentrat, hatte nicht das von diesem gehoffte Ergebniß, und nunmehr zogen Oldendorp und der Rathmann Helmke Dannemann aus, um in den Städten selbst zum Ziel zu gelangen, am 5. Juli zunächst nach Wismar, von dort nach Rostock und Stralsund[4]). In Rostock wählten die Vierundsechziger am 10. Juli neue Aelteste aus ihrer Mitte, um das gemeinsame Beste zu bedenken; am 14. Juli erhielten Oldendorp und Dannemann die Zusage einer Beihülfe zu dem Unternehmen in Dänemark und gaben

[1]) Paludan-Müller, Aktstykker til Nordens Historie 1, S. 45—48; Waitz 1, S. 234.

[2]) dat ein Erbar Radt alhir mynenn frundt, doctor Iohan Oldendorp, de sick van juwer furstl. gnaden stat Rostock begevenn, to dennste hefft angenamenn.

[3]) Waitz 2, S. 60–61.

[4]) Das. 2, S. 63, 68.

dafür den verlangten Revers, daß Lübeck die bisher geführte Fehde allein verantworten wolle[1]). Als Aussteller desselben nennen sich Dr. Johann Oldendorp, Syndikus, und Helmke Dannemann, Rathmann zu Lübeck.

5. Anderweitige Begründung seines Weggangs.

Acht Tage vorher, am 7. Juli 1534, hatte sich Oldendorp mit den Vierundsechzigern in eigener Angelegenheit auseinandergesetzt. Diese hielten ihm vor, daß er, der der Stadt Rostock einen Diensteid geleistet, sich dennoch Lübeck verpflichtet habe, was die Bürger nicht um ihn verdient hätten. Darauf antwortete er, seines Eides sei er wohl eingedenk, doch müßte derselbe wie alle Eide gedeutet werden, wenn es nämlich ehrenhaft, möglich und billig sei, ihn zu halten, begründete dann seinen Fortgang durch das Verhältniß Valentin Korte's zu seiner Hausfrau und stellte für sein ferneres Hierbleiben die Bedingungen auf, daß man ihn erstens des Lübischen Rechts genießen lasse, daß zweitens Valentin Korte die Stadt eine Zeitlang räume und daß drittens Herr Markus in seinen Dienst zu St. Georg wieder zugelassen werde. Der Rath entgegnete der Bürgerschaft, die ihm diese Bedingungen mitgetheilt hatte, die erste sei überflüssig, da Niemanden das Lübische Recht vorenthalten werde, die zweite unannehmbar, da man Korte's ebensowenig entbehren könne, wie Oldendorp's, und was die dritte betreffe, so habe er Herrn Markus nicht weggedrängt, sondern vielmehr zu bleiben ersucht; auch seine Wiederkehr könne er zulassen, da sein Lehn noch offen stehe und unversagt sei.

6. Verhältniß zu Valentin Korte.

Es liegt auf der Hand, daß unter den von Oldendorp aufgestellten Bedingungen Korte's Entfernung die Hauptsache war. Nach Gryse's Angaben war Valentin Korte am 28. Apr. 1528 vom Rath zum Prädikanten an der Heil. Geist-Kirche bestellt, im Jahre 1531 aber an die Marienkirche versetzt worden, deren katholischem Pfarrer, Propst Nikolaus Francke, es der Rath am 25. Sept. 1531 nahe legte, die Wedem zu räumen, da er sich geweigert habe, den beiden Kaplänen und dem Schulmeister die Kost oder eine Geldentschädigung zu verabreichen. Am 5. Jan. 1532 werden dem Prädikanten Valentin auf Befehl der Bürgermeister 27 Mark gegeben und für dessen Kost und Bier an Dr. Oldendorp 47 Mk. 4 ß und an Hans Grote 8 Mk. 6 ß bezahlt. Diese Nachricht kann man nur so verstehen, daß Korte, bevor er die Wedem beziehen konnte, längere Zeit von Oldendorp beherbergt und beköstigt worden war. Aus den Bekenntnissen des Zauberers Hans Schönebek und des Priesters

[1]) Waitz 2, S. 71, 280–281.

Joachim Rigebur wissen wir, daß vor Joachim Slüter's Tode die St. Marien-Wedem von evangelischen Geistlichen bewohnt wurde, und durch Gryse's Angabe ist bekannt, daß Korte noch bei Slüter's Lebzeiten sich verehelicht hatte. Korte war am 8. Okt. 1512 zu Rostock immatrikulirt worden und hatte vor seinem Uebertritt zum evangelischen Bekenntniß dem Minoriten-Orden angehört, war Lektor des Katharinenklosters in Rostock, 1524 schon Lektor der Minoriten-Provinz Sachsen gewesen. Oldendorp aber hatte seine Frau bereits im Jahre 1518 und zwar als Wittwe geheirathet. Nun, nach sechzehnjähriger Ehe begründete er seinen Weggang aus Rostock, den Bruch seines Dienstleides, damit, daß Korte sein Haus fleißig besuche und heimliche Handlung mit seiner Frau habe; er wolle dieser nichts Böses beimessen, aber sein Haus sei unruhig gemacht und böse Nachrede entstanden, der er aus dem Wege habe gehen wollen.

Der eigentliche Grund, aus welchem Oldendorp Korte's Entfernung verlangte, war jedenfalls ein anderer; er muß ihm unbequem gewesen sein, sei es nun, daß er, wie Bonnus in Lübeck, der revolutionären Bewegung widerstrebte oder Oldendorp's Herrschsucht, die sich auch auf kirchlichem Gebiet äußerte, Widerstand leistete. Der Fortschritt jener Bewegung aber erklärt es, daß Korte trotz der Erklärung des Rathes vom 7. Juli 1534 sein Amt niederlegen mußte.

7. Der Prädikant Johann Bock.

Bald nach diesen Verhandlungen muß der Rath in der Lage gewesen sein, Ersatz für Valentin Korte zu suchen. Eine darauf bezügliche Nachricht verbindet zwei Reisen, die chronologisch auseinander liegen müssen, die eine um eines Prädikanten willen nach Barth, die andere nach Güstrow zu Herrn Heinrich Techen. In Folge der ersteren kam im August Johann Bock von Barth für eine Zeitlang nach Rostock.

8. Einrichtung der St. Johannis-Schule.

Am 29. August erklärte Oldendorp den Vierundsechzigern, er habe eine nothwendige Schulordnung hergestellt und die Schule nach seinem besten Vermögen eingerichtet gehabt; da aber dieselbe während seiner Abwesenheit verfallen, so seien er und zwei andere Rathsmitglieder vom Rathe bevollmächtigt, allen ihren Gebrechen abzuhelfen und allen ihren Widersachern, seien es Angehörige der Universität, Prädikanten oder Bürger, auf die Finger zu klopfen (aver de knävel to slande). Die Vierundsechziger erkärten sich einverstanden, stellten aber neben ihn und die beiden übrigen Rathsmitglieder auch ihrerseits vier Deputirte, Mag. Joachim Beselin, Mag. Michael Geismar, Franz Maaß und Heinrich Goldenisse. Gleich hier sei erwähnt, daß abseiten der Bürgerschaft zweimal, am 1. und

9. Dez., darauf angetragen wurde, die Schule wieder in die Kirchspiele zurückzuverlegen, daß aber der Rath dies ablehnte, damit nicht von anderer Seite Hand auf das Johanniskloster gelegt werden könne, und daß am 30. Jan. 1535 zum ersten Mal die Besoldung der Schulmeister und Lokaten der Johannisschule im Betrage von 174 Mark, also etwas mehr als die Hälfte des von Oldendorp bezogenen Jahresgehalts, ausbezahlt wurde, und zwar an die Herren Heinrich Gerdes und Hans von Herverden, offenbar jene beiden Oldendorp zur Seite gestellten Rathsmitglieder, deren Namen bisher unbekannt waren.

9. Berufung Heinrich Techen's.

Am 3. Sept. 1534 äußerten die Vierundsechziger, sie wären mit der Mehrheit der Bürgerschaft geneigt, Johann Bock als Prädikanten zu behalten, wollten aber, da der Rath dagegen wäre, nicht darauf bestehen. Schon einige Tage vorher, am 31. Aug., hatte der Rath im Einverständniß mit der Bürgerschaft die damals in Güstrow sich aufhaltenden Bürgermeister Bernd Kron und Heinrich Boldewan ersucht, mit dem Prädikanten an der dortigen Marktkirche darüber zu verhandeln, daß er eine Zeitlang in Rostock predige. Nun, da Johann Bock fallen gelassen worden war, wird der Protonotar Peter Sasse an Heinrich Techen abgesandt worden sein. Am 12. Okt. schrieb Herzog Heinrich, er hätte mit Mühe von den Güstrowern erlangt, daß Techen sich bis Martini in Rostock aufhalten dürfe. Als dieser Termin verstrichen war, begehrten die Vierundsechziger am 14. Nov., daß Techen hier bleibe; der Rath stimmte ihnen zu, und auch Techen erklärte sein Einverständniß, bedang sich aber, daß Oldendorp es aufgebe, die Prädikanten zu meistern, da er dessen „Purren" durchaus nicht ertragen könne.

10. Techen's Ernennung zum obersten Prädikanten.

Da mit Techen über dessen Gehalt Nichts ausgemacht worden war, so sandten die Vierundsechziger deshalb am 19. Nov. vier Abgeordnete an den Rath, der ihnen seinerseits zwei Abgeordnete beigab. Diese sechs wurden am 21. Nov. mit Techen über ein Gehalt von 100 Gulden einig. Schon drei Tage darauf wurde Techen von den übrigen Prädikanten zu ihrem Senior gewählt, während seine offizielle Bestallung sich etwas verzögerte und erst, nachdem auch die Bürgerschaft Dez. 1 sich für sein Dableiben ausgesprochen und die Vierundsechziger dies Dez. 2 dem Rath gemeldet hatten, am 12. Dez. erfolgte. Laut dieser Bestallung sollte er, bis man einen evangelischen ordentlichen Professor der Theologie angestellt haben würde, als oberster der Prädikanten über die ganze übrige Geistlichkeit im Gebiete der Stadt Aufsicht führen.

Durch die Wahl Techen's zum Senior und seine Bestallung wurde die Geistlichkeit der Bevormundung entzogen, die bisher durch räthliche und bürgerliche Abgeordnete, vornehmlich Oldendorp, ausgeübt worden war: dem Dr. Oldendorp und den übrigen verordneten Regiments-Herren und Bürgern war noch in diesem Jahre die Besoldung der Prädikanten ausgekehrt worden. Und der Umstand, daß Techen ein Gehalt für sich beanspruchte und bewilligt erhielt, das mit demjenigen Oldendorp's übereinstimmte, läßt darauf schließen, in welchem Ansehen die Stellung stand, die er sich zu verschaffen gewußt hatte.

Einen charakteristischen Beitrag zur Beurtheilung dieses Mannes bildet sein Benehmen bei Gelegenheit eines Ehrengeschenks, das der Rath seinem obersten Prädikanten machte. Der Rath schenkte, so lautet eine Eintragung, Herrn Heinrich Techen, dem Prädikanten, eine silberne Kanne; die wog 26 Loth und kostete 58 Mk. 8 ß Sundisch; da sie ihm aber zu klein war, so verkaufte er sie und ließ eine neue machen, die 19 Loth 1 Quentin schwerer war; dafür mußte ich auf Befehl des Rathes dem Goldschmiede 14 fl. $10^1/_2$ ß Lübisch (= 43 Mk. 5 ß) nachbezahlen; in Summa kostet diese Kanne 101 Mk. 13 ß. Gewicht und Kosten der Kannen gewinnen Interesse, wenn man sie mit denjenigen eines anderen Ehrengeschenkes vergleicht, das der Rath im vorangegangenen Jahre Herrn Hermann Bonnus, dem Superintendenten Lübecks, bei seiner Anwesenheit in Rostock gemacht hatte: der silberne Becher, den der Rath dem verehrt hatte, hatte ein Gewicht von 45 Loth und war mit 101 Mk. 4 ß bezahlt worden, wog also ein Quentin und kostete 9 ß weniger, als die Kanne, die sich Techen bestellt hatte. Mag dabei immerhin der Zufall mitgespielt haben, so bleibt doch die Folgerung, daß Techen wie beim Gehalt dem Rostocker Syndikus, so bei seinem Ehrengeschenk dem Lübischen Superintendenten sich gleichgestellt wissen wollte.

11. Oldendorp's Rückkehr nach Lübeck.

Eine solche Stellung zu erlangen, wäre Techen wohl kaum möglich gewesen, wenn nicht der Ehrgeiz Oldendorp wieder nach Lübeck getrieben hätte.

Dort war inzwischen ein Umschwung eingetreten. Am 21. Juni 1534 hatte Christian III. Travemünde besetzt und stand, nachdem er dieses am 8. Aug. aufgeben gemußt und Mölln vergeblich belagert hatte, seit dem 3. Sept. in Stockelsdorf, schlug am 28. bei Trems eine Brücke über die Trave und verbrannte am 16. Okt. ein bei Schlutup aufgeworfenes Schanzwerk[1]). In Folge dieser Ereignisse kam am 12. Nov. in Lübeck ein Vertrag zu Stande, der die bisherige Umsetzung des Raths abschaffte, die durch dieselbe

[1]) Waitz 2, S. 53, 55, 91, 135, 136.

ausgeschlossenen Rathsmitglieder in den Rath zurückführte und die Mitwirkung der Bürgerausschüsse beseitigte [1]), und am 18. Nov. führten die Verhandlungen mit Christian III., die seit dem Ende des Oktobermonats unter der einflußreichen Mitwirkung Oldendorp's geführt worden waren, zum Stockelsdorfer Frieden [2]).

12. Zweite Rückkehr nach Rostock.

Unmittelbar darauf, 1534 Nov. 20—22, folgten Verhandlungen zu Wismar, bei denen Oldendorp für Lübeck das Wort führte [3]), und als es sich dann um Geldhülfe zur Fortsetzung des in Dänemark geführten Krieges handelte, übernahm es Oldendorp, mit dem Rathmann Helmke Dannemann zusammen, Rostock und Stralsund zu einer solchen zu bewegen [4]). In der That wurde, als am 9. Dez. Graf Johann von Hoya von Warnemünde aus von Rostock vorläufig wenigstens 300 Gulden begehrte [5]), die verlangte Summe an Helmke Dannemann und Dr. Oldendorp ausgekehrt [6]).

13. Ablehnung des Dienstverhältnisses zu Lübeck.

Bei dieser zweiten Rückkehr nach Rostock wurde Oldendorp von der Bürgerschaft abermals wegen seiner Doppelstellung interpellirt, diesmal in wenig verbindlicher Form. Am 28. Nov. begehrten die Bürger vom Rathe zu wissen, bei welcher Stadt Oldendorp eigentlich in Diensten stehe, bei Lübeck oder bei Rostock, denn es verlaute allgemein, daß er sich den Lübeckern eidlich verpflichtet habe, während er doch, wie man nicht anders wisse, auch Rostock mit Eiden verbunden sei, woraus zu ersehen, daß er in mehr als einer Scheide stäke und den Hafer aus zwei Raufen nähme. Darauf antwortete Oldendorp selbst am folgenden Tage, er sei Lübeck keineswegs mit Eiden verwandt, lasse sich in diesen schwerläuftigen Zeiten aber dort gebrauchen zum Besten aller wendischen Städte, die in diesem Falle Eine Stadt seien und früher auch wohl einen gemeinschaftlichen Syndikus gehabt hätten; außerdem habe er sich dort ein Haus gekauft und dieses habe ihm nicht zugeschrieben werden können, bevor er nicht dem Rath einen Bürgereid geleistet habe.

---

[1]) Waitz, 2, S. 158—162.
[2]) Das. 2, S. 141—142, 152, 154.
[3]) Das. 2, S. 179.
[4]) Das. 2, S. 181.
[5]) Das. 2, S. 184.
[6]) Item ſzo wort her Helmeken Danneman und doctor Oldendorp gelent tho affverdinge der knechte van Wernemunde in Dennemarcken anno 34 hart vor winachten, welcke ene durch her Hinrick Gultzouwen gelevert was, summa 900 mr.: Accise fol. 67 b.

14. Grundbesitz in Lübeck und letzter Aufenthalt in Rostock.

In Lübeck hatte er nämlich, ähnlich wie früher in Rostock, zwei an einander stoßende Häuser käuflich erworben, das eine in der Königstraße neben der Münze belegen, das andere in der Fleischhauerstraße von dem Rathssekretär Andreas Stolpe, der am 3. Aug. 1534 über den Empfang von 200 Mark Lübisch wegen dieses Hauses quittirt hatte. Der Ankauf beider Häuser durch die Stadt Rostock veranlaßte weitere Verhandlungen mit Oldendorp, der nach dem Empfang jener von dem Grafen von Hoya begehrten Kriegshülfe nur noch einmal, mit Wullenwever zusammen, nach Rostock gekommen war, um den zögernden Herzog Albrecht zu dem unglücklichen Zuge nach Dänemark zu drängen, zu dem er am 8. Apr. 1535 endlich sich eingeschifft hatte[1]). Beiläufig bemerkt war es bei dieser Gelegenheit gewesen, daß die Klöster St. Johannis und St. Katharinen und das Hospital St. Gertrud 2000 Loth Silberzeug hatten hergeben müssen, da von der Stadt eine Kriegshülfe von 1000 Joachimsthalern zugesagt worden war[2]).

15. Abordnung Barkhusen's an Oldendorp.

Am 12. Aug. dieses Jahres berichtete der Rath den Vierundsechzigern, seine Gesandten in Lübeck hätten mit Oldendorp darüber gehandelt, daß er der Stadt für einen Kaufpreis von 1000 Gulden, der nach und nach in Raten von 50 Gulden abgetragen und nicht verrentet werden sollte, seine beiden dortigen Häuser überlassen wolle, damit ihre Gesandten bei den häufigen Tagfahrten in Lübeck billiger und bequemer leben könnten, indem sie sich selbst mit dem nöthigen Hafer, Bier u. s. w. versorgten. Darauf antwortete die Bürgerschaft, daß die Ordnung dieser Angelegenheit dem Rathe völlig überlassen sein solle.

Außer dem Hauskauf war auch ein Schuldverhältniß zu regeln, in welchem die Stadt zu Oldendorp stand und das dieser gekündigt haben muß. Schon am 10. Nov. 1527 hatte einmal Oldendorp, der sich offenbar in guten pekuniären Verhältnissen befand, von dem Rath für 600 Mark Sundisch 24 Mark jährlicher Rente gekauft[3]); am 22. Okt. 1529 waren Rentebriefe zum Betrage von 2600 Mark, die er von der Stadt gehabt und auf die er 104 Mark Rente bezogen hatte, eingelöst worden[4]); seit 1532

[1]) Waitz 2, S. 226—227.

[2]) Das. 2, S. 225.

[3]) Copeien-Buch der Stadt Kasse, Bl. 54b—55.

[4]) Item des frygdages na der 11000 junckfruwen anno 29 uthgeloset doctor Iohan Oldendorpes syne rentebreve, szo he van der stadt hadde, ludende up 2600 mr.. Item noch dosulwest dem doctor van dussen vorgescreven gelde syne bedagede rente, 104 mr.: Accise fol. 5b.

wurden ihm für ein Kapital von 3000 Mark Sundisch oder 1000 Gulden jährlich 120 Mark Rente und außerdem 30 Mark Aufgeld, also zusammen 150 Mark oder 50 Gulden bezahlt[1]).

Zur Erledigung beider Angelegenheiten ertheilte der Rath seinem Sekretär Thomas Barkhusen eine Instruktion, die zwar undatirt, aber zweifelsohne ebenso, wie das für ihn ausgefertigte Beglaubigungsschreiben am 4. Sept. ausgefertigt worden ist. Barkhusen soll in Wismar oder eventuell in Lübeck 1000—1500 Gulden aufzunehmen suchen, um damit Oldendorp die gekündigten 1000 Gulden oder 3000 Mark bezahlen zu können; vermag er so viel nicht aufzutreiben, so soll Oldendorp 500 Gulden erhalten und für die übrigen 500 Gulden will der Rath seiner Hausfrau eine neue Verschreibung ausstellen; wegen des Hauskaufs soll er Oldendorp sagen, sein früherer Bescheid sei mit den Bürgern besprochen und ihnen zu besserem Glauben in seiner Handschrift gezeigt worden, und es sei daher am nützlichsten und für ihn am rühmlichsten, wenn er den Kaufpreis als jährlich mit 50 Gulden abzubezahlen bei der Stadt stehen lasse; will Oldendorp sich darauf nicht einlassen, so soll Barkhusen in Lübeck weitere 500 Gulden auftreiben und ihn damit zufrieden stellen.

16. Veräußerung des Grundbesitzes in Lübeck.

Beide Geschäfte sind, wie es scheint, ganz im Sinne des Raths von Barkhusen erledigt worden, nur daß sich bei den Verhandlungen herausstellte, daß die beiden Häuser nicht Oldendorp's freies Eigenthum, sondern mit 700 Mark Lübisch beschwert waren, sodaß dieser von dem Kaufpreise

[1]) 1532 Juli 19: Item am sunnavende vor Marie Magdalene gegeven doctor ohan Oldendorp syndico vor eyn jaer rente, up vorgangen Iohannis baptisten bedaget, vor 3000 mr. hovetstols, 120 mr. Sundesch: Accise fol. 20 b.

1532: Item gegeven doctor Iohan Oldendorp up syne rente noch 30 mr.: Schoß fol. 36 b.

1533 Juni 21: Item am sunnavende na Viti gegeven doctor Iohan Oldendorp sindico vor 3000 mr. hovetstols sine rente, up tokomenden Iohannis baptiste bedaget, 120 mr. Sundesch: Accise fol. 25 b.

1533: Noch vor dat upgelt syner rente, de he vam cizen bort, 30 mr: Schoß fol. 45 b.

1534 Juli 15: Item noch am sulften dage (am middeweken na Margarete virginis) gegeven doctor Iohan Oldendorp vor ein jaer rente, bedaget up Iohannis, vor 1000 fl. hovetstols, is 120 mr.: Accise fol. 29 b.

1534: Item noch gegeven doctor Iohan Oldendorp, dat eme wart jarlix gegeven up syne rente, 30 mr.: Schoß fol. 51 b.

1535 Juli 17: Item noch am sulften dage (am sunnavende na Margarete) gelevert mester Peter Sassen doctor Iohan Oldendorpes rente, up Iohannis bedaget vor 1000 gulden hovetstols, 150 mr.: Accise fol. 37 b.

1535: Item noch doctor Oldendorp gegeven 30 mr.: Schoß fol. 57.

von 1000 Gulden oder 1500 Mark Lübisch für sich selbst nur 800 Mark Lübisch zu erhalten hatte. Am 8. Sept. 1535 verläßt Dr. Johann Oldendorp, Syndikus des Raths zu Lübeck, seine beiden dortigen Häuser an den Rath zu Rostock und dieser giebt ihm dafür einen Schuldbrief über 800 Mark Lübisch wegen der Häuser, die er aus besonderer Güte und freundlicher Zuneigung, ihm und der Stadt Rostock zu Ehren und zum Vortheil, für 1000 Gulden verkauft habe, wofür er ihm dankbar und zu freundlicher Willfahrung geneigt sein wolle. Wenige Tage darauf, am 13. Sept., stellt Oldendorp dem Rath zwei Quittungen über je 50 Gulden aus, die eine wegen seines auf 1000 Gulden lautenden Schuldbriefes, die andere als erste Ratenzahlung auf den ihm wegen des Hauskaufs gegebenen Brief über 800 Mark Lübisch.

17. Uebersiedelung nach Hamburg.

Vergegenwärtigen wir uns einen Augenblick die Zeitverhältnisse, unter denen dieser Hausverkauf Oldendorp's stattfand. Am 11. Juni 1535 war Johann von Hoya in der Schlacht am Ochsenberge besiegt worden und gefallen; am 16. Juni hatte die Flotte der vier Städte gegen den dänischen Admiral Peter Skram eine vollständige Niederlage erlitten [1]); am 14. Juli war Christian III. auf Seeland gelandet, am 24. hatte er die Belagerung Kopenhagens begonnen [2]). Erst in Lüneburg, dann in Lübeck tagte seit dem 10. Juli die Versammlung der Hansestädte [3]), die den Krieg gegen Dänemark eingestellt [4]) und das kaiserliche Mandat befolgt wissen wollte [5]), den Zurücktritt der nicht verfassungsmäßig gewählten Rathsmitglieder verlangte [6]). Die zusammenberufene Bürgerschaft hatte sich am 14. Aug. mit der Befolgung des kaiserlichen Mandats einverstanden erklärt [7]) und als Wullenwever, der in schwer begreiflicher Weise unter diesen Umständen am 15. Aug. eine Gesandtschaftsreise zu Herzog Heinrich von Meklenburg angetreten hatte, am 23. zurückgekehrt war [8]), hatte er die Sache entschieden, die bisherigen Kollegen nicht mehr im Rathsstuhl vorgefunden [9]); am 26. hatte er auf die Bürgermeisterwürde verzichtet, die Hauptmannschaft des Schlosses Bergedorf zu übernehmen sich bereit finden lassen [10]).

---

[1]) Waitz 2, S. 237—239.
[2]) Das. 3, S. 36.
[3]) Das. 3, S. 29, 36.
[4]) Das. 3, S. 29—34, 44—48.
[5]) Das. 3. S. 86—88, 91—94.
[6]) Das. 3, S. 94—98.
[7]) Das. 3, S. 96—97.
[8]) Das. 3, S. 99, 107.
[9]) Das. 3, S. 106, 107.
[10]) Das. 3, S. 113—116.

Und was that, während die Katastrophe herannahte und sich vollzog, der Lübische Syndikus? An demselben Tage, an dem in Rostock der Rath den Vierundsechzigern von Oldendorp's Erbieten wegen seiner Häuser in Lübeck Mittheilung machte, lehnten die Hansestädte das Begehren der Bürgermeister beider Parteien in Lübeck, Gercken und Wullenwever, nach bestimmten Vorschlägen mit der Begründung ab, wenn der, welcher Lohn empfange um zu rathen, sich dem entziehe, so könne es nicht die Sache Fremder sein, den Anfang zu machen [1]). Und in etwas späterer Zeit, am 29. Sept., schrieb Wullenwever über Oldendorp [2]): he kunde mechtych spreken, . . .; nuw ifz he ghar stum worden. Damals war dieser im Auftrage des Raths nach Bremen verreist, denn er, der Einflußreichste unter Wullenwever's Regiment, hatte es verstanden, trotz dessen Zusammenbruchs sein Amt zu behaupten. Freilich wohl nicht für längere Zeit; als er am 28. Juli des folgenden Jahres ein Schreiben an den Rostocker Rath richtete, befand er sich bereits und zwar mit der Absicht eines längeren Aufenthalts in seiner Vaterstadt Hamburg.

18. Schreiben an den Rath zu Rostock.

Aus diesem nicht dem neuen Funde angehörigen, doch bisher unbenutzt gebliebenen Schreiben sei hervorgehoben, was sich auf den von ihm in den Tagen der Angst abgeschlossenen Hausverkauf und die Frau bezieht, deren Verhältniß zu Valentin Korte ihn seiner Behauptung nach aus Rostock getrieben haben soll. Er habe, schreibt er, dem Rath seine beiden Häuser in Lübeck verkauft, weil dieser für sich und die Seinen eine Herberge daraus habe machen wollen, in guter Absicht, der Stadt Rostock zu Ehren, auf mannichfaches Anhalten des Raths, der ihm dafür dankbar zu sein sich erboten habe. Nun erfahre er, daß diese Häuser dem Rath nicht gefielen und wieder verkauft werden sollten. Von dessen Dankbarkeit aber sei der erste Beweis, daß er, wie ihm seine Frau schreibe, Rente für vermeintliche 700 Mark [3]) fordere, während er von dem Rath für 1500 Mark keine Rente nehme und ihm für deren Abtragung lange beschwerliche Termine eingeräumt habe. Der zweite Beweis der verheißenen Dankbarkeit sei der, daß der Rath, als die Bürgerschaft durch Mathias Vöge habe erklären lassen, sie wolle ihn nicht mehr beim Rathe haben, mit keinem Worte für ihn eingetreten sei, sondern nur gesagt habe, er wolle darauf bedacht sein. Der Rath wisse doch, wie treu er bei ihm gestrebt habe; auch habe er ja niemals danach gerungen oder gefordert, wieder bei ihm zu sitzen. Weil ihm demnach der Rath seine Briefe und Siegel nicht halte und es zulasse und

[1]) Waitz 3, S. 93.
[2]) Paludan-Müller 1, S. 475, angeführt von Waitz 3, S. 111 Anm. 1.
[3]) S. oben XXXII, Kontrakt von 1533 Sept. 26.

dulde, daß er feindlich angetastet werde, so sei er seines Verhoffens auch ihm Nichts zu halten schuldig und bedinge sich aus, daß der Rath mit den ihm abgelockten Häusern so verfahre, wie er es vor Gott und frommen Leuten zu verantworten gedenke, denn er sehe sich genöthigt, ihn und seine muthwilligen Verleumder mit Gottes Willen zu gelegener Zeit zu belangen. Er und seine Verwandten, heißt es weiter, haben seine Frau aufgefordert, nach Hamburg zu kommen und bei ihm zu sein; sie aber weigere sich dessen ohne Grund und Ursache; er vermerke wohl, daß es nur auf sein Bischen Armuth abgesehen sei; wenn man nur dessen mächtig werde, könne er selbst gern in's Gras geschlagen werden. In Rostock mangele es nicht an bösen Menschen, durch die der Eigenwille seiner Frau gesteift und vergrößert werde, aber in heimlicher Weise, damit man ihn ja zum Aeußersten treibe; Gott wolle es ihrem Seelenheile nicht zum Nachtheil werden lassen; er aber werde sie dafür, soweit es recht sei, seiner Zeit in Ansprache nehmen. Vom Rath, als der Obrigkeit, begehre er jedoch, daß er Niemand gestatte, seine Güter ohne seine Vollmacht zu veräußern oder zu verschreiben, da er seine Frau aus deren Erträgnissen mehr, als er schuldig sei, versorgt habe; werde dagegen gehandelt und hierin, wie in andern Dingen, Feindseliges unternommen, so möge der Rath sich seines Begehrens erinnern, bis Gott gnädiglich vergönnen werde, deswegen weiter zu handeln.

Man sieht, der in Lübeck Verstummte hatte in Hamburg das Wort wiedergefunden.

19. Ratenzahlungen der Stadt Rostock an Sophie Oldendorp.

Seiner Frau, von der er nunmehr andeutet, daß sie sich seiner Güter bemächtigen, sie hinter seinem Rücken veräußern wolle, hat er drei Jahre später, am 12. Apr. 1539, bewilligt und befohlen, seinen Grundbesitz in Rostock zu verkaufen; sie aber hat sich darum nicht gekümmert, und nach weiteren fünf Jahren hat er ihr selbst seinen Grundbesitz verkaufen lassen, und erst aus ihren Händen sind seine beiden Häuser in das Eigenthum der Stadt Rostock übergegangen.

Die Ratenzahlungen wegen der beiden Häuser in Lübeck hat die Stadt ebenfalls seiner zweifelsohne doch von ihm dazu bevollmächtigten Hausfrau geleistet: 1536 Nov. 4 die zweite[1]), 1537 Dez. 5 die dritte[2]), 1538 Nov. 16

[1]) Item noch am sulften (am sunnavende na alle Gades hilligen) gegeven doctor Iohan Oldendorpes husfruwen den anderen termyn van wegen syner hufze tho Lubeck, de bedaget wafz up vorgangen Michelis, up ere quitatio 40 fl., dewile de doctor alrede darup 10 fl. entfangen hadde, ifz 120 mr.: Accife fol. 47 b.

[2]) Item am avende Nicolai gegeven doctor Oldendorpesken van wegen des doctors hufze to Lubeck, fzo de radt van eme gekoft hadde, up vorgangen Michaelis bedaget unde was de drudde termin, 150 mr.; borde mester Diderick: Accife fol. 59.

die vierte „wegen der Häuser in Lübeck, die der Rath vom Doktor gekauft und wiederum verkauft hatte, weil sie baufällig und zur Stallung zu klein waren“ [1]).

20. Die Rostocker Herberge in Lübeck.

Die Veräußerung dieser Häuser hatte schon im Jahre 1536 stattgefunden. Am 20. Juni beauftragt der Rostocker Rath den in Lübeck weilenden Thomas Barkhusen, die beiden von Dr. Oldendorp gekauften Häuser zu verkaufen und mit den Testamentarien des Dr. Rembert Gilsheim zu verhandeln; am 8. Aug. verpflichtet sich Dietrich Scharhaar, dem Rath zu Rostock für die beiden vormals dem Dr. Oldendorp gehörigen, nunmehr von ihm gekauften Häuser 800 Mark in bestimmten Terminen zu bezahlen, und einer weiteren Nachricht zufolge besaßen die Kinder Dr. Rembert Gilsheim's eine Hypothek „in dem Hause zu Lübeck, das der Rath zu Behuf der Stadt und der Bürger zu deren Herberge gekauft hat anstatt der Häuser Dr. Oldendorp's für dasselbe Geld und doch von viel mehr Bequemlichkeit“ [2]). Diese Rostocker Herberge war belegen in der Königstraße Nr. 103 [3]).

---

[1]) Item noch dosulvest (am sunnavende na Martini) gegeven und betalt doctor Oldendorpesken van wegen der hufze, ſzo de radt vam doctor gekoft hadde to Lubeck und wedderumb vorkoft, dewile se buvellich und thor stellinge to klein fyllen etc., 150 mr.; und waſz de 4. termyn, up vorgangen Michelis bedaget: Acciſe fol. 64 b.

[2]) Item noch dosulvest betalt zeligen doctor Rempertus Levien (!) de rente, ſzo syne kindere in dem hufze to Lubeck noch hebben, dat de radt tho behoff der stadt und erer borger tho erer herberge wedder in de stede koften vor doctor Oldendorpes hufze vor dat sulfte gelt und doch van vele meer beqwemicheit etc., ifs 100 mr., up vorgangen Michelis bedaget: Acciſe fol. 64 b.

[3]) Mittheilungen d. V. f. Lüb. Geſch. 3, S. 166–167.

I.

Stadtbuchblatt von 1257—1258.

Herausgegeben
von
Ernst Dragendorff.

Als im Jahre 1896 an dieser Stelle die ältesten Stadtbuch-Eintragungen, die wir besaßen, den Freunden unserer Vergangenheit zugänglich gemacht wurden[1]), konnte kaum angenommen werden, daß noch weitere Denkmäler unserer Stadtbuch-Geschichte zum Vorschein kommen würden. Nun hat der Urkundenfund vom 6. Mai zwei Dokumente ans Licht gebracht, die nicht nur unsern Schatz von Eintragungen vergrößern und theilweise älter als die bisher bekannten sind, sondern uns auch das Stadtbuchwesen in einer alterthümlicheren Form vor Augen führen, indem hier die Niederschriften nicht wie sonst in Büchern, Heften oder Lagen, sondern auf einzelnen größeren Pergamentblättern gemacht sind. Derartige sog. Karten sind für die uns interessirenden Aufzeichnungen, wie es scheint, nur in Köln, wo das Stadtbuchwesen am frühesten — seit dem zweiten Viertel des 12. Jahrhunderts — nachweisbar ist, und in Andernach nachgewiesen[2]).

Dasjenige dieser Blätter, das gegenwärtig unser ältestes Stadtbuch-Stück und gleichzeitig auch das älteste Stück des neuen Fundes ist und hier abgedruckt werden soll, hat eine Breite von 26—27 cm und eine Länge von ca. 62 cm. Am oberen und unteren Rande finden sich Einschnitte. Offenbar war das Blatt früher mittelst schmaler, durch diese Einschnitte gezogener Pergamentstreifen mit anderen Blättern von gleicher Breite zusammengeheftet[3]). Einige dieser Streifen haben sich am unteren Rande erhalten und an einem derselben hängt jetzt ein kleines, unregel-

[1]) Bd. II, 2, S. 1—63. Die beiden dort abgedruckten Fragmente werden im Folgenden einfach mit I und II bezeichnet; wo die Einleitung oder das Register citirt wird, steht Fragm. mit Angabe der Seite.

[2]) Vgl. Mittheil. aus dem Stadt-Archiv von Köln hrg. v. K. Höhlbaum. Erstes Heft, S. 40 ff. — R. Höniger, der Rotulus der Stadt Andernach 1173—1256 i. d. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein. Heft 42. — H. Breßlau, Handbuch d. Urkundenlehre Bd. 1, S. 552.

[3]) Vgl. Höniger a. a. O. S. 1.

mäßiges, 12—13 breites und 7—8 cm langes Pergamentblättchen, welches das, der Schrift nach etwa aus derselben Zeit wie die Eintragungen des Hauptblattes stammende, Bürgenverzeichniß enthält, das wir unten am Schluß unseres Textes (§ 101) mittheilen.

Das Hauptblatt ist auf beiden Seiten in je zwei Columnen beschrieben, die sich wiederum in eine obere und eine untere Hälfte theilen lassen, so daß wir beim Abdruck col. 1a—4b zu unterscheiden haben. Die eine Seite des Blattes (col. 3a—4b) ist linürt, die Schrift aber trotzdem von verschiedener Größe. Die andere Seite zeigt noch weniger ein Streben nach Ebenmäßigkeit, indem die Aufzeichnungen bald näher am Rande beginnen, bald weiter von demselben abgerückt sind. Besonders auffallend ist, daß die Eintragungen 9—12 auf col. 1a umgekehrt geschrieben sind. Wie bei den früher veröffentlichten Fragmenten sind auch hier mehrere Schreiberhände thätig gewesen [1]).

Wenn wir unsern Abdruck mit der unliniirten Seite beginnen, so geschieht es hauptsächlich deshalb, weil wir ihn auf diese Weise mit einer Notiz über den Stadtschreiber eröffnen können [2]), wie das ja auch, allerdings in ausführlicherer Form, bei den 1259 und 1260 beginnenden Stücken der Fall war [3]). Es kann aber keineswegs mit Bestimmtheit behauptet werden, daß diese Seite des Blattes zuerst beschrieben wurde, weil eine streng chronologische Aufeinanderfolge der Eintragungen nicht durchgeführt ist [4]). Jedenfalls ist Manches erst nachträglich gebucht. Dafür spricht außer dem chronologischen Durcheinander doch wohl auch die Thatsache, daß wiederholt mehrere ähnliche Gegenstände aufeinander folgen [5]). Ob die nachträgliche Buchung nothwendigerweise eine schriftliche Vorlage voraussetzen läßt, ist schwer zu entscheiden; doch würde eine solche es am Leichtesten erklären, daß ein und dasselbe Rechtsgeschäft zweimal gebucht ist [6]).

Ueber den sachlichen Inhalt giebt das Verzeichniß der Rechtsgeschäfte Auskunft [7]). Der Abdruck hält sich an die bei Herausgabe der Fragmente von 1258—1262 beobachteten Regeln [8]).

[1]) Vgl. Fragm. S. 5.

[2]) § 1.

[3]) Vgl. Fragm. S. 4, 7 und 22.

[4]) Es finden sich folgende Zeitangaben: col. 1a: 1257, 1257 Juli 3; col. 1b: 1257 Sept. 14, feria . . . proxima ante carnisprivium; col. 2a: 1258 Mai 3, 1258; col. 3b (nachträglich übergeschrieben): 1266; col. 4a: 1257 Apr. 8 — Mai 27, 1258 Dec. 13, 1258.

[5]) Vgl. §§ 4 und 5, 7 und 8?, 9—11, 20 und 21, 22—24, 28 und 29, 30—32, 37—39, 44 und 45, 49—51, 54 und 55, 57—60, 69—72, 76—77, 85—88, 93—95.

[6]) Vgl. §§ 17 und 19.

[7]) S. unten E.

[8]) Fragm. S. 5 f.

[1.] Anno 1257 sub Alexandro scriptore civitatis. col. 1a.

[2.] Thetardus assignat sancto Petro dimidiam domum; set domestica sua debet eam possidere, quamdiu vult permanere vidua. Sancto Nycolao assignat 8 sol., [sancte Mar]ie 8 sol., sancte Katerine 8 sol., plebano de sancto Petro 8 sol., ut memoriam sui faciat, sancto Spiritui in Riga 3 mr.. Et residua bona assignat liberaliter domestice sine aliquo impedimento heredum suorum.

[3.] Iohannes de Osterrode emit 4 tremodios frumenti erga Marquardum[a] de Elverikesdorpe iure hereditario, ita ut eo mortuo pueris succedat. Unus tremodius erit siliginis, unus ordei et duo avene. Quicunque ipsius bona Marquardi emit, hoc frumentum Iohanni et suis successoribus sic persolvet. Hec acta sunt coram consulibus universis: Gerardo Cerdone, [Her]bordo de Apeldorpeke, Theoderico Rufo.

[4.] [b]Ritzeke obligavit hereditatem suam Brunoni Albo pro 12 mr. den. usque 14 dies post Mychaelis[1]).

[5.] Butzowe exposuit domum suam domino Ludekino de Plone pro 10 mr. [?] usque Iohannis baptiste ad annum[2]). Si vero Butzowe non solverit, potest alteri commitere [?], cui voluerit, ut ipsam domum redimat tempore constituto.

[6.] Heinricus qui facit toraces tenetur puero Borchardo 14 mr. den. Rozstoki[e]n[sis] monete. Inde exposuit ipsi puero hereditatem suam, quam non potest vendere, nisi prius ipsi puero persolvat illos denarios, quos predixi. Hec acta sunt coram consulibus universis.

[7*.] Menc[e] habet puerum C[onra]di [Barevot] et habet suos den., 20 mr. den.[c], et domino Gerdeke . . . . . eiusdem pueri denariorum 6 mr.. Dominus Wernerus et Mence pro suis 20 [marcis] exposuerunt ipsi puero domum in Warnemunde, quousque ipsi ipsos denarios persolverint. Et quod domus melior est quam 6 mr. . . . . filie [?] domini Werneri. Et promissum recep[it] Ernestus filius domini Symonis.

---

a) Marquardus.
b) Keine neue Zeile.
c) Bis hierher durchstrichen.
[1]) Oct. 13
[2]) 1258? Juni 24.

[8*.] Sifridus de Cimiterio habet 20 mr. pueri Conradi Barevot, quas Mence ei presenta[vit?] cum puero.

[9[a].] Noverint universi, quod dominus Godeke filius Bertrammi resignavit uxori sue domine Berte bona omnia, que habet, et ipsa domina ipsi similiter resignavit tali condicione, ut quicumque eorum alterum supervixerit, nullus parentum habet aliquid in ista hereditate, nisi solus puer ipsorum vel pueri, si habent plures. Item si aliquem istorum infirmari contingit, ipse potest dare partem bonorum istorum, cui voluerit, et alter non contradicet. Acta sunt hec anno Domini 1257 feria 3. post festum sancti Petri et Pauli[1]) et coram consulibus: domino Gerardo Cerdone, Herbordo, Theoderico Rufo, Heinrico de Wittenborch, Hermanno de Lawe, Conrado de Magdeborch, Iohanne de Bucowe, Godekino Sachteleven, Iohanne Gerlai, Reinwardo de Molandino, Hermanno Albo, Meinrico, Iohanne[b] de Ratenowe, Theoderico Monacho, Ernesto, Conrado de Molandino.

[10.] Domina Iutta de Sywan resignavit duobus filiis suis [Albr]ando et Iohanni post mortem eius omnem hereditatem suam libere possidendam sine exactione aliquorum heredum coram consulibus universis, scilicet Gerardo Cerdone, Herbordo, Theoderico et ceteris omnibus, qui hoc factum viderunt.

[11.] Thitmarus resignavit uxori sue et . . . coram consulibus (bona sua[c]) et ipsa ei econtrario, ut si quis eorum alterum supervixerit, libere possidenda[d].

[12.] Henricus dictus Sceker recepit puerum Helye textoris ad 4 annos et promisit coram consulibus puerum docere artem suam. Et presentatum est ei 4½ marca den. (cum puero[e]). Et transactis 4 annis representabit predicto puero 3½ mr.. Pro isto fideiussit Iohannes Rufus et idem Henricus Sceker.

col. 1b. [13.] Dominus Rotgerus et dominus Hermannus de Norwegia fideiusserunt anno et die pro illa hereditate, quam accepit Gerlacus ex parte filii sui Theoderici.

[14*.] Iohannes stuparius impignoravit Stephano hereditatem pro 23 mr. usque in purificationem beate Marie virginis[2]).

[15.] Everardus molandinarius separavit pueros suos (a se[f]),

---

a) 9—12 sind umgekehrt geschrieben.
b) Iohannes.
c) bona sua übergeschrieben.
d) possidendam.
e) cum puero übergeschrieben.
f) a se übergeschrieben.
1) 1257 Juli 3.
2) Febr. 2.

quos habuit per uxorem suam priorem, et assignavit eis in bonis suis 40 mr.. Postea vero omnia bona sua, que supersunt, resignavit uxori sue Gerborch et pueris suis post mortem suam liberaliter possidenda. Actum anno Domini 1257 in die exaltacionis sancte Crucis[1]).

[16.] Hereditas domini Ernesti, in qua sedet, et omnes apotece circumquaque iacentes, que pertinent ad ipsam aream, usque ad domum Alberti, integraliter omnem hereditatem suis pueris resignavit[a]; insuper centum mr. den., que iacent in cista consulum. Constant hec universis consulibus.

[17*[b].] Hec[acta] sunt coram consulibus universis: Henricus fusor ollarum Wollando Nigro in hoc anno de area sua persolverit 7 mr., quod sic . . .; cum non persolverit, item 7 mr. . . . expectat ipsa area ad[c] predictum Wol[landum]. Hec acta sunt feria . . . proxima ante Carnisprivium.

[18.] Iohannes de Cropelin et uxor sua et pueri dicunt Bertrammum solutum de causa, quam habuerunt[d] supra hereditatem ipsius, quam emit.

[19*.] Henricus fusor ollarum tenetur Vollando Nigro persolvere de area sua de hoc anno 7 mr.. Quod si non fecerit, item expectat ipsa area ad predictum Vollandum. Hec acta sunt coram consulibus.

[20*.] Dominus Iohannes filius Segefridi, Titholfus (et[e]) Hence sutor promiserunt puero domini Iohannis Ditdolfo quilibet eorum 8 mr. den., ut, qualiter evenerit, predictos denarios ab ipsis recipiet. Et hoc factum est coram consulibus universis.

[21*.] Mence habet viginti mr. pueri Conradi Barevot.

[22.] Noverit universitas, quod Mence incisor corrigiarum se cum filia sua Elizabeth taliter concordavit: pro omni hereditate assignavit ei 36 mr. in ipsa hereditate, in qua sedet.

[23.] Notum sit universis, quod Theodericus et fratres sui separaverunt fratrem eorum Petrum filium Cristiani Slavi ab hereditate ipsorum amice et hoc coram consulibus universis.

[24.] Significavit nobis Tytmarus Rufus, quod cum pueris suis se taliter concordavit: dabit eis 18 mr., pro quibus ipsis domum suam impignoravit.

[25.] Resignavit Albertus de Marlowe hereditatem (quandam[f])

---

a) Folgt durchstrichen: Istud constat universis consulibus.
b) Durch Radiren getilgt.
c) Vgl. unten 19.
d) habent habuerunt.
e) et übergeschrieben.
f) quandam übergeschrieben.
1) 1257 Sept. 14.
2) 1258 vor Febr. 6?

curiam apud Segeniz Heinrico de Dannenberge ex parte puerorum Werneri coram consulibus universis.

[26[a].] Godekinus de Warendorpe fecit composicionem cum pueris[b] uxoris sue, quibus [ipse] dicitur esse vitricus, taliter ut ipsi dimiserunt eum de omni exactione liberum et absolutum. Constant hec consulibus universis.

[27*.] Significavit nobis quidam Symon molandinarius de Ripa, quod emerit 19 vasa cyneris erga quendam Lutbertum de Ripa in Hadersleve[c] infra Pascha et Penthecoste[1]) ipsi presentando. Huius debiti defectum persolvet dominus Godefridus de Swineborch. Iste cinis erit dativus [?][d] coram[e] mercatoribus universis.

[28*.] Elverus carnifex impignoravit Iacobo hereditatem suam pro 9 mr. usque Michaelis[2]).

[29*.] Peter Slavus impignoravit hereditatem suam (totam[f]) domino Engelberto de Pomario usque in Penthecoste[3]) pro 21 mr. den. 23 den. minus.

[30.] Helwicus faber fideiussit anno et die pro hereditate, quam emit quidam servus.

col. 2a. [31*.] Dominus Adolfus fideiussit pro hereditate ad annum, quod si aliquis venerit et hereditatem infestare voluerit, sit responsurus.

[32.] Dominus [A]dolfus fideiussit pro quadam hereditate ad unum annum, quod (si[g]) aliquis venerit, qui supra predictam hereditatem (aliqua[g]) requirat, (ut[g]) sit ipse (ei[g]) responsurus.

[33*.] Henricus dictus Cervus[h] emit 2½ mansum (in indagine Monachorum[i]) cum omni iure attinentibus, scilicet cum censu [et cum] decima, erga Reinoldum de Hamborch preter ea, que cedunt ad collum et ad manum. De illo excessu cedunt due partes illi, cui pertinet iudicium indaginis, et tercia pars domino Henrico predicto. Ista bona predicta porr[ex]it pueris suis (et[k]) coram consulibus hec fatebatur.

---

a) Nachträglich.
b) pueris durchſtrichen.
c) Radersleve, R durchſtrichen, H übergeſchrieben.
d) dats mit Strich darüber.
e) Folgt: si?.
f) totam übergeſchrieben.
g) si, aliqua, ut, ei übergeſchrieben.
h) Cerws.
i) Das Eingeklammerte übergeſchrieben.
k) et übergeſchrieben.

1) Zwiſchen 1258 März 24 und Mai 12?
2) Sept. 29.
3) 1258 Mai 12?

[34.] Bertoldus dictus de Bruneswic resignavit bona sua mulieri sue Wendelburgi coram consulibus et ipsa econtrario ei, ut si quis alterum supervixerit, libere possidendam. Et super hoc dederunt consulibus solidum pacis.

[35.] Domina Oda filia Hogeri recepit de area, quam vendidit consulibus, 16 mr..

[36.] Innotescat omnibus hanc paginam inspecturis, quod[a] vidua domini Gerrardi Zurscalen et pueri eius resignaverunt coram consulibus hereditatem eius domino W[u]lfhardo Zurscalen et pro ipsa hereditate in fideiussorem posuit Albertum de Ankelim anno et die.

[37*[b].] Notum sit universis (consulibus[c]), quod domus Reinoldi Parvi stat in pignore Iohanni dicto Bormester pro 25 mr. [den.].

[38*.] Reinoldus Parvus impignoravit hereditatem suam Ansem (socero Somerscen[d]) pro 2 talentis cere in festo Martini[1]).

[39*.] Ludolfus de Luneborch posuit hereditatem suam in pignore pueris suis . . . . . 100 mr. et 8½ mr.

[40.] Wescelinus de Ziwan resignavit bona sua mulieri sue (Berten[e]) coram consulibus et ipsa econtrario ei.

[41.] Notum sit universis[f] quod Iohannes filius Bernardi dictus Blanchals patrem suum Bernardum coram consulibus de omni causa dimisit liberum et absolutum.

[42.] Dominus Daniel recepit de puero[g] Iohannis Flamincgi 12 mr. den., quod si ipse debitum solverit universe carnis sue, ut de predictis denariis respectum habeat[h] ad hereditatem[i] ipsorum.

[43.] Domina Alleidis et vir eius Godofridus fecerunt composicionem talem coram consulibus cum pueris eius taliter, quod eis debent dare 35 mr., ut a predictis pueris sint liberi et absoluti; et ante istos predictos denarios impignoravit pronominatus Godefridus et uxor sua hereditatem suam; et solidum pacis super hanc causam consulibus dederunt.

[44.] [k]Lubbertus de Hospitali dedit consulibus 24 sol.. col. 2b.

[45.] Consules testantur, quod Iohannes sutor restituit Marquardo

---

a) Folgt durchſtrichen: domina.
b) Die ganze Eintragung iſt ſehr verblaßt.
c) consulibus übergeſchrieben.
d) socero Somerscen übergeſchrieben.
e) Berten übergeſchrieben.
f) Folgt durchſtrichen: consulibus.
g) puero corrigirt aus pueris.
h) habeat corrigirt aus habeant.
i) Folgt durchſtrichen: suam.
k) Vorher durchſtrichen: Lubbertus dedit dedit.
1) Nov. 11.

filio domini Ludolfi denarios suos integros, pro quibus fideiusserat Burgardus pistor; et servus Marquardus predictus dimisit eos solutos.

[46*.] Thetfardus et Tidericus filius Wolteri fideiusserunt pro 6 mr., quas puer Aleke recipiet a primo. Et hoc notum est consulibus.

[47.] Duo pueri domini Theoderici scriptoris receperunt $11\frac{1}{2}$ mr. den.. Iohannes filius eius recepit 20 mr. de orto et in aliis.

[48.] Notum sit universis consulibus, quod domus uxoris Friden dimidietas pertinet Henrico Parvo sartori dicto[a] de Gustrowe[1]), et illam dimidietatem domus[b] conduxit predicta domina erga predictum Henricum sartorem ad unum annum.

[49.] In presencia consulum hereditas Ritdsiken est impignorata Alberto de Bernesthorpe pro 30 mr..

[50*.] In presencia consulum Hence filius Wilbrandi Monoculi impignoravit domum parvam (in novo foro[c]) Wilhelmo de Pomario et heredibus suis pro 20 mr. den. usque in mediam Quadragesimam[d 2]).

[51*.] In presencia consulum Frethericus de Ruthen impignoravit hereditatem suam Iacobo filio domini Heien pro 20 mr..

[52.] Cum domina Lutburgis in morte esset constituta, contulit filio suo Odero hereditatem suam integram, et in presencia consulum fratres dicti Oderi, Thidericus et Nicolaus, resignaverunt prefatam hereditatem fratri eorum Odero iam dicto liberam et absolutam. Anno domini 1258 in die invencionis sancte Crucis[3]).

[53.] In presencia consulum (et dapiferi et advocati[e]) dominus Herbordus de[f] Apelderbeke et dominus Iohannes de Swecia planaverunt causam totam, que inter ipsos vertebatur de hereditate, que de sorore domini Iohannis de Swecia[g] ad eum spectabat[h].

[54.] Wulfgrise impignoravit Herthero de Papinthorp hereditatem suam pro 3 mr. et 4 sol..

[55*.] In presencia consulum Hence Plateman impignoravit domino Salomoni domum suam pro 53 mr..

[56.] Thidericus de Hildensem faciet pontem trans aquam Vlet, quanto tempore manserit ibidem, et propter hoc dabuntur ei 12 sol. singulis annis. Terminus instat in Pentecoste, anno Domini 1258[4])

---

a) dictus.
b) Folgt durchstrichen: ex.
c) in novo foro übergeschrieben.
d) xl^{a}.
e) Das Eingeklammerte übergeschrieben.
f) Folgt ein |.
g) Folgt durchstrichen: eum.
h) Folgt: et.

[1]) Vgl. I, 2 [2]) 1258 Mz. 3? — Vgl. I, 30. [3]) 1253 Mai 3. — Vgl. I, 79. [4]) 1258 Mai 12?

[57.] Reinwardus de Molendino resignavit uxori sue Gerburgi vel Modeke bona sua, exceptis 12 mr., et ipsa ei, exceptis eciam 12 mr. et omnibus vestibus eius. col. 3a.

[58.] Hermannus institor de Cropelin resignavit uxori sue[a] Alburgi bona sua et ipsa ei.

[59.] Otbertus ante Portam resignavit uxori sue Lutmodi bona sua et ipsa ei.

[60.] [b] Hildebrandus Claudicans et uxor sua Abba resignaverunt filio suo Iacobo omnia bona sua integraliter.

[61.] Albertus Coldenagel dedit domine sue Mechildi 15 mr. den. pro parte hereditatis eius et amice separati sunt.

[62.] Lutgardis uxor Heinrici de Stendale separavit filium eius Heinricum de hereditate eius totaliter coram consulibus.

[63.] Conradus tenetur pueris Luderi fabri Iohanni et Ludiconi et Gertrudi 12 mr. et 2 sol. absque hereditate et debitis.

[64.] Hermannus fabricator cultellorum resignavit uxori sue Margarete bona sua et ipsa ei.

[65.] Heinricus de Kiwe posuit domum suam Brunoni Rufo ad duos annos pro 13 mr.. Transactis duobus annis potest redimere domum suam in die beati Iohannis baptiste[1]), et post Michaelis[2]) intrabit domum suam, si redimerit.

[66.] Dominus Heinricus gener domini Lamberti et Gozschalcus et Lambertus filii sui resignaverunt 3½ mansum in[c] Damerowe ad domum sancti Spiritus et, quamdiu vixerit dominus Heinricus, possidebit diebus vite sue, et post mortem ipsius recipiet domus sancti Spiritus ad usus suos. Presens fuit dominus Iohannes advocatus et loquebatur pro domino Rutchero, quod in nullo vellet impedire. Et coram consulibus: Reimberto, Olrico, Iohanni Westfal, Iohanni de Brunswic, Rutchero, Marquardo, Eilrado, Ecberto, domino Gerardo Lore, Iohanni domine Eileke, Tiderico Rufo, Simone, Hartwico, Iohanni Ronewic, Gerlago, Iohanni domine Titbeke ista bona resignaverunt secundum wicbeledhesrechte.

[67*.] Volcmarus posuit fideiussores, videlicet dominum Heinricum de Bochem et Heinricum Baldericum, pro 16 mr. den., que pertinent pueris Arnoldi Nigri Walburgi et Berte.

[68.] Hermegardis uxor Walteri bursarii resignavit filio eius

---

a) suæ?

b) Keine neue Zeile.

c) Folgt durchstrichen: domum.

[1]) Juni 24.

[2]) Nach Sept. 29.

Tiderico bona eius post mortem eius integraliter, quecumque illa sint, coram consulibus.

col. 3b. [69.] Item sub temporibus consulum Reimberti, Gerardi, Herbordi, Simonis, Iohannis de Bruneswic, Heinrici de Wittenborch, Iohannis domine Eileke, Iohannis Westfal, Ludolfi de Wernemunde, Heinrici de Horsenes, Ernesti, Bernardi Nigri, Hermanni, Titmari, Godefridi, Willikini, ipso tempore posuit Reimboldus filiastre sue Hode filie Ricolfi aurifabri hereditatem (totaliter[a]) pro 30 mr..

[70.] Item Heinricus et Conradus pueri Harledie habent dimidiam domum patris, et super aliam partem domus habent 7½ mr.. Item quicquid superest, habetur puero Radolfi Hermanno [pro] 15 mr..

[71.] Hereditas Tiderici de Ripe et puerorum suorum Margarete et Christine habetur ipsis pueris pro 25 mr..

[72.] Alheidis filia Anselmi ante Portam habet 30 mr. supra domum et respicit totaliter super hereditatem.

[73.] Conradus Parvus posuit hereditatem suam, videlicet tabernas, Ludolfo de Plone pro 40 mr. den, et recipiet quolibet anno 5 mr. pro husure, quousque persolvat, et si comburitur domus, respiciet super aream, quousque persolverit.

[74.] Iohannes de Luneborch resignavit uxori sue Walburgi bona sua et ipsa ei.

[75.] Beneke filius Iele habet dimidietatem in hereditate patris, et super aliam partem hereditatis habet 35 mr..

[76.] Wernerus de Meppe resignavit uxori sue Alheidi bona sua et ipsa ei.

[77.] [b]Iohannes Molte resignavit uxori Margarete bona sua et ipsa ei.

[78.] Gerlagus de Parkentin et Hermannus de Wocrente fideiusserunt pro 11½ mr. de[n.], que attinent Conrado puero Arnoldi Rufi.

[79.] [b]Cristina resignavit filio eius Godefrido omnia bona eius, ita quod nullus amplius in ea potest facere aliquam exactionem.

[80.] [b]Domina Gertrudis tenebit puerum Theoderici scriptoris annuatim pro duabus marcis den., quod facere incepit Michaelis (anno gracie 1266[c]).

[81.] [b]Dominus Volcmarus[d] assignavit puero suo et uxoris[e] sue

---

a) totaliter übergeſchrieben.
b) Keine neue Zeile.
c) anno gracie 1266 übergeſchrieben.
d) Voclmarus.
e) uxoris korrigirt aus: uxori.

40 mr. den. principaliter et preter alia (de hereditate[a]), que cedunt eidem. Et hoc factum est coram consulibus universis.

[82*.] [b]Conradus carnifex cum uxore sua Meliana se taliter con[cordavit]: resignavit enim quilibet alteri omnia bona sua coram consulibus, ut, qui alterum supervivat, ipse omnia bona relicta liberaliter possidebit.

[83.] Noverint universi, quod via apud hereditatem Bodonis col. 4a. spectat ad ipsam hereditatem et est sua propria, unde, si ipsam edificare voluerit, nullus ipsum poterit impedire[1]).

[84*.] [b]Noverint universi, quod relicta Arnoldi cum pueris suis taliter concordavit: pro rebus enim mobilibus est 51 mr. donatura. Pro ipsis denariis maritus eius Bernardus partem domus vel hereditatis, quam accepit cum domina matre earum, ipsis pueris obligavit. Quicquid vero in ea parte de[e]rit, dominus Hildebrandus de Lubeke et Conradus de Molandino coram consulibus sunt obligati. Idem Arnoldus beate memorie ante obitum suum predicte relicte sue domum in monte sitam assignavit liberaliter possidendam[c]. Item filie sue, in qua resedit cuprifaber, domum propriam premonstravit.

[85.] Relicta Westfali resignavit viro suo Hildebrando hereditatem et quicquid habet et Hildebrandus prefate domine, ut, quicunque alium supervixerit, ipse utriusque hereditatem integraliter possidebit. Hoc actum est coram consulibus universis.

[86*.] [b]Rotgerus Niger resignavit uxori sue Gertrudi omnia bona et ipsa ei econverso coram consulibus universis.

[87*.] Thitmarus filiaster domini Remberti resignavit post mortem suam[d] pueris suis hereditatem suam totam in platea Monachorum liberaliter absque contradictione aliquorum. Si vero pueri omnes sine herede moriuntur, tercia pars in Doberan dabitur et tercia sancto Spiritui et tercia Hospitali. Actum coram consulibus universis anno Domini 1257 infra Pascha et Penthecostes[2]).

[88.] Notum sit universis, quod Theodericus de Sywan resignaverit uxori sue Wendelmudi post mortem suam omnia utensilia domus sue. Et ipsa Wendelmudis predicto Theoderico viro suo ipsa bona similiter resignavit, scilicet ollam, caldarium et cetera vasa, que ad officium bracsandi spectare videntur. Igitur si ipse Theodericus

---

a) de hereditate übergeſchrieben.
b) Keine neue Zeile.
c) posidendam.
d) Vor pueris durchſtrichen: he.
[1]) Vgl. I, 111, wo ebenfalls von einem Privatwege die Rede iſt.
[2]) 1257 zwiſchen April 8 und Mai 27.

morte preventus fuerit, filius suus Lutbertus cum sua noverca bona alia, que remanent, dividet universa. Actum et approbatum coram consulibus universis.

[89*.] [a]Mergardis vidua resignavit filio suo Heinrico totam hereditatem suam, taliter ut filius suus in Pascha[1]) persolvat 32 mr. den.. Actum coram consulibus anno 1258 Lucie[2]).

[90.] Reinoldus pistor habet puerum Willikini sutoris cum 7 mr. den. et ex illis procurabit puerum in calciis et vestibus et expensis. Acta sunt hec coram consulibus anno Domini 1258. A festo Mychahelis[3]) ad duos annos tenebit puerum.

[91.] Conegundis vidua Hildebrandi de Brunswic impignoravit hereditatem suam Siboldo Frisoni et Brunoni filio eius pro 25 mr. a festo Mychahelis[3]) usque ad annum sine dampno anno Domini 1258.

col. 4b. [92.] Bernardus Sachtelevent composuit et planavit se cum privignis suis de bonis suis, que bona ad pueros spectabant, integraliter, presentibus consulibus: Symone et Iohanne fratre Gerlagi et Rotghero et Herbordo de Apelbeke et Iohanne Sachtelevent et Iohanne domine Eiliken et Heinrico[b] de Wernemunde.

[93.] Iohannes Parvus et Godefridus socer suus et Hermannus Longus promiserunt consulibus viginti mr., que sunt Ascelen filie Ansem.

[94.] Rotgherus de Kescin et duo filii sui promiserunt sub fide, quando per (infra[c]) mensem terminus eis fuerit assignatus, Rozstoke intrabunt non exituri, donec 20 mr. sint solute[4]).

[95*.] Heinricus Holtesminne recepit 31 mr. den. (ex parte filiarum sororis[d]). Pro eo promisit Yseren, Ludeke Monachus, Godeco de Kalant.

[96*.] Gerlagus de Parkentin ad terram sanctam proficiscens, si morte preventus fuerit, resignavit filie sue et heredibus filie duas domos prope domum consilii, duos mansos in Parkentin et iudicium. Item filiis fratris sui contulit duas domos, quas inhabitat.

[97*.] Nicolaus Creihane . . . . . [e].

---

a) Keine neue Zeile.
b) Heinricus.
c) infra übergeschrieben.
d) Das Eingeklammerte übergeschrieben.
e) Nicht zu Ende geschrieben.
[1]) 1259 April 13.
[2]) 1258 Dec. 13.
[3]) Sept. 29.
[4]) Vielleicht gehören 93 und 94 zusammen; vgl. I, 53.

[97 a*.] In presencia consulum Reinerus de Polechov et Iacobus filius Wilhelmi promiserunt Nicolao Creihane et filie sue 14 mr.. Econverso Nicolaus Creihane posuit fideiussores Iacobo predicto Iohannem de Zwerin, Andream de Beliz pro tribus mr. ex parte puelle[1]).

[98.] Iohannes de Ovesen et Albertus[a] Samcop promiserunt pro 30 mr., que sunt puerorum (fratris[b]) Hermanni (de Alta Domo[c]) bodecarii. Si quis eorum habere[d] poterit, 30 mr. solvet pueris predictis.

[99.] Conradus de Stoinbrucge resignavit uxori sue Walburgi omnia bona sua et ipsa ei similiter, ut qui alterum supervixerit, ipse liberaliter omnia possidebit. Et ne aliquis predicta bona amplius impetere possit, hec facta sunt coram consulibus universis.

[100.] Pharun dedit 5 mr. ad partes Lyvonie, duas mr. civitati, cetera omnia dedit uxori sue.

[101[e].] Hii sunt de Sclezewic: Tote, Ewerleus, Geike, Willikinus, Gunne, Ecbertus, Bole, Heige, Vedderike, Halle, Ollavus, Petrus [?][f], Amec [?]. Hii sunt Flenseborch: Waleke, Ocke, Willikinus, Rike [?], Buwerne [?], Conradus, Bo[. . .], Bucke, Petrus, Henricus, Boie. Hii omnes prescripti fideiusserunt pro hiis tribus captivis, quorum hec sunt nomina: Vederike, Sroder, Harr . . .

Register.

A. Ortsverzeichniß[2]).

Anklam: Ankelim 36.
Aplerbeck: Apeldorpeke, Apelderbeke, Apelbeke, 3, 53.
Barnstorf b. Rostock: Bernesthorpe 49.
Belitz: Beliz 97a.
Bochum: Bochem 67.
Braunschweig: Brun(e)swic 34, 66, 69.
Bukow: Bucowe 9.
Bützow: Butzowe 5.
Damerow bei Rostock: Damerowe 66.
Dannenberg: Dannenberge 25.
Doberan: Doberan 87.
Elversdorf in Preußen Kreis Stendal?: Elverikesdorpe 3.
Flensburg: Flenseborch 101.

---

a) Thidericus durchstrichen, Albertus übergeschrieben.
b) fratris übergeschrieben.
c) de Alta Domo übergeschrieben.
d) haberi.
e) § 101 auf dem angehängten Blatt; vgl. oben S. 1 f. Z. T. sehr verblaßt.
f) Vorher durchstrichen: Amek [?].

[1]) Vgl. I, 41.

[2]) Die bereits in dem Register zu den Fragmenten von 1258—1262 genauer erklärten Namen sind hier nur kurz angeführt.

Hadersleben in Schleswig: Hadersleve 27.
Hamburg: Hamborch 33.
Hildesheim: Hildensem 56.
Holzminden: Holtesminne 95.
Horsens: Horsenes 69.
Kessin: Kescin 94.
Kieve bei Buchholz, Amt Wredenhagen: Kiwe 65.
Kröpelin: Cropelin 18, 58.
Laage: Lawe 9.
Livland: Lyvonia 100.
Lübeck: Lubeke 84.
Lüneburg: Luneborch 39, 74.
Magdeburg: Magdeborch 9.
Marlow: Marlowe 25.
Meppen: Meppe 76.
Mönchhagen: indago Monachorum 33.
Norwegen: Norwegia 13.
Osterode: Osterrode 3.
Offensen, mehrere Dörfer in Hannover: Ovesen 98.
Palästina: Terra Sancta 96.
Papendorf bei Rostock: Papinthorp 54.
Parkentin: Parkentin 78, 96.
Plön: Plone 5, 73.
Polchow: Polechow 97a.
Riga: s. Spiritus in Riga 2.
Ripen: Ripa, Ripe 27, 71.
Ronewic 66.
Rottmannshagen: Ratenowe 9.
Ruthe in Hannover: Ruthen 51.
Schwaan: Sywan, Ziwan 10, 40, 88.
Schleswig: Sclezewic 101.
Schweden: Swecia 53.
Schwerin: Zwerin 97a.
Segnitz in Unterfranken?: Segenitz 25.
Stendal: Stendale 62.
Steinbrück in Hannover: Stoinbrucge 99.
Swendborg: Swineborch 27.
Warendorf: Warendorpe 26.
Warnemünde: Warnemunde, Wernemunde 7, 69, 92.
Wittenburg: Wittenborch 9, 69.
Wokrent, Amt Schwaan: Wocrente 78.

B. Topographie Rostocks.

Rozstoke 94.
Vlet 56.
s. Maria 2.
s. Nycolaus 2.
s. Petrus 2.
s. Katerina 2.
Hospitale 87.
sanctus Spiritus 87.
domus sancti Spiritus 66.
ante Portam 59, 72.
novum forum 50.
platea Monachorum 87.
in monte 84.
domus consilii 96.

C. Personenverzeichniß.

A.

Abba 60 (Gatte: Hildebrandus Claudicans. Sohn: Jacobus.)
Adolfus, dominus, [Rm.], 31, 32. (Jedenfalls Vater des seit 1262 Sept. 5 nachweisbaren Rm. Heinricus filius domini Adolfi; M. U. B. II, 962.)
Albertus 16.
— de Ankelim 36.
Albertus de Bernesthorpe 49.
— Coldenagel 61. (domina = Schwiegermutter?: Mechildis 61.)
— de Marlowe 25.
— Samcop 98.
[Albr]andus 10. (Mutter: Jutta de Sywan.)
Alburgis 58. (Gatte: Hermannus de Cropelin.)

Albus, Bruno 4.
—, Hermannus, Rm., 9. (Hier zuerst erwähnt; vgl. Fragm. S. 41.)
Aleke 46.
Alexander scriptor civitatis 1.
Alheidis 76. (Gatte: Wernerus de Meppe.)
— filia Anselmi ante Portam 72.
Alleidis, domina, 43. (Gatte: Godefridus.)
de Alta Domo, Hermannus, bodecarius, 98.
Amec 101.
Andreas de Beliz 97a.
de Ankelim, Albertus 36.
Anselmus ante Portam 72. (Tochter: Alheidis.)
Ansem 93. (Tochter: Ascele.)
— socer Somerscen 38.
de Apeldorpeke (Apelderbeke, Apelbeke), Herbordus, (dominus), Rm., 3. 53 (vgl. Fragm. S. 41).
relicta Arnoldi 84. (Zweiter Gatte: Bernardus.)
Arnoldus Niger 67. (Töchter: Walburgis, Berta.)
Arnoldus Rufus 78. (Sohn: Conradus.)
Ascele filia Ansem 93.

B.

Barevot, Conradus, 7. 8. 21.
de Beliz, Andreas, 97a.
Beneke filius Jele 75.
Bernardus 84. (Gattin: relicta Arnoldi.)
— 41. (Sohn: Johannes Blanchals.)
— Niger, Rm., 69 (vgl. Fragm. S. 36).
— Sachtelevent 92.
de Bernesthorpe, Albertus, 49.
Berta 67. (Vater: Arnoldus Niger. Schwester: Walburgis.)
— domina, 9. (Gatte: Godeke fil. Bertrammi.)
— 40. (Gatte: Wescelinus de Ziwan 40.)
Bertoldus de Bruneswic 34. (Gattin: Wendelburgis.)
Bertrammi, Godeke filius B., dominus, [Rm.], 9 (vgl. Fragm. S. 39).
Bertrammus 18.
Blanchals, Johannes, 41. (Vater: Bernardus.)
Bo..., 101.
de Bochem, Heinricus, dominus, 67.
Bodo 83.
Boie 101.
Bole 101.
Borchardus, puer, 6.
Bormester, Johannes, 37.
de Bruneswic: s. de Brunswic.
Bruno Albus 4. (Wohl der 1259 c. Ostern erwähnte Rm.; vgl. M. U. B. 2 Nr. 838.)
Bruno Rufus 65.
de Bruneswic, Bertoldus, 34. (Gattin: Wendelburgis.)
de Brunswic (Bruneswic), Johannes, Rm., 66, 69.
Bucke 101.
de Bucowe, Johannes, Rm., 9 (vgl. seine Erwähnung 1257 April 11: M. U. B. 2 Nr. 793).
Burgardus pistor 45.
Butzowe 5.
Buwerne 101.

C: siehe K.

D.

Daniel, dominus, 42 (Sein Erbe erwähnt c. 1273; St. B. C fol. 8a.)
de Dannenberge, Heinricus, 25 (vgl. Fragm. S. 40).
Ditdolfus 20. (Vater: Johannes filius Segefridi.)

E.

Ecbertus, Rm., 66., (Einzige sichere Erwähnung als Rm.).
— 101.
Eileke (Eilike), domina, 66, 69 (vgl. Johannes domine Eileke, Eiliken).
Eilradus, Rm., 66 (vgl. Fragm. S. 37).
Elizabeth 22. (Vater: Mence incisor corrigiarum.)
de Elverikesdorpe, Marquardus, 3.
Elverus carnifex 28.
Engelbertus de Pomario, dominus, 29 (vgl. Fragm. 37).
Ernestus (filius domini Symonis), (dominus), Rm., 9, 16, 69. (Erste Erwähnung als Rm.; vgl. Fragm. S. 37.)
Everardus molandinarius 15. (Gattin: Gerborch.)
Ewerleus 101.

F, V.

Vedderike 101.
Vederike 101.
Flamingus, Johannes, 42.
Volcmarus, dominus, 81 (vgl. Wollandus Niger).
Volcmarus 67 (vgl. Volcmarus dominus).
Vollandus: s. Wollandus.
Frethericus de Ruthen 51.
Fride 48.
Friso, Siboldus, 91. (Sohn: Bruno.)

G.

Geike 101.
Gerardus, Rm., 69 (vgl. Ger. Cerdo.)
— Cerdo (Lore), (dominus), Rm., 3, 9, 10, 66 (vgl. Fragm. S. 38).
Gerborch 15. (Gatte: Everardus molandinarius.)
Gerburgis vel Modeke 57. (Gatte: Reinwardus de Molendino.)
Gerdeke, dominus, 7.
Gerlagi, Johannes frater G. 92 (vgl. Gerlai und Fragm. S. 43).
Gerlagus, Rm., 66 (vgl. Fragm. S. 38).
— de Parkentin 78, 96.
Gerlai, Johannes, Rm., 9 (vgl. Fragm. S. 42).
Gerlacus 13. (Sohn: Theodericus.)
Gerrardus Zurscale, dominus, 36.
Gertrudis, domina, 80.
— 63. (Vater: Luderus faber. Brüder: Johannes, Ludico.)
— 86. (Gatte: Rotgerus Niger.)
Godefridus, Rm, 69 (vgl. Godeco Dolevot, Godefridus socer Joh. Parvi, G. Bertrammi u. G. Swineborg: Fragm. S. 39, und Godeke Sachtlevent: M. U. B. 2 Nr. 793).
Godefridus 43. (Gattin: Alleidis, domina.)
— 79. (Mutter: Cristina.)
— 93 (gener?: Johannes Parvus).
— de Swineborch, dominus, 27 (vgl. Fragm. S. 39).
Godeke filius Bertrammi, dominus, [Rm.], 9. (Gattin: Berta vgl. Fragm. S. 39).
Godekinus Sachteleven, Rm., 9 (vgl. M. U. B. 2, Nr. 793, 1257 April 11).
— de Warendorpe 26.
Godeco de Kalant 95.
Gozschalcus 66. (Vater: Lambertus, dominus. Bruder: Lambertus. Schwager: Heinricus, dominus.)
Gunne 101.

H.

Halle 101.
de Hamborch, Reinoldus, 33.
Harledia 70. (Söhne: Heinricus, Conradus.)
Harr... 101.
Hartwicus, Rm., 66. (Hier zuerst erwähnt.)
Heie, dominus, 51. (Sohn: Jacobus.)
Heige 101.
Henricus 101.

Heinricus 70. (Mutter: Harledia. Bruder: Conradus.)
— 89. (Mutter: Mergardis vidua.)
— (Henricus) fusor ollarum 17, 19.
Hence sutor 20.
Heinricus qui facit toraces 6.
Hence filius Wilbrandi Monoculi 50.
Heinricus gener domini Lamberti, dominus, 66 (Schwäger: Gozschalcus, Lambertus.)
— Baldericus 67.
— de Bochem, dominus, 67 (vgl. Fragm. S. 40).
— de Dannenberge 25 (vgl. Fragm. S. 40).
Henricus Cervus 33.
Heinricus de Holtesminne 95.
— de Horsenes, Rm., 69. (Wohl identisch mit dem 1252 Mz. 25 erwähnten H. de Horsenhusen: M. U. B. 2, Nr. 683).
Heinricus de Kiwe 65.
Henricus Parvus de Gustrowe, sartor, 48.
Hence Plateman 55.
Henricus Sceker 12.
Heinricus de Stendale 62. (Gattin: Lutgardis. Sohn: Heinricus.)
— de Wernemunde, Rm., 92. (Einzige Erwähnung als Rm.)
— de Wittenborch, Rm., 9, 69 (vgl. Fragm. S. 41).
Helyas textor 12.
Helwicus faber 30.
Hence, Henricus: s. Heinricus.
Herbordus, Rm., 9, 10, 69 (vgl. H. de Apelderbeke).
Herbordus de Apeldorpeke (Apelderbeke, Apelbeke), (dominus), Rm., 3, 53, 92 (vgl. Fragm. S. 41).
Hermannus, Rm, 69 (vgl. H. Albus u. H. de Lawe).
— 70 (Vater: Radolfus)
— fabricator cultellorum 64. (Gattin: Margarete.)
— Albus, Rm., 9 (vgl. Fragm. S. 41).
— de Alta Domo, bodecarius, 98.
Hermannus de Cropelin, institor, 58. (Gattin: Alburgis.)
— de Lawe, Rm., 9 (vgl. Fragm. S. 41).
— Longus 93.
— de Norwegia, dominus, 13.
— de Wocrente 78.
Hermegardis 68. (Gatte: Walter bursarius. Sohn: Tidericus.)
Hertherus de Papinthorp 54.
Hildebrandus 85. (Gattin: relicta Westfali.)
— de Brunswic 91. (Wittwe: Conegundis.)
— Claudicans 60. (Gattin: Abba. Sohn: Iacobus.)
— de Lubeke, dominus, 84 (vgl. Hildebrandus: Fragm. S. 42).
— de Hildensem, Thidericus, 56.
Hoda filia Ricolfi aurifabri 69 (vgl. Reimboldus).
Hoger 35. (Tochter: Oda.)
de Holtesminne, Heinricus, 95.
de Horsenes, Heinricus, Rm., 69 (vgl. Heinricus de H.).
de Hospitali, Lubbertus, 44.

I, Y.

Iacobus 28.
— 60. (Vater: Hildebrandus Claudicans. Mutter: Abba.)
— filius domini Heien 51.
— filius Wilhelmi 97a.
Iele 75. (Sohn: Beneke.)
Iohannes advocatus, dominus, 66. (Vielleicht Iohann v. Schwass; vgl. M. U. B. S. 326 und 345 und Fragm. S. 43.)
Iohannes stuparius 14.
— sutor 45.
— 10. (Mutter: Iutta de Sywan.)
— 63. (Vater: Luderus faber. Geschwister: Ludico, Gertrudis.)
— 47. (Vater: Theodericus scriptor.)

Iohannes filius Segefridi, dominus, [Rm.], 20. (Hier zuerſt erwähnt; vgl. Fragm. S. 42. — Sohn: Ditdolfus.)
— domine Titbeke, Rm., 66. (Vielleicht Iohannes Thibeconis: Fragm. S. 43.)
— Blanchals 41. (Vater: Bernardus.)
— Bormester 37.
— de Brunswic (Bruneswic), Rm., 66, 69 (vgl. M. U. B. 2, Nr. 686: 1252 Mz. 25).
— de Bucowe, Rm., 9 (vgl. M. U. B. 2, Nr. 793, 1257 Apr. 11).
— domine Eileke (Eiliken), Rm., 66, 69, 92 (vgl. Fragm. S. 43).
— Flamingus 42.
— Gerlai (frater Gerlagi), Rm., 9, 92 (vgl. Fragm. S. 42).
— de Cropelin 18.
— de Luneborch 74. (Gattin: Walburgis.)
Iohannes Molte 77. (Gattin: Margarete.)
— de Osterrode 3.
— de Ovesen 98.
— Parvus 93. (socer: Godefridus.)
— de Ratenowe, Rm., 9 (vgl. Fragm. S. 43).
— Ronewic, Rm., 66. (Nur hier als Rm. erwähnt).
— Rufus 12.
— Sachtelevent, Rm., 92. (Nur hier als Rm. erwähnt).
— de Swecia, dominus, 53.
— Westfal, Rm., 66, 69 (vgl. M. U. B. 2, Nr. 686, 1252 Mz. 52).
— de Zwerin 97a.
Yseren 95.
Iutta de Sywan, domina, 10. (Söhne: [Albr]andus und Iohannes.)

K, C.

de Kalant, Godeco, 95.
Cerdo, Gerardus, (dominus), Rm., 3, 9, 10.
Cervus, Henricus, 33.
de Kescin, Rotgherus, 94.
Christine 71. (Vater: Tidericus de Ripe. Schweſter: Margarete.)
de Cimiterio, Sifridus, 8.
de Kiwe, Heinricus, 65.
Claudicans, Hildebrandus, 60. (Gattin: Abba. Sohn: Iacobus.)
Coldenagel, Albertus, 61. (domina = Schwiegermutter?: Mechildis).
Conegundis vidua Hildebrandi de Brunswic 91.
Conradus 63.
— 101.
— carnifex 82. (Gattin: Meliana?)
Conradus 70. (Mutter: Harledia. Bruder: Heinricus.)
— puer Arnoldi Rufi 78.
— Barevot 7, 8, 21.
— de Magdeborch, Rm., 9 (vgl. Fragm. S. 44).
— de Molandino, Rm., 9, 84 (vgl. Fragm. S. 44).
— Parvus 73.
— de Stoinbrucge 99. (Gattin: Walburgis.)
Creihane, Nicolaus, 97, 97a.
Cristianus Slavus 23. (Sohn: Petrus.)
Cristina 79. (Sohn: Godefridus.)
de Cropelin, Hermannus, institor, 58. (Gattin: Alburgis.)
—, Iohannes, 18.

L.

Lambertus, dominus, 66. (Vgl. L. de Malechin: M. U. B. 2, Nr. 962, 1262 Sept. 5. — Söhne: Gozschalcus, Lambertus. Schwiegerſohn: Heinricus.)
Lambertus 66. (Vater: Lambertus, dominus. Bruder: Gozschalcus. Schwager: Heinricus, dominus.)

de Lawe, Hermannus, Rm., 9.
Longus, Hermannus, 93.
Lore: ſ. Cerdo.
Lubbertus de Hospitali 44.
de Lubeke, Hildebrandus, dominus, 84.
Ludeke Monachus 95.
Ludekinus de Plone, dominus, 5 (vgl. Ludolfus de Plone).
Luderus faber 63. (Kinder: Iohannes, Ludico, Gertrudis.)
Ludico 63. (Vater: Luderus faber Geſchwiſter: Iohannes, Gertrudis.)
Ludolfus de Luneborch 39. (Vgl. Fragm. S. 45).
—, dominus, 45. (Vielleicht L. de Luneborch. — Sohn: Marquardus).
Ludolfus de Plone 73 (vgl. Ludekinus de Plone).
— de Wernemunde, Rm., 69 (vgl. M. U. B. 2, Nr. 686, 1252 Mz. 25.).
de Luneborch, Iohannes, 74. (Gattin: Walburgis.)
—, Ludolfus, 39.
Lutbertus 88. (Vater: Theodericus de Sywan. Stiefmutter: Wendelmudis.)
Lutbertus de Ripa 27.
Lutburgis, domina, 52. (Söhne: Oderus, Thidericus, Nicolaus.)
Lutgardis 62. (Gatte: Heinricus de Stendale. [Stief?-]Sohn: Heinricus.)
Lutmodis 59. (Gatte: Otbertus ante Portam.)

M.

de Magdeborch, Conradus, Rm., 9.
Margarete 64. (Gatte: Hermannus fabricator cultellorum.)
— 77. (Gatte: Iohannes Molte.)
— 71. (Vater: Tidericus de Ripe. Schweſter: Christine.)
de Marlowe, Albertus, 25.
Marquardus, Rm., 66. (Vgl. M. iuxta Cimiterium: St. B. B fol. 27a, c. 1266 nach Juni 10.)
— filius domini Ludolfi, servus, 45.
— de Elverikesdorpe 3.
Mechildis 61. (Vgl Albertus Coldenagel.)
Meinricus, Rm., 9 (vgl. Fragm. S. 45).
Meliana 82. (Gatte: Conradus carnifex.)
Mence 7, 8, 21.
Mence incisor corrigiarum 22. (Tochter: Elizabeth.)
de Meppe, Wernerus, 76. (Gattin: Alheidis.)
Mergardis, vidua, 89. (Sohn: Heinricus.)
Modeke: ſ. Gerburgis vel Modeke.
de Molandino (Molendino), Reinwardus, Rm., 9, 57. (Gattin: Gerburgis vel Modeke 57.)
—, Conradus, Rm., 9, 84.
Molte, Iohannes, 77. (Gattin: Margarete.)
Monachus, Ludeke, 96.
— Theodericus, Rm., 9.
Monoculus, Wilbrandus, 50. (Sohn: Hence.)

N.

Nicolaus 52. (Mutter: Lutburgis. Brüder: Oderus, Thidericus.)
— Creihane 97, 97a.
Niger, Arnoldus, 67. (Töchter: Walburgis, Berta.)
Niger, Bernardus, Rm., 69.
—, Rotgerus, 86. (Gattin: Gertrudis.)
—, Wollandus, 17.
de Norwegia, Hermannus, dominus, 13.

O.

Ocke 101.
Oda filia Hogeri, domina, 35.
Oderus 52. (Mutter: Lutburgis. Brüder: Thidericus, Nicolaus.)
Ollavus 101.
Olricus, Rm., 66. (Nur hier erwähnt.)
de Osterrode, Iohannes, 3.
Otbertus ante Portam 59. (Gattin: Lutmodis.)
de Oversen, Iohannes, 98.

P.

de Papinthorp, Hertherus, 54.
de Parkentin, Gerlagus, 78, 96.
Parvus, Conradus, 73.
—, Henricus de Gustrowe, sartor, 48.
—, Iohannes, 93. (socer: Godefridus.)
—, Reinoldus, 37, 38.
Peter: ſ. Petrus.
Petrus 101.
— 101.
— filius Cristiani Slavi 23. (Bruder: Theodericus.)
Peter Slavus 29.
Pharun 100.
Plateman, Hence, 55
de Plone, Ludekinus, dominus, 5.
—, Ludolfus, 73.
de Polechov, Reinerus, 97 a.
de Pomario, Engelbertus, dominus, 29.
—, Wilhelmus, 50.
ante Portam, Otbertus, 59. (Gattin: Lutmodis.)

R.

Radolfus 70. (Sohn: Hermannus.)
de Ratenowe, Iohannes, Rm., 9.
Reimbertus, Rm., 66, 69 (vgl. Fragm. S. 47).
Reimboldus 69. (filiastra: Hoda filia Ricolfi aurifabri.)
Reinerus de Polechov 97 a.
Reinoldus pistor 90.
— de Hamborch 33.
— Parvus 37, 38.
Reinwardus de Molandino (Molendino), Rm., 9, 57 (vgl. Fragm. S. 47).
Rembertus, dominus, 87. (Vgl. Reimbertus. — filiaster: Thitmarus).
Ricolfus aurifaber 69. (Tochter: Hoda.)
Rike 101.
de Ripa, Symon molendinarius, 27.
—, Lutbertus, 27.
de Ripe, Tidericus, 71. (Töchter: Margarete, Christine.)
Ritdsike 49. (Vgl. Ritzeke?)
Ritzeke 4. (Vgl. Ritdsike?)
Ronewic, Iohannes, Rm., 66.
Rotg(h)erus, (dominus), Rm., 13, 92 (vgl. Fragm. S. 48).
Rotgherus de Kescin 94.
Rotgerus Niger 86. (Wohl der Rm.; vgl. Fragm. S. 48. Gattin: Gertrudis.)
Rufus, Arnoldus, 78. (Sohn: Conradus.)
—, Bruno, 65.
—, Iohannes, 12.
—, Theodericus (Tidericus), Rm., 3, 9, 66.
—, Tytmarus, 24.
Rutcherus, dominus, Rm., 66. (Vgl. Rotgherus.)
de Ruthen, Frethericus, 51.

S, Z.

Sachteleven, Godekinus, Rm., 9.
Sachtelevent, Bernardus, 92.
—, Iohannes, Rm., 92.
Salomon, dominus, 55.
Samcop, Albertus, 98.
Segefridi, Iohannes filius Segefridi, dominus, [Rm.], 20.
Siboldus Friso 91. (Sohn: Bruno.)
Sifridus de Cimiterio 8.
Simon, (dominus), Rm., 7, 66, 69, 92 (vgl. Fragm. S. 48. — Sohn: Ernestus).
Symon molendinarius de Ripa 27.
de Sywan, Iutta, domina, 10. (Söhne: [Albr]andus und Iohannes.)
—, Theodericus, 88. (Gattin: Wendelmudis. Sohn: Lutbertus.)
—, Wescelinus, 40. (Gattin: Berta.)
Sceker, Heinricus, 12.
Slavus, Cristianus, 23. (Sohn: Petrus.)
—, Peter, 29. (Vgl. Petrus?)
Somersce 38. (socer: Ansem.)
Sroder 101.

de Stendale, Heinricus, 62. (Gattin: Lutgardis. Sohn: Heinricus.)
Stephanus 14.
de Stoinbruege, Conradus, 99. (Gattin: Walburgis.)
Zurscale, Gerrardus, dominus, 36.
Zurscale Wulfhardus, dominus, 36.
de Swecia, Iohannes, dominus, 53.
de Zwerin, Iohannes, 97a.
de Swineborch, Godefridus, dominus, 27.

T.

Theodricus, T(h)idericus.
Theodericus, Rm., 10. (Vgl. Th. Monachus und Th. Rufus.)
Theodericus 13. (Vater: Gerlacus.)
Thidericus 52. (Mutter: Lutburgis. Brüder: Oderus. Nicolaus.)
Tidericus 68. (Vgl. T. filius Wolteri? — Vater: Walter bursarius. Mutter: Hermegardis.)
Tidericus filius Wolteri 46.
Theodericus 23. (Bruder: Petrus filius Cristiani Slavi.)
Theodericus scriptor, (dominus), 47, 80. (Sohn: Iohannes.)
Thidericus de Hildensem 56.
Theodericus Monachus, Rm., 9. (Nur hier erwähnt).
Tidericus de Ripe 71. (Töchter: Margarete, Christine.)
Theodericus (Tidericus) Rufus, Rm.: 3, 9, 66 (vgl. Thidericus R.: Fragm. S. 49).
Theodericus de Sywan 88. (Gattin, Wendelmudis. Sohn: Lutbertus.)
Thetardus 2.
Thetfardus 46.
T(h)idericus: s. Theodericus.
Titbeke, domina, 66 (vgl. Iohannes domine Titbeke).
Titmarus, Rm., 69 (vgl. Fragm. S 49).
Thitmarus 11.
— filiaster domini Remberti 27.
Tytmarus Rufus 24. (Vgl. Theodericus R.)
Titholfus 20.
Tote 101.

V: siehe F.

W.

Walburgis 67. (Vater: Arnoldus Niger. Schwester: Berta.)
— 99. (Gatte: Conradus de Stoinbrucge.)
— 74. (Gatte: Iohannes de Luneborch.)
Waleke 101.
Walter bursarius 68. (Gattin: Hermegardis. Sohn?: Tidericus.)
de Warendorpe, Godekinus, 26.
Wendelburgis 34. (Gatte: Bertoldus de Bruneswic.)
Wendelmudis 88. (Gatte: Theodericus de Sywan. Stiefsohn: Lutbertus.)
de Wernemunde, Heinricus, Rm., 92.
— Ludolfus, Rm., 69.
Wernerus 25.
—, dominus, 7. (Vgl. den c. 1268 als verstorben erwähnten dominus Wernerus de Puteo: St. B. B fol. 43a).
— de Meppe 76. (Gattin: Alheidis.)
Wescelinus de Ziwan 40. (Gattin: Berta.)
Westfal, Iohannes, Rm., 66, 69.
relicta Westfali 85. (Zweiter Gatte: Hildebrandus.)
Westfalus 85. (Vgl. Iohannes Westfal?).

Wilbrandus Monoculus 50. (Sohn: Hence.)
Wilhelmus, Willikinus.
Willikinus 101.
— 101.
—, Rm., 69 (Vgl. W. de Pomerio: Fragm. S. 50·)
Wilhelmus 97a. (Sohn: Iacobus.)
Willikinus sutor 90.
— de Pomario 50 (vgl. Willikinus, Rm.).
de Wittenborch, Heinricus, Rm., 9, 69.
de Wocrente, Hermannus, 78.
Wollandus (Vollandus) Niger 17, 19. (Wohl der 1264 Mz. 5 genannte Rm.: M. U. B. 4, Nr. 2685, Vgl. auch Volcmarus, dominus).
Wolter 46. (Sohn: Tidericus.)
Wulfgrise 54.
Wulfhardus Zurscale, dominus, 36.

Z: siehe S.

D. Wörterverzeichniß[1]).

A.

absolutus: liber et absolutus 26, 41, 43, 52.
accipere 13. als Mitgift empfangen 84.
advocatus: Vogt 53, 66.
agere: hec acta sunt coram consulibus 17, 19, 90. hec acta sunt coram consulibus universis 3, 6, 17. hec acta sunt . . . . . feria . . . proxima ante carnisprivium 17. acta sunt hec anno Domini 1257 feria 3. post festum s. Petri et Pauli et coram consulibus N. N. 9. actum coram consulibus 89. (hoc) actum (est) coram consulibus universis 85, 87. actum et approbatum coram consulibus universis 88. actum anno Domini 1257 in die exaltacionis s. Crucis 15.
aliqua: irgendwie 32.
amice: freundschaftlich 23, 61.
amplius 99.
annuatim 80.
annus: 9, 12, 15, 17, 19, 52, 56, 80, 87, 89, 90, 91. ad (unum) annum 5? 31, 32, 48, 91. ad duos annos 65, 90. anno et die 13, 30, 36. quolibet anno 73. singulis annis 56.
ante für pro 43.
apoteca: Bude 16.
approbare: bestätigen 88.
aqua: Gewässer 56.
area 16, 17, 19, 35, 73.
ars: Handwerk 12.
assignare: vermachen 2, 81?, 84. anweisen, einen Anspruch einräumen 15, 22.
assignatum esse 94.
attinere: gehören 33, 78.
aurifaber 69.
avena: Hafer 3.

B.

beate memorie: seligen Angedenkens 84.
bodecarius 98.
bona: Besitzthum 33, 66.
bona: Vermögen 2, 11, 15, 34, 40, 57, 58, 59, 64, 68, 74, 76, 77, 92, 99. Waaren 3. Hausgeräth 83. b. omnia: 60, 72, 82, 86, 99. b. omnia que supersunt: das ganze übrige Vermögen 15. bona relicta: das hinterlassene Vermögen 82.
bracsare: brauen: officium bracsandi 88.
bursarius: Beutelmacher 68.

[1]) Die bereits beim Abdruck der Fragm. von 1258—62 erklärten Wörter sind hier ohne Uebersetzung aufgeführt.

C.

calcius: Schuh 90.
caldarium: Keſſel 88.
captivus: Gefangener 101.
carnifex 28, 82.
carnisprivium: Faſtnacht 17.
caro: Fleiſch (im bibl. Sinn) 42.
causa: Angelegenheit 43. Streitſache 18, 41, 53.
cedere: zufallen (nach Erbrecht) 81.
cedere ad collum et ad manum: ſich beziehen auf Hals und Hand 33.
census 33.
cera 38.
cynis, cinis: Aſche 27.
circumquaque 16.
cista consulum: Stadtkaſſe 16.
civitas: Stadt (Roſtock) 100.
collum: ſ. cedere.
comburi: verbrennen (intr.) 73.
committere 5,
se componere 92.
composicionem facere: ſich vergleichen 26, 43.
concordare cum aliquo 84.
concordare se cum aliquo 22, 24, 82.
condicio 9.
conducere aliquid erga aliquem: Jemandem etwas vermiethen 48.
conferre 52, 96.
consilium 96.
constare: constant hec universis consulibus 16, 26.
constituere: tempore constituto: am beſtimmten Termin 5.
constitutus: in morte constitutus: auf dem Totenbette 52.
consul 3, 6, 9, 10, 11, 12, 16, 17, 19, 20, 23, 25, 26, 33, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 55, 62, 66, 68, 69, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 97a, 99.
contingit 9.
contradiccio: absque contradiccione aliquorum 87.
contradicere: Einſpruch erheben 9.
cultellus: Meſſer 64.
cuprifaber: Kupferſchmied 84.
curia 25.

D.

dampnum 91.
dapifer: Truchſeß, Droſt 53.
dare: ſchenken 9, 87. einräumen (einen Anſpruch)? 24. bezahlen 34, 43, 44, 56, 61. vermachen 100.
dativus: gäng und gäbe 27.
debere: ſollen 2. ſchuldig ſein 43.
debitum 27, 42. absque hereditate et debitis 63.
decima: Zehnte 33.
deesse 84.
defectus 27.
denarius: Pfennig 4, 7, 12, 16, 20, 29, 42, 47, 50, 61, 67, 73, 78, 80, 81, 89. d. Rozstokiensis Monete 6.
denarii: Geld 6, 7, 20, 42, 43, 45, 84.
dicere: erklären 18.
dies 4, 15, 52, 65. diebus vite sue: bei ſeinen Lebzeiten 66. anno et die 13, 30, 36.
dimidietas 48, 75.
dimidius 2, 70.
dimittere aliquem solutum 45. dimittere aliquem de omni exactione (causa) liberum et absolutum 26, 41.
dividere 88.
docere: lehren (ein Handwerk) 12.
domestica: Magd 2.
domina 9, 10, 35, 43, 48, 52, 69, 80, 84, 85. Schwiegermutter? 61.
dominus 5, 7, 9, 13, 15, 27, 29, 31, 32, 36, 42, 45, 47, 51, 53, 55, 66, 67, 81, 84, 87.
domus 2, 5, 7, 16, 24, 37, 48, 55, 65, 70, 72, 73, 84, 88, 96. Hospital 66. domus parva 50.
donare: bezahlen 84.

E.

econtrario 11, 34, 40.
econverso 86, 97a.
edificare: bebauen 83.
emere 3, 18, 27, 30, 33.
erga 3, 33, 48.
esse alicuius 93, 98.
evenit 20.
exactio: Anſpruch 10, 26, 79.
excessus: Vergehen 33.
excipere 57.
exire (beim Einlager) 94.
expectare ad aliquem: Jemandem zufallen 17, 19.
expensa: Ausgabe 90.
exponere: gegen Zins austhun 5. verpfänden 6, 7.

F.

faber 30, 63.
fabricator cultellorum: Meſſerſchmied 64.
facere: verfertigen 6, 56. thun 19, 80. memoriam facere: ſ. memoria. composicionem f.: ſ. composicio. exactionem facere: einen Anſpruch machen 79. hec facta sunt coram consulibus universis 99. hoc factum est coram consulibus universis 20, 81.
factum videre: zugegen ſein 10.
fateri: anzeigen 33.
feria: Wochentag 9, 17.
festum: Feſt 9, 38, 90, 91.
fideiubere 12, 13, 30, 31, 32, 45, 46, 78, 101.
fideiussor 36, 67, 97a.
fides: sub fide promittere 94.
filia 22, 35, 69, 72, 84, 93, 95, 96, 97a.
filiaster: Schwiegerſohn? 87.
filiastra: Schwiegertochter? 69.
filius 7, 9, 10, 13, 20, 23, 41, 45, 46, 47, 50, 51, 52, 60, 62, 66, 68, 75, 79, 88, 89, 91, 94, 96, 97a.
forum 50.
frater 23, 52?, 92, 96, 98.
frumentum: Getreide 3.
fusor ollarum: Grapengießer 17, 19.

G.

gener: Schwiegerſohn 66.

H.

habere: haben (Kinder) 9, 15. beſitzen 9, 70, 75, 85. zu ſeiner Verfügung haben 7, 8, 21, 98. im Hauſe haben 7, 90. h. causam 18. h. aliquid in hereditate 9. super aliam partem domus habent [habet] 70, 75. habere aliquid supra domum 72. h. respectum 42.
haberi pro: verpfändet ſein für? 70, 71.
hereditarius: ſ. ius.
hereditas: Erbſchaft 22,? 23? 62? 81?. erbl. Recht: absque hereditate et debitis 63. Erbe (Grundſtück) 4, 6, 9, 10, 13, 14, 16, 18, 22, 23?, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 36, 38, 39, 42, 43, 49, 51, 52, 53?, 54, 61, 62?, 69, 71, 72, 73, 75, 81?, 83, 84, 85, 87, 89, 91.
heres: Erbe 2, 10, 50, 87, 96.
hospitale 87.
hushure: Hausmiethe 73.

I.

iacere (v. Gebäuden) 16. i. in cista consulum 16.
impedimentum: Einſpruchsrecht 2.
impedire 66, 83.
impetere bona 99.
impignorare 14, 24, 28, 29, 38, 43, 49, 50, 51, 54, 55, 91.
incipere: anfangen 80.
incisor corrigiarum: Riemenſchneider 22.

indago: Hagen 33.
infestare 31.
infirmari: krank werden 9.
inhabitare 96.
innotescere: innotescat omnibus hanc paginam inspecturis 36.
inspicere: sehen 36.
instare: terminus instat 56.
institor 58.
integer 52.
integraliter 16, 60, 68, 85, 92.
intrare: beziehen (ein Haus) 65. Rozstoke i. (beim Einlager) 94.
iudicium: Gerichtsbarkeit 33, 96.
ius: cum omni iure 33. ius hereditarium: erbliches Recht 3.

L.

liber et absolutus 26, 41, 43, 52.
libere possidendus: zu freiem Besitz 10, 11, 34.
liberaliter 2, 15, 87, 99. l. possidendus 84.
loqui: erklären 66.

M.

manere: wohnen bleiben 56.
mansus: Hufe 33, 66, 96.
manus: s. cedere.
marca 2, 5, 7, 8, 14, 15, 17, 21, 22, 24, 28, 35, 39, 43, 46, 47, 49, 51, 54, 55, 57, 63, 65, 69, 70, 71, 72, 73, 75, 78?, 84, 91, 93, 94, 97a, 98, 100. m. denariorum 4, 7, 12, 16, 20. 29. 37, 42, 47, 50, 61, 67, 73, 78?, 80, 81, 89, 90, 95. m. d. Rozstokiensis monete 6.
maritus 84.
mater 84.
memoria: memoriam facere: eine Seelenmesse halten 2. beate memorie: seligen Angedenkens 84.
mensis: per (infra) mensem 94.
mercator: coram mercatoribus universis 27.
res mobiles: fahrende Habe 84.
molandinarius (molendinarius): Müller 15, 27.
moneta: Währung 6.
mori 87.
mors: in morte constitutus s. constitutus. post mortem 66, 68, 87, 88. morte preventus 88, 96.
mulier 84, 40.

N.

noscere: noverint universi 9, 83, 84. noverit universitas 22.
notus: hoc notum est consulibus 46. notum sit universis 23, 41, 88. notum sit universis consulibus 37, 48.
noverca: Stiefmutter 88.

O.

obitus: Tod 84.
obligare 4, 84.
obligatus: haftbar 84.
officium bracsandi: Brauergewerbe 88.
olla: Grapen 17, 19, 88.
ordeum: Gerste 3.
ortus: Garten 47.

P.

pagina: Urkunde 36.
parentes: Verwandte 9.
pars: Teil 9, 33, 61, 70, 75, 84, 87, ex parte: von (Seiten) 13, 95, 97a. in Vertretung? 25. ad partes Lyvonie 100.
pascha: Ostern 27, 87, 89.
pater 41, 70, 75.
pax: s. solidus pacis.
penthecoste: Pfingsten 27, 29, 56, 87.
permanere: bleiben 2.
persolvere 3, 6, 7, 17, 19, 27, 73, 89.

pertinere: gehören 33, 48, 67. p. ad aream: zum Grundstück gehören 16.
pignus: ponere in pignore: verpfänden 39. stare in pignore: verpfändet sein 37.
pistor 45, 90.
planare: schlichten 53.
se planare: sich vergleichen 92.
platea: Straße 87.
plebanus: Pfarrer 2.
ponere: verpfänden 65, 69, 73. (in) fideiussorem p. 36, 67, 97a. in pignore p. 39.
pons: Brücke 56.
porrigere: auflassen? 33.
porta: Thor 59, 72.
posse: können 98. dürfen 5, 6, 9, 65, 79?, 99.
possidere 2, 10, 11, 15, 34, 66, 82, 84, 85, 99.
postea 15.
premonstrare: zuweisen 84.
presencia: in presencia consulum 49, 50, 51, 52, 55, 97a. in pr. cons. et dapiferi et advocati 53.
presens 66, 92.
presentare: auszahlen 8, 12. liefern 27.
principaliter 81.
prior: uxor pr.: die verstorbene Frau 15.
privignus 92.
procurare in: versorgen mit 90.
proficisci 96.
promissum recipere 7.
promittere 12, 20, 94, 97a. pr. pro 95, 98.
proprius 83, 84.
puella 97a.
puer: Kind 3, 7, 8?, 9, 15, 16, 18, 24?, 25, 26, 33, 36, 39, 43, 47, 63, 70, 80? 81, 84?, 87, 90, 92, 98. Knabe, Sohn 6, 12, 20, 21?, 42?, 78, 80?. Mädchen, Tochter 46, 67, 71, 84?

Q.

quadragesima: media quadragesima 50.
quantum tempore: solange 56.

R.

recipere 20, 35, 42, 46, 47, 66, 73, 95. in die Lehre nehmen 12. promissum r. 7.
redimere 5, 65.
relicta: Wittwe 84, 85.
relictus: bona relicta 82.
remanere 88.
representare: zurückzahlen 12.
requirere supra aliquam rem: Ansprüche geltend machen 32.
res mobiles: fahrende Habe 84.
residere: wohnen 84.
residuus: übrig 2.
resignare: auflassen 9, 10, 25, 36, 52, 79?, 89. vermachen 11, 15, 16, 34, 40, 57, 58, 59, 64, 66?, 68, 74, 76, 77, 82, 85, 86, 87, 88, 96, 99.
respectum habere ad hereditatem: einen Anspruch haben (beim subsidiären Pfand) 42.
respicere super aream 73. r. totaliter super hereditatem 72.
respondere: haften (für den Schaden) 31, 32.
restituere: zurückbezahlen 45.

S.

sartor 48.
scriptor 47, 80. scriptor civitatis 1.
sedere: wohnen 16, 22.
separare 15, 23, 62.
separari 61.
servus: Handwerksgeselle 30, 45.
significare: anzeigen 24, 27.
siligo: Roggen 3.
similiter 99.
situs: belegen 84.
socer 38, 93.

solidus 2, 44?, 54, 56, 63. s. pacis 34, 43.
solutus: frei von Verpflichtungen 18, 45.
solvere 5, 42, 94, 98.
soror 53, 95.
spectare ad aliquem: Jemandem zukommen 53, 92. sp. ad hereditatem: zum Grundstück gehören 83. spectare ad officium bracsandi 88.
stare in pignore: verpfändet sein 37.
stuparius 14.
succedere: zufallen (aus der Erbschaft) 3.
successor: Erbe 3.
superesse 70. s. auch bona.
supervivere: überleben 9, 11, 34, 82, 85, 99.
sutor 20, 45, 90.

T.

taberna 73.
talentum 33.
tempus 69. sub temporibus: zur Zeit 69. tempore constituto: am bestimmten Termin 5. quantum tempore: solange 56.
tenere 80, 90.
teneri 6, 19, 63.
terminus 56, 94.
testari 45.
textor 12.
torax: Brustpanzer 6.
totaliter 62, 69, 72.
totus 29, 87, 89.
transactus: verflossen (Zeit) 12. transactis duobus annis: nach Ablauf von zwei Jahren 65.
tremodius: Drömt (12 Scheffel) 3.

U.

usus: Verfügung 66.
utensilia: Geräth): omnia utensilia domus sue 88.
uxor: 9, 11, 15, 18, 26, 43, 48, 57, 58, 59, 60, 62, 64, 68, 74, 75, 77, 81, 82, 86, 88, 99, 100.

V.

vas: Gefäß 27, 88.
velle 2, 5, 9, 31, 66, 83.
vendere 6, 35.
venire 31, 32.
verti (von einer Streitsache) 53.
vestes 57, 90.
via 83.
videre: zugegen sein 10.
videri 88.
vidua 2, 36, 89, 91.
vir 43, 85, 88.
vita: diebus vite sue: bei seinen Lebzeiten 66.
vitricus: Stiefvater 26.
vivere: quamdiu vixerit 66.

W.

wicbeledhesrechte: secundum w. 66.

E. Uebersicht der Rechtsgeschäfte.

Abfindung: 1. von Kindern 15, 22, 24, 43, 63?, 84, 71. — 2. von Stiefkindern 26, 62?, 92. — 3. von Geschwistern 23. — 4. von sonstigen Verwandten 61.
Alimentationsverträge 7?, 8, 80, 90, 97.
Auflassung: von Grundstücken 25, 33, 36, 89. eines Stückes Land unter Vorbehalt lebenslängl. Nießbrauchs 66.

Bürgschaft: 1. für Zahlung einer Schuld: 27, 45, 46. — 2. zur Sicherstellung des Erbguts Unmündiger: 20, 67, 78, 84, 93, 94, 95, 98. — 3. bei Alimentationsvertrag 97. — 4. als Schutz gegen Ansprüche 13, 30, 31, 32, 36. — 5. für einen Lehrling 12. — 6. für Gefangene 101.
Einlager 94.
Geldschulden 6, 21?, 63, 93, 94.
Grundschulden 22, 70, 71, 72, 75.
Grundstück: Zugehörigkeit eines Weges zu demf. 83.
Kauf: 1. eines ländlichen Grundstücks mit allen daran haftenden Rechten mit Ausnahme der peinlichen Gerichtsbarkeit 33. — 2. von Getreide 3. — 3. von Asche 27.
Lehrvertrag 12.
Miethsvertrag 48.
Miteigenthum: seine Feststellung 48, 70, 75.
Quittungen: 35, 44, 45, 47.
Stadtschreiber: Notiz über die während seiner Amtszeit geschehene Niederschrift 1.
Vergabungen: 1. ? 60, 68, 79. — 2. unter Lebenden 89. — 3. von Todeswegen: a. Grundstücke 2, 10, 16, 52, 84, 87, 96. — unter dem Vorbehalt der Nutznießung durch die Magd 2. — unter Aussetzung eines Praecipuums 81. — b. fahrende Habe 15?, 88. — c. Geld 16, 100. — 4. wechselseitige unter Ehegatten: a. ganzes Vermögen 9, 11, 34, 40, 58, 59, 64, 74, 76, 77, 82, 85, 86, 99. — b. Teil des Vermögens 57, 88.
Vergleiche 18, 41, 53, 61.
Verpfändung 4, 5, 6, 7, 14, 17, 19, 24, 28, 29, 37, 38, 39, 43, 49, 50, 51, 54, 55, 65, 69, 73, 84, 91. — subsidiäre 42.
Vertrag: mit der Stadt betr. den Bau einer Brücke 56.
Verzichtleistung: auf Ansprüche 52, 66.

II.

Abrechnung der Stadt über die von ihren Bürgern erhaltenen Darlehen und deren Abtragung bei der Schoßerhebung von c. 1260.

Mitgetheilt
von
Ernst Dragendorff.

Die folgenden Aufzeichnungen finden sich auf zwei Pergamentblättern, von denen das mit: Media civitas bezeichnete c. 13½ Cm. breit und c. 64½ Cm. lang, das mit der Ueberschrift: In parra sancti Petri versehene c. 16 Cm. breit und c. 60 Cm. lang ist. Während das Letztere nur auf einer Seite beschrieben ist, füllen die auf die Mittelstadt bezüglichen Eintragungen auch noch den größeren Theil der Rückseite des Blattes.

Veranlaßt sind die Aufzeichnungen offenbar dadurch, daß die in ihnen genannten Rostocker Bürger bei einer uns unbekannten Gelegenheit der Stadt Darlehen gewährt haben, deren Rückzahlung in der Weise geschah, daß man bei Gelegenheit der Schoßerhebung und anderer an die Stadt zu leistenden Zahlungen — einmal handelt es sich um eine Strafzahlung[1]) — die fälligen Beträge von dem Guthaben abzog, bis dieses erschöpft war. Zur Bezeichnung des Guthabens werden die Ausdrücke: presentare, prestare, concedere, deponere, habere cum civitate, optinere, bei der Tilgung: delere, demere, solvere, bei Berechnung des noch bleibenden Restes des Darlehens: habere, optinere und retinere gebraucht. Wenn die ganze Summe getilgt ist, werden die Eintragungen durchstrichen oder ausradirt.

Eine gleiche Abrechnung mit den Bürgern der Neustadt, an deren einstigem Vorhandensein wohl nicht zu zweifeln ist, hat sich leider nicht gefunden. Vielleicht haben wir auch den Verlust einer derartigen Aufzeichnung für das Nicolai-Kirchspiel zu beklagen[2]).

[1]) S. M 13.

[2]) Die älteste Erwähnung der Nicolai-Kirche stammt aus d. J. 1259; Bd. 2, H. 2, S. 13, [40].

Daß die beiden erhaltenen Stücke einer und derselben Zeit angehören, ist wohl sicher. Zeitangaben finden sich leider nicht. Eine annähernde Zeitbestimmung ermöglicht eine vielleicht etwas später als die übrigen gemachte Eintragung (§ 118) des auf die Mittelstadt bezüglichen Blattes, in der es von einer der Stadt geliehenen Summe heißt: que sunt heredum domini Symeri et Gertrud[is] de Brunswic. Leider ist die Stelle insofern nicht ganz klar, als man sie sowohl auf die Erben beider Ehegatten[1]), wie auf Gertrudis und die (übrigen) Erben Symers beziehen kann. Symer oder Symon, der im J. 1259 sein Testament machte[2]) und zuletzt am 2. Dec. dieses Jahres als lebend erwähnt wird[3]), muß am Anfang des Jahres 1260 gestorben sein[4]), während Gertrud noch am 5. Sept. 1262 gemeinsam mit ihrem Stiefsohne Ernst der Stadt ein Darlehen gewährt[5]). Es ergiebt sich sonach, daß wir diese Aufzeichnung frühestens um 1260, vielleicht aber auch erst nach 1262 Sept. 5. anzusetzen haben. — Erwähnen möchte ich noch, daß der auf dem andern Blatte genannte Rathmann Adolf[6]) sonst nur auf dem oben veröffentlichten Stadtbuchblatt von 1257 u. 1258 als lebend vorkommt[7]). Sein Sohn Heinrich erscheint zuerst in der erwähnten Stadtbucheintragung vom 5. Sept. des Jahres 1262 als Rathmann[8]). Die übrigen genannten Personen scheinen, soweit sie anderweitig bekannt sind, auch auf den Anfang der 60er Jahre als Entstehungszeit der Aufzeichnungen hinzudeuten.

Die im Druck hintereinander gestellten Notizen über die gemachten Abzüge finden sich im Original theilweise hinter der Aufzeichnung der geliehenen Summe, theilweise aber auch an verschiedenen Stellen, meist über, seltener unter der Zeile, so daß man oft über ihre Reihenfolge, mehr als einmal auch über ihre Zugehörigkeit im Zweifel sein kann. Bei den auf die Mittelstadt bezüglichen Eintragungen kommt noch hinzu, daß, wo es an Platz für die Buchung weiterer Abzüge mangelte, die bereits gemachten Notizen ausradirt wurden, um neuen Platz zu machen.

Beim Druck sind auch hier im Wesentlichen dieselben Regeln beobachtet wie bei den Stadtbuchfragmenten, nur ist nicht alles Uebergeschriebene in runde Klammern eingeschlossen, um diese nicht zu häufig anzuwenden. — Die getilgten Eintragungen sind auch hier mit einem * bezeichnet. Wo

---

[1]) Vgl. auch Bd. 2, H. 2, S. 48 und M. U. B. 2, Nr. 962.
[2]) Bd. 2, H. 2, S. 9, [24].
[3]) Das. S. 15, [62].
[4]) Das. S. 18, [86].
[5]) M. U. B. 2 Nr. 962.
[6]) A § 32.
[7]) Seite 6, § 31 und 32.
[8]) M. U. B. 2, Nr. 962.

nur ein Theil getilgt ist, ist dies in den Anmerkungen angegeben. — Die neben der Nummer mit einem a, b versehenen Eintragungen sind ausradirt und gehören jedenfalls einer frühern Zeit an als die übrigen. Wo sie keinen Namen enthalten, wie z. B. 5 a, ist die folgende Eintragung an ihre Stelle getreten, und es ist anzunehmen, daß jene in der Regel zu dem in dieser genannten Namen gehören, da kein Name auf einer Rasur steht.

Die Abkürzungen mr. = marca (marce etc.), sol. = solidus (solidi etc.), den. = denarius (denarii etc.), Lub. = Lubicenses (Lubecenses etc.), Slav. = Slavicales (Slavici etc.) sind beibehalten, resp. der größeren Kürze wegen eingesetzt. — Im Personenverzeichniß sind die Blätter mit M und A bezeichnet.

A. Mittelstadt.

Media civitas.

[1*.] Rutgherus Parvus 6½ mr. puri argenti[a].

[2*.] Willikinus de Pomerio prestitit 5 mr. puri argenti. Et 5 mr. Lub.. Puram mr. delent. Et 24 sol.. Item 1 mr.. Item 5 mr. delent. Item[b] 4 mr. den. Slav..

[3*.] Folmarus Niger in platea Cosfelt 3 mr. puri argenti[c]. 36 sol. delet. 26 sol.. Et 22 sol. delet.

[4*.] Hence de Nora 2 mr. examinati argenti.

[5a.] . . . . . argenti. Mr. den. demit. Et 12 sol.. Habet cum civit[ate] 24 sol. Lub..

[5*.] Iordanus Parvus prestitit 1 mr. den. Lub..

[6*.] Iohannes de Borneholme 2 mr. puri argenti prestitit. 18[d] sol. delet. Et 6 sol.. Et 18 sol..

[7*.] Reinwardus de Molendino 2 mr. puri argenti. Mr. den. delet. Et 2 mr..

[8*.] Iohannes frater domini Gerlagi prestitit 2 mr. argenti. 2½ mr. delet Et 20 sol..

[9*.] Otbertus 2 mr. argenti concessit. 28 sol. delet. Et 14 sol..

[10.] Hence Collo prestitit 4 mr. argenti puri. 6 mr. den. 2 sol.[e] minus deposuit, adhuc retinet 5 mr. den. et 2 sol.[f].

[11a.] . . . . . sol. delet. Et 9 sol.. . . . .

[11*.] Ysenhardus optinet 3 mr. 4 sol. minus.

[12.] Hence de Warenthorpe prestitit 2 mr. puras. Mr. den delet. Et 14 sol.. Et 14 sol. Et 14 sol..

[13*.] Hermannus Psalme prestitit 2 mr. puras[g] argenti. 24 sol. delet. Et 12 sol.. Et 1 mr. de excessu. Et 18 sol.. *4 mr. per totum depos[uit].

[14.] Tidericus cum Calibe 2 mr. puri argenti. 18 sol. demit. Et post hoc 20 sol. demit. Et 21 sol..

---

a) argenti nach Tilgung der Eintragung ausradirt.

b) Folgt eine ausgewischte Zahl.

c) Nur bis hieher ist getilgt.

d) Darüber eine ausradirte Zahl.

e) 2 sol. ausradirt. Das Folgende übergeschrieben, aber offenbar gleichzeitig mit: 6 mr. den.

f) et 2 sol. ausradirt, an ders. Stelle als Rest einer früheren radirten Eintragung, von der auch sonst Spuren vorhanden sind: delet.

g) Unter puras steht, offenbar hierher gehörig: adhuc.

[15a.] . . . . . argenti. Et 1 mr.. Et 10 sol.. Et . . . . . sol.. 18 sol. demit.

[15*.] Hermannus ante portam Cropelin adhuc optinet 12 sol. den..

[16a*.] Boltesberg prestitit 4 mr. argenti. 20 sol. demit et mr. Adhuc optinet 5 mr. den..

[16*.] Engelbertus de Pomerio prestitit 4 mr. argenti[a]. Demit 3 mr. 4 sol. minus.

[17*.] Iohannes de Osterrode prestitit 2 mr. puri argenti. 40 sol. demit. Et 18 sol..

[18*.] Conradus de Ruda prestitit 10 mr. Lub. et 2 sol.. 4 mr. delet. Ius utrumque.

[19.] Iohannes Tybbeken senior 2 mr. argenti. 40 sol. demit· Et 20 sol.. Et 6 sol.. Et 8 sol. pro cellifice.

[20*.] Gherardus Bitterolphus 2 mr. argenti. 17 sol. demit. Et iterum tantum Et 17 sol..

[21*.] Iohannes Scakeloke 3 mr. Lub. et 2 mr. Rozstok..

[22a.] Domina de Stendal optinet 1½ mr. den.. Mr.[?] delet. Et 3 [sol.] delet. . . . . 3 sol. delet.

[22b[b].] . . . . . sol. minus faciet. 3 mr. et 4 sol..

[22*.] Iohannes Sclichtop optinet 24 sol..

[23a.] . . . . . mr. . . . 2 mr. delet. Et 4. . . Et . . . sol..

[23*.] Iohannes de Harpenstede concessit 8 sol..

[24a.] . . . . 30 sol. delet. Et 24. Et . . . sol..

[24.] Meinardus Ybenthorpe . . . mr. puri argenti.

[25*.] Wernerus de Puteo 5 mr. Lub. den.. 1 mr. den. delet.

[26*.] Colstuve prestitit 2 mr. argenti. 26 sol. demit. Et 10 sol.. Et 14 sol.. 7 sol. optinet.

[27*.] Willikinus in platea Cosfeld[e] 4 mr. Lub.. 2½ mr. demit.

[28*.] Wulfardus Surscale 3 mr. puri argenti. 20 sol. delet. Et 24 sol.. Post hoc 20 sol.. Item 2 mr. delet. Item 1 mr.[c]. Item 1 mr..

[29*.] Iohannes Stal et suus socius 15 mr. den., que ponderaverunt 16 mr.. Et post hoc 4 mr. 4 sol. minus[d]. Dem[un]t 3 mr. et 7 sol.. 8 mr. et 1 sol. habent.

[30*.] Siboldus[e] Friso habet[f] 1 mr. exam[inatam]. 7 sol. demit et 8 sol. Et 7 sol..

---

a) Hinter argenti etwas Ausradirtes.

b) Ob zum folg. oder vorhergehenden Namen gehörig?

c) Bis hierher ist getilgt.

d) Das Folgende steht unter der Eintrag. 29, ist aber durch einen Strich als hierher gehörig bezeichnet.

e) Vorher durchstrichen: Sifridus.

f) habet untergeschrieben.

[31*.] Heinricus Bilrebeke 4[a] mr.[b] argenti puri. 21 sol. delet. Et tantum. Et pro fratre suo 9 sol.. Et 26 sol. 4 mr. et 2 sol. demit. 2½ mr. et 1 sol.. 30 sol.

[32*.] Iohannes de Oldenburg institor 1 mr. puram.

[33*.] Hermannus de Tremonia 10 mr. Lub..

[34*.] Iohannes Rufus de Warenth[orpe] 2[c] mr. argenti. Adhuc dimidium dabit. 40 sol. delet. Et 5 sol..

[35a.] . . . . . mr. p[uras]. 2½ mr. demit 1 sol. minus. Dimisit [?] duas mr. et 2 sol.. 1 sol.. 2½ delet.

[35*.] Arnoldus Arnese 30 sol.. Den. optinet.

[36*.] Heinricus Nullius Amicus in platea Cosfelde 3 mr. puras[d]. 27 sol. demit. Et 30 sol.. 5½ mr. 2 sol. minus delet. 26 sol. optinebit.

[37.] Iohannes frater Gerlagi presentavit pro Wicberto 2½ mr.. Den. optinet. Et 12 sol.. Et 3 sol.. Et 3 mr. demit. Et 8 sol.. Item 8.

[38a.] . . . . . 8 mr. d. . . . . duas . . . s. . . sol. minus[e] . . . . . .

[38.] Everardus gener Colstuven 9 sol. optinet.

[39*.] Crowelsche 3 mr. den. concessit. 2 mr. dementur. . . . . demet.

[40*] Arnoldus cum Ovibus demit 11 sol..

[41*.] Hermannus de Satov 3 mr. argenti. 2 mr. den. delet.

[42a*.] Hermannus Hovesche . . . sol. optinet. . . . . sol.. 21 sol. delet. Item 6 sol.. Et . . . mr.. Et 24 sol. Et 24 sol..

[42*.] Thidericus Lisen 5 mr. Lub. 40 sol. depon[i]t.

[43.] Iohannes iuvenis Tybbeken 2 mr. puras. Mr. demit et 14 sol.. Et 1 mr. . . .

[44*.] Iohannes de Ribeniz 6 mr. Lub. 2 mr. demit.

[45*.] Gernandus de Nestwede 8 mr. Slav. 2 sol. minus.

[46*.] Hence Miles et Albertus 3 mr. puras. 4 mr. delent. Et 4 sol.. Et 2 mr..

[47a.] . . . . . 2 mr. 2 sol. minus delet . . . . . et 12 sol. . . . . .

[47*.] Gernandus de Nestwede 20 sol. optinet.

[48*.] Iohannes Niger apud Apelderbeke 5 mr. Lub.. Talentum demit. Et . . . sol..

---

a) 4 corrigirt aus 3.
b) Hinter mr.: den.?, darunter: habet.
c) Durchstrichen: 1½, übergeschrieben: 2.
d) puras sehr blaß.
e) Folgt offenbar einer noch früheren Eintragung angehörend: delet.

[49*.] Herman Bilrebeke 5 mr.[a] Lub.. 25 sol. demit. Et 26 sol..

[50*.] Heinricus successor Apelderbeke 10 mr. Lub.. 6[b] mr. demit.

[51.] Iohannes de Mona prestitit 5 mr. Slav. et 3 sol. et 2 den.. 34 sol. demit.

[52*.] Wenemarus 12 sol. sterlingorum. Et 3 sol. ster[lingorum]. 2 sol. sterlingorum demuntur. Et 2½ sol. sterl[ingorum][c].

[53*[d].] Wulphardus Luscus 4 mr. Lub.. 12 sol. delet.

[54.] Conradus Pes 7½ mr. Lub. concessit. Et 2 mr. et 16 [?] den.. 4 mr. et 32 den. delet.

[55*.] Ansem Somersch[en] 2 mr. argenti puri. 24 sol.[e]. Et 12 sol.. 4 sol.[f]. Et 3 mr. optinet.

[56a*.] Iohannes aurifaber 5 mr. argenti puri.

[56*.] Heinricus de Bochem 2½ mr. Lub.. 8 sol. delet. Et 8 sol. .... delet. Et 8[g].

[57*.] Hartwicus de Nicop[ia] 3 mr. Slav.. 18 sol. demit. 56 [?] mr.. Et 21 sol..

[58*.] Hermannus de Hildensem 4 mr. Lub.. 1 [?] mr. demit. Et 24 sol. pro d. . . .

[59*.] Conradus de Robele 5 mr. Lub.. 3½ mr. et 3 sol. demit.

[60.] Conradus hoppener 1 mr. Lub. den. ponderatam. 11 sol. demit. Et tantum. Et 11 sol..

[61*.] Bernardus Niger in platea Cosfelde 4 mr. Lub.. 2 mr. Lub.[h] den. demit.

[62.] Iohannes de Ripen in domo Barvot 2½ mr. Lub.. 8 sol. demit. Et tantum. Et 8 sol. pro Barvot.

[63*.] Hence de Cropelin 4 mr. den. Lub.. 20 sol. delet. Et 12 sol.. 12 habet. 31 sol.[i].

[64.] Rolf hotbinder 3 mr. den.. 8 sol. delet. Et tantum. Et tantum. Item 4 sol.. Item 8 sol..

[65*.] Helmicus Kalebecker 2½ mr. Lub.. 13[k] sol. demit. Et post hoc 21 sol..

---

a) mr. wiederholt.

b) 3 durchstrichen, 6 übergeschrieben.

c) Folgt radirt: Et 17 sol..

d) Die ganze Eintragung ist nachträglich am Rande hinzugefügt. Der Name ist durchstrichen.

e) demit durchstrichen, sol. übergeschrieben, dann folgt nochmals: sol..

f) Das Folg. nicht getilgt.

g) Ob: Et 8 hierher gehört?

h) Lub. übergeschrieben.

i) Folgt nochmals: sol..

k) Darüber ein kurzes unleserliches Wort.

[66*.] Sifridus Kokemester 2 mr. den.. 19 sol. delet et 9 sol..

[67.] Albertus Hoppe 5 mr. den.. 12 sol. delet. Et 8 sol.. Et 10 sol.. Et 4 sol..

[68[a].] Hence de Ustede 12 sol. sterlingorum. 4[b] sol. sterlingorum delet. Duos optinet.

[69.] Lantbertus Godjar 1 mr. puram. Demit 14 sol. et 1 mr..

[70*.] Ansem Longus 26 sol. Slav.. 8 sol. delet. Et 10 sol..

[71.] Iohannes Domeniz 1 mr. puram.

[72*.] Iohannes Warenthorpe versus portam 5 mr. den. Slav.. 3 mr. delet. Et 4 sol.. 24 sol..

[73a.] . . . . . primo 15 sol. et post hoc 1 mr. [den.].

[73.] Hence Soltmannus 2 mr. puras.

[74*.] Heinricus de Brunswic 2 mr. puras. Si non redit, dabuntur sancte Marie in Rozstok. Puram mr. delet.

[75*.] Ricolphus hestformere 2 mr. den.. 24 sol. delet.

[76*.] Hence Brote 2½ mr. Lub.. 10 sol. delet. Et 5 sol..

[77*.] Bruno Colner 5 mr. Slav.. 18 sol. delet. Et 9 sol..

[78*.] Io[hannes] de Bucov 5 mr. Lub.. 3½ mr. demit pro 2 coll[ectis]. 3½ mr. delet.

[79.] Gozswinus carnifex 3 mr. Slav.. Mr. demit. Et 8 sol.. Et 4 sol..

[80a.] Iohannes de Ripen pulchre molnerschen 4 mr. Slav.. 8 sol. demit.. Et . . sol optinet.

[80*.] Iohannes filius Seghefridi 2 mr.[c] puras et 20 sol.. Den. et 2 sol. habet.

[81*.] Marquardus apud Cimiterium 5 mr. Lub.. 40 sol. demit. Domina optinet 1 mr, Ioh[annes] 13 sol..

[82*.] Rotgherus Niger 4 mr. Lub.. 18 sol. demit. Et tantum. 12 sol. demit. Habet 10. . . . ..

[83*.] Ludeco Rufus, qui fuit cum Folmaro Nigro, 40 sol. Lub.. 15 sol. delet. Et 10 sol..

[84a.] . . . . . 2½ mr. puras. 36 sol. demit. Et 40 sol..

[84.] Iacobus Heien 2[d] mr. den..

[85*.] Ylias Godjar 14 sol. sterlingorum. 14 sol. delet.

[86.] Heinricus de Marlow 30[e] sol. optinet.

---

a) Mit § 68 beginnt die Rückseite des Blattes.
b) Ueber 4 noch eine verblaßte Zahl.
c) mr. steht zweimal.
d) 2 korrigirt aus 2½.
e) 30 durchstrichen, darüber eine ausradirte Zahl.

[87*.] Duo Trepperi concesserunt simul 5 mr. den. et 4 sol..

[88.] Folzeco Tunneco concessit 7 mr. argenti. 7 mr. den. delet. Et 6 mr..

[89*.] Iohannes de Lubeke in domo Boltesberg prestitit 40 sol. Slav.. 9 sol. delet. Et 9 sol..

[90.] Helmicus de Butzov demit 18 sol. et 1 mr..

[91*.] Thidericus Rufus prestitit 5 mr. den.. 4 mr. et 4 sol. delet.

[92*.] Heinricus Sapiens prestitit 5 mr.. Illas delet pro duabus coll[ectis].

[93*.] Andreas de Cosfelt prestitit puram marcam. Quam demit pro duabus col[lectis].

[94*.] Meinr[icus] in parra sancti Iacobi 2 mr. den.. Illas delet pro duabus.

[95*.] Lantbertus de Malechin prestitit 2 mr. den.. Illas delet.

[96*.] Gerlagus de Cosfelde prestitit 5 mr. den.. Illas demit pro 2 col[lectis].

[97*.] Heinr[icus] Sculo prestitit puram mr.. Illam demit de duabus. Iurabit.

[98*.] Herman Albus prestititit puram mr.. 2 mr. den. delet.

[99*.] Conradus Parvus prestitit 6 mr.. Illas demit pro 2 coll[ectis].

[100.] Heinr[icus] de Retsecov prestitit 2[a] mr.. 21 sol. demit.

[101*.] Ioh[annes] de Staden prestitit 27 sol.. Has demit pro 2 coll[ectis].

[102*.] Hermannus de Stralesund[is] prestitit 3 mr.. Has pro 2 col[lectis] demit.

[103*.] Hermannus de Echorn prestitit 3[a] mr. 3 deponit.

[104*.] Ysern prestitit 2½ mr.. 2 demit pro 2 coll[ectis].

[105*.] Lutbertus prestitit 20 sol.. Quos pro duabus coll[ectis] demit.

[106*.] Hermannus de Lawe prestitit 2 mr.. Illas delet pro 2 coll[ectis].

[107*.] Sapiens Heinricus iurabit

[108*.] Herder concessit 4[b] puras marcas. 1 mr. deposuit. Duas deposuit.

[109*.] Bruno Colner obtinebit 12[c] sol. . . . . .

[110a.] . . . . . consulibus . . . . .

[110.] Herder optinet 36 sol. den..

---

[a]) Zahl verwischt und daher nochmals übergeschrieben.

[b]) 6 durchstrichen, 4 übergeschrieben.

[c]) 20 durchstrichen, 12 übergeschrieben.

[111.] Iohannes Borneholme optinet 9 (?) mr. den. (22 sol.[a]).

[112*.] Ecgehardus sutor demit 6 sol..

[113.] Fratres de Pomerio optinent cum civitate. . . . . Optinent[b] 1 mr. den.. Mr. Lub. . . . . .

]114*.] Civitas Rozstok[c] habet centum mr. examinati argenti, que sunt sancte Marie in Rozstok. Et habet centum mr. puri argenti et 41 mr. puras sterlingorum, que sunt heredum domini Symeri e Gertrud[is] de Brunzwic.

[115*.] Heredibus domini Symeri solute sunt 27 mr. sterlingorum ponderatorum.

B. St. Petri-Kirchspiel.

In parra sancti Petri.

[1*] Bruno de Guzterov prestitit 4 mr. examinat[as] et dimid[ium] fertonem. [d]Demit 2, 11½[e] mr.. Et 16 den. delet pro 3 coll[ectis].

[2a*.] . . . . . 27 [?] sol. pro tribus. Et 8 sol..

[2*.] Meineco sutor prestitit 1 mr. exam[inati] argenti. 2 sol. sunt depositi.

[3.] Abele frater monetarii 2 mr. argenti puri. 9 sol. demit.

[4.] Elyas carnifex 2 mr. exam[inati] argenti. 42 sol. delet.

[5.] Iohannes cum Cycatrice concessit 5 mr. den.. 10 sol. demit.

[6.] Godefridus Sachtelevent prestitit 2 mr. puri argenti. 3½ mr.[f] pro tri[bus]. 3 sol. et 3½ mr. pro tribus. 4 [?] mr..

[7a*.] . . . . . et 3 sol..

[7.] Hence Reme prestitit 4[g] mr. exam[inati] argenti. 3 mr. puri[h] pro tribus et 1 mr.. 8 sol. optinet.

[8*.] Heinricus Dannenberg prestitit 5 mr. puri argenti. 4½ fertonem delet.

[9*.] Sifridus[i] de Stralsund[is] prestitit 2 mr. argenti.

[10*.] Hence de Plone prestitit 8 mr. puri argenti. 28 sol. delet.

---

a) 9 mr. den. durchstrichen, 22 sol. übergeschrieben. Hinter der Eintr. 11 unleserl. Reste einer ausradirten.

b) Optinent 1 mr. den. scheint auf Rasur zu stehen. Das Folg. in der nächsten Zeile.

c) Rozstok übergeschrieben.

d) Ob das Folgende hierher gehört?

e) Die zweite Zahl steht über der ersten.

f) 3½ mr. getilgt.

g) 4 mr.—1 mr. getilgt.

h) puri unter der Zeile.

i) Vor Sifridus durchstrichen: Henn.

[11*.] Iohannes domine Iutten 10 mr. Lub.[a]. Et ius facit.

[12.] Everardus de Clutse 2 mr. exam[inati] argenti. 36 sol. pro tribus.

[13*.] Vollandus Niger prestitit 2 mr. puri argenti[a]. Viginti sol. [obtin]ebit.

[14*.] Hence ante Stendor prestitit 6 mr. den..

[15.] Nicolaus carnifex 4 mr. exam[inatas]. 36[b] sol. deponit. 7 mr. 4 sol. minus delet.

[16.] Geltmanus [?] 6 mr. den. Slav..

[17.] Radolphus de Zwerzstorpe 1[c] mr. Lub. superest.

[18*.] Symon Rutgheri 4 mr. puras et dimid[ium] fertonem. 7 mr.[d] pro duabus. et 3 mr..

[19*.] Cervus prestitit 5 mr. puri argenti. 8 mr. et 4 sol. delet pro 2 coll[ectis]. 10 mr. delet.

[20*.] Willikinus de Gheisma[r?] 4 mr. Slav..

[21*.] Iohannes carnifex Helewing . . .[e] mr. Slav.. 10 sol. supersunt.

[22*.] Thidericus Subbecin 3 mr. argenti puri 6[f] den. minus.

[23.] Ille de Schevenhus prestitit 3 mr. den. Slav.. 1 mr. delet.

[24*[g].] Nicolaus Sapiens prestitit 5 mr. den. et 4 sol..

[25*.] Conradus de Ripen 6 mr. den. prestitit.

[26*.] Iohannes Monachus prestitit 3 mr. argenti.

[27a*.] . . . . . 10 sol. demit. Item 10 sol..

[27.] Albertus frater G[erardi] Serdonis 1 mr. Lub.

[28*.] Bokenem prestitit 24 sol. Slav..

[29.*] Ecghehardus Longus sutor[h] concessit 2 mr. den. Slav.. Et 6 sol. et post hoc 5, 6[i] sol. demit.

[30.] Gherardus Cerdo prestitit 8 mr. 4 sol. minus. 5 delet et[k] 4 s[ol.].

[31*.] C[onradus] de Meydeburg optinet 8 sol..

[32.] Rotger C[onradus] de Meydeburg, Cropelin, Io[hannes] Segh[efridi], Gernandus, Engelbertus, Iutten, Adolph[us].

[33.] 14 diebus ante purif[icacionem] fratres de Yb[e]nth[orpe] dederunt coll[ectam] Frid[erici] de Stadh[en].

---

a) Bis hierher getilgt.
b) 36 sol. deponit getilgt.
c) Ueber 1 eine ausgewischte Zahl.
d) Bis hierher getilgt.
e) Zahl fehlt.
f) Vor 6 durchstrichen: 3.
g) Ob getilgt?
h) Folgt durchstrichen: f . .
i) 6 übergeschrieben.
k) et übergeschrieben.

A. Ortsverzeichniß.

Apterbeck: Apelderbeke M 48, 50.
Arendsee: Arnese M 35.
Billerbeck in Westfalen: Bilrebeke M 31, 49.
Bochum: Bochem M 56.
Bockenem in Hannover: Bokenem A 28.
Bornholm: Borneholme M 6, 111.
Braunschweig: Brunswic M 74, 114.
Bützow: Butzov M 90.
Bukow: Bucov M 78.
Dannenberg: Dannenberg A 8.
Dömitz: Domeniz M 71.
Dortmund: Tremonia M 33.
Geismar in Preußen oder Hannover: Gheismar A 20.
Güstrow: Guzterov A 1.
Harpstedt in Hannover?: Harpenstede M 23.
Hildesheim: Hildensem M 58.
Ibendorf: Ibenthorpe M 24, A 33.
Klütz: Clutse A 12.
Koesfeld: Cosfelt M 3, 27, 36, 61, 93, 96.
Kröpelin: Cropelin M 15, 63, A 32.
Laage: Lawe M 106.
Lübeck: Lubeke M 89.
Magdeburg: Meydeburg A 31, 32.
Malchin: Malechin M 95.
Marlow M 86.
Möen: Mona M 51.
Nestved: Nestwede M 45, 47.
Nykjöbing: Nicopia M 57.
Oldenburg M 32.
Osterode M 17.
Plön: Plone A 10.
Retschow: Retsecov M 100.
Ribnitz: Ribeniz M 44.
Ripen M 62, 80a, A 25
Röbel: Robele M 59.
Ruda, mehrere Dörfer in Preußen, M 18.
Satow: Satov M 41.
Schwasdorf oder Schwastorf: Zwerzstorpe A 17.
Skanör: Nora M 4.
Stade M 101, A 33.
Stendal M 22a.
Stralsund: Stralesundis M 102, A 9.
Subsin: Subbecin A 22.
Warendorf: Warenthorpe M 34, 72.
Ystad in Schonen: Ustede M 68.

B. Topographie Rostocks.

Rozstok M 74, 114. civitas M 5a, 113, 114.
media civitas M Ueberschrift.
parra s. Iacobi M 94.
parra s. Petri A Ueberschrift.
s. Maria M 74, 114.
Cimiterium M 81.
versus portam M 72.
porta Cropelin M 15.
Stendor A 14.
platea Cosfelt (Cosfelde) M 3, 27, 36, 61.
domus Barvot M 62.
domus Boltesberg M 89.
Schevenhus A 23.
Puteus M 25.

C. Personenverzeichniß.

A.

Abele frater monetarii A 3.
Adolphus, Rm., A 32. (Vgl. oben S. 14.)
Albertus M 46.
— frater Gerardi Serdonis A 27.
— Hoppe M 67.
Albus, Herman, M 98. (Vgl. oben S. 17.)
Andreas de Cosfeldt, [Rm.], M 23. (Vgl. Fragm. S. 35.)
Ansem Longus M 70.
— Somerschen M 55.
successor Apeldebeke, Heinricus, M 50.
apud Apelderbeke, Iohannes Niger, M 48.
Arnese, Arnoldus, M 35.
Arnoldus Arnese M 35.
— cum Ovibus M 40.

B.

Barvot M 62.
in domo Barvot, Iohannes de Ripen, M 62.
Bernardus Niger in platea Cosfelde M 61.
Bilrebeke, Heinricus, M 31.
—, Herman, M 49.
Bitterolphus, Gherardus, M 20.
Bokenem A 28.
de Bochem, Heinricus, M 56.
Boltesberg M 16a. (Vgl. Fragm. S. 36.)
in domo Boltesberg, Iohannes de Lubeke, M 89.
de Borneholme, Iohannes, M 6.
Brote, Hence, M 76.
Bruno de Guzterov A. 1.
— Colner M 77, 109.
de Brunswic, Gertrudis M 114. (Vgl. Einleitung.)
—, Heinricus, M 74.
de Bucov, Iohannes, [Rm.] M 78. (Vgl. Fragm. S. 43.)
de Butzov, Helmicus, M 90.

D.

Dannenberg, Heinricus, A 8. (Vgl. Fragm. S. 40.)
Domeniz, Iohannes, M 71.

E.

Ecgehardus sutor M 112.
Ecghehardus Longus A 29.
de Echorn, Hermannus, M 103. (Wohl der seit 1263 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2 Nr. 973.)
Elyas carnifex A 4.
Engelbertus (de Pomerio), Rm., A 32. M 16. (Vgl. Fragm. S. 37.)
Everardus de Clutse A 12.
— gener Colstuven M 38.

F, V.

Vollandus Niger A 13. (Vgl. Fragm. S. 37.)
Fridericus de Stadhen A 33.

G.

de Gheismar, Willikinus, A 20.
Geltmanus A 16.
Gherardus Bitterolphus M 20.
— Cerdo, [Rm.], A 30. (Vgl. Fragm. S. 38.)
frater Gerardi Serdonis, Albertus, A 27. (Vgl. Fragm. S. 35.)
frater (domini) Gerlagi, Iohannes, [Rm.], M 8, 37. (Vgl. Fragm. S. 43.)
Gerlagus de Cosfelde M 96. (Wohl der seit 1262 Sept. 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2 Nr. 162.)
Gernandus, Rm., A 32. (Bekannt seit 1265 Juni 29; vgl. M. U. B. 2 Nr. 1051.)
— de Nestwede M 45, 47.
Gertrudis de Brunswic M 114. (Vgl. Einleitung.)
Godefridus Sachtelevent, [Rm.], A 6. (Nachweisbar seit 1257 Apr. 11; vgl. M. U. B. 2 Nr. 793.)
Godiar, Ylias, M 85.
—, Lantbertus, M 69.
Gozswinus carnifex M 79.
de Guzterov, Bruno, A 1.

H.

de Harpenstede, Iohannes, M 23.
Hartwicus de Nicopia M 57.
Heien, Iacobus, M 84.
Heinricus successor Apeldebeke M 50.
— Bilrebeke M 31.
Heinricus de Bochem M 56.
Hence Brote M 76.
Heinricus de Brunswic M 74.
— Dannenberg A 8. (Vgl. Fragm. S. 40.)

Hence Collo M 10.
— de Cropelin M 63. (Vgl. Cropelin.)
Heinricus de Marlov M 86.
Hence Miles M 46.
— de Nora M 4.
Heinricus Nullius Amicus in platea Cosfelde M 36.
Hence de Plone A 10.
— Reme A 7.
Heinricus de Retsecov M 100. (Wohl der seit 1263 als Rm. genannte, M. U. B. 2 Nr. 973.)
— Sapiens M 96, 111. (Vgl. Fragm. S. 41.)
— Sculo M 97. (Wohl der seit 1262 Sept. 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2 Nr. 962.)
Hence Soltmannus M 73.
— ante Stendor A 14.
— de Ustede M 68.
— de Warenthorpe M 12.
Helewing, Iohannes, carnifex, A 21.
Helmicus de Butzov M 90.
— Kalebecker M 65.
Herder M 108, 110.
Herman Albus M 98. (Vgl. oben S. 17.)
— Bilrebeke M 49.
Hermannus ante portam Cropelin M 15.
— de Echorn M 103. (Wohl der seit 1263 als Rm. genannte; vgl M. U. B. 2 Nr. 973.)
— de Hildensem M 58.
— Hovesche M 42a.
— de Lawe, [Rm.], M 106. (Vgl. Fragm. S. 41.)
— Psalme M 13.
— de Satov M 41.
— de Stralesundis. [Rm.], M 102. (Vgl. Fragm. S. 42.)
— de Tremonia, [Rm.], M 33. (Vgl. Fragm. S. 42.)
de Hildensem, Hermannus, M 58.
Hoppe, Albertus, M 67.
Hovesche, Hermannus, M 42a.

I, Y.

Iacobus Heien M 84.
in parra sancti Iacobi, Meinricus, M 94.
fratres de Ybenthorpe A 33.
Ybenthorpe, Meinardus, M 24.
Ylias Godiar M 85.
Iohannes aurifaber M 56a.
— (de) Borneholme M 6, 111.
— de Bucov, [Rm.], M 78. (Vgl. Fragm. S. 43.)
— Domeniz M 71.
— frater (domini) Gerlagi, [Rm.], M 8, 37. (Vgl Fragm. S. 43.)
— de Harpenstede M 23.
— carnifex Helewing A 21.
— domine Iutten, [Rm.], A 11. (Vgl. Fragm. S. 43.)
— cum Cycatrice A 5.
— de Lubeke in domo Boltesberg M 89.
— de Mona M 51.
— Monachus, [Rm.], A 26. (Vgl. Fragm. S. 43.)
— Niger apud Apelderbeke M 48.
— de Oldenburg, institor, M 32.
Iohannes de Osterrode, [Rm.], M 17 (Vgl. Fragm. S. 43.)
— de Ribeniz M 44.
— de Ripen in domo Barvot M 62.
— de Ripen pulchre molnerschen M 80a.
— Rufus de Warenthorpe M 34.
— Scakeloke M 21.
— Sclichtop M 22.
— (filius) Seghefridi, [Rm.], A 32, M 80. (Vgl. oben S. 17.)
— de Staden M 101. (Wohl der seit 1262 Sept. 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962.)
— Stal M 29.
— Tybbeken senior M 19. (Vgl. Tybbeken.)
— iuvenis Tybbeken M 45.
— Warenthorpe versus portam M 72.
Iordanus Parvus M 5.
Ysenhardus M 11.
Ysern M 104.
(domine) Iutten, (Iohannes), Rm., A 11, 32. (Vgl. Fragm. S. 43.)

K, C.

Kalebeker, Helmicus, M 65.
cum Calibe, Tidericus, M 14.
Cerdo, Gherardus, [Rm.], A 30. (Vgl. Fragm. S. 38. Vgl. Serdo.)
Cervus A 19.
cum Cycatrice, Iohannes, A 5.
apud Cimiterium, Marquardus, M 81.
de Clutse, Everardus, A 12.
Kokemester, Sifridus, M 66.
Collo, Hence, M 10.
Colner, Bruno, M 77, 109.
Colstuve M 26.
gener Colstuven, Everardus, M 38.
Conradus hoppener M 60.
— de Meydeburg, Rm., A 31, 32. (Vgl. Fragm. S. 44.)
— Parvus M 99. (Wohl der seit 1263 als Rm. genannte; M U. B. 2 Nr. 973.)
— Pes M 54.
— de Ripen A 25.
— de Robele M 59.
Conradus de Ruda, [Rm.], M 18. (Vgl. Fragm. S. 44.)
de Cosfelde, Gerlagus, M 96. (Wohl der seit 1262 Sept. 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2 Nr. 962.)
de Cosfelt, Andreas, [Rm.], M 93. (Vgl. Fragm. S. 35.)
in platea Cosfelde, Bernardus Niger, M 61.
—, Heinricus Nullius Amicus, M 36.
—, Willikinus, M 27.
—, Folmarus Niger, M 3.
Cropelin, Rm., A 32. (Wohl der bisher seit 1264 Mz. 5 bekannte Heinricus de Cr.; vgl. M. U. B. 4 Nr. 2685.)
de Cropelin, Hence, M 63. (Vgl. Cropelin und Fragm. I, 14.)
ante portam Cropelin, Hermannus, M 15.
Crowelsche M 39.

L.

Lantbertus Godiar M 69.
— de Malechin M 95. (Wohl der seit 1262 Sept. 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962.)
de Lawe, Hermannus, [Rm.], M 116. (Vgl. Fragm. S. 41.)
Lisen, Thidericus, M 42. (Wohl der seit 1261 Juli 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924.)
Longus, Ansem, M 70.
—, Ecghehardus, A 29.
de Lubeke, Iohannes, in domo Boltesberg M 89.
Ludeco Rufus, qui fuit cum Folmaro Nigro M 83.
Luscus, Wulphardus, M 53.
Lutbertus M 105. (Vielleicht der Fragm. II. 96 zuerst als Rm. erwähnte.

M.

de Malechin, Lantbertus, M 95. (Wohl der seit 1262 Sept. 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2, Nr. 962.)
de Marlov, Heinricus, M 86.
Marquardus apud Cimiterium M 81.
de Meydeburg, Conradus, Rm., A 31, 32. (Vgl. Fragm. S. 44.)
Meinardus Ybenthorpe M 24.
Meineco sutor A 2.
Meinricus in parra sancti Iacobi M 94.
Miles, Hence, M 46.
de Molendino, Reinwardus, [Rm.], M 7. (Vgl Fragm. S. 47.)
molnerschen: Iohannes de Ripen pulchre m. M 80a.
de Mona, Iohannes, M 51.
Monachus, Iohannes, [Rm.], A 26. (Vgl. Fragm. S. 43.)

N.

de Nestwede, Gernandus, M 45, 47.
Niger, Bernardus, in platea Cosfelde M 61.
Niger, Vollandus, A 13. (Vgl. Fragm. S. 37.)
Niger, Folmarus, in platea Cosfelt M 3.
qui fuit cum Folmaro Nigro, Ludeco Rufus, M 83.
Niger, Iohannes, apud Apelderbeke M 48.
—, Rotcherus, [Rm.], M 82. (Vgl. Fragm. S. 48.)
Nicolaus carnifex A 15.
— Sapiens A 24.
de Nicopia, Hartwicus, M 57.
de Nora, Hence, M 4.
Nullius Amicus, Heinricus, in platea Cosfelde M 36.

O.

de Oldenburg, Iohannes, M 32.
de Osterrode, Iohannes, [Rm.], M 17. (Vgl. Fragm. S. 43.)
Otbertus M 9.
cum Ovibus, Arnoldus, M 40.

P.

Parvus, Conradus, [Rm.], M 99. (Vgl. Conradus.)
—, Iordanus, M 5.
—, Rutgherus, [Rm.], M 1. (Vgl. Fragm. S. 48.)
Pes, Conradus, M 54.
de Plone, Hence, A 10.
de Pomerio, fratres, M 113. (Vgl. Engelbertus und Willikinus.)
de Pomerio, Engelbertus, [Rm.], M 16. (Vgl. Fragm. S. 37.)
—, Willikinus, [Rm.], M 2. (Vgl. Fragm. S. 50.)
versus portam, Iohannes Warenthorpe, M 72.
Psalme, Hermannus, M 13.
pulchre molnerschen, Iohannes de Ripen, M 80a.
de Puteo, Wernerus, M 25.

R.

Radolphus de Zwerzstorpe A 17. (Wohl der seit 1262 Sept. 5 als Rm. genannte; vgl. Fragm. S. 47.)
Reinwardus de Molendino, [Rm.], M 7. (Vgl. Fragm. S. 47.)
Reme, Hence, A 7.
de Retsecov, Heinricus, M 100. (Vgl. Heinricus.)
de Ribeniz, Iohannes, M 44
Ricolphus hestformere M 75.
de Ripen, Iohannes, in domo Barvot M 62.
de Ripen, Iohannes, pulchre molnerschen M 80a.
—, Conradus, A 25.
de Robele, Conradus, M 59.
Rolf hotbinder M 64.
Rotger, Rm., A 32. (Vgl. Fragm. S. 48.)
Rotcherus Niger, [Rm.], M 82. (Vgl. Fragm. S. 48.)
de Ruda, Conradus, [Rm.], M 18. (Vgl. Fragm. S. 44.)
Rufus, Iohannes, de Warenthorpe M 34.
Rufus, Ludeco, qui fuit cum Folmaro Nigro M 83.
Rufus, Thidericus, [Rm.], M 91. (Vgl. Fragm. S. 49.)
Rutgheri, Symon, A 18.
Rutgherus Parvus, [Rm.], M 1. (Vgl. Fragm. S. 48.)

S.

Sachtelevent, Godefridus, [Rm.], A 6. (Vgl. Godefridus.)
Sapiens, Heinricus, [Rm.], M 95, 111. (Vgl. Fragm. S. 41.)
—, Nicolaus, A 24.
de Satov, Hermannus, M 41.
filius Seghefridi, Iohannes, A 32, M 80. (Vgl. oben S. 17.)
Serdonis: Albertus frater Gerardi S. A 27.
Siboldus Friso M 30.
Sifridus kokemester M 66.
— de Stralsundis A 9.
domini Symeri, heredes, M 114, 115.
Symon Rutgheri A 18.
Scakeloke, Iohannes, M 21.
Ille de Schevenhus, A 23.

T.

Tybbeken, Iohannes iuvenis, M 43.
—, Iohannes, senior, M 19. (Vgl. den seit 1252 Mz. 25 als Rm. genannten; M. U. B. 2, Nr. 686.)
Tidericus cum Calibe M 14.
Thidericus Lisen M 42. (Wohl der seit 1261 Juli 5 als Rm. genannte; vgl. M. U. B. 2, Nr. 924.)

U.

de Ustede, Hence, M 68.
Folmarus Niger in platea Cosfelt M 3.
qui fuit cum Folmaro Nigro, Ludeco Rufus, M 83.

W.

Warenthorpe, Iohannes, versus portam M 72.
de Warenthorpe, Hence, M 12.
—, Iohannes Rufus, M 34.
Wenemarus M 52.
Wernerus de Puteo M 25.
Wicbertus M 37.
Sclichtop, Iohannes, M 22.
Sculo, Heinricus, M 97. (Vgl. Heinricus.)
Soltmannus, Hence, M 73.
Somerschen, Ansem, M 55.
de Stadhen, Fridericus, A 33.
de Staden, Iohannes, [Rm.], M 101. (Vgl. Iohannes.)
Stal, Iohannes, M 29.
domina de Stendal M 22a.
ante Stendor, Hence, A 14.
de Stralesundis, Hermannus, [Rm.], M 102. (Vgl. Fragm. S. 42.)
de Stralsundis, Sifridus, A 9.
Subbecin, Thidericus, A 22.
Surscale, Wulfardus, M 28.
de Zwerzstorpe, Radolphus, [Rm.], A 17. (Vgl. Radolphus.)

T.

Thidericus Rufus, [Rm.], M 91. (Vgl. Fragm. S. 49.)
Thidericus Subbecin A 22.
de Tremonia, Hermannus, [Rm.], M 33. (Vgl. Fragm. S. 42.)
Trepperi M 87.
Tunneco, Folzeco, M 88, 92.

U.

Folzeco Tunneco M 88.
Friso, Siboldus, M 30.

W.

Willikinus de Gheismar A 20,
— in platea Cosfelde M 27.
— de Pomerio, [Rm.], M 2. (Vgl. Fragm. S. 50.)
Wulfardus Surscale M 28.
Wulphardus Luscus M 53.

D. Wörterverzeichniß[1]).

A.

aurifaber M 56a.

C.

carnifex M 79, A 4, 15, 21.
cellifex: Sattler M 19.
civitas M 114. habere cum civitate M 5a. optinere c. c. M 113.
collecta M 78, 92, 93, 94, 96, 101, 102, 104, 105, 106, A 1, 19, 33. Vgl. pro duabus, tribus.
concedere M 9, 23, 39, 54, 87, 88, 108, A 5, 29.
consules M 110a.

[1]) Vgl. oben S. 29.

D.

dare M 34, 74, A 33.
delere M 2, 3, 6, 7, 8, 9, 11a, 12, 13, 22a, 23a, 24a, 25, 28, 31, 34, 35a, 36, 41, 42a, 46, 47a, 53, 54, 56, 63, 64, 66, 67, 68, 70, 72, 74, 75, 76, 77, 78, 83, 85, 88, 89, 91, 92, 94, 95, 98, 106, A 1, 4, 8, 10, 15, 19, 23, 30.
demere M 5a, 14, 15a, 16a, 16, 17, 19, 20, 26, 27, 29, 30, 31, 35a, 36, 37, 39, 40, 43, 44, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 59, 60, 61, 65, 69, 78, 79, 80a, 81, 82, 84a, 90, 93, 96, 97, 99, 100, 101, 102, 104, 105, 112, A 1, 3, 5, 27a, 29.
denarius M 5a, 10, 15, 35, 37, 51, 54, 80, A 1, 22. d. Slavicalis M 2. Vgl. marca, solidus.
deponere M 10, 13, 42, 103, 108, A 2, 15.
dimittere M 35a.
pro duabus (collectis) M 78, 92, 93, 94, 96, 97, 99, 101, 102, 104, 105, 106, A 18, 19.

E.

esse alicuius M 114. cum aliquo M 83.
de excessu M 13.

F.

facere M 22b. Vgl. ius f.
ferto A 1, 8, 18.

H.

habere M 29, 30, 63, 80, 82, 114. habere cum civitate M 5a.
hestformere M 75. (Vgl. II, 4, S. 69.)
hoppener M 60.
hotbinder M 64. (Vgl. II, 3, S. 96.)

I.

institor M 31.
iurare M 97, 107.
ius: i. facere A 11. i. utrumque M 18.

M.

marca M 2, 7, 8, 11, 13, 15a, 16a, 16, 22a, 22b, 23a, 27, 28, 29, 31, 35a, 36, 37, 39, 42a, 43, 44, 46, 47a, 50, 54, 55, 57, 58, 59, 69, 72, 78, 79, 81, 88, 90, 91, 92, 99, 100, 102, 103, 104, 106, 108, A 1, 6, 7, 15, 18, 19, 23, 30. m. argenti M 8, 9, 15a, 16a, 16, 19, 20, 26, 34, 41, 88, A 9, 26. m. examinati argenti M 4, 114, A 2, 4, 7, 12. m. examinata M 30, A 1, 15. m. puri (pura) argenti M 1, 2, 3, 5a, 6, 7, 10, 13, 14, 17, 24, 28, 31, 55, 56a, 114, A 3, 6, 8, 10, 13, 19, 22. m. pura M 2, 12, 32, 35a, 36, 43, 46, 69, 71, 73, 74, 80, 84a, 93, 97, 98, 108. A 18. m. puri A 7. m. pura sterlingorum M 114. m. sterl. ponderatorum M 115. m. den. M 5a, 7, 10, 12, 16a, 22a, 25, 29, 38a?, 39, 41, 64, 66, 67, 73a?, 75, 84, 87, 88, 91, 94, 95, 96, 98, 111, 113, A 5, 14, 24, 25. m. den. Lub. M 5, 25, 61, 63. m. Lub. M 2, 18, 21, 27, 33, 42, 44, 48, 49, 50, 53, 54, 56, 58, 59, 61, 62, 65, 76, 78, 81, 82, A 11, 17, 27. m. Lub. den. ponderata M 60. m. den. Slav. M 2, 72, A 16, 23, 29. m. Slav. M 45, 51, 57, 77, 79, 80a, A 20, 21. m. Rozst. M 21.
monetarius A 3.

O.

optinere M 11, 15, 16a, 22a, 22b, 26, 35, 36, 37, 38, 42a, 47, 55, 68, 80a, 81, 86, 109, 110, 111, 113, A 7, 13, 31.

P.

presentare M 37.
prestare M 2, 5, 6, 8, 10, 12, 13, 16a, 16, 18, 26, 54, 59, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, A 1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 19, 23, 24, 25, 26, 28, 38.

R.

retinere M 10.

S.

socius M 29.
solidus M 2, 3, 5a, 6, 8, 9, 10, 11a, 11, 12, 13, 14, 15a, 16a, 16, 17, 18, 19, 20, 22a, 22b, 22, 23a, 23, 24a, 26, 28, 29, 30, 31, 34, 35a, 35, 36, 37, 38a, 38, 40, 42a, 42, 43, 45, 46, 47a, 47, 48, 49, 51, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 69, 70, 72, 73a, 75, 76, 77, 79, 80a, 80, 81, 82, 83, 84a, 85 86, 87, 89, 90, 91, 100, 101, 105, 109, 111, 112, A 2a, 2, 3, 4, 5, 6, 7a, 7, 10, 12, 13, 15, 19, 21, 24, 27a, 29, 30, 31. sol. den. M 15, 110. so. Lub. M 5a, 83. sol. Slav. M 70, 89, A 28. sol. sterl. M 52, 68, 85.
solvere M 115.
sterlingus: s. marca, solidus.
successor M 50.
superesse A 17, 21.
sutor M 112, A 2, 29.

T.

talentum M 48.
per totum M 13.
pro tribus (collectis) A 1, 2, 6, 7, 12.

III.

Urkunden zur Geschichte Rostocks von 1300—1321[1]).

Mitgetheilt
von
Ernst Dragendorff.

1. Der Rath zu Rostock beurkundet die Bedingungen, unter denen er den Ritter Reimar von Wachholz, Berthold von Artlenburg und deren genannte Genossen auf ein halbes Jahr in Sold genommen hat. — 1300 März 5.

Nos consules civitatis Rozstoc recognoscimus presentibus et testamur, nos cum viris honestis, domino Reymaro milite dicto de Wahholte[2]), Bertoldo de Erteneburg[3]) et ipsorum sociis, quorum inferius continentur nomina, taliter convenisse: quilibet (!) armigero falleratum dextrarium habenti decem marcas argenti ad annum dimidium dabimus et septimana qualibet ipsis intra civitatem nostram iacentibus tres marcas denariorum pro quitacione pignorum; sed dum extra civitatem fuerint, procurabuntur ut vasalli domini nostri, nec quitacio tunc sequetur. Item additum est, quod finitis tridecim septimanis medietatem sallarii recipient expedite; et si per quindenam ultra servierint, illud computandum non erit; sed si plus quam per quindenam servierint, sallarium recipient tunc conplete. Preterea infra dimidium annum a nostro non declinabunt servicio; sed si tamen neccessitas legitima quemquam traheret, ille

[1]) Die Beschreibung der Siegel hat Herr Dr. Ad. Hofmeister freundlichst übernommen.

[2]) Reimar von Wachholz in Pommern, Ritter, 1266—1307: M. U. B. 2, Nr. 1070, 5, Nr. 3157; als verstorben 1307 Dec. 26: das. 5, Nr. 3199.

[3]) Berthold von Artlenburg in Pommern, Sohn des Ritters Johann und seiner Gemahlin Lutgart von Wachholz, 1291—1315: M. U. B. 3, Nr. 2125, 6, Nr. 3772; Ritter 1310: das. 5, Nr. 3356, 3357.

sallarium tunc deservitum reciperet; nec tamen alias infra dictum tempus contra nos pro sallario serviet. Preterea, si quemquam captivari contigerit, quod absit, illum absolvere debemus, prout dominus aliquis vasallos suos absolvere consuevit et prout decens fuerit et equale. Item si equus perditus fuerit, ille solvetur per nos, prout capitaneus verbis veracibus affirmare voluerit; sed si dextrarius deperditus fuerit, ille solvetur, prout capitaneus cum illo, cuius fuerat, iuramento voluerit optinere. Insuper omnes captivi cedent curie exceptis rurensibus, et pecorum raptorum media pars coquinis. Item si municionem capi contigerit, omnia comestibilia curie inibi acquisita. Preterea si quis absque iussu capitanei pro libitu suo extravagando dampnum inciderit, hunc a nobis repetere non debebit. In horum omnium evidenciam sigillum nostrum presentibus est appensum. Sunt autem hec nomina sociorum eorundem domini R[eymari] et Ber[toldi]: Hermannus de Glozowe, Marquardus, Elerus et Heydenricus fratres de Nezowe, Henricus de Bilowe, Henricus Emelrici. Datum anno Domini 1300 sabbato ante dominicam reminiscere. Item Woldemarus de Wansleven, Wichmannus de Walle et Thy[dericus] Sagittarius.

Reſt des großen Stadtſiegel mit dem 1. Secretum als Rückſiegel.

2. Guardian Conrad und der ganze Convent des Franziskanerkloſters zu Roſtock an den Rath daſelbſt: haben von . . . . . in der Krämerſtraße 80 Mark, die dieſer von der Stadtcaſſe zu fordern hat, zum Geſchenk erhalten und bitten, da ihnen bisher nur 40 Mark ausbezahlt ſind, um den Reſt der Summe. — 1300 Mai 13.

[Viris honestis ac dis]cretis consuli[bus present]ibus et futuris civitatis [Rosthoc . . . . .]turis frater Conra[dus] [guar]dianus totusque conventus ibidem . . . . . [Noveri]tis, domini reverendi, consules presentes et futuri ac singuli, ... [quod] . . . . . de platea institorum legavit nostro pauperi conventui pro salute anime [sue] ac omi[ssione] [peccato]rum suorum octoginta marcas, quas habuit de pixide vestra, de quibus iam recepimus [quadraginta marcas; de] reliquis quadraginta, reverendi domini, graciam vestram in solvendo exspectantes. Quod fac . . . . . sigillorum nostrorum appensionibus[a] roboramur. Datum Rosthoc anno Domini 1300 [feria] sexta post dominicam cantate Domino.

Siegel fehlt.

a) Mscr.: appensicionibus?

3. König Erich von Dänemark vergleicht Nikolaus von der Molen, Johann Rode, Wasmod, Johann Wesent und Rotger Horn mit Rath und Gemeinde der Stadt, indem er ihnen wegen ihrer ohne seine Erlaubniß geschehenen Rückkehr nach Rostock die Rathsfähigkeit aberkennt. — 1301 Aug. 5.

Ericus Dei gracia Danorum Slavorumque rex omnibus presencia visuris vel audituris salutem in Domino. Profectum et commodum civitatis nostre Rozstoc diligentes, ut tenemur merito, sedicionem exortum inibi inter Nycolaum de Molendino[1]), Iohannem Ruffum[2]), Wasmodum[3]), Iohannem Wesent[4]) et Rutgherum Horn[5]), ex parte una, et consules et universitatem civitatis eiusdem sopivimus sub hac forma: prefati Nycolaus, Iohannes Ruffus, Wasmodus, Iohannes Wesent et Rutgherus iuramentis propriis firmabunt, quod nunquam aliquem incusabunt vel molestabunt racione dicte dissencionis verbo vel facto intra vel extra civitatem Rozstoc, et caucionem facient, que vulgo orveyde dicitur, ita quod quilibet vigesimus, super hiis firmiter observandis (!). Si vero predictorum quinque aliquis composicionem per nos ordinatam violare presumpserit, pena centum marcarum argenti puniendus erit nec usquam in iure Lubicensi mansionem habebit, cujus argenti medietas nobis debetur et pars altera civitati. Preterea quia nominati quinque preter nostram licenciam et consensum civitatem nostram Rozstoc subintraverant, hoc ipsis pro pena statuimus, quod ibidem in consules eligi non debent de cetero, nisi forte a nobis super hiis graciam valeant optinere. Insuper statuimus et arbitratum est per consules et commune, quod si aliquis predictos quinque aut aliquem ex eis racione prefate dissencionis offenderit aut verba contumeliosa dixerit et de hoc per duos testes ydoneos convictus fuerit, penam viginti marcarum incidet, quod argentum cedet solummodo civitati. In horum testimonium secretum nostrum presentibus est appensum. Actum et datum anno Domini 1300 primo sabbato ante festum beati Laurencii martiris.

Rundes Secretsiegel des Königs. Im Felde Krone mit drei weinlaubförmigen Spitzen. Umschrift † SECRETUM ERICI REGIS DANORVM.

[1]) Als Rm. nachweisb. seit 1280: M. U. B. 2 Nr. 1520, in Rostock bis 1298 Mai 21: M. U. B. 4 Nr. 2502. Scheint Anf. 1304 verstorben zu sein; vgl. M. U. B. 5, 2915.

[2]) Als Rm. nachweisb. seit 1284: M. U. B. 3 Nr. 1742, in Rostock bis 1298 Mai 21: M. U. B. a. a. O. Empfängt 1301 Juli 28 mit seinen Brüdern vom König die Bestätigung des Besitzes von Polchow: M. U. B. 5 Nr. 2746.

[3]) Als Rm. nachweisb. seit 1297 Mz. 10: M. U. B. 4 Nr. 2441. Ob identisch mit dem vertriebenen Rm. Wasmot, der sich 1314 Jan. 8 mit dem Fürsten Heinrich verbündet: M. U. B. 6 Nr. 3669?

[4]) Als Rm. nicht vor 1296 nachweisb.: M. U. B. 3 Nr. 2424.

[5]) Zuletzt erwähnt 1296 Aug. 29: M. U. B. 3 Nr. 2409. Nirgends als Rm. bezeichnet.

4. Ritter Berthold von Selsingen quittirt den Rath zu Rostock für 800 Mark, die er auf die ihm zukommenden 1000 Mark empfangen hat. — 1301 Dec. 27.

Bertoldus miles de Seltsinghen dictus [1]) omnibus presencia visuris et audituris salutem in Domino. Ad universorum noticiam presencia intuenc[ium] cupio pervenire, quod viri honesti et discreti consules civitatis Rozstok[iensis] de summa 1000 mr. den. usualium, quibus mihi obligabantur, octingentas marcas racionabiliter mihi persolverunt. Super quibus presens scriptum manifestum mei sigilli appensione munitum ipsis duxi donandum, ut de talibus denariis iam positis et pacatis ipsos dimitto liberos penitus et solutos. Datum Rozstok anno Domini 1301 in die sancti Iohannis evangeliste.

Transsumiert 1308 Aug. 22.

5. Der Rath zu Kiel beurkundet, sein Mitbürger Johann Busse habe vor ihm bekannt, von Herrn Berthold's von Selsingen wegen vom Rath zu Rostock 115 Mark empfangen zu haben; von diesen habe er 15 Mark mit 11 Mark Lübisch an Herrn Johann von Walstorf und Timmo von Godendorf bezahlt und Ritter Johann von Walstorf habe Herrn Berthold von Selsingen die urkundliche Erklärung zugesandt, daß er von seinetwegen dieses Geld erhalten habe. — [1303] Aug. 13.

Omnibus presencia visuris seu audituris consules Kilen[ses] pluritudinem omnis boni. Venit ad nostram presenciam noster concivis Iohannes Buzce recognoscens et publice protestans, quod a dominis consulibus de Rozstok ex parte domini Bertoldi de Seltsinghen [recepit] centum marcas denariorum Slavical[ium] et 15 mr.. Pro hiis 15 mr. Slavicalium dedit dictus Iohannes Buzce domino Iohanni de Walestorpe et Thimmoni de Godendorpe 11 mr. Lubicen[sis] monete. Super qua solucione dictus miles dictus Iohannes de Walestorpe suam misit litteram patentem eidem domino Ber[toldo] de Selts[inghen] eadem causa, quod ex parte iam dicti militis domini Ber[tholdi] recepisset. Hec predicta nobis corampositis acta sunt, quod hiis nostris litteris nostris patentibus publice protestamus. Datum Kyl in die sancti Ypoliti mar[tyris] et sociorum eius.

Transsumiert 1308 Aug. 22.

---

[1]) Ritter Berthold von Selsingen wird 1310 in Rostock verfestet: M. U. B. 5 Nr. 3362.

6. Die Knappen Heyno von Selsingen, Gerhard von Axkow und Heinrich von Polchow quittiren den Rath zu Rostock für 125 Mark, welche Ritter Berthold von Selsingen auf die ihnen zukommenden 1000 Mark empfangen hat. — 1304 Aug. 10.

Nos Heyno de Seltsinghen[1]), Gerhardus de Axkowe[2]), Henricus de Polechowe[3]), armigeri, presentibus recognoscimus et fatemur, nos recepisse a viris discretis consulibus in Rozstoc centum et 25 marchas den. per dominum Bertoldum militem dictum de Seltsinghen nobis demonstratas de summa mille marcharum denariorum, in quibus dicti consules prefato domino Bertoldo et nobis tenebantur. De quibus centum et 25 marcis ipsos consules quitos dimittimus et penitus absolutos. In cuius rei signum sigillum meum, Heynonis de Seltsinghen, aliis sigilla non habentibus, cum inspectione militum et vasallorum existencium in Sywan presenti cedule est appensum. Actum et datum anno Domini 1300 quarto in die beati Laurencii martyris gloriosi.

Schildförmiges Siegel von grünem Wachs, stark verdrückt. Im Dreiecksschild eine nicht bis an den oberen Rand reichende Spitze; in den beiden freien Ecken rechts und links unkenntliche Gegenstände (Rosen? Sterne?). Umschrift, soweit lesbar S'HEYNE . . . . DE SELZINCH.

Auch transsumiert 1308 Aug. 22.

7. Guardian Nikolaus und der ganze Convent des Franziskanerklosters zu Rostock transsumiren drei Urkunden des Raths zu Kiel, des Ritters Berthold von Selsingen und der Knappen Heyno von Selsingen, Gerhard von Axekow und Heinrich von Pölchow. — 1308 Aug. 22.

Omnibus presens scriptum cernentibus frater Nicolaus gardianus[4] totusque conventus fratrum minorum in Rozstok salutem in Domino sempiternam. Noverit discrecio singulorum, nos dominorum consulum Kilen[sium] ac Bertoldi militis necnon Heynonis de Seltsinghen)

---

[1]) Heyno von Selsingen kommt im M. U. B. nicht vor.

[2]) Gerhard von Axkow, Knappe, 1301 Juni 4 Zeuge König Erich's, 1301 Juni 11 Zeuge des Fürsten Nikolaus: M. U. B. 5, Nr. 2740, 2741; auch 1307 März 25: daf. 5, Nr. 3154.

[3]) Heinrich von Polchow, Knappe, 1302 Febr. 2: M. U. B. 5, Nr. 2782.

[4]) 1285 war Nikolaus von Woldeck, 1346 Johann Richode Guardian: M. U. B. 3, Nr. 1800; 10, Nr. 6711.

Gherhardi de Akxkowe, Henrici de Polechowe armigerorum in hec verba litteras perlegisse: folgen Nr. 5, 6, 4. Datum Rozstok anno Domini 1308 in octava assumpcionis virginis gloriose.

Kleines paraboliſches Siegel von rothem Wachs; die ſtark verdrückte Mitte läßt nur noch den Kopf einer Heiligenfigur erkennen. Die Umſchrift läßt noch erkennen . . . ILLVM GAR . . . ROZSTOH.

8. Der Rath zu Roſtock beurkundet die Bedingungen, unter denen er den Hermann Horn und deſſen genannte Genoſſen auf ein halbes Jahr in Sold genommen hat. — 1311 Sept. 26.

Omnibus presencia visuris seu audituris consules de Rozstoc salutem in Domino. Notum facimus tenore presencium publice protestantes, nos cum viris honestis Hermanno Horn et suis sociis, quorum infra ponuntur nomina, dum nostris inmorari decrevissent serviciis, taliter placitasse: Hermannus Horn predictus, Svederus, Iohannes de Exsen, Iohannes Stoltenberg et Volradus Zepelyn[a] honestati nostre commiserunt, quantum ipsis pro stipendio dare voluerimus. Ceteris, videlicet Reinkino de Calve[a], Hermanno et Gysoni[a], Gerhardo de Ekessen, Raven de Wokenstede[a], falleratos dextrarios habentibus, quilibet (!) istorum decem marcas argenti ad dimidium annum dabimus pro stypendio; item quilibet (!) prescriptorum tres marcas den. pro expensis ad septimanam. Item sagittariis, Iohanni Zutho videlicet, Reymaro Zater, Brunoni et Knoppel, quilibet (!) sex mr. arg. ad dimidium annum dabimus pro stipendio, duas mr. den. ad septimanam pro expensis. Et quemlibet prescriptorum, si capi contigerit, liberare debemus, prout consuetum fuerit et equale; resque ipsorum solvere, sic quod dextrarium, prout capitaneus cum illo, cuius fuerit, iuramento voluerit affirmare; equum vero solvemus, sicut ille, cuius fuerat, verbis veracibus voluerit optinere. Item si quis absque scitu vel iussu capitanei exire voluerit sub eventu proprio, illum nec redimere, s[i] captus fuerit, nec quicquam solvere tenebimur, si non in nostro fuerit servicio captivatus. Item si aliquem ceperint militem, armigerum aut mercatorem, hunc nostris presentabunt usibus, villanos vero, quos ceperint, propriis usibus adaptabunt. Infra annum autem dimidium a nostro non debent divertere servicio, et si pecora rapuerint, pro parte media ad coquinas nostras presentabunt vel si forte municio aliqua caperetur, comesti-

a) Volradus Zepelyn, Reinkino de Calve, Hermanno et Gysoni und Raven de Wokenstede geſtrichen.

bilia inibi relinquentur. In horum testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno Domini 1311 dominica ante festum beati Michaelis archangeli.

Siegel fehlt.

9. Der Rath zu Rostock verspricht dem Lutbert Starkader zu Warnemünde von dem Herrn Heinrich von Meklenburg Ostern zukommenden Gelde 400 Mark Nov. 11 zu bezahlen. — 1313 Febr. 23.

Nos consules universi civitatis Rozstoc recognoscimus per presentes, nos promisisse viro discreto Lutberto Starchaderen de Wernemunden quadringentas marcas denariorum ex parte viri nobilis domini Henrici Magnopolen[sis] de pecunia in festo pasche ipso domino Magnopolen[si] nunc persolvenda. Quas quidem quadringentas marcas eidem Lutberto vel suis heredibus solvere debemus expedite in festo beati Martini nunc proxime affuturo. In cuius rei testimonium sigillum civitatis nostre presentibus est appensum. Datum in vigilia beati Mathie apostoli anno Domini 1313. Persolvemus autem dictam pecuniam in bonis talibus sicut cum dominis exstitit placitatum.

Anhängend das große Siegel der Stadt, jedoch in mangelhaftem Abdruck (Doppelschlag); als Rücksiegel das zweite Secretsiegel (M. U. B. XIII, 7485), welches bisher zuerst nur 1323 nachweisbar war. (Beschädigt.)

10. Aufzeichnung des Raths zu Rostock über seine Abbezahlungen an die Markgrafen von Brandenburg und Fürst Heinrich von Meklenburg. — [1313.]

Cum 10 viri compositi fuerunt.

De ultima acquisicione, quod wyn dicitur, persolvimus de debitis festi pasche marchionibus septem milia marcarum cum 300 marcis et 33 marcas[1]).

Item de debitis festi pasche persolvimus domino Rosendal 2000 mr. cum 400 mr..

Item notario Detlevi Lupi persolvimus 200 mr. cum 50 et 17 mr..

Item persolvimus Ottoni Wackerbart 200 mr..

Item domino Speygelberch 70 mr..

Item Guntero de Lewesow 24 pannos pulchros.

Item Hinrico Morder 50 mr..

[1]) Nach dem Vertrage bei Polchow von 1312 Dec. 7 sollte die Stadt König Erich und den Markgrafen Woldemar und Johann 14000 Mark Silbers in drei Terminen, Weihnacht, Ostern und Jakobi, bezahlen; M. U. B. 5, Nr. 3576.

Item Rotgero notario domini Magnopolensis persolvimus 100 mr. cum 4 tymber varii et 32½ mr..

Item Georgio Hasenkop 100 mr. persolvimus.

Item Hinrico de Bulow 40 mr..

Item famulo domini Gammonis 16 mr..

Item Everhardo de Vencekow 32 mr..

Item filio Trendecop de Sterneberch 4 pannos pulchros. Item presentavimus eidem 100 mr. cum 4 mr..

Item illis de Ruce 100 mr. cum 12 mr.

Item domino Speygelberch 100 mr..

Item Hermanno notario Detlevi Lupi 600 mr..

Item[a] de debitis festi sancti Iacobi persolvimus:

Ottoni Spaden et suo socio 100 mr. cum 50 mr. 4 mr. minus.

Item Lutberto Starcader [b]25 mr..

Item domino Magnopolensi 200 mr. in vigilia Marie Magdalene.

Item Georgio Hasenkop 64 mr..

Item nunciis marchionis Waldemari 200 mr..

10a: ſ. unten S. 62.

11. Ritter Johann Roſenthal von Pleſſe quittirt von wegen des Herrn Heinrich von Meklenburg den Rath zu Roſtock über 1600 Mark, welche Nikolaus von Gögelow, und über 720 Mark, welche Johann Hattorf in ſeinem Namen auf die zu Lätare fällig gewordene Zahlung empfangen haben. — 1313 Juli 5.

Omnibus cernentibus presens scriptum Io[hannes] Rosendal de Plesse miles salutem in Domino sempiternam. Noveritis, nos recepisse ex parte domini Hinr[ici] Magnopolen[sis] a consulibus civitatis Rozstok mille sexcentas marcas Slavicalium denariorum, quas Nicolaus de Gachelowe recepit nomine nostro, et septingentas marcas eiusdem monete cum figinti (!) marcis Slavicalium denariorum, quas Iohannes de Hattorpe nomine nostro recepit de persolucione, quam in dominica, qua Letare cantatur, debuissent persolvisse. De quibus dimittimus predictos consules liberos et solutos in hiis scriptis. Datum Mekelenborg anno Domini 1313 feria quinta infra octavam apostolorum Petri et Pauli sub nostro sigillo.

Anhängend das U.-B. VI, 3830 abgebildete Schildſiegel.

---

a) Hier beginnt die Rückſeite des Blattes.

b) Vor 25, offenbar getilgt: 100.

[1]) Johann von Pleſſe, genannt Roſenthal, 1297: M. U. B. 10, Nr. 7236; Ritter 1301: daſ. 5, 2735.

12. Der Rath zu Rostock beurkundet die Bedingungen, unter denen er Fürst Heinrich von Meklenburg zu Jakobi 8500, zu Michaelis 4000 und zu Nikolai 4000 Mark zu bezahlen hat. — 1314 Jan. 20[1]).

Omnibus presens scriptum visuris seu audituris consules de Rozstoc salutem in Domino. Recognoscimus presentibus et fatemur, nos ex parte civitatis nostre astrictos esse ad solvendum viro nobili domino Henrico Magnopolen[si] infrascriptam pecuniam in deputatis terminis, prout inferius continetur, videlicet in festo sancti Iacobi maioris sex milia marcarum Slavicalium denariorum de principali sorte ex antiquo debito et duo milia marcarum cum quingentis marcis eiusdem monete racione dampni prehabiti, nisi docere possimus minoritatem numeri de sex milibus marcarum iam dictis nostris privilegiis. Et vir nobilis dominus Henricus Magnopolensis a debitis omnibus, que militibus suis et vasallis seu creditoribus ex parte ipsius promiseramus, restitutis nobis litteris nostris obligatoriis, nos eripere debet liberos et solutos; dicti vero milites et vasalli ipsius infra hinc et festum pasche instans suas litteras super ipsorum debitis confectas nobis restituent. Et dictus dominus efficere debet, ut eodem festo nobis huiusmodi littere offerantur, ut secundum ipsorum tenorem solucio ulterius prefigatur, scilicet si numerus dictarum sex milium marcarum minor per compotum inventus fuerit, defalcabitur nobis de quatuor milibus marcarum, que in festo sancti Michahelis proxime venturo eidem domino solvere obligamur; si vero maior invenitur numerus dictis quatuor milibus marcarum, debet in eodem termino superaddi. Et similiter in festo sancti Nicolai confessoris presentis anni iterum quatuor milia marcarum denariorum dicto domino solvere tenemur, prout sibi per nos universaliter est promissum. Hac interposita condicione, si in aliquo istorum terminorum predictam pecuniam integraliter solvere defecerimus de parato, debebimus pro residuo debito pignoribus dupliciter equivalentibus ducibilibus et portabilibus plenius respondere. Si vero hincinde inter nos altercacio de duplata equipollencia pignorum fieret, hoc determinacioni sive ordinacioni duorum consulum Lubicen[sis] civitatis commisimus utrobique. Insuper si in solvendo in parata pecunia aut pignoribus deficemus, debitum residuum dupliciter solvemus et omnia bona nostra extra muros sita universitati nostre pertinentia ad dominum nostrum Ericum regem Danorum et ad dictum dominum Henricum Magnopolen[sem] ipsius nomine libere

[1]) Am vorhergehenden Tage, 1314 Jan. 19, war König Erich und dem Fürsten Heinrich durch den wiedereingesetzten Rath gehuldigt worden: M. U. B. 5, Nr. 3674.

convolabunt. Dictus eciam dominus Magnopolen[sis] persolutis debitis litteras quitacionis nobis dabit in quolibet terminorum. Ut autem omnia premissa et singula suo ordine observentur, sigillum civitatis nostre presentibus est appensum. Datum anno Domini 1300 quarto decimo in die beatorum Fabiani et Sebastiani mar[tiru]m.

Siegel wie 1313 Febr. 23, doch in tadellosem Abdruck (beschädigt).

13. Eskil Gryp, Hauptmann zu Warnemünde, ersucht den Rath zu Rostock, dem Ueberbringer, Heinrich Hamburch, das Bürgerrecht zu ertheilen. — [1314—1318.]

Dominis consulibus in Rostok.

Prouidis dominis ac honestis, dominis consulibus in Rostok, Eskillus Griip capitaneus [1]) in castro Wernemynde servicium suum in omnibus cum salute. Rogo vos amicabiliter, ut presencium ostensorem Henricum Hamburch amore mei expediatis ac ipsum burgensem vestrum fieri faciatis. Valete in Christo michi in omnibus precipientes.

Siegelreste von weißem Wachs. Zu erkennen nur noch SI (oder S') .... GR ....

14. Fürst Heinrich von Meklenburg ersucht den Rath zu Rostock, dem Ritter Günther von Levetzow von dem zu Jakobi fällig werdenden Gelde 1400 Mark zu bezahlen. — [1314] Febr. 22.

Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis discretis viris et famosis consulibus in Rozstoch salutem et omne bonum. Rogamus instanter modis omnibus cupientes exaudire, quatinus domino Guntero de Lewissowe militi [2]) mille et quadringentas marcas denariorum de illa[a] pecunia, quam nobis in festo Iacobi dare debebitis, in ipso eodem festo condonetis, quod quid . . . si [faci . . . de] pecunia predicta vos presentibus liberos dimittimus et solutos. In cuius [rei] testimonium [sigillum nostrum presenti]bus est appensum. Datum Sywan in die katedre [Petri apostoli].

Siegel fehlt.

---

[a]) illam.

[1]) Eskil Grüp, Ritter, 1318—1326: M. U. B. 6, Nr. 4015; 7, Nr. 4725. Huldigung des Raths 1314 Jan 19, Verpfändung Warnemündes an Nikolaus Olufsson 1318 Oct. 14: das. 5, Nr. 3674, 4015.

[2]) Günther II von Levetzow, Ritter, seit 1310: M. U. B. 5, Nr. 3378.

15. Fürst Heinrich von Meklenburg trägt dem Rath zu Rostock auf, dessen Bürger Thomas Voghe von dem zu Jakobi fällig werdenden Gelde 80 Mark zu bezahlen. — 1314 Febr. 22.

Hinricus Dei gracia Magnop[olensis], Starg[ardensis]que dominus honestis viris consulibus in Rozstocke bone voluntatis affectum. Committimus vobis fideliter iniungentes, quod Thome dicto Voghen, civi vestro, festo sancti Iacobi apostoli maioris venturo proxime octoginta marcas Slavic[alium] denariorum nostro nomine persolvatis, quibus persolutis vos de tanto pecunie numero dimittimus absolutos. Datum sub appensione nostri sigilli anno Domini 1300 quartodecimo in cathedra Petri in Suwane.

Anhängend das 2. Siegel Heinrichs des Pilgers (U.-B. IV, S. 530, 48)

16. Fürst Heinrich von Meklenburg ersucht den Rath zu Rostock, dem Olrich von Ilveld von dem zu Michaelis fällig werdenden Gelde 250 Mark zu bezahlen. — 1314 Apr. 28.

Hinricus Dei gracia Magnop[olensis], Starg[ardensis]que dominus honestis viris, consulibus in Rozst[ok] bone voluntatis affectum. Rogamus vos instanter, quatinus dilecto nobis Olr[ico] de Ilvelde ducentas et quinquaginta mr. Slavic. den. festo sancti Michaelis quantocius hoc anno futuro de pecunia, quam nobis tunc tenemini exsolvatis. De tanta pecunia quitos vos dimittimus, quia idem Olr[icus] nos dimisit absolutos. Datum Pynnove anno Domini 1314 dominica jubilate.

Siegel wie 1314, Febr. 22.

17. Ritter Günther von Levetzow quittirt den Rath zu Rostock für 800 Mark auf die zu Jakobi fällig werdenden 1400 Mark. — 1314 Juli [17 ?].

Omnibus presens scriptum visuris seu audituris Guntherus miles dictus de Lewezowe salutem in Domino. Recognosco presentibus et protestor, quod viri discreti consules de Rozstoc michi persolverunt octingentas marcas denariorum de mille et quadringentis marcis denariorum, quos michi in festo beati Iacobi apostoli nunc proxime venturo solvere debuerant. De quibus octingentis marcis ipsos consules et civitatem ipsorum quitos dimitto, liberos et solutos. In quorum testimonium evidens sigillum meum presentibus est appensum. Actum et datum anno Domini 1314 feria quarta post Processi et Martiniani martyrum.

Schildförmiges Siegel von rothem Wachs (U.-B. X, S. 654, Nr. 306.)

18. Ritter Günther von Levetzow quittirt von wegen des Fürsten Heinrich von Meklenburg den Rath zu Rostock über 1400 Mark. — 1314 Juli 22.

Ego Guntherus miles de Lewezowe recognosco presentibus et protestor, [quod viri] discreti consules de Rozstoc mihi persolverunt mille et quadringentas mr. den., [quas mihi] ex parte viri nobilis domini Henrici Magnopolen[sis] super festum beati Iacobi m[aioris] miserant. De qua summa ipsos et civitatem ipsorum, tam pro me, quam ex parte . . . . ., quitos dimitto et penitus absolutos. In quorum testimonium sigillum meum presentibus [est] appensum. Datum anno Domini 1314 ipso die Marie Magdalene.

Siegel wie 17.

19. Fürst Heinrich von Meklenburg bekennt, dem Rath zu Rostock in Folge eines Pferdekaufs 1104 Mark schuldig zu sein, und verspricht ihm, dieselben Mai 1 zu bezahlen. — 1316 Febr. 2.

Omnibus presens scriptum cernentibus Hinricus Dei gracia dominus Magnopolensis salutem in Domino sempiternam. Recognoscimus per presentes et constare volumus universis, quod dilectis nobis viris providis et honestis consulibus civitatis Rozstok racione conquisicionis quorundam equorum nobis facte per ipsos in mille marcis et centum ac quatuor marcis Slavic[alis] monete iusto debito obligati tenemur, in festo Walburgis proxime futuro expedite et cum graciarum actione finaliter prosolvendis. In cuius testimonium sigillum nostrum presentibus est appensum. Datum anno 1316 in festo purificacionis beate Marie.

Reste des 1314, Febr. 22 beschriebenen Siegels.

20. Karl von Westerwiek bescheinigt, von dem Rathe zu Rostock, die ganze Summe, die er wegen des ihm von Rostockern geraubten Schiffes zu beanspruchen hatte erhalten zu haben. — 1317 Aug. 29.

Ego Karulus de Westerwich recognosco presentibus et protestor publice, quod viri discreti consules civitatis Rozstok michi solverunt conplete totum debitum, in quo mihi tenebantur racione navis cuiusdam per homines ipsorum michi ablate. Quos consules et cives eorum ab omni inpeticione quitos dimitto presentibus ac penitus ab-

solutos. In quorum efficax testimonium sigillum meum, ut cernitur, presentibus est appensum. Actum et datum Rozstok anno Domini 1317 ipso die decollacionis beati Iohannis baptiste.

Rundes Siegel von weißem Wachs, im Felde eine hakenkreuzähnliche Marke: 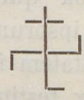 Umschrift † S'KAROLI.

21. Johann Grote und Heinrich von Salzwedel, Bürger zu Lübeck, bekennen, für ihre Kogge, die im Dienste des Rostocker Raths gestanden hat, entschädigt zu sein. — 1317 Sept. 2.

Nos Iohannes Magnus et Henricus de Soltwedele, cives Lubicenses, recognoscimus presentibus et fatemur, quod viri discreti consules de Rozstoc nobis satisfecerunt pro cogga nostra, quam in ipsorum habuimus serviciis, sic quod ipsis grates referimus ipsosque et civitatem eorum quitos dimittimus et penitus absolutos. In quorum testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno Domini 1317 feria 6. post decollacionem beati Iohannis baptiste.

Zwei kleine runde Siegel von weißem Wachs an aus der Urkunde geschnittenen Streifen.

1. Hausmarke:  Umschrift *S'IOHANNIS GRO,E

2. Hausmarke:  Umschrift S'GERARDI DE SOLWEDE.

22. Johann Rütz quittirt den Rath zu Rostock für seinen ganzen Sold. — 1317 Oct. 27.

Omnibus presens scriptum visuris seu audituris Iohannes Rutse salutem in Domino. Recognosco presentibus et protestor, quod viri discreti consules civitatis Rozstoc michi solverunt totum stipendium, super quo michi suas tradiderant litteras, et satisfecerunt de omnibus debitis, in quibus michi tenebantur, sic quod grates ipsis refero et litteris ipsorum eis restitutis ipsos et ipsorum civitatem quitos dimitto et liberos et penitus absolutos. Datum sub meo sigillo in predictorum evidens testimonium anno Domini 1317 in vigilia apostolorum Symonis et Iude.

Schildförmiges Siegel von weißem Wachs. Beiderseits doppelt gezinnter Schrägbalken, mit einer Ranke belegt. Umschrift: † S'IOHANNIS · DE RVTZE.

23. Konrad Voot quittirt den Rath zu Rostock für 500 Mark. — 1319 Mai 6.

Ego Conradus dictus Pes recognosco presentibus et protestor, me recepisse a viris discretis consulibus civitatis Rozstok quingentas marcas den. de debito, in quo iidem ex parte civitatis ipsorum michi tenebantur, de quibus quingentis marcis ipsos et civitatem ipsorum quitos dimitto et penitus absolutos. In horum efficax testimonium sigillum meum presentibus est appensum. Datum Rozstok anno Domini 1319 Iohannis ante portam Latinam.

Kleines rundes Siegel von weißem Wachs.

Hausmarke:  Umschrift S'CO . . ADI · VO . .

24. Burggraf Hermann von Stromberg ersucht den Rath zu Rostock, dem Heinrich Bernewin die ihm von königlicher Hand verliehenen Güter zurückzugeben. — [c. 1321][1]).

In dorso: Borggravius de Strombergen.

Hermannus nobilis vir borggravius in Stromberghen[2]) viris prudentibus et honestis consulibus et universis civibus in Rostocke quantum poterit promotionis et honoris. Significavit nobis Henricus dictus Bernewin, amicus noster specialis, graviter conquirendo, quod ipse a bonis suis a regali manu sibi collatis, prout in litteris ipsius domini regis plenius apparet, nullis suis demeritis exigentibus sit violenter spoliatus et per vos contra iusticiam prosciptus iudicio seculari. Unde vestram attencius rogamus universitatem, quatenus intuitu iusticie ac nostri promocionis respectu procurare et ordinare curetis, quod bona sibi ablata fiant restituta, sicut ipse pacifice tenuit et quiete, in premissis taliter facientes, ut vobis ac vestris concivibus per Bremensem, Osnab[ruggensem], Mindensem, Monasteriensem dioceses, per nostrum domineum et totam Westphaliam transeuntibus refundere graciarum acciones merito teneamur.

Aufgedrücktes ziemlich großes rundes Siegel von rothem Wachs. Im Felde damascirter Dreiecksschild mit glattem Schildeshaupt, worin 2 (wahrscheinlich ursprünglich 3; das Siegel ist stark beschädigt) Vögel. Reste der Umschrift: S . . . ANNI · BVRGHGRA . . . . . TROM . . .

---

[1]) Zu 24—26 vgl. M. U. B. 6 Nr. 4304, 4305 und Beiträge Bd. 1 H. 4 S. 30 f.

[2]) Burggraf Hermann von Stromberg 1319 Mai 17: M. U. B. 10, Nr. 6962 (mit Siegelbeschreibung).

25. Everhard und Amelung von Warendorp, Ritter, an die Stadt Rostock: ersuchen um Entschädigung ihres Verwandten Heinrich Bernewin, dem sein Lehnsgut seit 11 Jahren vorenthalten wird und der mannigfach geschädigt und mit Unrecht verhaftet ist. — [c. 1321.]

Everhardus et Amelungus dicti de Varendorpe, milites, ac eorum consanguinei et amici viris providis et honestis advocato, consulibus ac universis civibus in Rostocke obsequii qua[n]tum possunt. Conquestus est nobis graviter Henricus dictus Bernewin noster consanguineus, quod vos possessione duorum pratorum sibi collatorum et suis heredibus a domino rege Danorum et a domino Nicolao de Rostocke, prout in litteris eorum manifestius apparet, privastis eundem et quod vos undecim annis quolibet anno de huiusmodi pratis sexaginta marcas denariorum Slavorum sustulistis minus iuste ab eisdem, et quod unum cyphum argenteum abstuleritis eidem violenter; item quod vestri concives olim, qui tunc potestatem habuerunt, nullis suis culpis exigentibus ipsum proscripserunt et de civitate Rostocke expulerunt ipsum eciam sua piscatura privantes; item quod campsores vestri contra privilegium domini regis predicti et ius vestrum, secundum quod in libro vestro est registratum, insulam suam occupant cum edificiis contra suam voluntatem in ipsius non modicum preiudicium et gravamen; item quod confregeritis domum suam cum aliis edificiis et bonis suis in eadem insula et dampna sibi intuleritis universa. Quare rogamus vestram discrecionem et hortamur ac monemus, quatinus sibi de premissis condignam emendam faciatis, cum ipse huiusmodi iniuriam et dampnum pro quatuor milibus marcarum non sustinuisset, quemadmodum nobis script[is] est relatum. Quod si non feceritis, extunc vestros concives magis intendimus impedire, quam ipsis prodesse, petentes per latorem present[ium] nobis finaliter vestrum responsum rescribi et voluntatem de premissis.

Verschwindend kleine Reste eines aufgedrückten schildförmigen Siegels von grünem Wachs.

26. Friedrich von Horn, Ritter, an Rath und Bürgerschaft zu Rostock: verlangt Rückgabe der dem Heinrich Bernewin vom König von Dänemark verliehenen und von den Rostockern abgenommenen Güter und Aufhebung der über Heinrich verhängten Verfestung und droht, im Falle der Weigerung sich an den Rostockern rächen zu wollen. — [c. 1321.]

Viris prudentibus et honestis consulibus et toti universitati civium in Rostocke Fredericus de Horne miles quantum poterit promocionis et hon[oris]. Graves querimonias ex parte Henrici dicti Bernewin, mei soceri, et suorum consanguineorum recepi et suorum[a] amicorum, quod vos eundem a bonis sibi a regali benignitate collatis minus racionabiliter spoliaveritis ac ipsum sine aliqua causa legitima iudicio proscripseritis seculari propria temeritate, quod nunquam inter providos et discretos visum fuerat vel auditum. Quocirca vestre supplicamus universitati, quatinus intuitu iusticie efficere curetis, ut sibi sua bona a regali manu collata fiant integraliter restituta et quod proscripcio, qua ipsum proscrip[sis]tis temeritate propria, deponatur; sin autem, superesse non possum, cum se obtulerit facultas, nisi semper ei velim assistere suo iure, scientes eciam, quod vos et vestros concives volo habere per huiusmodi monicionem penitus prosecutos.

Spur eines schildförmigen Siegels von grünem Wachs.

10a. Der Rath zu Rostock bezeugt, daß die Rathmannen Willekin von Drenttorp, Werner Howesche, Boltho von Schutow und Heinrich von Hamm sich verpflichtet haben, dem Lübecker Bürger Emelrich Pape zu Weihnachten 450 Mark Slav. Pfennige zu bezahlen. — 1313 Mai 3.

Omnibus presens scriptum visuris seu audituris consules universi civitatis Rozstoc salutem in Domino. Noverint universi, ad quos presens scriptum pervenerit, nos presentes affuisse, vidisse et audivisse, quod Willikinus de Drenttorp, Wernerus Hovesche, Boltho de Scuthowe et Henricus de Hamme, socii nostri in consilio, promiserunt viro discreto Emelrico Pape, civi Lubicensi, 450 mr. den. Slavicalium iunctim et in solidum persolvendas sine omni ambiguitate in paratis denariis nulla obstante constitucione nova, si qua in civitate nostra fieret, in festo nativitatis Domini nunc proximo affuturo. In cuius rei certitudinem et testimonium evidens sigillum civitatis nostre presentibus est appensum. Actum et datum anno Domini 1313 in inventione sancte crucis.

Siegel fehlt.

A. Ortsverzeichniß.

A(k)xkowe 6, 7.
Artlenburg a. d. Elbe: Erteneburg 1.
Bilow Df. in Böhmen?: Bilowe 1.
Bremen, Bistum: Bremensis diocesis 24.
Bülow b. Rehna, b. Güstrow, b. Crivitz oder am Malchiner See?: Bulow 10.
Drenttorp 10a.
Gr. Eichsen b. Gadebusch: Ekessen, (Exsen?) 8.

a) suorum übergeschrieben.

Venzkow b. Cribitz: Vencekow 10.
Gägelow b. Wismar od. b. Sternberg: Gachelowe 11.
Glasow b. Dargun od. b. Teterow?: Glozowe 1.
Guthendorf b. Marlow: Godendorpe 5.
Hamburg: Hamburch 13.
Hattorpe 11.
Hamme 10a.
Horn, Horne 3, 8, 26.
Ilenfeld b. Neu-Brandenburg: Ilvelde 16.
Kalbe a. d. Milde, Altmark: Calve 8.
Kiel: Kyl 5.
Levezow b. Wismar od. Levitzow b. Teterow?: Lewesow, Lewissowe 10.
Mecklenburg: Mekelenborg 11.
Minden, Bistum: Mindensis diocesis 24.
Münster, Bistum: Monasteriensis diocesis 24.
Nesow b. Rehna: Nezowe 1.
Osnabrück, Bistum: Osnabruggensis diocesis 24.
Pinnow b. Cribitz od. b. Neubrandenburg?: Pynnowe 16.
Polchow b. Laage: Polechowe 6, 7.
Rosenthal b. Wismar: Rosendal 10, 11,
Rostock: Rozstok, Rozstoc, Rosthoc, Rostok, Rozstoch, Rozstock, Rostock 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 10a.
Ruce, Rutse 10, 22.
Selsingen in Hannover: Seltsinghen 4, 5, 6, 7.
Schutow: Scuthowe 10a.
Schwaan: Sywan 6, 14, 15.
Salzwedel, Altmark: Soltwedele 21.
Spiegelberg in Preußen Rgbz. Königsb. od. Rgbz. Frankfurt?: Speygelberch 10.
Sternberg: Sterneberch 10.
Stolzenburg, versch. Dörfer in Preußen: Stoltenberg 8.
Stromberg: Stromberg(h)en 24.
Wahholte 1.
Wakenstädt b. Gadebusch: Wokenstede 8.
Walle, versch. Dörfer in Hannover: Walle 1.
Walstorf b. Schönberg: Walestorpe 5.
Wansleben, Magdeburg: Wansleven 1.
Wahrendorf, Bistum Münster?: Varendorpe 25.
Warnemünde: Wernemunde, Wernemynde 9.
Wester-Weise, Fstent. Lüneburg: Westerwich 20.
Westfalen: Westfalia 24.
Wetzen, Fstent. Lüneburg: Wesent 3.
Zepelin b. Bützow: Zepelyn 8.

B. Personenverzeichniß.

A.

de A(k)xkowe, Gerhardus, armiger 6, 7.
Amelungus de Varendorpe, miles 25.

B.

Bertoldus de Erteneburg 1.
— miles de Seltsinghen, dominus, 4, 5, 6, 7.
de Bilowe, Henricus, 1.
Boltho de Scuthowe 10a.
Bruno, sagittarius 8.
de Bulow, Hinricus, 10.
Buzce, Iohannes, B. in Kiel 5.

D.

Detlevi Lupi, notarius (Hermannus), 10.
de Drenttorp, Willikinus, 10a.

E.

de Ekessen, Gerhardus, 8.
Elerus de Nezowe 1.
Emelrici, Henricus, 1.
Emelricus Pape, civis Lubicensis 10a.
(Ericus,) Danorum (Slavorumque) rex 3, 12, 25.
de Erteneburg, Bertoldus, 1.
Eskillus Griip, capitaneus in castro Wernemynde 13.
Everhardus de Varendorpe, miles 25.
— de Vencekow 10.
de Exsen, Iohannes, 8.

F, V.

de Varendorpe, Amelungus, miles 25.
—, Everhardus, miles 25.
de Vencekow, Everhardus, 10.
Voghe, Thomas, 15.
Volradus Zepelyn 8.
Fredericus de Horne, miles 26.

G.

de Gachelowe, Nicolaus, 11.
Gammonis: famulus domini Gammonis 10.
Georgius Hasenkop 10.
Gerhardus de A(k)xkowe, armiger 6, 7.
— de Ekessen 8.
Gyso 8.
de Glozowe, Hermannus, 1.
de Godendorpe, Thimmo, 5.
Griip, Eskillus, capitaneus in castro Wernemynde 13.
Gunt(h)erus de Lewesow (Lewissowe) (Lewezowe), (miles) 10, 14, 17, 18.

H.

Hamburch, Henricus, 13.
de Hamme, Henricus, 10a.
Hasenkop, Georgius, 10.
de Hattorpe, Iohannes, 11.
Heydenricus de Nezowe 1.
Heyno de Seltsinghen, armiger 6.
Heinrich II. von Mecklenburg (1287 bis 1329): Henricus (Hinricus) (Stargardensisque) Magnopolensis dominus, dominus Magnopolensis 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18, 19.
Henricus Bernewin 24, 25, 26.
— de Bilowe 1.
Hinricus de Bulow 10.
Henricus Emelrici 1.
Henricus Hamburch 13.
— de Hamme 10a.
Hinricus Morder 10.
Henricus de Polechowe, armiger 6, 7.
— de Soltwedele, civis Lubicensis 21.
Hermannus 8.
(—) notarius Detlevi Lupi 10.
— de Glozowe 1.
— Horn 8.
— borggravius in Stromberg(h)en 24.
Horn, Hermannus, 8.
—, Rutgherus, 3.
de Horne, Fredericus, miles 26.
Hovesche, Wernerus, 10a.

I, J.

de Ilvelde, Olricus, 16.
de platea institorum, ..., 2.
Iohannes Buzce, B. in Kiel 5.
— de Exsen 8.
— de Hattorpe 11.
— Magnus, civis Lubicensis 21.
(—) Rosendal (de Plesse), (dominus), (miles) 10, 11.
Iohannes Ruffus 3.
— Rutse 22.
— Stoltenberg 8.
— de Walestorpe, dominus, 5.
— Wesent 3.
— Zutho, sagittarius 8.

K, C.

de Calve, Reinkinus, 8.
Karulus de Westerwich 20.
Knoppel, sagittarius 8.
Conradus guardianus [fratrum minorum in Rozstok] 2.
— Pes 23.

L.

de Lewesow (Lewissowe), Gunterus, (miles) 10.
Lupi: (Hermannus) notarius Detlevi Lupi 10.
Lutbertus Starc(h)ader (de Wernemunden) 9, 10.

M.

Magnus, Iohannes, civis Lubicensis 21.
marchiones: die Markgrafen Johann u. Waldemar von Brandenburg 10.
Marquardus de Nezowe 1.
de Molendino, Nycolaus, 3.
Morder, Hinricus, 10.

N.

de Nezowe, Marquardus, 1.
—, Elerus, 1.
—, Heydenricus, 1.
Nikolaus d. Kind (1282—1314): dominus Nicolaus de Rostocke 25.
Nicolaus gardianus fratrum minorum in Rozstok 7.
— de Gachelowe 11.
Nycolaus de Molendino 3.

O.

Olricus de Ilvelde 16.
Otto Spaden 10.
Otto Wackerbart 10.

P.

Pape, Emelricus, civis Lubicensis 10a.
Pes, Conradus, 23.
(de Plesse), (Iohannes) Rosendal, (dominus), (miles) 10, 11.
de Polechowe, Henricus, armiger 6, 7.

R.

Raven de Wokenstede 8.
Reymarus miles de Wahholte 1.
— Zater, sagittarius 8.
Reinkinus de Calve 8.
Rosendal (de Plesse), (Iohannes), (dominus), (miles) 10, 11.
Rotgerus notarius domini Magnopolensis 10.
Ruffus, Iohannes, 3.
de Ruce: illi de R. 10.
Rutgherus Horn 3.
Rutse, Iohannes, 22.

S

Sagittarius, Thydericus, 1.
de Seltsinghen, Bertoldus miles, dominus, 4, 5, 6, 7.
—, Heyno, armiger 6, 7.
de Scuthowe, Boltho, 10a.
de Soltwedele, Henricus, civis Lubicensis 21.
Spaden, Otto, 10.
Speygelberch, dominus, 10.
Starc(h)ader: Lutbertus St. (de Wernemunden) 9, 10.
de Sterneberch: filius Trendecop de St. 10.
Stoltenberg, Iohannes, 8.
in Stromberg(h)en, Hermannus borggravius, 24.
Svederus 8.

T.

Thydericus Sagittarius 1.
Thimmo de Godendorpe 5.
Thomas Voghe 15.
Trendecop de Sterneberch, filius, 10.

W.

de Wahholte, Reymarus miles, 1.
Wackerbart, Otto, 10.
Waldemari marchionis, nuncii, 10.
de Walestorpe, Iohannes, dominus, 5.
de Walle, Wichmannus, 1.
de Wansleven, Woldemarus, 1.
Wasmodus 3.
de Wernemunden, Lutbertus Starchader, 9.
Wernerus Hovesche 10a.
Wesent, Iohannes, 3.
de Westerwich, Karulus, 20.
Wichmannus de Walle 1.
Willikinus de Drenttorp 10a.
de Wokenstede, Raven, 8.
Woldemarus de Wansleven 1.

Z.

Zater, Reymarus, sagittarius 8.
Zepelyn, Volradus, 8.
Zutho, Iohannes, sagittarius 8.

2. Heft.

IV.

Urkundliches zur Kulturgeschichte.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

1. Kontrakt des Raths mit Alhard Johannsen über die Vertiefung des Hafens. — 1485 Febr. 1.

Wytlick zy, dat na der bordt Christi unses heren dusent veerhundert dar na ym viff unde achtentigesten yare am avende purificationis Marie syndt overeyn ghekomen de ersamen rad to Rozstogk, van der eynen, unde de beschedenne Alhard Iohannssen, van der anderen syde, van wegen des depes unde haven halven vor Rozstock belegen, namelicken to Warnemunde. Nach ripem rade, nach vorghevende unde na antworde dar upp is belevet unde beslaten, dat Alhard wil und schal maken unde suveren dat depp unde haven allent lanck van nedden der Munde up, dar de huse anghan, allent lyngk unde lanck betthe buten de bolwerck yn de apenbaren see [a] myt eynem dagelickes water soefz ellen depes [1]), unnde uthe der apenbaren see wente to der winden, dede steyt negest deme

a) see maken.

[1]) Nach den Berichten des Vogtes zu Warnemünde von Febr. 1790 bis Febr. 1791 hatte der Hafen folgende Tiefen:

Febr.	27:	8	Fuß,	Mai	22:	7½	Fuß,	Nov.	27:	7¾	Fuß,
März	6:	10	„	„	29:	8	„	„	28:	11	„
„	13:	9	„	Juni	12:	8½	„	„	29:	10	„
„	19:	9¼	„	„	26:	9½	„	Dez.	11:	7¾	„
„	26:	8½	„	Juli	3:	9½	„	„	23:	8	„
Apr.	3:	9	„	„	10:	9	„	„	31:	8¾	„
„	10:	9	„	Aug.	7:	8½	„	Jan.	8:	8½	„
„	17:	8	„	„	14:	9	„	Febr.	5:	14	„
„	24:	7¾	„	Sept.	25:	8¾	„	„	12:	8	„
Mai	1:	7	„	Nov.	6:	9¼	„	„	19:	9¼	„
„	8:	7½	„	„	20:	6½	„				

thorne, dar de luchte uppe steyt, vefftich elen widt, unnde so vort van der winde to volgende myt der wide langest de haven dar na, alſzo sik dat na der handt vorvolgen wil, men jo benomeliken midt der wide unde dupe sick to vorvolgende van der winden an vort langes de haven, wente dar de huſze kert, zo widt to werdende unde tho wesende, dat twe schepe by malkander uth edder yn segelen konen unde moghen; dat depp unde wide des depes so deme rade unde der stad zo to makende unde tho warende eyn jar lanck uppe sine egene kost unde teringe myt retschoppe unde kleynode, dat he dar wyl unde dencket to to brukende, unde myt synem egen gelde wil unde schal uthstan. Dar vor eme de ersamen rad hefft secht unde lavet soeſz hundert Rynsche gulden unde vefftich bome. Hyr upp unde hir vor hefft sick Alhardt Iohanssen vorwilkordt, van hir nu uppe syne egenne kost unde terynnghe to huſz umme volk to reysende unde to dessem nyestkamenden paschen mit synem volke, dat he dar to brucken wil, edder ummetrent verteyn daghe dar na wedder hir wesen wil. Unde wenner he denne myt synem volke hir kummet, zo wil eme de raed gheven unde vornoghen dat verde pardt der soeſzhundert gulden, unde dar mede wil he maken laten instrumente, de eme dar tho denen; wennere averst de instrumente alle rede syn, zo wil eme de raed gheven noch eyn verde pardt der soeſzhundert gulden; unde de ander helffte des geldes, alſzo drehundert gulden, scholen alle stande bliven by dem rade, zo lange he dat depp gentzlicken ghemaket hefft, also baven geschreven steidt; unde wennere id denne zo ghemaket is, so schal Alhard unde wil ſzodanne instrumente, also he dar to bruket hefft, alle blyven laten ewich by der stadt van Rozstock, id sy prame, yſzerwerk, alle tomale, deſz eme dar to ghedenet hefft. Ok schal Alhard van den vorgenanten vefftich bomen buwen ſzodanne retschopp, alzo eme to dem depe deynet unde behoff is. Ok overst umme de grunt by Gruckeshovet hefft Alhardt dem rade lovet, dat he wil laten maken instrumenta uppe der stadt kost unde terynghe, dede to der grundt denen moghen mede van dar tho bringende. Item ok hefft he sick vorwillekort unde deme rade lavet, wenner he dat sus ghemaket hefft, ſzo wil he dem rade edder wen de rad dar to schickende wert, sodanne kunst wisen unde leren, oft sodanne dep wedder tosloge, dat de jennen, den he dat wiset, mogen unde konen in kort wedder uppsuveren. To merer bewaringhe unde bevestinghe syndt desser certen twe, de ene uth der anderen sneden, all ens ludende, dorch den namen Ihesus; de ene is by dem ersamen rade to Rozstock, de ander by Alhard Iohanssen.

2. Anfertigung eines Gemäldes für Mathias Schröder in Valsterbo. — 1509.

(Aus dem Niedergerichts-Protokoll von 1501—1512, fol. 193 b).

Item witlik si, dat Maties Scroder, wonhaftich to Valsterbode was avereyn ghekomen unde eyndrachtich gheworden myt Heninck Roleves, eynem meler, to jare in den pinxsten vorghanghen behalven eynes Iurgen, den he maken scholde, dar he vor scholde hebben ghehad 30 ghulden to lone, unde de Iurgen unde ok de junckfrouwe scholde vorguldet syn myt dem alderbesten gholde. As de vorscreven Heninck Roleves vorstorven in God unde de Iurgen vorscreven nicht rede geworden is, heft sick syn naghelatene husfrouwe beklaghet, dat se sick nicht konde behelpen myt den 30 gulden, wente de Iurgen worde grotter, alse se menet hadde. So hef[t] Mathies Scroder vorscreven myt der frouwen uppe dat nige eyn contra[c]t unde eyndracht ghemaket, so dat de frouwe schal hebben 50 gulden myt solken beschede, ift de Iurgen so ghud nicht en were unde sodane 80 gulden nicht an vordent were nach erkenninghe fromer lude, de sick des vorstan, so schal [he der] frouwen vellen in den 50 gulden.

3. Verbot des Verbindens vor der Gichtung. — 1527.

(Aus dem Niedergerichts-Protokoll von 1527—1528, fol. 107 b—108.)

Item mester Reynolt hefft forbunden Peter Horneman, dat em vorbaden warth dorch her Bertelmewes Tesschen und her Iochim Qwant, he scholde ene erst gichten laten; des wolde he nicht don; dar van dat richte wol 10 gulden schaden aff nam.

Item so vorbant he noch enen smedeknecht; deme wart de arm entwey gheslagen; den brachte eme de mestmaker Grube und . . . [a] sede eme, he scholde nicht anders seggen, he were gevallen. Dar van krech dat richte ock nicht. Und darna quam id allike wol ut, dat he gheslagen was unde wart gegichtet. Dar myne hern, de richter, leten mester Reynolt vor sick vordagen up de schriverie und helden eme dit allenthalven so vor und vorboden eme dar noch tegenwordigen, sick der dinge, wo vor geschen, to entholdende; dar he dat nicht en lete, se wolden ene so straffen, he scholde dar en ander mal an denken, unde wolden ene setten, dat eme de vote scholden kolt warden.

Item so vorbant he noch ene vrouwe, de he wol 8 dage vorbunden hedde; wenn Bertelt Burmester dat nicht hadde upgesport, so wer dat ock underslagen deme gerichte; und fuste ander dinge, dat he underslagen hefft, dar dat richte nenen broke hefft aff gekregen, dat he dat node scholde to den hilligen vorrichten.

[a] Lücke.

4. Hermann Barckhusen und Ludwig Dietz.

Aus dem Umstande, daß Ludwig Dietz erst im Jahre 1529 das Bürgerrecht in Rostock erwarb, hat Hofmeister gefolgert, daß er bis dahin das Druckereigewerbe nicht selbstständig, sondern als Bevollmächtigter und Geschäftsleiter Hermann Barckhusen's betrieben habe und daß dieser mithin 1528 oder Anfang 1529 gestorben sein werde (Mekl. Jahrb. 54, S. 209—210, 192). Aus den Acciserechnungen geht jedoch hervor, daß zwar 1526 der Protonotar Hermann Barckhusen sein Amt noch bekleidete[1]), 1527 aber schon der bisherige Rathssekretär Mag. Peter Sasse sein Nachfolger geworden war, während Thomas Barckhusen dessen Stellung erlangt hatte[2]). Das Bürgerrecht erwarb Ludwig Dietz, weil er ein seit 1521 von ihm bewohntes Haus am Hopfenmarkt[3]), das neben dem Rothen Löwen belegen war, jetzt einen Theil des Großherzoglichen Palais bildet und als solcher 1714 als das Herrenhaus bezeichnet wurde (Beiträge II, 1, S. 83, 84) 1529 käuflich erworben hatte[4]). Als Bewohner dieses Hauses verzeichnen ihn die uns erhaltenen Schoßregister mit Ausnahme derjenigen Jahre, die er in Lübeck zubrachte (1531—33), bis zu seinem Tode (1559 Sept. 1)[5]), 1551 mit einem Hinweis auf eine damals von ihm eingegangene Ehe; die Rechnung von 1561 durchstreicht seinen Namen und schreibt statt dessen: Steffen Moleman $2^1/_2$ mr.. Der Buchdrucker Steffen Molemann heirathete 1560 Dietzens Wittwe Anna und verkaufte das Haus, das ihm seine Hausfrau 1578 hatte zuschreiben lassen, 1592 März 18 an Dr. Christoph Heinich (vgl. Mekl. Jahrbb. 54, S. 211, 221; Beiträge II, 1, S. 83).

---

[1]) Hermanus Berckhusen prothonotario to offergelde 2 mr.. Demsulften vor syn lon 8 mr.. Noch demsulften vor de schotrullen 3 mr.. Noch demsulften vor black und papyr 10 mr.. Magistro Petro Sassen secretario to offergelde 2 mr.. Demsulften vor teken 10 mr.. Noch demsulften vor syn lon 14 mr..

[2]) Item Magistro Petro Sassen prothonotario to offergelde 2 mr.. Item noch demsulften vor syn lon 8 mr.. Item noch demsulften vor black und poppyr 10 mr.. Item Berckhusen secretario to offergelde 2 mr.. Item demsulften vor de teken to gevende 10 mr.. Item noch demsulven vor syn lon 14 mr.. Item vor de rullen 3 mr..

[3]) Schoßregister 1521 fol. 39b: Lodowik Dietz, 1522 fol. 62b: Lodewicus, beide Male ohne Betrag; 1523—1527 je 6 ß; 1528: 8 ß.

[4]) Hinricus vam Hagen hefft vorkofft Ladewick Dietzen sin husz by dem hoppenmarkede tuscken Gerth Bernstorp unde Peter Berringer edder dem Roden Lowen belegen: Neust. Hausbuch fol. 47: vgl. das. fol. 46.

[5]) 1531 Ludowich Dietz ohne Betrag; 1532, 1533: nicht genannt; 1539, 1542, 1544, 1545, 1550: 12 ß; 1551: 12 ß; pro dote: ohne Betrag; 1552, 1554: 1 Mk. 15 ß; 1558: 1 Mk. 10 ß.

V.

Urkundliches zur Geschichte der Reformation.

Mitgetheilt
von
Karl Koppmann.

1. Verhöhnung der kirchlichen Ceremonieen. — 1526.

In den angeführten vier Urfehden der oben namhaft gemachten Schmiedeknechte vom 2. Okt. 1526 bekennt jeder: dath ick dorch anschundinge des gemenen vyandefz unde boser selscop hebbe in gestalth ener gedichten villige mith nedde[r]legginge enes holtefz unde avergespredden deken den gemenen bethherto gebruck der cristenen kerken vormiddelst mennichvoldigen spotreden behonet, vorachtet unde gesmaet. Ick hebbe ock furder etlicke uth der selschop, dede by my weren, sundefz livefs in enem bispell, alse hedden se dorch dodefz not gese[e]lslaget, up stole gelecht, ein barnende licht in de hant gedan unde schempefswiise angeredet unde belachet und sulvest so smeliken gehat, dath ick defz nicht kan tho vullen uthseggen; dar tho ock nicht underlaten, prester unde monnicke ane jenige orsake up der gassen vor idermennichlykenn anthoropende unde erefz standefz tho vorklenende, allefz wedder Goth unde [der] vann emhe [a] gezetteden overicheit gebade unde uthgegangene mandate, ock nicht allene cristlicker broderlyker leve unde endracht entjegen, befzunder ock dem gemenen volcke tho ergeringe unde gar varliikem upror.

---

2. Valentin Korte. — 1532.

1532 Jan. 5: Item gegeven her Valentyne dem predicanten uth hete der borgemestere am donnerdage na niejare anno 32: 27 mr.. Item noch hebbe wy dem doctor wedder gegeven, dat he her Valentyne an kost und bere vorlecht hadde, 47 mr. 4 ß. Item noch gegeven Hans Groten vor kost und vor beer van her Valentyns wegen 8 mr. 6 ß: Schoß fol. 32 b.

a) unde vann emhe der.

1532: Item gegeven dem predicanten, de mit Diderick Witick to hufz lagh, 10 mr.. Noch demsulften vor sine scharlaken brune hulle $1^1/_2$ mr.. Noch Diderick Witick vor kost vor den predicanten 3 mr.: Schoß fol. 32b.

---

3. Urfehde des Priesters Jochim Nigebur und seine Geständnisse. — 1532.

Ick her Iochim Nigebur, prester imme Zwerinschenn[a] stichte, bekenne unde betughe apenbar in dusser myner eghen hantscrifft, dat desse naghescreven artikel, welker hyr na volgen, dat ik offentlyken bekant hebbe an jeghenwardicheyt der richter, alze her Hinrick Boldewan und her Iacob Nettelenblat, und twigher beseten borger, alse Peter Brugghe und Bernt Bremer, war sin und de begutenisse, [de][b] Hans Schonebeken aver my ghedan hefft. Und uth desser myner eghen bekantenysse und schinbaren daeth byn yck vencklyck anghegrepen tho Rostock [unde][c] in dat vinckenbur ghesettet. Und wowol yck na sullckener myner eghen bekantnisse und schinbaren daeth merkelike und sware lyffstraffe vordent hedde, fzo hefft doch my eyn ersamen raeth uth sunderlyker gnade quyt [unde][c] frie uppe frie vote [laten][d] kamen; des yck en denstlyck und hochlyck bedancke und [hebbe][e] my vorplychtet und wilget, myt mynen lyfflyken vingeren rechtes gestavdes edes tho Gade und synen billigen geswaren und wyl my na dessenn daghenn der stath Rostocke edder in ereme gude uppe 4 mile weghes nicht vinden laten, wente alle datjenne my alzo bejeghent myt rechte gheschen ys. Noch hebbe yk my vorplichtet und vorwilget, desse myne eghen hantscrifft wo baven gescreven schal stede und vaste gheholden werden; wor ick hyrenbaven donde werde, schalme myt my varen, alze enen meyneder und averwunnen mysdeder, dede mytter daeth den leffendich[f] syn schal. Anno 32 des donredages na Galli.

Item her Ioachim Nigebur hefft apenbar bekant, dat he tome Stenfelde is ghewesen by Hans Schonebeken und deme eynen breff[g] ghescreven an den ersamen raeth; dar by was de absolutio tegen der toverie vorseghelt.

Tome anderen hefft he bekant, de caracter by den richten syn, dat he de sulvest myt syner handt ghescreven hefft, de Hans Schonebeke brukede tegen de toverige.

Tome drudden hefft he bekant, dat he tho velen Hans Schonebeken, dar he syne toverighe brukede, de absolucien aver, de des tho donde hedden, ghelesen hefft teghen de toverie, alze uppe

---

a) Zwerinchenn. b) de fehlt. c) unde fehlt. d) laten fehlt. e) hebbe fehlt, f) Verderbt. g) brefft.

Hinrick Sassen have und ock up sunte Peters karckhave, alze de Hetmansche.

Tome verden hefft he bekant, dat he gersten gebenediet hefft und water und solt und den gersten darmede dorgemenget, und denne dar na, we[n]me[a] den gersten gifft, wat beyste eyne eten, de werden tho passe, de in undighe syn.

Tome vefften hefft he bekant, dat he absolucien ghelesen hefft tho Hinrick Sassen huse in synem stalle, dar kalver und schape und valen und allent, wat dar in quam, starff und na der lesinghe [hadde][b] dat quick guden deghe.

Tome sosten hefft he bekant, dat he myt Hans Schonebeken hefft[c] gheseten in colacien und van dingen ghesecht, alze de[n][d] evangelischen preddekeren, dede uppe platten und cappen schulden; so hedde Schonebeke gesecht, he wuste wol eventur[e], wen her Ioachim eme der preddeker doren wysen wolde. So ys he myt eme ghegaen den baginenbarch hendale und hefft eme gewyset her Antonies syne wanynge; unde do Schonenbeke synen bosen wyllen dar gedan hedde, syn se ghegaen vor her Ioachim Sluters tho sunte Peter syne doer und dar ock Schonenbeke synen bosen wyllen dar wullenbracht, so Schonenbeke bekant hefft; so ghynghen se vort tho unser leven vrowen vor de wedeme, dar Schonenbeke ok synen qwaden wyllen bewysede na syner bekantenisse; sunder to sunte Iacobe hefft he Schonenbeke des preddekers doren nicht ghewyset.

Dyt bavenscreven hefft he bekant, dat he myd Schonenbeken endracht makede, wo baven screven.

Bernt Bremer, Peter Brugghe, Hans Unverhowen,
Drewes Magervlesch[f].

---

4. Begnadigung des Aufrührers Joachim Rostin[1]). — 1533 Okt. 13.

Aus dem (nicht zum Urkundenfund gehörigen) Protokoll des Niedergerichts von 1533—1534, fol. 74b–75b.

Anno 33 des mandages vor sunte Gallen do erschen Iochim Rostin mythsampt syner fruntschop vor mynen hern, alze hern Clawes Beselin und hern Tomas Karssche, alse weddeheren, und hern Bartelmewes Tessche und hern Dyderich Kassel, alze richter, in der kerken sunte Jurgens vor Rostke van wegen der errigen sake, dorch eme forfordert, der untemelyken sammelinge in der kerken to

---

a) weme. b) hadde fehlt. c) hefft he. d) de. e) evetur. f) Magervlech.

[1]) Zu diesem wichtigen Aktenstück s. Beiträge I, 2, S. 15—20.

deme hilligen geste, unde sick dar etlyk mid eeden forbunden, dat se den preddeker her Bertelde tho sunte Iacop wolden dar beholden sunder willen des E. R., und furder sick upgheworpen vor enen hovetman van deme vorsammelden hupen und mid welleken syner selschop vor den E. R. ghekamen up de scriverie, und na veler beredinge enes E. R. hefft syck Iochim Rostin horen laten, dat idt were, wo idt konde, so wolde doch dat kerspel den sulven preddeker hebben und beholden und midt anderen meren undenstliken worden, so dat na forlope der tidt ein E. R. hefft ene eschen laten vor den radt und ock vor dat nedderste gherichte, und he sick in aller mate midt wrevel darjegen gestellet und up de lenge deme richte entweken, so lange, dat idt eme na lanckheidt der tidt gheruwet und midt mennichfoldigen scrifften und ock van velen siner gunner und guden frunde einen E. R. anghefallen und ghebeden, eme sulleken to forgevende und wedder to gnaden to nemende, so lange ein E. R. em felicheit toghesecht wente to sunte Jurghen, und dar mid desse[n] bavengeschreven hern ghehandelt in wise, mate und forme, so hir na volghet: so dat he sick hefft vorplichtet und vorwilliget in tegenwardicheit desser nagescreven beseten borger, dat he sick na desseme dage wil holden und schicken alse en fredesam borger tegen den E. R., sine ammetbroder offte nabers edder inwaners, und sick ock na desseme dage in sulleken untemeliken vorsammelingen [nicht] sen edder finden laten; und hefft sick ok forplichtet und vorwilliget in jegenwardicheit desser naghescreven, unde offte he na desseme dage hirenttegen donde worde, so doch nummerto gheschen, so schal dat olde midt deme nygen wedder upstan uppe bekennynge enes E. R.; und wyl ock gans und gar vorgeven umme Godes willen alle den genen, de eme forderende weset sin in dessen saken, de sick so midt eeden vorbunden hedden dosulfest, dar he in mercklyken swaren scaden aver ghefallen, und alle de twistigen saken, nichtes butenbescheden, alle de hir ut desser forigen sake entspreten mochte; sunder allent genslick und gruntlyk naghegheven, dar nummer up tho sakende. Hirmidt hefft Iochim Rostin dessen vorgescreven heren in deme namen des ersamen rades ghebeden umme Godes willen eme sulleker mishandelinge, wo vor gheschen, forgeven willen. De sulveste bede hebben se so anghenamen und in deme namen des E. R. naghegeven umme Godes willen und eme der sake halven mid arghe nummer to ghedencken, sunder ene mit gnaden und gunsten in sinen rechtferdigen saken, dar he recht hefft, to bewisen. Dit allenthalven hefft he so vorborget midt dessen nagheschreven, alse Ficke Radelo, Iochim Houwer, Diderick Brun, Clawes Becker, olderlude des

scroderamptes. Desse hebben alle ghelavet midt eyner ungescheden samenden hant, en vor alle und alle [vor enen], dat dit alle, wo vor gescreven, sal stede und faste unforbraken wol gheholden werden. Hir an und aver ghewesen van synen gebeden frunden alze Hans Retze, Mychgel Radust, Clawes Frese, Clawes Vrokost, Hinrick Oldenborch, Hermen Kerwedder, Matties Stoteborch, Clawes Molre, Hans Scroder, Clawes Herman, Hans Knop. Int sunderghe hebben myne hern forgheschreven desse naghescreven beseten borger hir to esschen laten alze tuge desser vorwilginge Iochim Rostins: int erste Einwolt Boldewan, Hinrik Gultzow, Andrewes Heidenryck, Clawes Gusber, hirto geesschet und ghebedhenn.

5. Gehalt der Prädikanten, Kirchensilber, Horisten zu St. Marien. — 1533—1536.

1533 Juni 21: Item noch am sulften dage[1]) gelevert her Iochim Vosse unde her Hans van Hervorden van wegen der tideheren tho Unser leven fruwen, dar myt de predicanten to bethalende, dre termine, alse vorgangen winachten, pafzken und Iohannis, to itlykem termyne $43^1/_2$ mr., ifz $130^1/_2$ mr.: Acciſe fol. 26.

1533 Oft. 11: Item noch am sulften dage[2]) gelevert her Johan van Hervorden van wegen der kerkendener tho Unser leven fruwen vor eyn ferndel jars, up Michaelis bedaget, $43^1/_2$ mr.: Acciſe fol. 26 b.

1534: Item noch hebbe wy entfangen van Hinrick Ylowen, Clawes Went und Peter Ramelouwen, vorstenderen sunte Peters gadeshuses, dat fze dem rade tho behoff der predicanten lenden, 150 mr.: Schoß fol. 51.

1534: Item int erste hebbe wy gelent doctor Oldendorpe und den anderen vorordenten regimentesheren und borgeren tho besoldinge der predicanten 300 mr.: Schoß fol. 51 b.

1534: Item noch gelevert hern Hinrich Gultzouwen dat gelt, [dat] wy entfengen van den vorstenderen tho sunte Peter, und scholde ock mede kamen tho der predikanten betzoldinge, 150 mr.: Schoß fol. 51 b.

1535 Mai 15: Item am sunnavende in deme pinxten gelent van dem czisen tho betzoldinge der predicanten, dat gelt entfenck her Hinrick Gultzow, 200 mr.: Acciſe fol. 36 b.

1536: Item noch so hebbe wy entfangen van dem muntemester van wegen des kerckensulvers van sunte Iacob 400 mr.: Schoß fol. 60 b.

1536: Item so hebbe wy gelevert tho behoff der predicanten, desulvigen dar mede to lonende, 300 mr., de wy vam zifzen borden: Schoß fol. 61.

[1]) Vorher: am sunnavende na Viti.

[2]) Vorher: am sunnavende na Dionisii.

6. Mag. Hermann Bonnus in Roſtock. — 1533.

1533: Item so schenkede de radt mester Hermannus Bunnus tho Lubeke, done de hir waſz, einen sulveren stop; woch 45 loth; stunt dat loth 18 ß Lubesch; iſs summa 101 mr. 4 ß: Schoß fol. 45b.

7. Geſandtſchaft an Dr. Aepinus in Hamburg. — 1533.

1533 Juni 21: Item am sunnavende na Viti gegeven her Hinrick Gultzowen, dat he vorlecht hadde, don her Bertoldt Kerckhoff und he na dem ordinario, alſze doctor Hippino na Hamborgh geſzant weren umbtrent exaudi (um Mai 25), vortert 112 mr. myn 1 ß: Acciſe fol. 29b.

8. Johann Bock, Heinrich Techen und Johann Hennekens. — 1534—1535.

1534: Item so schickede de radt na Bardt umb enen predicanten Iochim Beselin und Bremer und ock na Gustrow mester Peter Sassen na her Hinrich Techgen; kostede in summa 45 mr. 10 ß: Schoß fol. 52.

1534: Item so schenckede de radt her Hinricke Techghenn, dem predicanten, eine sulveren kanne; woch 26 loth; dar gaff ick der Weddeweſzken vor 58 mr. und 8 ß Sundesch; und dewile eme de sulfte kanne to klen was, so vorkofte he desulfte und leth eine ander maken; woch 19 loth und 1 quentyn meer; des muste ick dem goltsmede uth bevele des rades noch nageven 14 fl. und $10^1/_2$ ß Lubesch: summa steidt dusse kanne 101 mr. 13 ß: fol. 50.

1535: Item noch geven dem prawest tho Dobbertin, twen kerckheren, alse tho Unser leven frouwen und tho sunte Nicolaus und den 4 borgemeisteren, wo von olders wantlick iſz, 16 mr.. Dewile oversth neine kerckhere was tho Unser leven frouwenn, so wart desulffte part, alse $2^1/_2$ mr. 5 witte, gekortt; bleff summa 13 mr. $5^1/_2$ ß: Schoß fol. 53.

1535 Apr. 24: Item noch am sulften dage[1]) gegeven und betaldt vam czisen her Hinrich Techgen, ſzo eme to syner teringe mitgedan wordt, don he na Hamborgh geſzant wardt, 20 gulden. Item noch her Iohan Hennekyns gegeven, don he mit hertich Albrechte in Dennemarken reyſzede, 20 gulden: Acciſe fol. 36.

1535 Oct. 9: Item am dage Dionisii gegeven her Berndt Kron, dat unse predicante her Hinrick Techgen, don he tho Hamborg waſz, in synem namen to Lubeck upgenamen hadde, 30 mr.: Acciſe fol. 38.

[1]) Vorher: am sunnavende na dem sundage jubilate.

9. St. Johannis-Schule. — 1535 Jan. 30.

1535 Jan. 30: Item noch am sulften dage[1]) gelevert her Hinrick Gerdes und Hans van Hervorden to betzoldinge der scholemester und lackaten der gemenen scholen to sunte Iohanse 174 mr.: Accise fol. 35.

---

10. (Nachtrag:) Streit über die Heiligenbilder. — [1526?]

Loses Blatt in der Swaren-Tafel von 1514—1527 zu 1526, überschrieben Iesus; jetzt: Reformation Vol. I.

Ersamen heren. Dit is de tuchnisse, dat en ersamen rad hadde de borger vordaget unde gaff en for, dat in eteliken steden were[a] tvyst unde tvedracht der holten bilde [wegen][b] to vor[sp]oren[c], so tom Sunde unde [in][d] Franken [unde][e] Hessen vor[f] geschen is, hir altomale nycht to vortellen; angesen, dat [wy][g] hyr in der guden stat Rosteke mochten fredesam leven, so wolde en ersamen rat na unde togeven allent, wat dar gesecht unde geschen is; dar scholden sik de borger umme bespreken; ofte hyr herna wol were[h], de sik wolde an de bilde sp[r]eken[i] ofte van upror maken, dat wolde en ersamen rat straffen. Dat is so belevet van [den][k] borgeren[l]: na unde to is gegeven allent, wat[m] dar gesecht unde schen is.

---

a) vere. b) wegen fehlt. c) vorboren. d) in fehlt. e) unde fehlt. f) ver. g) wy fehlt. h) vere. i) speken. k) den fehlt. l) borger. m) vat.

[1]) Vorher: Item am sunnavende na sunte Pawels bekeringe.

VI.

Urkundliche Nachrichten über Dr. Johann Oldendorp.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

1. Anderweitige Bestallung für den Syndikus Dr. Johann Oldendorp. — 1533 Sept. 26.

Aus dem Copeien-Buch der Stadt-Kasse fol. 45 b.

Wy borgermeister und rathmanne der stadt Rostock bekennen und betugen hirmith idermennichlich vor uns und unse nakamelinge, dath wy umb forderinge willen des ghemeinen besten mith rypem rade und wolbedachtem gemothe hebben den hochgelerden herrn Ioannen Oldendorp, der rechte doctoren, thom ambachte des syndicats, des he van uns fruntlich vorloff gefordert, wedderumb gedeputirt und anghenamen, ene van weghen der stadt in unsen radtslegen, anliggenden handelen und saken bynnen und buten tho gebruken, dath he uns truwelick synes vormoghens tho donde gelavet und sick mith eden vorplichtet heft, dar tho szonderlich geredet und gelavet, dath he keine sake buten der stadt myth reysende ane unsze weten und fulbort wil annhemen, und wanner uns edder eme des nicht lenger gelegen is, so schal de eine dem andern ein halff jar thovorn ankundigen, als wontlich und recht is, doch dat alsdenne ghedachte doctor Iohan keinem fursten sick tho deinste begheve nha synem afscheide van hyr. Wedderumb wille wy ene in szodaner handelunge, welchere de stadt belangen, billiker wysze vortreden, beschutten und schadelosz holden, und willen dem sulvigen doctori vor synen arbeit thor lyvesnarunghe und upentholt jarlichs vorschaffen hundert gulden und ein Leydesck laken, ein voder kalen nicht weyniger dan van szosz lasten, twolff voder holts und twe voder howes; de andern thofelligen ghemeynen presenten overst likest den burgermeistern, wo vorhen mith dem doctor geholden is worden. Dewyle overst syn husz, dath he erfflick gekoft, mith szovenhundert marcken

hovetstols der stadt vorplichtet is, szo schal he in stede der fryen waninge szodanen hovetstoll, wyle [he] im syndicatsampth deinet, nicht vorrenten, darnha averst beth tho entrichtunge des hovetstols renthe dar van gheven. Des tho merer orkunde hebben wy unser stadt secrete witlich dhon hengen benedden an dissen breff, de gegeven und geschreven is nha Christi unses hern geborth vofteinhundert darnha in dreunddruttigsten jar frigdages nha Matthei evangelistae.

---

2. Schreiben Dr. Johann Oldendorp's an den Rath zu Rostock. — 1536 Juli 28.

Den erfzamen und wyfzen herren burgemeistern und radt der stadt Rostock fruntlich, in eigene hanth.

Mynen fruntlichen gruth thovorn. Erfzam wyfze herren. Jw is bewust und uth breven tho befynden, watterleye gestalt ick guder meyninge up jwe mennichfeltige ermanent und anholdent, der stadt Rostock thon ehren, myne beyden hufze tho Lubeck vorkofft hebbe, nomlick, dath gy eine herberghe vor jw und de jwen dar uth stylfften wolden, mith erbedinge in befzonder umme my tho beschulden etc.. Nu erfare ick overst, dath jw fzoliche hufze nicht gefellich und wedder vorkopen willen, und werde berichtet van myner frowen, dath de erste woldadt, fzo gy my vorschreven hebben, schole dysfze fzyn, dath gy fzie umb de renthe der vormeinten 700 mr. harth gefordert hebben, wowol ick van jw up 1500 mr. keine renthe neme und gantz lange befzwerlich termyne per circumventionem ingerumet hebbe. De ander woldath jwes vorschryvendes fzy alfzo bewyfzet, dat jwe borgerschop durch Mathias Voghen schole hebben andraghen lathen, fzie wolden my tho Rostock by dem rade nicht mer weten, und gy hebbent mith keinem worde tho mynem glympe vorantwerden wyllen, alleine, gy wolden dar tho gedencken. Weten doch wol, wo truwlick in den tyden ick by jw gestrevet etc.; hebbe ock jo nye geringet edder gefordert, wedder by jw tho fzyttende. Wyle gy my denne nicht breve und fzegel holden, dar tho noch fyentlich antasten lathen und gedulden, fzo byn ick ock mynes vorhapendes wedderumb jw tho holden nicht schuldich, und bedinge hir mith vor jw, dath gy mith mynen affgelockeden hufzern der mathe handelen, als gy vor Godt und vor framen luden gedencken tho vorantworden; denne myne nottorfft beforderth my, jw dar umb tho belangende mithfzampt mynen mutwilligen achterklaffern tho gelegener tydt mith Gades wyllen.

Furder werde ick van myner frowen berichtet, wo her Godtschalck Hoppenstange, jw medevorwante des rades, my schole in hefftiger maninge hebben, wowol van ringen dinghen. Szo begere ick wedderumb van jw als de magistratt, gy willen den Godtschalcke mith den andern dren radesperſzonen, ſzo vor mynem affscheyden tho rade gekaren, dar henne wyſzen und holden, dath ick myn wontlike preſzent, als ein Leydesch laken edder de werde dar van, bekamen moghe, wyle ick dar up alleine den enghever entfangen hebbe. Und wo wol ick nicht gerne manen wolde, werde doch van andern vororſzaket und gelerth, schulde to manen, der ick noch tho Rostock mer hebbe, als my leff is.

Des kalandes und der schole halven hebbe gy klare rekenschop in jwer kysten und vorwaringe; de latet tholeggen; welker dem andern schuldich blyfft, de ghevet mith wyllen; scheldent maket dunne fruntschop.

Tho deme, wyle ick mithſzampt myner fruntschop myne frowen hirher gefordert, by my tho weſzende, welkere in deme weygerich geworden ane rede und orſzake, und vormarke nu, dath eth alleine umb myne armodeken gedan is; wanner men des weldich were, konde ick wol int graſz geſzlagen werden. Und mangelen ock nicht boſze mynschen tho Rostock, de myner frowen ſzolichen mutwyllen ſzyn stiven und naboren, doch vorborgener wyſze, dath ick jo moghe upt hogeste beſzwerdt und ummegedreven werden; Godt wollet ohne thor zelen nadeyl nicht vorhengen; ick werdes ſzo vele, als recht is, tho syner tydt forderen. In deme is derwegen myn flitige ſzynnen an jw als den magistratt, gy wyllen myne guder tho voranderen edder tho vorschryvende utherhalven myner fulbordt nemande gestaden, wyle ick myne frowe van den upkumpst nottorfftich und mer, dan ick schuldich, beſzorget hebbe; wo dar baven geschut und unfruntliker wyſze, als ander dynge, vergenamen worde, ſzo gedencket dyſze myner ermaninge und ankundinge, beth dath Godt tho gelegener tydt ferner dar van tho handelen gnedichlich vorgunnen werdt. De ſzulvige wolle uns alle bewaren tho ſzyner ere und glorien in ewicheith. Datum Hamborg des fridags na Iacobi apostoli anno 1536.

Iohan Oldendorp.

Raths- und Univerſitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

2. Heft.

I.

Denkwürdigkeiten des Rostocker Rathsherrn Jakob Parkow.

Herausgegeben

von

Karl Koppmann.

Die nachstehenden Aufzeichnungen, die ihrem Hauptbestandtheile nach als Denkwürdigkeiten des Rostocker Rathsherrn Jakob Parkow bezeichnet werden können, sind der historischen Forschung Rostocks bisher völlig entgangen. Die Kunde von ihrem Vorhandensein verdanken wir Herrn Dr. Conrad Borchling.

Durch den diesem jungen Gelehrten ertheilten Auftrag zur Anfertigung eines Verzeichnisses der in deutschen und nordischen Bibliotheken und Archiven vorhandenen mittelniederdeutschen Schriftwerke hat die Göttinger Societät der Wissenschaften einen im Verein für niederdeutsche Sprachforschung lange gehegten Wunsch erfüllt und zwei ausführliche Berichte desselben über die Ergebnisse seiner Forschungsreisen haben den vollgültigen Beweis dafür gebracht, daß, wie der Wunsch ein berechtigter, so die Wahl der Persönlichkeit eine durchaus glückliche war. Herr Dr. Borchling hat, indem er den Rahmen seines Auftrages möglichst weit spannte, auch die historiographischen Arbeiten in mittelniederdeutscher Sprache in dessen Bereich hineingezogen und ist bei großer Vielseitigkeit des Wissens bestrebt gewesen, mit anerkennenswerther Gründlichkeit und treuem Fleiß jedem einzelnen Stück seine Stellung in der Litteratur anzuweisen.

Von der reichen Ernte, die er eingeheimst, erhält auch die Historiographie Rostocks einen Beitrag, der zwar keineswegs von hervorragender Bedeutung, aber immerhin von Interesse und von Werth ist.

In der Kgl. Bibliothek zu Kopenhagen fand nämlich Borchling unter den Handschriften der Neuen Kgl. Sammlung Nr. 547b in Quarto ein kleines Manuskript mit der Bibliotheksbezeichnung: Jac. Perkow: Fragmentum chronici Rostochiensis ab initio saeculi XVI. Apogr. recens

(17 beschriebene Seiten in 4°). Bei seiner Anwesenheit in Rostock machte er mir Mittheilung von diesem Funde und ich konnte ihm bestätigen, daß durch denselben eine bisher völlig unbekannte oder doch unbenutzt gebliebene Arbeit zu Tage gefördert werden werde. Um deren nähere Bekanntschaft zu machen, erbat ich mir von der Direktion der Kgl. Bibliothek die Zusendung des Manuskripts an das Rathsarchiv und auf meinen Wunsch fertigte Herr Dr. Dragendorff freundlichst eine Abschrift an, die dieser Veröffentlichung zu Grunde liegt.

Beim ersten Blick erkennt man, daß unsere Aufzeichnungen kein einheitliches Ganzes bilden, sondern aus drei verschiedenen Theilen bestehen, von denen zwei auf denselben Urheber zurückgehen. Während nämlich der erste Theil (§§ 1—7) nur eine einzige Jahreszahl, 1516, enthält, bringt der zweite (§§ 8—29) Nachrichten aus den Jahren 1514—1522, der dritte (§§ 30—34) Nachrichten aus den Jahren 1543, 1557 und 1558, und jeder der beiden ersten Theile schließt mit einer Bemerkung über die Person des Verfassers, Jakob Perkow oder, wie er amtlich genannt wird, Jakob Parkow, unzweifelhaft nach dem mecklenburgischen Dorfe Parkow im Amte Bützow.

Seinen eigenen Angaben nach ist Jakob Parkow 1506 zu Rostock in den Rath erwählt (§ 29), in demselben Jahre Vogt auf der Rostockischen Fitte zu Falsterbo geworden[1]) und hat dieses Amt bis zum Jahre 1516 inne gehabt (§ 7); 1528 hat er, weil er seines Alters wegen nicht mehr gut gehen konnte, um seine Entlassung aus dem Rathe angehalten und hat die Bewilligung unter der Bedingung erhalten, daß er jedoch an den Sitzungen des Raths, wenn er sich wohl befinde und gehen könne, theilzunehmen habe (§ 29). Anderweitig wissen wir über Jakob Parkow, daß er 1507—1517 Gerichtsherr, 1519 und 1520 Winherr, 1520 und 1524 Schoßherr war und seitdem ein eigenes Departement nicht mehr verwaltete.

Am Schlusse des ersten Theils (§ 7) heißt es: Item Jacob Perkow heft dyt bok schriven laten unde was vaget . . . to Valsterbode, unde brochte dyt myt van dar. Dieser erste Theil ist also aus einem Buche abgeschrieben, das Herr Jakob Parkow während seiner Verwaltung der Vogtei auf der Rostocker Fitte[2]) zu Falsterbo hatte führen lassen und nach deren Ablauf mit sich nach Hause gebracht hatte. Vor-

[1]) Unter den Rostocker Kaufleuten zu Falsterbo wird 1494 ein Hinrick Parko genannt: Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hans. Geschsqu. 4) S. 107. Unser Jakob Parkow tritt daselbst 1513 als Rostocker Vogt auf: das. S. 38—39 §§ 283—285.

[2]) Fitten sind die Stätten für das Einsalzen und den Handel, Läger die Fischerplätze: das. S. XCIX.

kommnisse auf dieser Fitte, die den Rostockern, nachdem sie in deren thatsächlichem Besitze schon vorher gewesen, von König Johann von Dänemark am 24. Sept. 1494 verliehen worden war[1]), Fälle also der peinlichen und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, werden es gewesen sein, deren Aufzeichnung den hauptsächlichsten Inhalt dieses Buches bildete, wie ja auch der Inhalt des von Dietrich Schäfer herausgegebenen Buchs des Lübeckischen Vogts auf Schonen „sich in erster Linie auf Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte" bezieht, „wie sie sich zu Falsterbo unter Mitwirkung des lübeckischen Vogtes abspielten"[2]). Auch ein paar historische Nachrichten sind aber in das Buch eingetragen gewesen, uns jedoch nur theilweise erhalten. Daß Letzteres der Fall sei, ergiebt sich gleich aus der ersten der uns erhaltenen Eintragungen, in welcher König Johann als der vorgenannte König Hans und als Sohn des vorgenannten König Christians (I) bezeichnet wird. Von König Johanns Sohne, Christian II, heißt es (§ 5): „Dieser König besiegelte wiederum die Privilegien der Städte, aber er legte eine große Accise auf das Bier, 8 Schillinge dänisch auf die Tonne, und von Allem, was er besiegelt hatte, hielt er nicht Eins und ebensowenig sein Reichsrath". Das hier gebrauchte „wiederum" (wedder) scheint darauf hinzuweisen, daß vorher auch der Privilegienbestätigungen der Könige Christian I und Johann gedacht worden war, und an die erstere mögen sich ebenso ein paar Nachrichten über König Christian angeschlossen haben, wie an die letztere die uns erhaltenen über König Johann. Diesen Verlust zu bedauern, haben wir indessen keine Ursache, denn Jakob Parkows Gedächtniß war für weiter zurück liegende Zeiten weder reich, noch treu. Mit wenigen dürftigen Worten berichtet er (§ 2) von König Johanns Gewinn und Verlust des schwedischen Reiches, erwähnt er (§ 3) jenes glorreichen Sieges des ditmarsischen Bauernvolks über König Johann und die gefürchtete Garde, ohne dabei auch nur die Jahreszahl angeben zu können, und König Christian II läßt er (§ 4) im Jahre 1516 mit der Tochter Herzog Karls von Burgund sich vermählen, während dessen Beilager mit Isabella, der Tochter des verstorbenen Herzog Philipps, der Schwester des späteren Kaiser Karls V, im Jahre 1515 gemeint ist. Beklagenswerth ist dagegen der Verlust dessen, was wir als Hauptinhalt des Buchs annehmen dürfen, jener Aufzeichnungen über Gerichtsverhandlungen und Rechtsgeschäfte in Falsterbo, die sicherlich zur Erkenntniß der Handelsgeschichte Rostocks wichtige Beiträge geliefert und uns die Rostocker Fitte näher bekannt gemacht haben würden. Die einzige, diese Richtung einschlagende Nachricht unsers Auszugs (§ 6) belehrt uns

[1]) Schäfer S. CVIII—CIX.

[2]) Das. S. V.

in erwünschtester Weise über die Entschädigung, die dem Rostocker Vogt für seine Mühewaltung zutheil wird[1]). An baarem Gelde verabreichen ihm die Weinherren 28, die Gerichtsherren 25 Mark; die Gewettsherren liefern ihm 50 Tonnen Kohlen und 2 Fuder Kleinholz, die Kämmereiherren für 3 Mark Nägel, die er auf deren Rechnung vom „Herrenschmied" bezieht; der nach Falsterbo mitgenommene Wundarzt, „der den ersten Band hat", muß ihn unentgeltlch rasiren; alle Gerichtsgefälle[2]) fließen in seine Tasche, der Stadt braucht er Nichts davon abzugeben. Nur die kleinen Brüche, die wegen Gebrauchs von Scheltworten verhängt werden, hat er dem Untervogt[3]) zu überlassen; zu einem solchen nimmt der Hauptvogt einen Diener mit, den er mit 4 Mark dänisch zu besolden hat und der von der Budenmiethe befreit ist. Auch hat er auf eigene Rechnung zwei Flaggen anfertigen zu lassen, zu deren Herstellung 2 Ellen rothen Kogelers, 2 Ellen blauen Kogelers, 2 Ellen weißer wälscher Leinwand und 3 Loth blauen Zwirns erforderlich sind und die zusammen 20 Schilling Lübisch kosten, von denen 5 Schilling für Machlohn und Garn berechnet werden. Dank dieser Notiz weht für uns die blau-weiß-rothe Flagge, die wir schon seit 1418 auf Rostocker Kriegsschiffen kennen[4]), auch zu Falsterbo auf der Fitte Rostocks und daneben vielleicht auf dem sich daran anschließenden Lager[5]) der Warnemünder Fischer[6]).

Seine Amtsführung als Vogt zu Falsterbo mußte Jakob Parkow für die Verhandlungen, die zwischen den wendischen Städten und König Christian II. geführt wurden, besonders geeignet erscheinen lassen. Zweimal hat er, wie er selbst uns berichtet und wie uns auch anderweitig bekannt ist, an solchen Verhandlungen theilgenommen, beide Male in Kopenhagen, 1513 mit Bürgermeister Arnd Hasselbeck, 1515 mit Bürgermeister Hinrich Gerdes zusammen. Mit Berichten über diese Gesandtschaften (§§ 8, 9) beginnt der zweite Theil unserer Aufzeichnungen. Offenbar hat Jakob Parkow die leer gebliebenen Blätter des aus Schonen mitgebrachten Vogteibuchs benutzt, um aus der Erinnerung heraus über wichtige Ereignisse zu berichten, die er miterlebt hatte. Sehr erklärlich, daß es sich dabei hauptsächlich um die Ereignisse im Norden handelt, wo eben damals an dem Lebenswerk der großen Königin Margarethe, der Union der drei Reiche, der Zersetzungsprozeß sein Ende erreichte.

[1]) Vgl. Schäfer S. CXXXIX.

[2]) Ueber die städtische Gerichtsbarkeit auf Schonen s. das. S. CXXIX—CXXXVI.

[3]) Ueber den Untervogt auf der Lübischen Fitte s. das. S. CXL.

[4]) H. R. I, 6, Nr. 597 § 2; Hofmeister, Beiträge I, 1, S. 79.

[5]) S. oben S. 2 Anm. 2.

[6]) Schäfer a. a. O. S. CIX. Im Jahre 1494 werden von 15 Rostockern 294 Last 3 Tonnen, von 30 Warnemünder Fischern 48 Last 4½ Tonnen Hering verzollt: das. S. 109.

Von dem wilden Kampfe abgesehen, der im Jahre 1519 unter den verschiedenen Häusern der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg tobte und ihre Länder verwüstete (Schlacht bei Soltau am 28. Juni, § 14), ist es ausschließlich dieser Prozeß, dem die verhältnißmäßig reichen Nachrichten Jakob Parkows über die Jahre 1518—1522 gelten. Die Handlung geht gewissermaßen in drei Abtheilungen vor sich. Vergeblich liegt König Christian 1518 vierzehn Wochen hindurch vor Stockholm (§ 10), vergeblich versuchen 1519 erst die französischen Hülfstruppen, darauf des Königs eigene Leute die Eroberung Kalmars (§ 11). Dann trifft im Jahre 1520 den schwedischen Reichsverweser Steen Sture der tödtliche Schuß (§ 15); dem Könige ergiebt sich Kalmar (§ 16), muß auch Stockholm sich ergeben (§ 17); den Krönungsfestlichkeiten folgt das Stockholmer Blutbad vom 8. November (§ 17). Darauf erheben sich im Jahre 1521 die Dalekarle (§ 18); Gustav Eriksson aus dem Hause Wasa erhält Kriegshülfe von Lübeck (§ 22); eine Lübische Flotte greift Bornholm an und erobert Hammerhuus (§ 24); ihr zu Hülfe kommen die Rostocker (§ 25), die Stralsunder (§ 28), die Danziger (§ 27); mit der Rückkehr der städtischen Schiffe nach Travemünde (§ 28) bricht die Erzählung ab, ohne uns die beiden Schlußbilder, die Wahl Herzog Friedrichs von Schleswig-Holstein zum König und die Flucht König Christians, vorzuführen. Es ist, wie man sieht, eine Reihe bedeutungsvoller Ereignisse, die Jakob Parkow aus seiner Erinnerung hervorgeholt und schriftlich festzuhalten gesucht hat, und wir erhalten durch ihn eine Reihe von Berichten, die trotz gelegentlicher Ungenauigkeiten von Werth sind, mehrfach durch die uns anderweitig bekannten Nachrichten vollkommen bestätigt werden und sie zuweilen sowohl an Reichthum, wie an Zuverlässigkeit übertreffen. Mag man bedauern, daß dabei für die Spezialgeschichte Rostocks wenig abfällt, so darf man doch dem alten Handels- und Rathsherrn nicht verargen, daß er bei dem verweilte, was ihm das Wichtigste zu sein schien und von seinem ihm durch die allgemeinen Zeitverhältnisse und den eigenen Entwickelungsgang gegebenen Standpunkte aus als das Wichtigste erscheinen mußte. Der individuellen Klangfarbe entbehrt seine Erzählung nicht; sie ist aber mehr kaufmännisch, hansisch, nicht speciell Rostockisch. Zum Jahre 1519 berichtet er (§ 12), daß den deutschen Kaufleuten und Fischern auf Schonen eine Schatzung auferlegt worden sei, für jede Last Hering außer dem herkömmlichen Zoll 2 Rhein. Gulden, auch für Talg und Häute; alle Waaren seien unerträglich im Preise gestiegen; die Schuld daran mißt er der Mutter der Düweke, der Geliebten Königin Christians, bei, der „alten Hure aus Holland", die über den Reichsrath gerathen und thun habe können, was sie gewollt habe. Zu demselben Jahre erwähnt er (§ 13) einer Beraubung der zu Schonen liegenden Bergenfahrer durch die

französischen Hülfsvölker des Königs im Werth von 8000 Rhein. Gulden. Zum Jahre 1521 erzählt er (§ 21), der dänische Zöllner zu Falsterbo habe den städtischen Vögten ihre Jurisdiktion entzogen und dem Kaufmann einen Zoll von 5 Mark dänisch für die Last Hering auferlegt. Speciell von Rostockischem Interesse sind nur Jakob Parkows Nachrichten über die Ausrüstung der den Lübeckern zur Hülfe gesandten Flotte (§ 25) und seine Angabe, daß, nachdem dieselbe am 27. August 1522 ausgelaufen, zu Warnemünde ein Korbhaus erbaut, in 14 Tagen fertig geworden und mit Büchsen und Wehr wohlbewahrt worden sei (§ 26).

Dreißig Jahre nach Jakob Parkows Beurlaubung von den Rathsgeschäften hat das einst ihm gehörige Buch diejenigen Eintraguugen erhalten, welche den dritten Theil unserer Aufzeichnungen bilden. In scharfem Gegensatz zu den Denkwürdigkeiten Jakob Parkows beziehen sie sich ausschließlich auf Rostocker Verhältnisse. Wer ihr Verfasser war und in welchem Verhältniß derselbe zu Jakob Parkow stand, wissen wir leider nicht; doch ist mit Wahrscheinlichkeit an einen seiner Nachkommen oder Seitenverwandten zu denken, vielleicht an einen jüngeren Jakob Parkow der, wie wir aus den Rathsprotokollen wissen, 1557 und 1558 mit dem Rathsherrn Joachim Voß wegen Erbschaftsansprüche in einem Rechtsstreit stand. Bedauernswerther aber ist, daß sich diese Eintragungen nur über eine so kurze Zeit erstrecken. Abgesehen von einem wohl nur aus der Erinnerung geschöpften Bericht (§ 30) über den uns ohnehin genügend bekannten Brand des Petrithurms am 16. Oct. 1543 beschränken sie sich auf die Jahre 1557 und 1558. Aus dem ersteren Jahre werden uns die Wahl Hinrich Goldenisses zum Bürgermeister (§ 33) und ein Rechtsstreit (§ 31) berichtet, der zwischen Hans Fridach und seinem Stiefschwiegervater Heine Hofnagel stattfand, von Letzterem nach Lübeck gezogen und dort zu seinen Gunsten entschieden wurde; ob dieser Rechtsstreit dem Verfasser aus sachlichen Gründen oder der Personen wegen von Interesse war, läßt sich wenigstens vorläufig nicht erkennen. Für das Jahr 1558 erhalten wir Berichte über zwei Versammlungen der Bürgerschaft, die erste (§ 34) vom 15 April, die zweite (§ 32) vom 15. Juli. Die Letztere bedarf noch der Aufklärung; nur die vornehmsten Bürger und die Aelterleute der vornehmsten Bürger sind versammelt und der Rath läßt ihnen die deutsche Uebersetzung einer lateinischen Urkunde aus dem Jahre 1252 vorlesen, aus der sich ergiebt, daß Fürst Borwin, der Rostock zuerst erbaut und mit Privilegien begabt hat, mit seinem Sohne Heinrich der Stadt die Rostocker Heide für fünftehalbhundert Mark Rostocker Pfennige verkauft hat. Zu welchem Zweck die uns wohlbekannte Urkunde vorgelesen wurde, wissen wir nicht, die Zeitverhältnisse aber, unter denen es geschah, werden uns verständlich, wenn wir uns einerseits daran erinnern, daß vier Wochen später, am 11. August

der Gemeinde einmal wieder der alte Bürgerbrief besiegelt werden mußte, und andererseits einen Blick auf jene andere Versammlung werfen, die drei Monate früher stattgefunden hatte: in dieser Versammlung nämlich geschah es, und das erfahren wir erst durch unsere Aufzeichnungen, daß Peter Brümmer und Joachim Voß aus dem Rathsstuhl gewiesen wurden.

Der am 5. Jan. 1547 verstorbene Herzog Albrecht der Schöne [1]) hatte Schulden im Betrage von 300000 Gulden hinterlassen [2]), die während der ersten Regierungsjahre seiner Söhne Johann Albrecht und Ulrich auf 487305 Gulden angewachsen waren [3]). Auf einem Landtage, der am 4. Oct. 1553 zu Wismar stattfand [4]), verlangte Herzog Johann Albrecht zu deren Abtragung die Bewilligung eines sog. Hundertsten; die Landschaft erklärte sich bereit, den Herzögen durch allmähliche Abtragung ihrer Schulden ein freies Land zu machen, bewilligte zunächst aber nur einen halben Hundertsten; den nahm der Herzog freilich an, erklärte ihn aber für unzureichend. Auf diesem Tage war Rostock durch Bürgermeister Peter Brümmer und Rathsherr Joachim Voß vertreten; sie willigten in den halben Hundertsten „mit diesem austrucklichen Beschеid, daß sie solches auch zuvor an ihre Oberste und Elteste gelangen (lassen) wolten, der Zuversicht, dieselben würden Solliches auch eingehen“ [5]); als aber Dietrich Maltzahn Herzog Johann Albrecht berichtete, daß die Landschaft den Herzögen ein freies Land zu schaffen zugesagt habe, ist Peter Brümmer nach der Zeugenaussage des Dionysius Sager, Bürgermeisters zu Wismar, „damals unzufriden gewesen, auch volgents im nechsten Landtag zu Gustraw widerruffen“ [6]). Daß die Rostocker Abgeordneten, die des halben Hundertsten wegen sich an die Genehmigung des Rathes banden, der so viel weiter gehenden Zusage der Landschaft sich rückhaltslos angeschlossen haben sollten, läßt sich in der That wohl kaum annehmen. Auch erklärte Peter Brümmer den Herzögen selbst gegenüber am 4. März 1561, er sei seines Amtes entsetzt worden „darumb, daß ich von wegen der von Rostogk solte bewilligt haben, E. F. G., meinen gnedigen Herren, alle Schulde zu bezahlen und ein frey Land zu machen“; also nicht, weil er es gethan

---

[1]) Mekl. Jahrb. 50 S. 283—284.

[2]) Schirrmacher, Johann Albrecht I Bd. I, S. 17.

[3]) Hegel, Gesch. d. meckl. Landstände S. 93; Schirrmacher I, S. 273–274.

[4]) Ausschreiben Herzog Johann Albrechts, Schwerin, 1553 Sept. 9. (Landtags-Akten Vol. II); Peter Brümmers Commission v. 1553 Oct. 2. (daselbst).

[5]) Articuli sive Positiones Peter Brümmers contra Rath und Gemeinde zu Rostock v. 1561 Sept. 3.

[6]) Probationes ac respective exceptiones atque in eventum conclusiones Peter Brümmers v. 1574 Sept. 2.

habe, sondern weil er es gethan haben solle. Auf dem nächstfolgenden Landtage, im November 1553 zu Güstrow[1]), erschienen als Vertreter Rostocks wiederum Peter Brümmer und Joachim Voß, und als Herzog Johann Albrecht nunmehr die Bewilligung einer Accise und einer doppelten Landbede verlangte, verweigerten die Rostocker Abgeordneten Beides und erboten sich ihrer Instruktion gemäß nur, „aus Gunst, nicht aus Pflicht", zur Zahlung einer festen Summe von 16000 Gulden oder 24000 Mark Lübisch. Herzog Johann Albrecht verwarf dieses Anerbieten, indem er behauptete, sie hätten zu Wismar versprochen, ihren Antheil zu bezahlen, um alle Schulden der Herzöge abzutragen und ihnen ein freies Land zu machen[2]). Mit seinem Bruder Herzog Ulrich zusammen erhob er beim Reichskammergericht Klage gegen Rostock und erlangte ein Pönalmandat desselben vom 24. Jan. 1558[3]), dem zufolge die Stadt, da ihre Gesandten Peter Brümmer und Joachim Voß jene Zusage mitgenehmigt hätten, auch zur Zahlung der von der Landschaft bewilligten Accise und doppelten Landbede pflichtig sein oder ihre etwaigen Einreden in 45 Tagen geltend machen sollte. Von dem Eintreffen dieses Mandats setzt der Rath, wie uns unsere Anfzeichnungen berichten, die Bürgerschaft am 15. April in Kenntniß; die Bürgerschaft erbittet sich wegen der Wichtigkeit des Gegenstandes und da sie nicht vollzählig beisammen sei, Frist zur Berathung; am folgenden Tage, Sonnabend, den 16. April, erklärt der Krämer-Aeltermann Klaus Hamel als Wortführer der Bürgerschaft: da Peter Brümmer und Joachim Voß, wie das kaiserliche Mandat besage, die Accise und die doppelte Landbede bewilligt hätten und da sie von der Bürgerschaft nur zu einem Anerbieten von 16000 Gulden ermächtigt worden seien, so hätten sie ihre Vollmacht überschritten; der Rath salvirt sich durch die Erklärung, daß er seinerseits die Abgeordneten weder durch ihre Instruktion, noch durch mündlichen Auftrag zu Weiterem ermächtigt habe; daraufhin werden Peter Brümmer und Joachim Voß aus dem Rathsstuhl gewiesen.

Dieser Darstellung, nach welcher die Bürgerschaft aus dem Mandat herauslas, daß die Abgeordneten zu Wismar die Accise und die doppelte Landbede bewilligt hätten, entspricht die Klageschrift Peter Brümmers[4]). Die Bürgerschaft, sagt er, habe „als einfeltige Gemeine und unverständige Leut" die Clausula justificatoria des übel herausgebrachten Mandats gar

[1]) Ausschreiben Herzog Johann Albrechts zu Nov. 1, Wismar 1553 Okt. 10 (Landtags-Akten Vol. II); Peter Brümmers und Joachim Voß' Commission v. 1553 Nov. 16 (daselbst).

[2]) Articuli sive Positiones Peter Brümmers v. 1561 Sept. 3.

[3]) Original in Landtags-Akten Vol. II.

[4]) Articuli sive Positiones Peter Brümmers v. 1561 Sept. 3.

nicht in Betracht gezogen und „ihrem eygenen betrüglichen Gedancken nach“ demselben eine Ueberschreitung ihres Mandats durch die Abgeordneten entnommen, da doch die Herzöge niemals würden beweisen können, daß die Accise und die doppelte Landbede von ihnen bewilligt worden seien, indem sie nichts Anderes zugestanden hätten, als den halben Hundertsten und auch den nur unter der Bedingung der Genehmigung von Seiten des Raths; der Rath aber, der „als die Verständige und derort die ordentliche Obrigkeit“ der Bürgerschaft gegenüber sich ihrer hätte annehmen sollen, habe sie ohne richterliche Erkenntniß ihres Amtes privirt. Dagegen sieht der Rath in seiner Vertheidigungsschrift[1]) von der vermeintlichen Bewilligung der Accise und der doppelten Landbede vollständig ab, indem er behauptet, die Abgeordneten hätten zu Wismar den Herzögen „den halben Hundertsten und nicht distinguiret, (ob) einmal oder oft im Jahr, zugesagt“, sodaß etliche Landräthe es so verstanden hätten, „das er so oft solt geleistet werden und ergehen, bis das die Schulde bezalet wurden“; von einem solchen Versprechen sei das Reichskammergericht ausgegangen; deshalb habe die Gemeinde gebeten, Brümmer und Voß sollten so lange, bis sie ihre Unschuld dargethan haben würden, sich des Rathsstuhls enthalten, hernach aber wieder ihre lieben Bürgermeister und Rathsherr sein, und daraufhin sei Peter Brümmer aufgestanden, ohne sich, wie er doch wohl hätte thun können, sich mit ganzem Ernst des Aufstehens zu weigern; der Rath, der zwar lieber gesehen, daß sie sitzen geblieben wären, hätte sich „nit absondern konnen“, da ja die Absicht der Bürger nur daraufhin gegangen sei, durch ihre Versprechungen nicht die ganze Stadt gebunden werden zu lassen, nicht aber darauf, sie an ihren Ehren und Nutzungen zu schädigen. Offenbar war es Schwäche des Raths, daß er die beiden Amtsgenossen fallen ließ, anstatt der falschen Auffassung der Gemeinde energisch gegenüber zu treten. In einem leider undatirten Schreiben, das einer der Rostocker Syndiker an einen auswärtigen juristischen Berather der Stadt richtet[2]), heißt es geradezu: „Belangend die Sachen Her Peter Brummer, Burgemeister, der so plötzlich verworfen . . . . : wes in deme den frommen Hern Burgermeistere bejegnet, hat der Rat metu tumultus müssen geschehen lassen, und ist Ihre E. W. herzlich leid gewesen, segen derhalben liebers nichts, den das wider sie sowoll als die Gemeind ein hart strenge Mandatum ausgebracht (würde), darinne dem Rat geboten, ihn an (seinen) Stand pristinis honoribus sine quacunque mora et replicatione zu restituieren, (und) des auch frie mit herin vormenget (würde) ein gut

[1]) Defensionales E. E. Raths gegen Peter Brümmers und Joachim Voß' Erben v. 1562 Juli 8.

[2]) Raths-Protokolle Vol. II Fasc. 3.

reprehensio oder objurgatio, das sie alsulchs gethan". Diese Schwäche hat die Bürgerschaft nur zu weiterem Anstürmen ermuthigen können: wie schon erwähnt, hat der Rath sich am 11. August 1558 genöthigt gesehen, ihr den alten Bürgerbrief vom 14. Juli 1408 von Neuem zu besiegeln[1]). Den Herzögen gegenüber aber haben Rath und Bürgerschaft am 22. April 1561 sich zu dem Versprechen einer Zahlung von 80000 Gulden verstehen müssen[2]). Und der Prozeß, den die freilich bald darauf verstorbenen Bürgermeister Peter Brümmer und Rathsherr Joachim Voß gegen Rath und Gemeinde zu Rostock angestrengt haben, ist durch das reichskammergerichtliche Urtheil vom 22. März 1580 dahin entschieden worden, daß Beklagte zwar von der im Pönalmandat vom 24. Jan. 1558 angedrohten Strafe befreit sein sollten, „doch ermelten Clegern an ihren Ehren und guten Leymunt in alle Weg unvorweislich und unnachteilig, (und daß) gedachte Beclagte ihnen, den Clegern, die Gerichtscosten derwegen uffgelaufen nach rechtlicher Ermeßigung zu entrichten und zu bezahlen" schuldig seien Wegen des Betrags der Gerichtskosten und der Berechtigung zu ihrem Empfange hat der Prozeß dann noch vierunddreißig Jahre weiter gespielt und erst im Jahre 1614 durch Auszahlung von 316 Gulden an Peter Brümmers Rechtsnachfolger sein Ende gefunden.

Was den uns überlieferten Text anlangt, so ist er offenbar die gewissenhafte Abschrift eines der niederdeutschen Sprache wenig kundigen, vermuthlich dänischen Gelehrten. Beides, die Gewissenhaftigkeit und die mangelhafte Kenntniß, bekundet sich in der Verschiedenheit der Sprache und Schreibweise, die zwischen den beiden älteren Theilen und dem jüngeren obwaltet: Jakob Parkow schreibt in einer die Formen mit Vorliebe abschleifenden Mundart, in der Orthographie durch das Dänische beeinflußt, unter mancherlei Abkürzungen und in Schriftzügen, die dem Abschreiber Räthsel aufgegeben haben, die nun auch für uns nicht überall lösbar sind; sein Nachfolger bewahrt die Formen viel mehr, als er, obgleich auch er von Abschleifungen nicht frei ist, und schreibt eine für den Abschreiber durchaus lesbare Hand. Bei der Herausgabe ist, abgesehen von einer durchgehenden Vereinfachung der Orthographie, stillschweigend nur das von Jakob Parkow regelmäßig gebrauchte v (van, vech, veder, veken, vyltvar, vint, vort u. s. w.) in w umgesetzt, jede sonstige Verbesserung oder im Interesse des leichteren Verständnisses vorgenommene Aenderung angegeben worden. Für die kritischen und erläuternden Anmerkungen sind mir leider Allens: „De tre nord. Rigers Historie" und Styffes Bidrag till Skandinaviens Historia nicht zur Hand gewesen und ich habe mich mit den älteren Arbeiten von Dahlmann und Becker begnügen müssen.

[1]) Bürgerschaft I Vol. I.

[2]) Schirrmacher 2, Nr. 93; vgl. Nr. 92.

I.

1. | Desse vorschreven konynk Hans de was eyn sone konynk Kersten vorgeschreven [1]). S. 1.

2. Item dysse konynk Hans wan Sweden; dat makede, dat de herschop nycht ens weren; unde hedde yt men[a] 2 jar [2]); de gennen, de ene in[b] hadden hulpen, de dreven ene weder ut [3]).

3. Item dysse konynk Hans toch ok in Detmersk myt enen groten[c] hupen reyser have [4]) unde votman. De worden al dot slagen; sunder de konynk myt 50 man quam wech[d] [5]).

4. Item na konynk Hans wort konynk syn sone, konynk Kersten, unde krech hertych Karls dochter van Brogungen in den jar 1500, do men schref 16 [6]).

5. Dysse konynk vorseylde der stede pryveleygen wedder; men he lede enen groten syse up dat ber, up 1 tunne 8 ß Densk, unde helt nicht en van al, dat he vorsegelt hedde, unde ok nycht syns rykes rat.

6. Item dyt ys, dat dem vagede hort van der stat, de to Valsterbode schall ut Rostock:

a. Item in erst de kemerheren[e] geven em vor 3 mr. nagele[f]; de halt he | van der heren smyt. S. 2.

---

a) eyt men mit Punkten darunter.
b) in hadden fehlt.
c) grossen.
d) neth getilgt; darüber: vech.
e) kemereren.
f) magele.

[1]) Kg. Hans (Johann) und Herz. Friedrich I. v. Schleswig-Holstein sind Söhne des 1481 Mai 22 gestorbenen Kgs. Christian I.: Dahlmann, Gesch. v. Dänemark 3, S. 246.

[2]) Kg. Hans erlangt 1497 Nov. 26. die Huldigung der Schweden, die nach der Schlacht bei Hemmingstedt wieder von ihm abfallen: Dahlmann 3, S 255, 301.

[3]) Sten Sture, der schwedische Reichsvorsteher, und seine Partei.

[4]) reyse have = reysige have, sonst Kriegsmaterial; hier = reysenere, Reisige.

[5]) Niederlage Kg. Johanns und Herzog Friedrichs bei Hemmingstedt 1500 Febr. 17.; Dahlmann 3, S. 295—300; Waitz, Schleswig-Holsteins Gesch. 2, S. 78—85.

[6]) Kg. Hans stirbt 1513 Febr. 20; sein Sohn, Kg. Christian II., vermählt sich durch Procuration 1514 Juni 11 zu Brüssel mit der dreizehnjährigen Isabella, Enkelin Kg. Maximilians, Tochter seines Sohnes Philipp, Herzs. v. Burgund u. Kgs. v. Kastilien, die ihm 1515 nach Dänemark zugeführt wird: Dahlmann 3, S. 310, 322—323; vgl. § 9.

b. Item de wynheren geven em 28 mr.

c. Item de weddeheren geven em 50 tunnen kalen unde 2 vodere slete[1]).

d. Item de richtere geven em 25 mr.

e. Item mot de vaget maken laten twe standert[2]); to jeder standert kumpt 2 ele rot unde 2 ele blaw kogeler[a] [3]) unde 2 ele wyt wälsch lowant unde 3 lot blawen tweren; summa de steyt 14 ß Lub.; dat makerlon myt den henpen merlynk[4]) steyt[b] 5 ß Lub.

f. Item so nympt he 1 dener mede vor en undervagede; dem ghyft he 4 mark Densch unde vrygh bodenhure[5]); darto, wat van scheldewort wert gebraken.

g. Item alle ander broke hort dem hovetvagede unde dorf der stat dar nycht af geven.

h. Item de arste, de den ersten bant heft[6]), de mot den voget vrygh berbiren.

7. Item Jacob Perkow heft dyt bok schriven[c] laten und was vaget[d] van der stat van Rostock wegen[7]) van dem jar an, do[e] me
S. 3. schref 1500 unde 6, bet to | den jar, do me schref 1516, to Valsterbode, unde dankede[f] Gade, unde brochte dyt[g] myt eren von dar. Do quam her Bernt Hagemester in myne stede unde was 4 jar vaget; do wort he bormester[8]).

---

a) ko.
b) styt.
c) schreven.
d) waget.
e) de.
f) danke.
g) vyt.

[1]) slete: Kleinholz.

[2]) standert: Flagge.

[3]) kogeler: nicht mehr bekannte Art von Leinwand: Hanf. Geschsbl. 1899, S. 196

[4]) henpen merlynk: Garn von Hanf.

[5]) An den von den Königen verlangten Budenzins (Schäfer S. CXXII—CXXIII) scheint hier doch kaum gedacht werden zu können.

[6]) Schäfer S. 98 § 89: Ock scholen unde mogen de Dudeschen vogede up eren vitten hebben eynen arsten tom erstenn bande, ydoch by dem beschede, dat de arste nemanden dan ere egen volck, de up den vitten liggenn, vorbynde, idt were denne notsake.

[7]) Abgesehen von Lübeck bestellten die Städte meistens Rathsherren zu Vögten auf Schonen: Schäfer S. CXXXVII—CXXXIX.

[8]) Bernd Hagemeister wurde 1516 Febr. 22. in den Rath erwählt, war 1516—1523 Weddeherr, 1524 1525 Weinherr und wurde erst 1525 zum Bürgermeister erwählt.

II.

8. Item in dem jar, do men schref 1514, do wart ik unde her Arent Hasselbeke schykket van der stat wegen to Kopenhagen. Do wort konynk Kersten, konynk Hans sone, annamen vor eynen [a] konynk in Dennemerken. Dat kostede [b] der stat 300 mr., wente wy weren dar 7 weken, ane kost unde ber, dat wy mede hedden [1]).

9. Item do me schref 1516, do wart her Henrick Gerdes unde Jacob Perkow schykket to Kopenhagen [2]). Do was konynk Kersten brutlacht unde krech hertych Karls dochter van Brogundegen [3]). Unde quam ut Hollant myt schepen, unde wart inhalt van dem konynk myt synen guden mannen [c] myt 300 perden [4]), unde hedden syk so kostelyk utret, dat me dat nicht al kan beschriven. Unde wart so ser regende den gansen dach, unde dede [d] wol 1000 Rh. gl. schaden up syde unde guldenstukken unde strusvedderen. Unde de ryddervrowen unde junchvrowen [e] hedden syk so kostelyk ut maket, S. 4. do de brutlacht was, myt gulden span unde halsbant, so dat yt [f] nicht

---

a) annamet vor 1.
b) kost.
c) man.
d) deyde.
e) junchwroven.
f) eyt.

[1]) Nicht 1514, sondern 1513. Schoßrechnungen v. 1495—1525 fol. 106: Item her Arndt Hasselbeke unnd her Jacob Parkow weren up Johannis (Juni 24) tom herendaghe to Copenhagen myt der Wendeschen stedere radessendebaden; vorterden 250 mr. 9 ß. 1512 Apr. 23 zu Malmö war zwischen Schweden und Dänemark ein Herrentag auf 1513 Juni 24 zu Kopenhagen vereinbart worden; 1513 März 14 lud Kg. Christian die wendischen Städte zum Besuch desselben ein: Schäfer, H. R. III, 6, Nr. 405, 494. Ein 1513 Juli 26 zu Kopenhagen geschlossener Vertrag Kg. Christians mit den wendischen Städten nennt unter den Vertretern der Letzteren heren Arndt Hasszelbecken, borgermester to Rostock, heren Jacob Parkow, radtman, mester Christianum Schabouw, secreter darsulvest: Nr. 507.

[2]) Nicht 1516, sondern 1515: Schoßrechnungen v. 1495—1525 fol. 112b: Tom koningliken hove to Copenhagen; fol. 113b: Summa 803 mr. 12 ß. Drei Schreiben der Rathssendeboten Rostocks Hinrich Gerdes und Jakob Parkow an ihren Rath datiren von 1515 Juli 6, 12 u. Aug. 3: das. III, 6, Nr. 668—670; Juli 3 gegen Nacht aus der Warnow gesegelt, sind sie Juli 5 nach der Mahlzeit in Kopenhagen angelangt: Nr. 668.

[3]) S. § 4.

[4]) Die Vermählung Kg. Christians mit Isabella war auf 1515 Juli 1 angesetzt worden, fand aber, da die Ankunft der Prinzessin sich verzögerte, erst Aug. 12 statt: Schäfer III, 6, S. 641. Aug. 3 wußte man zu Kopenhagen van dem frowchen noch nicht egentlikes; Aug. 4 landete Isabella zu Helsingör: Nr. 670; Dahlmann 3 S. 322—323.

to schryven steyt. Item de konynginne myt eren junchvrowen weren otmodych in swart gewade unde hedden noch golt edder sulver up syk. Item do de brutlacht was schen, do schenkede wy dem konynk unde der konynginne van der stat van Rostock wegen eynen[a] vorgulden schower so gut alse 100 Rh. gl. [1]). Unde wi weren dar 7 weken unde vorterden 300 mr. Sund. ane kost unde ber, dat wy mede hedden[2]); to koste[b] schenkede uns de konynk 1 ossen unde 10 lammer unde 20 honer.

10. Item konynk Kersten toch in Sweden vor den Stokholm in dem jar 1518 myt syner rydderschop unde myt 10 dusent ruter, unde de Dudesken heren quemen em to hulpe myt gelde. Unde lach vor dem Holm 14 weken unde hedden groten hunger, dat se eten mest de perde up, de se mede hedden. De konynk dagede myt de Sweden 3 weken lank; do schenkeden de Sweden dem konynk wol 100 ossen unde kregen vor er gelt ut dem Holm, wat se hebben wolden[3]). Men do de konynk wynt ut dem lande krech, sende he
S. 5. bot to den Sweden, dat se up loven[c] scholden to em kamen. | Do skykkede de hovetman her Sten Sture 3, de besten van synen rade, to en; de grep de konynk unde vorde se mede in Dennemerken[4]).

a) 1.
b) tok.
c) lowen.

[1]) Schoßrechnungen v. 1495—1525 fol. 112b, 1515: Item geschengket koninge Cristern tom koningliken bylegere eynen buten und bynnen overgulden kopp, de woech 7 lodige marck 9 loet und eyn quentyn; wort gekofft van Pawel Mulichen to Lubek de mark lodich vor 23½ mr. Lub.; und Lubescher betalinge is de summa 170 mr. Lub. 8 ß 4 ₰ und dat upgelt 7 mr. 1 ß 8 ₰; summa in al, dat Pawel Mulich vor den kopp krech, 177 mr. 2 ß 8 ₰, iss to Sundeschem gelde 354 mr. 5 ß 4 ₰.

[2]) Daſ. fol. 113b: Item do her Hinrik Gerdes, her Jacob Parkow und Cristianus Schabow to dussem koninglikem hove weren to Copenhagen, vorteert und gekostet an bere, kost und teringe an[e] wess de wynheren an vitalien und anderss uthgeredt hebben, don se 8 weken uthe weren anno 1515, 340 mr. 3 ß; fol. 115b: Item gegeven hern Jacob Parkouwen van bevele der borgermesters, so he to achter wass van der Copenhagenschen reyse, 13 mr. 2 ß.

[3]) Kg. Christian erſchien im Juni 1518 mit einer Flotte vor Stockholm, wurde Juli 22 beim Dorfe Bränkyrka von dem Reichsvorſteher Sven Sture dem Jüngern beſiegt und ſchloß endlich einen Stillſtand mit ihm: Dahlmann 3, S. 330.

[4]) Von Kg. Chriſtian zu einer Unterredung aufgefordert, war Sten Sture bereit, auf deſſen Schiff zu kommen, wurde aber vom Reichsrath davon zurückgehalten; nun erbot ſich Kg. Chriſtian, gegen Geiſeln bis zu ſeiner Rückkehr ans Land zu kommen; als ſich aber ein günſtiger Wind erhob, ließ er die zu ihm geſandten Geiſeln, unter denen ſich Biſch. Hemming Gad v. Linköping und Guſtav Waſa befanden, aus ihrem Boote reißen und fuhr mit ihnen nach Dänemark: Dahlmann 3, S. 330; vgl. Becker, Umſtändl. Geſch. d. St. Lübeck 1, S. 502—504.

Item de Sweden vorsegen syk: hedden se nicht myt em daget, so hedden se hunger storven edder se mosten syk al hebben geven in der Sweden hant, wente de sulveste wynt stot 14 weken, so dat numment konde van dem Holme kamen.

11. Item in dem jar 19 do sande konynk Kersten wol 8 dusent ruter up Ollant unde wan dat lant unde Borchholm dat slot[a] [1]). Ok sande de konynk van Vrankryken konynk Kersten 5 kravel vul[b] volk[2]). Do togen se van Ollant vor Kalmer; dat stormen se. Dar bleven wol 400 Fransen, ander[c] ruter unde Denen, unde de Sweden behelden Kalmer. Ok sende konynk Kersten up de sulfte tyt 400 reyse have vor Kalmar; de worden almest grepen unde vangen van den Sweden[3]).

12. Item in dem sulften jar weren der steder vysker unde koplude up Schone unde up allen legern[d]. Dar beskattede de konynk den vysker unde kopman, dat en jeder moste geven van jeder last hering[e] 2 Rh. gl. baven den wanlyken[f] tol, unde sette ok up talch unde hude; alle[g] ware hogde ser undrechlyk[h]. | Wente he S. 6. hedde ene olde skoke ut Hollant[4]; ere dochter plach des konynks byslepersche to wesende[5]). Dysse olde skoke rede baven des rykes rat unde borde allen tollen up unde hedde al des konynks gut uptoborende[i] unde gaff ut; wat se dede[k], was wol[l] gedan.

13. Item do vort, do de Fransoyger worden slagen vor Kalmar[6]), de sulften, de do to schepe weren, gyngen to segel unde lepen

---

a) borch Holmstot.
b) krevel vl.
c) an der; verderbt?
d) legen.
e) her.
f) vallyken mit Punkten darunter.
g) alley.
h) untrechlyk.
i) uptoborde.
k) deydē.
l) wol fehlt.

[1]) 1519 eroberte Kg. Christian die Insel Öland mit dem Schlosse Borgholm: Becker 1, S. 506.

[2]) Im Okt. 1519 landeten Hülfstruppen, die Kg. Franz v. Frankreich gesandt hatte, unter Führung des Gaston de Brezé bei Helsingör: Dahlmann 3, S. 333.

[3]) Von Kalmar wurden die Dänen 1519 mit Verlust zurückgetrieben: Becker 1, S. 506.

[4]) Sigbritt Willums aus Amsterdam, die Mutter der Düweke: Dahlmann 3, S. 321.

[5]) Die Düweke, Kg. Christians Geliebte, war 1517 gestorben: Dahlmann 3, S. 324.

[6]) S. § 11.

wedder dor den Orssunt unde spreken dem konynk nich to, unde quemen to den Schanen. Dar legen [a] de Bergervars; den nemen se ut den schepen, wat en dende, an vyske unde tran unde wyltwar, so de schade wol belep up 8 dusent Rh. gl.

14. Item in dem jar 1500 unde 19 jar[1]) ummetrent sunte Johans vorde de hertych van Lunenborch syne dochter int lant to Geller. Dar beslep se de hertych. Do he se hen vorde, do wolde de byschop van Bremen ene nicht dor steden [b] [2]). Dar quam so vele af, dat se branden syn lant unde deden [c] ok in dem Brunswykeschen [d] lande groten schaden [3]). Item dat wolden de Brunswykeschen [e] heren
S. 7. wreken unde togen up den hertych van Lunen borch myt 9000 man. Dar behelt de hertych van Lunenborch den segen unde vorsloch unde grep 4000 unde beyde hertych van Brunswyk [f] unde behelt al syn wagen unde geschutte[4]). Item dat wart wedder vorlyket to Meydeborch in den jar 20; de schaden hedde, behelt ene[5]).

15. Item in dem jar 19 ummetrent sunte Merten[6]) do schykkede konynk Kersten 600 reysege have unde 12 dusent ruter to vote, de

---

a) legn.
b) steten.
c) deyden.
d) Bruskvykeschen.
e) Bruskvychkesch.
f) Bruswyk.

[1]) 1519 erpreßte Kg. Christian von den hanſiſchen Kaufleuten 3500 Mark: Schäfer S. XXXV, Anm. 2.

[2]) Eliſabeth, Tochter Herz. Heinrichs des Mittlern v. Lüneburg, war mit Herz. Karl v. Geldern verlobt. Als ihr Vater ſie zu Anfang des Jahres 1519 ihrem Verlobten zuführen wollte, verweigerte Biſch. Franz v. Minden dem Brautzug den Einlaß in Minden: v. Heinemann 2, S. 281. Biſch. Franz, Sohn Heinrich I des Ältern v. Braunſchweig-Wolfenbüttel, war ein Bruder Erzb. Chriſtophs v. Bremen.

[3]) Herz. Heinrich v. Lüneburg und Biſch. Johann v. Hildesheim verbündeten ſich 1519 Febr. 14 gegen Biſch. Franz v. Minden, ſchickten, nachdem ſie dieſen aus ſeinem Bisthum getrieben, Mai 3 deſſen Bruder, Heinrich II dem Jüngern v. Braunſchweig-Wolfenbüttel, und ſeinem Oheim, Erich I v. Calenberg, ihre Abſagebriefe und verwüſteten das Land des Letztern: v. Heinemann 2, S. 281—284.

[4]) Heinrich II v. Braunſchweig-Wolfenbüttel, der erſt ins Hildesheimiſche, dann ins Lüneburgiſche eingefallen war, wurde Juni 28. zwiſchen den Dörfern Langeloh u. Valenſen, eine Meile von Soltau, völlig geſchlagen; Heinrich und Biſch. Franz entkamen, ihr jüngſter Bruder, Herz. Wilhelm, aber und Herz. Erich v. Calenberg geriethen in Gefangenſchaft: v. Heinemann 2, S. 284—290.

[5]) Herz. Erich erlangte in Folge eines Juli 28 abgeſchloſſenen Vertrages Juli 31 die Freiheit; die mit Herz. Heinrich II gepflogenen Friedensverhandlungen ſcheiterten aber und 1521 brach der Kampf aufs Neue aus: v. Heinemann 2, S. 292—296.

[6]) Um Nov. 11.

hedden al tel rote[1]), unde togen ut Schone dor Wester-Jutlant[2]), unde togen de halen wege umme. Unde de hovetman van Wester-Jutlant helt myt dem konynge unde vorde se in Sweden; unde de ersebyschop[3]) unde byschop Mattes van Strennysse helden ok myt dem konynge; so dat se helden slachtynge myt her Sten, de hovetman was aver Sweden. In der slachtinge wart her Sten schaten unde starf[4]). So behelden de Denen de averhant unde bleven in Sweden unde leden syk vor den Holm. Dar quam de konynk to up vorjar myt 40 schepen. De wyle, dat de konynk vor dem Holm lach, wenden syk de Wester-Juten wedder jegen den konynk | unde breken Orbrugge[5]) dale in den grunt unde grepen den hovetman, de de knechte int lant[a] vort hedde, unde howen en[b] in 4 stukken; de hete Erk Aberham. Item dat was so nicht: de konynk let em dat hovet afslan[6]). Dat was syn lon darvor[c], dat he em holpen hedde. [S. 8

16. Item in dem jar 1520 geven de Kalmerschen ere stat unde slot up deme konynge; dat makede, dat ere hovetman was dot, unde de bur wolden nicht eren schat dem slate geven[7]).

17. Item de knechte unde de ersebyschop myt ander byschop unde de konynk beleden den Holm so lange wente to sunte Mychel[8]). Do wart grot stervent bynnen dem Holm. Unde de konynk hedde alleches[9]) myt syk; den schykkede he bynnen den Holm; de dedyngde[d] tusken dem konynk unde her Stens vrowe unde dem rade, so dat

---

a) Jutlant.
b) huven.
c) vor.
d) deydinde.

[1]) Unverständlich.
[2]) Westgotland.
[3]) Erzb. Gustav Trolle v. Upsala war durch einmüthigen Beschluß des Reichstages zu Arboga seiner Würde entsetzt worden; durch Swen Sture in seinem Schlosse Stäke 1516 belagert, hatte er sich 1517 ergeben müssen: Dahlmann 3, S. 345, 329—330.
[4]) Zu Anfang des Jahres 1520 führt Otto Krumpe ein Heer aus Helsingborg und stößt bei Vogesund in Westgotland auf die Schweden; der von einer Kugel getroffene Sten Sture stirbt Febr. 9: Dahlmann 3, S. 335; vgl. Becker 1, S. 506—507.
[5]) Örebro, Stadt und Hauptort des gleichnamigen Läns.
[6]) Wer hier gemeint ist, weiß ich nicht. Etwa Erik Johansen, der zu Stockholm hingerichtete Vater Gustav Wasas?
[7]) Nach Becker 1, S. 507—508 erschien Kg. Christian 1520 mit einer ansehnlichen Flotte vor Kalmar, fuhr aber, da dieses sich nicht so schnell, wie er gehofft, ergeben wollte, Mitte Mai nach Stockholm.
[8]) Bis Sept. 29.
[9]) Unverständlich; etwa: her Mattes?

se upgeven beyde slot unde stat[1]). Do toch he in den Holm myt al synen volke. Dar hart na red[a] he wedder to Kopenhagen[2]) unde let syn volk to dem Holm. Unde red[b] up sunte Merten[3]) wedder in Sweden unde let syk kronen unde swor en up dem hylgen sakermente[c], dat he se wolde laten by eren pryvileygen[d] unde wolde allen
S. 9. | gram togeven unde nicht mer denken[4]). Do he bynnen den Holm quam, dede[e] he en grot gestebot 3 dage lank[5]). Do dat schen was, do gynk de erssebyschop vor den konynk unde bat, dat he em rechtes[f] wolde helpen aver de gennen, de syn slot hedden dale braken[6]). Do wart dar eyn[g] besegelt bref brocht[7]); al de darinne stunden, den[h] let de konynk ere hovet afhowen[8]). Dar weren 3 byschop mede[9]) unde de ganse rat in der stat unde ok vele rydder und gude man, so dat dar rychtet wart 100 unde 30[10]), unde let her Sten wedder upgraven, unde let de doden lycham altomale vorbernen[11]).

---

a) reyde.
b) reyde vedder.
c) saker mene.
d) pryvileyge.
e) dete.
f) recht.
g) 1.
h) de.

[1]) Um Pfingsten (Mai 27) erschien Kg. Christian mit seiner Flotte vor Stockholm und bewog durch Bisch. Hemming Gad die Wittwe Sten Stures, Christina Güldenstjerna, und die Stockholmer Sept. 3 zur Uebergabe: Dahlmann 3, S. 336—337.

[2]) Noch im September war Kg. Christian wieder in Kopenhagen: Dahlmann 3, S. 337.

[3]) Nov. 11.

[4]) Kurz vor Nov. 1 kehrte Kg. Christian zurück, nahm an diesem Tage auf dem Brunkeberg die Huldigung entgegen und ward Nov. 4 in der Stadtkirche zu Stockholm feierlich gekrönt: Dahlmann 3, S. 344.

[5]) Das Krönungsfest dauerte drei Tage, Nov. 4—6: Dahlmann 3, S. 345.

[6]) S. oben S. 16 Anm. 3.

[7]) Der Beschluß des Reichstages v. Arboga: Dahlmann 3, S. 345; s. oben S. 16 Anm. 3.

[8]) Stockholmer Blutbad v. Nov. 8: Dahlmann 3, S. 345—348.

[9]) Bischof Mathias v. Strengnäs u. Bisch. Vincenz v. Skara; erst später ward auch Bisch. Hemming Gad in Finnland hingerichtet: Dahlmann 3, S. 346, 348.

[10]) 94 Personen: Dahlmann 3, S. 347.

[11]) Nov. 10 wurden die Leichname aus der Stadt nach dem Södermalm gebracht und hier mit den auf Befehl Erzb. Gustav Trolles wiederaufgegrabenen Leichen Sven Stures, seines halbjährigen Sohnes und seines Schreibers verbrannt: Dahlmann 3, S. 347.

18. In dem jar 21 do wörpen syk de Dalekerl myt den buren wedder jegen den konynk[1]), unde en, de hete her Tür Jonsen[2]), myt ander knapen in Sweden unde kregen 500 Dudesk rüter to syk ut dem Holm.

19. Up sunte Jacob dach[3]) let de konynk halen her Stens vrowen [a] moder[4]) myt 2 eren sons van dem Holm, unde wart bracht to Kopenhagen.

20. De wyle was de konynk to dem keyser reyset. Item 8 dage na sunte Mychel[5]) quam de konynk wedder to hus vor eyn [b] kopman aver lant unde | was men sulf verde [c][6]). S. 10.

21. Des sulften herfestes [d] nam de tollener up Valsterbode der steder vogden [e] al ere rychtewalt, unde de kopman moste tollen geven, van der last hering 5 mr. Densk.

22. Item in dem jar 22 wörpen de Sweden up eynen [f] hovetman, de het junker Jost[7] Erkesen[8]). Unde he let slan klar sulvermunte[9]) unde darup 1 man mit vullen hernsk unde 2 dalle pyle[10]). He krech ut Lubeke 13 schepe myt 4 dusent rüter unde bosmans,

---

a) vrowe.
b) 1.
c) mein suls 4 verde.
d) herfftestes.
e) voyde.
f) vor 1.

[1]) Aufstand der Dalekarlier nach dem Stockholmer Blutbade: Dahlmann 3, S. 353; Becker 1, S. 512.

[2]) Ture Jonsson war schwedischer Reichsrath: Schäfer, H. R. III, 6, S. 405 Anm. 2.

[3]) Juli 25.

[4]) Christina Güldenstjerna, Sten Stures Wittwe, wird erst in Haft gehalten, dann mit andern Edelfrauen, unter denen sich Gustav Wasas Großmutter, Mutter und Schwester befinden, nach Dänemark gebracht: Dahlmann 3, S. 348.

[5]) Okt. 6.

[6]) Über Kg. Christians Reise zu Kf. Karl V. s. Dahlmann 3, S. 353—355; Becker 1, S. 510—511.

[7]) Jost für Gost, Göstaf, Gustav; vgl. § 15: Jutlant für Gotlant.

[8]) Gustav Eriksson Wasa ward 1521 Aug. 24 auf dem Reichstage zu Wadstena zum Reichsverweser ernannt: Becker 1, S. 513.

[9]) „Seine Nothmünze war nicht besser als Christians vielverwünschtes Geld, aber die Liebe gab ihr Geltung": Dahlmann 3, S. 353.

[10]) Unverständlich.

darmede seylden [a] se mede in Sweden unde deden [b] em sterkynge[1]); anders hedden syk de buren ummekert to konynk Kersten.

23. Item in dem sulften jar 22 makeden de von Lubeke rede 18 grote [c] schepe. Do se byna rede weren up sunte Johans mytsomer[2]) wart de helfte van Travenmunde bernde, so dat dar de besten 5 schepe mede vorbranden myt al der were. Wert van en sulven toquam, dat wusten [d] se nycht; men ere vogedige [e] wart erst bernde [f][3]). Unde makeden 5 grote schepe wedder rede in de stede myt aller were. Item de van Lubeke setten up dysse [g] schepe: up dat beste schyp eynen [h] bormester her Hermen Valke unde eynen [h] ratman
S. 11. her Jochim Gerken, unde Kort Koinynk up de berke, unde up ider van den andern [i] schepen vor hovetlude [k] 2 borger, so dat up dysse [l] 18 schepe weren 4 dusent rüter unde bosman, unde lepen ut up Maryen krutwyginge [m][4]).

24. Item de Sweden quemen wedder ut Sweden myt 10 sware schepe unde myt 2 dusent man unde weren up Borneholm unde

---

a) seyde.
b) deyden.
c) gote.
d) wsten.
e) voydege.
f) berde.
g) dyge.
h) 1.
i) ander.
k) howlude.
l) dyge.
m) mennygen krut vyge.

[1]) Lübeck sandte zum Beistande Gustavs 1522 zwei Geschwader aus; das erste von 10 Schiffen unter Friedrich Bruns Führung langte um Himmelfahrt zu Söderköping an; das zweite bestand aus 8 Schiffen und wurde von Berend Bomhower und Hermann Plönnies befehligt; zusammen mit Gustav Wasas Geschwader, dessen Befehlshaber Erich Flemming war, schlossen die Lübischen Schiffe Stockholm ein und hinderten dessen Stärkung durch König Christians Admiral, Severin Norby: Becker 1, S. 513.

[2]) Juni 24.

[3]) 1522 Juni 23 gerieth durch Unvorsichtigkeit beim Bierbrauen ein Haus in Brand; das Feuer legte das ganze Städtchen bis auf die Vogtei in Asche und vernichtete auch 5 Kriegsschiffe: Becker 1, S. 514—515.

[4]) Aug. 15. Nach Becker 1, S. 514—515 bestand die Lübische Flotte, von den Böten abgesehen, aus 13 Orlogsschiffen und 4 Jagden; den Befehl führten die Rathsherren Joachim Gercken und Hermann Falcke; in Folge des Brandes verzögerte sich die Ausfahrt bis in den August.

brantschattedent [a]. Unde lepen van dar jegent Wysmers [b] dep unde quemen dar by de Lubeschen schepe unde seylden [c] myt en to Borneholm unde wolden [d] den brantschat halen. Do hedde ene de vaget upt [e] slot namen. Do leden de van Lubeke vor dat slot unde wunnent [f] in 4 stunden unde slogen al dot, dat [g] up dem slate was, up 3 vrouen na unde den hovetman unde den bysschop van Fune, Beldenak geheten, unde kregen grote gut up dem slate. Unde dat lant moste al huldegen den van Lubeke; de dat nicht don wolde, slogen se dot [1]).

25. Item des mydwekens vor sunte Johans enthovinge [h 2]) segelden de van Rostock af in den Sunt den | van Lubeke to hulpe myt S. 12. 2 holken; jeder was van 100 lasten; darup weren 400 rüter unde bosman myt guder [i] were. Up dat eyne [k] schyp was vor hovetlude her Bertelt Broker unde her Bernt Hagemester, ratman [3]); up dat ander schyp vor hovetlude Laurens Vrese unde Tyteke Lone, borger,

---

a) brantschattent.
b) Vyssers mers.
c) seyden.
d) volde.
e) up.
f) wnnent.
g) dat fehlt.
h) enthovige.
i) guter.
k) 1.

[1]) Nach Becker 1, S. 515 lief die Lübische Flotte zusammen mit 17 schwedischen Schiffen und den Schiffen Stralsunds aus, bemächtigte sich der Insel Bornholm und plünderte sie. Hammerhuus ward erstürmt; die Besatzung mußte über die Klinge springen; Beldenak, der nach Mathias' Hinrichtung das Bisthum Strengnäs erlangt hatte, desselben aber zu Gunsten des päpstlichen Nuntius Johannes de Potentia verlustig und nach Bornholm in die Gefangenschaft geschickt worden war (Dahlmann 3, S. 348, 356), ging bei den Lübeckern an Bord: Dahlmann 3, S. 366—367.

[2]) 1522 Aug. 27.

[3]) Kriegs-Rechnungsbuch, fol. 1 überschrieben: Dit hir nageschreven is vortekent und gerekent up der schotkamern uth bevele des rades, wes ein ider des rades und van borgeren van bere ofte anders in vorhanden krigeslüften tho der stadt beste uthgedan, ock sust van der stadt wegen entfangen und wedder uthgegeven heft; Anfang: Her Johann Wilken borgermeister heft uthgedan: Int jar 22 geschepet des dinstedages na unser leven fruwen hemmelvart (Aug. 19), so her Berndt Hagemeister und her Bertolt Brokere tor sewart kregen, 4 last beers; fol. 6b: der heren schip. Ein kleineres Rechnungsbuch, fol. 1 überschrieben: Dyt nageschreven gelt is vorlecht, wo hyr na volget, to lonende den knechten unde bosluden, angenamen jegen ko. werde to Dennmarcken anno 1522, verzeichnet Soldzahlungen von 1522 Juni 30 an.

unde Albrecht unde Tyteke Kochmester unde Clawes Prop, Joachim Turley [a] unde Rugeman [1]). Item hyr makeden de van Rostock to ut den van Lubeke to hulpe 9 Wernemunder bote, up jeder bot 10 man myt bussen unde were [2]); darto 6 bote, dat de borger utmakeden, de lepen in den Belt, up jeder bot 10 man.

26. Item do de schepe aflopen weren, buwede de stat to Wernemunde eyn [b] korfhus; dat wart rede in 14 dagen. Dat wart wol bemannet und myt bussen unde wer bewart.

27. Item de van Dansche quamen ok den von Lubeke to hulpe myt 10 sware schepe.

28. Item de van Lubeke unde van Rostok unde van dem
S. 13. Sunde branden Mone af, de bü, unde dat [c] slot | leten se stan. Unde lepen somelyk myt den Sweden vor de Traven [3]); dar lagen de Danscher unde de Rostoker [4]) unde de Sundeschen 14 dage unde konden nen antwert krygen van den Lubeschen; so lep en jeder to hus.

29. Item ik Jacob Perkow wart to rade karen in dem jar 1500 do me schref 6 unde sat to rade bet dat me schref 28. Do wart ik so, dat ik nicht wol gan konde van olders wegen. Do bat ik den ersamen rat, dat se my vordregen mochten [d], dat ik nicht to rade

---

a) Turlen.
b) 1.
c) dat fehlt.
d) mochte.

[1]) Diese bürgerlichen Schiffshauptleute kann ich vorläufig anderweitig nicht nachweisen.

[2]) Nach dem kleinen Rechnungsbuch fol. 3 b wird Sold bezahlt: Aug. 4: 10 bosluden, welkere van Warnemunde in Rostock gewyset unde alrede 1 gulden to Warnemunde gebort gelik den knechten up de hant; Aug. 9: den Warnemunderen uppe de 5 bote, de myt der ersamen van Lubeck schepen uthlepen; Aug. 5 (12?): 30 bosluden tho Warnemunde uppe dat schyp, iderem 7 mr. Sundesch unde deme hovetbosmanne unde schryvegen tohope ½ gulden; fol. 7 b, Aug. 23: 30 Wernemundern uppe 3 bote, de mede thor see scholden, uppe jeder bot 10 manne. Die zu Aug. 5 genannten 30 Bootsleute uppe dat schyp sind nicht mitzuzählen.

[3]) Nach Becker 1, S. 515 legte sich die Lübische Flotte nach der Plünderung Bornholms vor Kopenhagen vor Anker, wendete sich darauf gegen Helsingör, wagte aber nicht, den Versuch zur Landung zu machen, überfiel auf dem Rückweg Möen und lief wieder in die Trave ein; ihr folgten die Danziger Schiffe, die zu spät gekommen waren, um an der Expedition theilnehmen zu können. Nach Dahlmann 3, S. 367 wurde Helsingör in Asche gelegt.

[4]) Kriegs-Rechnungsbuch fol. 15: Item noch vortert, donn her Berndt Hagemeister und yck (her Bertold Broker) up der reyde vor der Traven legen, und an arwytten und anders an brode den Dantzkern geschencket und in der vogedie to Warnemunde dorch de hovetlude vorteert.

dorfte gan. Dat was up sunte Peters dach[1]). So danke ik dem rade, dat se yt[a] my vordrogen by sodanem[b] beschede: wen ik to passe were unde wol gan konde, so scholde ik allyke wol komen to rade.

III.

30. Anno 1543 up sunte Gallen dach[2]), welker[c] is de 16. October, up den avent tho 6 stickede dat wedder sunte Peters torne an aldererst baven an dem knope, unde brende van baven dale, unde alle holt fil binnen int murwark und vor|brende alle bone, und alle S. 14. klocken smolteden. Unde vorbrenden 2 boden, de horeden der karcken to, und 1 bode horde eynem[d] specksnider tho. Sust[e] dede dat für nicht mer schaden. Und do it[f] 10 sloch, do was de spitze al dal und de klocken al gesmolten[3]).

31. Anno 1557 den 11. December is erkent up dem rathuse ein ordel tuscken Hans Frigdach und Heine Hoeffnagel in der arfsake. So gink dat ordel: Heine Hoeffnagel scholde bewisen, wes de fruwe[g] ere gewesen were, do he se to der ee[h] genamen hedde, und scholde bewisen, wat sin were gewesen, er he de fruwe[i] genamen hedde, unde wes he ut dem gude in stander ee[h] gegeven hedde sinen stefkinderen, efte vorige schulde betalt efte entrichtet; so scholdet vorder umme gan, alse recht were. Darvan appellerde Heine Hoeffnagel an einen erbaren[k] rath van Lubeke. De erkenden darjegen, dat Frigdach scholde bewisen, wes siner fruwen[l] moder gehadt hedde, er se Hoffnagel tor ee genamen | hedde; dar scholde it S. 15. umme gan, als Lubesch recht were; wes Hoffnagel sodder vorworven hedde, dat horde Hoffnagel tho.

---

a) eyt.
b) sodan.
c) welken.
d) 1.
e) Sus.
f) itht.
g) frwe.
h) eie uth dem gude.
i) frwe.
k) erbar.
l) frwen.

1) 1523 Febr. 22.
2) 1543 Oft. 16.
3) Von dieſem Brande handeln Petri Lindenbergii Chronicon S. 120 (dies D. Gallo sacra) u. Niederdeutſche Chronik (up s. Gallen avend).

32. Int jar na Gades geborth dusent[a] 558 den frigdach na Margreten, dede was de[b] 15. dach Julius, wurden[c] vorbadet de vornemesten borger und de olderlude der vornemesten ammeter. So let en de rath vorlesen[d] einen vorsegelden bref, de copige, und de bref was latin; den hedde gegeven de eddele here der stat Rostock und des landes tho Rostke[e] unde de de stat Rostock ersten gebuwet und funderet heft und mit privilige begiftiget heft na inholde des breves. De sulve here van Rostock und des landes heft gebeten here Borwinus[f] und syn sone here Hinrick[g]. Ock hebben de sulve heren der stadt van Rostock vorkoft de Rostkerheide[h] myt ere scheden und enden vor feftehalfhundert mark penninge. Und de bref licht by dem rade und is der stadt gegeven na Gades gebort dusent 252[1]).

S. 16. 33. | Anno 1557 up sunte Peters dach, welker was de 22. Februar, don wart her Hinrick Goldenisze uth dem richte to borgermester gekaren[2]).

34. Anno 1558 des frigdages in der paskeweke[3]) don wert de menheit to rathhuse vorbadet[i] und wert vorgegeven, dat dar were ein keiserlick penalmandat[k] gekomen; dat hadden unse gnedigen[l] heren vorfordert uth dem kamergerichte, alse hartich Johan Albrecht und hertich Ulrik, gebruder, hertigen to Mechelenborch, forsten to Wenden, graven to Swerin, Rostock und Stargerd der lande heren. Lude also, dat eren gnaden were togesecht tor Wismar van den geschickeden neven den anderen lantstedèn de acsise, van den dromet molts 1 gulden, und alle jar de dubbelde lantbede, van jederem huse 2 gulden; dat scholde stan 5 jar lank to aflosinge[m] der schulden; und eren gnaden[n] were darvan gelavet ein frig lant tho makende. So

a) duszen.
b) de fehlt.
c) wrden.
d) vorlesze.
e) Roste.
f) Borwiny.
g) Hinrickus.
h) Rosterheide.
i) vorbadt.
k) pennalmandat.
l) gnedig.
m) afflosseninge.
n) gnade.

[1]) Mekl. U. B. 2, Nr. 686 von 1252 März 25 und (darin transsumirt) 1, Nr. 244 von 1218 Juni 24.

[2]) Hinrich Goldeniſſe war 1555 Febr. 22 in den Rath erwählt worden und war bis 1557 Febr. 22 Gerichtsherr geweſen.

[3]) 1558 Apr. 15. Zu § 34 f. oben S. 7—10.

nemen de borger den dach ere berat, dewile de borgerschop nicht was tho hope und de sake [a] was so hochwichtich, bette des anderen dages up den sunnavent[1]). Do leten de borger vordragen dorch | Claves Hamel, ein olderman von den krameren: dewile dar were ein S. 17. mandat gekamen van keiserlicke kamerichte und lude, dat de sise, wo baven berort, were togesecht [b] von den gesanten, de im mandat utdrucklick genant weren [c] by namen und tonamen, alse her Peter Brumer[2]) und [d] her Jochim Vosz[3]); de scholden sodans [e] geredet hebben; dat were en nicht bevalen, sunder en were bevalen, einen genanten summen mit eren gnaden tho handelen; uth gunst und nicht ut plicht, wente na unsen [f] pribeleigen sint wy nicht schuldich, scholden se beden, 16 dusent gulden to geven, eins vor alle; so were en sulkens nicht van der gemene und borgerschop bevalen. Ok entschuldigede sick de rat, dat in erer instruckszion sulken nicht stunde; ok hedden se en dat nicht bevalen. So wurden [g] se beide des ratstols vorwiset und musten darut gan [h].

Anhang: Von der Familie Parkow.

Im Laufe der Drucklegung sind mir allerlei Nachrichten über die Familie Parkow bekannt geworden, die ich, soweit sie sich auf die beiden Verfasser der vorstehenden Denkwürdigkeiten und deren nächste Verwandtschaft beziehen, hier mittheile.

Heinrich Parkow der Aeltere ist im Jahre 1487 Eigenthümer zweier neben einander liegender Grundstücke in der Mönchenstraße: von diesen verkauft er das eine zwischen Heinrich Parkow dem Jüngern und Hidding Gise belegene an seinen Sohn Jakob[4]) und das andere zwischen Gerd Sander und Jakob Parkow belegene an seinen Sohn Heinrich[5]). Eine Tochter Heinrichs des Aeltern lernen wir dadurch kennen, daß Jakob

---

a) sack.
b) togesecht fehlt.
c) genant weren fehlt.
d) und fehlt.
e) sons.
f) unser.
g) wrden.
h) don utgan.

1) Apr. 16.

2) Peter Brümmer war 1536 Febr. 22 in den Rath, 1552 Febr. 22 zum Bürgermeister erwählt worden.

3) Jochim Voß war 1533 Febr. 22 in den Rath erwählt worden.

4) Hausbuch v. 1456—1493 fol. 109 b.

5) Das. fol. 110.

Parkow sich 1504 mit Vollbord des Bartholomäus Teske, seines Schwagers, und dessen Hausfrau Anneke, seiner Schwester, ein Haus in der Grube zuschreiben läßt, wie dasselbe seinem Vater gehört hat und von demselben auf ihn und seine Schwester vererbt worden ist[1]).

Heinrich Parkow der Jüngere ist vermuthlich der oben (S. 2 Anm. 1) nachgewiesene Rostocker Schonenfahrer Heinrich Parkow von 1494. Er hinterließ eine Wittwe, Telske oder Ilsabe, eine Tochter, Margaretha, und einen Sohn Namens Gerd. — 1520 sondert Telske, Heinrich Parkows Wittwe, mit Vollbord ihres Vaters Michel Goldenisse und ihres Bruders Peter Goldenisse als ihrer Vormünder ihre Tochter Margaretha mit Zustimmung von deren Vormündern, Herrn Jakob Parkow und seinem Sohne Franz Parkow, von dem väterlichen Nachlaß ab[2]); 1522 überträgt Ilsabe Parkow mit Vollbord ihrer Vormünder Klaus Proppe und Klaus Prange ihr Haus in der Mönchenstraße zwischen Jakob Parkow und Klaus Proppe ihrem Sohne Gerd Parkow[3]). — Gerd hinterließ ebenfalls eine Wittwe, die sich in zweiter Ehe mit Hans Striggel oder Triggel vermählte, und mehrere Kinder, von denen sich Heinrich Parkow 1557 mit Willen seines Stiefvaters Hans Striggel das Haus seines Vaters Gerd Parkow in der Mönchenstraße zwischen Bernd Parkow (lies: Pawels) und Jochim Reimers zuschreiben läßt[4]). Heinrich Parkow verstarb kinderlos: 1561 verkaufen die Vormünder der von Heinrich Parkow hinterlassenen Schwestern und Heinrich Stolte als deren Schwestermann Heinrichs Haus in der Mönchenstraße zwischen Bernd Pawels und Jochim Reimers an Jürgen Wille[5]). — Ilsabe, Heinrich Parkows des Jüngern Wittwe, starb erst im Jahre 1550 im Hause ihres Eidams Bernd Pawels: als damals von Seiten der Kinder Gerd Parkows, nämlich von Asmus Knut im Namen seiner Hausfrau Anna und von Hans Triggel im Namen seiner Stiefkinder, Anspruch auf deren Nachlaß erhoben wurde, da sie der Erblasserin ebenso nahe verwandt seien, wie des Bernt Pawels Ehefrau Katharina, erwiderte ihnen Bernt Pawels, daß von ihnen die Großmutter in Armuth und Elend hülflos gelassen worden sei, während er die Schwiegermutter gegen 12 Jahre in seinem Hause ernährt und nach ihrem Tode auf seine Kosten habe begraben lassen[6]). — Die Wittwe Gerd Parkows starb 1556: ihr Schwiegersohn Asmus Knut besaß einen Leichen-

[1]) Hausbuch v. 1494—1513 fol. 15 b.

[2]) Witschop-Bok v. 1518—1541 fol. 10 b.

[3]) Mittelstädter Hausbuch v. 1514—1546 fol. 79 b.

[4]) Mittelstädter Hausbuch v. 1548—1598 fol. 29; vgl. Witschop-Bok v. 1544—1568 fol. 130 b.

[5]) Mittelstädter Hausbuch v. 1548—1598 fol. 39.

[6]) Ordel-Bok v. 1543—1572 fol. 44.

stein, von dem Heinrich Parkow III behauptete, daß unter ihm, obwohl er früher an anderer Stelle gelegen habe, sein Vater (Gerd) und sein Großvater (Heinrich II) begraben worden seien, und vergönnte dem Schwager, daß er den noch über der Erde stehenden Leichnam seiner Mutter unter demselben beisetzen lasse[1]).

Jakob Parkow, der Rathsherr, Sohn Heinrichs des Aeltern und Bruder Heinrichs des Jüngern, war zweimal vermählt und hinterließ aus erster Ehe einen Sohn und eine Tochter: 1523 bekennt Herr Jakob Parkow, daß er Herrn Jochim Voß mit seiner Tochter Margaretha einen Brautschatz von 600 Mark zugesagt hat[2]); 1533 bekennen Herr Jochim Voß als Vormund seiner Hausfrau und Franz Parkow für sich selbst, daß ihre Stiefmutter Ursula und deren Vormünder Peter Brümmer und Klaus Proppe sie wegen des Nachlasses ihres Vaters Herrn Jakob Parkow abgefunden hat[3]), und in demselben Jahre bekennt Herr Jochim Voß, daß er mit seiner Hausfrau Margaretha 800 Mark Brautschatz erhalten und ihr dieselben in seinem Hause auf dem Schilde in der Altstadt habe zuschreiben lassen[4]). — Aus zweiter Ehe hinterließ Rathsherr Jakob Parkow einen gleichnamigen Sohn: 1536 verläßt Ursula, Herrn Jakob Parkows Wittwe, mit Vollbord ihre Vormünder, Herrn Peter Brümmers und Gerd Parkows, ihrem Sohne Jakob Parkow seines sel. Vaters Haus in der Mönchenstraße zwischen dem genannten Gerd Parkow und Klaus Kind[5]) und 1550 verkauft Jakob Parkow dieses väterliche Erbe, sein Brauhaus in der Mönchenstraße zwischen Hans Triggel und Klaus Kind, an seinen Schwager Jochim Voß[6]), von dem das damals zwischen Hans Engelbrecht und Hans Triggel belegene Erbe 1556 an Jochim Reimers veräußert wird[7]). Dieser jüngere Jakob Parkow hatte eine Hausfrau Namens Anna, die in erster Ehe mit einem Sohne des Rathsherrn Vincentius Walkendorp vermählt gewesen war: 1543 läßt sich Jakob Parkow mit Willen des Paul Moller an Stelle seiner Hausfrau Anna, Wittwe des Jochim Walkendorp, als deren Mitgift ein Haus in der Mönchenstraße zwischen Mag. Laurenz Smit und Hans Gerdes zuschreiben, wie Herr Vincentius und Jochim dasselbe besessen haben[8]). Anna brachte ihrem Gatten eine Tochter aus erster Ehe zu, an die das großväterliche und

[1]) Ordel-Bok v. 1543—1572 fol. 117.

[2]) Witschop-Bok v. 1518—1541 fol. 21 b.

[3]) Das. fol. 96 b.

[4]) Das. fol. 99.

[5]) Mittelstädter Hausbuch v. 1514—1546 fol. 79 b.

[6]) Mittelstädter Hausbuch v. 1548—1598 fol. 7 b.

[7]) Das. fol. 26 b. Das Erbe Klaus Kinds war 1553 an Hans Engelbrecht übergegangen: das. fol. 16.

[8]) Mittelstädter Hausbuch v. 1514—1546 fol. 117 b; vgl. aber Witschop-Bok v. 1518—1541 fol. 145 b.

väterliche Erbe nach dem Tode des Stiefvaters zurückfiel: 1565 verkauft Anneke Walkendorp, Ehefrau Marquard Glasows, Bürgermeisters zu Gnoien, mit Willen und im Beisein ihres Ehemannes ihr Haus in der Mönchenstraße zwischen Laurenz Schmidts Wittwe und Hans Gerdes an Dr. Friedrich Hein [1]). — Dieser jüngere Jakob Parkow ist, wie wir nunmehr mit größter Wahrscheinlichkeit sagen dürfen, der Verfasser des dritten Theils der mitgetheilten Denkwürdigkeiten. Bei jenen Versammlungen der Bürgerschaft von 1558 Apr. 15 u. 16 wird er zugegen gewesen sein: das Rathsprotokoll, das ihrer nicht erwähnt, berichtet über eine vorangegangene Versammlung von Apr. 12, in welcher der ganzen Bürgerschaft landesherrliche Schreiben an den Rath und die Gemeinde sammt der vom Rath entworfenen Antwort vorgelesen wurden, und macht unter denen, die das Wort ergreifen, Jakob Parkow namhaft. Mit seinem Schwager Herrn Jochim Voß hatte er Streitigkeiten wegen der Mitgift seiner verstorbenen Schwester, appellirte von der Entscheidung des Raths nach Lübeck und insinuirte dem Gegner in Gegenwart eines Notars und zweier Zeugen eine Citation zum 18. Nov. 1558 dorthin. Im Verlaufe dieser Streitigkeiten gerieth er auch mit dem Rath in argen Konflikt: 1559 Sept. 22 befand er sich in gefänglichem Gewahrsam und Nov. 17 stellte er eine Urfehde aus [2]), der zufolge er in des sel. Jochim Voß Hause an Kammern, Stuben u. s. w. eigenmächtig Schlösser gelegt, dieselben trotz vielfältigen Befehls des Raths nicht abgenommen und gegen den Rath, weil endlich dieser sie hatte entfernen lassen, erst nach Lübeck appellirt und sodann, anstatt sich an das Reichskammergericht zu wenden, die Landesherren angerufen und zwei Mandate erwirkt hatte, in denen dem Rath aufgegeben worden war, bei Strafe von 4000 Thalern und dem Verlust aller Privilegien die abgenommenen Schlösser wieder anzuhängen und vor dem Landgericht zu erscheinen. Als Illustration der Denk- und Handelsweise wenigstens eines Theils der Bürgerschaft, die der Rath bei seiner Vertheidigung der Gerechtsame der Stadt gegenüber der Landesherrschaft hinter sich hatte, ist diese Urfehde des Rathsherrnsohns Jakob Parkow von nicht geringem Interesse.

[1]) Mittelstädter Hausbuch v. 1548—1598 fol. 56.

[2]) Urfehden; Urkundenfund v. 1900.

II.

Pläne von Warnemünde und Modell vom Jahre 1798.

Von
Ernst Dragendorff.

Das im Folgenden Mitgetheilte wurde größtentheils schon in der Sitzung vom 14. November 1900 den Mitgliedern des Vereins für Rostocks Alterthümer vorgelegt, als es sich darum handelte, auf die Bedeutung des aus dem Jahre 1798 stammenden Modells hinzuweisen. Die hier zusammengestellten Notizen wollen nichts Erschöpfendes bieten, sondern nur das dem Verfasser Zugängliche festhalten.

A. Pläne.

1719. Der älteste bekannte Plan von Warnemünde findet sich mit ganz geringen Abweichungen auf dem „Plan von Rostock und Warnemünde mitt der Situation auff beyden Seiten der Warnow auffgenommen Anno 1719 durch J. v. Zülow“ [1]) und auf der in gleicher Weise bezeichneten Isenbart'schen Karte [2]).

Der auf letzterer Karte vorhandene Plan von Warnemünde ist in den von Schlie herausgegebenen Kunst- u. Geschichts-Denkmälern Bd. I (1. Aufl.), S. 281 reproducirt. Er unterscheidet sich von den Plänen der von Zülow'schen Karten eigentlich nur dadurch, daß auf ihm die Kirche, statt von Ost nach West, von Südost nach Nordwest gestellt ist. Von sonstigen Gebäuden werden erwähnt: das Stadt- oder Rathhaus (die Vogtei) und das Predigerhaus. Trotz der scheinbaren Genauigkeit dieser Pläne von 1719 ist es nicht möglich, sie mit den neueren Plänen in Uebereinstimmung zu bringen. Soviel aber läßt sich mit Sicherheit sagen, daß nach ihnen nur in dem von der Kirche und Pfarre an gerechnet südlichen Theil die Häuser in zwei geschlossenen Reihen mit dahinterliegenden Gärten erbaut waren, während der nördliche, seewärts gelegene Theil nur zerstreut liegende Gebäude zeigt. Wichtig ist ferner, daß diese Pläne den Grundriß der einstigen auf der Ostseite (da wo jetzt

[1]) Vorhanden in je einem Exemplar im Raths-Archiv, in der Landesbibliothek und im Großherzogl. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin.

[2]) Museum des Ver. f. Rostocks Alterthümer.

gegraben wird) gelegenen Schwedenschanze bringen, von der aber nach einer Notiz auf der Isenbart'schen Karte schon damals „wenig oder nichts" mehr zu sehen war. In Bezug auf den Verlauf der Molen zeigen sich kleine Abweichungen. Was den bereits erwähnten Widerspruch dieser Pläne gegen die späteren betrifft, so ist er offenbar auf Ungenauigkeit zurückzuführen, da Brände, die eine gründliche Veränderung bewirkt haben könnten, in der fraglichen Zeit nicht stattgefunden haben.

1748. — Wahrscheinlich vom 9. Jan. 1748[1]) stammt eine Karte mit der Aufschrift „Der Rostocker See-Hafen, wie solcher zu Warnemünde gelegen ist, nach der Masse der dabei befindlichen Kisten, Dünen und Wiesen", von „J. J. Möller Rost. Jur. Phil. atque Arch. D."[2]). Der auf dieser Karte befindliche Plan von Warnemünde zeigt deutlich die Weiterentwicklung nach der Seeseite hin.

1778. — Am 22. Jan. 1778 überreichte der Zimmermeister Siegmundt Diercks E. E. Rath und dem Gewett ein „Tractätlein" über die Steinkisten zu Warnemünde und auf dem Breitling, die Pfähle auf der Warnow, die Bollwerke zu Rostock und Warnemünde ꝛc., dem eine allerdings recht kindlich gezeichnete Karte der ganzen Unterwarnow beigefügt ist[3]).

1796. — Eine „Charte von dem Flecken Warnemünde . . . . . so weit sich selbiger in seinen Grenzen erstrecket" begleitete den am 4. Jan. 1796 der Regierung eingereichten Vorschlag des stud. iur. Joh. Heinr. Schmiedekampf betr. die Verhütung des Durchbruchs der See durch die Dünen bei der Diedrichshäger Scheide[4]). Leider ist diese Karte als verloren zu betrachten, da sie weder im Raths-Archiv, noch — wie ich durch eine gütige Mittheilung der Archiv-Verwaltung erfahre — im Großh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin vorhanden ist.

1802. — Im Jahre 1802 wurde über den Plan, das Warnemünder Ostufer mit Häusern zu bebauen, verhandelt[5]). Das Erachten des Forstinspektors Becker vom 26. Juni 1802 war von einer Karte begleitet, die sich bei den Akten des Raths-Archivs gleichfalls nicht befindet.

1836. — Karte von Warnemünde gemessen und gezeichnet Anno 1836 von W. S. C. F. Dugge sen. Dr.[6]).

1867. — Plan in: Warnemünde. Ein unentbehrlicher Rathgeber besonders für Badegäste. Rostock 1867.

---

[1]) Die Schrift ist nicht mehr ganz deutlich.
[2]) Bisher beim Gewett aufbewahrt.
[3]) In zwei Exemplaren im Raths-Archiv.
[4]) Vgl. Raths-Archiv, Warnemünde I B Vol. III Fasc. 4.
[5]) Vgl. Raths-Archiv, Warnemünde VI A Vol. II Fasc. 1.
[6]) Bisher beim Gewett aufbewahrt.

1870. — Plan von Warnemünde. Nach einem coup d'oeil in dem Verhältnisse von 1:3840 der natürlichen Größe entworfen im October 1864 von H. Saniter. Copirt und rectificirt im April 1870 von H. Saniter durch L. Schümann[1]). (Zeigt neben der alten schon die seit 1866 erbaute, 1871 Okt. 1 eingeweihte neue Kirche[2]).)

Um **1880.** — Uebersichtsplan von Warnemünde. Maaßstab 1:3840 d. n. Gr.[3]) (Nach dem in einer Conferenz von 1872 Apr. 12 beschlossenen Abbruch der alten Kirche[4]) und vor Anlage des 1887 eröffneten Hafenbassins beim jetzigen Bahnhof.)

1880. — Plan in: Ed. Mahn, Warnemünde. Fremdenführer speciell für Badegäste. Wismar 1880.

1886. — Desgl. Rostock 1886.

Ueber die letzten Jahre geben die vom Gemeinnützigen Verein und der Badeverwaltung zu Warnemünde herausgegebenen Pläne Auskunft.

Anhangsweise sei hier noch erwähnt:

1811. — Plan der Redoute und des Blockhauses bei Warnemünde, gebaut im Jahr 1811. Martius, Capitaine der Artillerie, fecit.[5]).

B. Modell vom Jahre 1798.

Von den aus dem 18. Jh. stammenden Plänen können nur die von 1719 und 1748 ernstlich in Betracht gezogen werden und auch sie sind mit Vorsicht zu benutzen. Wir müssen somit eine Darstellung, die gleichzeitig als Plan und Bild betrachtet werden kann, mit besonderer Freude begrüßen. Es ist das ein aus Holz, Carton, Stroh, Moos oder Seetang ꝛc. hergestelltes Modell, das in diesem Sommer in einer der zum Raths-Archiv gehörigen Bodenkammern wieder aufgefunden wurde. Das Brett, auf dem es aufgebaut ist, hat eine Länge von 86 cm und eine Breite von 42 cm.

In einer in dieses Brett eingelassenen Erklärung heißt es: Einen Hoch-Edlen und Weisen Rath der Stadt Rostock widmet diese kleine Vorstellung des Fleckens Warnemünde zum gewogenen Angedencken am 24. September 1798 der Notarius Georg Christian Warningck daselbst.

Wenn auch die Größenverhältnisse nicht überall zueinander stimmen, indem z. B. die Häuser im Verhältniß zu dem vertieften Flußbett zu groß und im Verhältniß zu den Menschen und besonders zu den auf dem rechten Stromufer weidenden Kühen zu klein gerathen sind, und wenn

[1]) Bisher beim Gewett aufbewahrt.

[2]) Vgl. Jahrb. f. mekl. Gesch. Bd. 39, S. 178.

[3]) Bisher beim Gewett aufbewahrt.

[4]) Jahrb. a. a. O.

[5]) Orig. im Großh. Geh. und Haupt-Archiv zu Schwerin, von der Archiv-Verwaltung gütigst mitgetheilt.

auch die Anzahl der Häuser eine zu geringe ist[1]), so ist doch die Ausführung des kleinen Kunstwerks eine außerordentlich saubere und sorgfältige und zeigt das deutliche Bestreben, ein anschauliches Bild des damaligen Warnemünde zu geben.

Leider schneidet die Darstellung am Nordende auf der sog. Schanze und am Südende direkt hinter den letzten Häusern ab, sodaß die Verbindung des Stroms mit dem Breitling und die Mündung fehlen. Offenbar aber haben wir das ganze damals bebaute Warnemünde vor uns[2]).

Daß der Ort im Vergleich zu heute sehr klein erscheinen muß, ist selbstverständlich. Außer der Vorderreihe, der Straße Am Strom, die nur bis zum Anfang der Schanze vorhanden ist, und der Hinterreihe, der Alexandrinenstraße, bis etwa zur jetzigen Schulstraße, finden sich auf unserm Modell nur noch — als Verbindungen von der Vorderreihe zur Hinterreihe, die wie heute nach Süden zu in einen dreieckigen Platz zusammenlaufen — die jetzige I. und II. Querstraße, der östliche Theil der Kirchenstraße, die III., IV. und V. Querstraße, und — als Verbindungswege von der Hinterreihe ins Freie — die Fortsetzungen der I. und II. Querstraße, von denen die erstere jetzt nicht mehr existirt, und der westliche Theil der heutigen Kirchenstraße.

Wer nur das heutige Warnemünde kennt, dem fällt auf dem Modell natürlich besonders die alte, zwischen Vorder- und Hinterreihe auf dem jetzt zu Hosmanns Hotel gehörigen Platz liegende Kirche in die Augen, die als ein weißgetünchtes Gebäude mit gotischen Fenstern und einem gleichfalls gotischen polygonalen Choranbau dargestellt ist[3]). An der Südseite finden sich zwei kleine durch einen Zaun verbundene Anbauten, deren westliche eine Thür hat, und an der Westseite der hölzerne Thurm, der, wie das ganze Gebäude, ein Ziegeldach trägt.

Abgesehen von der Kirche und der — 1605 erbauten — Vogtei (A)[4]) werden in der dem Modell beigegebenen Erklärung noch verzeichnet:

---

[1]) Warnemünde zählte schon im Jahre 1785: 173 fertige und 5 im Bau begriffene Häuser, während das Modell nur etwa 90 Gebäude aufweist. — Die Entwicklung der letzten 100 Jahre erhellt daraus, daß im Jahre 1801: 188 Häuser, 1851: 224 Bürgerhäuser und 27 bewohnte Hinterwohnungen, 1861: 283 Bürgerhäuser und 35 bewohnte Hinterwohnungen, 1871: 327 Bürgerhäuser, 1881: 356 Häuser, 1891: 422 Häuser vorhanden waren während jetzt (1901) nach einer freundlichen Mittheilung des Herrn Gewetts-Secretairs Dieckmann: 502 Häuser besteuert werden.

[2]) Nach K. Hanmann, Warnemünde (Rost. 1843) S. 2 wurden die Häuser auf der sog. Schanze erst seit 1829 erbaut.

[3]) Vgl. Mekl. Jahrb. Bd. 39, S. 177 ff. u. Bd. 40, S. 179 ff.

[4]) Die Buchstaben beziehen sich auf die angeführte Erklärung.

Die Behausung des Hegedieners Joh. Friedr. Plath (B), ein nördlich an die Vogtei angebautes, also in die heutige Kirchenstraße sich hineinerstreckendes Haus;

die Wohnung des Bürgers und Gastwirths Peter Mich. Grimm (C), an der Stelle des jetzigen Hotel Seestern;

die Wohnung des Bürgers und Schiffers Mich. Jak. Lange (D), ein, wie das vorhergenannte, im Vergleich zu den übrigen Wohnhäusern stattliches Gebäude an der Ecke der jetzigen Kirchenstraße, also an Stelle des spätern Zoll-Amts, das sich jetzt im Privatbesitz befindet;

die Pfarre (E) auf dem jetzigen Pfarrgrundstück;

die Schule (F) an der Stelle des jetzigen Küsterhauses Alexandrinenstraße 106;

die Wohnung des Notarius Warningck, des Verfertigers unsres Modells (G), südlich neben der Vogtei, also an Stelle des dem jetzigen Vogt gehörigen Hauses Am Strom 58;

das Backhaus (H), an den alten Kirchhof angrenzend, bei der Erweiterung des östlichen Theils der Kirchenstraße zur Hinterreihe hin weggebrochen;

der Bauhof (J), an derselben Stelle, wo er bis heute lag, und

die Ballastbrücke (K) nördlich davon, etwa bei der jetzigen Rettungsstation.

Was die Bauart der Privat-Häuser anlangt, so ist ihr Charakter fast überall ein durchaus ländlicher; Ziegeldächer finden sich nur vereinzelt, meist Strohdächer mit den alterthümlichen Pferdeköpfen über dem Giebel. Wohl war am 19. Jan. 1784 der Vogt angewiesen worden, darauf zu achten, daß alle neu zu erbauenden Häuser nicht mit Stroh, sondern mit Dachsteinen gedeckt würden, aber von einer strengen Durchführung dieser Maßregel hatte man doch Abstand nehmen zu müssen gemeint: schon am 17. Dec. desselben Jahres waren drei Warnemünder Bürger auf ihre Bitte von der Verpflichtung des Steindachs entbunden worden und auch im Jahre 1785 hatte ein Bürger dieselbe Vergünstigung erlangt, wenn auch das Verbot für die Zukunft gleichzeitig erneuert worden war. Daß aber die Beseitigung der bereits vorhandenen Strohdächer nur sehr langsam vor sich gegangen sein kann, lehrt eine darauf gerichtete, noch im Jahre 1845 erlassene Verordnung.

Fast alle Häuser haben Gärten mit fruchttragenden Obstbäumen.

Die Beschaffenheit der Straßen erkennt man daraus, daß, deutlich durch Bemalung erkennbar, vor den Häusern der Vorder- und Hinterreihe ein gepflasterter Streifen hin läuft; die Querstraßen I. bis IV. sind als ganz, die Kirchenstraße in ihrem östlichen Theil als vom Strom aus zur Hälfte gepflastert gekennzeichnet.

Wenn auch, wie erwähnt, die eigentliche Mündung fehlt, so ist doch von der Ostmole ein Theil abgebildet. Und zwar beginnen etwas oberhalb des Bauhofs — also da, wo heute die Steinpflasterung anfängt — die sog. Steinkisten, die sich dann als Mole ins Meer hinein fortsetzen. Oberhalb der Steinkisten befinden sich in der Nähe des rechten Ufers im Wasser eingerammte Pfähle zum Befestigen von Schiffen. Auf dem linken Ufer sind Pfähle zum gleichen Zweck in der Mitte der noch des Schmuckes der Linden entbehrenden Straße Am Strom angebracht. An diesem Ufer befinden sich, hier, etwa bei der V. Querstraße beginnend, gleiche Steinkisten wie auf dem rechten. Oberhalb der V. Querstraße ist das Ufer bis zum Rostocker Ende hin mit einem aus Balken gefertigten Bollwerk versehen. Die Balken ragen über das Ufer empor und bilden so zugleich eine Barriere. An 7 Stellen ist das Bollwerk unterbrochen und führen Treppen zum Wasser hinab. Bei der Vogtei ist neben der Treppe noch eine Landungsbrücke.

An dieser liegt die Stadtschaluppe (L) ein größeres Boot mit einer Kajüte, das am Bug eine Greifenfigur trägt. Gegen das Rostocker Ende hin sehen wir ein als „der Stadt-Praam" bezeichnetes Fahrzeug (M), das von 4 Männern mittelst Stangen fortbewegt wird. Ueberhaupt ist das Wasser von Schiffen und Böten belebt. Ein kleineres Seeschiff wird von 7 Männern an einem langen Tau stromauf gezogen. Jenseits der Ostmole (N) liegt das Wrack eines gestrandeten Schiffes und an dem Strande daselbst sind Männer mit der Bergung der Güter beschäftigt (O).

Reges Leben zeigt sich auch auf dem Bauhofe.

Endlich wird uns noch ein Brautzug zur Anschauung gebracht, der sich von der Schanze her zur Kirche bewegt (P), bezeichnet als: eine Braut mit ihren Beyständen, voraufgehenden Mädgen und folgenden Frauen. Die dargestellten Frauen lassen trotz der Kleinheit der Figuren die jetzt fast ganz ausgestorbenen charakteristischen Warnemünder Hauben erkennen. Die Männer sind im Brautzuge mit langen dunklen Mänteln bekleidet und ihre Kopfbedeckung bildet hier, wie bei allen auf dem Modell dargestellten, der zeitgemäße Dreispitz.

Durch das Wohlwollen E. E. Raths dem Verein für Rostocks Alterthümer überwiesen, nimmt das unverdienter Vergessenheit entrissene Kunstwerk Georg Christian Warningcks nunmehr in dessen Sammlung den wohlverdienten Platz ein.

III.

Die Rathshege auf der Unter-Warnow[1]).

Von

Karl Koppmann.

Die Rathshege ist ein ursprünglich dem Rath vorbehaltener Theil der Unter-Warnow, deren Befischung im Übrigen von Altersher den beiden Fischerämtern der Bruchfischer (Bröker) und der Straßenfischer (Sträter) zusteht, während die Warnemünder Fischer auf den Fischfang auf der See angewiesen sind. Der Name erklärt sich daraus, daß das mittelniederdeutsche Substantiv hege, dem das Verbum hegen, einhegen, bewahren, schützen, entspricht, in drei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird: erstens bezeichnet es nämlich die Hegung in konkretem Sinne (Hecke), zweitens das Eingehegte und drittens die Hegung in abstraktem Sinne (Schutz, Sicherheit) und in der zweiten Bedeutung kann das Wort, je nach der Art des Eingehegten, von einer Behausung, einer Schonung, einem reservirten Distrikt und Anderem mehr gebraucht werden, wie denn auch die Zusammensetzungen hegeholt, hegegras, hegewisch vorkommen[2]). Wie das Wort in seiner ersten Bedeutung vermuthlich dem Rostocker Straßennamen: An der Hege zu Grunde liegt, so hat es in seiner zweiten unzweifelhaft der Rathshege auf der Unter-Warnow den Namen gegeben.

Da die Unter-Warnow der Gerichtsbarkeit des Gewetts unterstand[3]), so waren es auch die Weddemeister oder Weddeherren (jetzt Gewettsherren), welche die unerlaubte Befischung der Hege zu ahnden und das dem Rath vorbehaltene Recht auszuüben hatten. Gelegentliche Eingriffe in dieses Recht kamen abseiten Einzelner sowohl, insbesondere Warnemünder, wie auch der beiden Fischerämter vor. So wurden z. B. im Jahre 1472 vier

[1]) Revision eines 1887 Nov. 6 in der Rostocker Zeitung (Nr. 518 Beil. 2) erschienenen Aufsatzes.

[2]) Vgl. Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 2, S. 222—224.

[3]) Nach dem Unterricht über das Exercitium Juris dictionis von 1690 Apr. 23 gehört „die Unter-Warnow von den Schlüsen an zwischen allen ihren Ufern bis Warnemünde cum pertinentiis" zum Gewett.

Männer [vor] viske[n]t up deme hege in Geldstrafe genommen; 1479 heißt es: De visker up deme broke 10 mr. [vor] viske[n]t up deme hege, De visker in der viskerstraten 13 mr. der gelik; eine ältere undatirte Rolle des Amts der Fischer bestimmt in ihrem 5. Artikel: So mach unnd schall ock nemandt up dem hege theen by der herrn bröke[1]), und die gemeinsame Rolle der Bruch- und Straßenfischer vom 28. Okt. 1667 lautet in Art. 35: „Wer sich . . . unterstehen wird die Hegde zu befischen, soll allemal in vier Reichsthaler Straffe verfallen, auch jedem Ampte eine Tonne Bier zu geben gehalten seyn". Die Befischung der Hege und sonstiger dem Rath vorbehaltener Fischereibezirke auf Anordnung des Gewetts geschah mittels sogenannter Wadenzüge und wurde als Herrendienste bezeichnet. Als die Weddeherren 1472 den Heiligen See in der Rostocker Heide[2]) hatten befischen lassen, waren sie zum Ankauf weiterer Fische genöthigt, weil der Fang zu einer Austheilung an die Rathsmitglieder nicht hinreichte: Item 3 mr. 1 ß, do wii den Hilgen see viskeden unde koften viske boven an, dat wii nicht ummedelen konden bynnen rades. Im Jahre 1522 fanden Wadenzüge zum Besten des in Warnemünde neuerrichteten Korbhauses[3]) statt, doch wird uns der betreffende Fischereibezirk nicht namhaft gemacht: Item noch gaff ick den visscheren uth der visscherstraten, dat se to 3 malen hebben de wade getogen to behoff des korffhuses, 1 mr. Am 29. Juni 1655 vereinbart das Fischeramt, daß, „weil alle Jahr zu Winterzeit die Wahde gezogen und auch die Herndienste in der Hegde verrichtet werden müssen", diese Arbeiten von Allen gemeinsam verrichtet werden sollen und Niemand, der seine Handarbeit noch zu betreiben vermag, über Winter zu Hause bleiben darf, und die Rolle der beiden Fischerämter vom 23. Okt. 1667 bestimmt in ihrem 38 Artikel: „Wenn jedoch EE Rath in der Hegde oder sonsten fischen liesset, alßdann sollen die Fischer sich nach altem Gebrauche mit den Wahden einfinden, auch mit getrewen Fleiße und ohne jenigen Unterschleif der Fische dem Rathstuhl zu Gute die Dienste verrichten".

Dreizehn Jahre nach der Ertheilung dieser Rolle gab das Gewett die bisherige Nutzungsweise der Hege mittels Wadenzüge auf und überließ

[1]) Gewetts-Rollenbuch Bl. 73. Daneben steht die irreführende vermeintliche Erklärung: „Durch die Hege wirdt gemeinet der ort zwischen dem krane und S. Peters brugge".

[2]) „Der Heilige See" wird auf der Heidekarte v. 1696 im Hinrichshäger Revier genannt: Beiträge II, 1, S. 31 § 47; vgl. „Daß hillige Sehebrock": das. S. 35 § 22. Ein großes und ein kleines „Hilken Holl" werden S. 31 §§ 50, 51, S. 35 §§ 19, 20, ein „ruges" Hilken Holl S. 32 § 48 genannt, liegen aber im Torfbrücker oder im Wiethäger Revier.

[3]) S. oben S. 22 § 26.

deren Befischung den beiden Fischerämtern gegen die Verpflichtung zu einer bestimmten Anzahl von Fischlieferungen an den Rathsstuhl. Am 21. März 1680 wurde ein Kontrakt geschlossen, in welchem die Bruch- und Straßenfischer die Befischung der „Rostocker Warnow-Hegede" versuchsweise auf ein Jahr unter der Verpflichtung annahmen, den Herren des Raths, dem Protonotar und dem Gewettssekretär wöchentlich, jedoch mit Ausnahme der Monate Juni, Juli und August, je „ein gut Gericht Fische, wie und was Art es die Zeiten bringen", ins Haus zu liefern. Dieser am 21. Sept. 1718 erneuerte Kontrakt ward von den Fischern nicht immer gewissenhaft innegehalten: am 11. März 1727 wurde ihnen angedeutet, daß ihnen, wenn sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen würden, für jedes ausgebliebene Gericht Fische 6 Schilling vom Wachtmeister abgefordert und die Exekutionskosten beigetrieben werden sollten; ein Dekret vom 10. Sept. 1735 schärfte ihnen ein, daß den Herren des Raths und dem Gewettssekretär jährlich je 36 Gerichte Fische oder eine Geldentschädigung von 4 Thaler 24 ß geleistet werden müßten[1]); am 14. Sept. desselben Jahres ward die Strafandrohung für den Unterlassungsfall wiederholt und am 6. Sept. 1758 ward dem Gewett kommittirt, die Fischer zu erinnern, daß sie bei den ihnen wegen der Rathshege obliegenden Fischlieferungen sich so zu benehmen hätten, daß der Rath mit ihnen zufrieden sein könne, eventuell aber eine Geldpacht mit ihnen zu vereinbaren. Zu einer solchen Vereinbarung kam es jedoch damals noch nicht und der 1680 geschlossene Kontrakt blieb in Kraft, bis er im Jahre 1766 durch das einseitige Vorgehen der Straßenfischer in Frage gestellt wurde. Da nämlich die Last der Fischlieferungen von Bruch- und Straßenfischern ebenmäßig getragen werden mußte, die Zahl der Amtsmeister aber, welche 1667 für jedes Amt auf 31 festgesetzt worden war[2]), bei den Bruchfischern damals 40, bei den Straßenfischern dagegen nur noch 21 betrug, so hatten diese doppelt so schwer wie jene an derselben zu tragen und erklärten daher am 8. Sept. des gedachten Jahres ihrerseits von dem Kontrakt zurücktreten und den Bruchfischern die ausschließliche Befischung der „Herren-Hegde" überlassen zu wollen. Am 8. Jan. 1767 verbanden sich jedoch beide Aemter wieder zu genauer Erfüllung des Kontrakts über die Befischung der „Warnow-Heege", nachdem sie sich dahin verglichen hatten, daß die Bruchfischer 13, die Straßenfischer 10 Gerichte Fische wöchentlich liefern sollten, und am

[1]) 36 Gerichte zu 6 ß ergeben 216 ß oder 4 ℳ 24 ß für jeden Berechtigten.

[2]) Fischerrolle v. 1667 Okt. 28 Art. 3: „alß hat E. E. Hochweiser Raht hiemit beliebet und verordnet, daß hinfüro auf dem Fischerbruche nicht mehr als einunddreißig Bürger und in der Straßen ebensowohl nicht mehr als einunddreißig Bürger zu Fischern admittiret, auch darunter die Wittwen mitbegriffen seyn sollen".

17. Febr. überließ ihnen daraufhin das Gewett die „Rathshege", sie „vor der Hand" fernerhin zu befischen und dafür den Herren des Raths, dem Protonotar, dem Rathssekretär und dem Gewettssekretär je 28 Gerichte Fische jährlich zu liefern.

Wie lange diese von 36 oder eigentlich 39 auf 28 Wochenlieferungen ermäßigte Naturalleistung der beiden Fischerämter bestanden hat, bevor sie in eine jährliche Geldleistung umgewandelt wurde, erhellt aus den über die Rathshege bisher gesammelten Akten nicht. Nach einer undatirten, etwa 1781—1800 niedergeschriebenen, doch wohl in die dreißiger Jahre zurückgehenden „Nachricht" über die Gefälle des Gewetts-Präses hatte freilich derselbe jährlich am 2. Juli 2 Gulden von den „Sträßern" und 2 Gulden von den „Brökern" als „Hegegeld" zu beziehen; aber ein uns erhaltenes Rechnungsbuch des Senators Stange belehrt uns, daß dieser in den Jahren 1785 und 1788 als Gewettspräses nicht nur von jedem der beiden Fischerämtern einen Thaler oder zwei Gulden Hegegeld, sondern auch 4 Thaler für 28 Gerichte von den Fischern erhielt, und nach einer andern Stelle der angeführten „Nachricht" hatten die Gewettsherren das Recht, „in der Hege des Jahrs einmal oder 16, auch bisweilen mehr, fischen zu lassen, und gehöret jedesmal der größeste Hecht dem ältesten Herrn des Gewetts, wie es die Wächter am besten wissen", sodaß also Hegegeld, Fischgerichtsgeld und eigene Befischung der Hege nebeneinander hergegangen zu sein scheinen. Die Thatsache der Umwandlung erfahren wir mithin erst dadurch, daß im Jahre 1838 der Betrag der Geldleistung, der bis dahin 30 Thaler von jedem Amt gewesen war, herabgesetzt wurde. Am 31. Jan. 1838 wurde nämlich zunächst den Straßenfischern gestattet, statt der „für die sonst üblich gewesenen Fischgerichte" bisher entrichteten 30 Thaler in den nächsten zehn Jahren nur 20 Thaler zu zahlen; nach Ablauf dieser Zeit ward ihnen am 26. Febr. 1849 die Ermäßigung des „Fischgeldes" auf weitere fünf Jahre verlängert, und als auch diese Frist verstrichen war, wurde das „Gericht-Fisch-Geld" am 10. Febr. 1854 nicht nur für die Straßenfischer, sondern auch für die Bruchfischer auf je 20 Thaler herabgesetzt. Damit enden die Akten des Rathsarchivs.

Über die Lage der Hege in der nordwestlichen Ecke des Breitlings besitzen wir verschiedene Nachrichten, die nur insofern von einander abweichen, als die einen sie sich weiter nach Südosten erstrecken lassen, als die andern. Die Gewettsherren hatten zwar am 17. Dez. 1585, „so wiet alse de Hege gan schall", Pfähle in den Breitling stoßen lassen und dem Hegenkieker war seinem Eide[1]) zufolge aufgegeben worden, die unbefugte

[1]) S. unten S. 44.

Befischung der „Hege zwischen den beiden aufgerichteten creutzen und scheiden" abzuwehren, aber die Pfähle werden vergangen sein und von den beiden Kreuzen zeigt die Warnow-Karte von 1719[1]) nur eins, auf dem Pagenwerder, beim Einfluß der Alten Warnow. Am 15. Sept. 1735 haben deshalb „sowohl die Fischer-Elltesten, alß auch nachhin die Warnemunder Eltesten die sogenannte Häge weisen müssen, und zwar solchergestalt: daß die Scheide von Großen-Kleen schrege über den Breitling nach dem sogenannten Dähn-Ort gehe, doch so, daß ein gewisser Kiel (Keil) bey Großen-Kleen, als auch bey dem Dähn-Ort überbleibet, der nicht dazu gehöret". Nach einer dem betreffenden Gewetts-Protokoll beigegebenen rohen Zeichnung läuft die Grenze, nördlich von Großen-Klein anfangend, erst östlich, dann nordöstlich und endlich nördlich, so daß sie westlich vom Dähn-Ort und dem damaligen Fahrwasser am Pagenwerder endet. Dieses damalige Fahrwasser von seinem Einlauf in den Pagenwerder an ist der Strom, von dem es in der Fischerrolle von 1667 Art. 33 heißt, daß die Fischer im Strom vor Warnemünde nicht fischen dürfen, sondern vor dem Pagenwerder umkehren sollen[2]). Eine zweite Grenzbesichtigung der Hege fand am 6. Nov. 1766 statt. Drei Warnemünder Aelteste erklären, „sie hetten von ihren Aeltern in ihrer Jugend wohl gehöret, daß die Raths-Häge von Großen-Klein, hinter des Schultzen Hause, bey der sogenannten Titen- oder Mühlen-Stäte[3]), woselbst eine große Menge Feld-Steine liegen, ihren Anfang genommen und gerade an das Peterstorffsche Feld hinübergegangen, von da bey den Kisten hinauf, welche in alten Zeiten biß an dem Peterstorffschen Felde gestanden, nunmehr aber zum theil vergangen, zum theil aber auch noch in dem Grunde zu sehen und zu finden wären, biß an die Warnemünder Wiesen, und so biß an das Creutz bey der Alten Warnow sich erstrecket hette". Ein Bauer aus Großen-Klein sagt aus, daß die Hege „von der Titen- oder Mühlen-Stäte ihren Anfang nehme und von da gerade auf das versunkene Bolwerck gegen das Teutenwinckelsche Holz, die Schweins-Kuhle genandt, hinübergegangen" sei. Endlich hat das Gewett noch Gelegenheit, „mit einem alten, fast abgelebten Warnemünder" zu sprechen, und erfährt von ihm, „daß die Häge bey dem Bollwerck hinunter, welches in alten Zeiten bis an das Peterstorffsche Land gestanden, so daß man trockenes Fußes auf diesem Bollwerck nach Peterstorff habe gehen können, nunmehro aber mehrentheils versuncken, sich

[1]) S. oben S. 29.

[2]) Nach der angeführten „Nachricht" stand den Gewettsherren das Recht zu, „allda (in Warnemünde) im Strom oder Lacke fischen zu lassen". Lake bezeichnet auch hier „das stehende Wasser in einem alten oder durch Austreten verbreiterten Flußbette"; vgl. Schiller-Lübben 2, S. 613.

[3]) Was unter „Tite" zu verstehen sei, ist mir unbekannt.

erstrecket, und von da nach Großen-Klein hinüber bis an Titen-Stätt gegangen wäre". Diese Zeugen von 1766, welche sämmtlich die Sage kennen, daß die zur Erhaltung und Kennzeichnung des Fahrwassers angebrachten Steinkisten, die unmöglich jemals die ganze Warnow haben durchqueren können, in alten Zeiten von Warnemünde nach Peterstorf hinübergegangen seien, stimmen auch darin überein, daß sie irrthümlich die Hege östlich bis an diese Steinkisten, das Bollwerk, reichen lassen, indem sie auf den „gewissen Kiel bey dem Dähn-Ort" keine Rücksicht nehmen.

IV.

Warnemünder Eide und Beamte.

Von

Wilhelm Brümmer und Karl Koppmann.

1. Bürgereide.

Anno 1580 is von einem gantzen Erbarn Rade beslaten, dat henförder nemandt to Warnemünde wanhaftig werden schal, he hebbe den de börgerschop gewunnen unde sin börgereedt gedan, wo folget:

Ich lave vnde schwere, dat ick dem Rade unde der Stadt Rostock gehorsam, truw unde hold sin, er beste wethen, er argeste keren, keine verbuendniß jegen den Radt edder de stadt maken, unde so ick erfare, dat solckes van andern geschege, dat suelvige dem Radt truwlich vormelden wil, alse my Gott helpe unde sin heiliges wordt.

Register derjenigen so tho Warnemünde er börgereed gedan.

Anno 1580.

Michel Randow	Clawes Tutow
Jacob Smitt	Hans Michels
Andreas Helzing	Clawes Wrampe
Hans Bartelman	Jacob Eggebrecht
Michel Speier	Thomas Hase
Hans Jöns	Reinike Schmitt.

Die Zahl der Personen, die diesen Bürgereid von 1581—1600 geleistet haben, erhellt aus folgender Zusammenstellung[1]):

1581: 4. 1582: 3. 1583: 3. 1584: 2. 1585: 7. 1586: 11. 1587: 10. 1588: 3. 1589: 4. 1590: 2. (49.)

[1]) Für die spätere Zeit ergeben sich folgende Zahlen:

1707: 3. 1708: 3. 1709: 1.

1712: 6. 1713: 7. 1714: 5. 1715: 2. 1719: 6. 1720: 6.

1721: 6. 1722: 5. 1723: 5. 1724: 3. 1725: 5. 1726: 1. 1727: 3. 1728: 5. 1729: 5. 1730: 3. (41.)

1731: 9. 1732: 4. 1733: 4. 1734: 4. 1735: 5. 1736: 2. 1737: 2. 1738: 4. 1739. 6. 1740: 6. (46.)

1741: 3. 1742: 5. 1743: 2. 1744: 2. 1745: 5. 1746: 5. 1747: 1. 1748: 4. 1749: 2. 1750: 5. (34.)

1591: 5. 1592: 4. 1593: 6. 1594: 7. 1595: 7. 1596: 16. 1597: 8. 1598: 2. 1599: 4. 1600: 3. (62.)

Später hat der Bürgereid folgende Fassung erhalten[1]):

Ick lave unde schwere, dat ick dem Rade, den verordneten Weddeherrn und der Stadt Rostock gehorsahm, trew und holt sin, er beste wehten, er argeste kehren, keine verbundtnis jegen den Rath, die Weddeherrn edder de Stadt macken, und so ick erfahre, dat sulckes von andern geschege, dat sulvige den Rath, den Weddeheren trewlick vormelden, ock de Denste, so my alhier tho Warnemunde van dem Vaget und sinem thogeordneten Dener angesecht werden, guthwillich ohne wedderkurren ungesumet dohn wil, so wahr alse my Gott helpe und sin hilliges Wordt.

W. B.

2. Vogts-Eid.

Rathsprotokoll v. 1560.

Ick lave und swere baven min eid, dat ick deme rade und der stadt der borgerschop belangende gedan hebbe, dat ick deme rade in min upgelecht bovel der vogedie tho Wernemunde bedreffende trew, holt und gehorsam wesen, ere beste weten und argeste keren [a] wil na aller miner vornuft und wetenheit, de tolteken na gelegenheit und grote der schepe truwelich forderen wil und up bequemer tit, wo sick des egent und geboret [b], wedderumb in de stadt den vorordenten heren to averantwordende und ein sunderlich opsenth, wo min ampte eigent und tosteit, up de bolwarke sunderlich acht hebben wil, de to beterende, minen heren, den weddeheren, upt aller fordelicheste antokundigende [c], darmit groter schade moge vorgekamen werden, miner heren broke nicht vorswigen oder undertheen wil, wor ick jummer kan und mach, de luchte vorstan und tho rechter tit de ansteken laten, dem seefaren manne tho fordel, darmit sine(n) schaden vortokamende, dat mi oder der stadt nicht vorwitlich vorgeworpen oder beclaget schal werden, minen heren, den weddeheren, in allen upgelechten bovel horsam tho wesende unde des so uthrichten, so se mi bevelen: truwelich, dat mi Godt so helpe.

a) tho keren.

b) geborent.

c) antokundingende.

1751: 6. 1752: 6. 1753: 6. 1754: 5. 1755: 3. 1756: 4. 1757: 4. 1758: 3. 1759: 7. 1760: 3. (47.)

1761: 6. 1762: 3. 1763: 4. 1764: 6. 1765: 5. 1766: 5. 1767: 2. 1768: 6. 1769: 4. 1770: 4. (45.)

1771: 0. 1772: 1. 1773: 8. 1774: 1. 1775: 4. 1776: 2. 1777: 7. 1778: 6. 1779: 4. 1780: 8. (40.)

1781: 9. 1782: 6. 1783: 5. 1784: 9. 1785: 10. 1786: 5. 1787: 6. 1788: 7. 1789: 3. 1790: 3. (63)

[1]) In hochdeutscher Fassung im Gewetts-Eidbuch Vol. I fol. 93 von 1644, Vol. II S. 13 von 1719; vgl. M. Wiggers in der unten (S. 47) anzuführenden Schrift S. 14.

3. Vögte.

Dietrich Torney 1341—1357.
Hinrich Schele 1361—1367.
Dietrich Strutz 1368—1374.
Ludolf Randow 1378.
Hinrich Steinort 1385—1392.
Peter Jungshövet 1396.
Dietrich Fritze 1400—1406.
Bernhard Landvogt 1413—1415.
Johann Wulf (quondam advocatus in Warnemunde 1430).
Hogehud 1472—1479.
Daniel Rode 1508.
Hans Vornholt 1522.
Jürgen Berendes 1557.
Klaus Harder 1567—1572.
Hinrich Löddeker 1574—1603, resignirt Alters halber vor 1603 Sept. 29.
Peter Lange 1603—1611, erhält seine Bestallung 1603 Sept. 29 und wird vereidigt 1604 März 12.
Peter Lange 1611—?, wird vereidigt 1611 März 12.
Johann Brumme, stirbt vor 1635 Aug. 12.
Heinrich Havemann 1635—1641, erhält seine Bestallung 1635 Aug. 12.
Johann Schummer 1641—?, wird vereidigt 1641 Okt. 6.
Mathias Steinkopf 1663.
Heinrich Wolter, stirbt 1676 Okt. 8.
Klaus Maaß, 1676—1682, wird vereidigt 1676 Okt. 25, stirbt vor 1682 März 20.
Heinrich von Hasseln 1682—?, wird erwählt 1682 März 20.
Caspar Danckwerts 1702—1713.
Jakob Steiner 1721—1737, stirbt vor 1737 März 13.
Christian Nehmsau 1737—1745, wird in sein Amt eingeführt 1737 März 13.
Martin Warncke (Warning) 1745—1787, wird in sein Amt eingeführt 1745 Mai 28.
Johann Christoph Heberer 1784—1801.
J. J. Lange 1805—1819.
E. W. Bencard 1820—1821; dessen Wittwe wird genannt 1822 Mai 20.
Franz Hinrich Meyer 1822—1855.
C. A. Rudloff 1856—1867.
Gustav Brockelmann 1868—1888.
Rechtsanwalt Eduard Kirchner seit 1888.

4. Hegediener-Eide.

1. Gewetts Eidbuch Vol. I fol. 93 b; überschrieben: Des Hegengiekers Eid; unten die Vereidigungen von 1639—1676.

Ich schwere einen eid zu Gott dem allmechtigen, daß ich in meinem dienst wegen ussicht der Heege auf der Warnow, worzu von den verordneten wetteherrn ich angenommen, getrew und fleißig sein, daß niemand ohne der wetteherrn bewilligung in bemelter Hege zwischen den beiden aufgerichteten creutzen und scheiden, soweit sich dieselben erstrecken, fischen, glipen, harken oder ahlstechen soll, und da es von einem oder dem andern geschehen wurde, darauf gute aufsicht haben und wer dieselbe sein, item die hekt- und fischharker, so ich außerhalb der Hegde auf der Warnow antreffe und kenne, auch was ich sonsten auf der Warnow an schwanschießen oder bey dem bollwerk gemeiner stadt zum schaden erfahre, imgleichen bey winterzeiten die pekschlitten und andere fuhren, an böten und sonsten mit holz, so keine erlaubnüs haben, anhalten oder ihre namen den wetteherrn vermelden und deswegen kein gifte oder gabe nehmen, auch darunter keinen unterschleif gebrauchen will, bey verlust meines dienstes und wilkürlicher straff des gewettes: so wahr mir Gott helf und sein heiliges wort.

---

2. Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 99 b; überschrieben: Revidirter Hegenkiekers- und Warnemünder Voigtsdieners-Eid; am Rand die Vereidigung von 1692.

Gewetts-Eidbuch Vol. II, S. 37—38; überschrieben ebenso; unten die Vereidigungen von 1720—1771.

Ich lobe und schwere zu Gott dem allmechtigen einen reinen eid, daß ich den vom Erb. Raht jederzeit verordneten gewettherren schuldigen gehorsam erweisen, sowohl auch dem bestalten Warnemünder voigd in deme, was er mir vermöge seiner bestallung befehlen wird, gebührlich folge leisten, was ich auf der Warnow und in der daselbstigen Hege zwischen den beiden creutzen und scheiden oder beym bollwerk in sommer- und winterzeiten gemeiner stad Rostock zum schaden anmerke, den wetteherren oder dem Warnemünder voigd vermelden und deswegen bey verlust meines diensts und willkührlicher straff des gewettes kein gift oder gaben nehmen, noch darunter einigen unterschleif gebrauchen, dan auch in nohtfellen, gemeine stad Rostock und den Warnemünder flecken belangend, bey tage und nacht auf der herren wettverordneten und des Warnemünder voigds geheiß mich bereitwillig in meinem ambte bezeigen, dabey nüchtern, meßig und bescheidentlich mich verhalten und sonsten einem Erb. Rath und gewette, der stadt Rostock, auch dem flecken Warnemünde gehorsam, treu und hold sein, ihr beste, so viel ich kan, beobachten und ihr ärgste nach müglichkeit kehren helfen will: so wahr mir Gott helfe.

---

5. Hegediener.

Martin Knull 1639—1643, wird vereidigt 1639 Juli 15.

Hans Holtfreter 1643—1662, wird vereidigt 1643 März 5.

Jochim Knull 1662—1663, wird vereidigt 1662 Juli 19.

Hans Holtfreter (der vorige) 1663—1676.

Jochim Sireks 1676—1692, wird vereidigt 1676 Nov. 13, stirbt vor 1692 Febr. 13.

Peter Thomsen 1692—1720, wird vereidigt 1692 Febr. 13, resignirt als Thoms Petersen 1720 Febr. 22.

Jürgen Timmermann 1720—1727, wird vereidigt 1720 Febr. 22, stirbt vor 1727 Dez. 16.

Jochim Pinnau 1727—1754, wird vereidigt 1727 Dez. 16, stirbt vor 1754 März 9.

Johann Jochim Fanter 1754—1759, wird vereidigt 1754 März 9, resignirt 1759 Juni 21.

Hans Köster 1759—1762, wird vereidigt 1759 Juni 21, entweicht vor 1762 März 12 aus Furcht vor der Anwesenheit der preußischen Truppen, weil er vorher zum Kriegsdienst gezwungen worden und desertirt ist.

Ernst Georg Hennings 1762—1771, vereidigt 1762 März 12, resignirt 1771 Nov. 19, weil er nach Elmenhorst als Schulmeister vocirt worden ist.

Johann Friedrich Plath, Verwalter zu Stuthof, 1771—1806, vereidigt 1771 Nov. 19.

H. M. D. Plath 1807—1858; sein Adjunkt W. Heyden 1856—1858.

W. Heyden 1860—1870.

T. Reyncke 1871—1897.

D. Heß 1897—?.

F. Böckenhauer 1897—?.

---

6. Lootsen-Eid und Lootsen-Wahl. — 1729 Mai 6.

Gewetts-Eidbuch Vol. II, S. 537—539; überschrieben: Warnamunder Lootsen-Eyd.

Ich N. gelobe und schwere, daß da E. E. Rath mich zum loots zu Warnamünde bestellet, ich solcher verwaltung treu und redlich vorstehen, die aus- und einlaufende schiffe und fahrzeuge nach meinem besten wissen und gewissen nebst meinen zugeordneten mitgehülfen aus und in den Warnamunder hafen bringen, auch bey großem sturm und holer see denen schiffenden und in gefahr schwebenden, sowohl bey tage als nacht, mit dem mir vorgeschriebenen zeichen die sicherste fahrt in den hafen zu laufen anzeigen, insonderheit auch denen gestrandeten nach besten vermögen in rett- und bergung der auf dem schiffe befindlichen personen, des schiffes

und dessen geräths, waaren und gütern beyräthig und behülflich seyn, die gestrandeten waaren und güter mit bestem fleiß aufs trockene und in sicherheit bringen, auch, wenn ich zu derselben wächter bestellet, fleißig acht darauf haben und nichtes davon entwenden und in meinen nutzen kehren und, da ich erfahre, daß es von andern geschehen, solches der obrigkeit alsofort getreulich anmelden und übrigens dieser EE. Raths verordnung in allen articuln, als einem getreuen und gehorsamen bürger gebühret, getreu und gehorsamlich nachleben und in keinem dagegen vorsätzlich thun oder handeln will: so wahr mir Gott helfe und sein heyliges wort.

Anno 1729 den 6. May sub praesidio hern Hans Goltermann und assessoratu hern Dr. Meiers sind zu Warnamünde auf der voigtey folgende personen zu lootsen erwehlet und darauf diejenigen, so zu hause gewesen, mit vorstehenden eyde beleget worden und haben solchen auch wirklich abgeschworen, als:

1. Christian Holst
2. Peter Mein
3. Jochen Eggebrecht
4. Hans Meier

welche zu elteste ernant worden

5. Peter Kreplin
6. Hinrich Evers
7. Hans Kreplin
8. Jürgen Vick
9. Peter Evers
10. Claus Dugge
11. Jakob Holst
12. Johann Godekop
13. Jochen Mecklenburg
14. Hans Weidemann
15. Claus Lindemann
16. Andres Wegner
17. Jochen Kreplin.

Folgende sind nicht zu hause gewesen:

18. Jochen Wegner
19. Zacharias Hase
20. Jacob Main
21. Ties Jungemann aufn Graben
22. Claus Michelsen
23. Joel Moller
24. Jürgen Vick.

K. K.

V.

Die Beschränkungen der Warnemünder in Bezug auf Handel, Schiffbau und Schiffahrt.

Von

Karl Koppmann.

Vor nunmehr einundvierzig Jahren (Rostock, 1860) erschien eine Schrift von Moritz Wiggers: Die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform der wirthschaftlichen Zustände in dem Hafenorte Warnemünde, Eine Vertheidigung der Rechte der Warnemünder Bürgerschaft vom geschichtlichen, staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Standtpunkte. Ist diese praktischen Zwecken gewidmete Schrift insofern als antiquirt zu bezeichnen, als das von ihr erstrebte Ziel schon vor einem Menschenalter auf dem Wege der Reichsgesetzgebung erreicht worden ist, so wird sie doch als lehrreiches Zeugniß über die in ihr geschilderten Verhältnisse und von ihr verfochtenen Bestrebungen immerdar von Interesse und Werth bleiben. Aber auch die in ihr nicht nur planmäßig zusammengestellten, sondern auch sonst allenthalben sich findenden historischen und statistischen Nachrichten geben der Schrift eine nicht geringe Bedeutung und gerade um deretwillen glaube ich ihr in Betreff einiger weniger, aber besonders wichtiger Punkte entgegentreten zu sollen.

Wenn freilich Wiggers davon ausgehen zu dürfen glaubt, daß die Einwohner Warnemündes von Anfang an Bürger geheißen, einen Bestandtheil der Rostocker Gemeinde gebildet hätten (S. 9) und auf bürgerlichen Betrieb angewiesen gewesen seien (S. 13), so muß ich mir vorbehalten, die Nichtberechtigung dieses Ausgangspunktes bei anderer Gelegenheit nachzuweisen. Wenn er aber auf Grund des ihm bekannt gewordenen historischen Materials den Warnemündern für die ältere Zeit Großhandel, freien Schiffbau und freie Schiffahrt zuschreibt, so ist dies hier und zwar auf Grund anderweitigen, Wiggers unbekannt gebliebenen Materials zu berichtigen, beziehentlich zu modificiren.

„Nach den Rostocker wöchentlichen Nachrichten und Anzeigen von 1752 S. 145, so beginnt Wiggers S. 15, ist früher zu Warnemünde starker

Handel getrieben und haben dort wichtige Kaufleute ihre Wohnungen gehabt. Daß diese Ansicht Anspruch auf geschichtliche Wahrheit hat, ist schwer zu beweisen. Die Verordnung vom 27. April 1764, welche dem Voigt aufgibt, keine Handlung dort zu dulden, scheint indeß darauf hinzudeuten, daß früher dort Großhandel betrieben worden ist". Von jener gelegentlichen Behauptung des um die Geschichtsforschung Rostocks hochverdienten, aber durchaus unkritischen Bürgermeisters Nettelbladt dürfen wir hier umsomehr absehen, als ihr eine selbstständige Beweiskraft von Wiggers offenbar nicht beigemessen wird. Der Folgerung aber, welche dieser aus der Verordnung von 1764 zieht, stellt sich ein Bescheid vom 5. Apr. 1582 gegenüber. Diesem zufolge hat der Rostocker Schiffer Storm Bretter nach Warnemünde gebracht und innerhalb Rostocks an zwei andere Schiffer, von denen wenigstens einer ein Warnemünder ist, verkauft und die Käufer mit ihren Schiffsfreunden, zwei Rostocker Rathsherren, haben gebeten, sie von der Verpflichtung, die Bretter zum Verkauf nach Rostock zu bringen, zu entbinden, wogegen sie bereit seien, der Stadt die Gebühren zu entrichten, welche bei deren Einfuhr in Rostock bezahlt werden müßten. Der Rath bescheidet die Petenten abschlägig, verpflichtet sie, die Bretter nach Rostock zu bringen, die gesetzmäßigen drei Liegetage einzuhalten und erst nach deren Ablauf über die etwa unverkauft gebliebenen nach ihrem Belieben zu verfügen. Er könne es nicht gestatten, so begründet er diesen Bescheid, daß in Warnemünde Niederlage und Kaufhandel stattfinden, denn dieses sei nur ein Fischerlager, auf welchem schon der Verkauf eines Lammes nicht ungestraft gelassen worden sei. Neben dem Interesse des Rostocker Handels, ist es auch das Interesse der Accise, was den Rath dazu bewegt, einen Kaufhandel in Warnemünde nicht aufkommen zu lassen. Durch die Verordnung vom 25 Febr. 1597 wird ein Eid eingeführt, in welchem jeder Warnemünder alljährlich zu beschwören hat, im verflossenen Jahre keine in Warnemünde eingekauften Waaren wieder verkauft oder zur See ausgeführt und keine von ihm dorthin eingeführten Waaren zum Nachtheil der Rostocker Kaufleute in den umliegenden Dörfern oder anderweitig verkauft oder unter Hintergehung der Accise, sei es für den eigenen Haushalt, zur Ausrhedung seiner Schiffe oder zu andern Zwecken, heimlich bei sich behalten zu haben, und ein später genauer anzuführender Konzessions-Revers der Schiffer vom 10. Aug. 1622 enthält die Verpflichtung, den althergekommenen Eid zu leisten, den die früher in Warnemünde wohnhaften Schiffer alljährlich haben schwören müssen.

„In alten Zeiten, sagt Wiggers S. 25, ist auch der Schiffsbau in Warnemünde vollständig frei gewesen. Erst die Verordnung vom 25. Februar 1597 knüpft den Bau von Schiffen, Schuten oder Böten an die Genehmigung des ganzen Raths, welche letztere nach der alten Policei-

Ordnung von Schiffen usw. § 2 auch für den Bau von Schiffen in Rostock erforderlich war. Ein späteres Gesetz, welches die obige Verordnung für Warnemünde aufgehoben oder verändert hätte, existirt nicht". Von dem Erforderniß einer Genehmigung des Schiffsbaus in Rostock abseiten EE. Raths redet indessen die Policey-Ordnung von 1576 Apr. 14 nicht, sondern verpflichtet (§ 2) nur die allein zum Schiffsbau berechtigten Bürger und Einwohner, welche auf der Lastadie einen Kiel „strecken" wollen, sowohl sich selbst, als ihre Partner beim Gewett namhaft zu machen, und nach einer weiteren Bestimmung derselben (§ 21) sollen die Schiffer, ehe sie das neugebaute Schiff nach außerhalb des Baums legen, den Gewettsherren angeloben, es innerhalb der ersten fünf Jahre nicht an einen Fremden zu verkaufen und dadurch der Stadt abwendig machen, bei Strafe von zwei Gulden von jeder Last seiner Tragkraft. Eine Verordnung vom 3. Juni 1595 bestätigt diese Bestimmungen und „verbessert" sie dahin, daß Bürger und Unterthanen, „und sowoll allhie und zu Warnemunde als anderwo", ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths keinerlei Schiffe bauen, keine der Stadt nicht mit Eiden und Pflichten verwandte Mitrheder haben und kein neuerbautes Schiff vor dem Verlauf von fünf Jahren, bei Strafe von 5 Thalern von jeder Last, an Hansische, an Nicht-Hansische aber weder vorher noch nachher, bei Strafe des halben Kaufgeldes, veräußern dürfen (Nr. 5). Schon am 20. Febr. 1577 aber war ein Mandat ergangen, nach welchem zu Warnemünde ohne Genehmigung der Gewettsherren fernerhin Niemand Schuten oder Böte anschaffen, kaufen oder bauen sollte (Nr. 1c), und die Verordnung vom 25. Febr. 1597 verschärfte dies nur insoweit, als sie das Vorwissen und die ausdrückliche Erlaubniß des ganzen Raths zur Bedingung machte (Nr. 7). Sind diese Verordnungen, von denen die von 1595 den Verkauf neuer Schiffe nach auswärts, die von 1577 und 1597 aber die Schiffahrt der Warnemünder zu beschränken bestimmt sind, schwerlich dazu angethan, die vollständige Freiheit des Schiffbaus in Warnemünde für die vorangegangene Zeit zu erweisen, so erhalten wir für die folgende Zeit ein vollgültiges Zeugniß durch das Conclusum vom 1. Febr. 1606, welches in aller, wenn man will brutalen, Unzweideutigkeit bestimmt, daß der Schiffsbau daselbst „allerdings" (durchaus, unter allen Umständen) verboten sein solle. (Nr. 10).

„Die Schiffahrt, behauptet Wiggers S. 22, war früher in Warnemünde frei"; „Dagegen wird in der Verordnung vom 27. April 1764 bestimmt, daß der Voigt von den Warnemünder Bürgern keine Schifffahrt oder Nachpramung dulden soll" (S. 23). Zum Beleg der vermeintlichen Freiheit führt Wiggers unter Anderm die Verordnung von 1597 Febr. 15 (lies: 25) an, in der es den Warnemündern verboten wurde, ohne Vorwissen EE. Raths sich Schiffe, Schuten oder Böte zuzulegen (vgl. Nr. 7).

Der Erlaß dieser Verordnung wird aber damit begründet, daß trotz des 1577 Febr. 20 ergangenen und 1593 März 5 erneuerten Mandats die Warnemünder Schiffer sich über die vergünstigte Zahl „trefflich" vermehrt haben und noch täglich vermehren, allerlei Schuten und Böte sich zulegen und theilweise Kaufmannschaft zu treiben sich unterstehen. Ergiebt sich schon hieraus, daß die Schiffahrt nicht frei, sondern ihr Betrieb auf eine bestimmte Anzahl von Personen beschränkt war, so bestimmt die Verordnung vom 20. Febr. 1577, daß zwar diejenigen, die zur Zeit mit Schuten und Böten segeln, aus Vergünstigung EE. Raths bei der Segelation belassen, in Zukunft aber von Niemanden ohne Genehmigung des Gewetts Schuten oder Böte angeschafft werden sollen (Nr. 1c). Eine neue Verordnung vom 13. Febr. 1590 ist zwar in dem uns überlieferten Wortlaut ziemlich dunkel, geht aber von der Unterscheidung aus, ob Einem nach der Verordnung von 1577 Febr. 20, beziehentlich durch spätere Erlaubniß des Gewetts, die Segelation vergönnt worden sei oder nicht, indem sie die Schiffahrt mit großen Schiffen, Bootsmannsböten und Stangenkreiern den Begünstigten beläßt, den Nichtbegünstigten aber bei Strafe von 50 Thalern so lange verbietet, bis sie nach Rostock gezogen sein und dort nicht nur das Bürgerrecht gewonnen, sondern auch einen selbstständigen Haushalt gegründet haben werden (Nr. 3). Die von Wiggers angezogene Verordnung von 1597 Febr. 25 macht dann, wie erwähnt, die fernere Erwerbung von Schuten oder Böten von der Genehmigung EE. Raths abhängig und verbietet den jungen Schiffern, welche sich noch nicht verheirathet, keinen selbstständigen Haushalt gegründet und kein eigenes Haus erworben haben, den ferneren Betrieb der Schiffahrt, falls sie sich nicht mit ihrem gesammten Gut nach Rostock begeben würden (Nr. 7). Wenn diese Verordnung, wie gleichfalls schon erwähnt, dadurch hervorgerufen zu sein erklärt, daß trotz des Mandats von 1577 die Zahl der Schiffer gewachsen war, so entspricht das der Thatsache, daß 1577: 33 (Nr. 1c), 1590 nur noch 20 (Nr. 3), 1597 aber 54 Schiffer (Nr. 8) namhaft gemacht werden.

1577:	1590:	1597:
1. Jakob Degener	1. Jakob Degener	1. Hans Degener
	2. Steffen Degener	2. Jakob Degener
	3. Titke Detloff	3. Titke Detloff
2. Peter Eggebrecht	4. Jakob Eggebrecht	4. Heinrich Eggebrecht
3. Peter Eggebrecht	5. Jochim Eggebrecht	5. Peter Eggebrecht
	6. Jochim Eggebrecht	
	7. Peter Eggebrecht	
4. Heinrich Federow		6. Henning Federow
		7. Claus Federow

		8. Titke Federow
	8. Titke Friese	
5. Hans Grote		
6. Heinrich Grotte		
		9. Jacob Gudenkauf
7. Simon Hagemeister	9. Hans Hagemeister	10. Hans Hagemeister
		11. Simon Hagemeister
8. Michel Hase		12. Jochim Ortmann al. Hase.
		13. Claus Hase sr.
	10. Franz Heise	
9. Claus Holste		14. Claus Holste jr.
10. Heinrich Kaffmeister	11. Heinrich Kaffmeister	15. Claus Kaffmeister
11. Claus Kaffmeister	12. Claus Kaffmeister	16. Michel Kaffmeister
12. Michel Kaffmeister		
13. Heinrich Kale		17. Heinrich Kahl
		18. Titke Kale
14. Hans Karstens	13. Hans Kastens sr.	19. Hans Kastens
	14. Hans Kastens	
		20. Hans Lange Heinrichs Sohn
15. Claus Lappe		
16. Titke Maes	15. Claus Maeß	21. Hans Maeß
		22. Claus Maeß
17. Heinrich Meyer		
18. Hans Michels		23. Heinrich Michels
19. Jacob Michels		24. Heinrich Michelsen
20. Claus Michels		25. Jacob Michels
		26. Jacob Michelsen
		27. Claus Michelsen Sohn
		28. Curt Moller
21. Jacob Mueß	16. Jacob Mueß	29. Jacob Mueß sr.
		30. Jochim Ortman
22. Peter Pawels		31. Peter Pawels
23. Henning Randow		32. Peter Randow
24. Peter Randow		
25. Jacob Rekentroch		33. Hans Rekentroch
26. Chim Rekentroch		34. Heinrich Rekentroch
		35. Jacob Rekentroch
		36. Jacob Rekentroch jr.
	17. Jacob Riemenschneider	37. Timme Riemenschneider
		38. Ortman Reuße

		39. Jacob Schmaddebeke
27. Hans Schmidt		40. Hans Schmidt
		41. Chim Schmidt
		42. Jacob Schmidt
28. Wilken Schonewolt		
	18. Lafrenz Schroder	43. Lafrenz Schroder
		44. Claus Schuwmann
29. Hans Simens		45. Hans Simens sr.
		46. Hans Simens jr.
	19. Bernt Stegemann	47. Bernt Stegemann
30. Heinrich Stolte	20. Jacob Stolte	48. Jacob Stolte
		49. Heinrich Stolte sr.
		50. Heinrich Stolte
31. Peter Stolterfoeth		
		51. Heinrich Tewes
32. Klaus Tutow		
33. Peter Ulenbrock		52. Heinrich Ulenbrock
		53. Hans Wrampe
		54. Jochim Wrampe.

Diese, wenn auch vielleicht nicht überall unbedingt zuverlässigen Verzeichnisse zeigen, daß 1590 und 1597 neben den Schiffern von 1577 oder an deren Stelle nicht nur ihre Söhne oder sonstigen Blutsverwandten, sondern auch Träger anderer Familiennamen, von denen freilich der Eine oder der Andere die Tochter eines alten Schiffers geheirathet haben mag, sich auf eine vom Gewett erhaltene Konzession zu berufen vermochten, und nöthigen dadurch zu dem Schluß, daß das Gewett, das auch in späteren Zeiten häufig von einer milderen Gesinnung, als Rath und Bürgerschaft, gegen die Warnemünder beseelt war, die Tendenz des Mandats von 1577, durch welche die Zahl der Schiffer in dreizehn Jahren von 33 auf 20 herabgedrückt wurde, trotzdem von Anfang an nicht mit aller Strenge innegehalten und seit 1590 völlig außer Acht gelassen hatte, und es war daher ein ebenso wohlerwogener wie unzweideutiger Schritt, als 1597 das Recht, wie die Erlaubniß zum Schiffsbau, so auch die Konzession zur Schiffahrt zu ertheilen, dem Gewett entzogen und dem ganzen Rath vorbehalten wurde. Die dadurch in den Weg geleitete schärfere Bekämpfung veranlaßte die Warnemünder Schiffer, beim Reichskammergericht zu Speier gegen die Stadt klagbar zu werden. Leider scheinen uns die Akten dieses Prozesses nicht erhalten zu sein; augenscheinlich aber handelte es sich bei ihm darum, ob von Seiten der Warnemünder die Schiffahrt, wie sie behaupteten, kraft ihres eigenen Rechts, ihres juris navigandi, oder aber, wie die Stadt behauptete, nur vermöge

einer von ihnen beim Rath nachgesuchten und ihnen von diesem ertheilten Erlaubniß, precario modo, ausgeübt werden dürfe. Der Prozeß war bereits in der Schwebe, als der Rath am 31. Dez. 1604 die weitere Verordnung erließ, daß denen, die zur Zeit des Mandats vom 25. Febr. 1597 in possessione navigandi gewesen, die Schiffahrt vorläufig gestattet werden solle, während die jungen Gesellen, die weder damals zu den in possessione Befindlichen gezählt worden seien, noch jetzt ihnen zugerechnet werden könnten, in die Stadt ziehen und Bürger werden sollten; aber auch jenen in possessione Befindlichen wird keineswegs eine freie Schiffahrt, sondern nur eine dreifach beschränkte zugestanden: erstens dürfen sie nur innerhalb Sundes, d. h. zwischen Bornholm und dem Sunde, nicht durch den Sund, segeln und es soll ihnen daher für eine Fahrt außerhalb Sundes kein Seebrief ertheilt werden, zweitens darf Jeder für die Fahrt innerhalb Sundes nur ein einziges Boot halten und drittens darf Keiner in dieses Boot mehr als 30 Last laden (Nr. 9). Mittels dieser offenbar zu solchem Zweck neu eingeführten Beschränkungen hat der Rath den Widerstand der Warnemünder Schiffer gebrochen: nach einem Conclusum vom 1. Febr. 1606 hatten damals schon sämmtliche Warnemünder, die alten wie die neuen, vor ihrem Advokaten auf die Fortführung des Prozesses verzichtet, liti renunciirt, und in die Stadt ziehen zu wollen einmüthig sich bereit erklärt; da aber „ihrer etliche" dagegen handelten, so sollte gegen die jungen mit Pfändung und Exekution fortgefahren, den alten aber nur die Fahrt innerhalb Sundes gestattet werden, bis sie durch eine Supplik oder ein Notariatsinstrument nachweisen würden, daß sie liti renunciirt hätten (Nr. 10). Wie es scheint, hat aber ein Theil der Warnemünder Schiffer den Widerstand fortgesetzt und hat erst durch eine sechzehnjährige Maaßregelung mürbe gemacht werden können, denn im Juli 1622 ertheilt der Rath auf die Supplikation fünf genannter Personen den Bescheid, daß, obwohl sämmtliche Warnemünder Schiffer in die Stadt zu ziehen mehrmals verurtheilt worden seien und solchem Erkenntniß sich unterworfen hätten, dennoch dem Gewett kommittirt sein solle, sowohl die Supplikanten, als auch diejenigen, welche trotz des Betriebs der Segelation in Warnemünde bisher gewohnt haben und ferner wohnen wollen, vor sich zu fordern und ihnen unter gewissen Bedingungen und gegen die Erklärung, aus der bittweise erhaltenen Konzession keine Gerechtsame ableiten, sondern nach deren etwaigem Widerruf in die Stadt zurückkehren zu wollen, das Bewohnen ihrer Behausung in Warnemünde zu gestatten (Nr. 12). Ein daraufhin am 10. Aug. ausgefertigter Konzessions-Revers, enthält zunächst die geforderte Anerkennung, daß die betreffende freiwillige Erlaubniß EE. Raths als eine precaria concessio keine Gerechtsame begründe und jederzeit widerrufbar sei, und sodann die

Bedingungen, unter denen von dieser Erlaubniß Gebrauch gemacht werden darf. Von jenen Beschränkungen des Mandats vom 31. Dez. 1604 auf die Fahrt innerhalb Sundes, mit einem einzigen Boot, mit einer Ladung bis zu 30 Last, ist keine Rede, sondern es werden verschiedene Verpflichtungen aufgezählt, die theilweise schon in den früheren Mandaten genannt wurden, theilweise von Altersher üblich gewesen sein werden. Nach der Verordnung vom 20. Febr. 1577 haben die mit der Schiffahrt Begünstigten dafür zu sorgen, daß immer etwa 3 Böte zur Stelle sind, damit nicht Fremde, die (nach Dänemark) übergesetzt zu werden begehren, sich zu beklagen haben, und jeder von ihnen soll einen Knecht halten, der während seiner Abwesenheit dem Fischfange zur See obliegt (Nr. 1c). Auch nach der Verordnung vom 7. März 1593 soll keinem Schiffer die Schiffahrt gestattet werden, der nicht einen mit der Fischerei vertrauten Knecht zurückläßt, der, wenn es ihm gebührt, mit den Übrigen zum Fischfange in die See fährt (Nr. 4). Dem entsprechend verpflichtet sich der Konzessionirte durch den Revers vom 10. Aug. 1622, sowohl den Warnemünder Fischern mit Geld und Garn Vorschub zu thun, in seiner Abwesenheit die Fischerei durch einen starken Knecht betreiben zu lassen, bei seiner Anwesenheit aber selbst zu fischen und seinen Fang nach Rostock auf den Markt bringen zu lassen, als auch bei etwaiger Ermangelung „fertiger Fähren" Jedermann zur Reise oder Überfahrt mit seinen Böten behülflich zu sein. Des Weiteren will er es sich angelegen sein lassen, fremde Seefahrer aus ihren Nöten zu erretten, Menschen und Gut zu bergen und das bisher häufig vorgekommene Übermaaß des Bergelohns abzuwenden. Das Fahrwasser zu Warnemünde, das Tief, will er nach besten Kräften fördern helfen. Endlich will er alljährlich, wenn EE. Rath seinen Abgeordneten (als Vogt) zum Heringsfange nach Falsterbo sendet, mit den übrigen Warnemünder Schiffern zusammen auf gemeinsame Unkosten ein taugliches Schiff ausrheden und mit demselben ihn hinfahren und wieder zurückholen (Nr. 13).

Fassen wir das Gesagte zusammen, so ist den Warnemündern der Kaufhandel vor 1582 untersagt gewesen, der Schiffbau 1606 unbedingt verboten und die Schiffahrt seit wenigstens 1577 nur auf Grund besonderer Erlaubniß gestattet worden[1]); dahingegen sind sie nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet gewesen, die von ihnen gehaltenen Böte zum Fischfang auf der See, zum Uebersetzen nach Dänemark und zur Bergung von Menschen und Gut bei Schiffbrüchen zu benutzen. Mit andern Worten:

[1]) Ältere zweifellose Nachrichten sind bisher nicht aufgefunden worden. Die Gewettsrechnungen von 1508—1524 buchen jedoch an Strafgeldern aus Warnemünde: 1511: Hanns Leddige wolde tor Munde heymelikenn vorkopen ½ last heringes; dar wart he over beslagen; hyr vann 1 fl.; 1524: Item Hinnricke Plageman vor unwontlich segelation giff 7½ mark.

nicht Kauffahrteischiffe, sondern Fischer-, Fähr- und Lootsenböte haben die Warnemünder kraft ihres eigenen Rechts halten dürfen, und wenn Wiggers (S. 13) meint, die Verordnung vom 26. Okt. 1785, nach welcher „die Einwohner des Fleckens Warnemünde, ihrer eigentlichen, auf die Wahrnehmung der See-Fischerey, des Lothsen- und des Matrosen-Betriebes gehenden Bestimmung geradezu entgegen, sich eigene Schiffe anschaffen und damit theils auswärtig, theils auch wohl gar auf hiesige Stadt, Schiffahrt zu treiben anfangen", sei „nichts als eine hochmüthige und neidische Aeußerung, welche fast auf Gottes vorherbestimmenden Rathschluß scheint zurückführen zu wollen, was doch nicht einmal durch menschliche Ordnung gestützt wird", so ist darauf kälteren Blutes zu erwidern, daß diese Verordnung als eigentliche Bestimmung der Warnemünder nur ungefähr dasjenige bezeichnet, was ihnen vor damals zwei Jahrhunderten anstandslos zugestanden worden war.

Nachtrag.

Erst durch E. Baasch's Beiträge z. Gesch. d. deutschen Seeschiffbaues u. d. Schiffbaupolitik (Hamburg, 1899) S. 140—142 werde ich darauf aufmerksam gemacht, daß ich bei vorstehenden Erörterungen leider sowohl den von W. Stieda veröffentlichten Statuten-Entwurf des Schonenfahrer-Gelags (Hans. Geschsbl. 1890—91, S. 145—150), wie die in dessen Aufsatz: Die Schiffergesellschaft in Rostock (Mekl. Jahrb. 59, S. 90—94, 111) mitgetheilten, aus dem Schweriner Archiv geschöpften Nachrichten übersehen habe. Denn die eigentlichen Widersacher der Warnemünder waren die im Schonenfahrer-Gelag vereinigten Kaufleute und Schiffer. Schon in ihrem Statuten-Entwurf vom Jahre 1565 hatten sie behauptet, daß die Warnemünder, die früher im Interesse der Stadt nach Falster, Schonen und Gjedser zum Fischfang hätten fahren müssen, nunmehr zum Nachtheil der Bürger sich auf die Segelation legten, und daß in Warnemünde, das nur ein Fischerlager sei und aus Fischerbuden bestanden habe, keinerlei Waaren haben gelöscht werden dürfen. Gegenüber der Klage der Schiffer vom 11. Apr., daß die Warnemünder „mit schuten und bothen des kopmans gud vorforden und en ehre nahrunge entogen", und der Einrede der Warnemünder, daß die Schiffahrt schon von ihren Vätern betrieben worden und ihnen zur Ernährung unentbehrlich sei, hatte dann der Rath am 14. Apr. 1567 das Urtheil abgegeben, daß die Warnemünder keine Schuten und „verbauten" Böte, sondern nur Böte mit einem aufgesetzten „spolebord" gebrauchen, in diesen aber auch Kaufmannsgut führen dürften. Neue Beschwerden der Schiffer, daß die Warnemünder statt des Fischfangs Schiffahrt trieben und dadurch ihnen ihre Nahrung

nähmen und den Bürgern die Fische theuer machten, waren beim Rath am 16. März und am 7. Sept. 1574 eingereicht worden. In einer Eingabe vom 20. Nov. 1581 verlangten sie dann, daß die Warnemünder, wenn sie Schiffer und Kaufleute sein wollten, aus dem als Fischerlager gegründeten Warnemünde nach Rostock ziehen müßten. Das neue Kollegium der Hundert Männer stellte sich voll auf diesen Standpunkt, indem es am 6. März 1584 begehrte, daß in die Stadt ziehe, wer bei der Schiffahrt bleiben wolle, denn Warnemünde sei keine Kaufstadt, sondern ein Fischerlager. Da der Rath vermitteln wollte, hinhaltend verfuhr, wandten sich die Schiffer am 2. März 1585 an Herzog Ulrich und dessen Weisung vom 5. März veranlaßte den Rath am 15. März zu der Entscheidung, daß die Warnemünder sich ihrer Schuten und Böte bei 40 Thalern Strafe binnen 14 Tagen zu entäußern hätten. Hiergegen wandten sich die Warnemünder an das Hofgericht in Güstrow und, als dieses am 12. Apr. 1586 das in erster Instanz gesprochene Urtheil bestätigte, an das Reichskammergericht. Ueber den dortigen Verlauf des Prozesses giebt auch das Schweriner Archiv keine nähere Auskunft: am 28. Juni 1593 verfügte zwar das Hofgericht zu Güstrow, daß das in erster Instanz ergangene Urtheil nunmehr in Kraft treten solle, aber am 23. Mai 1604 hatte es dem Reichskammergericht die Akten von Neuem einzusenden, und trotzdem von den Warnemündern schon vor dem 1. Febr. 1606 liti renunciirt worden war, mußte noch im Konzessions-Revers vom 10. Aug. 1622 auf die exceptio litis pendentis ausdrücklich verzichtet werden.

Urkunden.

1a. Auszug aus dem Statuten-Entwurf des Schonenfahrer-Gelags. — 1565.

Hans. Geschsbl. Jahrg. 1890—91, S. 149—150.

27. Item dieweil von oldinges, wie in der stadt wettetafel geschriben, vor ratsam angesehen umb wolfart dieser guten stadt, heil und wolfeiles kaufes in fischen und anderem zu dieser guten stadt zu markte gebracht werden muge vor armb und reich, umb eynen billigen und geleichen pfenning, so haben die Wernemunder alle jar umb Laurentii (Aug. 10) uff Falster, Schone- und Jesser uff den heringsfank vorreisen mußt und hering und ander fische, was Gott verlihen, fangen mussen und der guden stadt und dem gantzen lande Meckelenburgk zu besten vor und in die stadt Rostock zu kaufe brengen: so ubertreten aber die Wernemunder das und legen ir thund uff segelation und fallen in der stadt burger und schiffer narunge und lassen ir befohlen ampt der fischerei ligen, dormitte sie große teure zeit in den fisch und anderen machen, das man wol umgehen könne;

und weil den anders nicht von oldinges her zu Wernemunde denn eyn fischerlager und fischerbuden gestanden, so sollen auch hinforder die Wernemunder der segelation sich enthalden und anders nicht den ire fischerei gebrauchen und zu Rostock zu kofe brengen, wie oldinges gewesen, bey hocher straffe und ungnade.

28. Item dieweil auch von oldinges gebreuchligen, das kemands zu Wernemundte, es sey von pferden, ossen, kue, schweine, schafe, gense, huner und entfogel, noch fleiß, hering, laß, gedreide, in suma nichtes ausgenommen, aus schiffen oder schuten sampt den poten ausschiffen dorfen und zu schedeligen vorderbligen vorfange dieser guden stadt und dem gantzen lande thun dorfen, sonder alles vor Wernnemunde mussen uberlaufen und vor dieser guden stadt strand und brucken brengen und erst verkoufen mussen, so sol forthin[a] auch nimands zu Wernnemundte vorgunt seyn, es sey klein oder groß, wenig oder vil, nichtes ausgenomen, nichtes ausschiffen oder uffs land setzen oder legen, sunder vor dieser guden stadt Rostock strand und brucken brengen und uff dem markt, wie oldinges der gebrauch und eyn heilsam vorsehnt gewesen ist, dieser guden stadt und dem gantzen land zum besten zu kaufe brengen, bey hocher straffe und phen.

1b. Urtheil EE. Raths in Sachen der Schiffer gegen die Warnemünder. — 1567 Apr. 14.

Mekl. Jahrb. 59, S. 111.

In saken der Rostocker schippern, clegern, an einem, gegen und wedder de Warnemunders, beclageden, am andern dele, erkennen wir burgemeister und raht der stadt Rostock, dat de Warnemunder alle schuten und vorbuede bote, darmit se des kopmans guder thor sehwart fohren, up ditmahl scholen affstahn und keine andere böthe gebruken, den mit einem upgesetteden spoleborde; wat se alsden darmit an kopmansguder fohren konnen, schal en hirmit unverbaden, sundern frey und nagegeven sin: des sick also de schippern kegen Einem Erbaren Raht bedanket. Und hebben tho mehrer orkund der warheit datsulve mit unser stadt secret vorsegelt. Actum den 14. Aprilis anno fosteinhundert sovenundsostich.

1c. Beschränkung der Schiffahrt der Warnemünder in Schuten oder Böten auf die jetzigen Schiffer und deren Verpflichtung, etwa 3 Böte zur Überfahrt Fremder und einen dem Fischfang obliegenden Knecht zu halten. — 1577 Febr. 20.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 34b—35a.

Anno 1577 den 20. Febr., do herr Hans Bröker und herr Casper Lindenberch wetteherrn weren, iß von Einem Erbaren Rathe zu Rostogk

a) forhin.

vor gut angesehen, belevet und beschlaten, dat henforder tho Warnemunde niemandes schuten edder böthe mehr tholegen, kopen edder buwen schall ane der ersamen weddehern, so tho jeder tit sin werden, vorweten und willen. De averst, so itzundes tho dieser tit tho Warnemunde mit schuten edder böthe seylen, scholen up dit mal bliven und uth vorgunstigung Eines Erb. Raths by erer segelation gelaten werden, doch by deme beschede, dat se alle tit ein both oder drey thor stede beholden, darmit frombde lüde mögen avergeföret werden und in deme keine klage komme. Tho deme dat se ok, ein jeder, de dar segelt, einen knecht tho hus holden, de in ehrem afwesende der fischerey tho Warnemunde wachte und wahrnehme. Und wen uth dissem middel nabeschrevener schiffer jemand afginge und also eine stede leddig wurde, schal niemands wedderumb darin gestadet werden, schuten edder böthe tho kopen noch tho buwen, ahne der weddeherrn vorweten, willen und vorloffnisse. Und schal in dieser saken tho ändern alle tit by Einem Erbarn Rathe stan, na ehrem gefallen und na gelegenheit der tit. De hir baven deit, schall tein daler vorbraken hebben.

Und sein die schipper, so tho dieser tit alhier tho Warnemunde mit schuten und bohten affsegelen, mit namen, wo folget:

Claus Michelß	Titke Maes
Heinrich Grotte	Claus Kaffmeister
Peter Eggebrecht	Peter Randow
Heinrich Federow	Peter Ulenbrock
Jacob Michelß	Hans Simenß
Hans Michelß	Jenß Schmidt
Wilcken Schonewoltt	Peter Pawels
Hans Karstens	Jacob Degener
Heinrich Meyer	Heinrich Kale
Michel Hase	Hans Grote
Henningk Randow	Jacob Mueß
Heinrich Kaffmeister	Clauß Tutow
Michel Kaffmeister	Clauß Holste
Peter Stolterfoeth	Heinrich Stolte
Jacob Rekentroch	Peter Eggebrecht
Claus Lappe	Simon Hagemeister
	Chim Rekentroch.

---

2. Bescheid, daß genannte Supplikanten von der Pflicht, ihre zu Warnemünde liegenden Bretter in Rostock zum Verkauf anzubieten, nicht entbunden werden können, da in Warnemünde, das nur ein Fischlager sei, Niederlage und Kaufhandel nicht betrieben werden dürfen. — 1582 Apr. 5.

Rathsprotokoll Joachim Pötows v. 1580—1582.

Donnertages den 5. Aprilis.

Schipper Hanß Wegener und Hanß Kastens mitsampt deroselbigen schiffsfreunden her Jochim Hanen und her Christoffer Gentzschowen an-

furderung gethan, weil sie zu Warnamunde etzliche brede liggende hetten, welche sie hie zu Rostogk von den schipfern, so sie ihnen hiebinnen angeboten, auch abgekauft, und obwoll dieselbigen nicht hie an die stadt gekommen, dennoch alle unpflicht, so davon geburete, der stat erleggen wolten; baten derentwegen, daß sie vorschonet wurden und nicht hie an die stadt schipfen muchten. Nach beratschlaging her Baltzer Gule, worthabender burgermeister, hiruf zum bescheide gegeben: weil es zuvorn woll geschehen, das etliche zu Warnamunde nur ein lamb gekauft und solchs denselbigen ungestraffet nicht ausgegangen, viel weinziger konte auch dies ungestraffet blieben, daran der burgerschaft und der stadt ein großes mit abgegangen; wen solchs solte auch einreißen, ferner noch viel großerer ungelegenheit daraus entstehen konte; derentwegen Ein Rhat die straffe für sich behalten wolte und konten auch mit nichten gestatten, daß also zu Warnamunde, so nur ein fischlager were, solte eine niderlage und kaufhandel gehalten werden; derentwegen sie sothane brede alhie solten an die stadt fohren und 3 tage, wie gebreuchlich, zu kaufe stehen lassen; welche alsdan nicht verkauft, konten sie gleichwoll zu ihrer nodturft behalten. Diesem nach Storm der schipfer, so die brede vorkauft, angemeldet, daß auch Schlorff zu Warnamunde welche gekauft, damit er albereits hinweck gesieglet; Ein Rhat behielt sich die straffe vor.

---

3. Verbot des Gebrauchs der großen Schiffe, Bootsmannsböte und Stangenkreier durch die Warnemünder Schiffer und Verzeichniß der zu solchem Gebrauch allein Berechtigten. — 1590 Febr. 13.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 35 b.

Veneris 13 Feb. anno 1590 ist mit den Warnemunder schiffer, so sich der großen schiffe, boßmansbohte und stangenkreyer gebrauchen, geredet und ihnen angemeldet, weil Ein Erbar Rath jungest eine ercleringsurteil gegeben, daß die jennen, so sich der großen vorbauwten böthe und schuten gebrauchen, vor dißmahl sich derselben, so lange bis sie in die stadt gezogen, feur, rauch und ein offen hauß halten und burgerrecht thun oder dafur burgen gestelt, bey 50 thaler der schifferey und segelation zu gebrauchen enthalten sollen; und den andern, die große schiffe, auch stangenkreyer und boßmansbote, gebrauchen, die schiffart gebrauchen muchten: als wolten sie, die wetteherrn, begeren, dieselben wolten sich mit ihrem namen angeben. Welche darauf ihre namen von sich gegeben, und sein volgende:

Jochim Eggebrecht	Titke Frieß
Hans Hagemeister	Olde Hans Kastens
Lafrentz Schroder	Claus Kaffmeister
Jacob Mueß	Titke Detloff
Jacob Stolte	Stepffen Degener

Jochim Eggebrecht	Frantz Heise
Bernt Stegeman	Jacob Degener
Heinrich Kaffmeister	Jacob Remenschneider
Peter Eggebrecht	Jacob Eggebrecht
Hans Kastens	Claus Maß.

4. Verpflichtung der in Schuten, Böten oder Schiffen fahrenden Warnemünder Schiffer zur Haltung eines dem Fischfang obliegenden Knechtes. — 1593 März 7.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 36.

Martis 7. Martii anno 1593 ist den Warnemundern so woll schuten- und bohte- als schiffsschiffern angemeldet, das Ein Erbar Rath einig, das nach dieser zeit keiner unter ihnen siegeln solte, es sey denn, das er einen knecht oder genugsamen kerl, so allezeit der fischerey gewartet, alhier zur stelle lasse, welcher dann auch verbunden sein soll, allezeit, wenn es ihm geburet und er durch Gotts weder und wind oder sonsten nicht verhindert wird, neben andern in die sehe nach fischen zu fahren, oder soll, so oft er den zuwidern handlen wurde, herre oder knecht, darumb wilkürlich gestraffet werden. Wolten aber etzliche unter ihnen denselben nicht geleben, denselben soll uferlegt sein, sich uf diesen kunftigen ostern in die stadt mit allem ihrem gut zu begeben. Welchs also zur nachrichtung und damit sich niemand zu entschuldigen, zu buche geschrieben werden solle; welchs auch alsofort in beysein der wetteherrn Georg Schwartzkopff und herrn Michel Breiden und auf deren befehlich zu buche geschrieben worden. Actum ut supra.

5. Verbot des Verkaufs neugebauter Schiffe an Hansische, bevor man sich ihrer fünf Jahre in Rostock bedient, und an Nicht-Hansische überhaupt. — 1595 Juni 3.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 33a—34a.

Wir burgermeister und rath zu Rostogk urkunden hiemit jegen menniglichen, ob wir woll umb gemeiner stadt nutz und beste willen in unserer policeyordnung, wie es mit erbawung der newen schiffe, wie dann auch mit verkaufung derselben gehalten werden solte, statuirt und verordnet, weil aber dennoch berurte verordnung sowoll von unsern burgern alhie in Rostogk, als unsern unterthanen zu Warnemunde, eine zeithero weinig in acht gehalten worden, sondern fast ohne unterschied schiffe erbawet und hinwider vor vorlauf der bestimbten jahrschar frembden, ja auch von etlichen zuweilen die newe schiffe auf den stapel verkauft werden, also das nichts gewissers zu befaren, wo die alte lobliche verordnung nicht hinwider zu werke gerichtet werden solte, das nicht allein weinig schiffe bey der stadt endlich bleiben, sondern auch durch das vielfeltige schiffsbawent

die dazu nutzliche und dienliche holzung dieses orts ganz und zu grunde werde verodet und verwüstet werden: als wollen wir hiemit und in kraft dieses offentlichen mandats nicht allein vorgedachte vorordnung, und wie dieselbe anno ꝛc. 76 in druck gefertigt und publiciret worden, hinwider renoviret und aufs newe confirmiret, sondern auch nachfolgender gestalt emendiret und vorbessert haben, das weder unsere burgere noch unterthane, und sowoll alhie und zu Warnemunde als anderswo, einig newes schiff ohne unser vorwissen und bewilligung aufsetzen und bawen, noch jemande zum mitredern, so unserer stadt mit eiden und pflichten nicht verwant, suchen noch haben, und so viel weiniger ein schiff einen außenhensischen, wie dann auch einem frembden ansehensischen, ehe und zuvor gedachtes schiff funf ganze jahr uber alhie gebrauchet und ausgeriedet worden, verkaufen noch vereußern solle. Solte aber nichts desto weiniger jemants hieruber und dieser verordnung zuwidern innerhalb gesetzten funf jahren sein schiff einem ansehensischen zu verkaufen sich unterstehen, so soll derselbe fur einer jeden last, so viel es darin tregt, funf tahler, und da ers einem außenhensischen vor oder nach verfließung obberurter jahrschar verkaufte, die helfte des kaufgeldes zu unnachlessiger straffe gemeiner stadt zu entrichten schuldig sein. Darnach sich dann auch ein jeder zu achten und fur straffe wird zu huten wissen. Datum (unter) unserer stadt secret den dritten monatztag Juni anno ꝛc. 15 funfundneunzig.

---

6. Verzeichniß der Warnemünder Schiffer. — 1597 Jan. 18.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 37a—37b.

Martis 18. Januarii anno 1597 sein nachfolgende schiffer zu Warnemunde befunden, welche auf befehl der itzigen wettehern, herrn Magistri Johan Korffs und herrn Michel Breiden, ihre namen von sich gegeben, und sein wie folget, nemblich:

Jacob Rekentroch
Claus Maeß
Alte Hans Simenß
Jacob Mueß
Michel Kaffmeister
Claus Kaffmeister
Simon Hagemeister
Heinrich Kahl
Alte Jacob Mueß
Jacob Schmaddebeke
Hans Schmidt
Heinrich Eggebrecht
Ortman Reuße
Hanß Simens der junger
Jacob Michelß
Heinrich Michelß
Claus Michelsen sohn
Hans Kastens
Berendt Stegemann
Claus Schuwman
Hans Hagemeister
Peter Pawelß
Hans Degener
Heinrich Ulenbrock
Jochim Ortman alias Hase
Timme Remenschneider
Heinrich Michelsen
Churdt Moller

Jochim Wrampe
Titke Kale
Jacob Gudekauff
Claus Holste der junger
Noch ein Jacob Michelsen
Alte Claus Hase
Jacob Schmidtt
Heinrich Tewes
Henningk Federow
Peter Randow
Jacob Stolte
Heinrich Stolte der elter
Noch ein Heinrich Stolte
Hans Lange Hinrichsen
Chim Schmidt
Lafrentz Schroder
Titke Detloff
Titke Federow
Jacob Rekentroch der junger
Hans Wrampe
Heinrich Rekentroch
Hans Rekentroch
Hans Maeß
Jacob Degener
Peter Eggebrecht
Claus Federow.

---

7. Verbot der Anschaffung von Schuten und Böten in Warnemünde, Verweisung der unverehelichten, nicht mit eigenen Häusern versehenen jungen Schiffer nach Rostock und Verbot des Verkaufs von Waaren durch die in Warnemünde verbleibenden Schiffer. — 1597 Febr. 25.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 31a—32a.

Wir bürgermeister und rath zu Rostogk fugen unsern underthanen alhie zu Warnemunde hiemit zu wissen, nachdem wir befinden, daß ongeachtet vorigs unser anno 77 den 20. Februarii publicierten und folgends anno 93 den 5. Martii widerumb erneuwerten mandats sich itzo die schiffer zu Warnemunde uber den vorgonstigten anzal trefflich gemehret und noch taglich mehren und allerley schuten und bote kaufen und zulegen, sich auch einsteils unsern kaufleuten zu vorfang allerley kaufmannschaft zu treiben unternehmen, welchs dann zu keinem geringen abbruch und schaden der stadt Rostock gereichen thut; damit nun aber solche unordenung geburlich abgeschaffet und ferner verhutet werden muge: alß wil hiemit gedachter raht allen schiffern und einwohnern zu Warnemunde ernstlich und bey unnachlessiger straffe auferlegt und befohlen haben, das hinfort zu Warnemunde niemand schuten oder böhte mehr zulegen, kaufen oder new bawen soll ohne vorwissen und austrücklich verläubnus Eines gantzen Erbarn Raths.

So sollen auch alle junge schiffer zu Warnemunde, die sich itziger zeit alda noch nicht befreyet, noch gesetzet und kein eigne heuser daselbst haben, sie haben gleich die burgerschaft daselbst oder nicht, sich der schiffart gentzlich eußern und enthalten, und daferne sie sich derselben weiter gebrauchen wollen, zwischen dieß und kunftigen Johannis baptistae in die stadt Rostogk mit allem ihrem gute begeben.

Weil auch Einem Erbarn Rahte glaubwurdig vorgebracht, das viele schiffer zu Warnemunde die waren mit haufen bey sich underschlagen und dieselben nicht allein auf die umbliegenden dorfer wieder vorkaufen, sondern auch der stadt davon, wie auch von den andern wahren, die sie zu ausriedung ihrer schiffe und zur haushaltung von noten haben, den geburlichen accisen unterschlagen sollen, und solcher unterschleif schwerlich von dem voigte kan verhutet werden, so soll derwegen ein jeder schiffer jerlich auf leichtmessen vor den wetteherrn sich dessen, das solchs von ihme dies vergangene jahr uber nicht geschehen, mit seinem eide purgieren, und der dawider handelt, soll in ernste straffe genommen werden. Wornach sich ein jeder zu richten und vor schaden zu hueten haben wird. Datum Rostogk unter unser stadt insiegel den 25. Februarii anno ꝛc. Christi der weiniger zall sieben und neuntzig.

---

8. Eid der Warnemünder Schiffer in Betreff des ihnen verbotenen Verkaufs von Waaren. — [1597 Febr. 25.]

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 32a—32b.

Ich schwere einen reinen eid zu Gott, das ich wider Eines Erbarn Rahts der stadt Rostogk allhie publiciertes und angeschlagenes mandat dies jahr uber keine wahren auf [a] verkauf zu Warnemunde an mich gekauft und zu sehewart gefuhrt, auch keine wahren [a] bey mir nidergeschlagen, die ich den kaufleuten zu Rostogk zu vorfang auf die umbligende dörfer oder sonsten jemands verkauft; das ich auch von allen meinen anherogebrachten und gehabten wahren, sowol von denen, die ich davon in meine eigene kuchen gebraucht und zu ausreidung meines schiffs notig gehabt und selbst behalten, als allen andern, dies jahr uber der stadt keinen accisen unterschlagen habe, weis auch nicht, das solchs mit meinem willen von meiner hausfrawen und meinem gesinde geschehn sey: so war als mir Gott helfe und sein heiligs wort.

---

9. Erneuerung des Mandats von 1597 Febr. 25, Beschränkung der Schiffahrt auf die damaligen Warnemünder Schiffer, auf die Fahrt innerhalb des Sundes, auf die Ladung bis zu 30 Last und auf den Gebrauch je eines einzigen Boots. — [1604 Dez. 31.]

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 38a—38b.

Auf der schiffer und kaufleute alhier binnen Rostogk den 21. Dec. ubergebene und folgends im sitzenden rathe den 31. Dec. anno ꝛc. 1604

[a]) auf — wahren am Rande.

verlesene supplication und erwegung der acten und des zu Speir noch hangenden Processes ist im rahte geschlossen worden, das man das mandatum, so wegen der Warnemunder sigillation den 25. Febr. anno 97 zu Warnemunde angeschlagen, renoviren und die wetteherrn die dawider begangene excessen inquiriren und geburlich straffen sollen.

Zum andern, daß sie auch gute achtung darauf geben sollen, daß diejenige alleine, so zur zeit des vorberurten mandats ihre bohte gehabt und in prossessione navigandi gewesen, biß zu endlicher erorterung der sachen zu Speir binnen und nicht außerhalben Sundes allein siegeln mugen und uber 30 last guter nicht einladen sollen.

Zum dritten, das auch dieselben nicht mehr dann ein boht haben und führen sollen.

Zum vierten, da die jungen gesellen, so in der vorigen zahl der Warnemunder schipfer nicht sein oder darunter gerechnet werden konnen, bohte führen wollen, daß dieselben in die stadt ziehen und andern burgern sich gleich verhalten sollen.

Und dan letzlich, das den Warnemundern, so außerhalb dem Sund siegeln wollen, keine rullen noch sehebriefe gefolgt werden sollen. Actum jussu consulatus ut supra.

---

10. Conclusum, daß in Warnemünde gegen die neuen Schiffer mit Pfändung und Exekution fortgefahren, den alten die Fahrt innerhalb des Sundes vorläufig gestattet, unverheiratheten die Schiffahrt untersagt werden und der Schiffbau durchaus verboten sein solle. — 1606 Febr. 1.

Rathsprotokoll.

Anno 1606 den 1. Februarii.

Wegen der Warnemünder vom herrn burgermeister D. Hinrico Stalmeistern berichtet, das die Warnemünder semptlich, sowol die alte, als die newe, bei ihrem advocato D. Alberto Heinio liti renunciiret und sich verglichen unter sich semptlich, das sie alle wollen in die statt ziehen; aber das ihrer etliche deme zuwidern handelten. Conclusum, das man wider die newe vermuge des letzsten mandati mit der pfandung und execution vortfahren, die alte aber binnen Sundes, das ist zwischen Bornholm und den Sund siegeln lassen, bis das durch ihre supplication oder eines notarii instrument könne bescheinigt werden, daß sie liti renunciiret; item daß man die jungen Warnemünder gesellen zu siegelen nicht gestatten solle, ehe sie alhie feur und rauch halten; item das schiffbawen solle daselbst allerdings verboten werden.

---

11. Eid der Warnemünder Schiffer wegen der Last- und Ruderzeichen. — 1606.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 32b.

Anno ꝛc. 6 ist angeordnet, das sie auch sollen schweren, das sie von allen reisen dem voigte last- und ruderzeichen entrichtet haben.

---

12. Bescheid, daß genannten Supplikanten nach Ausstellung eines Reverses koncedirt werden solle, unter Beibehaltung ihrer Wohnung in Warnemünde Schiffahrt zu treiben. — 1622 Juli.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 75b; überschrieben: 1622 im Julio.

Auf Heinrich Hagemeisters, Heinrich Tewes, Erdtman Hasen, Jochim Schrivers und Peter Eggebrechts ubergebene supplication gibt Ein Erbar Rath diesen bescheid: obwoll die semptliche Warnemunder durch unterscheidliche urtheil in die stadt zu migriren vortheilet, dieselbe sich auch solcher erkantnus wurklich submittiret, weil dennoch die supplicanten ihnen dahin ihr domicilium hinwieder zu transferiren zu erlauben bitten und sich zu gewissen conditionen erbieten, daneben ercleren, das sie aus dieser bittlichen concession keine gerechtigkeit sich anmaßen, sondern dieselbe fur eine gunst und freiwillige erlaubnus achten, auch auf Eines Erbarn Raths gebot wieder in die stad ziehen wollen: als ist den hern des gewettes committiret, obberurtes erbietens und erklerung halber einen gewissen revers von den supplicanten und denjenigen, so die sigillation behalten und zu Warnemunde gewohnet, auch wohnen wollen, zu fodern und wan derselbe wirklich vollenzogen, alßdann ihnen naher Warnemunde ihre behausung zu bewohnen zu vorgönnen. Von rechts wegen ꝛc.

---

13. Koncessions-Revers eines Schiffers wegen Beibehaltung seiner Wohnung in Warnemünde. — 1622 Aug. 10.

Gewetts-Eidbuch Vol. I, fol. 76a—77b.

Ich Ordtman Hase urkunde und bekenne hiemit für mich, meine erben und nachkommen, nachdem Ein Erbar Rath uff mein einstendiges fleißiges supplicirend aus bewegenden ursachen mich vergunstiget, meine zu Warnemunde habende behausung zu beziehen, das ich solche concession mit dank erkant und mich dajegen zu nachgesatzten conditionen und vorpflichtungen anerbietig gemachet, thue dasselbe hiemit und in kraft dieses also und derogestalt, daß ich mich erklere, auch verpflichte, aus dieser freiwilligen erlaubnus und precaria concessione mich keiner gerechtigkeit anmaßen, sondern uff des raths oder der wetteherrn befehlig hinwieder

in die stadt mich begeben und den wieder die semptliche Warnemunder ergangenen urtheilen schlechterdinge mich submittiren;

zum andern, daß ich den alten gewohnlichen eid, welchen die schiffer, so zu Warnemunde fur diesem gewohnet, jherlich abgeleget, ebenmeßig praestiren;

zum dritten den Warnemunder fischern mit gelt und garn vorschub thuen und danebenst einen starken knecht zu befoderung der fischerey jederzeit halten, auch, wan ich zu hause sein werde, selbst fischen helfen und, was gefangen, naher Rostogk zu markte bringen lassen;

zum vierten des tiefes zu Warnemunde bestes nach eußersten vormuegen befodern, auch die frömbde periclitirende sehefahrende leute in nöthen retten, schiff und menschen bergen und dajegen alle bisanhero ofters gebrauchete ubersetzung praecaviren und abwenden;

zum funften auch mennichlich [a] mit meinen böthen in mangel nötiger fertiger fehren zu vorhabenden reise und uberfahrt behulflich sein;

und dan schließlich jährlich, wan Eines Erbarn Raths abgesandter zum heringfang nach der Pfalsterbode abgeschicket, denselben nebenst den andern zu Warnemunde wohnenden schifferen mit außreidung eines darzu tauglichen schiffes uff gemeine gedachter semptlichen schiffer uncosten dahin fuhren und wieder holen;

und in diesem allen mich, wie einem getrewen burger und schiffer gebuhret, bezeigen soll und will. Da ich auch dawieder im geringsten handlen wurde, so wil ich nicht allein in des rahts oder des gewettes straffe gefallen, sondern dieser freiwilligen concession unfahig und vorlustig sein, wie dan auch uff des raths mandat ich mich jederzeit in die stadt hinwieder, wie obgedacht, begeben will; und soll mich dawider kein behelf geist- oder weltlichens rechtens schützen, inmaßen ich denselben in genere und in specie praetensae litis pendentis, als der ich mich nebenst andern Warnemundern vorlengst begeben, und andere einrede, wie die namen haben und von menschen erdacht werden muegen, wissentlich und wolbedechtiglich begeben habe, alles getrewlich und ohne gefehrde. Dessen zu urkunde habe ich diesen revers mit eigenen handen unterschrieben und meinem gewöhnlichen pitzschaft versiegelt. Actum Rostogk den 10. Augusti anno ꝛc. 1622.

Ortman Hase, egen hand.

---

a) auch nemblich jo.

VI.

Zur Geschichte des Amts der Wassermüller zu Rostock.

Von

Ernst Dragendorff.

1. Das Alter des Amts und die Quellen seiner Geschichte.

Daß es, wie überall, so auch in Rostock seit den ältesten Zeiten Müller, d. h. Leute, die die Mühlen bedienten, gegeben hat, ist selbstverständlich[1]). Der Mühlendamm wird schon im Jahre 1262 erwähnt[2]), und am 12. Okt. 1264 stellte Fürst Borwin von Rostock seine Müller in der Stadt und auf dem Mühlendamm mit deren Zustimmung unter städtische Gerichtsbarkeit[3]).

Was aber den Zusammenschluß der Müller zu Corporationen oder Aemtern anlangt, so ist darüber im Allgemeinen aus älterer Zeit wenig bekannt. Unter den veröffentlichten Wismarer, Lübecker, Lüneburger, Rigaer Rollen findet sich keine, die einem Mülleramt angehört. Die älteste mir bekannt gewordene Vereinigung von Müllern ist das vielleicht noch der ersten Hälfte des 14. Jh. angehörende Hildesheimer Mühlending, eine eigenartige Erscheinung, die jedoch kaum hierher gehört, da in seinen Artikeln einerseits keine Bestimmungen „über die Erlernung des Gewerbes, über Lehrlinge, Gesellen und Meister und ihr Verhältniß zu einander" sich finden, andererseits das Mühlending „eine eigene Gerichtsinstanz für die demselben angehörigen Müller und ihre Mühlengrundstücke bildete"[4]). Ausschließlich auf religiöse Dinge beziehen sich die Statuten der St. Martinsbrüderschaft zu Hamburg vom Jahre 1456[5]). Ihres hohen Alters wegen hervorzuheben ist eine Ordnung der Mühlknechte aus Danzig vom

[1]) Vgl. B. II, 4, S. 42 ff.
[2]) Daselbst.
[3]) M. U. B. 2, Nr. 1021.
[4]) Boysen, D. Hildesheimer Mühlending i. d. Ztschr. d. Harz-Vereins Jg. 10 (1877), S. 289 f.
[5]) Rüdiger, D. ält. Hamburg. Zunftrollen S. 170 f.

Jahre 1365[1]); doch wird eine eigentliche Müller-Amts-Rolle auch für diese Stadt in der Litteratur nicht erwähnt. Außerdem sind nur noch und aus erheblich späterer Zeit zu nennen: eine Müller-Rolle von 1597 für Greifswald[2]), eine Mühlen-Knappen-Rolle von 1577 und eine Müller-Rolle von 1635 für Stettin[3]). Von ungedrucktem Material konnte ich noch die Artikel des Müller-Handwerks in Trittau in Holstein vom Jahre 1698 einsehen, die sich mit anderen Akten dieses Amts im Privatbesitz des Herrn Dr. Koppmann befinden.

Vergleichen wir mit diesem auswärtigen Material das in Rostock erhaltene, so scheint es, daß unsere Müller auf dem Mühlendamm verhältnißmäßig früh zu einem korporativen Zusammenschluß gelangt sind. Denn, wenn auch das der Mitte des 15. Jh. angehörende Verzeichniß der von den Rostocker Aemtern zu stellenden Kriegsmannschaften[4]) die Müller nicht erwähnt, so behauptet doch die älteste Rollenabschrift, die sich erhalten hat, auf eine Rolle vom Jahre 1490 zurückzugehen und seit dieser Zeit hat also sicher eine Müller-Korporation bestanden, die — wenigstens in der uns erhaltenen Abschrift aus der Mitte des 17. Jh. — als „Companschafft" bezeichnet wird. Viel vor 1490 wird der Zusammenschluß nicht erfolgt sein, denn die Verhältnisse waren einem solchen zunächst wohl nicht günstig, indem die Müller in älterer Zeit zu abhängig von den Mühleneigenthümern[5]) waren, als daß sie an die Bildung einer Vereinigung nach Art der übrigen Handwerker hätten denken können. Am 15. April 1417 wurde von 16 Mühleneigenthümern, die zum größten Theil dem Rath angehörten, ein Vertrag schlossen, demzufolge sie eine gemeinsame Verwaltung ihrer Mühlen unter einem aus ihrer Mitte gewählten Mühlenmeister vereinbarten[6]), und etwa um dieselbe Zeit einigten sich das Kloster zum heil. Kreuz und das Hospital zum heil. Geist wegen der beiden ihnen gehörigen Mühlen über dieselbe Maßregel[7]). Diese

---

[1]) Hirsch, Handels- u. Gewerbegesch. Danzigs S. 331.

[2]) Vgl. O. Krause u. K. Kunze, D. älteren Zunfturkunden der Stadt Greifswald, Theil I i. d. Pommerschen Jahrbüchern 1, S. 103.

[3]) Blümcke, D. Handwerkszünfte im mittelaltrl. Stettin i. d. Baltischen Studien 34, S. 106.

[4]) Gedr. v. Koppmann i. d. Hans. Geschichtsbl. 1886 S. 164 ff.

[5]) Eine Zusammenfassung dessen, was sich über die Eigenthumsrechte an den Mühlen sagen läßt, möchte ich einer späteren Zeit vorbehalten. Hier sei nur erwähnt, daß noch bis gegen Ende des 18. Jh. sich einzelne Mühlenantheile in den Händen von Privatleuten (Mühleninteressenten) befanden und daß die Landesherrschaft erst im Erbvertrage vom 14. März 1827 auf ihre Antheile an den Dammmühlen zu Gunsten der Stadt verzichtete.

[6]) Witschop-Bock v. 1384—1431 fol. 122b—123b.

[7]) Das. fol. 122b.

gemeinsame Verwaltung, bei der doch eine Vereinigung der die einzelnen Mühlen bedienenden Müller keine Bedeutung haben konnte, hat fast 11 Jahre gedauert. Offenbar aber wurde sie von der Bürgerschaft als unbequem empfunden, denn als in dem Aufstande von 1427 zuerst die 4 Bürgermeister, die alle den Mühlenvertrag mit geschlossen hatten, dann der übrige Rath, aus der Stadt geflohen waren, wurde in den Bürgerbrief den der neue Rath am 22. Februar 1428 besiegeln mußte, auch folgender Paragraph aufgenommen[1]): Item ßo scholen de molen ene jewerlike besundergen regeret werden und nicht thosamende bliven, und [men] schal dath molenwerck holden, alßo dat van oldiges ene wanheit und recht is.

Muß mithin für die Gründungszeit der Kumpanschaft der Müller auf dem Mühlendamm die zweite Hälfte des 15. Jh. gelten, so ergiebt sich die Endzeit des Amtes der Wassermüller daraus, daß seine offizielle Aufhebung im Jahre 1896 erfolgte. Die Akten im Raths-Archiv reichen aber nur bis zum Jahre 1873.

Wer sich von der Art einer Korporation und den in ihr herrschenden Zuständen ein Bild machen will, wird in der Regel zunächst nach ihren Statuten fragen, die bei den Aemtern unserer Städte bekanntlich als Rollen, Ordnungen oder Beliebungen bezeichnet werden[2]). Erschöpfende Auskunft über das, was als Recht galt, darf man allerdings von den Rollen, besonders der früheren Zeit, umsoweniger erwarten, als eine systematische Gesetzgebung dem Mittelalter überhaupt fremd war und sich weder in den Statuten der großen Ritterorden, noch in den städtischen Rechtsurkunden findet[3]). Nur zur Ergänzung des durch gewohnheitsmäßige Uebung Bekannten oder zur Steuer von Mißbräuchen, erscheinen sie abgefaßt. Immerhin aber sind sie die wichtigsten Denkmäler unserer Aemter.

In Betreff der Rostocker Wassermüller wissen wir von drei verschiedenen Rollen, von denen leider die jüngste sich bis jetzt nicht hat auffinden lassen. Die älteste, bereits erwähnte, ist uns in dem 1639 begonnenen Protokollbuch der Kumpanschaft in einer Abschrift von der Hand des Amtsschreibers Christianus Schliemann erhalten und trägt in ihr die Bezeichnung „Beliebunge unnd Gesette der Müller-Companschafft auffem Mühlendam". Im Anfang des 18. Jh. sind ihr noch zwei die

[1]) Rud. Lange, Rostocker Verfassungskämpfe bis zur Mitte des 15. Jh. (Rost. Gymn. Progr. 1888) S. 29 § 24.

[2]) Vgl. Wehrmann, D. ält. Lübeck. Zunftrollen S. 15 f.

[3]) Vgl. für die Statuten des Deutschen Ordens: (De Wal,) Recherches sur l'ancienne constitution de l'ordre Teutonique I, S. 206 u. Dragendorff, Ueber die Beamten des Deutschen Ordens in Livland währ. d. XIII. Jh. (Diss. Berl. 1894) S. 6, für die städt. Rechtsurkunden: Frensdorff, D. Stadt- u. Gerichtsverfassung Lübecks im XII. u. XIII. Jh. S. 31.

Lossprechung der Lehrlinge betreffende Paragraphen, deren zweiter von 1712 Juni 19 datirt ist, hinzugefügt. Wenn man nicht in der diesen Zusätzen vorausgehenden Bemerkung „Anno 1584 renovirt" den Hinweis auf eine damals erfolgte obrigkeitliche Bestätigung der Rolle sehen will, so findet sich keine Spur einer solchen. Sie erscheint vielmehr als von den Mitgliedern der Kumpanschaft, in den Zusätzen von Meistern und Gesellen, die auch die Aufrechterhaltung überwachen sollen, vereinbart, wie denn auch die Bezeichnung „Beliebunge" auf das ursprüngliche Fehlen einer obrigkeitlichen Bestätigung hinzudeuten scheint[1]). Um das Ansehen ihrer Genossenschaft zu heben und den ihnen von andern mecklenburgischen Müller-Aemtern gemachten Schwierigkeiten ein Ende zu machen, sahen sich die Wassermüller im Jahre 1712 bewogen, um eine vom Landesherrn bestätigte Rolle nachzusuchen. Wohl wird diese in der Bestätigung des Herzogs Friedrich Wilhelm zu Mecklenburg vom 2. December 1712 als bisher gebrauchte Amtsrolle bezeichnet, thatsächlich aber müssen ihre 39 Paragraphen als etwas rechtlich vollkommen Neues angesehen werden, wie denn auch die Bezeichnung der Wassermüller als Amt erst von dieser Zeit an regelmäßig gebraucht wird. Am 11. März 1713 wurde diese Rolle im Hause des Meisters Badenmöller den Meistern und Gesellen vorgelesen. Die Gesellen bezeugten ihre Freude durch den Beschluß, aus ihren Mitteln dem Amt eine Lade zu schenken. Auch wurde beschlossen, dem Mühlen-Amt zu Güstrow, mit dem man in Streit war, eine Kopie der Bestätigung zuzusenden. Erneuerungen dieser landesherrlichen Bestätigung lassen sich für den 13. Juni 1748 und für das Jahr 1776 nachweisen. Wenn in dem Gesuch des Amts vom 5. Oktober 1776 die Regierung auch um Abschriften der Bestätigungen von 1712 und 1748 gebeten wird, da die Originale verloren seien, so haben diese sich später offenbar wiedergefunden; namentlich die von 1712, in der die ganze Rolle transsumirt ist, ist ein schönes Stück: ein Heft von 10 Pergamentblättern in Folio mit dem daranhängenden großen herzoglichen Siegel. Eine Bestätigung von Seiten der städtischen Obrigkeit, der Gerichtsherren, erfolgte unter ganz geringen Aenderungen am 21. December 1721.

Die jüngste Rolle des Wassermüller-Amts datirt vom 23. Mz. 1787, fehlt aber, wie schon oben erwähnt, unter den Akten. Abgesehen von gelegentlichen Erwähnungen, wissen wir nur, daß die Paragraphen 4, 27 und 28 am 29. Sept. 1848 eine Abänderung erfuhren.

---

[1]) Vgl. Wehrmann, a. a. O. S. 15 f.: „Beliebungen werden von den Gewerbetreibenden allein beschlossen, ihnen fehlte aber, da sie vom Rathe nicht bestätigt waren, die rechtsverbindliche Kraft". — Weniger Gewicht möchte ich auf die Thatsache legen, daß E. E. Rath im J. 1704 in den einen Streit der Müller und Gärber mit dem Walkmüller Pragstorff betreffenden Akten die Ersteren nicht als Korporation bezeichnet.

Die übrigen Quellen für unsere Kenntniß der Geschichte der Wassermüller zerfallen in Bücher und einzelne Aktenstücke.

Unter den Büchern nimmt das schon erwähnte, das mit dem Jahre 1639 beginnt, die erste Stelle ein. Es enthält:

1) Protokolle über Amtsversammlungen aus den Jahren 1639 bis 1654, sowie auch ein späteres, das wohl aus dem Jahre 1788 stammt.

2) Protokolle über Losgebungen von Lehrlingen aus den Jahren 1643 bis 1712.

3) Die schon besprochene älteste Rollenabschrift.

4) Ein Verzeichniß des Zinngeräths aus den Jahren 1709 bis 1712.

5) Ein Verzeichniß von Ausgaben aus dem Jahre 1640.

6) Notizen über versprochene Schilder zum Behängen des Willkomms.

Eine regelmäßige Buchführung der Wassermüller beginnt erst mit dem Jahre 1713. Es wurden zunächst zwei verschiedene Bücher angelegt, deren eines die Protokolle über die Amtsversammlungen und die Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben enthielt, während das zweite für die Einschreibungen und Ausschreibungen der Lehrlinge bestimmt war. Ein Gesellenbuch, in dem zugleich über die Armenbüchse Rechnung geführt wurde, ist gleichzeitig mit der Wiedereinführung der letztern im Jahre 1788 eingerichtet worden. Im Jahre 1809 wurde dann noch für die Protokolle ein besonderes Buch angelegt.

Was die Akten anlangt, so mag die Bemerkung genügen, daß auch sie in einzelnen Stücken bis in die Mitte des 17. Jh. zurückreichen.

---

2. Das Verhältniß des Amts zur städtischen Obrigkeit.

Das Verhältniß der einzelnen Angehörigen der Müller-Aemter zur städtischen Obrigkeit wurde normirt und sanktionirt durch die Eide, welche Meister, Gesellen und Jungen zu leisten verpflichtet waren. Ein Windmüller-Eid, der durch Unterschleife bei der Accise veranlaßt war, wird schon in den Raths-Protokollen des Jahres 1564 erwähnt. Ein „Möller-Eydt", der im Jahre 1619 im Gebrauch war und im Eid- und Rollbuche steht[1]), hat neben dem allgemeinen Verhalten gegen die Obrigkeit besonders den Schutz des Publikums vor Uebervortheilung im Auge. Ein als Wasser- und Windmüller-Eid bezeichnetes Formular aus dem Jahre 1645[2]) bezieht sich vornehmlich wieder auf die Accise, in deren Interesse auch die spätern undatirten in den Mühlenakten befindlichen abgefaßt sind. Es sind dies: ein „Mühlen-Burschen-Eyd", auch als „Müller-Knecht- und Jungen-Aidt" bezeichnet, „der Eydt der Mühlen-

[1]) Fol. 130 b.

[2]) Hillscher Sammelband S. 196 f.

Meister auff dem Mühlen-Damm" und „der Mühlen-Meister-Eid vorm Stein- und Crepliniſchen Thor". Die Meiſter geloben, nur durch beeidigte Knechte und Jungen mahlen und Korn ausfahren zu wollen und die neuangenommenen vereidigen zu laſſen.

Was das Verhältniß des Waſſermüller-Amts zur ſtädtiſchen Obrigkeit betrifft, ſo gab es zwar mannigfache Vorſchriften in Bezug auf die Regulirung des Waſſerſtandes durch Schließung oder Oeffnung der Schleuſen, auf die Arbeitszeit u. A., doch kann ich darauf hier nicht eingehen[1]).

Aus der älteſten Rolle läßt ſich, wie wir ſahen, in dieſer Beziehung nichts entnehmen. Die herzogliche Rolle von 1712 ſchreibt wiederholt vor, daß die in Strafe Gefallenen ſowohl dem Amte als auch der Kämmerei oder dem Gerichte eine Zahlung zu leiſten hätten. Die Beſtätigung von Seiten der ſtädtiſchen Obrigkeit im Jahre 1721 erfolgte aber, wie bereits erwähnt, durch das Gericht und dieſes hat daher die auf die Kämmerei bezüglichen Stellen getilgt. Denn, wie der ganze Mühlendamm von Altersher unter dem Gerichte ſtand und trotz gelegentlicher Anfechtungen durch den Landesherrn auch ſtehen blieb[2]), ſo war auch das Waſſermüller-Amt der Jurisdiktion des Gerichts unterſtellt, während die übrigen Aemter unter das Gewett gehörten. Dem Gericht hatten die Waſſermüller auch eine jährliche Abgabe zu zahlen. Daß dieſe nicht immer regelmäßig entrichtet wurde, zeigt der folgende Fall. Nach einem P. M. des Senators Ludendorff vom Jahre 1823 war das Müller-Amt ihm und dem Senator Bencard die jährlich an das Gericht zu zahlenden 1 ℔ 16 ß N. $^2/_3$ für die Jahre 1811, 1814, 1817, 1819, 1820, 1821 und 1822 ſchuldig geblieben; das Amt wurde verurtheilt, an Ludendorff 6 ℔ 32 ß N. $^2/_3$ und an Bencard 2 ℔ 32 ß binnen 8 Tagen zu entrichten.

Während es im 14. Jh. den Aemtern, ſo lange ſie ſich gebührlich verhielten, vergönnt geweſen war, mit Erlaubniß des Raths, dem es freiſtand, zwei ſeiner Mitglieder dazu zu entſenden, ihre Verſammlungen oder Morgenſprachen zu halten, durften ſie nach einer Verordnung vom 6. Mai 1767 nicht mehr ohne Zuziehung der Amts-Patrone zuſammenkommen. Wenn ſie es dennoch thaten, ſo war das Beſchloſſene ungültig, und jeder Amtsgenoſſe, der bei der Zuſammenkunft zugegen geweſen war, hatte 10 ℔, der Aelteſte aber die doppelte Strafe zu zahlen; bei fort-

[1]) Auch dieſe als „Dammesgerechtigkeit" zuſammengefaßten Vorſchriften hoffe ich gelegentlich in einer dem Mühlendamm gewidmeten Arbeit ausführlicher beſprechen zu können.

[2]) Vgl. die Beſtätigung der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit über den Mühlendamm im Erbvertrag von 1788 § 145.

dauernder Widersetzlichkeit sollte mit Gefängniß oder gar mit Aufhebung der Amts-Gerechtsame vorgegangen werden. Specielles in Bezug auf diesen Punkt hat sich aus der Zeit vor 1800 für das Amt der Wassermüller nicht ermitteln lassen. Aus dem 19. Jh. haben sich dagegen eine Anzahl Schreiben erhalten, in denen E. E. Rath dem Amte die Erwählung eines neuen Patrons mittheilt. In dieser Zeit hat das Amt stets nur einen Patron gehabt, und daß dieser seinen Consens zur Abhaltung der Versammlungen ertheilt habe, wird ebenso wiederholt erwähnt, wie seine Anwesenheit durch die Protokolle mehrfach bezeugt wird.

In dem Hundert-Männer-Kollegium waren nach dem Regulativ von 1770, das bekanntlich bis 1887 Geltung hatte, wie eine ganze Reihe anderer Aemter, auch die Müller nicht vertreten.

3. Das Verhältniß des Amts zu andern Rostocker Gewerben und zu auswärtigen Müller-Aemtern.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die älteste Rolle als Rolle der Müller auf dem Mühlendamm, also als Wasser-Müller-Rolle, der Eid von 1645 aber als Eid der Wasser- und Wind-Müller bezeichnet wird. Wann die Windmüller, die als Gewerbe unzweifelhaft jüngeren Ursprungs sind, zu einer Corporation zusammentraten, wissen wir nicht. Ihre Akten sind an das Raths-Archiv nicht abgeliefert worden. — Es lag in der Natur der Sache, daß zwischen zwei so nah verwandten, ja stellenweise von denselben Personen ausgeübten Gewerben, besonders wenn für sie getrennte Aemter bestanden, Streitigkeiten mehrfach vorkamen. So kam es in den Jahren 1788 und 1789 zu einem längeren Proceß wegen des Müllers Köhn auf der Kayen-Mühle, der dem Wassermüller-Amte angehörte, aber auch vom Windmüller-Amt in Anspruch genommen wurde, da seine Mühle ebensogut als Wind- wie als Wasser-Mühle gelten konnte. Der Streit, der bis an die Regierung ging, endete nach endlosem Hin- und Herschreiben schließlich mit einem Vergleich, durch den dem Wind-Müller-Amt, das dafür seinen Ansprüchen entsagte, 10 ℔ N. $^2/_3$ als eine Ergötzlichkeit zugebilligt wurden, während sich im Uebrigen beide Aemter für die Zukunft alle Rechte vorbehielten. Andererseits beschwerten sich im Jahre 1827 die Wassermüller bei E. E. Rath über den Windmüller Grube, weil dieser sich widerrechtlich Kundschaft in der Stadt verschafft und ihnen dadurch Schaden zugefügt habe. — Wegen derartiger Reibereien, die sicher häufiger waren, als unsere Akten erkennen lassen, tauchte zu verschiedenen Zeiten der naheliegende Gedanke auf, durch Vereinigung der beiden concurrierenden Korporationen Frieden zu schaffen. Darauf hinzielende Verhandlungen fanden sicher im Jahre 1765 vor der herzoglichen Kommission statt und vielleicht hängt es mit ihnen zusammen, daß 1766

die Wassermüller den Windmüllern laut Rechnung für Amts-Unkosten 30 ℳ 17 ß zu zahlen hatten. In den 90er Jahren des 18. Jh. finden wir dann mehrfach die Bezeichnung „Amt der Wasser- und Windmüller". Im Jahre 1800 wird im Rechnungsbuch die Summe von 25 ß „für das Decret in Betref der Combinirung der beiden Aemter" gebucht, und in einer Advokaturrechnung des Amtsnotars, die im Jahre 1803 für das Amt der Wasser- und Windmüller ausgestellt wurde, werden für den 5. Januar 1800 „Diäten wegen der Vereinigung beider Müller-Aemter nebst Aufnahme des Protokolls" mit 1 ℳ und „für Ausfertigung desselben zur Anl. bey der Vorstellung an E. E. Rath" mit 10 ß berechnet, und es folgt die Bemerkung „hiervon den Halbscheid, da die zweite Hälfte vom Amte der Windmuller berichtiget worden". Im Jahre 1803 heißt es denn auch in einem Protokoll: „Actum Rostock im Gelagshause des löbl. Amts der hiesigen Wasser- und Windmüller". Die Jahreszahl 1814 trägt ein Siegel, das sich als „Das Lobl. Amt-Siegel der Wasser- und Wind-Muller von Muhlendamm zu Rostock" bezeichnet. Vereinigt erscheinen die Aemter auch in den Lehrbriefen, die wir aus den Jahren 1831 bis 1864 besitzen (wogegen ein Lehrbrief-Entwurf von 1823 nur das Wassermüller-Amt nennt); vereinigt auch in den Protokollen von 1838 bis 1873. In den Etats der Stadt Rostock und den Adreßbüchern dagegen, die bis 1805 zurückreichen, werden die Wasser- und Windmüller bis zum Jahre 1886 als zwei Aemter aufgeführt, die von 1805 bis 1821 den gleichen, seit 1822 aber zwei verschiedene Amts-Patrone haben. Und die officielle Auflösung des Windmüller-Amts erfolgte im Jahre 1888, während das Wassermüller-Amt, wie erwähnt, wenigstens auf dem Papier, noch bis 1896 bestand. — Klarheit in Bezug auf diese Verhältnisse ist aus den Akten nicht zu erlangen. Daß aber Vereinbarungen zwischen den Wasser- und Windmüllern schon früh bestanden, läßt sich nachweisen. So heißt es in der Rolle von 1712 (§ 29): „Wann auch ein Knecht von seinem Meister Uhrlaub bekommen oder nehmen will, so soll kein Meister alhier, er sey auff der Wasser- oder Wind-Mühle, denselben Arbeit geben, er habe den vorhero ein halb Jahr gewandert, alßdann ihm freystehet, bey wem er will, hinwieder in Dienste zu treten".

Im Jahre 1721 faßten die beiden Aemter gemeinsame Beschlüsse, die ebenfalls die Wanderpflicht, dann aber auch das Verbot, einander die Kunden abspenstig zu machen, betrafen. Im Jahre 1740 pachteten, wie uns ein Gesuch der Windmüller-Aeltesten vom 20. Jan. 1755 berichtet, beide Aemter von der Kämmerei eine Walkmühle; 1745 verhandelten Deputirte beider Aemter mit der Kämmerei „wegen des Pensionscontracts über die vor dem Kröplienschen Thore belegene Walk-Mühle" und verpflichteten sich zur Zahlung von 50 ℳ; am 28. November 1754

wurden die Müller zur Zahlung angehalten, und baten, da sie bis au vier gestorben seien, mit 25 ℳ zufrieden zu sein, wurden aber abschlägig beschieden. Im Jahre 1790 fand eine Zusammenkunft beider Aemter statt, um wegen Verlegung der Herberge zu berathen. Im Jahre 1857 endlich legten bei Verpachtung der Neuen Mühle am Damm die Aemter der Wasser- und Windmüller gemeinschaftlich Recurs gegen E. E. Rath ein, der die Mühle an einen hiesigen Kaufmann verpachten wollte, und erwirkten bei der Regierung die Entscheidung, daß im hiesigen Bezirke Keiner eine Mühle haben dürfe, der nicht das Meisterrecht in einem der hiesigen Aemter erworben hätte.

Fast ebenso nahe wie Streitigkeiten mit den Windmüllern lagen den Wassermüllern Conflikte mit denjenigen Gewerben, auf deren Kundschaft sie besonders angewiesen waren, mit den Bäckern und Brauern. Hier handelte es sich besonders um die sog. Matten, das Quantum Mehl, das die Müller für sich behalten durften, um Natural- und Geldleistungen an die das Korn resp. Mehl fahrenden Gesellen und um Klagen wegen zu langsamen Abmahlens des in die Mühle gelieferten Getreides. Beispielsweise sei erwähnt, daß im Jahre 1693 die Bäcker den Müllern das Recht, während der hergebrachten Zeit zu fischen, absprechen wollten, weil sie dadurch aufgehalten würden.

Anderer Art waren die Differenzen, welche die Wassermüller wegen der Regulirung des Wasserlaufs mit den Gärbern und Fischern und mit den Letzteren auch deswegen hatten, weil ihnen, wie schon angedeutet, in der Nähe ihrer Mühlen eine gewisse Fischereigerechtigkeit zustand.

Die alte Organisation des Handwerks begnügte sich bekanntlich nicht mit dem Zusammenfassen der Gewerbegenossen einer Stadt, sondern setzte auch die verschiedener Gemeinwesen untereinander in Beziehung, die in gemeinsamen Vereinbarungen ihren Ausdruck fand[1]). Und zwar war eine der ältesten Veranlassungen derartiger Verträge der Wunsch, das Gesellenwesen gleichmäßig zu regeln. Wir kommen noch darauf zurück, haben aber schon hier anzuführen, daß bereits der zweite Paragraph der ältesten Rolle das Zusammengehen mit auswärtigen Korporationen erkennen läßt, indem er bestimmt, daß ein Geselle, der seinen Meister beschimpft hat, auch an andern Orten verfolgt werden soll. Aus dem Jahre 1675 liegt uns darauf ein Schreiben vor, in dem das neuprivilegierte Müller-Amt zu Schwerin sich nach Rostock wendet und um Auskunft über den Müller zu Bützow bittet. Streitigkeiten mit auswärtigen Aemtern veranlaßten dann, wie wir sahen, die Bitte um Bestätigung der Rolle durch

[1]) Daß die Zusammenkünfte und das Correspondiren der Zünfte untereinander von der Obrigkeit nicht immer gern gesehen wurde, zeigt der Reichsschluß von 1731 Aug. 16 betr. Abschaffung der Handwerksmißbräuche, VI.

den Landesherrn. Die Rolle von 1712 enthielt gleichfalls in zwei Paragraphen (§ 28 und § 38) später näher anzuführende Vereinbarungen in Betreff der Gesellen. In der Folgezeit mehren sich die Zeugnisse für die Beziehungen unseres Amts mit den Müllerämtern anderer Städte. In zeitlicher Reihenfolge korrespondirt es mit Ribnitz, Schwerin, Neu-Buckow, Stralsund, Güstrow, Neu-Brandenburg, Gnoien und Röbel. Besonders eng scheinen die Beziehungen zu Stralsund, das ja eine Tochterstadt Rostocks war, gewesen zu sein. Was die Veranlassungen der erhaltenen Correspondenzen anlangt, so betreffen sie insbesondere Maßregeln gegen Pfuscherei, Erkundigungen und Mittheilungen über einzelne Meister und Gesellen; auch kommt die Unterstützung eines vom Unglück betroffenen Meisters (zu Neu-Buckow) vor und es werden die Fragen erörtert, ob man verpflichtet sei, dem Ansinnen der Obrigkeit folgend für jede Mühle eine Kornwaage anzuschaffen, ob es anständig sei, daß ein Meister seinen Müllerwagen selbst zur Stadt fahre, ob das Ohrfeigen des Lehrlings bei seiner Lossprechung nothwendig und wie es mit der Lehr- und Gesellenzeit zu halten sei, wenn besondere Verhältnisse die Aufrechterhaltung der Rollenvorschriften unmöglich machten.

4. Die Lehrlinge.

Wie in allen Handwerksgenossenschaften, wurde bei unsern Wasser-Müllern, auch ehe sie durch die obrigkeitliche Rollenbestätigung in den Kreis der anerkannten Aemter traten, verlangt, daß Derjenige, der Meister werden wollte, eine in bestimmter Weise durchgemachte Lehr- und Gesellenzeit hinter sich hatte.

Der Annahme der Lehrlinge, Jungen, Lehrburschen ging fast bei allen Gewerben eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse des Anzunehmenden voraus. Bekanntlich waren die meisten Aemter in dieser Hinsicht nach unsern Begriffen sehr streng und nicht nur die regelmäßige Forderung freier, deutscher und ehelicher Geburt, sondern auch unberechtigte Vorurtheile schlossen zahlreiche brauchbare Leute von den meisten Aemtern aus. Daß der korporative Zusammenschluß der Müller, wie erwähnt, überall verhältnißmäßig spät stattfand, mag neben realen Verhältnissen, wie sie in Rostock zu Tage traten, auch der Umstand mitveranlaßt haben, daß das Mühlengewerbe zu den ziemlich zahlreichen Hantirungen gehörte, denen Jahrhunderte lang eine gewisse Unehrlichkeit oder Anrüchigkeit anhaftete. Es erklärt sich das vor Allem wohl daraus, daß die Müller besonders leicht in die Versuchung kamen, ihre Kunden zu übervortheilen, indem sie einen Theil des Mehls, das ihr Getreide ergeben hatte, für sich behielten: „moltern" war die Bezeichnung für diese unsaubere Geschäftspraxis. Diese Unehrlichkeit, die zur Zeit Karls des Großen Müllersöhne von allen

geistlichen Würden ausschloß, und vielfach zur Folge hatte, daß man den Müllern die Lieferung der Galgenleitern aufbürdete, findet denn auch im Volksliede ihren Ausdruck:

De möllers hebben de besten schwin,
so in dem lande mögen sin,
gemestet ut der buren secken,
darümm mot mancher armer man
sin gesinde desto fröer upwecken.

De möller hefft einen roden bart
darto is he van böser art,
dat mach wol got erbarmen;
wenn em de hende fresen don,
in den secken deit he se warmen[1]).

Noch in einem im 19. Jahrh. gebräuchlichen Liede, das die Fehler der verschiedenen Gewerbe und Berufe behandelt, heißt es von ihnen:

Wie machens denn die Müller?
So machen sie's:
Die Mühle geht die Klipp die Klapp.
„Das beste Mehl in unsern Sack".
So machen sie's,
Ja so machen sie's[2]).

Daß es auch Lieder zum Ruhme der Müller gab, ist erklärlich[3]), aber der Anrüchigkeit des Gewerbes konnten sie natürlich nicht abhelfen und bei der Empfindlichkeit der alten Zeit in diesem Punkte kann es uns nicht wundern, daß viele Aemter sich weigerten, Müllersöhne aufzunehmen, bis die Gesetzgebung sich der Müller annahm. Besonders wichtig war in dieser Hinsicht der Reichsabschied von 1548, welcher verordnete, daß hinfort Leinweber, Barbiere, Schäfer, Müller, Zöllner, Pfeifer, Trompeter und Bader nicht mehr von den Zünften ausgeschlossen sein sollten. Aber mit einem Schlage hat natürlich auch die damalige Gesetzgebung die durch Jahrhunderte eingewurzelten Anschauungen nicht beseitigen können, und noch über hundert Jahre nach jenem Abschiede finden sich bei uns wenigstens Spuren des alten Vorurtheils. Aus einem Gerichts-Protocoll vom Jahre 1667 geht nämlich hervor, daß vier Müller im eigenen und ihrer Gewerbegenossen Namen den Bordenmacher Hinrich Gruhter verklagt hatten, weil er behauptet haben sollte, die Müllersöhne könnten kein ehrliches

[1]) Uhland, Volkslieder S. 694.
[2]) Osc. Schade, Handwerkslieder S. 273.
[3]) Das. S. 50 ff.

Handwerk lernen. Da jedoch die Zeugenaussagen ergaben, daß der Beklagte erstens von Danziger Verhältnissen geredet, indem er gesagt hatte, in Danzig lernte kein Müller das Bordenmacher-Handwerk, und zweitens auf Befragen ausdrücklich erklärt hatte, daß er damit nichts gegen die Ehrlichkeit der Müller sagen wolle, so konnten die Richter in jener Aeußerung nicht Beleidigendes entdecken, meinten auch, Danzig gehöre nicht zum Römischen Reich, und erinnerten an den Reichsabschied von 1548, sowie an die Thatsache, daß Prediger und andere feine Leute von Müllern entsprossen seien. So endete dieser Streit zur Zufriedenheit der Müller, die noch dadurch erhöht wurde, daß der Beklagte den „Annemelbrief" des Müllersohnes Jochim Westphal mit unterschrieb, der bei dem Bordenmacher Jürgen Schrader in die Lehre treten sollte.

Daß, wenigstens in späterer Zeit, die Müller auch ihrerseits sich bemühten, nur Leute von *ehrlicher Abkunft* in ihr Amt aufzunehmen, beweisen 6 Schriftstücke aus den Jahren 1723 und 1724, nach denen sich ein Müllerlehrling genöthigt sah, die angezweifelte Ehrlichkeit seines Vaters, der das Amt eines Heide-Vogtes bekleidet hatte, feststellen zu lassen. Auch zwei Atteste aus den Jahren 1719 und 1753 sind in dieser Beziehung anzuführen, weil in ihnen die Leute, bei denen die betreffenden Lehrlinge früher in Dienst gestanden haben, nicht nur deren Wohlverhalten bezeugen, sondern auch, daß die Eltern ordentliche Leute seien.

Voll so wählerisch wie andere Aemter scheinen die Müller wohl nicht gewesen zu sein. Freilich besitzen wir eine sehr große Zahl von Geburtsscheinen, die, meist vom Pastor ausgestellt[1]), in der Regel auch einen Vermerk über die *eheliche* Geburt enthalten. Die *freie Abkunft* scheint dagegen bis in verhältnißmäßig neue Zeit hinein keine nothwendige Vorbedingung der Aufnahme gewesen zu sein. Wohl heißt es in einem Geburtsbrief von 1752, daß der Lehrling „in Ehren gezeuget, ächt und recht, ehrlich, frei und niemanden leibeigen" sei, und kommt auch sonst der Ausdruck „mit keiner Unterthänigkeit beschweret" vor, aber zwei aus den Jahren 1811 und 1814 stammende Consens-Erklärungen der betreffenden Grundherrschaft bezeugen doch, daß man auch als Unfreier in die Lehre treten durfte. Aus zwei Eintragungen im Ein- und Ausschreibebuch aus den zwanziger Jahren des 18. Jh. ergiebt sich, daß Lehrlinge ein halbes Jahr länger lernen mußten, weil sie als Unterthanen nicht hatten loskommen können; ob aber die Erlangung der Freiheit vor der Ausschreibung zum Gesellen unumgänglich erforderlich war, oder ob man sich damit begnügte,

[1]) Ein aus dem Jahre 1819 stammendes Zeugniß ist vom Organisten unter dem Kirchensiegel, also in Vertretung des Pastors, ausgestellt, und wenn im Jahre 1729 ein Vater seinem Sohne ein Geburtszeugniß ausstellt, so müssen wir wohl annehmen, daß jener eine dem Amte bekannte Persönlichkeit war.

den Unfreien nur eine längere Lehrzeit aufzuerlegen, läßt sich nicht mit voller Sicherheit erkennen.

Nur erwähnt zu werden braucht, daß seit dem Anfang des 19. Jh. offenbar auch Impfscheine zu den von den Aufzunehmenden beizubringenden Papieren gehörten.

Den Lehrlingen bei ihrer Annahme etwas zu geben oder zu versprechen, war den Meistern nach der Rolle von 1712 verboten.

Die eigentliche Annahme des Lehrlings aber, seine Aufnahme in das Amt, erfolgte durch die Einschreibung. Diese war in der Regel mit einer gewissen Feierlichkeit verbunden und die Rolle von 1712 ordnet an, daß sie in der Amtsversammlung erfolgen solle. Der Lehrling hatte zwei Bürgen zu stellen, „daß er nicht will weglauffen noch untreu sein". Zwei Bürgen werden denn auch in älterer Zeit regelmäßig in den Einschreibungs-Protokollen genannt, während man sich später auch mit einem begnügt zu haben scheint. Wenn, wie es sehr häufig geschieht, der Lehrherr selbst als Bürge erscheint, so ist diese Bürgschaft als eine dem Amt geleistete aufzufassen und sollte, wenigstens in späterer Zeit, demselben auch für den Fall, daß der Lehrling entlief, die Bezahlung der Gebühren sichern. Protokolle über die Einschreibungen sind uns seit 1713 erhalten. Es wurde zu diesem Zweck, wie erwähnt, ein besonderes Buch angelegt, in dem dann auch die Ausschreibungen und sonstige auf die Lehrlinge bezügliche Bemerkungen aufgezeichnet wurden. Das älteste uns erhaltene Einschreibungs-Protokoll lautet: „Anno 1713 den 29. Octobr. hat Meister Jochim Westphal seinen angenommenen Lehrjungen Michel Mahn, alhie bürtig, eines Karrenführers Sohn, welchen er auf Michel. 1712 angenommen, einschreiben lassen. Lehret nach denen Articuln 3 Jahre. Bürgen sint: Meister Westphal und Jochim Mahn"[1]). Aus diesem Protokoll ersehen wir, daß die Einschreibung erst erfolgte, nachdem der Lehrling bereits ein Jahr in der Lehre gewesen war, und eine derartige nachträgliche Einschreibung findet sich vielfach[2]). In späterer Zeit ist die Bemerkung nicht selten, daß der Lehrling bei seiner Einschreibung versprochen habe, seine Lehrjahre richtig auszuhalten. Auch Notizen über die beigebrachten Papiere und über die bezahlten Gebühren kommen häufig vor.

Die sogenannte Probezeit der Lehrlinge, die durch Raths-Decret vom 20. Sept. 1847 für alle Aemter auf 8 Wochen festgesetzt wurde und

---

[1]) Jochim Mahn war der Bruder des Lehrlings; eine später hinzugefügte Bemerkung lautet: „Oben benanter Michel Mahn hat wegen seines Bruders Absterben nicht ausgelernet".

[2]) Am 1. Mai 1817 wurde sogar ein Lehrling des Mühlenmeisters Mahn zu Dierkow, der bereits 3 Jahre früher beim Amtsältesten gemeldet war, gleichzeitig ein- und ausgeschrieben.

über welche auch das Wassermüller-Amt vom Gericht Mittheilung erhielt, scheint der älteren Zeit fremd zu sein.

Ueber die Dauer der Lehrzeit finden sich seit 1688 Notizen in den Losgebungsprotokollen; aus ihnen geht hervor, daß von 1688—1700 nur 2, von 1703 ab aber 3 Lehrjahre üblich waren. Letztere waren bei den meisten Aemtern, auch außerhalb Rostocks, üblich[1]) und wurden auch in der Rolle von 1712 verlangt. Eine Abkürzung der Lehrzeit wird häufiger erwähnt, doch war dazu im 19. Jahrhundert die Genehmigung des Raths erforderlich. Eine Verlängerung der Lehrzeit war seltener: schon gedacht worden ist zweier Fälle einer solchen wegen der Unfreiheit des Lehrlings und im Jahre 1823 bestimmte der Aelteste Hagen, daß sein Sohn, der bereits 3 Lehrjahre hinter sich hatte, aus besonderen Gründen noch ein viertes lernen solle.

Als Regel galt hier wie überall, daß die ganze Lehrzeit bei ein und demselben Meister verbracht wurde. Wenn uns ein Wechsel des Lehrherrn begegnet, so war er durch die Verhältnisse bedingt oder gerechtfertigt. So übernahm im Jahre 1777 oder 1778 der Meister Wiese von seinem Vorgänger Michaelssen zugleich mit der Mühle auch den um Michaelis 1776 eingeschriebenen Lehrling Cord Jochim Santer, allerdings unter der Bedingung, daß dieser die Kosten selbst trage. Am 1. Mai 1817 machte der Meister Friederichs dem Amte die Anzeige, daß in Folge eines gerichtlich abgeschlossenen Vergleichs vom 29. August 1816 das Lehr-Verhältniß des Burschen Hennings, nachdem derselbe 2 Jahre in der Lehre gewesen, aufgehoben und dem Lehrburschen auf sein Ansuchen und ohne weitere Ansprache an das Praestandum von 6 ß 24 ß für das Ausschreiben freigegeben sei, sich bei einem beliebigen andern Meister in die Lehre zu begeben; die 6 ß 24 ß bezahlte dem Amte Meister Friederichs.

Der Uebertritt in ein auswärtiges Müller amt kam im Jahre 1813 vor, als die Wittwe des Mühlenmeisters Meyer zu Voigtshagen es ihren veränderten Verhältnissen angemessen fand, den Lehrburschen Hans Hinr. Wullenbecker, nachdem er ein halbes Jahr treu und redlich bei ihr in der Lehre gewesen, zu entlassen und ihn bei einem Mühlen-Meister zu Marlow unter der Bedingung in die weitere Lehre zu geben, daß ihm das halbe Jahr angerechnet werde.

Das Entlaufen der Lehrlinge geschah nach unsern Notizen in älterer Zeit seltener, als im 19. Jh. Wie vorhin erwähnt, bestimmte die Rolle von 1712, daß der Lehrling Bürgen dafür stellen solle, daß er nicht weglaufen werde. Dann fügt sie hinzu: „würde er aber weglauffen,

[1]) Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 114.

so soll es ihm nicht wieder erlaubet werden, bey einem andern Meister zu lernen, es sey denn, daß ihm seyn voriger Meister nicht begehret".

Hatte der Lehrling seine Lehrzeit zur Zufriedenheit seines Lehrmeisters überstanden, so erfolgte die Ausschreibung zum Gesellen, die Lossprechung, Losgebung, Loszählung, Ausschenke. Wie bereits oben erwähnt, besitzen wir die Lossprechungsprotokolle von 1643—1712. Aus einem dieser Protokolle ergiebt sich, daß auch hier nachträgliche Buchung vorkam, indem am 16. April 1654 eine im Jahre 1643 erfolgte Lossprechung festgestellt wurde. Wie überall, geschah die Lossprechung auch bei unsern Wassermüllern mit besonderer Feierlichkeit. Sie erfolgte auf Veranlassung des Lehrmeisters, der das Wohlverhalten seines Lehrlings bezeugte, vor versammelter Kumpanschaft. Der Losgesprochene wurde ermahnt, sich so zu verhalten, wie es einem ehrlichen Mühlenknecht wohlanstehe und gelobte sich demgemäß zu führen. Auch wurde ihm der Willkomm zum Trunk dargereicht und wegen einer weiteren symbolischen Handlung, die weiter verbreitet und, wie wir später sehen werden, auch in Stralsund üblich war, richten die Wassermüller im Jahre 1714 an ein auswärtiges Amt das nachfolgende Schreiben: „Unsern Hochgeehrter Herrn haben wir hiedurch zu benachrichtigen nicht entohniget seyn können, waßmaßen alhie die lengst hergebrachte Gewohnheit gewesen, daß, wenn ein Lehr-Jung auß seiner Lehr-Jahren tritt, bevor er alß ein Mühlen-Burß zu consideriren, ein paar Maulschellen oder Ohrfeigen außhalten müße und dabey die Formalien pflegen adhibiret werden: Daß leyde von mir, aber von keinem andern. Wan demnach etwa Einer oder Ander dieser Gewohnheit sich wiedersetzen oder auch ein Ambt ihre ausgeschenckte Gesellen davon zu eximiren sich unterstehen solte, so ist diese Frage bey uns in Erörterung kommen: Ob ein Geselle, der dieser Gewohnheit entgegen keine Maulschellen oder Ohrfeigen bekommen, als ein rechtmäßiger Gesell und Ambts-Bruder passiren könne? Alß wir nun hierin vor uns allein kein decisum zugeben gemeinet, sondern vielmehr zugleich andere mit zu Rahte ziehen müßen, so ist an unsere hochgeehrte Herren unser dienstfreundtliches Suchen und Bitten, sie wollen von der Güte seyn, und ihre Meinung hierüber uns sobald möglich, zu entdecken".

Lehrbriefe scheinen, wie überall, so auch bei uns, in älterer Zeit nur auf besonderen Wunsch des Losgesprochenen ertheilt zu sein, z. B. wenn er in einer fremden Stadt Meister werden wollte[1]). Doch wird schon in den ältesten Protokollen stets bemerkt, das dem neuen Gesellen auf Verlangen ein Lehrbrief unter der Cumpanschaft Siegel ausgestellt werden solle. Im Jahre 1675 versprach der Vater eines Gesellen dem

[1]) Wehrmann a. a. O. S. 116.

Amte für die Ausstellung des Lehrbriefes für seinen Sohn eine Tonne Bier und kam auch im folgenden Jahre dieser seiner Verpflichtung nach. In späterer Zeit fand die Ausstellung des Lehrbriefs regelmäßig statt und wurde durch eine Großherzogliche Verordnung vom 10. Apr. 1828 ausdrücklich verlangt. Laut Rathsdekret vom 27. Okt. 1830 sollten dafür 2 ℳ an die Aeltesten und 8 ß für das Formular und den Stempel entrichtet werden; doch sollten die Lehrlinge aus der Armenordnung und sonstige Arme nur die 8 ß zu zahlen haben.

Was das Lehrgeld und die Einschreibungs- und Lossprechungsgebühren anlangt, so sagt die alte Rolle selbst darüber nichts; doch ist ihr ein Paragraph angehängt, nach welchem „der Lehrjunge der Companschaft abgerädetermaaßen 4 ℳ Zinnen bey seiner Ausschencke geben" soll. Nach einem Protokoll vom 18. Okt. 1722 hatte bisdahin jeder Ausgelernte dem Amt einen zweilöthigen silbernen Schild für den Willkomm geben müssen, während er nunmehr statt dessen auch einen Thaler an die Amtslade entrichten konnte. Die Rolle von 1712 setzt das Lehrgeld, das der Junge dem Meister zu zahlen hat, auf 4 ℳ fest, während er nach der Bestätigung von 1721 dem Meister 10 ℳ und dem Amte 2 ℳ Lehrgeld geben soll. Einer offenbar aus dem Jahre 1788 stammenden Bestimmung zufolge sollte jeder Lehrbursche künftig bei der Einschreibung und Ausschreibung je 6 ℳ 24 ß bezahlen, und am 1. Mai 1846 wird festgesetzt, daß die hiesigen Meister wie die auswärtigen in Zukunft für das Ein- und Ausschreiben eines Lehrlings zusammen 7 ℳ N. $^2/_3$ bezahlen sollen, die bei der Einschreibung zu entrichten sind. — In Fällen, wo aus irgend welchen Gründen die Lehrzeit nicht beendet oder auf die Ausschreibung verzichtet wurde, erstattete, wie mehrfach bezeugt ist, die Amtskasse die bereits bezahlten Gebühren zurück. Eine weitere ziemlich unklare Bestimmung der Rolle von 1712 § 31 lautet folgendermaßen: „Wann ein Meister einen Lehr-Jungen annimbt, solches soll vorm Ambte geschehen und soll derselbe im angehenden Lehr-Jahr eine halbe Tonne, sowoll auch im außgehenden Lehr-Jahr auch eine halbe Tonne Bier ins Ambt geben, auch jedesmahl denen Elteſten davon zwölf Schilling, anstaat Bier drey ℳ geben". Das hier verlangte Bier wurde natürlich gleich nach der Ausschreibung im Amte getrunken, und daß man bei dieser Gelegenheit nicht abgeneigt war, von wohlhabenden Lehrlingen oder deren Vätern auch ein Weiteres anzunehmen, zeigte eine Notiz vom Jahre 1724: „Und da Jochim Westphal wegen und bey Ausschreibung seines Sohnes zur Collation Bradten ertheilet, also kan solches einem jeden, so solches thun wolte, wiederfahren". — Daß bei seiner Ausschreibung der Lehrling auch den Gesellen zu einer Leistung verpflichtet war, bezeugt eine Notiz vom 7. Mai 1819, wonach ein erkrankter Lehrling in seiner Abwesenheit unter

der Bedingung losgegeben wird, daß er nach seiner Genesung sein Wanderbuch auslöse und seine übrigen Praestanda an die Gesellen erlege und erfülle. Auf eingerissene Mißbräuche aber läßt die Verordnung des Polizei-Amts vom 19. April 1825 schließen, die den Müller-Gesellen verbietet, die Lehrlinge bei der Ausschreibung mit Geldstrafen zu belegen, und die Aeltesten, Altgesellen und Schaffer für die Befolgung dieses Verbots verantwortlich macht.

5. Die Gesellen.

Hatten die jungen Müller der Regel nach die ganze Lehrzeit an einem Orte und bei einem Meister verbracht, so sollten sie als Gesellen, Burschen oder Knechte auch andersartige, auswärtige Verhältnisse kennen lernen. Wohl von Altersher werden unsere Wassermüller-Burschen zum Wandern verpflichtet gewesen sein, denn nur bei solcher Annahme ist der erste Paragraph der alten Rolle verständlich, nach welchem der Meister, wenn er einen Knecht annimmt, diesen fragen soll, ob er sich den Bestimmungen der Rolle fügen wolle. Dagegen war in älterer Zeit eine Verpflichtung zu erneutem Wandern nicht nothwendig, wenn der Geselle seinen Dienst bei einem Rostocker Meister aufgab. Nur wenn er in Unfrieden von ihm geschieden war und gegen dessen Willen, sollte er nach Vorschrift der alten Rolle von keinem Andern aufgenommen, auch in keiner Mühle „gehaust oder gehegt" werden. Nach der Rolle von 1712 aber mußten die jungen Gesellen, die bei einem hiesigen Meister ausgelernt hatten, zunächst ein halbes Jahr wegreisen, und ebenso sollten die, welche bei einem hiesigen Meister als Gesellen gearbeitet hatten, erst ein halbes Jahr wandern, ehe sie wieder bei einem Rostocker Wasser- oder Wind-Müller arbeiten durften. Die Meister, die, unter Mißachtung dieser Vorschriften, Gesellen in ihre Mühle nahmen, sollten bestraft werden. In der Bestätigung von 1721 ist die Wanderzeit in beiden Fällen auf ein ganzes Jahr verlängert. Und zwar geht diese Aenderung im zweiten Falle auf eine neue Vereinbarung mit dem Windmüller-Amt zurück, deren Protokoll vom 17. Januar 1721 sich erhalten hat. Bald nach dieser Verschärfung der Wanderpflicht war einem undatirten Kämmerei-Protokoll zufolge Johann Winckelmann etliche Wochen vor Ablauf des Wanderjahres nach Rostock zurückgekommen; da nun aus der Rolle nicht zu ersehen war, ob in einem solchen Fall der Schuldige nach erlegter Strafe noch ein ganzes weiteres Jahr wandern oder nur die fehlende Zeit nachholen sollte, so wurde für dieses Mal nur das Letztere verlangt, während für die Zukunft das Erstere von der Rolle vorgeschrieben werden sollte. Im Jahre 1819 appellirte der Mühlenpächter Friedrich Wiese, der einen ausgelernten Lehrjungen in der Arbeit behalten hatte und deshalb vom Amte

in Strafe genommen war, an das Ober-Appellations-Gericht, wurde aber abgewiesen. „Denn da der in diesem Falle nur alleine anwendliche § 31 der Müller-Amts-Rolle ganz allgemein und deutlich bestimmt, daß ein ausgelernter Lehrjunge erst ein ganzes Jahr wegreisen soll, ehe er bei einem andern Meister in Rostock Arbeit nehmen darf, so kann diese gesetzliche Vorschrift durch eine Privat-Uebereinkunft, vermöge deren der ausgelernte Lehrjunge bei dem bisherigen Meister in Arbeit bleibt, über welche der § 16 der Amts-Rolle nichts disponiret, keineswegs umgangen werden". Da aber die Wanderpflicht von den Gesellen nicht nur unseres Amtes, sondern auch im Allgemeinen als eine Unbequemlichkeit empfunden wurde, von der sie sich freizumachen strebten, so dekretirte der Rath am 31. Januar 1844 folgendermaßen: „Zur Vorbeugung der in neuerer Zeit überhandnehmenden Gesuche wegen Dispensation von der Wanderpflicht der Handwerksgesellen, findet E. E. Rath Sich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen: 1) daß in allen den Fällen, wo nicht bereits durch die Statuten der hiesigen Handwerks-Aemter, deren Gesellen zur Wanderung verpflichtet sind, eine Frist zum Antritte der Wanderung bestimmt ist, die Gesellen schuldig sein sollen, im Verlaufe eines, vom Tage der Ausschreibung zum Gesellen an zu berechnenden Jahres sich auf die Wanderung zu begeben, 2) daß diese Vorschrift sub 1 auch die Söhne hiesiger Handwerksmeister begreifen und daß endlich 3) in Zukunft nur aus sehr dringenden Gründen und gegen Zahlung einer von E. E. Rathe in jedem einzelnen Falle zu bestimmenden Dispensations-Gebühr von der Wanderpflicht dispensirt werden soll". Diese Verordnung wurde laut Gerichts-Protokoll vom 6. Febr. 1844 den Aeltesten der Gärber-, Wasser- und Wind-Müller-Aemter mitgetheilt und ihnen aufgegeben: „1) bei der jedesmaligen Ausschreibung von Burschen zu Gesellen diese mit ihrer Wanderpflicht und der Zeit, binnen welcher die Wanderung von ihnen anzutreten ist, desgleichen mit den Schwierigkeiten der Erlangung von Dispensationen gehörig und speciell bekannt zu machen, auch 2) demnächst darauf zu vigiliren, daß die Wanderung binnen der vorgeschriebenen Frist wirklich angetreten wird, widrigenfalls die Versäumung der Wanderpflicht aber zur obrigkeitlichen Einschreitung beim Gerichte anzuzeigen". Die Wanderpflicht, die den Gesellen zwang, nacheinander mehreren Aemtern anzugehören, führte, wie wir schon sahen, nothwendigerweise zu Vereinbarungen der Aemter verschiedener Städte.

Einer von dem zugewanderten Gesellen zu fordernden schriftlichen Legitimation gedenkt die älteste Rolle nicht. Die Rolle von 1712 bestimmt dagegen (§ 37) ausdrücklich, daß die Ankommenden den von ihrem gewesenen Meister ausgestellten „Abscheid" vorzeigen, widrigenfalls sie nicht „in Arbeit genommen, noch nach Handwerks-Gewohnheit begegnet werden"

sollen. Nach der Rolle von 1787 darf kein Meister bei 2 ℳ Strafe einen Gesellen annehmen, auch keinen Knecht zur Mühlenarbeit gebrauchen, der das Handwerk nicht zünftig erlernt hat und dem Aeltesten einen Lehrbrief vorlegen kann. Die Beschäftigung von unzünftigen Gesellen hat nach den erhaltenen Akten zweimal zu längeren Processen Anlaß gegeben.

Bestimmungen über die Dauer der Gesellenzeit habe ich nicht zu finden vermocht. Daß man aber eine gewisse, wenn auch vielleicht nicht festgestellte Zeit als Gesell gearbeitet haben mußte, bevor man Meister werden konnte, läßt sich von vornherein annehmen und wird auch dadurch bestätigt, daß, wenn in vereinzelten Fällen aus besonderen Gründen das Meisterwerden unmittelbar auf die Lehrzeit folgte, der so Bevorzugte, wie sich aus einem Protokoll von 1729 ergiebt, sich deswegen mit der Gesellenschaft abfinden mußte.

Die Dienstzeit, für die sich der Geselle bei einem Meister verdang, konnte je nach der Abmachung verschieden lang sein, sollte aber innegehalten werden. Nach der Rolle von 1712 scheint es üblich gewesen zu sein, sich entweder auf ein ganzes oder ein halbes Jahr zu verdingen. Wollte der Geselle nach Ablauf dieser Zeit nicht länger bei seinem Meister bleiben, so lag ihm vier Wochen vor dem Termin — Weihnachten, Ostern, Johannis oder Michaelis — die Kündigung ob. Wer dagegen gefehlt hatte, sollte nach der Rolle von 1712 nicht nur binnen Jahr und Tag in Rostock keine Arbeit erhalten, sondern auch auswärts verfolgt und gezwungen werden, sich mit der Rostocker Obrigkeit und dem Amt zu vertragen.

Was den Arbeitslohn der Gesellen betrifft, so redet die Rolle von 1712 nicht von einem solchen, sondern nur (§ 36) von einem Trinkgeld: „Imgleichen soll auch kein Meister seinem Knechte mehr Trinckgelt geben, den nur die Helffte, es sey auß der Stadt oder vom Lande; solte es aber dennoch geschehen, daß einer seinen Knecht mehr geben würde, so soll er zur Straffe eine halbe Tonne Bier und den Armen 2 ß geben". Und daß den Gesellen in der That nur ausnahmsweise vom Meister ein fester Lohn gezahlt wurde, zeigt ein Gerichts-Protokoll vom Jahre 1735, das uns auch über die Natur des Trinkgeldes belehrt, von dem der Knecht nur die Hälfte erhalten soll. Denn wenn die Müller aussagen: „Ihre Knechte kriegten kein Lohn, sondern forderten von den Leuten ihr Mahl-Geld, außer daß Scheel, Gerds und Kossow einen Lohn-Burschen gehalten, welche alle Sonntage ihre 16 ß empfangen", so ist doch wohl kaum zu bezweifeln, daß es jenes Trinkgeld ist, was hier als Mahlgeld bezeichnet wird. Wie groß aber dasselbe gewesen sei, muß vorläufig dahingestellt bleiben.

Ueber die Gewohnheit der Müllergesellen, sich Trinkgelder im eigentlichen Sinne dadurch zu verschaffen, daß sie, vermuthlich doch wohl nur den Kunden ihres Meisters, zum neuen Jahre Glück wünschten, berichtet uns das Priestaff'sche Tagebuch [1]) zum Januar 1680 mit folgenden Worten: „In diesem Monat ist zu Rathe geschlossen, daß hinführo die Müller kein Neujahr mehr gehen und Geld sammeln sollen, weil dadurch, wenn sie sich besaufen, viel Unglück, auch Todtschläge entstanden; inmaßen dann auch in diesem neuen Jahre noch des Cellischen Hrn. Majors de Puis Diener von einem Mühlen-Knechte (welcher aber davon gekommen) erschlagen worden und damit ihnen dadurch ihre Accidenz nicht entzogen werden möchte, so sollen die Mühlenherren ihnen desfalls eine Ergötzlichkeit wieder zukehren, zumalen sie sich doch außerdem von den Brauer- und Bäcker-Säcken wohl bezahlt machen werden".

Wenn diese Notiz Priestaff's die Lebensweise der Müllergesellen nicht in besonders günstigem Lichte erscheinen läßt, und wenn auch ein von einem Gesellen im Jahre 1857 im Gesellenbuch seinem Namen beigefügter Vers nicht gerade auf einen feinen Verkehrston schließen läßt, so haben wir doch auch Beweise dafür, wie man von Amts wegen dafür zu sorgen suchte, daß die Gesellen nach Außen hin kein Aergerniß erregten. So wurde im Jahre 1654 ein Geselle wegen Thierquälerei aus der Kumpanschaft ausgestoßen, ein Urtheil, das indessen später aus unbekannten Gründen vom Rath kassirt wurde, und im Jahre 1769 hatten zwei Gesellen, wegen verübter Unzucht, zusammen 5 ℳ 8 ß an das Amt zu zahlen. Wie die Lehrlinge, so gehörten auch die Gesellen zum Haushalt des Meisters. Wenn die Rolle von 1712 bestimmt, daß sie keine Nacht vom Hause des Meisters ohne dessen Wissen fernbleiben sollen, so ist das eine in vielen Rollen wiederkehrende Vorschrift [2]). Eine Ausnahme bildet der Fall, daß ein Geselle mit den Pferden seines Meisters unterwegs ist; dann soll er diese bei Nacht nicht verlassen.

Hatten die Meister die in Arbeit stehenden Gesellen zu überwachen, so lastete auf ihnen auch die Hauptsorge für die auf ihrer Wanderschaft durchreisenden, die sog. feirigen Gesellen. Für den wohl immer seltenen Fall, daß ein wandernder Bursche hier in Rostock verstarb, bestimmte die Rolle von 1712, daß, wenn seine Baarschaft nicht ausreiche, das Amt die Begräbnißkosten tragen solle. Um so häufiger waren die Fälle der Unterstützungsgesuche. Nach altem, auch an andern Orten geltendem Herkommen hatten die Meister den wandernden Gesellen, „wenn sie des Tages kommen, Essen und Trinken nebst einem Zehrpfennig auf

[1]) Neue wöchentl. Rost. Nachr. u. Anz. 1840, S. 331.

[2]) Wehrmann a. a. O. S. 117.

die Reise, wenn sie aber gegen Abend ankommen, Essen und Trinken, ein freies Nachtlager und am folgenden Morgen ein Reisegeld" zu geben[1]). Daß diese Verpflichtung unter Umständen eine recht drückende werden konnte, liegt auf der Hand, besonders, wenn sie, wie es thatsächlich geschah, von Müssiggängern mißbraucht wurde. Im Jahre 1771 erließ daher nach dem Vorgange anderer Staaten auch Herzog Friedrich von Mecklenburg ein strenges Verbot, das die ein Geschenk begehrenden Gesellen mit exemplarischer Strafe bedrohte; doch ließ sich dieses unbedingte Verbot offenbar nicht aufrecht erhalten, sondern mußte in einer Verordnung vom Jahre 1773 auf Bitten „der mehresten Mühlen-Aemter" dahin gemildert werden, daß die angedrohte Strafe nur für das Murren über das von dem Meister Gewährte gelten sollte. So blieb es im Wesentlichen beim Alten. Um aber die persönliche Belästigung des Einzelnen möglichst einzuschränken, vielleicht auch um eine gleichmäßige Vertheilung auf das ganze Amt zu bewerkstelligen beschloß das Amt im Jahre 1839, „daß jeder Geselle ein Zeichen bekommen und hiefür von dem Wirthe Herrn Wiencke eine Vergütung von 6 ß erhalten solle, wogegen der feirige Gesell sein Zeichen abgeben müßte". Die Ausgabe des Zeichens durch die hiesigen Amtsmeister sollte nach der Reihe geschehen und monatlich wechseln. Die Herren Rehm und Düvel erklärten, diesen Beschlüssen der hiesigen Amtsmeister beitreten und ihr Theil zum Geschenk monatlich beitragen zu wollen, bedangen sich aber aus, daß die feirigen Gesellen bedeutet würden, daß sie kein Geschenk in Dierkow von Herrn Rehm und auf dem Sandkrug erhalten würden, womit die hiesigen Amtsmeister einverstanden waren. Außer dem Geschenk von 6 ß (solange 6 Meister hierbei interessiren) sollten aber die Gesellen keine Speisung oder Nachtlager oder sonstige Unterstützung anzusprechen haben und ein und derselbe Gesell sollte das Geschenk im Laufe eines Vierteljahrs nur einmal erhalten.

Besondere Gesellenvereinigungen finden sich zwar in älterer Zeit nirgend, in späterer aber bei vielen Aemtern. In Betreff unserer Wassermüller-Gesellen wissen wir zwar von eigenen Gesetzen der Gesellenschaft nichts, doch war eine Organisation derselben vorhanden. Schon früh kommen eigene Beamte der Gesellenschaft vor, später auch eine besondere Armen- und Krankenkasse, und der Verpflichtung desjenigen, der nach eben beendeter Lehrzeit Meister werden wollte, sich mit der Gesellenschaft abzufinden, ist bereits in anderm Zusammenhange gedacht worden. Diese Gesellenschaft wird in erster Linie aus den Arbeitsgesellen, d. h. den z. Z. bei einem

[1]) Vgl. Samml. der Verordnungen, wornach die Handwerks-Aemter in den Herzogl. Meckl.-Schwerin-Güstrow'schen Landen sich zu richten haben (Schwerin 1797) S. 55 f. XII.

Meister in Arbeit Stehenden, gebildet; doch werden in das 1788 angelegte Gesellenbuch auch die Junggesellen, die eben erst ihre Lehrjahre beendet hatten, eingetragen, und daß auch die feirigen Gesellen bei der Gesellenschaft Anschluß und in Nothfällen Hülfe fanden, ist ebenfalls bezeugt.

Die Armen- und Krankenkasse der Gesellenschaft war eine Einrichtung, die wiederholt außer Gebrauch kam, um dann wieder erneuert zu werden. Ob freilich schon die in der alten Rolle erwähnten 4 ß Lübisch, die der in die Kumpanschaft tretende Knecht den Kumpanen zu zahlen hatte, für die Armen- und Krankenkasse bestimmt waren, läßt sich nicht feststellen und ebensowenig wissen wir über den Zweck des „Einspringelgeldes" von 8 ß, das am 29. Mai 1652 von 4 Gesellen entrichtet wird. Im Jahre 1719 hören wir dagegen, daß darüber, ob der Aelteste Scheel das Geld, das er einem armen Burschen schon bezahlt hatte, aus der Amtslade wiedererhalten sollte oder nicht, von den Gesellen abgestimmt wurde, was, wenn es auch nicht das Vorhandensein einer eigenen Krankenkasse beweist, doch auf regelmäßige Beiträge der Gesellen an die Amtslade schließen läßt. Daß aber vor dem Jahre 1788 eine eigene Armenbüchse bestanden hatte und außer Gebrauch gekommen war, wird dadurch erwiesen, daß in diesem Jahre der Altgeselle und die „Ehrl. Gesellschaft der Wassermüller" den Wunsch äußerten, „die ehemalige Armen-Büchse wiederherzustellen", sich zu einem monatlichen Beitrag erboten und an die Meister das Gesuch richteten, „zuerst den Grund mit zu legen, damit dieses gute Institut eine Unterstützung erhielte". Die Meister gewährten die Bitte und es wurde bestimmt, daß jeder in Arbeit stehende Geselle monatlich 1 ß, jeder in Arbeit tretende und jeder Junggeselle aber außer 2 ß Schreibgeld für den Altgesellen 4 ß bezahlen sollte, „damit die Bedürfnisse der kranken Gesellen, auch sonstiger, die ihr Brod zu verdienen unvermögend, abgeholfen würde". Den Schlüssel zu dieser Büchse sollte der Altgesell in Verwahrung haben, jedoch nichts ohne vorherige Anzeige beim Aeltesten ausbezahlen. Ueber den Inhalt der Armenbüchse und die monatlichen Beiträge, das Mond- oder Monatsgeld, wurden seitdem im Gesellenbuch Aufzeichnungen gemacht. Am 29. April 1835 zeigte aber der Aelteste an, daß die Gesellen, nachdem sie vor 2 Jahren den Inhalt der Krankenkasse verzehrt, ganz aufgehört hätten, die üblichen Beiträge von monatlich 1 ß zu entrichten. Den anwesenden Gesellen wurde eröffnet, daß das nicht geduldet werden könne und daß in Zukunft Jeder im Osterquartal 12 ß für die verflossenen 12 Monate entrichten müsse. Wenn ein Gesell früher abreise, so solle er nicht eher sein Wanderbuch erhalten, als bis er für die seit dem Osterquartal verflossenen Monate die Beiträge bezahlt habe. Hinsichtlich der Administration der Kasse wurde beschlossen: 1) aus der Kasse werden blos erkrankte, nothleidende Gesellen unterstützt; 2) die

Kasse wird in der Gesellenlade aufbewahrt; 3) die Rechnung darüber führt der Altgeselle; 4) wer daraus Unterstützung haben soll, darüber beschließen der Aelteste und Altgeselle; Letzterer muß jede Ausgabe durch einen Beleg vom Aeltesten beglaubigen; 5) die Rechnung über die Krankenkasse wird in jedem Osterquartal den Meistern und Gesellen vorgelegt, und Erstere beschließen darüber, ob von dem Kassenvorrathe, wenn dieser sich in der Folge anhäufen sollte, etwas zinsbar angelegt werden soll. Am 2. Mai 1839 verweigerten die Gesellen die Zahlung der Beiträge, weil dem Altgesellen der Schlüssel zur Amtslade vorenthalten werde. Die Meister meinten dagegen, daß der Altgeselle den Schlüssel zur Amtslade gehabt, sei nur eine Unordnung gewesen; das habe sich im vergangenen Jahre gezeigt, als der Altgeselle von hier fortgegangen sei und den Schlüssel mitgenommen habe; der zweite Schlüssel komme vielmehr, wie es auch bei andern Aemtern der Fall sei, dem Ladenmeister zu, der daher seinen Namen habe; jedenfalls aber habe der Gesellenbeitrag zur Krankenlade damit gar nichts zu thun, und das Amt werde daher die Gesellen, die nicht zahlen wollten, verklagen. Offenbar aber kamen im Laufe der Zeit die Beiträge zur Armen- und Kranken-Kasse doch in Vergessenheit, denn im Jahre 1869 richtete der Altgeselle im Namen der Gesellenbrüderschaft an den Aeltesten die Bitte, ihr zur Gründung einer Krankenkasse behülflich zu sein. Die Ausgaben der Armen- und Kranken-Kasse bestanden, wie schon erwähnt, in Unterstützungen feiriger Gesellen, in Kurkosten für kranke Arbeitsgesellen und Feierburschen und in Begräbnißkosten bei Todesfällen. Die Kurkosten wurden bisweilen nur leihweise bewilligt. Im Jahre 1810 verspricht der Geselle Joh. Gottfr. Wichert aus Danzig dem Amte, sobald er Arbeit hat, die ausgelegten Kurkosten zurückzuzahlen, und vier Jahre später verkaufte das Amt eine Uhr, die von einem Gesellen für die Kurkosten deponirt und nicht wieder eingelöst ist.

Von den Beamten der Gesellschaft wird zunächst seit 1646 der Knecht-Schaffer genannt, der im 17. Jahrh., ebenso wie der Meister-Schaffer, vom Amte erwählt wird. Seit dem Beginn des 18. Jahrh. ist der erste Vertreter der Gesellen der Altgesell, während der Schaffer die zweite Stelle einnimmt. In Bezug auf die Wahl beider gewann die Gesellenschaft eine immer selbstständigere Stellung. Während im 18. Jahrh. die Wahl von den Meistern, wie es scheint, ohne Rücksicht auf die Gesellen erfolgte, kam es im Jahre 1833 zu einem Rechtsstreit zwischen diesen und den Meistern, weil Letztere bei einer Wahl versäumt hatten, die Gesellen zu fragen, ob sie auch mit dem Ergebniß zufrieden seien. Allerdings lautete die Entscheidung des Gerichts, die Wahl solle nach wie vor durch die Meister erfolgen und den Gesellen nur das Recht zustehen, eventuell gegen die Gewählten begründete Bedenken geltend zu machen. Aber auch

dieser Modus ließ sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten. Im Jahre 1853 wurden, als die Wahl eines Altgesellen nöthig war, der Gesellenbrüderschaft von Amtswegen die 3 ältesten Gesellen vorgeschlagen und von ihnen den Meistern das Wahlergebniß mitgetheilt, mit dem diese sich einverstanden erklärten.

6. Die Meister.

Wenn im Jahre 1824 das zweite Quartier des Hundertmänner-Kollegiums gegen die Verpachtung der Walkmühle an Kirchmann protestirte, weil er kein gelernter Müller sei, und noch im Jahre 1857 die Regierung auf Ansuchen der beiden Rostocker Müller-Aemter anordnete, „daß im hiesigen Bezirke keiner eine Mühle haben dürfe, der nicht das Meisterrecht in einem der hiesigen Aemter erworben hätte", so handelte es sich hier um nichts Anderes als um das Bestreben, Zustände aufrecht zu erhalten, die seit Jahrhunderten hergebracht waren. Denn zum Wesen der alten gewerblichen Korporationen gehörte ja vor Allem die Befugniß, alle Genossen desselben Gewerbes zum Beitritt zu zwingen, eine Befugniß, die nur ausnahmsweise von der Obrigkeit durch Verleihung von Freimeisterstellen durchbrochen wurde. Das Zusammenstehen der Wassermüller gegenüber etwaigen Versuchen Einzelner, sich dem Zwang, den der Anschluß an die Corporation mit sich brachte, zu entziehen, zeigen die uns erhaltenen Rollen, indem sie bestimmen, daß demjenigen, der sich den Amtsgerechtsamen widersetze oder den Anschluß an das Amt verweigere, die Arbeit gelegt werden solle.

Eine Vorbedingung für die Aufnahme zum Meister war natürlich die Erwerbung einer Mühle. Die Meister des Wassermüller-Amts waren aber, wenigstens soweit sie in Rostock ansässig waren, nicht Eigenthümer, sondern nur Pächter, die ihre Mühlen, an denen, wie oben erwähnt, außer der Stadt Rostock bis 1827 auch die Landesherrschaft und in früherer Zeit auch Privatpersonen Antheile hatten, von den Eigenthümern auf eine bestimmte Reihe von Jahren gepachtet hatten. Wiederholt findet sich, daß ein Müller mehrere Mühlen in Pacht hatte. Daß keiner einen Amtsgenossen aus seiner Pachtung verdrängen sollte, bestimmt die Rolle von 1712.

Wer als Meister in ein Amt aufgenommen werden wollte, mußte das Bürgerrecht erwerben. Auch in Betreff der Wassermüller wird dies gleichfalls durch die Rolle von 1712 ausdrücklich gefordert. Daß die Stadt sich aber in späterer Zeit genöthigt sah, diese Forderung auch ihrerseits in Erinnerung zu bringen, zeigen Rathsverordnungen aus den Jahren 1799 und 1816, in denen es heißt, den Recipiendis solle künftig mitgetheilt werden, daß sie das Bürgerrecht zu gewinnen hätten, und alle

halbe Jahr sei ein Verzeichniß der Neuaufgenommenen einzureichen. Die erwähnte Verordnung von 1799 wendet sich auch gegen den Mißbrauch, Leute unter 25 Jahren als Meister aufzunehmen. Nach der Zulagsordnung von 1699 hatten die ihre Nahrung anfangenden Müller 6 fl., die Walkmüller 1 bis 2 fl. an die Stadt zu zahlen.

Ueber die an den neuen Meister gestellten Anforderungen des Amts berichtet die ältere Rolle nur, daß er der Kumpanschaft, offenbar als Meistergeld, einen halben Thaler geben solle. Nicht ganz leserlich ist eine Eintragung im Protokollbuch, wonach Hans Karstens am 29. Mai 1652 als neuer Meister nach altem Gebrauch zusammen 1 fl. 8 ß als „einspringelgelt für beide dürste (?)" entrichtete. Nach der Rolle von 1712 hatte, wer Meister werden wollte, außer dem Lehr- und Geburtsbrief, 5 Reichsthaler beizubringen. In der spätern Zeit werden als Betrag des Meistergeldes so verschiedene Summen angegeben, daß sich eine bestimmte Regel nicht ersehen läßt.

Festzustehen scheint daher nur die Thatsache, daß Meistersöhne weniger zahlten als die Uebrigen. Wenn der neueintretende Meistersohn zugleich eine Meisterwittwe heirathete, so betrug sein Eintrittsgeld nach der Rolle von 1712 nur die Hälfte des sonst üblichen. Daß man aber, wie das bei manchem Amte der Fall war, von dem jungen Meister das Eingehen einer Ehe mit einer Meisterwittwe oder Meistertochter verlangt hätte, läßt sich ebensowenig nachweisen, wie sonstige Bestimmungen über die Meisterfrauen. In letzterer Beziehung ist nur aus der Rolle von 1712 die Vorschrift anzuführen, daß ein Amtsmitglied, das Meister werden wolle, durch den Verkehr mit seiner Braut kein Aergerniß errege. Die Meisterwittwen hatten, ohne daß sie sich wiederverheiratheten, das Recht, das Gewerbe ihres verstorbenen Mannes weiter zu treiben, und traten, wie sich aus den Büchern und Protokollen ergiebt, in alle seine Rechte und Pflichten ein.

Als Nachweis der Qualifikaton ist die, wie erwähnt, in der Rolle von 1712 vorgeschriebene Einreichung des Geburts- und Lehrbriefes aufzufassen. Von der Anfertigung eines Meisterstücks konnte natürlich bei den Müllern nicht die Rede sein und von einer gewissen Gesellenzeit konnte, wie wir vorhin gesehen haben, wenigstens unter besonderen Umständen entbunden werden. Daß es aber auch Fälle gab, wo das Meisterrecht nachgesucht wurde, ohne daß die Betreffenden die vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht hatten, lehrte uns bereits die Betrachtung der Correspondenz unserer Müller mit auswärtigen Aemtern. Was bei dieser nur erwähnt zu werden brauchte, verdient hier wie mir scheint, ein näheres Eingehen Im Jahre 1727 entschloß sich der bisherige Kaufmann Joh. Hinr. Scheel nach dem Tode seines Vaters, des Müller-Aeltesten

Hans Scheel, die väterliche Mühle zu übernehmen, erklärte sich dem Amte gegenüber bereit, das Müllerhandwerk zu erlernen, und wurde zu Ostern 1727 von dem Aeltesten Joachim Westphal in die Lehre genommen. Das Amt aber, das begreiflicherweise einerseits von einem Manne, der bereits selbstständig gewesen war, nicht die Nachholung der gesetzlichen Lehr- und der üblichen Gesellenzeit verlangen mochte, andererseits aber sich andern Aemtern gegenüber keine Blöße geben wollte, ersuchte die Müller-Aemter in Stralsund, Schwerin und Güstrow um deren Gutachten. In Stralsund war man in der Lage, auf einen ähnlichen Fall im eigenen Amte hinweisen zu können. „So haben wir dieselbe hirmit sogleich berichten wollen", heißt es in dem Antwortschreiben, „daß wir vor einigen Jahren alhier dergleichen Casum gehabt, indem sich alhier ein Kunst-Meister nahmens Jochim Schwolle gefunden, welcher nebst der erbauten Wasser-Kunst auch die Knips-Mühle in Pension nehmen wolte, darin wir aber nicht consentiren können, es wehre dan, daß er seinen Gebuhrts- und Lehrbrief producire. Weilen er aber denselben nicht beybringen konte, da hat er sich resolviret, daß Ehrb. Mühlen-Handtwerck zu lernen. Darauf ist er in die Lehre geschrieben, hat die Lach-Kanne ausgetruncken, und da er 2 Jahr gelernet, ist er darauff in seiner Mühle von Meister und Burßen, nachdem er seine 2 Jahr außgestanden, darauf seine paar Ohrfeigen vorm Ambt empfangen, ist er zum redlichen Gesellen gemacht, worauff er dan sogleich unser Mit-Meister geworden, und ist biß an sein seelig Ende bey unß geblieben. Wan sich nun gedachter Hans Schelen Sohn ein solches will gefallen laßen, so können Sie ihm woll acceptieren und daßelbe also stellen, wie Sie wollen, und werden Sie desfals so wenig alß wier Anstöße leiden können . . . . .". Das Müller-Amt zu Schwerin faßte den Fall ebenso auf, indem es rieth, Scheel 2 Jahre das Handwerk ehrlich lernen zu lassen, wegen des dritten Lehrjahres könne er sich dann mit dem Lehrmeister und wegen der Wanderjahre mit dem Amte vergleichen. Das Güstrower Amt war dagegen der Ansicht, daß man die Lehrzeit nicht verkürzen dürfe. „Wann nun gedachter seel. Scheelen Sohn", schreiben die Güstrower, „zwar ein Kauffman, doch nunmehro resolviret ist, daß Mühlen-Handwerck noch lernen will (!), so muß er sich einen Lehr-Meister erwehlen; und nach Hochf. Articuln soll ein jeder, so das Mühlen-Handwerck lernen will, er sey ein Frembder oder ein Meisters-Sohn, so soll er 3 Jahr lernen. Und den Meister, den er sich zum Lehr-Meister erwehlet, und dabey er lernen will, darunter müßen auch des Aeltesten seel. Scheelen in seiner noch stehenden Mühlen vorhandenen Mühlen-Burßen und Lehr-Jungens auch stehen". Wie unser Amt die hier zuletzt berührten Verhältnisse regelte, erfahren wir nicht; wohl aber ergiebt sich aus den Amtsbüchern, daß Scheel bereits nach zweijähriger Lehrzeit losgesprochen

und gleichzeitig Meister wurde; außer 5 ℳ Meistergeld bezahlte er bei dieser Gelegenheit dem Amte 2 ℳ für ein Schild, und auch der Gesellenschaft wurde, worüber ein besonderes Protokoll aufgenommen ward, durch eine Geldzahlung und die üblichen Formalitäten Genüge gethan. — Wesentlich davon verschieden lagen die Dinge bei einem andern Fall. Im Jahre 1825 war der bisherige Fuhrmanns-Aelteste Joach. Friedr. Jantzen, der „vor vielen Jahren die Müller-Profession ordnungsmäßig erlernt" und auch mehrere Jahre als Geselle gearbeitet hatte, gegen Zahlung von 6 ℳ N. $^2/_3$ Aufnahmegebühren als Meister in das hiesige Mülleramt aufgenommen worden. Schon vorher aber hatte Jantzen, während er in Rostock das Fuhrmannsgewerbe betrieb, dem Wismarschen Mülleramt als Meister angehört und sein Sohn, Carl Nicolaus Johann Joachim Jantzen wurde, nachdem er drittehalb Jahre bei dem Vater gelernt, am 19. Juli 1826 von dem dortigen Amt, bei dessen Genossen die mißbräuchliche Gewohnheit eingerissen war, ihre Söhne auch ohne vorherige Einschreibung ausschreiben zu lassen, zum Gesellen gemacht worden. Als aber Jantzen als nunmehriger Meister des Rostocker Mülleramtes, ohne dem Amt den Lehrbrief producirt zu haben, diesen Sohn als Gesellen in seine hiesige Mühle nahm, wurde er deshalb in einen Proceß verwickelt, der schließlich mit folgendem Vergleich endete: Jantzen sr. mußte den Gesellenschein und das Wanderbuch seines Sohnes kassiren, die Strafe von 2 ℳ erlegen und Kostenersatz leisten; Jantzen jr. aber sollte zu Ostern hier als Lehrling eingeschrieben und, indem ihm das Amt ausnahmsweise die bei seinem Vater verbrachten $2^1/_2$ Jahre anrechnen wollte, nach einem halben Jahre zum Gesellen gemacht werden. Zu einer Lossprechung scheint es jedoch nicht gekommen zu sein; wohl wurde C. N. J. J. Jantzen am 22. Apr. 1828 als Lehrling eingeschrieben, an Stelle des Ausschreibungs-Protokolls aber finden wir die Notiz: „Ist späterhin als Bürger allhier in Rostock recipirt", und da er nach dem Bürgerbuch bei dieser Reception, die am 29. Jan. 1829 erfolgte, als Drögekoper bezeichnet wird, so muß er aus unbekannten Gründen die Müllerei aufgegeben haben.

Hatte dieser Jantzensche Streit für das Mülleramt zu Wismar die Folge, daß ihm vom dortigen Rath nicht nur die Ausschreibung zum Gesellen ohne voraufgegangene ordentliche Lehrzeit, sondern auch die Aufnahme von auswärtigen Müllern, an deren Wohnort sich ein eigenes Amt befand, verboten wurde, so ist Letzteres wohl dahin zu verstehen, daß in das Wismarsche Amt nur solche auswärtigen Müller aufgenommen werden sollten, die auch dem Amt ihres Wohnortes angehörten. Jedenfalls war in Rostock, wenigstens in früherer Zeit, die Zugehörigkeit zu zwei Müllerämtern ebensowohl möglich wie der Uebergang von einem Amt in das andere, und offenbar treten nicht nur

die Müller vom Lande, sondern auch aus benachbarten Städten gern mehreren Aemtern bei. Ergiebt sich schon daraus, daß das Wassermüller-Amt nicht zu den sogenannten „geschlossenen", d. h. auf eine bestimmte Meisterzahl beschränkten Aemtern gehörte, sondern ein offenes Amt war, so zeigen uns die Protokolle, Rechnungsbücher und sonstigen Akten, daß die Größe des Amts eine außerordentlich wechselnde war. Seinen Höhepunkt scheint es im Jahre 1793 mit 16 Meistern erreicht zu haben, während es um die Mitte des 18. Jahrhunderts nur 2 oder 3 Meister zählte.

Von Beamten des Wassermüller-Amts nennt die alte Rolle den Schaffer und die Wasserherrn.

Der Schaffer, zum Unterschiede von dem Knechtschaffer auch Meisterschaffer genannt, ist auch aus den Protokollen von 1639 bis 1653 nachweisbar. Er wurde jährlich gewählt, hatte über die Aufrechterhaltung der Rollenvorschriften zu wachen und sollte bei Streitigkeiten der Mitglieder angerufen werden. Außerdem war ihm das Rechnungswesen anvertraut, über das er der Kumpanschaft Rechenschaft abzulegen hatte. Seit 1712 gehen die Funktionen des Meisterschaffers auf den Aeltesten über. Von einer jährlichen Neu- resp. Wiederwahl erfahren wir bei ihm nichts; jedenfalls ist sein Amt von Einzelnen jahrelang bekleidet worden. Nach der Rolle wurde er vom Amte vorgeschlagen und von der Obrigkeit bestätigt. Die Bestimmung, daß die Aeltesten allewege von den Müllern genommen werden sollen, sollte wohl diejenigen Meister, die keine Kornmühle inne hatten — Walk-Müller, Polier-Müller — von der Wahl ausschließen. Wenn der Aelteste genöthigt war, im Interesse des Amtes mit der Obrigkeit zu verhandeln, so sollten ihm dafür 3 ß aus der Amts-Lade gereicht werden. Ueber die, wenigstens in neuerer Zeit, dem Aeltesten zustehende Befugniß, die Zeit zum Schütten, d. h. zum Aufstauen des Wassers, zu bestimmen, werden wir noch zu reden haben. Ein zweiter Beamter der späteren Zeit ist der Ladenmeister. Was seine Obliegenheiten anlangt, so läßt sich nur nachweisen, daß er einen Schlüssel zur Amtslade in Verwahrung hatte und daß seine Mitunterschrift auf den Kundschaften erforderlich war.

Den in der ältern Rolle und auch in den Mühlendamm-Akten wiederholt genannten Wasserherrn oder Wassermeistern war die Aufsicht über die Schleusen anvertraut. Sie gingen aber nicht immer aus den Meistern des Wassermülleramts, sondern, wie es scheint, abwechselnd aus den verschiedenen an den Schleusen des Mühlendamms interessirten Gewerbetreibenden hervor. Am 28. April 1697 wird z. B. der Raschmacher Hinrich Kordes als Wasserherr bezeichnet[1]). Nach einem Aktenstück

[1]) Die Raschmacher benutzten bei der Herstellung ihres Gewebes die Walkmühle.

des Jahres 1810 scheinen sie jährlich gewechselt zu haben. Auf ihren Befehl mußten der ältern Rolle zufolge die Meister sich zu den Schleusen begeben, und wer sein Schütt nicht zur rechten Zeit hatte fallen lassen, sodaß die Wasserherrn sich genöthigt sahen, es zuzuwerfen, wurde von ihnen in Strafe genommen. Derartige Bestrafungen werden in den Rechnungen des 17. Jhs. wiederholt erwähnt. In späterer Zeit wurden die Befugnisse der Wasserherrn von den Aeltesten mitausgeübt. Nach einer Beschwerdeschrift des Fastbäcker-Amts aus dem Jahre 1791 hatte der derzeitige Aelteste Hagemeister vier, die beiden andern Damm-Müller nur je einen rheinischen Mühlengang in Pacht, und Letztere konnten nach der Behauptung der Fastbäcker, die dadurch aufgehalten sein wollten, in der Zeit, über deren Dauer Hagemeister zu bestimmen hatte, nicht genügend viel Korn abmahlen. Ob die Behauptung begründet war oder nicht, müssen wir dahingestellt sein lassen, jedenfalls aber war bei einem aus nur noch so wenigen Mitgliedern bestehenden Amte die Befugniß des Aeltesten geeignet, Unzuträglichkeiten herbeizuführen.

7. Die Versammlungen.

Wie bei allen Aemtern[1]) gab es auch bei den Wassermüllern regelmäßige, zu bestimmten Zeiten stattfindende, und außerordentliche, aus besonderen Anlässen zusammenberufene Versammlungen. Was die regelmäßigen Versammlungen anlangt, so bestimmt die Rolle von 1712, daß sie alle Vierteljahr stattfinden sollen. Daher rührt die Bezeichnung dieser Zusammenkünfte als Quartal, die sehr häufig gebraucht wird, obwohl wir kein einziges Jahr nachweisen können, in dem vier derartige Versammlungen stattgefunden haben. Vielmehr werden in den seit 1712 geführten Büchern nie mehr als zwei, und zwar das Oster- und Michaelis-Quartal, erwähnt. Nach einem Amtsbeschluß, der nicht vor dem Jahre 1799 gefaßt sein kann, sollte in Zukunft regelmäßig am Mittwoch vor Michaelis ein feierliches Quartal abgehalten, dieses jedoch abgesagt werden, wenn keine Lehrlinge auszuschreiben waren. Die fernere Bestimmung, daß außerhalb des Michaelis-Quartals kein Lehrling aus- oder eingeschrieben werden sollte, ist jedoch, wie unsere auf die Ein- und Ausschreibung bezüglichen Protokolle beweisen, nicht inne gehalten worden. Am 2. November 1803 wurde wieder beschlossen, alljährlich am Montag nach Michaelis Quartal zu halten, dieses aber schriftlich abzusagen, wenn es unnöthig erscheine. Ein Protokoll vom 11. Mai 1808 sagt dagegen, es sei schon im Michaelis-Quartal 1807 der Beschluß gefaßt worden, in der Folge zur Ersparung von Zeit und Kosten nur eine, und zwar die Oster-Quartal-Zusammen-

[1]) Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 74.

kunft zu halten; nach einem Beschluß vom 29. Sept. 1848 sollten zur Ein- und Ausschreibung der Lehrlinge wieder zu Ostern und Michaelis Versammlungen stattfinden; am 27. April 1858 aber wurde das Michaelis-Quartal endgültig abgeschafft.

Die außerordentlichen Versammlungen haben bis in die zweite Hälfte des 18. Jh. hinein besonders häufig am Sonntag nach der Nachmittagspredigt stattgefunden. Dem entsprechen auch die Vorschrift der alten Rolle, daß Niemand vor beendeter Vesper zu Gelage gehen solle, und ein Zusatz zu dieser Rolle von 1712, wonach, wenigstens wenn Lehrlinge losgesprochen wurden, 5 Uhr Nachmittags die gewöhnliche Stunde der Zusammenkünfte war. In späterer Zeit scheint der Mittwoch ein beliebter Versammlungstag gewesen zu sein.

Ob es zu den regelmäßigen Versammlungen noch einer besonderen Ladung der Amtsmitglieder bedurfte, erfahren wir nicht. Da jedoch nach den Beschlüssen von 1799 und 1803 die Quartale, falls sie überflüssig waren, abgesagt werden sollten, so wird wenigstens damals wohl keine Ladung ergangen sein. Die Veranstaltung außerordentlicher Zusammenkünfte war nach der Rolle von 1712 Sache des Aeltesten[1]; an ihn hatte sich Derjenige, der die Zusammenberufung begehrte, zu wenden und in seinem Auftrage wurde die Ladung durch den jüngsten Meister besorgt. Zum pünktlichen Erscheinen waren die Amtsmeister wohl von Altersher verpflichtet: nach einem Zusatze zur Rolle vom 19. Juni 1712 hatten sie der Ladung unbedingt Folge zu leisten, wenn sie sich nicht durch triftige Gründe entschuldigen konnten; wer zu spät kam, hatte 8 ß, wer überhaupt nicht kam, 1 ℳ Strafe zu bezahlen.

Von den Formalitäten, welche bei den Amtsversammlungen üblich waren[2], wird die offene Lade in den Protokollen unseres Amts wiederholt bezeugt. — Die Verlesung der Rolle wird schon in den ältesten Protokollen, die wir besitzen — seit 1644 — erwähnt und durch die Rolle von 1712 für die regelmäßigen Versammlungen ausdrücklich gefordert. — In diesen fand auch die Abrechnung mit den Beamten statt.

Von Alters her waren mit den Berathungen des Amts gesellige Vereinigungen verbunden. Daher die zahlreichen Bestimmungen der alten Rolle, die „im Kroge geholden werden" sollen. Sie haben zumeist den Zweck, Ordnung und gute Sitte bei den Gelagen aufrecht zu erhalten und Streitigkeiten zu verhindern. Als besonders alt und allgemein verbreitet ist das Verbot des Waffentragens zu erwähnen. Nach der Rolle

[1] Ueber die obrigkeitliche Genehmigung resp. die Theilnahme des Amts-Patrons s. oben S. 72 u. 73.

[2] Vgl. Wehrmann a. a. O. S. 75 f.

von 1712 sollen die in Strafe Gefallenen so lange vom Gelage ausgeschlossen bleiben, bis sie dem Amt Genüge geleistet haben. Im Jahre 1639 wird gebucht, daß der Schaffer „dem Zeichenberrer (Accisebeamten) vor dem Millentohr vor eine Tipkane Bihr" und dem Peter Bludte[1]) für eine Tonne Bier Zahlung geleistet haben. Von der letztern erfahren wir, daß sie auf St. Jacobi (Juli 25) „im Dustern" von der Kumpanschaft ausgetrunken wurde. Auch am 12. April 1640 wurde von Veter Bludte eine Tonne Bier gekauft.

Seit wann sich an die Quartal-Versammlungen auch Schmausereien anschlossen, läßt sich natürlich nicht sagen; seit 1713 aber sind sie nachweisbar. Nach den Rechnungen zu urtheilen, muß man tapfer gegessen haben. So verzehrte am 7. November 1792 das damals aus circa 14 Meistern und 25 Gesellen bestehende Amt außer den Getränken — 2 Tonnen Bier[2]) und 4 Kannen Franz-Branntwein — 129 ℔ Rindfleisch, 90 ℔ Fische, 8 Herrenbröte und 18 Kümmelbröte. Als im Jahre 1797 das Amt seine Herberge zu verlegen genöthigt war, wollten die Meister die Gelegenheit zu einer Einschränkung der Ausgaben benutzen indem sie beschlossen, „daß in der Zukunft sowol bey Quartals-Zeit als bey andern Zusammenkünften auf das menagierlichste angeschaft und gekaufet werden solte". Dadurch erregte man aber, wie aus dem Gesellenbuche hervorgeht, den Unwillen der Gesellen in dem Grade, daß man zu der alten Gewohnheit zurückkehren mußte: „1797 den 21. Februar haben wir Quarthal gehalten und zu gleicher Zeit unser neue Harbarg bezogen auf die Altnow, welches wegen Umstände halber ohne Lustbarkeit ist fortgesetzt worden, weil die Meister diese Einführung wollen machen, uns persohnweiß zu speisen, welches die Brüderschafft ganzt und gar nicht zugeben wollen, dieweil es für unsere Zeit ist kein Gebrauch gewesen. So haben die Meister sich entschloßen, daß dieses ins Künftige nicht mehr geschehen soll, und die Brüderschafft mit Handschlag versichgert, wodurch die löbliche Geselschafft zur Aufmunterung bewogen würde".

Zur Bestreitung der Ausgaben bei den regelmäßigen Zusammenkünften hatten die Meister wie die Gesellen bestimmte Beiträge zu leisten, die als Tietgeld, Zeitgeld, Quartalgeld bezeichnet wurden und zu verschiedenen Zeiten eine verschiedene Höhe hatten. Die Kosten der außerordentlichen Versammlungen hatte Derjenige zu tragen, auf dessen Wunsch die Berufung erfolgt war. Und zwar sollte er nach der Rolle von 1712 ein Viertel Bier liefern. Von den in die Amtskasse fließenden

[1]) Er wohnte bei der Grube.

[2]) Ob das Alles war, was getrunken wurde, ist fraglich, weil ja, wie wir sahen, manche Leistungen an das Amt und auch Strafzahlungen in Bier zu entrichten waren.

Zahlungen der Lehrlinge, Gesellen und Meister haben wir schon in anderm Zusammenhang gesprochen. Im Uebrigen sorgten auch die häufigen Strafzahlungen dafür, daß es dem Amt weder an Geld noch an Bier fehlte.

Was den Ort der Versammlungen betrifft, so wird im Jahre 1506 ein an der Mühlenstraße belegenes Haus als „Krug der Mühlenknechte" bezeichnet. Im Jahre 1647 wird „Meister Jochim Mormans Haus" genannt; die Mühle Mormans, der damals offenbar Schaffer war, lag „vor dem Blockhause". In den Jahren 1651 bis 1654 heißt es wiederholt, die Kumpanschaft sei in „Meister Heinrich Albrechts Hause" versammelt gewesen. In den Jahren 1695 bis 1716 tagten die Wassermüller im „Fischerschütting", wofür im Jahre 1715 eine Jahresmiethe von 2 ℔ an den Fischerältesten bezahlt wurde. Im Jahre 1716 wurde beschlossen, den Krug vom Fischerschütting nach dem „Blockhause" zu verlegen, wo am 17. Mai 1716 die erste Versammlung stattfand. Am 11. Nov. 1790 zog man zu „Herrn Dahmsen auf dem Fischerbruch", kehrte aber, „da es . . . dort nicht zu unser Bequemlichkeit eingerichtet war", am 2. Nov. 1791 zu „Herrn Töhl auf dem Blockhause" zurück. Im Jahre 1797 sah sich das Amt aber doch bewogen, das Blockhaus endgültig zu verlassen, weil der Krugvater Herr Thöl die Feierburschen und die Kranken, die auf der Wanderschaft eine Verpflegung nöthig hatten, nicht mehr beherbergen wollte. „Nach vielen Bemühungen" gelang es dem Amt, ein Abkommen mit Herrn Pentzin auf der sogenannten „Altona" zu treffen, die noch im Jahre 1803 als Amtsherberge genannt wird. In den Jahren 1817 bis 1827 ist das „Amtshaus der Fischer auf dem Fischerbruch" als Versammlungsort nachweisbar, in den Jahren 1832 bis 1835 der „Schütting des Gerberamts auf dem Gerberbruch", im Jahre 1836 das „Haus des Gastwirths Schumacher auf dem Fischerbruch". Vom Jahre 1838 bis 1873 tagten die Wassermüller im „Lindenhof" am Rosengarten. Dort hing das jetzt im Alterthümer-Museum aufbewahrte Herbergsschild, das die Bezeichnung trägt: „1843 Versammlungs-Ort der Mitglieder des Löbl. Amts der Wind- und Wassermüller". Zuletzt soll die „Flora" am Schrödersplatz, die jetzige katholische Kirche, Versammlungsort der beiden Müller-Aemter gewesen sein.

Am 14. März 1713 faßten die Gesellen, wie vorhin schon erwähnt, gelegentlich der herzoglichen Rollenbestätigung den Beschluß, dem Amt aus ihren Mitteln eine Lade zu schenken. Diese von den Gesellen gestiftete Lade wurde nach dem Inventarium vom 18. Oktober 1722 in der großen Amtslade aufbewahrt. Vielleicht besitzen wir diese beiden Laden noch heute, denn in unserm Alterthümer-Museum befindet sich eine kleine mit

Schnitzerei und Bemalung geschmückte Lade, während die Akten des Amts in einer großen einfach, aber solide gearbeiteten Kiste ins Archiv geliefert wurden. Wenn einem Protokoll aus dem Jahre 1840 zufolge damals beschlossen wurde, die Amtslade dem Herbergswirth Wiencke zur Aufbewahrung zu übergeben, so scheint daraus hervorzugehen, daß es sich um eine Neuerung handelt, und wir werden wohl annehmen dürfen, daß in früherer Zeit der Ladenmeister für die Aufbewahrung zu sorgen hatte. Jedenfalls ist in späterer Zeit auch das ganze sonstige Inventar des Amtes in der Herberge aufbewahrt worden. In einem offenbar dem Beginn des 18. Jh. angehörenden „Aufsatz waß wir an Zinnen-Zeug bey unserm Ambte haben", werden aufgezählt: ein großer Willkomm, eine große Schenkkanne, 2 Stübchenkannen, 3 lange Pottkannen, eine breite Pottkanne, 6 Röhrchen, ferner 3 silberne Schilde, die an den Willkomm gehängt wurden und deren Schenkung häufig erwähnt wird[1]), und ein „München von Holz", vermuthlich doch wohl ein Trinkgefäß in Gestalt eines Mönchs. Aus den dieser Aufzählung folgenden Notizen erfahren wir, daß am 21. Juli 1709 Friedrich Schultz, am 11. Mai 1710 Christian Prieß und im Jahre 1711 Jochim Bockholt je eine Pottkanne ins Amt stifteten. Auch Jochim Pulau schenkte im Jahre 1709 eine Kanne. In dem bereits erwähnten Inventarium vom 18. Okt. 1722 werden außer den beiden Laden aufgezählt: ein zinnerner Willkomm mit einem hohen Deckel, an dem sich eine silberne Fahne, 13 silberne Schilde und „schöne" Bänder befinden, ferner 3 lange zinnerne Kannen — offenbar die große Schenkkanne und die beiden Stübchenkannen des ersten Verzeichnisses —, die 7 Pottkannen und die 6 Röhrchen. Im Jahre 1741 befinden sich an dem zinnernen Willkomm außer der silbernen Fahne nur noch 6 silberne Schilde, während sich im Uebrigen das Inventar nicht verändert hat; doch werden die 3 langen Kannen wieder als eine Schenkkanne und 2 lange Kannen und die 7 Pottkannen als eine runde Pottkanne und 6 Gelageskannen unterschieden. Mit der bereits erwähnten großen Mitgliederzahl, deren sich das Amt in den 90er Jahren des 18. Jh. erfreute, mag es zusammenhängen, daß man im Jahre 1795 die Anschaffung eines silbernen Willkomms beschloß, der im Jahre 1796 vollendet wurde. Der Goldarbeiter Drümmer zu Schwerin erhielt dafür 142 Thaler, wozu noch die Kosten für das Futteral und den Transport hinzukamen. Mit dem Herbergsschild und der kleinen Lade zusammen befindet sich jetzt auch dieser silberne Willkomm in unserer Alterthümersammlung und erhält das Andenken wach an das untergegangene Amt der Wassermüller zu Rostock.

[1]) S. oben S. 82.

Beilagen.

1. Rolle von 1490, renovirt 1584.

Beliebunge unnd gesette der müller=companschafft auffem Mühlendam, so aus der alten rollen de anno 1490 extrahiret und in dis buch geschrieben, darnach sich die ganze companschafft allewege zu richten haben sollen.

Im nahmen der heiligen dreifaltigkeit sindt wy mohlenmeisters up dem Möhlendamme thosahmen gewesen unnd hebben uth wolbedachten rade eindrechtigen bewilliget dit folgende, wat hirnegest schall gesettet werden, stieff und fast tho holden by angesetteter straffe.

Thom ersten schall ein meister, wenn he einen knecht annimbt, demselvigen fragen, efft he sick auch wil der companschop ehren rollen unnd gerechtigkeit underwerpen, unnd sein antwortt hören. So ferne de meister datsülve versühmet, so schal he verbraken hebben ein thon bier.

Thom andern: wenn wor ein compan oder knecht jenigen meister mit ehrenrürigen wortten angrepe oder wolde densülven alß einen unehrlichen man verdechtig maken, deß he nenen grund hedde, desülve schal nicht alleine von dem dienste verstöt werden, sondern schal ock an andern orden verfolget werden, up dat sine böse nücke by andern ock bekant werden.

Thon drüdden: woferne ein meister oder knecht diesem allen nicht wolde gehorsamb sin, so schal dem meister die knechte und die knechte dem meister gelegt werden, und hirtho schal die gantze companschop helpen, wente so lange, dat dat schüldige deil tho gebörlicher straffe gebracht ist.

Thom vierden: wen ein knecht thom meister erwehlet wert, schal he in de companschop geven einen halben daler.

Thom vöfften: wen sick ein knecht tho der companschop begifft, schal he den companen geven vier schill. Lub.

Thom söften: wen sick meister oder knecht thosahmen verunwillen dergestalt, dat se sick an de compane verbreken, so scholen se dat sülve dem schaffer up frischer daht anmelden; woferne solkes nicht geschüt unnd woldend demna eine dem andern verwithlich uprücken, so schölen beide parte na gelegenheit der saken darumb gestraffet werden.

Thom sovenden: wen ein meister einen knecht bi sick im denste hefft und könden sick nicht langer verglicken, so dat he em müste vorlöff geven, so schal sich nemand understahn, densülven wedder anthonehmende wieder des vorigen meisters willen, ock nicht in siner mohlen tho husen oder tho hegen, hir schölen alle freiburß ock mit gemeinet sin, by broke einer thon bier.

Thom achten: wen ein meister einen möhlengast hefft, sönderlich einen brauwer, und wolde nicht lenger by em mahlen, so schal kein meister

up dem Damme denſülven wedder annehmen, ſonder ſchal dem vorigen meiſter darumb anſpreken, efft idt ock ſin wille iß; wofern överſt de urſake nichtig iſt, ſo ſchal he denſülven nicht wedder annehmen; geſchüt idt overſt, ſo ſchal he verbraken hebben eine thonn bier.

Thom negenden: ſoferne unſer herr Gott durch den dott einen compan von hir fordert und mit den companen tho der erden beſtedigt wert, de ſchal geven den companen eine thonne bier; der companen frowens overſt ſind in dieſem falle frei.

Thom teinden: wofern einer buten der companſchop würde tho der erden beſtedigt, ſchal geven eine thonne bier und vor den boldeck und laken zwölff ſchilling.

Thom eilfften: wen överſt von der companen und ehren hußfrowen einer mit dode affginge, de armut halven nicht könte thor erden beſtedigt werden, ſo ſchal man en uht der companen büßen to grave bringen.

Dit folgende ſchal im kroge geholden werden:

Thom twölfften: nemand von den companen ſchal ſchweren bei Gott, ſinem liden, marter und wunden bi bröke ein pund waßes.

Thom dörteinden: nemand ſchal ſchandbahre worde reden ock dem andern nicht flöken bi bröke ein pund waßes.

Thom vierteinden: idt ſchal ock nemand ſin meſt in törnigem mode thehen bi bröke einer thonen biers.

Thom vöffteinden: idt ſchal nemand bier vergeten effte up de tafel ſchlan bi bröke einer thon bier.

Thom ſößteinden: idt ſchal nemand den andern liegen heten bi bröke ein pund waßes.

Thom ſöventeinden: die lövinge ſchal bi tiden gemaket werden bi broke ein pund waßes[1]).

Thom achteinden: nemand ſchall up der tafeln ſpelen, es gelde den dem gelege.

Thom negenteinden[2]): nemand ſchal de tafel thoſchnieden effte de ſcho uthtehen bi bröke ein pund waßes.

Thom twintigeſten: nemand ſchal geſte tho lage bringen, ſondern ſie ſind des lages werth.

Thom 21.: niemand ſchal einen gaſt mit gefehrlicher wehr int lach bringen; wart daran gebraken, de em gebeden hefft, ſchal davor böten.

Thom 22.: nemand ſchal den werth oder werdinne vertörnen bi brök einer thon bier.

Thom 23.: men ſchal ock ken bier uhtſenden, he ſy den tho framen lude huß.

---

[1]) Mir nicht verſtändlich.

[2]) Das Wort iſt verſchrieben.

Thom 24.: men schal ock kenen vastelavend schenken, sondern he decke aff, dat men sühet, wol he iß.

Thom 25.: nemand schal ock in dem gelache köpen effte büeten bi bröke einer thon biers.

Thom 26.: wen de waterherrn dat schütte thowerpen, ist die straffe ein thon bier.

Thom 27.: wen die waterherren thoseggen na der schlüse tho gahn, wol dar den nicht kombt, ist die bröke 1 punt waßes.

Thom 28.: die wordtbröke ist ein pund waßes, de vor . . . . .[1]) dar nicht ist.

Thom 29.: nemand schal tho lage gahn, ehe die vesper uht ist.

Thom 30.: nemand schal wedden, sonder de wedde gelde dem gelage thom besten[2]).

Thom 31.: nemand schal überdrinken uth der rege.

An diesen vorbenömenden stücken schölen alle companen den schaffer tho hülpe kahmen, up dat diese ordninge nicht gebraken werde.

Anno 1584 renovirt.

(Zusätze aus dem 18. Jh.)

So sall auch der lehrjunge der companschafft abgerädetermaßen 4 ℔ zinnen bey seiner außschencke geben.

Anno 1712 d. 19. Juny ist von meister und bursen verabrädet: wan sie geforderrt werden bey der außschenck, da ein junge losgesprochen wird, und auff den geforderten termino nicht kombt, nemblich vor 5 Uhr, soll geben 8 ß strafe; wer aber ohne erhebliche ursache außbleibet, soll in 1 Rth. straffe verfallen seyn. Daß dieses nun feste gehalten wird, sollen sowoll meistere alß burs darüber steiff halten.

2. Rolle von 1712 Dec. 2[3]).

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graff zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, thun kund und bekennen hiemit für Unß und Unsere Successores, regierende Herzogen zu Mecklenburg, und sonst jedermänniglich, daß Unß Unsere liebe getreue Alterleute und Meistere des Waßer-Mühlen-Ambts zu Rostock unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt sie sich genöthiget funden, zu mehrer Auffnahme ihres Ambts und damit, nechst Aufhebung der von ein- und andern Mühlen-Aembtern unsers Landes ihnen verschiedentlich erregten disputs, sie mit denenselben in Ruhe und gutem Verständniß leben, auch ihre Knechte und Lehrbursche nach wie vor, sowoll die vorige alß nachkommende ohngekräncket passiret

[1]) Unleserliches Wort. [2]) Vgl. oben 18.

[3]) Die Abweichungen der Bestätigung von 1721 Dec. 23 sind in den Anmerkungen angegeben.

und auffgenommen werden möchten, Unß unterthänigst anzulangen, Wir wolten gnädigst geruhen, alß regierender Landes-Fürst und Herr, die von ihnen bißher gebrauchte Ambts-Rolle in allen ihren Articuln und Clausulen mit Unserer fürstlichen Confirmation zu authorisiren und zu bestättigen. Wie Wir nun jederzeit geneigt seyn, Unserer Landes-Einwohner und Unterthanen Wollfahrt und Bestes auf alle Weise zu befodern, so haben Wir der Supplicanten geziemende Bitte gnädigst Raum und Statt gegeben und sothane ihre Ambts-Ordnung auß Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit hiemit und in Krafft dieses gnädigst confirmiret und bestättiget, wie selbige in nachfolgenden Puncten und Articuln verfaßet ist.

[1.] Erstlich soll einjedweder, der in dieser Beliebung und unser Companschafft mit eingeschloßen, wann er gefordert wird, sich gehorsamlich einstellen und bey den Zusammenkünften und sonsten sich aller Gotteslästerung, Fluchen und Schelten sich gäntzlich enthalten, besondern sich aller Ehrbarkeit und Bescheidenheit befleißigen, und sollen die, so unter Unser Compagnie seyn, darin verbleiben, und sich nach ihren eigenen Willen und Belieben ohne erhebliche Uhrsachen davon nicht abthun; wer dawieder handelt, der soll nach Befindung des Verbrechens würcklich gestraffet werden.

[2.] Bey den Begräbnißen der Todten sollen alle Compagne-Verwante nebst den Mühlen-Knechten nachfolgen bei Straff vier Schilling Lübisch, und, weme das Tragen zukömbt, sich mit schwartzen Kleidern praesentiren; und das Tragen der Leiche soll nach der Reige folgen, und wer selber nicht tragen will oder kan, der mag woll einen andern vor sich schicken und selber nachfolgen.

[3.] Würde ein Knecht[1]) sich verwegern, für seinen Meister, wenn er es von ihm begehrte, zu tragen, der soll ein viertel Bier zur Straffe geben und folgendes binnen Jahr und Tag für Rostock zu keiner Arbeit wieder verstattet werden.

[4.] In Pestzeiten, welches der liebe Gott gnädig abwenden wolle, soll die Leiche, wie in solchen Fällen alhie zu Rostock gebräuchlich, von denen, so im Hause verhanden, für die Thür gesetzet werden; daferne aber im Hause nicht soviel verhanden, die die Leiche außsetzen könten, so wollen wir sie heraußholen oder auch andere darzu vermögen, welche sie heraussetzen.

[5.] Wann auch ein frembder Mühlen-Knecht[2]) alhier wandern käme und mit Kranckheit befiele und wegstürbe und nicht soviel in Voraht hätte, daß er könte zur Erden bestättiget werden, so soll aus der Ambts-Laden so viel genommen und von dem Ambte zur Erden bestättiget werden.

[6.] Ferner ist auch beliebet, daß ein jeglicher, der seine Todten mit dem Ambte begraben läßet und dieser Beliebung angehörig, für einen alten Menschen einen Gulden und für ein Kind zwölff Schilling nach ver-

[1]) 1721: Pursch. [2]) 1721: Mühlen-Pursch.

floßenen vier Wochen ins Ambt geben soll. Solte sich aber zutragen, daß einer unsers Mittels einen Dienstbohten hätte, der bey ihm verstürbe und mit dem Ambte begraben werden solte, soll dafür eine halbe Tonne Bier gegeben werden. Imgleichen da sich begebe, daß ein Frembder seine Todten mit unserm Ambte wolte begraben laßen, der soll, soferne es ihm von den Schaffers erlaubet wird, dem Ambt davor eine Tonne Bier geben.

[7.] So auch ein Frembder außer dem Ambte unser Leichgewandt heuren wolte, der soll für daßelbe acht Schilling Lübsch zur heur geben, für das Kindergewandt aber vier Schilling entrichten.

[8.] Bey Versamblung unser Leichbegängnißen soll Niemand sich unterstehen, einige Unlust oder Gezanck anzurichten; wer es aber thut, der soll dem Ambte unwiedersprechlich in einen Gulden Straffe und den Armen zwey Schilling verfallen seyn.

[9.] So haben wir auch ferner beliebet, daß wir alle Vierteljahr wollen eine Zusammenkunfft halten und soll alßdann einjeglicher zwey Schilling Tiedtgeldt[1]) in des Ambts Büchse geben; wer aber außbleibet, soll darneben vier[2]) Schilling Straffe geben; würden auch die Schaffer darinnen seumig seyn, sollen sie deswegen gedoppelt geben.

[10.] Die Alterleute sollen allewege von den Müllers genommen werden, nachdem solche vom Ambte vorgeschlagen und von denen verordneten Cammer- u. Gerichts-Herrn[3]) dazu bestetiget werden.

[11.] Da sich sonst jemand in unser Ambt begeben und Meister werden will, soll zuforderst zu solchem Ende umb Lehr- und Gebuhrts-Brieff sich bemühen, bey dem worthabenden Alterman angeben, die Eschung suchen und dieser Ordnung unterwerffen; der soll ins Ambt fünff Reichstahler geben; alßdann soll er, daferne er guten Gerüchts und Leumuhts, angenommen werden.

[12.] Und demnach unziemlich, daß einer, der nicht Bürger, hiesigen gehorsamen Bürgern zum Nachtheil sich dieser Nahrung auff[4]) der Stadt oder in dero Jurisdiction vor der Stadt gelegene Mühlen gebrauche, soll derselbe, welcher eine Mühle alß Meister zu betreten und vorzustehen gemeinet ist, zuvor und ehe den er dazu verstattet, das Bürger-Recht gewinnen und sich dem Ambt mit unterworffen geben soll.

[13.] Wann bey benebenden nohtwendigen Fällen bey den Cammer- u. Gerichts-Herren[5]) die Alterleute des Ambts Beste zu suchen benöhtiget seyn, soll einen jeden derselben dafür auß der Ambts-Lade drey Schilling gereichet werden.

[14.] Würde es sich auch begeben, daß ein oder ander Meister hinter dem Berge vorm Kräpelinschen Thor und Stein-Thor auch auff dem

[1]) 1721: vier Schilling Zeit-Geld. [2]) 1721: acht. [3]) 1721: Cammer- u. fehlt. [4]) 1721: außer. [5]) 1721: bey den Gerichts-Herren.

Mühlendamme nicht Lust hätte, sich in unser Beliebung zu geben, demselben soll Keiner, weder Meister noch Gesell oder Lehr-Jung, in keiner Mühlen die geringste Hülffe leisten, sondern sich deßen gantz enthalten; wer dawieder handelt, soll der Cämmerey oder Gerichte[1]) in eine Tonne Bier und dem Ambte eine Tonne Bier und den Armen 2 ß Straffe verfallen seyn.

[15.] Wann auch sonsten einer von unserm Ambte und Companschafft etwas verbrochen und strafffällig, so soll er dem Gelage so lange entweichen, biß ihm seine Straffe zuerkant und angekündiget worden ist und die Straffe entrichtet hat.

[16.] Würde auch einer oder ander unserm Ambte zuwieder seyn und sich der Gebühr nach nicht wolte straffen laßen, der soll solange ungefodert bleiben, biß er sich gebührlich abgefunden und der Cämmerey oder dem Gerichte[2]) und dem Ambte ein vollenkommen Genügen gethan oder es soll ihm die Arbeit geleget werden.

[17.] Es soll auch kein Meister in unserm Ambte sich unterstehen einen andern auß seiner Mühlen zu dringen, es sey dann, daß der Meister die Mühle der Obrigkeit auffgesaget, daß er sie nicht länger behalten will oder daß die Obrigkeit den Müller nicht länger behalten wollte; würde es aber dennoch sonsten geschehen, soll derselbe in die Cämmerey- oder Gerichts-[3]) und Ambts- würckliche Strafe verfallen seyn.

[18.] Würde sich auch begeben, daß einer sich unter unß beheyrahtete und sich mit seiner Braut nicht züchtig und ehrlich verhalten, so sollen dieselben beyderseits auß unserer Zusammenkunfft so lange geschloßen seyn, und sich derselben enthalten, biß sie sich mit der Obrigkeit und dem Ambte gebührend abgefunden.

[19.] Wann auch ein Mann stürbe und die Frau sich anderweit befreiete, so soll derselbe, welcher sie wieder ehelichet, dem Ambte fünff Reichstahler geben; eines Meisters Sohn aber, der in dieser Beliebung mit begriffen, soll nur halb so viel zu geben schuldig seyn.

[20.] Wann einer für dem Ambte etwas zu thun hätte und deswegen das Amt müste zusammen gefodert werden, der soll es dem worthabenden Elteſten anmelden, jedoch aber dem Ambte für die Foderung, der es verbaden läßet, ein Viertel Bier entrichten; darauff soll der Elteſte das Ambt durch den jüngsten Meister verbaden laßen. Wer alßdann nicht erscheinet, soll vier Schilling zur Straffe geben. Item wann einer gefodert wird und ist tranck oder ist nicht zu Hause, wann er verbadet wird, soll entschuldiget seyn; würde er aber, wann er gefodert worden, ohne ehehaffte Uhrsachen darüber außreisen, soll seine gebührende

[1]) 1721: soll dem Gerichte.
[2]) 1721: und dem Gerichte.
[3]) 1721: in des Gerichts.

vier Schilling Straffe geben, und wer dann in der Klage die größeste Schult hat, soll nach Verbrechen sonst gestrafft werden.

[21.] Und wann dann in unser Zusammenkunfft zu Zeiten eine Tonne Bier wird auffgeleget, selbige mit Frieden und in Freundschafft zu genießen, so soll einjedweder sich vorsehen, daß er keine Unlust, Hader oder Gezank anrichte, auch Niemanden in seiner Ehr und guten Nahmen angriffe. Wer Solches thut, der soll den Band, so da läufft, ohn einiges Widersprechen hinwiederumb zu füllen schuldig und der Cämmerey oder Gerichte[1]) auch in eine Tonne Bier und den Armen zweene Schilling verfallen seyn.

[22.] So soll auch das Bier von den jüngsten Meister und Knecht-Schaffer auß der stadt geholet und auffgelegt werden, und soll der Knecht-Schaffer[2]) zwey erwehlen, davon der eine die erste Helfte außgezapffet und einschencket.

[23.] Auch soll der Knechtschaffer[2]) auff das Bier gute Achtung haben und einen erwehlen, der auff die Tonne fleißig Auffsicht hat, damit das Bier außerhalb Gelages nicht verschleppet oder außgetruncken werde. Und soll der Knecht-Schaffer[2]) die Gelag-Kanne dem Gelage bey Zeiten überantworten, damit kein unrein Bier dem Gelage gelieffert wird bey Straffe vier Schilling. Es soll auch Keiner von den Unsrigen zu Lage kommen, es sey denn, daß er sich gebührlich praesentiret.

[24.] Da auch jemand außerhalb Gelages ohne der Schaffer Wißen und Willen Bier verschencken würde, sowoll auch da der Knecht-Schaffer etwas hören und erfahren möchte, welches der Companschafft zuwiedern wehre, und solches nicht ansagte, soll deswegen gebührlich bestraffet werden.

[25.] Wer aber soviel Bier spildet, welches er auffm Tische mit der Hand und auff der Erden mit dem Fuß nicht kan bedecken, der soll, so offt es geschehen wird, vier Schilling Straffe geben.

[26.] Es mag auch woll einer einen Gast mitbringen und für demselben vier[3]) Schilling dem Gelage zum Besten entrichten; würde aber derselbige Gast sich der Gebühr nach nicht verhalten, sondern sich unnütze machen oder Unlust anrichten, so soll derjenige, welcher ihn gebeten, nach Gestalt der Verbrechung in Straffe verfallen seyn.

[27.] Daferne auch einer unsers Mittels sich vergriffen hätte, entweder mit Worten oder Wercken, in Schelten oder da er gescholten worden, item in[4]) Hurerey, Dieberey, Lügen und dergleichen Thaten beschuldiget würde, und solches ihm in der Warheit könte erwiesen werden, so soll derselbe unser Gesellschafft meiden, biß solange er sich deßen benommen und

[1]) 1721: und dem Gerichte.
[2]) 1721: der Schaffer.
[3]) 1721: 12.
[4]) 1721: umb.

mit der Cämmerey oder Gerichte[1]) sich abgefunden, auch folgendes sich mit dem Ambte vertragen, alßdann er nach Befindung der Sachen kan wieder angenommen werden.

[28.] Wann ein Knecht[2]) seinen Meister zu arbeiten auff ein Jahr oder halb Jahr hat zugesaget, so soll er seine Zeit außdienen; so es ihm dann nicht länger beliebet zu bleiben, so soll er seinen Meister zu rechter Zeit auffsagen, entweder vier Wochen vor Weynachten, vier Wochen vor Ostern, vier Wochen vor Johannis und vier Wochen vor Michaelis; würde er solches nicht thun und dennoch wegziehen, so soll er binnen Jahr und Tag alhier für[3]) Rostock zu keiner Arbeit verstattet werden, sondern ihm nachgeschrieben, daß er wiederkomme und sich mit der Obrigkeit und dem Ambte vertrage.

[29.] Wann auch ein Knecht[4]) von seinem Meister Uhrlaub bekommen oder nehmen will, so soll kein Meister alhier, er sey auff der Waßer- oder Wind-Mühle, denselben Arbeit geben, er habe den vorhero ein halb Jahr[5]) gewandert, alßdann ihm freystehet, bey wen er will hinwieder in Dienste zu treten; wer darwieder handelt, soll der Cämmerey oder Gerichte[6]) eine Tonne Bier, dem Ambte auch eine Tonne Bier und den Armen zween Schilling geben.

[30.] Es soll auch kein Meister oder Knecht[7]) keinen andern seine Mahl-Gäste abwendig machen noch ablocken; würde es geschehen, so soll derselbe, dem es mit Warheit kan bewiesen werden, der Obrigkeit eine Tonne Bier und dem Ambte auch eine Tonne Bier und den Armen zweene Schilling Straffe verfallen seyn; jedoch da ein Bürger von einem zum andern treten wolte, ohne des Müllers Zuthun, solches bleibet einem jeden frey.

[31.] Wann ein Meister einen Lehr-Jungen annimbt, solches soll vorm Ambte geschehen und soll derselbe in angehenden Lehr-Jahr eine halbe Tonne[8]), sowoll auch im außgehenden Lehr-Jahr auch eine halbe Tonne Bier ins Ambt geben, auch jedes mahl denen Elteſten davon zwölff Schilling anstaat Bier drey Rthlr. geben.

[32.] So soll auch ein Lehr-Junge drey Jahr lernen undt soll dem Meister geben vier Reichstahler Lehrgeldt[9]) und daneben zweene Bürgen

---

[1]) 1721: mit dem Gerichte.
[2]) 1721: Pursch.
[3]) 1721: in.
[4]) 1721: Pursch.
[5]) 1721: ein Jahr.
[6]) 1721: dem Gerichte.
[7]) 1721: Pursch.
[8]) 1721: eine halbe Tonne Bier.
[9]) 1721: dem Meister geben 10 u. dem Amte 2 Rthlr. Lehr-Geld.

stellen, daß er nicht will weglauffen noch untreu sein; würde er aber weglauffen, so soll es ihm nicht wieder erlaubet werden, bey einem andern Meister zu lernen, es sey dann, daß ihm seyn voriger Meister nicht begehret.

[33.] So soll auch kein Meister bey Annehmung eines Lehr-Jungens sich unterstehen, einen Lehr-Jungen etwas zu geben, es sey dann Trinckgelt oder sonsten, noch ihm etwas versprechen, weil solches vorhin kein Gebrauch gewesen; solte es aber geschehen und es dem Ambte mit Warheit hinterbracht würde, soll derselbe mit einer halben Tonne Bier und den Armen zweene Schilling gestraffet werden.

[34.] Wann auch ein Lehr-Junge außgelernet hat bey einem Meister alhier, so soll er erstlich ein halb Jahr[1]) wegreisen, ehe er bey einen andern Meister alhier Arbeit nimbt; würde aber ein Meister sich unterstehen, ihm Arbeit zu geben, so soll derselbe der Cämmerey oder Gerichte[2]) in eine Tonne Bier und dem Ambte eine Tonne Bier und den Armen 2 ß Straffe verfallen seyn.

[35.] Es soll auch kein Knecht[3]) oder Lehr-Junge sich unterstehen oder gelüsten laßen, auß seines Meisters Mühlen oder von deßen Pferden ohne des Meisters Willen eine Nacht außzubleiben bey Straffe der Cämmerey oder Gerichte[4]) eine Tonne Bier und dem Ambte auch eine Tonne Bier und den Armen 2 ß.

[36.] Imgleichen soll auch kein Meister seinem Knechte[5]) mehr Trinckgelt geben den nur die Helffte, es sey auß der Stadt oder vom Lande; solte es aber dennoch geschehen, daß einer seinen Knecht[5]) mehr geben würde, so soll er zur Straffe eine halbe Tonne Bier und den Armen 2 ß geben.

[37.] Wann ein Knecht[5]) wandern kömbt, soll er seinen Abscheid von seinen gewesenen Meister vorzeigen, sonst er nicht in Arbeit genommen noch nach Handwercks Gewonheit begegnet werden.

[38.] Wann einem Knechte[6]) von einem andern Ohrt seines übelen Verhaltens Brieffe nachgeschrieben würden, soll demselben sofort die Arbeit geleget werden, biß er sich mit dem Ambte, da ers verbrochen, gebührlich abgefunden und deswegen einen Schein vorzulegen hat.

[39.] Soll diese Verordnung alle Viertel-Jahr den Mühlen-Knechten[7]) und Lehr-Jungen verlesen werden, damit sie sich darnach zu richten wißen.

---

[1]) 1721: ein Jahr.
[2]) 1721: dem Gerichte.
[3]) 1721: Pursch.
[4]) 1721: dem Gerichte.
[5]) 1721: Pursch.
[6]) 1721: einen Purschen.
[7]) 1721: Mühlen-Purschen.

VII.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Das Geburtshaus John Brinckmans. — Als der Verband der plattdeutschen Vereine Willens war, bei Gelegenheit seiner Versammlung, die Pfingsten vorigen Jahres (1900) in Rostock stattfinden sollte, das Gedächtniß unsers John Brinckman unter Anderm auch durch die Stiftung einer Denktafel für sein Geburtshaus zu ehren, war man in Zweifel darüber, welchem Hause diese Ehre gebühre, denn wenn auch Süsserott in seiner hübschen kleinen Schrift: John Brinckman, das Leben eines niederdeutschen Dichters, das „Elternhaus" auf dem Burgwall zur Anschauung gebracht hatte, so meinte doch Fräulein Bertha Brinckman, die in Rostock lebende Schwester des Dichters, bestimmt zu wissen, daß ihr Bruder nicht in diesem Hause, das der Vater erst in späteren Jahren gekauft habe, sondern im großväterlichen Hause in der Koßfelderstraße, dessen genauere Lage ihr jedoch unbekannt war, geboren sei. Um Auskunft darüber ersucht, stellte ich Nachforschungen an, durch welche die Richtigkeit der Ansicht Fräulein Brinckmans insofern bestätigt wurde, als sich einestheils feststellen ließ, daß ihr Bruder in dem Hause auf dem Burgwall nicht geboren sein kann, anderntheils Umstände angeführt werden konnten, welche seine Geburt im großelterlichen Hause in hohem Grade wahrscheinlich machen. Vor die Alternative gestellt, die Gedächtnißtafel entweder dem väterlichen Hause, in dem der Dichter zwar nicht geboren, aber aufgewachsen ist, oder dem großväterlichen Hause zuzuwenden, das als sein Geburtshaus zwar nicht urkundlich bewiesen werden kann, aber von der Schwester in Anspruch genommen und durch die Umstände glaubhaft gemacht wird, entschied sich der Vorstand des Verbandes, dem es um das Geburtshaus zu thun war, für das Letztere. Die Nachrichten aber, die ich ihm als Fräulein Brinckmans Meinung theils voll bestätigend, theils wesentlich unterstützend, zu unterbreiten vermocht hatte, stelle ich mit dem, was sich inzwischen ermitteln ließ, in Folgendem zusammen.

Dem Großvater des Dichters, von dem Süsserott (S. 10) nur anzugeben weiß, „daß er als Schiffskapitän zu einer gewissen Wohlhabenheit gelangte", eignete der Name, den Süsserott irrthümlich dem Vater Johns

beilegt (S. 10, 15), Michel Heinrich Brinckman. Er gehörte einer alten Rostockischen Schifferfamilie an[1]) und hatte bei seiner Aufnahme in die Schiffergesellschaft deren Rechnung vom 6. Febr. 1777 zufolge nur das für Schiffersöhne geltende kleinere Beitrittsgeld von 6 Thalern zu zahlen. Das Bürgerrecht erwarb er als Setzschiffer, d. h. als Führer eines nicht ihm selbst gehörigen, sondern von dessen Eigenthümer ihm anvertrauten Schiffes, am 21. Dec. 1776 und leistete später zweimal, um Berufe, für die ein höheres Bürgergeld vorgeschrieben war, ausüben zu können, eine Nachzahlung, die erste schon am 5. Jan. 1780 als Schiffer, also als Führer eines ihm selbst gehörigen Schiffes, die zweite erst nach mehr als zwanzig Jahren darauf, am 11. Aug. 1802, als Kaufmann. Schon als Setzschiffer aber war er dadurch Grundeigenthümer geworden, daß ihm am 24. Jan. 1778 ein Haus an der Ostseite der Koßfelderstraße an der Ecke der Trägerstraße zugeschrieben wurde, und zweifelsohne haben wir also in ihm den Kaufmann Brinckman zu sehen, der im Adreßbuch von 1812 als in der Koßfelderstraße (Nr.) 1338 (Fahne) VIII aufgeführt wird. In den Verzeichnissen derer, die zur Armenordnung beigesteuert haben, erscheint er bei der achten Fahne als Kaufmann Brinckmann bis zum Jahre 1814[2]), 1815 dagegen und in den folgenden Jahren nicht mehr. Berechtigt uns schon dieser Umstand zu der Annahme, daß er im Laufe des Jahres 1814 oder zu Anfang des folgenden gestorben sei, so erlangt dieselbe dadurch die urkundliche Bestätigung, daß die Erben des Kaufmanns Michel Heinrich Brinckmann das in der Koßfelderstraße an der Ostseite an der Ecke der Trägerstraße und an Christoph Töppen sub Nr. 1338 belegene Haus am 17. Aug. 1815 an den Kaufmann Christian Ernesti verlassen. Dieses Haus Nr. 1338 aber lag nach freundlicher Mittheilung des Herrn Bibliothekar Dr. Hofmeister einem in der Universitätsbibliothek befindlichen Grundriß zufolge an der Nordecke der Koßfelder- und Trägerstraße, ging bis nach der Weinstraße durch und trägt jetzt die Nummer 23. In ihm ist, wie nicht nur aller Wahrscheinlichkeit unser Dichter, so auch schon sein Vater zur Welt gekommen.

Casper Christoph Michel Brinckman, so lautet der volle Name des Vaters, wurde nach Süsserotts Angaben (S. 9—17) im Jahre

[1]) In das Schiffergelag aufgenommen wurden z. B. 1695 Sept. 16 Michel Brinckmann, 1713 Juni 3 Michel Brinckman jr., 1712 Mai 20 Jochim Brinckman; als neuernannter Aeltester wurde 1776 Nov. 15 Jochim Brinckman sr. in das Gelag eingeführt.

[2]) 1813 (1815 S. 48): Professorin Petersen, Strandinspektor Göhring Wwe., Kaufmann Brinckmann, Kaufmann Joach. Meyer, Schiffer Joach. Meyer; 1814 (1816 S. 48): Professorin Petersen, Strandinspektor Göhring Wwe., Kaufmann Brinckmann, Schiffer Joach. Meyer, Kaufmann Ernesti sr.; 1815 (1817 S. 116): Professorin Petersen, Strandinspektor Göhring Wwe., Kaufmann Ernesti sr.

1788 geboren, lernte in Rostock die Kaufmannschaft, ging erst nach England, dann nach Kopenhagen, gründete hier ein eigenes Geschäft, verheirathete sich und ward am 8. März 1813 Vater eines ersten Sohnes Michael Brinckman; dann aber bewog ihn die in Folge der Kontinentalsperre eingetretene Stockung von Handel und Verkehr, noch in demselben Jahre 1813 Kopenhagen zu verlassen und nach Rostock überzusiedeln. Hier aber ist er nicht sofort, sondern erst am 28. März 1815 und zwar als Schiffer Bürger geworden und hat als solcher zwischen dem 30. April und dem 6. Mai seine erste Fahrt angetreten, von der er nach dreimonatlicher Abwesenheit zwischen dem 6. und dem 12. Aug. heimgekehrt ist. So lange der Vater lebte und Kaufmannsgeschäfte betrieb, hat er also wohl keine zwingende Veranlassung und entweder nicht die Neigung oder nicht die Mittel gehabt, sich nach dem Scheitern seines Kopenhagener Geschäfts von Neuem selbstständig niederzulassen, und wenn er dann, als der Tod des Vaters ihm das nothwendig und vielleicht auch erst möglich machte, auf die Fortführung von dessen Geschäft Verzicht leistete und sich demjenigen Berufe zuwandte, in dem der Vater zu Wohlstand gediehen war, so werden ihn uns unbekannte Gründe, vielleicht die aus der uns durch die Auflassung vom 17. Aug. bezeugten Mehrzahl der Erben sich ergebende verhältnißmäßige Beschränktheit seines Erbtheils, vielleicht auch, wie Süsserott (S. 13) meint, das Darniederliegen des Handels in Rostock, dazu bewogen haben. In der Zwischenzeit aber war seine Gattin, Anna Katharina Ruth, eine Tochter des Stadtkommandanten von Gotenburg, eines früheren schwedischen Marineoffiziers, am 3. Juli 1814 von einem zweiten Sohne, „einem gesunden raschen Jungen", unserm nach dem Großvater von der Mutterseite genannten John Frederic Brinckman, entbunden worden (Süsserott S. 13, 18), wie dessen Fräulein Schwester meint und die angeführten Umstände glaublich genug machen, im Hause des Schwiegervaters der Wöchnerin, deren Gatte ihr ein eigenes Heim noch nicht hatte bereiten können. Zwei Tage nach dessen Erlangung des Bürgerrechts aber ging mit demjenigen Grundstück, dessen Haupttheil er sieben Jahre später käuflich zu erwerben vermochte, ein Eigenthumswechsel vor. Am 30. März 1815 wurden nämlich zwei Häuser und eine Bude an der Ostseite des Burgwalls sub Nr. 1379 und 1380, sowie auch die damit in Verbindung stehenden zwei Buden und eine Thorbude an der Westseite der Koßfelderstraße sub Nr. 1195 und 1196 den Kaufleuten Heinrich Ludwig Päpcke und Ludwig Lechler zugeschrieben und am 20. Juni 1822 verließ das Gericht aus der Debitmasse der Kaufleute Päpcke und Lechler zwei Häuser an der Ostseite des Burgwalls sub Nr. 1379 und 1380 sammt dem Thorweg an der Ostseite der Koßfelder-

straße [1]) an den Schiffer Caspar Christoph Michel Brinckman, sowie die ebenda sub Nr. 1380a belegene Bude an den Neuhausbedienten Küchenmeister, während von den Gläubigern jener die beiden Buden in der Koßfelderstraße anderweitig verlassen wurden, nämlich Nr. 1195 an den Tischlermeister Wilcken und Nr. 1196 an die Erben des Krügers Bouch. Schließt nun auch die käufliche Erwerbung dieses Grundstücks am 20. Jan. 1822 die Möglichkeit nicht aus, daß Brinckman dasselbe auch schon vorher bewohnt, es miethweise innegehabt habe, so ergiebt sich doch aus den Verzeichnissen der zur Armenordnung Beitragenden, daß dies keineswegs der Fall war. In diesen wird er, was den Mangel eines selbstständigen Haushalts in Rostock vor dem 28. März 1815 bestätigt, 1814 überall nicht erwähnt. In den Jahren 1815—1817 wird er bei der achten Fahne mit Unterdrückung seines Rufnamens als Schiffer Casp. Christ. Brinckman aufgeführt und zwar mit einem Beitrage von 2 ßß (6 Mark) für das erste, von 2 ßß 32 ß (8 Mark) [2]) für die folgenden Jahre, was die Deutung wenigstens möglich macht, daß er 1815 nur für die letzten drei Quartale als für die Zeit seiner Selbstständigkeit zu zahlen gewillt war. Im Jahre 1818 erscheint er ohne Vornamen mit dem gleichen Beitrag von 2 ßß 32 ß bei der neunten Fahne [3]); 1819—1821 wird er, wiederum mit demselben Beitrag, unter seinem Rufnamen M(ichel) bei der 4. Fahne genannt [4]) und erst von 1822 an wohnt er, nunmehr mit dem auf 4 ßß (12 Mark) erhöhten

[1]) Dieser Thorweg ist am 20. Jan. 1852 von dem Grundstück abgenommen und mit dem in der Koßfelderstraße sub Nr. 1195 belegenen Hause (jetzt Nr. 3) verbunden worden.

[2]) 1814 (1816, S. 47): Zimmermeister Diercks, Kleiderhändler Fromm; **1815** (1817, S. 115): Zimmermeister Diercks, Schiffer Casper Christ. Brinkmann 2 ßß, Kleiderhändler Fromm; **1816** (1818, S. 15): Zimmermeister Diercks, Schiffer C. Brinckmann 2 ßß 32 ß, Kleiderseller Fromm; **1817** (1819, S. 78—79): Zimmermeister Diercks, Schiffer C. C. Brinckmann 2 ßß 32 ß, Kleiderhändler Fromm; 1818 (1819, S. 204): Zimmermeister Diercks, Kleiderhändler Fromm.

[3]) 1817 (1819, S. 83): Tischler Wendt Canzelliſt Hane, Tagelöhner Sasse, Wittwe Grube; **1818** (1820, S. 25): Tischler Wendt, Schiffer Brinckmann 2 ßß 32 ß, Arbeitsmann Saß, Wittwe Grube; 1819 (1821, S. 19): Tischler Wendt, Arbeitsmann Saß, Wittwe Grube.

[4]) 1818 (1819, S. 183): Strandinspektor Glosemeyer, Zimmergesell Möller, Justizrath v. Thomsdorf, Branntweinbrenner Klingenberg; **1819** (1821, S. 6—7): Strandinspektor Glosemeyer, Zimmergesell Möller, Schiffer Brinckmann 2 ßß 32 ß, Branntweinbrenner Klingberg; **1820** (1822, S. 20): Strandinspector Glosemeyer, Zimmergesell Möller, Schiffer M. Brinckmann 2 ßß 32 ß, Branntweinbrenner Klingberg; **1821** (1822, S. 8): Strandinspektor Glosemeyer, Zimmergesell Möller, Schiffer M. Brinckman 2 ßß 32 ß, Branntweinbrenner Klingberg; 1822 (1824, S. 8): Bäcker Schomann, Dr. Rönnberg, Tagelöhner Hallmann, Zimmergesell Möller, Schneider Malling, Musikus Sorge, Musikus Grünwald, Zimmergesell Ahrens, Zimmergesell Rohloff.

Beitrage, in seinem eigenen Hause auf dem zur achten Fahne gehörigen Burgwall[1]). Nicht lange hat aber Brinckman des eigenen Grundstücks sich freuen können: im Jahre 1824 trat er eine Reise nach England an, die seine letzte sein sollte, weil er in der Nähe der Marienkirche, d. h. doch wohl auf seinem eigenen Grund und Boden auf dem Burgwall, eine Brennerei einzurichten beabsichtigte, und in Wirklichkeit seine letzte wurde, weil an der Küste Jütlands sein Schiff mit Kapitän und Mannschaft unterging (Süsserott S. 14—17); unter den vom 22. bis zum 28. Aug. aus Warnemünde Ausgelaufenen wird Michel Brinckman an erster Stelle genannt und als am 8. Nov. sein jüngster Sohn geboren wurde, wußte die Mutter bereits, daß sie Wittwe sei (S. 17—18)[2]). K. K.

---

2. Professor Thomas Reid. — Nach einem Bestallungs-Revers von 1611 Febr. 28 und der ihm einverleibten, von Ostern desselben Jahres datirten Bestallungs-Urkunde wurde Mag. Thomas Rhaedus an der Universität Rostock als Professor der lateinischen Sprache mit einem Jahresgehalte von 80 Gulden und freier Wohnung angestellt. Dieser bisher unbekannte Professor unserer Universität war der Schotte Thomas Reid. Herrn Dr. Hofmeister, der mich darüber freundlichst belehrt hat, verdanke ich auch die Kenntniß eines diesen verdienten Gelehrten betreffenden Aufsatzes von P. J. Anderson in den Scottish notes and queries (Vol. IX. Nr. 10, 1896 March), dem ich die folgenden kurzen Nachrichten entnehme. Geboren in der Umgegend Aberdeens in Banchory Ternan als zweiter Sohn des dortigen Pfarrers James Reid war Thomas c. 1600 zu Aberdeen Magister artium geworden, war 1602 in einer Lehrerstelle des dortigen Gymnasiums (mastership in the Grammar-School) und seit 1603 als einer der Regenten des Marischal-College thätig gewesen und hatte sich 1607 zu seiner weiteren Ausbildung nach dem Kontinent, zunächst nach Frankreich begeben. Am 7. Dec. 1608 wurde er unter dem Dekanat Nikolaus Willebrands als Mag. Thomas Rhaedus Abredoniae in Scotia promotus in die philosophische Fakultät zu Rostock

---

[1]) 1821 (1823, S. 19): Schlachter Winckelmann, Accise-Einnehmer Stiller, Makler Richter, Wittwe Richter, Lehrer Büttner, Hutmacher Hänsch; **1822** (1824, S. 22): Schlachter Winckelmann, Makler Richter, Schiffer Brinckman 4 ß, Lehrer Büttner, Hutmacher Hänsch; **1823** (1825, S. 24): Schlachter Winckelmann, Makler Richter, Gerichtsdiener Buddenhagen, Schiffer M. Brinckman 4 ß, Neuhausbedienter Küchenmeister, Hutmacher Hänsch; **1824** (1826, S. 24): Schlachter Winckelmann, Makler Richter, Gerichtsdiener Buddenhagen, Schiffer Brinckman 4 ß, Neuhausbedienter Küchenmeister, Hutmacher Hänsch.

[2]) 1825 (1826, S. 24): Schlachter Winckelmann, Makler Richter, Schiffer Brinkman Wwe. 2 ß, Gerichtsdiener Buddenhagen, Neuhausbedienter Küchenmeister, Hutmacher Hänsch.

recipirt[1]). Hier ließ er in den Jahren 1609 und 1610 sieben Schriften in Druck erscheinen, denen im Jahre 1616 noch eine achte folgte. Indessen weilte er damals nicht mehr in Rostock, sondern war schon im Sommer 1613 in Leipzig immatrikulirt worden. Im Jahre 1618 wurde er als Latein-Sekretär König Jakobs I. von Schottland angestellt und starb in dieser Stellung im Jahre 1624. In seinem letzten Willen vermachte er der Universität Aberdeen nicht nur seine werthvolle Bücherſammlung, sondern auch die Mittel zur Besoldung eines Bibliothekars, und wurde dadurch der Stifter der ersten öffentlichen Bibliothek Schottlands.

K. K.

Bestallung.

Wir burgermeister und raht der statt Rostok bekennen und thuen kund vor jedermenniglichen in und mit diesem unserm offenen briefe, das wir den ehrbaren und wolgelarten M. Thomam Rhoedum fur einen professorem latinae linguae in unser universitet alhie zu Rostok auf- und angenommen haben, also und dergestalt, das er bonos et probatos latinae linguae autores und nutzliche scriptores, inmaßen solches in concilio universitatis oder in collegio unser verordneten professorn beliebet und fur gut angesehen wird, mit allem getrewen fleiße auf die ihme zugeordnete stunde wochentlich ordinarie viermahl lesen und darin die jugend dergestalt, das sie es einnehmen und wol verstehen konnen, unterrichten und, wan der ordo disputationis an ihm kommen werde, allewege fleißig disputiren, auch in concilio, da er darin kunftig recipiret werden wird, unsernthalben sitzen und daselbst wie ein consiliarius allermaßen seinem gelubde und pflichten nach sich verhalten, unser und gemeiner statt bestes wissen und ergstes kehren solle und wolle; vor welche arbeit, trew und fleiß wir ihme hinwieder zugesagt und versprochen haben, inmaßen wir dan ihme auch hiemit und kraft dieser schrift versprechen und zusagen, daß ihme, von itzo diesen ostern dieses sechszehnhundertundeilften jahres an zu rechnen, jerlich zu seiner Besoldung achtzig gulden, jeden gulden zu 24 ß Lubisch gerechnet, aus unserer statt alten kasten bei quartalen gegen geburliche quittungen erleget und entrichtet werden sollen; darzu ihme auch die behausung gegen dem Fratercloster über, darin zuvor M. Georgius Dase[2]) gewohnet, zu einer freien wohnung eingethan werden soll; und haben uns beiderseits die loskundigung dieser bestallung, ein halb jahr zuvor einer dem andern zu thuen, hiemit austrucklich vorbehalten. Des zu

[1]) Hofmeister, Matrikel 2, S. 296.

[2]) Georg Dasenius wurde, nachdem ihm 1604 März 19 die Vertretung des erkrankten Dr. Magnus Pegel übertragen worden war, 1605 Dez. 30 zum Professor Matheseos bestellt, in welchem Amte ihm 1623 Dez. 20 der berühmte Joachim Jungius folgte.

mehrer urkund der warheit haben wir obberurte burgermeistere und raht unserer statt secret hieunten wissentlich drucken thuen. Actum Rostok den ostern anno eintausent sechshundert und eilf.

Revers.

Nachdem die ehrnvesten, hoch- und vielgelarte, hoch- und wolweise herren burgermeister und raht der statt Rostok mich zu einem professore latinae linguae in ihrer universitet Rostok berufen, bestellet und angenommen auf maßen, wie folget (folgt die Bestallung), darauf gelobe und perspreche ich hiemit und in kraft dieses, das ich dieser meiner hir einverleibten bestallung in allen ihren clausuln und articuln, wie das einem ehrlichen manne wol anstehet, ehrlich und aufrichtig wil nachkommen. Zu urkund dessen habe ich diesen meinen revers von mir geben, den ich mit eigen handen unterschrieben und mit meinem gewonlichen Siegel befestiget. Geschehen Rostok, den 28. Februarii anno 1611.

M. Thomas Rhaedus.

---

3. **Aemter-Stättegeld.** — Im Kämmerei-Hauptregister von 1722 befindet sich das nachfolgende Verzeichniß der Summen, welche damals als sog. Stättegeld, d. h. als Pacht für die ihnen von der Kämmerei zu ihrem Gewerbebetrieb, sei es zur Herstellung oder zum Verkauf, überlassenen Stätten, von den einzelnen Aemtern jährlich bezahlt werden mußten. K. K.

Ämbter-Stede-Geld,

welches die Ältesten der Ämbter jährlich zu entrichten auf Michaeli schuldig seyn.

Bäcker	9 fl. — ß.	Holzdreher	— fl. 8 ß.
Schuster	6 = 16 =	Kleinbinder u. Bechermacher	— = 20 =
Haken	6 = 16 =	Nadler	1 = 12 =
Zinngießer	1 = 2 =	Schmiede	— = 23 =
Salzhaken	2 = 8 =	Leinenschneider	— = 12 =
Buntmacher . . .	2 = 16 =	(Dieses Amt ist eingegangen;	cessat.)
Pantoffler	2 = 1 =	Altflicker u. Apfel-Höker .	1 fl. 12 ß.
Krämer	1 = 16 =	Töpfer	7 = — =
Riemer und Beutler	1 = 12 =	Freitöpfer Friedrich Hagemeister	1 = — =
Gärber	3 = 8 =	(Anno 1758 gestorben und die rückstände	
Grützmacher . . .	— = 12 =	wegen dessen Armuth verloren;	cessat).

---

4. **Schuhmacher-Schütting**[1]). — Der an der Hege Nr. 10 belegene frühere Schuhmacher-Schütting war ein Grundstück, welches vom Schuh-

[1]) Ueber den Schuhmacher-Garten hinter dem Rathhause s. II, 4, S. 104 f.

macher-Amt im Jahre 1467 käuflich erworben worden war und Anfangs als das Bunte Haus der Schuhmacher, im Jahre 1488 aber ausdrücklich als Schuhmacher-Schütting bezeichnet wurde. — Was seine Erwerbung anlangt, so verkauften 1467 Bernhard Sasse sein an der Hege zwischen Hans Gier und Martin Pribbegnew belegenes Erbe an Andreas Palborn[1]) und dieser sein in gleicher Weise bezeichnetes Erbe an das Schuhmacher-Amt[2]). Durch diesen Ankauf scheint das Amt sein Baarvermögen geschwächt zu haben, denn im folgenden Jahre sahen die Aelterleute sich veranlaßt, Namens ihrer selbst und des ganzen Amtes $5^1/_2$ Mark Rente aus ihrem zwischen Hans Gier und Martin Pribbegnew an der Hege belegenen Erbe für 50 Mark an Klaus Jordan zu verkaufen[3]). — Den Namen: Buntes Haus erfahren wir durch eine Stadtbuchschrift, welche das südliche Nachbarhaus, das des Hans Gier, an der Hege Nr. 11, betrifft. Im Jahre 1471 verkauften die Testamentsvollstrecker des Johann Gier dessen an der Hege neben dem Bunten Hause der Schuhmacher und oberhalb des mittleren Fleischscharrens (der jetzigen Gr. Scharrenstraße) belegenes Eckhaus an einen andern Hans Gier, Sohn des Heinrich Gier[4]), und 1481 verließ dieser Hans Gier sein von seinem Großvater ererbtes Eckhaus oberhalb des mittleren Fleischscharrens und neben dem Hause der Schuhmacher an seinen Stiefvater Hans Smet[5]). — Die ausdrückliche Bezeichnung des Grundstücks als Schuhmacher-Schütting findet sich dagegen in einer Stadtbuchschrift, die sich auf das nördliche Nachbarhaus, das des Hans Pribbegnew, an der Hege Nr. 9, bezieht, welches durch Erbgang an dessen Tochter Greteke übergegangen war. Im Jahre 1475 bekannte Gerd Rode, daß er sein an der Hege zwischen Ertbere und dem Bunten Hause der Schuhmacher belegenes Erbe mit seiner Ehefrau Greteke als Mitgift empfangen habe[6]); 1479 verkaufte Gerd Rode sein Haus an der Hege zwischen Ertbere und dem Bunten Hause der Schuhmacher an Marquard Gerdes[7]); dieser verkaufte es alsbald wieder zurück an seine Schwester-

---

[1]) Hausbuch v. 1456—1493 fol. 69: hereditatem suam in platea Heghe inter Hans Ghiren et Merten Pribgnewen.

[2]) Das. fol. 69b: sutoribus sive officio sutorum hereditatem sitam in der Heghe inter Hans Ghiren et Marten Pribgnewen.

[3]) Das. fol. 72: Oldermanni officii sutorum pro se et toto officio . . . in platea Heghe inter Hans Ghiren et Merten Pribgnewen.

[4]) Das. fol. 79: domum acialem sitam in platea Heghe supra medium macellum prope domum sutorum, dictam discolorem.

[5]) Das. fol. 99: sodane husz belegen baven den middelen vleschscharen unde der schomaker husz.

[6]) Das. fol. 88: hereditatem sitam in der Heghe inter Ertberen et buntehus sutorum sitam.

[7]) Das. fol. 94: domum suam in Heghe inter Ertberen et buntehus sutorum sitam.

tochter Greteke, Gerd Rode's Hausfrau[1]), und 1488 verkaufte Greteke Rode ihr Erbe zwischen dem Schuhmacher-Schütting und Ertbere an Klaus Maaß[2]). K. K.

---

5. Der Hof Bischof Friedrichs von Bülow. — Bei meiner Bekämpfung der Annahme, daß das sog. Weiße Kollegium zur Errichtung der Universität vom Bischof von Schwerin hergegeben worden sei, bin ich zu weit gegangen, wenn ich meinte, durch die zusammengestellten Nachrichten über die zwischen dem Kloster zum heil. Kreuz und der Kröpelinerstraße belegenen Grundstücke sei der Beweis geliefert, daß hier für ein Grundstück des Schweriner Bischofs kein Raum gewesen sei (Beiträge II, 4, S. 90). Schon Herr Bibliothekar Dr. Hofmeister machte mich auf eine von mir übersehene Urkunde (Mekl. U. B. 16, Nr. 9519) aufmerksam, in welcher das Kloster am 7. April 1367 dem erwählten Bischof von Schwerin, Friedrich von Bülow, eine zwischen dem Klosterhof und dem Hof des Erwählten liegende Worth (aream . . . continuam terminis monasterii nostri . . . et curie prefati electi) verkauft, und eine weitere, in dem soeben erschienenen 20. Bande veröffentlichte Urkunde (Nr. 11396) giebt uns über diesen Hof Bischof Friedrichs volle Aufklärung. Am 1. Jan. 1382 zu Rostock bekennen nämlich die Vormünder der Kinder Ritter Danquards von Bülow, daß sie den bei dem Frauenkloster zu Rostock liegenden Hof, den Bischof Friedrich von Bülow dem Kloster Rühn zu Ehren Gottes geschenkt hat und der im Stadtbuch Herrn Lambrecht Rode zu treuen Händen zugeschrieben gewesen ist, dem Kloster Rühn vor also vele pennynghe, alse wy des thu eyner nughe myt en eyndrughen, abgekauft und Herrn Lambrecht Rode, seinem Sohne Michel und deren Erben für 100 Mark Lübisch verkauft haben. Friedrich von Bülow hat also den Hof, der im Stadtbuch als derjenige der Familie Rode erscheint, vermuthlich von dieser käuflich erworben und dem Kloster Rühn geschenkt; die Vormünder seiner unmündigen Erben haben aber gegen diese Schenkung Einsprache erhoben und das Kloster mit einer Geldsumme abgefunden und verkaufen ihn nunmehr, vermuthlich zurück, an die Familie Rode. Durch diese Urkunden wird erwiesen, daß das Weiße Kolleg erstens, wie ich behauptete, das früher Rodesche, später Wittesche Grundstück ist, zweitens, was ich mit Unrecht bestritt, wirklich einmal, wenn auch nur vorübergehend, im Eigenthum eines der drei auf den Bischofsstuhl zu Schwerin gekommenen Mitglieder der Familie von Bülow stand, und drittens,

---

[1]) Das. fol. 94: domum suam in Heghe inter Ertberen und dem bunthen husz sutorum sitam.

[2]) Das. fol. 111: ere erve tuschen der schomaker schuttinge unde Ertberen belegen.

worauf es mir in erster Linie ankam, ein Geschenk ist, für das der Dank der Universität nicht den Bischöfen von Schwerin, sondern der Stadt Rostock gebührt. K. K.

---

6. **Nautische Schule.** — Unsere Navigations-Schule, seit dem vorigen Jahre Navigations- und Maschinisten-Schule, wurde bekanntlich am 13. Nov. 1854 eröffnet. In seiner oben (S. 47) angeführten Schrift berichtet Moritz Wiggers (S. 67—68), daß schon im Jahre 1843 Verhandlungen der Regierung mit der Stadt über Einrichtung einer Navigationsschule in Rostock eingeleitet gewesen seien, daß aber der Rath die Propositionen der Regierung abgelehnt habe und daß deshalb 1846 die Navigationsschule in Wustrow eingerichtet worden sei, der sich die schon früher vorhandene, 1846 aber reorganisirte Vorbereitungsschule in Dierhagen und eine neu ins Leben gerufene in Dändorf angeschlossen hätten, während in Ribnitz eine private Vorbereitungsschule erst 1857 gegründet und 1858 erweitert worden sei. Mir sind die Verhandlungen von 1843 aktenmäßig bisher noch nicht bekannt geworden. Dem Rathsprotokoll von 1836 (S. 15) zufolge wurde aber am 13. Jan. 1836 einem Dr. Kästner auf sein Gesuch von EE. Rath gestattet, auf sein eigenes Risiko hin eine nautische Schule anzulegen und die darauf bezügliche Annonce zu erlassen. Vielleicht weiß Jemand über diesen Mann und sein den Verhandlungen der Regierung achtzehn Jahre vorangehendes Unternehmen Auskunft zu geben. K. K.

---

7. **Dampfschiffer und Lootsen.** — An gelegentlichen Reibereien zwischen den Dampfschiff-Führern und den Lootsen wird es seit der Eröffnung der Dampfschiffahrt nach Warnemünde am 24. Juni 1834 (Beiträge II, 2, S. 113) nicht gefehlt haben. Schon am 15. Juli 1835 wurde EE. Rath vom Gewett berichtet, daß die Warnemünder sich bei ihm über das Dampfschiff wegen dessen Weigerung, die Schnelligkeit der Räder abzumindern, und seines Aufschüttens von Kohlen in Warnemünde beschwert hätten, weil durch jene die dortigen Böte beschädigt würden und durch das Aufschütten und Umrühren der Kohlen Feuersgefahr entstände, und EE. Rath ließ sich dadurch zu dem Beschlusse bewegen, der Rhederei mitzutheilen, daß, wenn sie diesen Uebelständen nicht abhelfe, die Fahrt durch Warnemünde sistirt werden solle und das Schiff „unten am Graben" liegen bleiben müsse. Zwei Tage darauf aber, am 17. Juli, wurde ihm die Sache in einem andern Lichte gezeigt, indem ihn Kaufmann Pätow als korrespondirender Rheder des Dampfschiffs um die Abstellung der Mißbräuche ersuchte, durch welche die Schiffahrt von dem Lootsen-Kommandeur und den Lootsen gehemmt würde, und nunmehr konkludirte

EE. Rath, das Gewett solle die gegenseitigen Reibereien des Dampfschiffs und der Lootsen durch Vorstellungen möglichst zu beseitigen suchen.

K. K.

---

8. **Rostock als Oberhof für Richtenberg.** — Im Stralsunder Verfestungsbuche (Hans. Geschichts-Quellen I, S. 2 § 12) findet sich folgende Eintragung, die danach auszüglich im Mekl. U. B. Nr. 7267 wiedergegeben ist:

Hinricus advocatus de Richenberch excessit contra civitatem hiis modis. Primo . . . . . Secundo permutavit jus de Stralessunt versus Rostoc, quod apud nos afferre consueverant, in qua permutacione maximum prejudicium nobis sentimus inpositum. Tercio . . . . .

Frensdorff hat (in der Einleitung S. LXXXIV) zur Deutung die beiden Thatsachen herangezogen, daß der Rechtszug [Stralsunds] im Jahre 1295 nach dem eigenen Zeugniß des Raths von Stralsund nach Rostock und von da nach Lübeck, 1314 dagegen nach einem Privileg Witzlav III. direct nach Lübeck ging. Er hat dazu ausgeführt: „Unser Eintrag, der nicht lange vor dem letztem Datum aufgezeichnet ist, läßt kaum eine andere Erklärung zu, als daß Heinrich von Richenberg es war, der die Aenderung des bisherigen Rechtszuges bewirkte. Bis dahin hatte man die Urtheile von Stralsund nach Rostock gescholten und von dort mit der Rostocker Entscheidung nach Stralsund zurückgebracht. Wenn jetzt jedes Urtheil sofort nach dem fernen Lübeck gezogen werden sollte, so lag darin allerdings eine Benachtheiligung der Bürger im Vergleich mit dem frühern Verfahren".

Diese Erklärung kann ich, trotzdem sie Wiggers Zustimmung gefunden hat (Anm. zu Mekl. U. B. Nr. 7267), nicht für richtig halten. Frensdorff ist davon ausgegangen, daß er Heinrich von Richenberg als Vogt von Stralsund ansieht, und muß, indem er von diesem Ausgangspunkte her eine Erklärung sucht, dem Schreiber eine höchst unnatürliche Ausdrucksweise aufbürden. Einfacher liegt, wie ich meine, die Sache, wenn man bei der zunächstliegenden Auffassung der Eingangsworte bleibt, der nicht das mindeste im Wege steht. Danach hat, während früher die Richtenberger ihre gescholtenen Urtheile nach Stralsund gebracht hatten, ihr Vogt Heinrich statt dieses Rechtszuges den nach Rostock eingeführt, und durch diesen Tausch haben sich die Stralsunder beeinträchtigt und in ihrem Ansehen geschädigt gefühlt. Ob es aber weitere Zeugnisse dafür gibt, daß die Richtenberger Rostock als Oberhof betrachteten, oder ob das nur ein vorübergehender Zustand war, ist mir unbekannt.

Wismar. F. Techen.

9. Beziehungen Rostocks zu Osnabrück. — In einem vor langen Jahren im Stadtarchiv zu Osnabrück (VII, 21) von mir abgeschriebenen, leider undatirten, doch der Schrift nach vor die Mitte des 14. Jahrhunderts zu setzenden Pergamentbriefe mit schwacher Spur des hinten aufgedrückten schildförmigen Siegels ersucht der Rostocker Bürger Johann Tölner den Rath zu Osnabrück um günstige und billige Behandlung seiner Schwester in deren Geschäften. Daß dieser Johann Tölner einer der beiden Männer gleichen Namens war, denen wir Johann Tölners Handlungsbuch von 1345—1350 (herausg. v. K. Koppmann) verdanken, ist wohl unzweifelhaft, ob aber der Bürgermeister, der 1343 auf gespaltenem Schilde rechts ein halbes Rad, links drei Rosen im Siegel führt (das. S. IV), oder sein Sohn, muß ich dahingestellt sein lassen. Die Geschäfte, denen die Schwester Johann Tölners in Osnabrück obzuliegen gedachte, werden sich wohl so erklären, daß sie die Wittwe eines Mannes war, der entweder aus Osnabrück stammte oder dortige Geschäftsfreunde gehabt hatte. Als ein weiteres Zeugniß für Beziehungen Rostocks zu dieser Stadt (vgl. Beiträge III, 1, S. XIII) ist das kurze, bisher noch nicht veröffentlichte Schreiben immerhin von Interesse und die Beiträge werden ihm daher den rechten Platz geben und hoffentlich auch ein besseres Verständniß ermitteln.

Consulibus civitatis Osbruggen[sis].

Honorabilibus viris judici et consulibus civitatis Osbruggensis Johannes Thelonearius dictus, civis in Rozstoc, si quid posset amplius quam se totum. Deprecor instanter et omni quo possum devotionis studio supplico, quatenus equitatis interventu meique perhennis servicii respectu efficere curetis, ut soror mea apud vos graciose et equaliter in suis pertractetur negociis et agendis. Quod illud circa omnes vos et singulos meis serviciis deservire tenear, si mea aliquando vobis servicia fuerint oportuna.

Gießen. K. Höhlbaum.

Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

3. Heft.

I.

Die Straßennamen Rostocks.

Von

Karl Koppmann.

Wenngleich ich mir bewußt bin, daß mir zu einer Abhandlung über die Straßennamen Rostocks zwei wesentliche Vorbedingungen, die innige Vertrautheit mit dem Volksmunde und das Feingefühl für die Besonderheit der topographischen Verhältnisse, abgehen, so scheint mir doch der Gegenstand zu wichtig zu sein, um ihn länger unberührt lassen zu dürfen. Freilich habe ich mir nicht das Ziel gesetzt, bei jeder Straße das erste Vorkommen ihres jetzigen oder früheren Namens festzustellen, denn das würde eine Zeit beanspruchen, die mir nicht mehr zur Verfügung steht, sondern mir kam es vornehmlich darauf an, die Art und Weise der Namenbildung zu erkennen. Zu diesem Zwecke schien mir ein verhältnißmäßig beschränktes Material zu genügen. Für das Mittelalter wählte ich die Schoßbücher von 1473 und 1475, welche neben den lateinischen auch die deutschen Benennungen aufführen, für die Reformationszeit diejenigen von 1522 und 1531 und für die spätere Zeit das von 1601. Für neuere Namen lieferte ein Verzeichniß Niehencks aus dem Jahre 1785 und für die Gegenwart das Adreßbuch eine bequem benutzbare Handhabe. Ergänzungen lieferte die gelegentliche Beschäftigung mit den Stadtbüchern.

Daß ich die große Menge der vorstädtischen Straßennamen von vornherein ausschließe, beruht nicht nur auf der Beschaffenheit meines hauptsächlichsten Materials. Ein Blick auf einen Stadtplan oder in das Adreßbuch genügt, um den Unterschied zwischen den Straßennamen der Vorstädte und denen der eigentlichen Stadt sofort erkennen zu lassen. Jene tragen, abgesehen von wenigen erfreulichen Ausnahmen, in ermüdender Eintönigkeit als Grundwort die Bezeichnung Straße, als Bestimmungswort

irgend einen männlichen oder weiblichen Vornamen und gar selten waltet zwischen der Straße und ihrem Namen eine Beziehung ob; diese bieten dagegen in Grundwort und Bestimmungswort einen mannigfachen Wechsel dar, deuten die Beschaffenheit des Bodens an, auf dem sie sich befinden, geben Auskunft über sich, ihre Bewohner, ihre Geschichte, regen zum Nachdenken an und legen uns Räthsel vor, die schwer oder gar nicht zu lösen sind; jene sind obrigkeitlich gegeben worden, diese im Volksmunde entstanden; jene sind bedeutungslose Marken, diese charakteristische Merkmale. Selbstverständlich darf man aber die moderne Benennungsweise nur bedauern, nicht tadeln; ist sie doch in aufblühenden Städten allgemein üblich, weil sie nothwendig, nur in Ausnahmefällen vermeidbar ist. Es kann den Straßen nicht die Zeit gelassen werden zu einer einen Namen begründenden Entwickelung, dem immer lebendigen Volksgeiste nicht die Frist zu seiner Bethätigung; wie die neugeborenen Kinder im Interesse des Standesamts sofort ihren Namen erhalten, müssen die Straßen benannt werden, sobald, ja bevor sie ins Leben treten. Auch hat die moderne Namengebung einen großen Vorzug vor der älteren in der Festigkeit der Bezeichnungen und vermeidbar sind wenigstens zwei ihrer Fehler, die Pedanterie und die Geschmacklosigkeit.

Den reichen Stoff, der nach solcher Ausscheidung übrig bleibt, gliedere ich, um die ohnehin nicht zu vermeidenden Wiederholungen, wenigstens nach Möglichkeit zu beschränken, in verschiedene, meines Ermessens mehr oder weniger natürliche Gruppen. Zum Vergleiche ziehe ich heran die Straßennamen dreier rechtsverwandter Städte, Lübecks, der Mutterstadt Wismars, der Schwesterstadt, und Stralsunds, der Tochterstadt Rostocks

---

Eine erste Gruppe bilden die Straßennamen, die sich aus den natürlichen Verhältnissen des Grund und Bodens, auf dem man sich anbaute, erklären, Strand mit Hude und Lastadie, Wasser, Grube, Bruch, Horst, Berg, Hagen, Brink.

Unter strant verstehen wir eigentlich das Meeresufer, erst in übertragener Bedeutung ein Flußufer. Namenbildend hat in älterer Zeit unser Strand nicht gewirkt, wenn auch die auf ihn herabführenden Straßen als Strandstraßen zusammengefaßt wurden; 1689 z. B. heißt es: „weil (1677) die principalsten Kaufhäuser in den Strandstraßen abgebrannt waren" (Neue wöchentl. Rost. Nachrichten u. Anzeigen 1840, S. 459). In Stralsund heißt eine Straße in der Knieper Vorstadt erst seit 1869 Strandstraße und ebenfalls modernen Ursprungs ist unsere

1. Strandstraße, früher Bei der Mauer.

Das Wort hude dient uns unter Anderen zur Bezeichnung eines kleinen Hafens und einer Lagerungs- oder Aufbewahrungsstelle. Als

Straßenname kommt es in Lübeck, Wismar und Stralsund nicht vor; in Hamburg aber gab eine aschenhude und eine pichude und ein Hamburgisches Dorf an der Alster heißt Winterhude.

2. Auf der Huder, uppe der hude, war ursprünglich die Bezeichnung des Straßenzuges zwischen Badstüber- und Fischerstraße, der jetzt als: Auf der Huder, Aalstecherstraße und Gr. Lastadie unterschieden wird. 1305 findet sich die Bezeichnung Holzhude (huda lignorum). Das Verderbniß Auf der Huder galt schon 1601.

Ein uns vermuthlich durch Flandern vermitteltes Lehnwort ist lastadie, Nebenform lastagie, franz. lastage, engl. lastage, Ballast. In Wismar z. B. wird 1345 bei Verlust des Lebens und der Güter verboten, Ballast in das Fahrwasser zu werfen: Quod nullus proiciat lastadien in dep hujus civitatis. In dieser Bedeutung hat sich das Wort bei uns aber wohl deshalb nicht behaupten können, weil dafür schon ballast, schlechte Last, vom altsächs. balu, böse (auch noch in dem Adjektiv balstürig lebendig), in Gebrauch war. Dagegen wurde es angewandt zur Bezeichnung gewisser Oertlichkeiten, anfänglich wohl solcher, wo Schiffe geballastet wurden (Ballaststelle), dann allgemein solcher, an denen man Schiffsbau betrieb (Werft): navale, sagt Chyträus, eine lastadie, arsenal, dar men de schepe buwet. In dieser letzteren Bedeutung findet sich das Wort wie bei uns, so auch in Lübeck und Stralsund; nach richtiger Aussprache ist es viersilbig, nicht dreisilbig.

3. Große Lastadie, lastadia, 1601 Gr. Lastadie.

Kleine Lastadie ist, dem guten Geschmack völlig entgegen, jetzt der Name zweier Straßen:

4. Kleine Lastadie I, kleine Querstraße zwischen der zweiten Kl. Lastadie und der Strandstraße.

5. Kleine Lastadie II, die eigentliche Werft, erst spät bebaut 1601 „Kleine Lastadie nach dem Bußebahr wert".

Die Warnow hat, abgesehen von dem modernen Warnow-Ufer in der Kröpelinerthor-Vorstadt, keiner Straße ihren eigentlichen Namen gegeben, wie denn auch in Lübeck die Straße An der Trave erst seit 1852 ihren jetzigen Namen führt. Unter dem allgemeinen Ausdruck Wasser aber wird sie bei der Bezeichnung Beim Wasser als nähere Bestimmung der am Strande befindlichen Stadtmauer, in muro penes aquam, verstanden. Wismars jetzige Wasserstraße ist modernen Ursprungs über eine ältere fehlen nähere Nachrichten.

6. Große Wasserstraße, waterstrate, 1471 platea aquatica (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 78), in ihrem unteren bis an Pümperstraße und Hinter dem Rathhause reichenden Theil auch als Am Amberg, in

ascensu montis (s. S. 6), in ihrem oberen zeitweilig als Ober-Wasserstraße (s. S. 17) bezeichnet. Sie führt ihren Namen wohl nicht von der Warnow, sondern von der Wasserleitung, durch die das Wasser aus der Oberwarnow mittels der Wasserburg (1562 jegen der waterborch by der grove: Mittelst. Hausbuch v. 1548—1597 fol. 46b) nach dem Neuen Markt geführt wurde.

7. Kleine Wasserstraße, moderne Bezeichnung der früheren hotvilterstrate.

Mit dem Worte grove bezeichnet der Niederdeutsche gewöhnlich eine natürliche oder künstliche Vertiefung des Bodens von ungefähr gleichen Verhältnissen, hochdeutsch Grube, Grab, im Unterschiede von grave, einer verhältnißmäßig langen und schmalen, künstlichen, die Ab- oder Zuführung von Wasser bezweckenden Vertiefung, hochdeutsch Graben. In Lübeck aber wurden die von dem Höhenrücken der Stadt nach der Trave herunterführenden Straßen grove genannt, in Wismar wurden Frische Grube und Salze Grube unterschieden und bei uns hieß grove bekanntlich der die Altstadt von der Mittelstadt trennende, aus der Ober-Warnow in die Unter-Warnow sich ergießende Wasserlauf, eigentlich wohl das Bett, das sich dieser bereitet hatte. In Folge der Ueberwölbung dieses Wasserlaufs entstand die

8. Grubenstraße, seit 1856 amtliche Bezeichnuug der beiden Häuserreihen vom Kuhthor bis zum Lazareththor (Blanck, Sammlung S. 215), jetzt von der Viergelindenbrücke bis zum Strande. Früher unterschied man:

Bei der Grube, circa fossam, by der grove, in Altstadt und Mittelstadt.

Pelzergrube, inter pellifices, peltzergrove, in der Altstadt, zwischen Faule- und Molkenstraße.

Altflickergrube, circa fossam inter sutores antiquos, mank den oldboteren, oltleppergrove, in der Mittelstadt, zwischen Weißgerberstraße und Fischbank.

Unter den Nädlern, inter acufices circa fossam, de neteler by der groven, ebendaselbst, zwischen Fischbank und Krämerstraße.

Lazarethgrube, 1816 erwähnt, der nördlichste Theil der überwölbten Grube, nach dem St. Lazarus-Hospital genannten ehemaligen Pockenhause. 1509 verkauft Anneke, Vickes von Hervorde Wittwe, den Vorstehern der armen pockeden krancken lude ihre beiden Häuser beneven unde tusschen Grymmen und der stadt muren vor dem heringdore to behoeff der armen lude to ewigen dagen (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 27).

Waisengrube heißt ein von dieser ostwärts sich abzweigender, ehemals zwischen Herings- und Altes Thor, nunmehr zwischen Gruben- und Faulestraße, in die Warnow mündender Wasserlauf, der seinen 1742 vorkommenden Namen nach dem 1623 eingerichteten Waisenhause trägt. Ueber seine 1816 bewirkte Verengerung s. unten (vor 70).

Auch von der Neustadt war die Mittelstadt durch eine Grube getrennt, die Faule Grube, von der in anderm Zusammenhange zu sprechen sein wird.

Unter brok, verhochdeutscht Bruch, versteht der Niederdeutsche eine vom Wasser durchbrochene, mit Gehölz oder Gebüsch bestandene Niederung. Das vor der Altstadt zwischen der Stadtmauer und der Warnow liegende Land wurde ursprünglich als palus, brok zusammengefaßt, aber schon früh nach den Gewerben seiner Bewohner unterschieden.

9. Gerberbruch, palus cerdonum, gherwerbrok, in ältester Zeit lorebrok. Die hier genannte Gerberburg, 1516 upp dem gerwerbroke tusschen Rudeleff Bolten und der gerwerborgh (Hausbuch v. 1494 bis 1513 fol. 41) war wohl der Gerberschütting.

10. Fischerbruch, palus piscatorum, vischerbrok.

11. Küterbruch, palus fartorum, kuterbrok, nach den hier belegenen Küterhäusern oder Küterkaven benannt.

Kleinere Oertlichkeiten innerhalb der Stadt sind:

12. Ellernbruch, in der Altstadt, vermuthlich das 1481 genannte Große Ellernbruch (upme groten elrebruke: Hausbuch v. 1456—1493 fol. 38), 1601 Das Ellerbruch,

Kl. Ellernbruch, ebendaselbst, 1473 und 1475 in vico elrebrok und in parvo vico elrebrok, 1522 lutke ellerbrock, 1500 uppe dem elrebroke in der hartestrate (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 9 b), 1575 up dem ellerbrokes orde jegen s. Catharinen kerken (Altst. Hausbuch v. 1568—1610 fol. 16 b), vermuthlich die Pferdestraße.

Aalstecherbruch, in der Neustadt, 1601 Im Aalsteker-Broke, jetzt Aalstecherstraße (s. 87).

Ein niedriges Gestrüpp oder das zu einem Busch zusammengewachsene Gras bezeichnet der Niederdeutsche als horst. Mit diesem Worte ist zusammengesetzt

13. Ellernhorst, der Name einer kleinen Straße in der Altstadt, offiziell erst seit 1804 in Gebrauch.

Für eine Erhöhung des Bodens gebraucht der Niederdeutsche die Ausdrücke berch, amberch statt der hochdeutschen Höhe, Anhöhe.

14. Amberg, in der Altstadt, zwischen Faulestraße und Alter Markt, früher Adebarsnest; 1503 in dem upgange van sunte Kathrynen na sunte Peter, 1509 by sunte Katerinen an dem amberghe, 1512 am amberghe na sunte Peter (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 13, 27, 32).

Amberg, ebendaselbst, 1601 Bezeichnung des jetzigen Oberhalb des Gerberbruchs (s. 46), auf der Stadtansicht von Hollars aber Bezeichnung der Lohgerberstraße zwischen Oberhalb des Gerberbruchs und Alter Markt.

Amberg, in ascensu montis, in der Mittelstadt, jetzt Gr. Wasserstraße (s. 6) oder vielmehr deren unterer Theil bis zur Pümperstraße und Hinter dem Rathhause. Er wurde auch wohl unterschieden als Amberg unterhalb des Beguinenbergs und Amberg in der Wasserstraße: 1514: by den veergrinden an dem anberghe benedden dem bagynenberge; 1494: an dem anberge in der waterstrate (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 106 b u. 57).

An Zusammensetzungen kommen vor:

15. Am Bliesathsberg, in der Altstadt, früher Alter Scharren, nach dem Familiennamen Bliesath. Einem Berichte aus dem Jahre 1772 zufolge (Gemeinnützige Aufsätze 1772, S. 118) soll auf diesem Platze, der durch die Truppen der letzten kaiserlichen Kommission eben gemacht worden sei, ein Soldat Namens Haack, der sich gegen seinen Wirth, den Träger Bliesat, vergangen hätte, Spießruthen haben laufen müssen und deshalb der Platz Bliesats Hackelberg genannt worden sein. Ein Träger Valentin Bliesaht erwarb 1682 das Bürgerrecht.

16. Beguinenberg, mons baginarum, Bagginenberch, in der Mittelstadt, nach den hier wohnhaft gewesenen Beguinen, deren Häuser 1371 durch den Rath konfiscirt und verkauft worden sind (Mekl. Jahrb. 47, S. 17).

Rammelsberg, mons rammelorum, rammelsberch, rammesberch, ebendaselbst, in ältester Zeit Zwischen den beiden Steinthoren, jetzt Hinter der Mauer (s. 25). Hier war der Wohnort der Begharden, deren unter drei Schwibbögen an der Mauer belegene Buden gleichfalls durch den Rath konfiscirt und 1372 verkauft wurden (Mekl. Jahrb. 47, S. 18). Der Name erklärt sich aus dem Worte ram, rambock, Widder, und den damit zusammenhängenden rammen, stoßen, rammelen, coire. Derhalven, schreibt Nikolaus Gryse, hefft men vor tyden rammelsberge, fegefürstraten unde sonderlyke horenwinckele gehat. Auch in Stralsund gab es bis 1869 eine Straße Am Ramsberge, by deme rammesberghe.

Am Kuhberg, Altstadt und Mittelstadt; s. unten in der 8. Gruppe.

Ziegenberg, in der Mittelstadt, hieß vor 1677 der jetzige Ziegenmarkt (s. 41).

Das Wort hage, hagen gebrauchen wir einestheils für einen Haag, eine Waldung, beziehentlich für ein durch dessen Urbarmachung entstandenes Dorffeld, südelbisch rode, andererseits für eine Hecke, einen lebendigen Zaun. In ersterem Sinne dient es als Bezeichnung der

Hagendörfer in der Rostocker Heide, in letzterem zur Bildung verschiedener Straßennamen.

17. Großer Katthagen, in der Neustadt, bis 1750 ein neben der Stadtmauer herlaufender Verbindungsweg zwischen dem Kröpelinerthor und dem Schwaanschen Thor, der damals größtentheils dort mit dem Klostergarten, hier mit dem Palaisgarten verbunden wurde (II, 1, S. 87).

18. Kleiner Katthagen, ebendaselbst, 1307 platea cromerstrata und platea crumerhagen (M. U. B. 5, Nr. 3184), damals vom Rath an das Kloster zum h. Kreuz verkauft.

19. Krönkenhagen, in der Mittelstadt, 1601 Krömikenhagen. In Stralsund hieß der spätere Krönckenhof im 16. Jahrh. kromekenhagen und in Wismar findet sich ebenfalls ein cromekenhagen (Korrespondenzbl. f. nd. Sprachforschung II, S. 32). An kron, Kranich, krone, Krone, kroneken, kronekensper, den mit einem Krönchen versehenen und deshalb ungefährlichen Speer zum Gebrauch im Turnier, ist wegen der übereinstimmenden Schreibweise krometen nicht zu denken; ebenso wenig an kram, Zeltdecke, Krambude, Kramhandel, Wochenbett, da der Rostocker nicht krom und kromer, sondern kram und kremer sprach (s. 82); auch krome, Krume, wird nicht zur Erklärung verwandt werden können. Vielleicht hängen crumerhagen und kromekenhagen sprachlich zusammen und erklären sich aus einem freilich auch noch dunklen Worte krome, einem öffentlichen Gebäude, wie es scheint zu Sicherungszwecken, da in Braunschweig radhuse, wachhuse, kromen, hakendore, berchfrede zusammen aufgeführt werden.

Grüner Hagen, in der Neustadt, 1601 Im Gronen Hagen, hieß ein jetzt in den Palaisgarten einbezogener schmaler Weg zwischen dem Hopfenmarkt und der Stadtmauer, der die Regentie Arx Aquilae, Arnsborch, von zwei Häusern des Kreuzklosters trennte. Ein Ueberrest von ihm war der 1840 genannte Kommandantur-Thorweg (II, 1, S. 87).

Rosenhagen, in der Altstadt, 1503 by deme rosenhagen und Hans Jelen (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 12 b), noch nicht mit Sicherheit zu identificiren.

Ein vieldeutiges Wort ist das niederdeutsche brink, Rand, Ackerrand, Grasanger, Anschuß am Wasser, Rand eines Hügels, Hügel. Noch jetzt ist Am Brink der Name einer Straße in der Kröpelinerthor-Vorstadt zwischen dem Barnstorfer Weg und der Wismarschen Landstraße.

Auf dem Brinke, in der Neustadt, nicht näher zu bestimmende Oertlichkeit in unmittelbarer Nähe des Kröpelinerthors.

Auf dem Göseken-Brinke, ebendaselbst, noch von Niehenck (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 151) Göschen-Brinck genannt, jetzt ein Theil der Strandstraße zwischen Badstüber- und Grapengießerstraße.

Eine zweite Gruppe umfaßt die Namen, die durch die Befestigung der Stadt entstanden sind, die Zusammensetzungen mit Wall, Mauer, Thor, Thurm.

Bei den Wällen sind die Burgwälle der landesherrlichen Burgen innerhalb der Stadt und der Stadtmauerwall außerhalb der Stadt von der Petrischanze bis an die Fischerbastion zu unterscheiden. Von ersteren kennen wir nur den Burgwall in der Mittelstadt, letzterer ist zum Theil noch erhalten und hat natürlich nur soweit und erst nachdem er abgetragen worden ist, namengebend wirken können.

20. Burgwall, vallum castri, borchwal.
21. Wallstraße,
22. Neue Wallstraße,
23. Wallgrabenstraße und
24. Petrischanze, amtlich seit 1856 (Blanck, Sammlung S. 214, 215).

Nach der die Stadt umsäumenden Mauer hieß, wie erwähnt,

Bei der Mauer, in muro, by oder in der muren, In der Mauren genannt, die jetzige Strandstraße in Mittel- und Neustadt (s. 1).

25. Hinter der Mauer, in der Mittelstadt zwischen Steinthor und Kuhthor, früher Rammelsberg (s. oben S. 6), in ältester Zeit Zwischen den beiden Steinthoren (s. unten S. 9). Auch in Wismar waren Bei und Hinter der Mauer Straßenbezeichnungen.

Thore und Straßen wirkten gegenseitig namengebend auf einander ein und, wie es scheint, sind bei den Landthoren die Thore, bei den Strandthoren, abgesehen von denen der Altstadt, die Straßen Gevatter gewesen. Der Landthore gab es 7, der Strandthore 13; der Bruchthore waren 3. Von den sieben Landthoren sagt der bekannte alte Memorialvers über die Wahrzeichen Rostocks: söven dhore, de dar gahn to lande.

In der Altstadt waren 3 Strandthore (Heringsthor, Altes Thor Wendenthor), 3 Landthore (Petrithor, Mühlenthor, Kuhpforte) und 3 Bruchthore (Küterthor, Gerberthor, Fischerthor). Von diesen acht Thoren haben sich nur uoch das Thorgebäude des Petrithors und wenigstens der Name des Mühlenthors erhalten.

Vor dem Heringsthor, ante valvam allecum, vor dem heringdore, jetzt Grubenstraße (zw. Beim Waisenhause und Am Strande). Das Thor hieß vermuthlich nach den beiden Heringshäusern jenseit der Warnow; später wurde es als Lazareththor bezeichnet. Eine Heringspforte war in Wismar vorhanden.

Vor dem Alten Thor, supra valvam antiquam, oldedor, noch 1601 Angulus nach dem Alten Thor, vermuthlich die 1475 genannte Alte Straße (in der olden straten: Hausbuch v. 1456—1493 fol. 29 b),

jetzt Fauleſtraße (ſ. 70). Auch das Thor wurde ſpäter als Faules Thor bezeichnet.

Vor dem Wendenthor, ante valvam Slavorum, Wendedor, 1601 Wendethor, vermuthlich nach den jenſeit der Warnow wohnhaften Wenden, jetzt:

26. Wendenſtraße.

Vor dem Petrithor, ante valvam s. Petri, 1601 Für St. Peters Thor, jetzt Slüterſtraße (ſ. 103).

Vor dem Mühlenthor, ante salvam molendor, baggeel, 1601 Im Baggeel, jetzt Am Bagehl (ſ. 116).

Die Kuhpforte führte an der Oſtſeite der jetzigen Grubenſtraße auf den Mühlendamm.

In der Mittelſtadt befanden ſich 5 Strandthore (Lagerthor, Burgwallthor, Koßfelderthor, Faules Thor, Mönchenthor), ſämmtlich nach den auf ſie zuführenden Straßen benannt und mit Ausnahme des Mönchenthors untergegangen, und zwei Landthore (Kuhthor und Steinthor).

Lagerthor, 1601 Lage-Dohr (ſ. 92: Lagerſtraße).

Burgwallthor (ſ. 20: Burgwall).

Koßfelderthor (ſ. 93: Koßfelderſtraße).

Faules Thor (ſ. 106: Weinſtraße).

Mönchenthor (ſ. 94: Gr. Mönchenſtraße); auch in Wismar, aber anderweitigen Urſprungs.

Kuhthor, salva vaccarum, kodor, 1464: ante valvam vaccarum circa stabulum civitatis, 1476: ante valvam kodor inter eandem valvam kodor et stabulum dominorum (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 62 b, 89 b), 1802: Das ſog. Kuhthor hinter dem Herren-Stall (II, 1, S. 103 Nr. 52), 1260 bezeichnet als Altes Steinthor, apud veterem portam lapideam, vermuthlich urſprüglich das wichtigere Landthor der Mittelſtadt und deshalb zuerſt aus Ziegelſteinen aufgeführt. 1608 wurde ein vornehmer Bürger auf das Kuhthor, „welches ſoll eine ehrliche bürgerliche Cuſtodie ſein", gebracht (Neue wöchentl. Roſt. Nachrichten 1841, S. 302).

Steinthor, valva lapidea, stendor, urſprünglich vermuthlich anders genannt und umgetauft nach dem Entſtehen der Steinſtraße. Bevor das Alte Steinthor die Bezeichnung Kuhthor erhielt, gab es eine Straße

Zwiſchen den beiden Steinthoren, inter duos stendor, ſpäter rammesberch, jetzt Hinter der Mauer (ſ. 25).

27. Steinſtraße, platea lapidea, steenstrate, vermuthlich, abgeſehen vom Markt, die erſte gepflaſterte Straße der Mittelſtadt.

In der Neuſtadt gab es 5 Strandthore (Fiſcherthor, Grapengießerthor, Badſtüberthor, Schnickmannsthor, Wokrenterthor), ſämmtlich nach den von

ihnen abgeschlossenen Straßen benannt und untergegangen, und 3 Landthore (Schwaansches Thor, Kröpelinerthor und Bramowsches Thor).

Fischerthor (s. 89: Fischerstraße).

Grapengießerthor (s. 90: Grapengießerstraße).

Badstüberthor (s. 88: Badstüberstraße).

Schnickmannsthor (s. 99: Schnickmannsstraße).

Wokrenterthor (s. 102: Wokrenterstraße).

Schwaansches Thor, nach der Stadt Schwaan, und

28. Schwaansche Straße, platea sywan, swansche strate.

Kröpelinerthor, nach der Stadt Kröpelin, und

29. Kröpelinerstraße, cropelinsche strate. Möglich wäre allerdings auch die Benennung der Straße nach der Familie Kröpelin (Mekl. Jahrb. 21, S. 18), die hier angesessen war, aber einestheils scheint mir die Bezeichnungsweise der beiden andern Landthore der Neustadt, anderntheils die entsprechende Bildungsweise des Adjektivs, cropelinsche, dagegen zu sprechen. In Wismar freilich hieß die jetzige Bademutterstraße früher nach der Familie Kröpelin.

Bramowsches Thor, nach dem Dorfe Bramow, später Grünes Thor, und

Vor dem Bramowschen Thor, 1465 Bramowsche Straße (pl. Bramow: Hausbuch v. 1456—1493 fol. 65), jetzt Bußebart (s. 31).

30. Beim Grünen Thor, modernen Ursprungs, nach Beseitigung des Bramowschen-Thorgebäudes.

An Mauerthürmen kennen wir in der Altstadt den Kuhthurm und die Specula, in der Mittelstadt den Lagebusch, in der Neustadt den Bußebar, den Blauen Thurm und den Kaiserthurm. Erhalten hat sich nur der Lagebusch.

Kuhthurm, 1472 bezeichnet als Krummer Thurm (turris curva); 1802 heißt es: „Die Wohnung in dem Thurm bey der Kuhpforte, bewohnet der Kuhhirte frey" (II, 1, S. 103 Nr. 50).

Specula, ursprünglich der Thurm der Neuen Wasserkunst. „Anno 1610 im Julio ist die Neue Wasserkunst under und bei dem Kuhethor zu bauwen angefangen, wie den auch hernacher des Gebew bei den Vier Glinden in der Grosen zum Wasserrade" (Chronik v. 840—1625 fol. 139 b). Seinen Namen erhielt dieses Gebäu von dem hier eingerichteten astronomischen Observatorium. Die „in dem unteren Theile der sog. Specula befindliche Wohnung" hatte 1802 der Moddekistenreiniger inne (s. II, 1, S. 103 Nr. 51).

Lagebusch, statt des 1566 niedergerissenen Fangentorn 1574 erbaut (I, 3, S. 74, 77), der seinerseits 1456 an Stelle eines älteren Wiekhauses aufgeführt worden und damals als torn upme rammesberge (I, 3, S. 109),

1478 als neuer Thurm (in monte ramelorum in muro civitatis inter valvam lapideam et novam turrim: Hausbuch von 1456—1493 fol. 91 b), 1494 als runder Thurm (up deme rammesberge jegen deme runden torne: Hausbuch von 1494—1513 fol. 54) bezeichnet worden war. Der jetzige Thurm erscheint 1625 als Lagebusch und 1787 als „der sog. Lagerbusch oder der Thurm am Wall bei Herrn Bürgermeister Koppes Garten".

Bußebar, früher Butzebar, wohl nach einem Mitgliede der Familie dieses Namens, das ihn als Wächter bewohnte. In Lübeck gab es eine Rothbars-Mauer, jetzt ein Theil der Straße An der Mauer. Auf den Bußebar zu führte die Kl. Lastadie II (s. 5); doch stand er nicht ihr gegenüber, sondern im südlichen Theil der jetzigen Himmelfahrtstraße. Am 13. April 1613 sind in der Langenstraße hart vor dem Bramowschen Thore drei Buden mit den dazu gehörigen Ställen „nebenst einem Weichhause in der Stadtmauer, darauf ein feiner Thurm mit glasurten Ziegeln gedecket, abgebrandt. Die Buden seint desselbigen Jahrs wieder aufgebawet, aber auf das Weichhaus ist der Thurm nicht wieder erbawet" (Chronik v. 840—1625 fol. 109 b).

31. Bußebart, früher ein Theil der Langenstraße, auch als Vor dem Bramowschen Thor und Bramowsche Straße bezeichnet (s. oben S. 10).

Blauer Thurm, blawe oder blage thorn, zwischen dem Bramowschen und dem Fischerthor, Letzterem näher, wohl nach der blauen Färbung seines Schieferdachs. In Stralsund war ebenfalls ein Blauer Thurm vorhanden, nach dem die Blauethurmstraße, früher bi dem blawen thorne, ihren Namen führt.

32. Beim blauen Thurm, modernen Ursprungs.

Kaiserthurm, auch schlechtweg Keyser, zwischen Fischer- und Grapengießerthor. Auch in Lübeck gab es einen Kaiserthurm, nach dem die jetzige Kaiserstraße benannt worden ist, und in Wismar hieß ein ehemaliger Pulverthurm de Kayser.

Zu einer dritten Gruppe fassen wir zusammen die verschiedenen Arten der Straßen: Damm, Brücke, Platz, Markt, Schild, Weg, Gang, Ort.

Damm heißt zunächst der durch Aufschüttung hergestellte Kunstweg, dann auch die gepflasterte Straße. In letzterer Bedeutung wurde die jetzige Alexandrinenstraße früher als Vor dem Steinthore am Damm bezeichnet.

33. Am Petridamm, in der Petrithor-Vorstadt, ursprünglich St. Klemensdamm, agger sancti Clementis, benannt nach der Klemenskirche im wendischen Rostock.

34. Am Mühlendamm, in der Mühlenthor-Vorstadt, vadus molendinorum, molendam, nach den hier befindlichen Wassermühlen.

Viergelindendamm, nach der innerhalb der Stadt an der Grube gelegenen Doppelmühle, molendinum ad quatuor rotas, Mühle mit vier Mahlgängen, Viergrinden-, später Vierglinden- und endlich Viergelindenmühle.

Brücke ist der Kunstweg, der über ein Gewässer führt, dann aber ebenfalls die gepflasterte Straße; daher brugger, jetzt steenbrügger, der Pflasterer.

In der Altstadt führte über die Waisengrube (s. oben S. 5) die

Waisenbrücke, 1800 genannt, 1816 beseitigt (s. unten vor 70) auch wohl als Grüne Brücke bezeichnet. 1803 wird der vom Wendenthor bis ans Faule Thor und von da bis zur Grünen Brücke an der Stadtseite ganz nahe an dem Brunnen weggehende Graben erwähnt.

Den Uebergang über die eigentliche Grube vermittelten 6 Brücken:

Heringsbrücke oder Lazarethbrücke, auch Mönchenbrücke, 1502 twuschen der monnekebrugghe unde waghebrugghe (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 11) und St. Katharinenbrücke, 1466 prope pontem s. Katerine (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 15 b), 1502 twuschen der waghebrugghe unde sunte Katherinenbrugghe (Hausbuch v. 1494 bis 1513 fol. 11 b).

Krämerbrücke (s. 82 Krämerstraße) oder Waagebrücke: 1478: inter pontem piscium et pontem libre, 1482: tuschen der wagebrugge unde visschbrugge (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 92 u. 101 b). Auch in Wismar führte eine Waagebrücke über die Grube.

Fischbrücke (s. 53: Fischbank) mit den von ihrem Namen abgeleiteten Straßenbezeichnungen: Oberhalb der Fischbrücke, boven der vischebrugge und: Hoch oberhalb der Fischbrücke, hoch baven der vischbrugge, den in der Altstadt belegenen Theilen der jetzigen Fischbank.

Molkenbrücke (s. 107: Molkenstraße).

Pelzerbrücke, vermuthlich vor der Kl. Faulenstraße (s. oben S. 4: Pelzergrube).

Viergelindenbrücke (s. oben: Viergelindendamm).

Durch die Ueberwölbung der Grube wurden alle diese Brücken überflüssig gemacht und nur am Eingange der ehemaligen Grube eine Zugbrücke nothwendig, die den Namen der früheren Viergelindenbrücke erbte. Daraus erklärt sich der Straßenname:

35. An der Viergelindenbrücke.

Außer den 6 Grubenbrücken gab es noch 7 Strandbrücken, die zum Anlegen der Schiffe und zum Aus- und Einladen der Waaren bestimmt

waren und deshalb Kaufmannsbrücken genannt wurden. Von ihnen sagt der alte Memorialvers: söven kopmansbruggen by dem strande.

Vor der Neustadt lagen: Fischerbrücke, zwischen Fischer- und Grapengießerthor vor dem Kaiserthurm, Schnickmannsbrücke und Wokrenterbrücke; vor der Grenze von Neustadt und Mittelstadt: Lagerbrücke, vor der Mittelstadt: Burgwallbrücke, Koßfelderbrücke und Mönchenbrücke.

Erhalten haben sich, nachdem vor wenigen Jahren die Lagerbrücke beseitigt worden ist, nur die Schnickmanns- und die Koßfelderbrücke.

Die Bezeichnung Platz ist modernen Ursprungs. Das Mittelalter kannte nur Märkte und Schilde: dar worden uf dem markede und schilden der stadt thertunnen uffgerichtet sagt eine Münstersche Chronik. Am Platz in Wismar kommt c. 1750 vor.

36. Johannisplatz, in der Mittelstadt, benannt nach dem abgetragenen Johanniskloster.

37. Blücherplatz, in der Neustadt, nach dem hier errichteten Standbilde des Feldmarschalls.

Der natürliche Mittelpunkt des Verkehrslebens einer Stadt ist der Markt, forum, market, und da Rostock sich aus Altstadt, Mittelstadt und Neustadt zusammensetzte, so war damit die Nothwendigkeit dreier Märkte gegeben.

38. Alter Markt, circa forum antiquum, olde market.

39. Neuer Markt, eigentlich Mittelmarkt, circa forum medium, bi dem middelmarkede. Die Bezeichnung Großer Markt war wohl keine offizielle, sondern eine volksthümliche, findet sich aber nicht nur in dem alten Memorialverse: söven straten van dem Groten Marckde, sondern vereinzelt auch im Stadtbuch: 1500: by dem groten markede (Hausbuch von 1494—1513 fol. 72).

40. Hopfenmarkt, forum humuli, hoppenmarket. Auch in Wismar ist ein Hopfenmarkt von Altersher vorhanden.

Neben diesen drei Hauptmärkten gab es vier Nebenmärkte, von denen zwei, wahrscheinlich drei, wie schon der Hopfenmarkt, nach ihrem hauptsächlichsten Verkaufsgegenstand benannt waren.

Lohmarkt, in der Altstadt, an deren Eingange von der Viergelindenbrücke aus, vor dem Wendländerschilde (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 140—142). Zu vergleichen ist die Straßenbezeichnung Lohberg in Wismar.

41. Am Ziegenmarkt, in der Mittelstadt, früher Bei der Schreiberei prope scriptoriam, 1601 Am Kirchhof, vor 1677 Ziegenberg (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 146). 1601 befanden sich hier die Wohnungen des Münzmeisters und zweier Prachervögte; vor 1677 lag die Münze „gegen

den Ziegenberg"; 1802 wird genannt: „Die Müntz. Darunter: Ein Keller, darin wohnt 1 Prachervoigt" (II, 1, S. 104 Nr. 27, 28). Der Name erklärt sich wahrscheinlich doch daraus, daß Ziegen den Hauptgegenstand des dortigen Marktverkehrs bildeten; die Angabe, daß er aus Segenmarkt, forum benedictionis entstellt sei, ist unglaubwürdig und beruht wohl nur darauf, daß der Verkauf von Ziegen dort aufgehört hatte und man für den deshalb unverständlich gewordenen Namen eine gelehrte Erklärung suchte. In Wismar giebt es ebenfalls einen früher anders bezeichneten Ziegenmarkt.

Gänsemarkt, ebenfalls in der Mittelstadt, seiner Lage nach mir unbekannt (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 144—146).

Fauler Markt, in der Neustadt, „nicht weit von dem so genantem breitem Steine, etwas nahe der Heil. Geist-Kirche" (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 146—147), benannt nach der Faulen Grube (s. 69). Im Jahre 1600 wurde den Fischführern auferlegt, ihre Heringe und anderes Fischwerk auf dem Markt oder auf der Brücke nur bis 12 Uhr zu verkaufen, dann aber „für den H. Geist auf das Faul-Markt zu bringen", vor Sonnenuntergang aber den Verkauf einzustellen und das, was unverkauft geblieben, am andern Tage nicht wieder feilzubieten.

Unter schilt versteht man, wie es scheint, einen freien Platz von dreieckiger, schildförmiger Gestalt. Wie früher in Lübeck, findet sich diese Bezeichnung noch jetzt in Wismar.

42. Am Wendländer Schilde, in der Altstadt, circa clipeum, bi dem schilde, 1601 Wentländer Schild, nach dem Personennamen Wentländer. 1475 wird eine Häuserreihe, von der es 1473 ex opposito quatuor rotarum heißt, als ex opposito clipei prope quatuor rotas bezeichnet; 1502 heißt es von der Lage eines Grundstücks uppeme schilde by den ver grinden und 1520 von der eines andern upp dem schilde na dem molendor up der wullenweverstraten orde (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 11 b, 78 b). Die Bezeichnung up dem Wentlender schilde ist mir 1582 zuerst begegnet (Altst. Hausbuch v. 1568—1610 fol. 42).

43. Am Schilde, in der Mittelstadt, circa clipeum, by dem schilde, 1524 an dem schilde boven der waghe up dem orde (Mittelst. Hausbuch v. 1514—1546 fol. 26 b). Nach den Riemenschneidern, deren Schütting in der Krämerstraße belegen war (1497 in platea institorum inter Clawes Brothaghen et remensniderschuttinghe, in der kremerstraten twuschen Brothaghen unde deme remensnyderschuttinghe: Hausbuch v. 1494—1513 fol. 67, 67 b), wohl dasselbe Haus, das Albrecht Bröker ihren Aelterleuten 1493 verkaufte (das. fol. 58), oder nach einem einzelnen hier wohnhaften Mitgliede dieses Amts (1505 ort upp dem schilde tusschen Hinrik Sassen dem remensnyder und Bussches

stalle belegen (daſ. fol. 82) führte die Oſtſeite des Schildes die Bezeichnung Riemenſchneiderſchild: 1474 by dem remensnyderschilde (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 86), 1509 uppe deme schilde uppe deme orde tusken Clawes Bukove unde der engen straten, 1513 upp dem remensnyderschilde upp dem orde boven der eerskerne beneven dem smedekroghe (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 106), 1539 orth up dem remensniderschilde baven der eerskernen (Mittelſt. Hausbuch v. 1514 bis 1546 fol. 98); ebendieſelbe Seite aber hieß auch Krämerſchild: upp dem kremerschilde upp dem orde boven der erskerne beneven der smede kroge (Rentebuch v. 1464—1517, B, fol. 80).

Zur Bezeichnung einer eigentlichen Querſtraße gebraucht der Niederdeutſche die Ausdrücke dwer- oder dwasstrate, platea transversa. In Roſtock haben dieſe Ausdrücke, obgleich ſie ungemein häufig angewandt wurden, nicht namengebend gewirkt; in Stralſund gab es eine brededwerstrate, 1755 Breitequerſtraße.

Der Ausdruck twite, twegete, twetje, urſprünglich Rain oder Scheide, Steig oder Gang, nicht von twiden, gewähren, bewilligen, abzuleiten, ſondern von twegen, twigen, ſich in zwei Theile zertheilen oder ſich gabeln, iſt in Roſtock, wie in Lübeck, Wismar und Stralſund, unbekannt, während er in Hamburg, Braunſchweig u. ſ. w. vielfach gebraucht wurde.

Als Weg bezeichnen wir eine Straße, die unangebaut und nicht gepflaſtert iſt. Der grüne Weg in der Steinthor-Vorſtadt trägt dieſen Namen amtlich ſeit 1856 (Blanck, Sammlung S. 315).

44. Grüner Weg, in der Neuſtadt, 1494 de rackerige (Mekl. Jahrb. 4, S. 246), hieß ſchon im 16. Jahrh. im gronen wege (daſ. 4, S. 18 Anm. 3).

Gang iſt ein urſprünglich nicht ſtraßenartig, ſondern unregelmäßig, mit Hinter- oder Nebengebäuden, erſt ſpäter wohl auch mit Buden angebauter Weg zwiſchen zwei Straßen, der zu Anfang und zu Ende überbaut iſt. Hervorzuheben ſind:

45. Gerbergang, in der Altſtadt, zwiſchen Gerber- und Fiſcherbruch, und

Im Gange vom Küterkafen, ebendaſelbſt, jetzt Kl. Goldſtraße,

Im Gange, Bäckerſchüttingsgang, ſpäter Bäckergang, in der Mittelſtadt, zwiſchen Gruben- und Gr. Waſſerſtraße,

Im Gange, in der Neuſtadt, Wokrenterſtraße.

Eine Eigenthümlichkeit Warnemündes ſind die ſogenannten Tüſchen, private Verbindungswege zweier Straßen zwiſchen zwei Nachbargrundſtücken, von dem niederdeutſchen Worte tüschen, twüschen, zwiſchen, daher eigentlich wohl das Tüſchen, jetzt nur die Tüſche.

Der Ausdruck ort, angulus, bezeichnet zunächst die Stelle, wo zwei Straßenzüge sich schneiden, sodann die Häuserreihe zwischen zweien solcher Kreuzungspunkte. Seine nähere Bestimmung erhält der Ort durch den Namen entweder der sich abzweigenden Straße oder der an der Ecke angesessenen Person. So lange diese Bezeichnungsweise im Schwange war, mußte natürlich, sobald eine Aenderung im Besitze des Eckgrundstücks erfolgte, auch der Name des Straßenwinkels wechseln; als sie abstarb, gingen die Namen entweder unter oder erstarrten. Ein solcher erstarrter Name ist die auf Plänen und im Adreßbuche nicht mehr übliche, aber officiell noch gebrauchte Bezeichnung

Steins-Ort für den westlichen Theil der Südseite des Ambergs zwischen Pferde- und Wollenweberstraße, 1601 Angulus von Hans Steins Ohrte aufwerts, damals von acht Personen bewohnt, als deren erste Hans Stein genannt wird. Eine Zwangsversteigerung vom 11. Juli 1891 betraf ein „allhier an der Wollenweberstraße auf der Ostseite (Steinsort) sub Nr. 954" belegenes Grundstück.

Auch unter Weglassung des Wortes Ort wird häufig eine Häuserreihe durch die Nachbarschaft von Persönlichkeiten, Gebäuden oder sonstigen Oertlichkeiten bezeichnet, indem man sich dabei einer Präposition bedient, nicht nur der noch jetzt üblichen an, auf, bei, hinter, sondern auch der ungebräuchlich oder mißverständlich gewordenen kegen (gegenüber), tuschen, mank, under, baven, vor. In dieser Beziehung beschränke ich mich zunächst, abgesehen von der Bemerkung, daß die Bezeichnung vor dem Thore immer von der inneren oder Stadtseite des Thores zu verstehen ist, auf die Bildungen mit baven. Diese sind sehr häufig und dienen zur Bezeichnung der verschiedenen Orte einer Längsstraße nach den von ihr sich abzweigenden Querstraßen, z. B. der Nordseite der Langenstraße als: oberhalb der Fischer-, Grapengießer-, Badstüber-, Schnickmanns-, Wokrenterstraße. In gleicher Weise wurde die Ostseite der jetzigen Lohgerberstraße unterschieden als: Oberhalb des Küterbruchs, Zwischen Gerber- und Küterbruch und

46. Oberhalb des Gerberbruchs, platea supra cerdonum, baven dem broke, Vom Ohrte oben dem Gerberbroke bis durchs Gewelbe. In neuer Zeit ist diese Bezeichnung übertragen oder richtiger wohl beschränkt worden auf den oberen Theil des Gerberbruchs, früher am Amberg (s. oben S. 6), und damit unnöthig ein Straßenname gebildet, der jedem niederdeutschen Munde ein Greuel sein muß. Hielt man eine solche Bezeichnung für nothwendig oder wünschenswerth, so hätte sowohl Gerberbruchsort, wie Oberer-Gerberbruch oder volksmäßiger: Ober-Gerberbruch nahe liegen sollen, um so mehr, da ein Vorbild gegeben war in der

Ober-Wasserstraße als einer besonderen Bezeichnung des westlichen Theiles der Großen Wasserstraße (s. 6), die freilich, weil überflüssig, längst wieder aufgegeben ist.

Eine vierte Gruppe besteht aus den Straßennamen, die von der Nähe kirchlicher oder weltlicher Gebäude oder Anstalten ihren Namen tragen.

Nach weltlichen Gebäuden heißen in der Altstadt:

47. Mühlenstraße, früher ex opposito clipei prope quatuor rotas, 1601 An den Vier Glinden, aber schon 1506 jeghenover der molenknechte kroghe und beneven Titken Rodoste in der molenstrate (Hausbuch von 1494—1513 fol. 19 b). Die Mühlenstraße in Wismar wird schon 1272 genannt.

48. Diebsstraße, devestrate, vermuthlich nach der hier belegenen Büttelei der Altstadt (1601 des alten Prachervogts Bude), 1840 amtlich Frehsenstraße. Eine Diebsstraße findet sich auch in Lübeck und Wismar, in Stralsund Gr. und Kl. Diebssteig. Auf dem großen Stadtplan der Universitätsbibliothek heißt unsere Straße Kl. Diebsstraße, während als

Diebsstraße die Wollenweberstraße zwischen Harte- und Molkenstraße bezeichnet wird. Auf ihm erscheint als

Armensünderstraße die heutige Sackpfeife (s. 113); auch Niehenck (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 152) nennt neben der Diebsstraße eine Armensünder- oder

Stangenstraße, und nach freundlicher Mittheilung des Herrn Kantors Schramm führte die Sackpfeife diesen Namen daher, weil an ihrem unteren Ende, bei ihrer Einmündung in die Wollenweberstraße, wo noch keine Stufen vorhanden waren und die Straße ziemlich steil abfiel, eine Eisenstange zum Anfassen angebracht war.

In der Mittelstadt finden sich:

Bei der Schreiberei, prope scriptoriam, jetzt Ziegenmarkt.

Gegenüber der Waage, ex opposito libre, jetzt die Nordseite des Am Schilde (Nr. 12) eingehenden Dolichschen Grundstücks zwischen der Kl. Bäckerstraße und der Ostseite des Schilds, in den älteren Adreßbüchern (z. B. v. 1860): An der Wage Nr. 1 und 2, jetzt nicht bezeichnet. Die städtische Waage befand sich zwischen der West- und Ostseite der Gr. Mönchenstraße, in der Nähe von Krämer- und Kl. Bäckerstraße. Ueber die Waagebrücke s. oben S. 12. 1524 findet sich die Bezeichnung Oberhalb der Waage am Schilde, an dem schilde boven der waghe up dem orde (s. oben S. 14), 1531 die Bezeichnung: Bei der Waage am Vogelsang, up dem orde by der wage an dem vogelsange

(Mittelst. Hausbuch v. 1514—1546 fol. 57): unter ersterer wird entweder die Häuserreihe An der Wage oder die Ecke der Südseite des Vogelsangs und der Westseite des Schilds, unter letzterer die Ecke der Nordseite des Vogelsangs und der Westseite der Gr. Mönchenstraße zu verstehen sein.

Poststraße, modernen Ursprungs, vorher und jetzt wieder die Krämerstraße (s. 82), nach dem früheren Postgebäude.

Scharfrichterstraße, volksthümliche Bezeichnung der Kibbenibberstraße (s. 119), nach der ehemals hier befindlichen Frohnerei.

49. Hinter dem Rathhause, retro pretorium prope vinicelarium, 1601 Angulus von der Wasser-Straßen Orte an bis auf die Fleischschrangen. Beim Rathhause hieß ein Theil des Neuen Markts.

50. Hinter dem Herrenstall, 1601 Beim Marstall, 1802 Hinter dem Stall (II, 1, S. 102, Nr. 15 und 16). Vgl. oben S. 9. In Wismar hieß Hinter dem Herrenstall die jetzige Bauhofstraße.

Gegenüber dem Zimmerhof, jetzt die Johannisstraße (s. 63) zwischen Kistenmacher- und Königstraße. Der städtische Zimmerhof oder Bauhof lag beim Steinthor. Ein smedeerve vorme stendore by der heren buwhave wird 1481 genannt (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 100), 1511 als smede vor dem stendore tusschen den swarten broderen unde der stadt buwehave bezeichnet (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 101) und geht 1534 als smede vor dem steindor tusschen sanct Johans closter unde de stadtbouhave in das Eigenthum der Stadt über (Mittelst. Hausbuch v. 1514—1546 fol. 69 b).

In der Neustadt finden sich:

51. Baustraße, buwstrate, vermuthlich nach einem hier belegenen Bauhof (III C 207), unter dem der sonst als vor dem Bramowschen Thor liegend bezeichnete Bauhof des H. Geist-Hospitals zu verstehen sein wird, oder, wie die Baustraße in Wismar, nach dem hier oder von hier aus betriebenen Ackerbau.

52. Apostelstraße, früher Nach der Wedem, versus dotem, nach einem hier zur Zeit noch vorhandenen Privathause, das mit den Figuren der Apostel verziert ist.

Beim Breiten Stein, prope bredensten, jetzt Hopfenmarkt, Südseite, bei der Buchbinderstraße.

Büttelstraße, platea bedellorum, olde bodelstrate, 1601 Michaelisstraße, 1785 auch Altbettelstraße, später Altbettelmönchstraße, jetzt Blücherstraße. Altbettel- und Altbettelmönchstraße sind natürlich nur Verderbnisse von Büttel- oder Alte Büttelstraße, angebahnt durch die anderweitige Bezeichnung der Straße als Michaelisstraße. Eine Büttelstraße findet sich auch in Wismar.

Rackerei, 1494 de rackerighe, nach der mit der Büttelei verbundenen Abdeckerei, jetzt Grüner Weg (s. 44). Eine Rackerei gab es auch in Wismar und Stralsund.

Die öffentlichen Verkaufsstellen oder Verkaufsvorrichtungen für Fische, Brot und Fleisch heißen Bank oder Scharren. Scharren, niederdeutsch scharne oder scherne, schranne oder schrange, ist die Verkaufsvorrichtung der Knochenhauer und Bäcker, angelehnt an ein Mauerwerk, mit einer horizontal getheilten Vorderwand, deren oberer Theil, wenn er heruntergeklappt wird, einen Tisch bildet, auf dem Fleisch oder Brot zur Schau ausgelegt werden kann. Diese bewegliche obere Hälfte des Scharrens hieß lit, Deckel, ein Wort, das uns in der Zusammensetzung Augenlied noch geläufig ist. Auch in Wismar gab es sowohl Fleischscharren, wie Brotscharren.

53. Fischbank, in der Alt- und Mittelstadt, entstanden aus der Zusammenlegung zweier Straßen und des Raumes einer ehemaligen Grubenbrücke. Nach einer Verordnung von 1856 soll „Die von der Kronen- zur Wollenweber-Straße führende Straße . . . mit Unterdrückung der Namen der Bäcker- und Böttcher-Straße ausschließlich „„Fischbank““ genannt werden" (Blanck, Sammlung S. 215). Fischbank hieß 1601 die Fischbrücke (s. oben S. 12) und als boven den vischebenken wurde 1473 und 1475 die Böttcherstraße (s. unten S. 24) bezeichnet.

Alter Scharren, in der Altstadt, subtus macellum antiquum, nedden de scharen, 1601 Die Alte Scharn, jetzt Bliesathsberg (s. 15). 1802 wird neben dem Alten Scharen noch ein „Fleischarn, worin Hans Schwabe stehet", genannt (II, 1, S. 104 Nr. 52, 54).

Brotscharren, in der Mittelstadt: 1483 achter unde vor byme myddelmarckede unde by den brotscharen belegen (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 104 b); 1601 und 1689 Brotscharren (Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1840, S. 437), jetzt

54. Kleiner Scharren, das Gewölbe unter dem Rathhause. 1802 lagen neben dem Rathhause: die beiden Garbräter-Scharn und: die Fleisch-Scharren im Brodschrangen (II, 1, S. 101 Nr. 10, 11).

55. Große Scharrenstraße, ebendaselbst, macellum medium, scharn, vleschscharn, Fleischschrangen, 1802: Die großen Fleischarren (II, 1, S. 102 Nr. 31).

In der Neustadt lagen die Fleischscharren nicht zusammen; 1802 werden aufgezählt: der Fleisch-Scharrn in der Breiten-Straße, der Fleisch-Scharn am Breiten Stein und der Fleisch-Scharn oben der Lagerstraße (II, 1, S. 102 Nr. 29—31).

Nach den vier Pfarrkirchen wurden benannt:

56. Bei der Petrikirche, früher prope s. Petrum, up s. Petri kerkhafe, an St. Peters Kirchhofe, auf St. Peters Kirchhofe. S. Slüterstraße (103) und Petrischanze (24).

St. Peters-Stegel, die vom Kirchhof nach der Slüterstraße hinabführende Treppe, 1542 by sanct Peters stegel (Altst. Hausbuch v. 1522—1568 fol. 77 b), 1599 Aug. 8: ortbude zwischen Hansen Butzowen und der Stegel auf St. Peters Kirchoffe.

57. Bei der Nikolaikirche, früher prope cimiterium s. Nicolai, prope turrim s. Nicolai, retro turrim s. Nicolai, bi dem kerkhafe, jegen den kerkhof, Am Kirchhofe, Aufm Kirchhofe.

58. Am Schwibbogen. Dieses Wort, früher swi-, swib-, swich- und swickboge geschrieben, bezeichnet einen halbkreisförmigen Bogen, ein Gewölbe, und ist vielleicht verwandt mit dem niederdeutschen sweve, Deckel, Stülper. 1537 heißt es in einem Schreiben Lübecks an Rostock in Betreff des Münsterschen Wiedertäufers Bernd Rottmann: Wonet itzunder by sunte Clawesse vor dem schwychbagen, so men geit uth dem molendore. Auch in Wismar findet sich die Straßenbezeichnung Schwibbogen.

59. Bei der Marienkirche, früher prope cimiterium b. virginis Marie, by dem kerckhafe, Bey dem Kirchhofe, Aufm Kirchhofe.

Hinter St. Marien-Chor, retro chorum b. virginis Marie, achter unser leven frowen kor, Bei der Marienkirche, Ostseite, zwischen Vogelsang und Neuer Markt. Hinter dem Chor (der Nikolaikirche) heißt noch jetzt eine Straße in Wismar.

60. Bei der Jakobikirche, früher prope s. Jacobum, retro turrim s. Jacobi, by dem kerckhove, Aufm Kirckhofe.

Nach der Wedem, in vico versus dotem, jetzt Apostelstraße (s. 50). Wedem ist die Aussteuer, Mitgift, Bewidmung, namentlich einer Frau — Witthum: was die Frau bei der Ehe einbringt und bei Auflösung der Ehe vorwegnimmt — oder einer Kirche, besonders das Pfarrhaus. In Wismar wurde eine nicht näher zu bestimmende Straße als Hinter der Wedem, retro dotem, bezeichnet.

Nach Klöstern und Hospitalien, Versorgungs- und Unterrichtsanstalten heißen die Straßen:

Bei St. Katharinen, in der Altstadt, platea prope s. Katherinam, na den monneken, Bey St. Cathrinen, nach dem Franziskanerkloster dieses Namens, jetzt unterschieden als:

61. Beim St. Katharinenstift und

62. Beim Waisenhause. Ueber Waisengrube und Waisenbrücke s. oben S. 5 und 12.

Lazarethgrube, Lazarethbrücke und Lazareththor s. oben S. 4, 12, 8.

63. Johannisstraße, in der Mittelstadt, prope ecclesiam s. Johannis, by sunte Johannes, Bey St. Johanniskirche, nach dem Dominikanerkloster St. Johannis.

Johannisplatz, ebendaselbst, modernen Ursprungs (s. 35).

Bei der Schule, prope scholam, ebendaselbst, nach der ältesten Schule Rostocks, der Marienschule. In Wismar findet sich eine Schulstraße und die frühere Straßenbezeichnung Hinter der Schule.

64. Heil. Geist-Hof, in der Neustadt, in s. Spiritu,

Beim Heil. Geist, de ort by dem hylgen geste, von Hintzen Orte bis an den H. Geist, jetzt Hopfenmarkt, Nordseite, von der Eselföterstraße bis an den Platz der abgebrochenen Heil. Geist-Kirche.

65. Auf dem Klosterhof, ebendaselbst, nach dem Cisterzienser-Nonnenkloster zum Heil. Kreuz.

Nach dem Klosterhof, jetzt Blücherplatz, Westseite.

Nach dem Heil. Kreuz, de ort na dem h. cruce, versus Closter, jetzt Blücherplatz, Südseite.

Beim Doberaner Hof, in der Mittelstadt, Theil der jetzigen Königstraße, 1601 Gegen dem Dobbranschen Hofe über.

Michaelisstraße, in der Neustadt, nach dem Michaeliskloster der Brüder vom gemeinsamen Leben, früher Büttelstraße (s. oben S. 18), nach der Straßenbezeichnung von 1804 Alt-Büttel-Straße, jetzt Blücherstraße.

Michaelisstraße, ebendaselbst, nach der Straßenbezeichnung von 1804 Michaelis-Straße, jetzt Königstraße.

66. Pädagogienstraße, de ort by dem pedagogium, in vico versus Paedagogium, ebendaselbst, im vorigen Jahrhundert entstellt zu Papagoienstraße (Gemeinn. Aufsätze 1775, S. 152).

Gegenüber dem Halben Mond, de ort jegen den halven mane, Kegen dem Halben Mohne über, ebendaselbst, nach der Regentie dieses Namens an der Stelle des jetzigen Oberlandesgerichts, jetzt Langestraße, Südseite, zwischen Pädagogien- und Apostelstraße.

Eine fünfte Gruppe erwächst aus der Zusammenstellung derjenigen Straßen, die nach ihren natürlichen Eigenschaften benannt worden sind lang, breit, klein, schmal, eng, grün, faul, Gold.

67. Langestraße, in der Neustadt, platea, longa, longhe strate; früher auch in Wismar und noch in Stralsund.

68. Breitestraße, ebendaselbst, platea lata, brede strate; auch in Lübeck und Wismar.

Kleinestraße, platea parva, in der Mittelstadt, 1475 genannt, wie es scheint die Garbräterstraße.

Schmale Grube, daselbst, 1564 bi der smalen grove (Mittelst. Hausbuch v. 1548—1597), konnte noch nicht identificirt werden.

Eng war in Rostock eine so ungemein häufige Bezeichnung der Straßen, daß man ihr ohne einen festeren Anhalt fast rathlos gegenüber steht. Ähnlich war es auch in Wismar.

Enge Straße, 1473 enghe strate, in der Altstadt, jetzt Kl. Goldstraße (s. 73), 1572 baven dem kuterbroke up der engen straten orde (Altst. Hausbuch v. 1568—1610 fol. 10 b), 1599 Aug. 8: auf der engen straßen orde in der schmiedestraßen.

Enge Straße, 1522 enge strate, daselbst, vielleicht die jetzige Pferdestraße (s. 108).

Enge Straße, 1456 platea arta, 1494 in der engen straten, 1583 in Bürgermeister Brökers Testament Enge Straße, daselbst, die jetzige Sackpfeife (s. 113).

Enge Straße, daselbst, auf einem „Plan von Rostock" (Wilh. Werther's Verlag) Bezeichnung der unbebauten Faulenstraße (s. 69).

Enge Straße, daselbst, 1571 bi der peltzergroven tuschen Hinrik Bekeman und der engen straten (Altst. Hausbuch v. 1568 bis 1610 fol. 8), jetzt Kl. Faulestraße.

Enge Straße zwischen dem Mittelmarkt und dem Schilde, in der Mittelstadt, 1474 platea arta sicut itur de medio foro ad clipeum, 1489 enge strate (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 84 und 113 b), der jetzige Ortsund (s. 114).

Enge Straße zwischen dem Schild und der Fischbrücke, daselbst, 1466 platea arta sicut itur de clipeo ad pontem piscium (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 67 b), die jetzige Kronenstraße (s. 111); vgl. S. 15.

Enge Hakenstraße, 1465 platea arta penesticorum (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 65), daselbst, hat noch nicht identificirt werden können.

Ebenfalls ungemein häufig war die Bezeichnung von Straßen, Thoren u. s. w. als faul. Faul, vul heißt eigentlich im Zustand der Fäulniß befindlich, dann stinkend, übelriechend, in abgeschwächter Bedeutung schmutzig, in übertragener träge. Wo das Wort zur Bildung von Straßennamen verwandt wird, ist mit Wahrscheinlichkeit auf das Eingehen eines ehemaligen Wasserlaufs zu schließen. In Wismar hieß die jetzige Wilhelmsstraße früher Faulegrube, vorher Vogtsgrube, fossa advocati.

Die ursprünglichen Grenzen der Altstadt wurden, wie zuerst Herr Dr. Hofmeister in einem Vortrage ausgeführt hat, dadurch gebildet, daß ein östlicher Abfluß des Grubenwassers, dessen Richtung die Straßen

Kl. Fauleſtraße, Wollenweberſtraße, (unbebaute) Fauleſtraße, Altſchmiedeſtraße, Kl. Goldſtraße und Küterbruch erkennen laſſen, ſie im Süden abſchloß, während ein nördlicher Waſſerlauf die Richtung der Grubenſtraße bis zum Waiſenhauſe verfolgte und in der Waiſengrube (ſ. oben S. 5) ſein Ende erreichte. Im Jahre 1814 wurde es für räthlich angeſehen, da das Baſſin im Zuchthauſe entbehrlich ſei und der Abfluß durch einen Kanal mittels einer Schnecke geſichert werden könne, die Waiſenbrücke (ſ. S. 12) eingehen zu laſſen; 1815 ward beſchloſſen, die große Grube, auch innerhalb des Zuchthaus-Terrains, zuzuwerfen und das Waſſer nur in einem ſchmalen Arm bis in die Warnow zu führen; 1816 wurde dies zur Ausführung gebracht und trotz des Widerſpruchs der Fiſcher, nach deren Behauptung gerade an dieſer Stelle, welche die Hege genannt werde, die Brachſen und andere Fiſche ihren Laichplatz hätten, das Bollwerk vom Heringsthor („im Oſten der Lazarethgrube") bis zur Waiſengrube ſoweit vorgerückt, daß es die Oſtſeite der Grube an der nördlichen Ecke gleichmäßig abſchloß.

69. Fauleſtraße, früher der Name für Kl. Faule-, Wollenweber- und Fauleſtraße, jetzt derjenige der letztgenannten, nämlich der unbebauten Straße zwiſchen Wollenweber- und Altſchmiedeſtraße, die auf einem Stadtplan von 1875 Fauleſtraße, auf einem andern Engeſtraße heißt (ſ. S. 22) und auf den neuern Plänen unbezeichnet gelaſſen wird: 1504 in der wullenweverstraten beneven Laurenz Brobrouwen upp der vulenstraten orde (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 15 b—16).

70. Kl. Fauleſtraße, zwiſchen Grubenſtraße und Ellernbruch, 1571 Engeſtraße (ſ. S. 22).

71. Fauleſtraße, weſtlich von der Waiſengrube, früher Vor dem Alten Thor, und

Faules Thor (ſ. oben S. 9).

In der Mittelſtadt finden ſich:

Fauleſtraße, jetzt Weinſtraße (ſ. 101) und

Faules Thor (ſ. oben S. 9), ſpäter Weinthor. 1482 wird ein Grundſtück bezeichnet als twusschen Jurien Zemanne unde dem vulen dore belegen (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 101) und 1538 liegt ein anderes by dem vulen dore nedden der wynstraten (Mittelſt. Hausbuch v. 1514—1546 fol. 90).

Den ehemaligen Stadtgraben der Mittelſtadt gegen die ſpätere Neuſtadt hin läßt der Straßenzug Königſtraße, Buchbinderſtraße, Faule Grube und Lagerſtraße erkennen. Als dieſer Stadtgraben durch die Entſtehung der Neuſtadt ſeine Bedeutung verloren hatte, wurde der untere, natürliche Lauf (Lagerſtraße) ſofort bebaut, während der obere, künſtliche Theil verſchlammte

und erst spät zugeschüttet wurde. An diesen ehemaligen Stadtgraben erinnern:

72. Faulegrube, 1504: upp der vulen straten orde baven der lagestraten (Mittelst. Hausbuch v. 1494—1513 fol. 138), 1601 und noch 1820 bezeichnet als

Faulestraße, und

Fauler Markt, in der Neustadt (s. oben S. 14).

Statt des Adjektivs faul, kam auch das Substantiv Gold zur Anwendung, als scherzweise gebrauchter Euphemismus für Koth, Dreck, wohl entstanden durch Anlehnung an gole, göle, güll, feuchte Niederung, Sumpf Pfütze, von dem es Krause geradezu abgeleitet hat. Vgl. die Vergüldete Straße, jetzt Theil der Filterstraße, in Stralsund.

73. Kleine Goldstraße, 1473 enghe strate (s. S. 22), 1601 Im Gange vom Küterkasen (s. S. 15), 1503 bafen dem kuterbroke in der goltstraten (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 12 b). Vgl. Enge Straße (S. 22).

74. Große Goldstraße, 1502 in der goltstraten bofen dem gherwerbroke (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 11 b). Vgl. Hahnreistraße (S. 29).

Eine sechste Gruppe wird durch diejenigen Straßen gebildet, die ihren Namen den in ihnen betriebenen Gewerben verdanken.

In der Altstadt finden sich:

75. Altschmiedestraße, platea fabrorum, smedestrate. Gemeint ist, da es Altschmiede nie gegeben hat, Alte oder Altstädter Schmiedestraße, 1560 in der olden smedestraten (Altst. Hausbuch v. 1522—1568 fol. 140).

Böttcherstraße, platea doleatorum, bodekerstrate, 1601 Große Böttcher Straße, jetzt Fischbank (s. 53); auch in Wismar und Stralsund.

Alte Böttcherstraße, 1501 in der olden boddekerstraten (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 10 b).

Fischerbruch, Gerberbruch und Küterbruch (s. 10, 9, 11).

76. Gärtnerstraße, auch Kohlgärtnerstraße, amtlich seit der Straßenbenennung von 1804.

Kleine Schmiedestraße oder Schmiedestraße bei St. Peter heißt 1480 die jetzige Sackpfeife; eine Kl. Schmiedestraße oder Kleinschmiedestraße auch in Wismar und Stralsund.

77. Lohgerberstraße, früher unterschieden als supra fartorum boven kuterbrok und platea supra cerdonum, boven dem gerwerbroke (vgl. 46). Der erstere Theil erscheint 1535 unter der Bezeichnung baven

dem kuterbroke tusken der universiteten unde dem kuterbroke (Altst. Hausbuch v. 1522—1568 fol. 48 b), der letztere 1601 als: Vom Ohrte oben dem Gerberbroke bis durchs Gewelbe. Vgl. die Gerberstraße in Wismar.

Pelzergrube (s. oben S. 4).

78. Wollenweberstraße, platea lanificum, wullenweverstrate, vereinzelt 1481 Weberstraße (in der weverstrate: Hausbuch v. 1456 bis 1493 fol. 38). Auch in Wismar giebt es eine Weberstraße.

In der Mittelstadt kommen vor:

Altflickergrube (s. oben S. 4) und

Altflickerstraße, platea renovatorum, oltmakenigestrate, später pumperstrate (s. 121). In Wismar giebt und in Stralsund gab es eine Altböterstraße.

Große Bäckerstraße, platea pistorum major, grote beckerstrate, jetzt Fischbank (s. 53).

79. Kleine Bäckerstraße, platea pistorum parva, lutke beckerstrate, und

Bäckerschüttingsgang (s. oben S. 15).

80. Garbräterstraße, garbrederstrate.

Goldschmiedestraße, 1785 Gladen Aal oder Golschmied-Straße (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 151), jetzt Glatter Aal (s. 116).

Enge Hakenstraße, platea arta penesticorum (s. oben S. 22).

Hutfilterstraße, platea pileatorum, hotvilterstrate, vilthoderstrate, jetzt Kl. Wasserstraße (s. 7). Eine Filterstraße giebt es in Stralsund.

81. Kistenmacherstraße, kistenmakerstrate.

82. Krämerstraße, platea institorum, platea mercatorum, kremerstrate, eine Zeitlang Poststraße. Eine Krämerstraße auch in Wismar.

Münzerstraße, platea monetariorum, 1477 genannt (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 90); auch in Stralsund gab es eine munterstrate.

Unter den Nädlern (s. oben S. 4).

Riemenschneiderschild (s. oben S. 15). Die jetzige Schüttingsstraße in Wismar hieß früher Riemenschneiderstraße.

83. Schmiedestraße, platea fabrorum, smedestrate; auch in Wismar und früher in Stralsund.

84. Trägerstaße, dregerstrate.

85. Weißgerberstraße, witgerwer, mank den wytgarweren.

An der Grenze von Mittel- und Neustadt werden genannt:

86. Buchbinderstraße, 1785 bezeugt (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 181).

Malerstraße, platea pictorum, malerstrate, 1785: Mahlerstraße, von des Rectoris Scholae Hause bis am Dobberanischen Hofe" (Gemeinn. Aufsätze 1785, S. 152), jetzt Königstraße (s. 97).

Pergamentmacherstraße, 1477 in platea de permentererstrate vulgariter dicta inter Everd Maken unde der kremer schuttinge (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 90), wohl ebenfalls die jetzige Königstraße (vgl. den schuttingh mercatorum inter Lutken Dobberan et Haghedorn: das. fol. 90b). Auch in Stralsund gab es eine permyntererstrate.

In der Neustadt sind nur vorhanden:

87. Aalstecherstraße, 1601 Aalsteker Brok (s. oben S. 5).

88. Badstüberstraße, platea stubanatorum, batstover strate. In Wismar gab es eine stavenstrate, jetzt Badstaven, in Stralsund eine Badstüberstraße, jetzt Theil der Mauerstraße.

89. Fischerstraße, platea piscatorum, piscatoria, vischerstrate; auch in Wismar und früher in Stralsund.

90. Grapengießerstraße, platea ollifusorum, grapengeter strate.

Als siebte Gruppe lassen sich zusammenfassen die aus Familiennamen entstandenen Straßennamen.

In der Altstadt sind dieser Art:

Adebarsnest, jetzt Amberg (s. 14), vermuthlich nach Heine Adebar, der 1473 und 1475 Beim Katharinenstift wohnhaft war, oder einem seiner Verwandten. Ursprünglich eignete der Name nicht der ganzen Straße, sondern nur einem einzelnen Hause: 1561 verkaufen die Aelterleute der Wollenweber als Patrone einer Kommende zu St. Nikolai dem Gert Möller ihr orthhuss mit den beiden boden unde thobehoringe bi dem olden markede, dat adebarsnesth genomet (Altstädt. Hausbuch v. 1522—1568 fol. 143b); 1497 heißt es: upper olden stadt by dem adebarneste unde Beneken Berndes, 1506: tusschen dem adebarnesse unde Jochim Albrechtes, 1510: by dem olden markete tusschen Beneken Berndes unde dem adebarenneste (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 6b, 20b, 29) und erst 1560: in deme adebarneste (Altstädt. Hausbuch v. 1522—1563 fol. 141 b).

Am Bliesathsberg (s. 15).

Frehsenstraße, 1840 amtlicher Name der Diebsstraße (s. 48), nach der Familie Frese. Eine nicht näher zu bestimmende Straße Wismars hieß Friesenstraße.

91. Hartestraße, platea cervorum, hartestrate, herdestrate, nach einem Hinricus de Cervo, de Hart, von dem es dahin gestellt bleiben mag, ob er sich nach dem Harz oder nach einem Hirsch nannte (s. I, 1, S. 103).

Am Wendländerschilde (s. 43).

An der Grenze von Alt- und Mittelstadt befindet sich:

92. Lagerstraße, lagestrate, lawestrate, Lagestraße, nach Gerardus de Lawe und dieser wieder nach der meklenburgischen Stadt Lage.

In der Mittelstadt treffen wir an:

93. Koßfelderstraße, platea kosveld, koszveldestrate, koveldestrate nach Andreas de Cosfelde und dieser wieder nach der westfälischen Stadt Koesfeld. Aus der verderbten Form koveldesstrate entwickelte sich die im Volksmund noch heute gebrauchte: Kofelderstraße, 1618 Cufelderstraße (Chronik v. 840—1625 fol. 132 b), auch Kauffelderstraße.

94. Große Mönchenstraße, platea monachorum, monkestrate (vgl. Mönchenbrücke S. 13) und

95. Kleine Mönchenstraße, platea parva monachorum, lutke monkestrate (vgl. Mönchenbrücke S. 12), nach der Familie Monnek, Mönch oder Münch. In Stralsund giebt es, wie in Wismar, gleichfalls eine Mönchstraße, platea monachorum, 1613 und 1680 Münch- oder Münchestraße, aber vermuthlich gleichfalls in anderer Bedeutung.

96. Petersilienstraße, vermuthlich nach der Familie dieses Namens. Auch in Lübeck giebt es eine Petersilienstraße, deren Name auf die früher dort befindlichen Gärtnerländereien zurückgeführt wird.

Die Grenze von Mittel- und Neustadt bildet:

97. Königstraße, früher Malerstraße (s. oben S. 26), nach der Straßenbezeichnung von 1804 Michaelisstraße (s. oben S. 21), vermuthlich nach einer Persönlichkeit des Namens König. Ebenso vermuthlich die Königsstraße in Wismar und die Köningstraße in Stralsund.

In der Neustadt sind vorhanden:

98. Eselföterstraße, eselvotestrate, Eselfüßerstraße, nach der Familie Eselsvot, deren Ahnherr einen Klumpfuß gehabt haben wird.

99. Schnickmannsstraße, snikkemanstrate, nach der Familie Snickemann, deren Ahnherr der Eigenthümer oder Führer einer snicke, eines so genannten Schiffes, gewesen sein wird.

100. Schützenstraße, modernen Ursprungs, nach dem Erbauer dieser Straße, dem Zimmermann Schütze.

101. Sperlingsneſt, nach Jaspar Sperling, der einer noch vorhandenen Inschrift zufolge 1579 „disen Oert ghebout" hat.

102. Wokrenterstraße, wokrentestrate, Wokrenteſtraße, nach der Familie de Wokrente und diese wieder nach dem meklenburgischen Dorfe Wokrent.

In anderer, moderner Weise, sind nach Personen benannt worden:

103. Slüterstraße, in der Altstadt, früher Vor dem Petrithor, zu Ehren unsers auf dem Petrikirchhof begrabenen Reformators Joachim Slüter.

104. Blücherstraße, in der Neustadt, früher Michaelisstraße (s. oben S. 21) oder Altbüttel- oder Altbettelmönchstraße (s. oben S. 18), zu Ehren des in dieser Straße geborenen Feldmarschalls Gebhard von Blücher (vgl. 37: Blücherplatz). Mittelalterlichen Ursprungs ist dagegen die Blücherstraße in Wismar.

In einer achten und letzten Gruppe betrachten wir die Namen, deren Bedeutung dunkel oder zweifelhaft ist, die durch den Volkswitz geschaffen oder aus Wirthshausnamen entstanden zu sein scheinen.

105. Blutstraße, in der Mittelstadt, platea sangwinea, blotstrate. Die Ableitung von dem angeblich hier verehrten H. Blut ist ebenso zurückzuweisen, wie die Volksüberlieferung von dem hier im Jahre 1314 geflossenen Blut (L. C. Brüssow, Die Ritterburgen Mecklenburgs 1819, S. 458).

106. Weinstraße und

Weinthor, ebendaselbst, früher Faulestraße und Faules Thor (s. oben S. 9). Die neue Bezeichnung der Straße, die im Schoßregister von 1601 noch Faulestraße genannt wird, kommt schon 1538 vor (s. oben S. 23), diejenige des Thors findet sich im Grundregister als Porta vinea. An einen hier betriebenen Weinbau oder Weinhandel ist wohl nicht zu denken.

107. Molkenstraße, in der Altstadt, platea lacticiniorum, molkenstrate. Mit dem Ausdruck molken, den wir jetzt nur für Milch in bestimmtem Zustande gebrauchen, bezeichnete man im Mittelniederdeutschen Milch und das aus Milch Bereitete, also Butter und Käse. Der Name findet sich weder in Lübeck noch in Wismar und Stralsund, wohl aber in Hamburg, wo, ebenso wie in Rostock, sowohl eine Molkenstraße (Gaedechens S. 56), wie eine Molkenbrücke (das. S. 26) vorkommen.

108. Pferdestraße, in der Altstadt, vielleicht wegen der Nähe von Hufschmieden: ein Theil der Hartenstraße wird als angulus superior prope fabros bezeichnet, die spätere Sackpfeife heißt: vicus versus antiquum forum, ubi fabri morantur. Frühere Namen der Straße waren vermuthlich Kl. Ellernbruch (s. oben S. 5) und Enge Straße (s. oben S. 22); 1568 in der perdestraten (Altst. Hausbuch v. 1568 bis 1610 fol. 1 b).

Nach den städtischen Kuhheerden wurden benannt:
in der Altstadt, beziehentlich vor dem Mühlenthor:

Kuhthurm, Wohnung des altstädtischen Kuhhirten (s. S. 10),

Kuhpforte (s. oben S. 9) und

Kuhberg, jetzt noch die von der Grube zur Wallstraße hinaufführende Straße, deren einziges Wohnhaus jedoch (als Nr. 7a) zur Neuen Wallstraße gerechnet wird, früher auch ein Theil des Walls vor dem Mühlenthor, der 1831 abgetragen wurde (Neue wöchentl. Rost. Nachrichten 1840, S. 314);

in der Mittelstadt:

Am Kuhberg, früher die nach dem Johannisplatz blickende Häuserreihe beim Steinthor an der Stelle des jetzigen Ständehauses mit Einschluß des Polizei-Bureaus und der Friedrich Franz-Knabenschule, und

Kuhthor, hinter dem Herrenstall (s. oben S. 9);

in der Neustadt:

109. Kuhstraße, kostrate. Die Wohnung des neustädtischen Kuhhirten lag in der Himmelfahrtstraße, südlich vom Blauen Thurm; 1802 heißt es: „Die Hirten-Wohnung beym blauen Thurm; bewohnt der Kuhhirte frey" (II, 1, S. 102 Nr. 45). Ebenfalls Beim Blauen Thurm stand 1803 der Bullenstall.

Großer Katthagen (s. 17) und Kleiner Katthagen (s. 18) werden Scherznamen sein, zu deren Erklärung der Ausdruck kattenpat, Schleichweg, Schlupfweg dient. In Lübeck und Stralsund kommt der Name nicht vor; in Wismar wird der neue Durchgang von der Mecklenburger- nach der Lindenstraße als Katthagen oder Katersteig bezeichnet; in Hamburg und Braunschweig und anderswo findet sich die verwandte, freilich noch nicht aufgeklärte Bezeichnung Kattrepel.

Obscönen Charakters sind dagegen, wie es scheint:

Katersteig, in der Neustadt, frühere Bezeichnung der Himmelfahrtsstraße,

Rammelsberg, in der Mittelstadt, jetzt Hinter der Mauer,

Ehebruchsort, in der Altstadt, bisher nicht identificirt, 1480 by sunte Katherinen upme evebrukesord (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 37),

Hahnreistraße, daselbst, nach Niehenck (Gemeinn. Aufsätze 1755, S. 151) Bezeichnung der Goldstraße, 1499 in der hanreygerstraten twuschen Hans Sandmanne unde deme orde bafen deme gherwerbroke (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 7b), 1513 in der hanreigerstraten (das. fol. 34), in Wismar hanreigerstrate, die jetzige Zeughausstraße, und

Hahnreistraße oder

Siebenbüdel, Bezeichnungen der

110. Seidenstraße, daselbst. Das Grundregister bemerkt: „Die kleine Querstraße, welche von der Hartenstraße nach der Großen Beckerstraßen gehet, wird der Seidenbeutel genandt, alias Hanreystraße"; 1785 lautet die Bezeichnung „Sieden Büdel".

111. Kronenstraße, in der Mittelstadt, früher in descensu rupti, erskerne, 1531 kronstrate, alias erskerne, 1601 Kronstraße. Vereinzelt

findet sich 1466 die Bezeichnung Enge Straße zwischen dem Schild und der Fischbrücke (s. oben S. 22). Auch in Stralsund gab es 1554 eine Erschkerne, die 1622 in Kernestraße umgemodelt war, in Wismar 1446 eine erskerne, seit 1653 Im Düstern, aber noch um 1750 Arnstcarbestraße, und in Lübeck hieß eine Straße, welche amtlich Kronstraße genannt wurde, im Volksmunde Arschkerbe. Kerne und Krone sind offenbar Euphemismen für kerne oder karne, Nebenform von kerve, jetzt verkürzt zu karn oder kar, namentlich in der Redensart kar int ohr sniden noch gebräuchlich.

112. Himmelfahrtsstraße, in der Neustadt, wird Scherzbezeichnung der Steilheit dieser Straße sein. In ähnlicher Weise hieß die steile, von der Grube auf den Hohen Wall beim Kuhthor hinaufführende Treppe die Himmelsleiter.

113. Sackpfeife, in der Altstadt, sackpipe, schmale Verbindungsstraße zwischen Altermarkt und Wollenweberstraße. Sie ist die namenreichste Straße Rostocks und wird als vicus versus antiquum forum, ubi fabri morantur, sackpipe, Engestraße, Kl. Schmiedestraße oder Schmiedestraße bei St. Petri, Armensünderstraße und Stangenstraße bezeichnet.

114. Ortsund, in der Mittelstadt, schmale Verbindungsstraße zwischen Markt und Am Schilde, 1474: platea arta sicut itur de medio foro at clipeum (s. oben S. 22), 1522: in dem oersssunde (Mittelst. Hausbuch von 1514—1546 fol. 20), wohl in scherzhafter Uebertragung des Namens der Meerenge Sund, dänisch Öresund, mittelniederdeutsch Ortsunt oder Nortsunt. In ähnlicher Weise wurde in Lübeck eine Straße im Volksmunde als Fehmarscher Sund bezeichnet.

Nach Wirthshausbezeichnungen werden benannt sein:

115. Rostocker Heide, in der Neustadt. In ähnlicher Weise gab es in Stralsund bis 1869 eine Ribnitzer Heide und in Rostock hieß ein Wirthshaus an der Nordseite der Strandstraße zwischen Badstüber- und Schnickmannsstraße dem Grundregister zufolge Neues Tief. Eine Heide findet sich auch in Wismar.

116. Glatter Aal, in der Mittelstadt, gladal; 1544 kommt ein Grundstück in dem gladen ael vor (Mittelst. Hausbuch v. 1514—1546 fol. 125), 1617 ein Mag. N. Thidemanns Haus „im Glatten Aal" (Neue wöchentl. Nachrichten 1841, S. 323). Eine andere Bezeichnung dieser Straße war Goldschmiedestraße (s. oben S. 25.) Ein Glatter Aal ist auch in Wismar vorhanden.

117. Am Bagehl, in der Altstadt, früher Vor dem Mühlenthor, 1487 buggel, 1522 baggeel, 1601 Im Baggeel. Die Form buggel und die Bezeichnung als Im oder Am Bagehl scheinen es unmöglich zu

machen, an die Familie Baggel oder Baggehl zu denken, und die Betonung der zweiten Silbe wird die Ableitung von bugen, sich biegen, verbieten.

118. An der Hege, in der Mittelstadt, vermuthlich nach einer hier früher befindlich gewesenen lebendigen Hecke, von der wir freilich nicht mehr wissen, was sie eingeschlossen haben kann. Die Bedeutung des Wortes hege als Schonung (s. III, 2, S. 35 u. oben S. 23) kann hier natürlich nicht in Betracht kommen. Auch in Wismar giebt es eine Häuserreihe An der Hege.

119. Vogelsang, ebendaselbst, vielleicht von der Nähe eines größeren Gartens. Im Korrespondenzblatt f. niederd. Sprachforschung (III, S. 61) wird Vogelsang als Name eines Wirthshauses in Schwansen nachgewiesen und darauf aufmerksam gemacht, daß Uhland singt:

Begrabt mich unter breiter Eich'
Im grünen Vogelsang.

Mit hübscher Benutzung der Eigenart der betreffenden Personennamen scheint der Volkswitz die Straßennamen Adebarsnest (s. S. 26) und Sperlingsnest (s. 101) gebildet zu haben.

120. Kibbenibberstraße, in der Mittelstadt, platea kyvenibbe, kivenibbestrate, Kivenibbestraße, bedeutet Streitschnabelstraße, von nibbe, Schnabel, noch erhalten in nibben, wie mit einem Schnabel trinken, und nibbeln, wie mit einem Schnabel essen, und kyf, Streit, kiven, streiten, wovon kibbeln und kabbeln, ein Wortgefecht haben. Auch in Stralsund giebt es eine kyvenibbestrate, jetzt verdreht in Kiebenhieberstraße, in Wismar, vermuthlich ebenfalls entstellt, eine kyverwyverstrate, in Hamburg eine Kibbeltwiete (Gaedechens S. 101). Im Volksmunde wurde die Straße auch als Scharfrichterstraße bezeichnet (s. oben S. 18).

121. Pläterstraße, in der Neustadt, vielleicht entstellt aus pletener, platensleger, Harnischmacher.

122. Pümperstraße, in der Mittelstadt, pumperstrate, früher Altflickerstraße (s. oben S. 25), im Hausbuch v. 1456—1493 noch 1466: pl. renovatorum (fol. 67). 1474: pumperstrate (fol. 86 b). Auch in Stralsund gab es 1299 eine pumperstrate, die später in einen plundekenmarket und einen vulenhof zertheilt wurde. An Pumpe, Pumpbrunnen, ist in Stralsund nicht zu denken (Korrespondenzblatt f. nied. Sprachforschung II, S. 32) und scheint auch in Rostock, trotz der benachbarten Wasserstraßen, nicht gedacht werden zu können. Im Etwas (1740, S. 617, 653) wird eine platea fisterarorum, fistulatorum aufgeführt und auf die Pümperstraße bezogen und Krause meint, da fistula das niederdeutsche pipe übersetze und unter pipen auch die zu Bornröhren dienenden durchbohrten Holzstämme verstanden würden, so sei die platea fistulatorum,

Pümperstraße, als Röhrenmacher oder Pipenleggerstraße aufzufassen; aber einestheils setzt dieser Erklärungsversuch voraus, daß die platea fistulatorum und die Pümperstraße identisch sind, wofür der Nachweis bisher fehlt, und anderntheils erläutert er doch nur jene, nicht diese Bezeichnung. Dazu kommt, daß der Pipenlegger ein städtischer Beamter war, der wenigstens 1802 seine Amtswohnung in der Malerstraße hatte (II, 1, S. 104 Nr. 42). Die Bezeichnung Pipensot war in Wismar gebräuchlich.

Damit ist das Ziel, das ich mir gesteckt habe, erreicht. Blicken wir zurück auf den gewanderten Weg, so bleibt des Zweifel- und Räthselhaften genug, um das Nachdenken immer von Neuem wieder anzuregen. Berichtigungen und Ergänzungen wird die weitere Forschung, das Beachten der Alterthümlichkeiten gern festhaltenden Amtssprache, vor Allem das Lauschen auf den Volksmund vermuthlich in größerer Zahl bringen. Immerhin aber ist der betrachtete Stoff wohl dazu angethan, um uns anziehende Blicke thun zu lassen in das Walten des Volksgeistes, der mundgerechte und charakteristische Namen zu schaffen weiß, einen gesunden Humor besitzt und vor einer gelegentlichen Derbheit nicht zurückschrickt. Und dazu anzuregen, diesem Walten nachzugehen nnd sich seiner zu freuen, ist der Zweck dieses Aufsatzes.

Anhang:

Die Straßenbezeichnungen der Schoßregister.

I. Altstadt.

A.

1473.

1. Incipiendo prope quatuor rotas (10, an 1. Stelle: Marten Vrome molendinator in molendino).
2. Nicht bezeichnet (8).
3. Prope turrim sancti Nicolai (8).
4. Ex opposito prope cimiterium (5).
5. Retro turrim sancti Nicolai (6).
6. Ex opposito quatuor rotarum (6).
7. Circa clipeum, bi dem schilde (13).
8. Ex alio latere (4).
9. Fehlt hier; s. 13.

1475.

1. Incipiendo prope quatuor rotas (12).
2. Circa clipeum (8).
3. Nicht bezeichnet (8).
4. Ex opposito prope cimiterium s. Nicolai (5).
5. Retro turrim s. Nicolai (6).
6. Ex opposito clipei prope quatuor rotas (8).
7. Nicht bezeichnet (12).
8. In alio latere (5).
9. Ante valvam (2).

1473.

10. In palude piscatorum (17).
11. In alio latere piscatorum, visscherbroke (22).
12. Vadus molendinorum, molendam (4; an 2. Stelle: Tintelman up der heren dare).
13. Ante valvam molendor (3).
14. Prope cimiterium s. Nicolai ante valvam (16; an 8. Stelle: dominus Hermannus Becker, an 10: pro domo schuttingh).
15. In alio latere supra cerdonum (4).
16. Palus cerdonum, gherwerbroke (29).
17. In alio latere cerdonum (16).
18. In platea supra cerdonum (8).
19. De goltstrate (4).
20. In alio latere (8).
21. Palus fartorum, kuterbrok (6).
22. Supra fartorum, boven kuterbrok (7).
23. Circa forum antiquum, oldemarke (6).
24. Platea fabrorum, smedestrate (10).
25. In vico, enghestrate (4).
26. In der smedestrate (12).
27. In vico supra cerdonum (3).
28. In alio latere (4).
29. In alio latere fabrorum, smedestrate (8).
30. Platea lanificum, wullenweferstrate (16).
31. In alio latere lanificum, wullenweferstrate (18).
32. Subtus macellum antiquum (4).
33. Ex alio latere (4).
34. Platea lacticiniorum, molkenstrate (11).
35. In alio latere lacticiniorum (12).
36. Inter pellifices, peltzergrove (17; an 16. Stelle: pro domo schuttingh).
37. Circa fossam ad plateam doleatorum, versus vischbrugge (7).
38. Platea doleatorum, boven der visschebruggen (25).
39. Supra doleatorum, hoch boven der vischbrugge (8).

1475.

10. In palude piscatorum (17).
11. In alio latere piscatorum (24).
12. Vadus molendinatorum (3).
13. Fehlt hier; s. 9.
14. Prope cimiterium s. Nicolai (11; an 4. Stelle: dominus Hermannus Becker, an 7: pro domo schutting.
15. In alio latere supra cerdonum (4).
16. Palus cerdonum, gherwerbrok (28).
17. In alio latere cerdonum (15).
18. In platea supra cerdonum (7).
19. Nicht bezeichnet (4).
20. In alio latere (7).
21. Palus fartorum (8).
22. Supra fartorum (6).
23. Circa forum antiquum (5).
24. Platea fabrorum (9).
25 In vico (3).
26. In alio latere fabrorum (11).
27. In vico supra cerdonum prope s. Nicolaum (5).
28. In alio latere vici (5).
29. In alio latere fabrorum (7).
30. In platea lanificum (15).
31. In alio latere lanificum (18).
32. Subtus macellum antiquum (3).
33. Ex alio latere (6).
34. Platea lacticiniorum (11).
35. In alio latere lacticiniorum (12).
36. Inter pellifices (16; an 15. Stelle: pro domo schutting).
37. Circa fossam versus vischebrugghe (7).
38. In platea doleatorum, vischebrugghe (23).
39. Supra doleatorum, hoghe baven der vischebrugghen (9).

1473.

40. In vico versus antiquum forum, devestrate.
41. Nicht bezeichnet (9; an 3. Stelle: Item dre smede in libro civitatis, liberi).
42. In alio latere, boven den visschebencken (19).
43. Circa grovam ad cervorum, by der grove, in parrochia s. Petri (16).
44. Platea cervorum, hertestrate (14).
45. In vico prope Zotebotter (2).
46. In angulo superiori prope fabros (6).
47. Supra plateam cervorum (2).
48. In vico versus antiquum forum, fabri morantur (4).
49. Sub vico in superiori parte cervorum (8).
50. In alio latere prope Wilkens (6).
51. In alio latere cervorum, hartestrate (5).
52. In vico elrebrock (8).
53. In der hertestrate (8; an 2. Stelle: Franciscus Zotebotter).
54. In parvo vico elrebrock (7).
55. In platea cervorum, hartestrate (8).
56. Circa fossam versus s. Katherinam (8).
57. Ante valvam allecum, vor dem heringdor, prope fossam (14).
58. In platea prope s. Katerinam (15; an 2. Stelle: Heyne Adebar).
59. In alio latere retro chorum (2).
60. Supra valvam antiquam (4).
61. Adebarnnest prope s. Petrum (13).
62. Ad valvam antiquam (10).
63. In transversa platea prope plateam slavorum (15).
64. Ante valvam slavorum prope s. Petrum (12).
65. Ante valvam s. Petri (7).
66. Prope s. Petrum (8).
67. Circa forum antiquum, prope ecclesiam (7).
68. Retro turrim s. Petri (6).

1475.

40. In vico versus antiquum forum, de devestrate (11).
41. Supra doleatorum (6).
42. Baven den vischebenken (22).
43. Circa fossam sive grovam ad cervorum (17).
44. Platea cervorum (17).
45. In vico ex opposito Zotebotteren (3).
46. In angulo superiori prope fabros (7).
47. Supra plateam cervorum (2).
48. In vico versus antiquum forum (4).
49. Nicht bezeichnet (4).
50. In alio latere prope Hans Wilkens (6).
51. In alio latere cervorum (5).
52. In vico elrebruk (7).
53. In platea cervorum (8; an 1. Stelle: Franciscus Zotebotter).
54. In parvo vico elrebruk (7).
55. In platea cervorum (6).
56. Circa fossam versus s. Katherinam (8).
57. Ante valvam allecum prope fossam (14).
58. In platea prope s. Katherinam (12; an 7. Stelle: Heyne Adebar).
59. In alio latere retro chorum (3).
60. Supra valvam antiquam (3).
61. Adebarnest (14).
62. Ad valvam antiquam (8).
63. In transversa platea versus plateam cervorum (14).
64. Ante valvam slavorum (10).
65 Ante valvam s. Petri (7).
66. Nicht bezeichnet (7).
67. Circa forum antiquum, prope ecclesiam s. Petri (7).
68. Retro turrim s. Petri (7).

B.

1522.	1531.
1. Nicht bezeichnet (21; an 20. Stelle: Den schuttynck).	1. Nicht bezeichnet (21).
2. De ander sydt (5).	2. Ander side (6).
3. By dem karkhave (21).	3. Bi dem kerckhove (20).
4. De ander syde (8).	4. Ander side (6).
5. Baggeel (2).	5. Nicht bezeichnet (3).
6. Viskerbrock (16; an 10. Stelle: De schuttink).	6. Viszkerbrock (16).
7. De ander syde (20).	7. Ander side (21).
8. Molendam (4).	8. Molendam (4).
9. Jegen dem kerkhave (18; an 7. Stelle: De kappelan; an 18: De presterclacien).	9. Jegen dem kerckhave (18).
10. Gerverbrock (12; an 6. Stelle: Garwerschuttink).	10. Gerwerbrock (8).
11. De ander syde (13).	11. Ander side (12).
12. Baven dem brocke (12).	12. 13. Baven dem broke (15).
13. De ander syde (11).	
14. Up dem kuterbrocke (24; an 1. u. 2. Stelle: up dem kuterkaven).	14. Upp dem kuterbrocke (16).
15. Oldemarket (14).	15. Oldemarket (13).
16. De smedestraten (7).	16. Smedestrate (8).
17. Jegenaver (9).	17. Jegenaver (9).
18. Goltstrate (4).	18. Goltstrate (2).
19. Smedestraten (8).	19. Jegenaver (9).
20. De wullenweverstraten (16; an 1. Stelle: up dem wullenweverschuttynge).	20. Wullenweverstrate (12).
21. De ander syde (14).	21. Ander syde (13).
22. Nedden de scharen (4).	22. Nicht bezeichnet (3).
23. Jegenaver (6).	23. Nicht bezeichnet (3).
24. De molckenstraten (7).	24. Molkenstrate (9).
25. Jegen der molckenstraten (11).	25. Ander side (11).
26. De pelsergroven (15).	26. Pelszergrove (16).
27. Na der viskebrugge (5).	27. Na der viszkebrugge (4).
28. Boddekerstraten (18).	28. Boddekerstrate (17).
29. Baven de viskebrucke (28).	29. Ander side (30).
30. By der groven na der herderstraten (15).	30. Bi der groven na der hardestraten (12).
31. De hardestrate (13).	31. Hardestrate (12).
32. De enge strate (2).	32. Nicht bezeichnet (2).
33. Up dem orde (6).	33. Nicht bezeichnet (8).
34. Baven de hartestraten (7).	34. Baven der harderstrate (7).
35. Sackpipe (5).	35. Sackpipe (1: De pletener).
36. Baven der hartenstraten (10).	36. Baven der harderstrate (11).
37. Hartestrate, de ander syde (13).	37. Harderstrate ander side (14).
38. Lutke ellerbrock (10).	38. Nicht bezeichnet (8).
39. Na den monneken (6).	39. Na den monneken (6).

1522.	1531.
40. Herynckdoer (8).	40. Herinckdor (6).
41. By s. Kathrinen (13).	41. Bi sunte Katarinen (12).
42. Adebarnest (17).	42. Adebarnest (14).
43. Oldedor (21).	43. Oldedore (16).
44. Wendedor (25).	44. Wendedore (20).
45. Achter dem torne (9).	45. Achter dem thorne (8).
46. Up s. (Petri) kerkhaffe (2).	46. Nicht bezeichnet (2).

C. 1601.

1. Die Alte Stadt hebet sich an über die Vier Glinde (11). — Grubenstr., zw. Mühlen- und Kl. Faulestr.

2. Angulus (5). — Mühlenstr., N*), zw. Grubenstr. und Ellernbruch.

3. Das Ellerbruch (5). — Ellernbruch, W.

4. Gegenüber (1). — Ellernbruch, O.

5. An den Vier Glinden (21; an 21. Stelle: Hans Karnatz). — Mühlenstr., S.

6. Die Norderseite vom Wendtlender Schilde (7). — Mühlenstr., N.

7. Angulus von St. Niclas Kerckhofe hinunterwerts nach dem Wentländer Schilde (6). — Am Wendländer Schilde, S.

8. Gegenüber von Hans Brandes Orte bis aufs Lohemarket (15; an 1. Stelle: Hans Brandt; an 13. Stelle: Das kleine Wikerlach). — Am Wendländer Schilde, N.

9. Am Kirchhofe (5). — Am Wendländer Schilde, zw. Faulestr. und Nikolaikirche, W.

10. Goldstraße (3). — Gr. Goldstr., N.

11. Gegenüber (4). — Gr. Goldstr., S.

12. Der Ort noch dem Kirchhofe (8; an 1. Stelle: N. Burmeister in der Alten Schulen). — Am Wendländer Schilde, zw. Gr. Goldstr. und Nikolaikirche, O.

13. Aufm Kirchhofe (5). — Bei der Nikolaikirche.

14. Vom Ohrte oben dem Gerberbroke bis durchs Gewelbe (12 und die beiden Prediger). — Lohgerberstr., O, zw. Gerberbruch und Schwibbogen.

15. Durch den Schwigbogen (12). — Am Schwibbogen.

16. Unter Heinrich Langen, modo Karnatz, im Baggeel (6; an 6. Stelle: Die Zollbude). — Am Bagehl.

17. Außen dem Mülenthor (1: Jakob Zarnikow in des Rahtes Mühlen). — Am Mühlendamm.

18. Vorm Blockhause (13; an 1. Stelle: Claus Schomaker, schleußt das Thor). — Am Mühlendamm.

19. Die Ort nach dem Fischerbrock (5; an 1. Stelle: Jacob Brandt Lohemoller). — Von der Lohmühle nach dem Fischerbruch.

20. Das Fischerbrock (16). — Fischerbruch, S.

21. Übers Wasser (16; an 7. Stelle: Der Fischer-Schütting). — Fischerbruch, N.

22. Garberbrock von oben an die Süderseite (12; an 5. Stelle: Der Garber-Schütting). — Gerberbruch, S.

23. Übers Wasser (12). — Gerberbruch, N.

24. In der Stadt am Amberge zur linker Hand (5). — Oberhalb des Gerberbruchs, S.

---

*) N = Nordseite, S = Südseite, O = Ostseite, W = Westseite.

1601.

25. Zur rechten Seite (4). — Oberhalb des Gerberbruchs, N.

26. Zwischen dem Garber- und Küterbroke die Osterseite (26). — Lohgerberstr., O.

27. Die ander Seite gegenüber von der Goldstraßen (25). — Lohgerberstr., W.

28. Der Küterkafe (5; an 1. Stelle: Der Küter). — Küterbruch.

29. Im Gange vom Küterkasen (2). — Kl. Goldstr.

30. Oben dem Küterbroke von Wullenpunds Ohrte (12). — Lohgerberstr. und Alter Markt, O.

31. In des Rhates Wohnungen (4). — Alter Markt, O.

32. Auf St. Peters Kirchhofe (3). — Bei der Petrikirche.

33. Angulus hinter Jürgen Moltken (10). — Lohgerberstr, W, zw. Alter Markt und Kl. Goldstr.

34. Alte Market (6; an 1. Stelle: Jürgen Moltken Haus). — Alter Markt, S.

35. Schmiedestraße descendendo (11). — Altschmiedestr., O, zw. Alter Markt und Kl. Goldstr.

36. Angulus (18). — Altschmiedestr., O, zw. Kl. u. Gr. Goldstr.

37. Gegenüber der Schmiedestraße ascendendo von Wilbrandes Ohrte an (7. an 1. Stelle: Jochim Wilbrandt). — Altschmiedestr., W, zw. Gr. Faulestr. und Am Bliesathsberg.

38. Die Alte Scharn (5). — Am Bliesathsberg.

39. Angulus in der Schmiedestraßen (17). — Altschmiedestr., W, zw. Am Bliesathsberg und Diebsstr.

40. Angulus am Alten Markte versus Diebestraße (5). — Alter Markt, S. zw. Altschmiede- und Diebsstr., S.

41. Die Diebestraße (7; an 3. Stelle: Des alten Pracherboigts Bude). — Diebsstr., S und N.

42. Angulus von der Diebestraße (7). — Alter Markt, W, zw. Diebsstr. und Sackpfeife.

43. Die Sackpfeife (3).

44. Angulus am Alten Markede (18). — Alter Markt, W, zw. Sackpfeife und Amberg.

45. An St. Peters Kirchhofe (11). — Bei der Petrikirche.

46. Für St. Peters Thor (19). — Slüterstr.

47. Das Wendethor, ascendendo nach dem Alten Markete (16; an 1. Stelle: Jacob Rike aufm Thor). — Wendenstr., O.

48. Das Adebar-Nest (29; an 11. Stelle: Die Officialey). — Amberg, N.

49. Angulus nach dem Alten Thor (3 und 2 Scheunen). — Faulestr., O, zw. Amberg und Gärtnerstr.

50. In transverso versus Wendethor (1: Die Kinderssche in der Steinbuden). — Gärtnerstr.

51. Angulus (10). — Wendenstr. W.

52. Angulus nach dem Alten Thor (3 Scheunen). — Faulestr., O, zw. Gärtner- und Fahrstr.

53. Gegenüber vom Alten Thor aufwerts (8 und 2 Gottesbuden). — Faulestr., W.

54. Angulus von Hans Steins Ohrte aufwerts (8; an 1. Stelle: Hans Stein, und Ratken Gottesbuden). — Amberg, S, zw. Pferde- und Wollenweberstr.

1601.

55. Angulus (8). — Amberg, S, zw. Wollenweberstr. und Alter Markt.

56. Angulus von Claus Elderts des Beckers Hause oben dem Adebarsneste bis an die Sackpfeife (13). — Wollenweberstr., O, zw. Amberg und Sackpfeife.

57. Wullenweberstraße, hebet sich an oben der Hartenstraße von der Sackpfeifen (10). — Wollenweberstr., O, zw. Sackpfeife und Diebsstr.

58. Angulus von der Diebestraßen (19). — Wollenweberstr., O, zw. Diebsstr. und Bliesathsberg.

59. Angulus vom Alten Scharn (15). — Wollenweberstr., O, zw. Bliesathsberg und Faulestr.

60. Angulus von der Faulen Straße (4). — Wollenweberstr., O, zw. Faulestr. und Ellernbruch.

61. Gegenüber von der Faulen Straßen Ohrte bis an die Molckenstraße (10). — Wollenweberstr., W, zw. Kl. Faulestr. und Molkenstr.

62. Molckenstraße hinunter zur linken Hand (12). — Molkenstr., S.

63. Pelzer-Grube, von der Faulen Straßen Ohrte zu (11). — Grubenstr., zw. Kl. Faulestr. und Molkenstr.

64. Von der Fischerbanke bis an die Molckenbrügge (10). — Grubenstr., zw. Molkenstr. und Fischbank.

65. Molckenstraße ascendendo (14). — Molkenstr., N.

66. Angulus versus Große Böttticher-Straße (4). — Wollenweberstr., W, zw. Molkenstr. und Fischbank.

67. Große Böttticher-Straße descendendo (18). — Fischbank, S.

68. Bey der Gruben von der Kremerbrüggen bis an die Fischbanke (20). — Grubenstr., zw. Fischbank und Hartestr.

69. Große Böttticher-Straße ascendendo (6). — Fischbank, N, zw. Gruben- und Seidenstr.

70. Angulus (10). — Fischbank, N, zw. Seiden- und Wollenweberstr.

71. Angulus nach der Hartenstraße (7). — Wollenweberstr., W, zw. Fischbank und Hartestr.

72. Harten-Straße descendendo (9). — Hartestr., S, zw. Wollenweber- nnd Seidenstr.

73. Angulus (17). — Hartestr., S, zw. Seiden- und Grubenstr.

74. Harte-Straße ascendendo (11). — Hartestr., N, zw. Grubenstr. und Ellernhorst.

75. Angulus (16). — Hartestr., N, zw. Ellernhorst und Pferdestr.

76. Angulus von oben an bis an die Pferdestraße (6). — Hartestr., N, zw. Pferde- und Wollenweberstr.

77. Pferdestraße (4).

78. Bey St. Cathrinen (5; an 1. Stelle: Herr Niclas Gryse). — Beim Katharinenstift, N.

79. Gegenüber (10). — Beim Katharinenstift, S.

80. Angulus (11; an letzter Stelle: Das Regelhaus). — Beim Waisenhause, S.

81. Bey der Gruben von der Kremerbrüggen bis an das Heringsthor (4). — Grubenstr., zw. Hartestr. und Beim Waisenhause.

82. Angulus (13; an 10. Stelle: Pockenhaus). — Grubenstr., zw. Beim Waisenhause und Am Strande.

II. Mittelstadt.

A.

1473.

69. Prope scholam (5).
70. Platea fabrorum, smedestrate (14).
71. Media platea laghe, laghestrate (27).
72. Platea transversa (9).
73. In angulo (3).
74. In muro penes aquam inter pl. lawestrate et borchwal (9).
75. Ex opposito (7).
76. Platea borchwall in primo latere (24).
77. Prope cimiterium b. Marie virginis (8).
78. In alio latere borchwal (14; an 6. Stelle: Domus schuttyngk).
79. In platea transversa a borchwal versus koszfeltstrate (10).
80. In fine platee borchwal (2).
81. In muro penes aquam a pl. borchwal versus kosfeldestrate (12).
82. Ex opposito (7).
83. Platea koszfelt (24; an 11. Stelle: Schuttyngk).
84. Retro chorum b. Marie (14).
85. Vogelsangk platea (12).
86. In alio latere vogelsanck (11).
87. In alio latere koszfelt (16).
88. In transversa media de kosfelt versus monckestrate (6).
89. In fine platee koszfelt (10).
90. Penes aquam in muro versus pl. monachorum a koszfelt (12).
91. Platea monachorum, monekestrate (23).
92. In alio latere monachorum (16; an 16. Stelle: Pro domo schuttingk).
93. In platea parva monachorum (9).
94. In alio latere monachorum (5).
95. In fine platee monachorum (6).
96. Penes aquam in muro versus grovam (10).
97. In alio latere retro Broker (7).
98. Prope fossam versus parvam monachorum (8).

1475.

69. Nicht bezeichnet (6).
70. Platea fabrorum, smedestrate (14).
71. Media platea laghestrate (29).
72. In platea transversa ad borchwal (9).
73. Nicht bezeichnet (3).
74. In muro penes aquam inter laghestrate et borchwal (9).
75. Ex opposito (6).
76. Platea borchwal in primo latere (17).
77. Prope cimiterium b. virginis (6).
78. In alio latere borchwal (15; an 7. Stelle: Domus schutting).
79. In platea transversa a borchwal versus koszveldestraten (10).
80. In fine borchwal (2).
81. In muro penes aquam a borchwal ad koszveldstraten (11).
82. Ex opposito (7).
83. Platea koszveld (22; an 10. Stelle: Domus schutting).
84. Retro chorum b. virginis (14).
85. Voghelsang (13).
86. In alio latere voghelsang (10).
87. In alio latere koszveld (16).
88. In transversa media de koszveld ad monckestrate (7).
89. In fine koszveld (9).
90. Penes aquam in muro (12).
91. Platea monachorum (27).
92. In alio latere monachorum (16; an 16. Stelle: Pro domo schutting).
93. In platea parva monachorum (8).
94. In alio latere monachorum (7).
95. In fine platee monachorum (5).
96. Penes aquam in muro (11).
97. In alio latere prope batstaven (7).
98. Prope fossam versus parvam monachorum (6).

1483.

99. Penes fossam versus plateam mercatorum (9).

100. Platea institorum, kremerstrate (15).

101. Ex opposito libre (5).

102. Platea parva pistorum, beckerstrate (7).

103. In alio latere ejùsdem platee pistorum (7).

104. In alio latere institorum, kremerstrate (14).

105. Inter acufices circa fossam, de neteler by der groven (10).

106. Platea pistorum major (8).

107. Erstkerne (6).

108. Circa clipeum (8).

109. In alio latere versus forum circa clipeum (21).

110. Circa forum medium (10; an 5. Stelle: Pro domo schuttyngk).

111. De foro ad clipeum sive heghe (9).

112. Circa clipeum ad heghe (14; an 4. Stelle: Hans Vischer; an 5. Domus sutorum).

113. In descensu rupti, erskerne (7).

114. Platea kyvenibbe (11).

115. In alio latere prope bedellum (4).

116. In alio latere pistorum (11).

117. Inter sutores antiquos circa fossam, oldboteren (9).

118. Retro fossam prope albicerdones (5).

119. Witgerwer (7).

120. Ex alio latere albicerdonum (9).

121. Supra macellum medium, vleschscharn (3).

122. Retro pretorium prope vinicelarium (3).

123. Infra macellum (3).

124. In platea pileatorum, vilthoderstrate (10).

125. In alio latere pileatorum (18; an 18. Stelle: Pressentyn in mola.)

126. In valva kodor (3; an 2. Stelle: Nyeman waterforer).

127. In ascensu montis, waterstrate (14).

128. In alio latere waterstrate (7).

1475.

99. Penes fossam versus plateam institorum (7).

100. Platea institorum (15).

101. Ex opposito libre (5).

102. Parva platea pistorum (4).

103. In alio latere parve pistorum (8).

104. In alio latere institorum (13; an vorletzter Stelle: Domus schutting).

105. Inter acufices circa fossam (11).

106. Platea pistorum major (13).

107. Erskerne (6).

108. Circa clipeum (7).

109. In alio latere versus forum monachorum (18)

110. Circa forum medium (9; an 5. Stelle: Pro domo schutting).

111. De foro ad clipeum ad heghe (8).

112. Circa clipeum ad heghe (14; an 4. Stelle: Domus Ghyren, Hans Vischer; an 5.: Domus sutorum).

113. In descensu rupticuli (6).

114. Platea kyvenibbe (13).

115—127: herausgeriſſen.

128. In alio latere waterstrate (7).

1473.

129. De pumperstrate (15; an 8. Stelle: De wampenye).

130. In alio latere (13).

131. Mons baginarum retro Jagowen (12).

132. In alio latere ex opposito Jagowen (6).

133. Supra cathenam montis baginarum (11).

134. In alio latere supra cathenam (11).

135. Rammlesberch, rammelorum (6).

136. Ad sanctum Georgium (6).

137. Platea lapidea (10).

138. In alio latere platee lapidee (6).

139. Circa forum medium prope vinicelarium (5; an 4. Stelle: Hinrick Langhe).

140. Retro Hinric Langhen circa forum (16).

141. Circa medium forum (5; an 5. Stelle: Gherdessche crogersche).

142. In transversa retro Gerdesschen (6).

143. Platea pictorum prope s. Johannem (4).

144. In alio latere (8).

145. Prope s. Johannem versus b. Mariam (8).

146. In alio latere prope s. Johannem (15; an 8. Stelle: Pro domo collacionis).

147. In bodis prope ecclesiam s. Johannis (9).

148. In vico prope s. Johannem a Dobberan ad et versus forum majus (9; an 1. Stelle: Domus schuttyngk.

149. De minori Dobberan versus bredensten (4).

150. Platea sangwinea (8).

151. Ex opposito, prope bredensten (11).

152. Prope scriptoriam (2).

153. In alio latere ad forum, blotstrate (18).

154. Prope forum versus blotstrate (11).

1475.

129. Platea pumperstrate (15).

130. In alio latere pumperstrate (17; an 6. Stelle: Domus schutting).

131. Mons begwinarum retro Jagowen (11).

132. In alio latere ex opposito Jagowen (8).

133. Supra kathenam montis (15).

134. In alio latere supra cathenam (13).

135. Rammelorum (10).

136. Ad sanctum Georgium (3).

137. Platea lapidea (10).

138. In alio latere platee lapidee (6).

139. Circa forum medium prope pretorium (4; an 4. Stelle: Langhesche).

140. Retro Hinrik Langeschen (16).

141. Circa forum medium (6; an 6. Stelle: Gherdesche).

142. In transversa retro Gherdeschen (8).

143. Platea pictorum prope s. Johannem (4).

144. In alio latere (7).

145. Prope s. Johannem (10).

146. In alio latere prope s. Johannem (10; an 5. Stelle: Pro domo collacionis).

147. Prope ecclesiam s. Johannis (11).

148. In vico prope parvam plateam (10; an 1. Stelle: Domus schutting).

149. A minori Dobberan versus bredensten (4).

150. Platea sanguinea (9).

151. Ex opposito bredensten (10).

152. Prope scriptoriam (3).

153. In alio latere platee sanguinee ad forum (18).

154. Prope forum versus blotstraten (11).

B.

1522.	1531.
47. Nicht bezeichnet (6; am Rand: Unser leven frowen).	47. Nicht bezeichnet (5).
48. Smedestrate (16).	48. Smedestrate (12).
49. De lawestrate (22).	49. Nicht bezeichnet (20).
50. Dwerstrate (4).	50. Dwerstrate (6).
51. Nedden in der lagestrate (3).	51. Fehlt.
52. In der mure (8).	52. In der muren (8).
53. Jegenaver (6).	53. Jegenaver (5).
54. Borchwal (25).	54. Nicht bezeichnet (15).
55. By dem kerckhave (10).	55. Bi dem kerckhave (10).
56. Borchwal ander syde (23).	56. Borchwal ander syde (13).
57. Dwerstrate (5).	57. Dwerstrate (6).
58. By der muren (4).	58. Bi der muren (5).
59. De ander syde (9).	59. Nicht bezeichnet (7).
60. Kosveldesstrate (22).	60. Koveldesstrate (17).
61. Achter unser leven frowen koor (14).	61. Achter unser leven fruwen koer (13).
62. Vogelsanck (12).	62. Vagelsanck (9).
63. De ander syde (10).	63. Ander side (9).
64. Ander syde koesfelt (18).	64. Ander side koveldesstrate (15).
65. Dregerstrate (5; ohne Ertrag).	65. Fehlt.
66. Nedden koesfeldes (8).	66. Nedden der koveldesstrate (11).
67. In der muren (8).	67. In der muren (8).
68. Monkestrate (22).	68. Monnekestrate (20).
69. Monkestrate ander syde (14; an 5. Stelle: De wegher).	69. Monnekestrate ander side (15).
70. Lutye monkestrate (13).	70. Lutke monnekestrate (12).
71. Nedder in der monkestrate (5).	71. Nedden in der monnekestrate (6).
72. By der muren (15).	72. In der muren (13).
73. Ander syde (6).	73. Ander side (5).
74. By der grove (8).	74. Bi der groven (8).
75. Na der kremerstrate (7).	75. Na der kremerstrate (5).
76. Kremerstrate (18).	76. Kremerstrate (14).
77. Lutke beckerstrate (13; an 5. Stelle: Der haken schuttink).	77. Lutke beckerstrate (8).
78. Kremerstrate uph der ander syde (15).	78. Kremerstrate ander side (12).
79. Olthleppergrove (10).	79. Oltleppergrove (12).
80. De grote beckerstrate (9; an 3. Stelle: Schonvarer schuttink).	80. Grote beckerstrate (6).
81. Erskarne (6).	81. Kronstrate, alias erszkerne (7).
82. By dem schilde na der hege (5).	82. By dem schilde na der heghe (5).
83. Na dem markede (15).	83. Na dem markede (13).
84. Middelmarket (11).	84. Middelmarket (9).
85. Van dem market na der hege (17).	85. Van deme markede na der hege (14).

1522.	1531.
86. Tusken der hege unde dem schilde (10; an 4. Stelle: Schomaker scuttink; an 8: Der smede scuttink).	86. Tusschen der hege und dem schilde (12; an 2. Stelle: Schomaker schuttinck; an 8.: Smede schuttinck).
87. Na der erskerne (5).	87. Erszkerne ander side (5).
88. Netden der erskerne (20).	88. Kivenibbestrate (15).
89. Beckerstrate de ander side (16).	89. Beckerstrate (17).
90. Manck den wyttgarveren (11).	90. Manck den witgerweren (10).
91. Ander syde (7).	91. Ander side (6).
92. Nedden der scharenn (3).	92. Fehlt.
93. Baven den wynkeller (9; an 6. Stelle: Schroder schuttynck).	93. Vor dem winkeller (7; an 4. Stelle: Schroder schuttinck).
94. Hotfylterstraten (33; an 19. Stelle: De becker scuttynk; an 29.: De schutenvorer).	94. Hothvilterstrate (33; an 18. Stelle: Becker schuttinck).
95. Nedden der waterstraten (15).	95. Nedden in der waterstrate (13).
96. De ander syde (8).	96. Ander side (7)
97. De pumperstrate (20; an 15. Stelle: Pilser schuttynck).	97. Pumperstrate (22; an 6. Stelle: Peltzer schuttinck).
98. Bagynenbarch (24; an 14. Stelle: Tymmerlude schuttynck).	98. Baginenbergh (29; an 18. Stelle: Tymmerschuttinck).
99. De ander syde (10).	99. Ander side (9).
100. Rammesberch (21).	100. Rammeszbergh (10).
101. De stenstraten (17).	101. Steenstrate (13).
102. Ander syde (3).	102. Ander side (3).
103. By dem markede (32).	103. Middelmarket (27).
104. De strate gladal (7).	104. Gladael (5).
105. Kystemakerstrate (8).	105. Kistemakerstrate (6).
106. By sunte Joannes (14; an 6. Stelle: De presterklacien).	106. Bi sunte Johannes (7).
107. De ander syden (31).	107. Ander side (10).
108. Garbrederstraten (14).	108. Garbrederstrate (13).
109. Bloetstrate (7).	109. Blotstrate (7).
110. De ander syde (27).	110. Ander side (26).
111. De ander syde (12).	111. Ander side (10).

C. 1601.

83. Mittelstadt hebet sich an unten in der Lage=Straße, die Osterseite (6). — Lagerstr., zw. Strand= und Petersilienstr.

84. Angulus (19). — Lagerstr., zw. Petersilien= und Schmiedestr.

85. Die Schmiede=Straße (14). — Schmiedestr., N.

86. Die Schmiede=Straße zur Süderseite von der Faulen=Straßen an bis an den Kirchhof (10). — Schmiedestr., S.

87. Aufm Kirchhofe (5). — Bei der Marienkirche, W.

88. Borchwal descendendo an der Westerseite (25). — Burgwall, W, zw. Schmiede= und Petersilienstr.

89. Peterzillien=Straße (4). — Petersilienstr.

1601.

90. Angulus nach dem Thore (3). — Burgwall, W, zw. Petersilien- und Strandstr.

91. Versus Lage-Dohr die Süderseite (8). — Strandstr., S, zw. Burgwall und Lagestr.

92. Gegenüber (8). — Strandstr., N, zw. Lagestr. und Burgwall.

93. Angulus versus Koßfelder-Straße die Norderseite (8; an 1. Stelle: Der Strandvoigt, Zollbude). — Strandstr., N, zw. Burgwall und Koßfelderstr.

94. Gegenüber die Süderseite (8). — Strandstr., S, zw. Koßfelderstr. und Burgwall.

95. Borchwall ascendendo die Osterseite (1). — Burgwall, O, zw. Strandstr. und Krönkenhagen.

96. Kromikenhagen (6). — Krönkenhagen.

97. Angulus (24). — Burgwall, O, zw. Krönkenhagen und Bei der Marienkirche.

98. Den Ort hinumb beim Kirchhof (15). — Bei der Marienkirche, N.

99. Das ander Quartier hebet sich an für dem Monnike-Thore nach der Koßfelder-Straßen in der Mauren (4). — Strandstr., N, zw. Gr. Mönchen- und Koßfelderstr.

100. Gegenüber (1). — Strandstr., S, zw. Koßfelder- und Weinstr.

101. Auf der andren Halbe am Faulen Thore (3). — Strandstr., S, zw. Wein- und Gr. Mönchenstr.

102. Koßfelderstraße ascendendo die Osterseite (11; als letzter Heinrich Brandes). — Koßfelderstr., O, zw. Strand- und Trägerstr.

103. Die Dreger-Straße unter Brandeschen Hause (9). — Trägerstr., N, zw. Koßfelder- und Weinstr.

104. In der Faulen-Straße (1). — Weinstr.

105. Unter Bernd Turkowen (5). — Trägerstr., N, zw. Wein- und Gr. Mönchenstr.

106. Gegenüber under Barthold Brüggen (12). — Trägerstr., S, zw. Gr. Mönchen- und Weinstr.

107. Under Heinrich Stüven (5). — Trägerstr., S, zw. Wein- und Koßfelderstr.

108. Angulus in der Koßfelder-Straßen (17; an 1. Stelle: Heinrich Stüve). — Koßfelderstr., O, zw. Trägerstr. und Vogelsang.

109. Vagelsanck descendendo nach der Wagen wert (11). — Vogelsang, N.

110. Vagelsanck ascendendo vom Schilde nach dem Kirchhofe (14). — Vogelsang, S.

111. Bey dem Kerckhofe die Osterseite (22). — Bei der Marienkirche, O.

112. Koßfelderstraße descendendo die Westerseite (23). — Koßfelderstr., W, zw. Bei der Marienkirche und Krönkenhagen.

113. Angulus (3). — Koßfelderstr., W, zw. Krönkenhagen und Strandstr.

114. Das dritte Quartier hebet an furm Monnike-Thore versus Herinck-Dohr, die Norderseite (14). — Strandstr., N, zw. Gr. Mönchen- und Grubenstr.

115. Die Süderseite versus Monnike-Straße (13). — Strandstr., S, zw. Gruben- und Gr. Mönchenstr.

116. Monnikestraße ascendendo die Osterseite (8). — Gr. Mönchenstr., O, zw. Strand- und Kl. Mönchenstr.

117. Lutke Monnike-Straße die Norderseite (17). — Kl. Mönchenstr., N.

118. Bey der Gruben nach dem Herinck-Thor (13). — Grubenstr., zw. Kl. Mönchen- und Strandstr.

1601.

119. Bey der Gruben von der Kremer-Brugge bis an die Lutke Monnike-Straße (12). — Grubenstr., zw. Krämer- und Kl. Mönchenstr.

120. Lutke Monnike-Straße die Süderseit versus Große Monnike-Straße (7). — Kl. Mönchenstr., S.

121. Angulus in der Monnike-Straßen ascendendo (23; an 22. Stelle: Herman Gantzschow; an 23.: Die Wage). — Gr. Mönchenstr., O, zw. Kl. Mönchen- und Krämerstr.

122. Gegenüber die Monnike-Straße descendendo (14; an 14. Stelle: Berthold Brügge). — Gr. Mönchenstr., W, zw. Vogelsang und Trägerstr.

123. Angulus (10; an erster Stelle: Berend Turekow). — Gr. Mönchenstr., W, zw. Träger- und Strandstr.

124. Das vierte Quartier hebet an in der Kremer-Straße under Harmen Gantzschouwen versus Kremer-Brügge die Norderseite (16). — Krämerstr., N, zw. Gr. Mönchen- und Grubenstr.

125. Gegenüber die Süderseite versus Lütke Becker-Straße (21; an 9. Stelle: der Wirt in den Dullen Koppen oder Beuteler-Glack). — Krämerstr., S, zw. Gruben- und Kl. Bäckerstr.

126. Die Lutke Becker-Straße die Osterseite (7). — Kl. Bäckerstr., O.

127. Große Bäcker-Straße descendendo (12). — Fischbank, N.

128. Bey der Gruben von der Kremer-Brüggen bis an die Vischbanck (16). — Grubenstr., zw. Krämerstr. und Fischbank.

129. Bey der Grube von der Molcken-Brügge an bis nach der Fischbanck (8). — Grubenstr., zw. Weißgärberstr. und Fischbank.

130. Unter Hans Kinde (3). — Gruben- und Fischbankecke, S.

131. Die Große Beckerstraße ascendendo die Süderseite (10; an 1. Stelle: Hans Kindt; an 6.: Hans Beselin im Schonfahr-Lage). — Fischbank, S.

132. Kivenibbe-Straße descendendo die Osterseite (10; an 2. Stelle: Die fünf Rosen). — Kibbenibberstr., O.

133. Kivenibbe-Straße ascendendo die Westerseite (12; an 8. Stelle: Hans Moller der Richteknecht). — Kibbenibberstr., W.

134. Kron-Straße ascendendo die Süderseite (4). — Kronenstr., S.

135. Gegenüber die Norderseite (5). — Kronenstr., N.

136. Lutke Becker-Straße die Westerseite (5; an 1. Stelle: Der Haken-Schütting). — Kl. Bäckerstr., W.

137. Angulus gegen der Wage über (4). — Zw. Kl. Bäckerstr. und Am Schilde.

138. Den Schildt von unten auf die Osterseite (9). — Am Schilde, O.

139. Das fünfte Quartier hebet an aufm Schilde die Westerseite von unten auf (21). — Am Schilde und Ortsund, W.

140. Am Mittel-Marckede die Norderseite versus St. Marien-Kirckhof (15). — Neuer Markt, N.

141. Über das Marcket negst dem Brodtscharren hin aufwerts durch den Ortsundt und auf dem Schilde die Süderseite (12). — Neuer Markt und Ortsund, O, Am Schilde, S, zw. Ortsund und An der Hege.

142. Die Hege von der Kron-Straße an bis an die Fleischscharen die Osterseite (10; an 2. Stelle: Der Wirdt im Schmiede-Kruge; an 8.: Schuster-Schüttinck). — An der Hege, O.

143. Die Westerseite (4). — An der Hege, W.

1601.

144. Angulus von der Wasser-Straßen Orte an bis auf die Fleischschrangen (5). — Hinter dem Rathhause.

145. Fleischschrangen descendendo die Süderseite (8; an 3. Stelle: Der Schneider-Schüttinck). — Gr. Scharrenstr., S.

146. Gegenüber (5). — Gr. Scharrenstr., N.

147. Angulus manck den Weißgarbern die Norderseite (13). — Weißgerberstr. N.

148. Bey der Grube vom Becker-Schüttinge-Gange versus Molcken-Brügge (2). — Grubenstr., ndl. von der Viergelindenbr.

149. Im Gange (4). — Der ehemal. Bäckerschüttings-, später Bäckergang, zw. Gruben- und Gr. Wasserstr.

150. Under Blüten (5). — Grubenstr., sdl. von der Weißgerberstr.

151. Weißgarber-Straße ascendendo (9; an 1. Stelle: Hans Blüte). — Weißgerberstr., S.

152. Umme den Ort in der Hutfilter-Straße die Osterseite (27; an 15. Stelle: Der Becker Schüttinck; an 27.: Die Vier Glinde). — Kl. und Gr. Wasserstr., O.

153. Hutfilter-Straße repetendo die Westerseite (13). — Kl. Wasserstr., W.

154. Wasser-Straße ascendendo Norderseite (14). — Gr. Wasserstr., N., zw. Kl. Wasserstr. und Hinter d. Rathhause.

155. Das sechste Quartier hebet an benedden bey den Vier Glinden und Marstalle (1: Flindt der Schutenführer). — An der Viergelindenbr.

156. Bagginenbarch (44; an 11. Stelle: Gerckens aufm Gießerhofe; an 21.: Der Zimmerleute Schüttinck). — Beguinenberg, S.

157. Bey St. Johannis-Kirche die Norderseite versus Steinstraße (5). — Johannisstr., N, zw. Kistenmacher- und Steinstr.

158. Steinstraße die Westerseite (11). — Steinstr., W.

159. Gegenüber die Osterseite (28). — Steinstr., O.

160. Bagginenberch descendendo die Norderseite versus Pümper-Straße (15). — Beguinenberg, N, zw. Stein- und Pümperstr.

161. Pümper-Straße ascendendo die Westerseite (14). — Pümperstr., W.

162. Gegenüber descendendo (22; an 7. Stelle: Peltzer Schüttinck). — Pümperstr., O.

163. Angulus in descendendo montem beginorum (6). — Beguinenberg, N, zw. Pümper- und Gr. Wasserstr.

164. Die Wasser-Straße von unten auf die Süder- und Westerseite (23). — Gr. Wasserstr., W und S, zw. Beguinenberg und Pümperstr.

165. Angulus in der Ober-Wasser-Straße (19). — Gr. Wasserstr., S, zw. Stein- und Pümperstr.

166. Angulus in der Ober-Wasser-Straße die Norderseite von Hans Karnassen bis an den Winkeller (8; an 7. Stelle: Claus Rode im Bardischen Keller; an 8.: Der kleine Winkeller). — Gr. Wasserstr., N, und Neuer Markt, O, zw. Hinter dem Rathhause und Kl. Scharren.

167. Das siebde Quartier auf der Stein-Straßen Orte anhebende (15). — Neuer Markt und Glatter Aal, S.

168. Kistemaker-Straße ascendendo versus St. Johannes-Kirche (15; an 9. Stelle: Die Papen-Collatie). — Kistenmacherstr., O, zw. Glatter Aal und Johannisstr.

169. Angulus von Sultemans Hause an gegen dem Zimmerhofe über (3; an 1. Stelle: Sultemans Bude). — Johannisstr., zw. Kistenmacher- und Königsstr.

170. Kistemaker=Straße descendendo (16; an 6. Stelle: Der Morian, darin die Kossesche). — Kistenmacherstr., W, zw. Johannis= und Garbräterstr.

171. Garbreder=Straße (2; an 2. Stelle: Pawel Wilmes, im Tufler=Schüttinge). — Garbräterstr.

172. Umb den Ort von oben herab die Osterseite gegen den Dobbranschen Hofe über (14; an 1. Stelle: M. Paulus Tarnovius rector scholae; an 2.: M. Nathans Chytraei Witben). — Königsstr., O.

173. Angulus hinter D. Kichlern (7). — Buchbinderstr., O.

174. Die Blut=Straße vom Breiten Steine aufwerts die Süderseite (14). — Blutstr., S, zw. Buchbinder= und Kistenmacherstr.

175. Umb den Ort nach der Kistemaker=Straße die Westerseite (8; an 8. Stelle: D. Kichler). — Kistenmacherstr., W, zw. Blut= und Garbräterstr.

176. Gegenüber die Osterseite (8). — Kistenmacherstr., O, zw. Glatter Aal und Blutstr.

177. Angulus in der Blutstraßen die Süderseite ascendendo (14; an 10. Stelle: Das Rahts Bude zur Apoteken gehörig). — Blutstr., S, zw. Kistenmacherstr. und Neuer Markt.

178. Am Marckete zur rechten Hand umme (15; an 3. Stelle: Peter der Apoteker). — Neuer Markt, W, zw. Blutstr. und Glatter Aal.

179. Am Großen Marckede von Brandes Orte nach der Blutstraße (5; an 1. Stelle: Heinrich Brandes Wittwe). — Neuer Markt, W, zw. Marienkirche und Blutstr.

180. Blut=Straße descendendo (15). — Blutstr., N, zw. Neuer Markt und Ziegenmarkt.

181. Aufm Kirckhofe (3). — Bei der Marienkirche, S.

182. Am Kirckhofe (7; an 3. Stelle: Der Muntzmeister; an 4: Die beiden Bracherfoigte). — Am Ziegenmarkt.

183. Blutstraße descendendo (3). — Blutstr., N, zw. Ziegenmarkt und Faule Grube.

III. Neustadt.

A.

1473.

155. Nicht bezeichnet (13).
156. Platea bedellorum (8).
157. In vico (7).
158. In alio latere (11).
159. Circa forum humuli (7).
160. Swansche strate (9; an 9. Stelle: Pro domo fratrum de communi vita).
161. Nicht bezeichnet (10).
162. Circa forum humuli (22; an 20. Stelle: Pro media luna).
163. Platea cropelinsche strate (8).
164. In angulo (6).
165. In vico (3).
166. Nicht bezeichnet (11).

1475.

155. Nicht bezeichnet (16).
156. Olde bodelstrate (7).
157. Nicht bezeichnet (7).
158. In alio latere (14).
159. Circa hoppenmarket (7).
160. Platea swansche strate (8; an 8. Stelle: Pro domo fratrum de communi vita).
161. In alio latere (8).
162. Circa hoppenmarket (20; an 19. Stelle: Pro media luna).
163. Platea kropelinsche (10).
164. Nicht bezeichnet (7).
165. In vico (3).
166. Nicht bezeichnet (9).

1473.

167. De valva redeundo (9).
168. Koestrate (13).
169. In alio latere (10).
170. Nicht bezeichnet (8).
171. In vico retro turrim (3).

172. In angulo (5).
173. In angulo circa forum humuli (13; an 1. Stelle: Lambrecht Kropelin).
174. In lata platea (14).
175. In alio latere (9).

176. Circa forum in angulo (7).
177. Eselvotestrate (17).
178. In alio latere (11).
179. In angulo circa forum (6).
180. In s. Spiritu (12).
181. In longha platea (13).
182. In angulo (11).
183. In angulo late platee (8).

184. Prope s. Jacobum in vico (7; an 3. Stelle: Mag. Arnoldus Landesbergh).
185. In angulo longe platee (10).
186. In vico ex adverso dotis (3).
187. Nicht bezeichnet (15).
188. Nicht bezeichnet (8).
189. Buwstrate (5).
190. In alio latere (7).
191. In angulo (3).

192. De valva in alio latere longe platee, bromowessche dor (13).
193. In platea piscatorum (12).
194. Nicht bezeichnet (7).
195. In alio latere piscatorum (9).

196. In vico versus lastadie (7).
197. In angulo piscatorum (16).
198. In angulo supra piscatorum (10).
199. Grapengeterstrate (15).
200. In alio latere (8).
201. In transversa platea (7).
202. In alio latere (7).
203. In angulo platee (5).

204. Supra grapengeterstrate in angulo (5).
205. Bastoverstrate (8).
206. In alio angulo (9).

1475.

167. De valva redeundo (10).
168. Koestrate (17).
169. In alio latere (9).
170. Kropelinsche strate (7).
171. In vico retro turrim s. Jacobi (4).
172. In angulo platee (6).
173. Circa forum hoppenmarket (11; an 1. Stelle: Lambrecht Kropelin).
174. Lata platea (13).
175. In alio latere (11; an 11. Stelle: Domus Kartusiensis).
176. Circa hoppenmarket (6).
177. Platea ezelvotestrate (17).
178. In alio latere (9).
179. Supra plateam (7).
180. In s. Spiritu (9).
181. Longha platea (11).
182. Nicht bezeichnet (11).
183. Nicht bezeichnet (8).

184. In transversa versus domum Landesbergh (7; an 6. Stelle: Landesbergh).
185. In angulo platee longe (11).
186. In vico versus dotem (3).
187. In angulo (12).
188. In angulo kostrate (11).
189. Buwestrate (9).
190. In alio latere (7).
191. In angulo longe platee (3).

192. In alio latere de valva redeundo (13).
193. Platee piscatorum (13).
194 Nicht bezeichnet (8).
195. In alio latere piscatorum (8).

196. In vico versus lastadie (13).
197. In angulo platee (15).
198. Supra piscatorum (13).
199. Grapengheterstrate (14).
200. In alio latere circa aquam (6).
201. Transversa platea (10).
202. In alio latere (7).
203. In angulo (5).

204. Supra grapengeterstrate (5).

205. Bastoverstrate (10).
206. In angulo (10).

1473.	1475.
207. Per angulum circa murum versus piscatorum (3).	207. Versus murum (3).
208. In vico circa murum versus snikkemanstrate (3).	208. Supra murum (3).
209. Nicht bezeichnet (3).	209. Ex opposito (3).
210. In angulo platee alterius lateris (9).	210. Angulus platee (10).
211. Uppe der hude (3).	211. Supra hudam (3).
212. In angulo vere platee (7).	212. Angulus platee (10).
213. Supra bastaverstrate in angulo (9).	213. Supra basstoverstrate (10).
214. Snikkemanstrate (9).	214. Snickemanstrate (10).
215. In angulo (9).	215. Nicht bezeichnet (9).
216. In vico versus koppersmede (3).	216. In muro circa aquas (3).
217. In alio latere (1).	217. Nicht bezeichnet (1).
218. In alio latere in angulo (10).	218. In angulo platee (12).
219. In transversa platea versus wokrenthe (3).	219. Transversa platea (5).
220. In alio latere (5).	220. Fehlt.
221. In angulo platee (11).	221. In angulo platee (12).
222. Supra snikkemans (6).	222. Supra snickemans (8).
223. Wokrentestrate (11).	223. Wokrentestrate (12).
224. Nicht bezeichnet (12).	224. Nicht bezeichnet (9).
225. In muro (1).	225. In muro (1).
226. In transversa platea versus lagestraten circa aquas (16).	226. In muro penes aquas (15).
227. In alio latere (10).	227. In alio latere (13).
228. In angulo platee (7).	228. In angulo platee (11).
229. In transversa media (9).	229. In transversa media platea (9).
230. In alio latere retro her Arnd Preen (6).	230. In alio latere (6).
231. In angulo platee (9).	231. In angulo platee (7).
232. Supra wokrenthe in angulo longe platee (8).	232. Supra wokrente (8).
233. Laghestrate platea (14).	233. Laghestrate (14).
234. Nicht bezeichnet (9).	234. Nicht bezeichnet (9).

B.

1522.	1531.
112. Nicht bezeichnet (12; an 10. Stelle: De Dobberanske hoff).	112. Nicht bezeichnet (11; an 11. Stelle: De fraterbode).
113. De orth na dem hoppenmarke (9).	113. De ort nha dem hoppenmarckt (11).
114. De olde bodelstrate (10).	114. De olde bodelstrate (7).
115. De ander syde (11).	115. In alio latere (9).
116. De orth na dem hoppenmarke (9).	116. De ort na dem hoppenmarckt (7).
117. De swanske strate (14).	117. De svansche strate (11).
118. De orth (14).	118. De ort nha dem h. cruce (9).

1522.	1531.
119. Cropelynske straten (32).	119. De kropelinsche strathe (5).
	120. In vico (2).
	121. De ort (6).
	122. In vico (5).
	123. Angulus (8).
124. De ander syde (7).	124. De ander syde der kropelinschen strate (8).
125. De kostrate (18).	125. De khostrate (19).
126. Up der anderen syden (13).	126. De ander syde (12).
127. Kropelynske strate (6).	127. De ort (6).
128. Na sunte Jacob (5; an 5. Stelle: Dat gastehus achter dem torne).	128. In vico versus dotem (4).
129. Nicht bezeichnet (8).	129. Angulus (11).
130. De orth na dem hoppenmarkede (12; an 4. Stelle: De meysterklacien).	130. De ort nha dem hoppenmarckede (9).
131. Bredenstraten (11).	131. Bredestrathe (12).
132. De ander syde (13; an 5. Stelle: Des byschopes husz; an 6.: Der kartuser husz; an 7.: Des doctors husz; an 9.: De olde prawest).	132. De ander syde (7).
133. De orth (9).	133. Angulus (5).
134. De ezelvotestraten (16).	134. Eselvotesstrathe (16; an 2. Stelle: Im ganghe).
135. Nicht bezeichnet (12).	135. De ander syde (10).
136. De orth by dem hylgen geste (6).	136. De ort nha dem h. gheisthe (5).
137. De langhe strate (11).	137. De langhe strathe (13).
138. De orth (9).	138. Angulus (9).
139. De orth (6).	139. Angulus (7).
140. De orth by dem pedagogium (12).	140. De ort nha dem pedagogio (15).
141. De orth (13; an 3. Stelle: Her Jochim Helmes, hort dem kappelan van sunte Jacob).	141. De ort jegen dem halven mane (7).
142. De papen by dem karckhove (12).	142. In vico versus dotem (6).
143. De orth (15).	143. Angulus (13).
144. De orth by der kostrate (10).	144. De ort nha der khostrathe (11).
145. Buwestrate (11).	145. Buwestrate (12).
146. Vor dem bramoweske dor (4).	146. Vor dem bramoweschen dhore (4).
147. De ander syde (11).	147. De valva redeundo (10).
148. De viskerstrate (29).	148. De vyscherstrathe (15).
	149. Angulus (9).
	150. Angulus (4).
151. De ander syde (9).	151. In alio latere (8).
152. In der dwerstraten (6).	152. In transversa versus grapengeter (9).
153. Nicht bezeichnet (19; an 4. Stelle: Vyssker schuttynck).	153. Ascendendo in piscatorum (15; an 4. Stelle: De vyscher schuttinck).

1522.

154. Baven der viskerstraten (13).
155. Grapengeterstraten (13).
156. In bastovers dverstrate (17).

158. De orth (5).
159. Baven der grapengeterstraten (7; an 7. Stelle: De halve man).
160. De bastoverstrate (17).
161. Dwasstrate (10).
162. Nicht bezeichnet (8).
163. De dwerstraten (6).
164. Nicht bezeichnet (9).
165. Baven der bastoverstraten (9).
166. Snykkemanstraten (19).
167. By der muren (6).
168. Neden der snickkemanstraten (81).
169. Dwasstrate (7).
170. Baven der snyckkemanstrate (10).
171. Baven de snyckkemanstraten (9).
172. Wokrentesstrate (2).
173. In dem gange (3).
174. Nicht bezeichnet (46).
175. Nicht bezeichnet (7).
176. De dwerstrate (8).
177. Baven der wokrentestraten (10; an 6. Stelle: Wokrenteschuttinck).
178. Baven der wokrentesken straten (10; an 1. Stelle: De bodeker schuttinck).
179. Lagestrate (26).

1531.

154. Supra piscatorum (13).
155. Grapengeter (15).
156. Transversa in bastover (7).
157. In alio latere (9).
158. Angulus (3).
159. Supra grapengeter (9).

160. Bastoverstrathe (22).
161. By der muren (10).
162. Ascendendo in bastover (9).
163. Transversa (5).
164. Angulus (11).
165. Supra bastover (11).
166. Snickmansstrathe (18).
167. Prope murum (6).
168. Ascendendo in snickman (9).

169. Transversa (6).
170. Ascendendo in snickeman (9).

171. Supra snickman (7).

172. Wokrentstrate (2).
173. Im ganghe (3).
174. Nicht bezeichnet (43).
175. Ascendendo (6).
176. Transversa (9).
177. Angulus (8).

178. Supra wokerent (9; an 1. Stelle: Boddeker schuttinck).

179. Lawestrate (26).

C. 1601.

184. Die Neuwe Stadt hebet sich an negst dem Zimmerhofe (11; an 10. Stelle: Der Dobbransche Hof). — Königsstr., W.
185. Rostogker Heide (2). — Rostocker Heide.
186. Angulus nach dem Breiten Steine (4). — Buchbinderstr., W.
187. Beim Breiten Steine (14). — Hopfenmarkt, S, zw. Buchbinder- und Blücherstr.
188. Michaelis-Straße Osterseite (5). — Blücherstr., O, zw. Blutstr. und Rostocker Heide.
189. Angulus (9). — Blücherstr., O, sdl. von der Rostocker Heide.
190. Im Grunen Wege (8). — Grüner Weg.
191. Michaelisstraße descendendo (16). — Blücherstr., W, ndl. von Grüner Weg.
192. Under Friedrich Krohn (2). — Blücherstr., W, sdl. vom Hopfenmarkt.

1601.

193. Beim Hopfen-Marckede bis auf Krons Orthe (11; an 1. Stelle: Friedrich Krohn). — Hopfenmarkt, S, zw. Blücher- und Schwaanschestr.

194. Schwansche Straße ascendendo (12; an 12. Stelle: Hans Holste im Schwanschen Dohr). — Schwaanschestr., O.

195. Descendendo (14; an 10.—13. Stelle: M. Gronenbergs 4 Buden). — Schwaanschestr., W.

196. Angulus am Hopfen-Marckede versus Closter (17; an 1. Stelle: M. Gronenberg; an 6.: M. Costerus im Roten Lewen; an 15.: Der Buchdrucker in der Arnsborch). — Blücherplatz, S.

197. Im Gronen Hagen (0). — Ehem. Gang zw. Hopfenmarkt und Stadtmauer.

198. Angulus nach dem Closterhofe (15; an 1. Stelle: Das Closterhaus; an 7.: Collegium; an 9.: Auditorium). — Klosterhof und Blücherplatz, W.

199. Kröplinsche Straße ascendendo die Süderseite (11). — Kröpelinerstr., S, zw. Blücherplatz und Kl. Katthagen.

200. Im Kleinen Katthagen (2). — Kl. Katthagen.

201. Angulus (9). — Kröpelinerstr., S, zw. Kl. und Gr. Katthagen.

202. Große Katthagen (2). — Gr. Katthagen, O.

203. Gegenüber (3). — Gr. Katthagen, W.

204. Angulus versus Kröplinsche (Dohr) (18; an 18. Stelle: Auf dem Thor Hans Hase). — Kröplinerstr., S, zw, Gr. Katthagen und Kröpelinerthor.

205. Auf dem Brinke (1).

206. Die Baw-Straße descendendo (5). — Baustr, W.

207. Ascendendo (4; an 4. Stelle: Chim Braun uff dem Bawhofe). — Baustr., O.

208. Kröplinsche Straße versus Kuhe-Straße (14). — Kröpelinerstr., N, zw. Bau- und Kuhstr.

209. Kuhe-Straße descendendo (19). — Kuhstr., W.

210. Ascendendo nach der Kröplinschen Straße (12). — Kuhstr., O.

211. Angulus in der Kröplinschen Straße die Norderseite versus Kirckhof (8). — Kröpelinerstr., N, zw. Kuh- und Apostelstr.

212. In vico versus dotem (8). — Apostelstr., sdl. Theil.

213. Aufm Kirkhofe (11; an 7. Stelle: Ein Prediger; an 11.: Chusterye). — Bei der Jacobikirche.

214. Angulus in der Kröplinschen Straße von Matthias Demminschen Orte bis an den Kirckhof (10). — Kröpelinerstr., N, zw. Apostel- und Pädagogienstr.

215. Am Kirchhofe (1). — Pädagogienstr., W, zw. Kröpelinerstr. und Jakobikirchhof.

216. Angulus von Rütings Orte bis auf die Breite Straße (15; an 1. Stelle: Jochim Rütinck). — Blücherplatz, N.

217. Breite Straße descendendo (17). — Breitestr., W.

218. Gegenüber ascendendo Breite Straße (16). — Breitestr., O.

219. Angulus von Techowen Orte bis an die Eselföter-Straße (16; an 1. Stelle: Michel Techow). — Hopfenmarkt, N, zw. Breite- und Eselföterstr.

220. Eselfüßer Straße descendendo (16; an 3. Stelle: Claus Schulte im Gange). — Eselföterstr., W.

221. Gegenüber ascendendo (12). — Eselföterstr., O.

222. Angulus am Hopfen-Marckte von Hintzen Orte bis an den H. Geist (12).—Hopfenmarkt, N, östl. v. Eselföterstr.

1601.

223. Die Lange Straße von Hans Wysen bis auf die Eselfüßer-Straße (18). — Langestr., S, zw. Faule Grube und Eselföterstr.

224. Angulus nach der Breiten Straße (23). — Langestr., S, zw. Eselföter- und Breitestr.

225. Angulus nach St. Jacobs Kirckhofe (20). — Langestr, S, zw. Breite- und Pädagogienstr.

226. In vico versus Paedagogium ascendendo (6). — Pädagogienstr., O.

227. Descendendo (4). — Pädagogienstr., W, zw. Jacobikirchhof und Langestr.

228. Der Ort kegen dem Halben Mohne über (19). — Langestr., S, zw. Pädagogien- und Apostelstr.

229. Angulus versus dotem (4). — Apostelstr., ndl. Theil.

230. Angulus versus Kuhe-Straße (25). — Langestr., S, zw. Apostel- und Kuhstr.

231. Angulus versus Baw-Straße (22). — Langestr., S, zw. Kuh- und Baustr.

232. Angulus bis ans Dohr (4). — Bußebart, S.

233. Vom Bramouschen Thore an die Norderseite bis auf die Fischer-Straße (17). — Bußebart, N.

234. Fischer-Straße descendendo (17). — Fischerstr., W, zw. Langestr. und Kl. Lastadie.

235. Die Kleine Lastadie nach dem Bußebahr wert (6). — Kl. Lastadie II, zw. Fischer- und Himmelfahrtsstr.

236. Angulus descendendo nach dem Fischer-Thore (6; an 6. Stelle: Aufm Fischer-Thore). — Fischerstr., W, zw. Kl. Lastadie und Strandstr.

237. Gegenüber vom Fischer-Thore nach der Großen Lastadie (9). — Fischerstr., O, zw. Strandstr. und Gr. Lastadie.

238. Die Große Lastadie (7). — Gr. Lastadie, zw. Fischer- und Schützenstr.

239. Angulus (3). — Gr. Lastadie, zw. Schützenstr. und Kl. Lastadie I.

240. Angulus (8). — Gr. Lastadie, zw. Kl. Lastadie I und Grapengießerstr.

241. Ascendendo in Piscatoria (19; an 2. Stelle: Heinrich Sehbach im Fischer-Schüttinge). — Fischerstr., O, zw. Gr. Lastadie und Langestr.

242. Supra piscatoria (23). — Langestr, N, zw. Fischer- und Grapengießerstr.

243. Grapengießer Straße descendendo (5). — Grapengießerstr., W, zw. Langestr. und Gr. Lastadie.

244. Angulus (9). — Grapengießerstr., W, zw. Gr. Lastadie und Strandstr.

245. Grapengießer-Straße ascendendo (1: Aufm Therhofe). — Grapengießerstr., O.

246. Angulus (9). — Grapengießerstr., O, zw. Strandstr. und Aalstecherstr.

247. Angulus (10). — Grapengießerstr., O, zw. Aalstecher- und Langestr.

248. Supra Grapengießer (14; an 14. Stelle: Der Halbe Mohne). — Langestr., N, zw. Grapengießer- und Badstüberstr.

249. Die Batstüber-Straße descendendo (18). — Badstüberstr., W, zw. Lange- und Aalstecherstr.

250. In transversa versus Grapengießer-Straße die Süderseite, im Aalsteker-Broke (6). — Aalstecherstr., S.

251. Gegenüber die Norderseite (8). — Aalstecherstr, N.

252. Angulus in descendendo nach dem Batstüber-Thore (16). — Badstüberstr., W, zw. Aalstecher- und Strandstr.

1601.

253. In transversa nach dem Grapengießer=Thor bey der Mauren auf dem Göseken=Brinke (2). — Strandstr., zw. Badstüber= und Grapengießerstr.

254. Batstüber=Straße ascendendo (19). — Badstüberstr. O, zw. Strandstr. und Auf der Huder.

255. Angulus in ascendendo (11). — Badstüberstr., O, zw. Auf der Huder und Langestr.

256. Supra Batstüber (25). — Langestr., N, zw. Badstüber= und Schnickmannsstr.

257. Schnickman=Straße descendendo (11). — Schnickmannsstr., W, zw. Langestr. und Auf der Huder.

258. Auf der Huder (3). — Auf der Huder.

259. Angulus in descendendo versus Schnickmans=Thor (18). — Schnickmannsstr., W, zw. Auf der Huder und Strandstr.

260. Bey der Mauren nach dem Batstüber=Thore (4). — Strandstr., S, zw. Schnickmanns und Badstüberstr.

261. Gegenüber die Norderseite (8). — Strandstr., N, zw. Badstüber= und Schnickmannsstr.

262. Bey der Mauren nach dem Wokrente=Thor (7). — Strandstr., N, zw Schnickmanns= und Wokrenterstr.

263. Gegenüber (4). — Strandstr., S, zw. Wokrenter= und Schnickmannsstr.

264. Schnickman=Straße ascendendo (14). — Schnickmannsstr., O, zw. Strandstr. und Sperlingsneſt.

265. In transversa versus Wokrente (3). — Sperlingsneſt, N.

266. Gegenüber (1). — Sperlingsneſt, S.

267. Angulus in ascendendo (13). — Schnickmannsstr., O, zw. Sperlingsneſt und Langestr.

268. Supra Schnickman=Straße (30). — Langestr., N, zw. Schnickmanns= und Wokrenterstr.

269. Wokrente=Straße descendendo (15). — Wokrenterstr., W, zw. Langestr. und Sperlingsneſt.

270. Angulus versus Wokrente=Dohr (16; an 16. Stelle: Auf dem Thore Jochim Schlüter). — Wokrenterstr., W, zw. Sperlingsneſt und Strandstr.

271. Bey der Mauren nach dem Lage=Thor (18; an 18. Stelle: Tiel der Strandvoigt). — Strandstr., N, zw Wokrenter= und Lagerstr.

272. Gegenüber die Süderseite (17). — Strandstr., S, zw. Lager= und Wokrenterstr.

273. Wokrente=Straße ascendendo (9). — Wokrenterstr., O, zw. Strand= und Pläterstr.

274. Pleter=Straße die Norderseite (13). — Pläterstr, N.

275. Gegenüber die Süderseite in der Pläter=Straße (17). — Pläterstr, S.

276. Angulus in descendendo Wokrente=Straße (10). — Wokrenterstr., O, zw. Pläter= und Langestr.

277. Supra Wokrente=Straße (17; an 1. Stelle: Der Böttcher=Schütting). — Langestr., N, zw. Wokrenter= und Lagerstr.

278. Die Lage=Straße descendendo (18). — Lagerstr., W, zw. Lange= und Pläterstr.

279. Angulus (9). — Lagerstr., W, zw. Pläter= und Strandstr.

Register.

(Den noch jetzt gültigen Straßennamen ist die Zahl, unter der sie besprochen werden, vorangestellt. Was der Seitenzahl folgt, bezieht sich auf den Anhang: I = Altstadt, II = Mittelstadt, III = Neustadt.)

Aalstecherbruch: S. 5. — Vgl. Aalstecherstr.

87. Aalstecherstraße: S. 26. — transversa platea III A 201. 202. transversa in bastover B 156. dwerstrate in bastovers B 156. Aalsteker-Brok C 250. 251.

inter acufices: s. Unter den Nädlern.

Adebarsnest: S. 26. — Vgl. Amberg.

prope albicerdones: s. Weißgerberstr.

valva allecum: s. Heringsthor.

Altbettelmönchstraße (Blücherstr.): S. 18.

Altbettelstraße (Blücherstr.): S. 18.

Alte Böttcherstraße: S. 24.

Alte Büttelstraße: S. 18. — Vgl. Blücherstr.

Alte Straße (Faulestr.): S. 8.

Vor dem Alten Thor (Faulestr.): S. 8. — supra valvam antiquam I A 60. 62. oldedor B 43. Alte Thor C 49. 52. 53.

38. Alter Markt: S. 13. — Vgl. Alter Markt.

Alter Scharren, S. 19. — Vgl. Bliesathsberg.

Altes Steinthor (Kuhthor): S. 9.

Altflickergrube (Grubenstr.): S. 4. — inter sutores antiquos circa fossam II A 117. inter oldboteren A 117. oltlappergrove B 79.

Altflickerstraße (Pümperstr.): S. 25.

75. Altschmiedestraße: S. 24. — platea fabrorum I A 24. 26. 29. smedestrate A 24. 26. 29. B 16. 17. 19. Schmiede-Straße C 35. 37. 39.

14. Amberg: S. 5. — adebarsnest I A 61. transversa platea versus plateam cervorum A 63. adebarsnest B 42. Adebar-Nest C 48. 56.

Amberg: S. 6. — Vgl. Oberhalb des Gerberbruchs.

Amberg (Theil der Lohgerberstr): S. 6.

Amberg (Gr. Wasserstr.): S. 6.

anberch benedden dem bagynenberge: S. 6.

anberch by sunte Katerinen, na sunte Peter: S. 5.

anberch in der waterstrate: S. 6.

antiqua valva: s. Vor dem Alten Thor.

inter antiquos sutores: s. Altflickergrube.

antiquum forum: s. Markt.

antiquum macellum: s. Bliesathsberg.

52. Apostelstraße: S. 18. — Vgl. St. Jakobi, versus dotem.

penes aquam (Strandstr.): II A 74. 81. 90. 96.

circa aquas (Strandstr.): III A 216. 226.

platea aquatica (Gr. Wasserstr.): S. 3.

Armensünderstraße (Sackpfeife): S. 17.

platea arta (Sackpfeife): S. 22.

platea arta penesticorum: S. 22.

platea arta sicut itur de clipeo ad pontem piscium (Kronenstr.): S. 22.

platea arta sicut itur de medio foro ad clipeum (Ortsund): S. 22.

Bäckergang und
Bäckerschüttingsgang: S. 15. — Becker-Schütting-Gang II C 148. Im Gange C 149.

Gr. Bäckerstraße (Fischbank): S. 25. — platea pistorum major II A 106. 116. grote beckerstrate B 80. 89. Gr. Beckerstraße C 127. 131.

79. Kl. Bäckerstraße: S. 25. — platea parva pistorum II A 102. 103. beckerstrate A 102. lutke beckerstrate B 77. Lütke Beckerstraße C 125. 126. 136.

88. Badstüberstraße: S. 26. — batstoverstrate II A 205. 206. 212. B 156. 160. Badstüber-Straße C 249. 254. 255. — supra bastoverstrate, baven der bastoverstrate, supra Badstüber: s. Langestr.

Badstüberthor: S. 10. — Batstüber-Thor II C 260.

117. Am Bagehl: S. 30. — ante valvam I A 9. baggeel B 5. Im Baggeel C 16.

Bauhof (Beim Steinthor): S. 18.

Bauhof des h. Geist-Hospitals: S. 18.

51. Baustraße. S. 18. — buwstrate A 189. 190. buwestrate B 145. Baw-Straße C 206. 207.

platea bedellorum: s. Blücherstraße.

prope bedellum: s. Kibbenibberstraße.

Beghärden: S. 6.

Beguinen: S. 6.

16. Beguinenberg: S. 6. — mons baginorum II A 131—134. baginenberch B 98. 99. Bagginenberch C 156. 160. 163.

32. Beim blauen Thurm: S. 11.

Blauer Thurm: S. 11.

15. Am Bliesathsberg: S. 6. — macellum antiquum I A 32. 33. scharen B 22. 23. Alte Scharn C 38.

Blockhaus: I C 18.

37. Blücherplatz: S. 13. — Vgl. Hopfenmarkt.

104. Blücherstraße: S. 28. — platea bedellorum III A 156—158. olde bodelstrate A 156. B 114. 115. Michaelisstraße 188. 189. 191. 192.

Under Blüten (Grubenstr.): II C 150.

105. Blutstraße: S. 28. — platea sangwinea II A 150. 151. 153. blotstrate A 153. 154. B 109—111. Blutstraße C 174. 177. 179. 180. 183.

olde bodelstrate: s. Blücherstr.

borchwal: s. Burgwall.

Böttcherstraße (Fischbank): S. 24. — platea doleatorum I A 37. 38. 42. supra doleatorum A 39. 41. boddekerstrate B 28. 29. Gr. Bottcher-Straße C 66. 67. 69.

Alte Böttcherstraße: S. 24.

Vor dem Bramowschen Thor: S. 10. — Vgl. Bußebart.

Bramowsche Straße (Bußebart): S. 10.

Hans Brandes Ort (Wendländerschild): I C 8.

Brandes Ort (Neuer Markt): II C 179.

Unter Brandeschen Hause (Trägerstraße): II C 103.

Beim Breiten Stein (Hopfenmarkt): S. 18. — prope bredensten II A 151. versus bredensten A 149. vom Breiten Stein aufwerts C 174. Beim Breiten Stein III C 187. nach dem Breiten Stein C 186.

68. Breitestraße: S. 21. — lata platea III A 174. 183. bredenstrate B 131. 132. Breite Straße C 216—218. 224.

Am Brink: S. 7.

Auf dem Brink: S. 7. — Auf dem Brinke III C 205.

baven dem broke: s. Lohgerberstr.

Brotscharren: S. 19. — Vgl. Kl. Scharren.

Brotschrangen (Kl. Scharren): S. 19.

Under Berthold Brüggen (Trägerstr.): II C 106.

86. Buchbinderstraße: S. 25. — de minori Dobberan versus bredensten

II A 149. Angulus hinter D. Kichlern II C 173. Angulus nach dem Breiten Steine III C 186.

Bullenstall: S. 29.

Bürgermeister (Koppes) Garten: S. 11.

20. Burgwall: S. 8. — borchwal II A 72. 74. 76. 78. 80. 81. B 54. 56. C 88. 90. 95. 97.

Burgwallbrücke: S. 13.

Burgwallthor: S. 9. — II C 90.

Bußebar (Thurm): S. 11. — Bußebahr III C 235.

31. Bußebart: S. 11. — Bromowesche dor III A 192. Bramowesche dor B 146. 147. Bramousches Thor C 232. 233.

Büttelei (Altstadt): S. 16.

Büttelstraße und

Alte Büttelstraße (Blücherstr.): S. 18.

palus cerdonum: s. Gerberbruch.

supra cerdonum: s. Lohgerberstr.

platea cervorum: s. Harteſtr.

retro chorum: s. St. Katharinen, St. Marien.

cimiterium: s. St. Marien, St. Nikolai, St. Petri.

juxta clipeum: s. Wendländer Schild.

juxta clipeum: s. Beim Schilde.

Am Damm vor dem Steinthor (Alexandrinenstr.) 11.

Mathias Demminschen Ort: II C 214.

48. Diebsstraße: S. 17. — devestrate I A 40. Diebe-Straße C 40. 41. 42. 58.

(Gr.) Diebsstraße (Wollenweberstr.): S. 17.

Kl. Diebsstraße (Diebsstr.): S. 17.

Beim Doberaner Hof: S. 21. Vgl. Königstr.

platea doleatorum (Fischbank): s. Böttcherstr.

versus dotem (Apostelstr.): s. St. Jakobi, Nach der Wedem.

dregerstrate: s. Trägerstr.

dwasstrate (Strandstr.) III B 161.

dwasstrate (Sperlingsneſt): III B 169.

dwerstrate (Peterſilienstr.): II B 50.

dwerstrate (Krönkenhagen): II B 57.

dwerstrate (Gr. Laſtadie): III B 152.

dwerstrate in bastovers Aalſtecherstr.): III B 156.

dwerstrate (Auf der Huder): III B 163.

dwerstrate (Pläterstr.): III B 176.

Ehebruchsort: S. 29.

Claus Elders des Beckers Haus (Wollenweberstr.): I C 56.

12. Ellernbruch: S. 5. — Ellerbruch I C 3. 4.

Gr. Ellernbruch (Ellernbruch): S. 5.

Kl. Ellernbruch (Pferdeſtr. ?): S. 5. — vicus elrebrok I A 52. parvus vicus elrebrok A 54. lutteke ellernbrok B 38.

13. Ellernhorst: S. 5.

Enge Hakenstraße: S. 22.

Engestraße zw. Mittelmarkt und Schild (Ortsund): S. 22.

Engestraße zw. Schild und Fischbrücke (Kronenstr.): S. 22.

Engestraße (unbebaute Faulestr.): S. 22.

Engestraße (Kl. Faulestr.): S. 22.

Engestraße (Sackpfeife): S. 22.

enge strate (Pferdeſtr. ?): S. 22.

enghe strate: S. 22. — Vgl. Kl. Goldstr.

erskerne: S. 29. — Vgl. Kronenstraße.

98. Eſelföterstraße: S. 27. — eselvotestrate III A 177. 178. ezelvotestrate B 134. 135. Eſelfüßer-Straße C 219—221. 223.

fabri: s. Sackpfeife.

platea fabrorum: s. Altschmiedestraße.

platea fabrorum: s. Schmiedestr.

prope falvos: s. Harteſtr.

Fangentorn (Lagebusch): S. 10.

palus fartorum: s. Küterbrok.

supra fartorum: s. Lohgerberstr.

72. Faulegrube: S. 24. — Faule Straße II C 86.

Fauler Markt: S. 14.

69. Faulestraße (zw. Wollenweber- und Altschmiedestr.): S. 23. — Vgl. Kl. Faulestr.

70. Kl. Faulestraße (zw. Grubenstr. und Ellernbruch): S. 23. — Faule Straße I C 60. Faulen-Straßen Ort C 61. 63.

71. Faulestraße (im W. von der Waisengrube): S. 23. — Vgl. Vor dem Alten Thor.

Faulestraße: S. 24. — Vgl. Faulegrube.

Faulestraße: S. 23. — Vgl. Weinstraße.

Faules Thor: S. 9. — Vgl. Vor dem Alten Thor.

Faules Thor: S. 9. — Vgl. Weinthor.

53. Fischbank: S. 19. — Vgl. Gr. Bäckerstr., Fischbrücke, Böttcherstr.

Fischbrücke, Oberhalb, Hoch oberhalb der Fischbrücke (Fischbank): S. 12. — vischebrugge, boven der vischebruggen I A 37. hoch boven der vischbrugge A 39. boven den vischebenken A 42. na der viskebrugge B 27. baven de viskebrucke B 29. Fischbank C 64. 68. II C 128. 129.

10. Fischerbruch: S. 5. — palus piscatorum I A 10. 11. vischerbrok A 11. B 6. 7. Fischer-Brock C 19. 20. Übers Wasser I C 21.

Fischerbrücke: S. 13.

89. Fischerstraße: S. 26. — platea piscatorum III A 193. 195. 197. 207. B 153. piscatoria C 241. vischerstrate B 148. 151. 153. Fischer-Straße C 233. 234. — supra piscatorum, supra piscatoria, baven der viskerstraten: s. Langestr.

Fischerthor (Altstadt): S. 8.

Fischerthor (Neustadt): S. 10. — III C 236. 237.

Fleischscharren (Altstadt): S. 19.

Fleischscharren (Neustadt): S. 19.

Fleischschrangen: S. 19. — Vgl. Gr. Scharrenstr.

Frehsenstraße (Diebsstr.): S. 26.

Frohnerei: S. 18.

Im Gange (Kl. Goldstr.): S. 15. — Vgl. Küterkaven.

Im Gange: S. 15. — Vgl. Bäckerschüttingsgang.

Im Gange: S. 15. — Vgl. Wokrenterstraße.

Gänsemarkt: S. 14.

Under Harmen Gantzschouwen: II C 124.

Garbräterscharren: S. 19.

80. Garbräterstraße: S. 25. — prope s. Johannem a Dobberan ad et versus forum majus II A 148. prope parvam plateam II A 148. garbrederstrate B 108. Garbrader-Straße C 171.

76. Gärtnerstraße: S. 24. — transversa platea prope plateam slavorum I A 63. in transverso versus Wendethor C 50.

Beim H. Geist: S. 21.

H. Geist-Hof: s. Heiligengeisthof.

ad s. Georgium: II A 136.

9. Gerberbruch: S. 5. — palus cerdonum I A 16. 17. gerwerbrok A 16. B 10. 11. Gerber-Brock C 14. 22. 26. Übers Wasser C 23. — platea supra cerdonum, vicus supra cerdonum, baven dem broke: s. Lohgerberstr.

46. Oberhalb des Gerberbruchs: S. 16. — Amberg I C 24. 25.

Gerberburg: S. 5.

45. Gerbergang: S. 15.

Gerberthor: S. 8.

by dem hylgen geste: s. Heiligengeisthof.

Gewelbe: s. Schwibbogen.

Gewölbe unter dem Rathhause: S. 19.

116. Glatter Aal: S. 30. — transversa retro Gerdeschen II A 142. gladal B 104. Steinstraßen-Ort C 167.

Goldschmiedestraße (Glatter Aal): S. 25.

74. Gr. Goldstraße: S. 24. — goltstrate I A 19. B 18. Gold-Straße C 10. 27.

73. Kl. Goldstraße: S. 24. — enghestrate I A 25. Gang vom Küterkafen C 29.

Göseken-Brink: S. 7. — III C 253.

90. Grapengießerstraße: S. 26. — grapengeterstrate III A 199. 200. 203. B 152. 155. Grapengießer-Straße C 250. 251. — supra grapengeterstrate, baven der grapengeterstraten, supra Grapengießer: s. Langestr.

Grapengießerthor: S. 10. — Grapengießer-Thor III C 253.

Großer Markt: S. 13. — Vgl. Neuer Markt.

Bei der Grube: S. 4. — Vgl. Grubenstr.

8. Grubenstraße: S. 4. — Altstadt: circa fossam ad plateam doleatorum, versus vischbrugge I A 37. ad cervorum A 43. versus s. Katherinam 56. prope fossam ante valvam allecum 57. by der groven na der hardestraten B 30. Bey der Gruben von der Kremerbrüggen bis an die Fischbanke C 68. bis an das Heringsthor C 81. Mittelstadt: circa fossam inter acufices II A 105. inter sutores antiquos A 117. retro fossam prope albicerdones A 118. penes fossam versus plateam institorum, mercatorum A 99. prope fossam versus parvam monachorum A 98. by der grove B 74. Bey der Gruben nach dem Heringsthor C 118. von der Kremer-Brüggen bis an die Lutke Monnike-Straße C 119. bis an die Vischbanck C 128. von der Molcken-Brügge an bis nach der Fischbanck C 129. vom Becker-Schüttinge-Gange versus Molcken-Brügge C 148. Under Blüten C 150.

Faule Grube: s. Faulegrube.

Schmale Grube: S. 22.

Grüne Brücke: S. 12.

30. Beim grünen Thor: S. 10.

Grüner Hagen: S. 7. — Im Gronen Hagen III C 197.

44. Grüner Weg: S. 15. — Im Grünen Wege III C 190.

Grüner Weg (Steinthorvorstadt): S. 15.

Hahnreistraße (Gr. Goldstr.): S. 29.

Hahnreistraße (Seidenstr.): S. 29.

Enge Hakenstraße: S. 22.

Gegenüber dem Halben Mond: (Langestr.): S. 21. — ort jegen den halven mane III B 141. Kegen dem Halben Mohne über C 228.

91. Hartestraße: S. 26. — platea cervorum I A 44. 51. 53. 55. in vico prope Zotebotter A 45. in angulo superiori prope fabros A 46. in superiori parte cervorum A 49. 50. hertestrate A 44. 53. hartestrate A 51. 55. B 37. herderstrate B 30. hardestrate B 30. 31. 37. up dem orde B 33. Harte Straße C 71. 74. — supra plateam cervorum A 47. baven der hartestrate, harderstraten B 34. 36.

Hege: S. 23.

118. An der Hege: S. 31. — heghe A 111. 112. B 85. 86. Hege C 142. 143.

64. Heiligengeisthof: S. 21. — in s. Spiritu III A 180. ort by dem hylgen geste B 136. bis an den H. Geist C 222.

Heringsbrücke: S. 12.

Vor dem Heringsthor (Grubenstr.): S. 8. — ante valvam allecum I A 57. vor dem heringdor A 57. B 40. Herinck-Dohr II C 114. 118.

50. Hinter dem Herrenstall: S. 18. — Marstall II A 155. — Vgl. II A 126 (Nyeman waterforer) und C 155 (Flindt der Schutenführer).

112. Himmelfahrtstraße: S. 30.

Himmelsleiter (Treppe nach dem Wall): S. 30.

Hintzen Ort (Hopfenmarkt): III C 222.

Hirten-Wohnung (Altstadt): S. 10.

Hirten-Wohnung (Neustadt): S. 29.

Holzhude: S. 3.

40. Hopfenmarkt: S. 13. — circa forum humuli III A 159. 162. 173. 179. circa hoppenmarket A 159. 162. 173. 176. 179. orth na dem hoppenmarkede B 113. 116. 130. Beim Hopfen-Marckede C 193. 196. 222. — Vgl. Beim Breiten Stein.

hotvilterstrate: s. Kl. Wasserstr.

huda lignorum (Auf der Huder): S. 3.

2. Auf der Huder: S. 3. — uppe der hude III A 211. transversa B 163. dwerstrate B 163. Auf der Huder C 258.

forum humuli: s. Hopfenmarkt.

Hutfilterstraße: S. 25. — Vgl. Kl. Wasserstr.

retro Jagowen (Beguinenberg): II A 131. ex opposito Jagowen A 132.

St. Jakobi: prope s. Jacobum in vico III A 184. ex adverso dotis A 186. retro turrim A 171. na sunte Jacob B 128. versus dotem B 128. 142. by dem kerckhove B 142. Aufm Kirkhofe C 213. Am Kirchhofe C 215. versus Kirckhof C 211. 214. 225. versus dotem C 212. 229.

60. Bei der Jakobikirche: S. 20. — Vgl. St. Jakobi.

St. Jakobi-Kirchhof: vgl. St. Jakobi.

platea institorum: s. Krämerstr.

St. Johannis: prope ecclesiam s. Johannis II A 147. prope s. Johannem a Doberan A 148. prope s. Johannem versus b. Mariam A 145. 146. prope s. Johannem platea pictorum A 143. 144. by sunte Johannes B 106. 107. Bey St. Johannis-kirche C 157.

36. Johannisplatz: S. 13. — in bodis prope ecclesiam s. Johannis II A 147. prope ecclesiam s. Johannis A 147. by sunte Johannes B 106. 107.

63. Johannisstraße: S. 21. — in bodis prope ecclesiam s. Johannis II A 147. prope ecclesiam s. Johannis A 147. by sunte Johannes B 106. 107. Bey St. Johannis-Kirche die Norderseite versus Steinstraße C 157. Angulus von Sultemans Hause an gegen dem Zimmerhofe über C 169.

Kaiserthurm: S. 11.

Hans Karnassen (Gr. Wasserstr.): II C 166.

Unter Karnatz (Bagehl): I C 16.

Katersteig (Himmelfahrtsstr.): S. 29.

St. Katharinen: platea prope s. Katherinam I A 58. 59. retro chorum A 59. fossa versus s. Katherinam A 56. by s. Kathrinen B 41. na den monneken B 39. Bey St. Cathrinen C 78. 79.

Bei St. Katharinen: S. 20. — Vgl. St. Katharinen.

St. Katharinenbrücke: S. 12.

61. Beim St. Katharinenstift: S. 20. — Vgl. St. Katharinen.

17. Gr. Katthagen: S. 7. 29. — Gr. Katthagen III C 202. 203.

18. Kl. Katthagen: S. 7. 29. — Kl. Katthagen III C 200.

kerkhof: s. St. Jakobi, St. Marien, St. Nikolai, St. Petri.

120. Kibbenibberstraße: S. 31. — platea kyvenibbe II A 114. prope bedellum A 115. kivenibbestrate B 88 Kivenibbestraße C 132. 133.

Hinter D. Kichlern (Buchbinderstr.): II C 173.

Unter Hans Kinde: II C 130.

81. Kistenmacherstraße: S. 25. — prope s. Johannem versus b. Mariam II A 145. prope s. Johannem A 145. by sunte Johannes B 106. kistemakerstrate II B 105. Kistemakerstr. C 168. 170. 175.

Kleinestraße (Garbräterstr.): S. 22.

St. Klemens-Damm: S. 11.

65. Auf dem Klosterhof: S. 21.

Nach dem Klosterhof: S. 21. — Vgl. H. Kreuz-Kloster.

Kohlgärtnerstraße (Gärtnerstr.): S. 24.

Kommandantur-Thorweg: S. 7.

97. Königstraße: S. 27. — Mittelstadt: platea pictorum prope s. Johannem II A 143. 144. gegen dem

Dobbranschen Hofe über C 172. — Neustadt III A 155. B 112. C 184.

in vico versus koppersmede (Strandstr.): III A 216.

Koßfelderbrücke: S. 13.

93. Koßfelderstraße: S. 27. — platea kosveld, koszveldestrate II A 79. 81. 83. 86. 88—90. kosveldestrate B 60—64. koveldesstrate B 66. Koßfelderstraße C 93. 99. 102. 108. 112. 113.

Koßfelderthor: S. 9.

Krämerbrücke: S. 12. — Kremerbrügge I C 68. 81. II C 119. 124. 128.

Krämerschild (Am Schilde): S. 15.

82. Krämerstraße: S. 25. — platea institorum II A 100. 104. platea mercatorum A 100. kremerstrate A 100. B 76. 78. Kremerstraße C 124.

Nach dem H. Kreuz: S. 21. — Vgl. H. Kreuz-Kloster.

Kreuz-Kloster: de ort na dem h. cruce III B 118. versus Closter C 196. nach dem Klosterhofe C 198.

kromekenhagen (Krönkenhagen): S. 7.

cromerstrata (Kl. Katthagen): S. 7.

111. Kronenstraße: S. 29. — in descensu rupti, rupticuli II A 113. erskerne A 107. B 87. 88. kronstrate alias erskerne B 81. Kronstraße C 134. 135. 142.

19. Krönkenhagen: S. 7. — platea transversa a borchwal versus koszfeltstrate II A 79. dwerstrate B 57. Krömikenhagen C 96.

Krons Ort (Hopfenmarkt): III C 193. Under Friedrich Krohn (Blücherstraße) C 192.

29. Kröpelinerstraße: S. 10. — cropelinsche strate III A 163. 167. 170. 173. kropelinsche strate B 119. 124. 127. Kröplinsche Straße C 199. 208. 210. 211. 214.

Kröpelinerthor: S. 10. — valva III A 167. Kröplinsche Dohr C 204.

crumerhagen (Kl. Katthagen): S. 7.

Krummer Thurm (Kuhthurm): S. 10.

Kuhberg (Theil des Walls): S. 29.

Kuhberg (zw. Gruben- und Neue Wallstr.): S. 29.

Am Kuhberg (beim Steinthor): S. 29.

Kuhhirtenwohnung (Altstadt): S. 10.

Kuhhirtenwohnung (Neustadt): S. 29.

Kuhpforte: S. 9.

109. Kuhstraße: S. 29. — kostrate III A 168. 169. 188. B 125. 144. Kuhe-Straße C 208. 209. 230.

Kuhthor: S. 9. — kodor II A 126.

Kuhthurm: S. 10.

11. Küterbruch: S. 4. — palus fartorum I A 21. kuterbrok A 21. B 14. Küter-Brock C 26. 30. — supra fartorum, boven kuterbrok: s. Lohgerberstr.

Küterkaven: S 4. — Küterkave I C 28. Gang vom Küterkafen: s. Kl. Goldstr.

Küterthor: S. 8.

platea lacticiniorum: s. Molkenstr.

Lagebusch: S. 10.

Lagerbrücke: S. 13.

92. Lagerstraße: S. 27. — lagestrate II A 71. 74. B 51. lawestrate B 49. Lage-Straße C 83. 84. lagestrate III A 226. 233. B 179. Lage-Straße C 278. 279.

Lagerthor: S. 9. — Lagedohr II C 91. Lage-Thor III C 271.

Unter Heinrich Langen (Bagehl) I C 16.

67. Langestraße: S. 21. — longa platea III A 181. 192. in angulo A 185. 191. 232. lange strate B 137. Lange Straße C 223. — supra piscatorum A 193. B 154. supra piscatoria C 242. baven der viskerstraten B 154. — supra grapengeterstrate A 204. baven der grapengeterstraten B 159. supra Grapengießer C 248. — supra batstoverstrate A 213. baven der bastoverstrate B 163. supra Badstüber C 256. — supra snikkemans A 222. baven de

snyckemanstrate B 171. supra Schnickemans-Straße C 268. — supra wokrente A 132. baven der wokrentestrate B 178. supra Wokrente-Straße C 277. — Vgl. Gegenüber dem Halben Mond.

platea lanificum s. Wollenweberstr.

platea lapidea: s. Steinstr.

3. Gr. Lastadie: S. 3. — in vico versus lastadie III A 196. transversa versus grapengeter B 152. dwerstrate B 152. Gr. Lastadie C 237. 238.

4. Kl. Lastadie I: S. 3. — Vgl. Gr. Lastadie.

5. Kl. Lastadie II: S. 3. — Kl. Lastadie III C 235.

platea lata: s. Breitestr.

Lazarethbrücke: S. 12.

Lazarethgrube (Grubenstr.): S. 4.

Lazareththor: S. 8.

St. Lazarus-Hospital: S. 4.

libra: s. Waage.

77. Lohgerberstraße: S. 24. — supra fartorum I A 22. boven kuterbrok A 22. platea supra cerdonum A 18. 20. vicus supra cerdonum prope s. Nicolaum A 27. 28. baven dem broke B 12. 13. Oben dem Küterbroke C 30. Zwischen dem Garber- und Küterbroke C 26. 27. Vom Ohrte oben dem Garberbroke bis durchs Gewelbe C 14.

Lohmarkt: S. 13. — Lohemarket I C 8.

platea longa: s. Langestr.

macellum antiquum: s. Bliesathsberg.

macellum medium: s. Gr. Scharrenstr.

Malerstraße (Königstr.?): S. 26. — prope s. Johannem platea pictorum II A 143. in alio latere A 144.

St. Marien: retro chorum b. virginis Marie II A 84. prope cimiterium A 77. versus b. Mariam prope s. Johannem A 145. 146. achter unser leven frowen kor B 61. by dem kerckhave B 55. Am Kirckhof C 182. Aufm Kirchhofe C 87. 181. Bey dem Kerckhofe C 111. Ort herumb beim Kirchhof C 98. am Mittelmarckede versus St. Marien Kirckhof C 140.

Hinter St. Marien Chor: S. 20. — Vgl. St. Marien.

59. Bei der Marienkirche: S. 20. — Vgl. St. Marien, Marienschule, Schreiberei.

St. Marien Kirchhof: vgl. St. Marien.

Bei der (Marien)-Schule: S. 21. — prope scholam II A 69.

38. Alter Markt: S. 13. — forum antiquum A 23. 40. 67. — olde marke A 23. B 15. Alte Market C 34. 40. 44. 47.

Großer Markt: S. 13. — Vgl. Neuer Markt.

39. Neuer Markt: S. 13. — circa forum medium II A 110. 141. prope pretorium A 139. prope vinicelarium A 139. retro Hinrik Langhen A 140. prope forum versus blotstrate A 154. blotstrate ad forum 153. versus forum circa clipeum A 109. de foro ad clipeum sive heghe A 111. middelmarket B 84. na dem markede B 83. van dem market na der hege B 85. Mittelmarcket C 140. 141. 179. Am Großen Marckede C 179.

Beim Marstall: S. 18. — Vgl. Hinter dem Herrenstall.

Bei der Mauer: S. 7. — Vgl. Strandstr.

25. Hinter der Mauer: S. 7. — mons rammelorum II A 135. rammelsberch A 135. rammesberch B 100.

platea mercatorum: s. Krämerstr.

Michaelisstraße (Blücherstr.): S. 21.

Michaelisstraße (Königstr.): S. 21.

Mittelmarkt: S. 13. — Vgl. Neuer Markt.

Moddekistenreinigerwohnung: S. 10.

vadus molendinorum: s. Mühlendamm.

valva molendinorum: s. Mühlenthor.

Molkenbrücke: S. 12. — Molckenbrügge I C 64. II C 129. 148.

107. Molkenstraße: S. 28. — platea lacticiniorum I A 34. 35. molkenstrate A 34. B 24. 25. Molkenstraße C 61. 62. 65.

Hinter Jürgen Moltken (Lohgerberstr.): I C 33.

Mönchenbrücke (über die Grube): S. 12.

Mönchenbrücke (am Strande): S. 13.

94. Gr. Mönchenstraße: S. 27. — platea monachorum II A 91. 92. 95. de kosfelt versus monckestrate A 88. monkestrate B 68. 69. Gr. Monnikestraße C 115. 116. 120—123.

95. Kl. Mönchenstraße: S. 27. — platea parva monachorum II A 93. 94. prope fossam versus parvam monachorum A 98. lutke monkestrate B 70 71. Kl. Monnikestraße C 117. 119. 120.

Mönchenthor: S. 9. — Monnikethor II C 99. 114.

platea monetariorum: S. 25.

na den monneken: s. St. Katharinen.

mons: s. Wasserstraße.

mons baginorum: s. Beguinenberg.

mons rammelorum: s. Hinter der Mauer.

34. Am Mühlendamm: S. 12. — vadus molendinorum I A 12. molendam A 12. B 8.

46. Mühlenstraße: S. 17. — Vgl. Viergelindenmühle.

Vor dem Mühlenthor (Bagehl): S. 9. — ante valvam I A 14. ante valvam molendor A 9. 13. Mühlenthor C 17.

Münze: S. 13.

Münzerstraße: S. 25.

Unter den Nädlern (Grubenstr.): S. 4. — inter acufices II A 105. de neteler by der groven A 105.

Neue Wallstraße: s. Wallstr.

Neuer Markt: s. Markt.

Neuer Thurm (Lagebusch): S. 11.

Neues Tief (Wirthshausname): S. 31.

St. Nikolai: prope cimiterium s. Nicolai I A 4. 14. 15. prope turrim s. Nicolai A 3. retro turrim s. Nicolai A 5. bi dem kerkhafe B 3. 4. jegen den kerkhafe 9. St. Niclas Kerckhof C 7. Am Kirchhofe C 9. Aufm Kirchhofe C 13. Ohrt nach dem Kirchhofe C 12.

57. Bei der Nikolaikirche: S. 20. — Vgl. St. Nikolai.

St. Nikolai Kirchhof: vgl. St. Nikolai.

Ober-Wasserstraße: S. 17. — Vgl. Gr. Wasserstr.

oldbotere: s. Altflickergrube.

olde bodelstrate: s. Blücherstr.

oldedor: s. Altes Thor.

olde marke: s. Markt.

oltlappergrove: s. Altflickergrube.

114. Ortsund: S. 30. — de foro ad clipeum sive heghe II A 111. van dem market na der hege B 85. Ortsund C 141.

66. Pädagogienstraße: S. 21. — de ort by dem pedagogium III B 140. Am Kirchhofe C 215. in vico versus Paedagogium C 226. 227.

Palaisgarten: S. 7.

palus cerdonum: s. Gerberbruch.

palus fartorum: s. Küterbruch.

palus piscatorum: s. Fischerbruch.

platea parva: s. Garbräterstr.

Pelzerbrücke: S. 12.

Pelzergrube (Grubenstr.): S. 4. — inter pellifices I A 36. peltzergrove A 36. B 26. Pelzergrube C 63.

permentererstrate (Königstr.?): S. 26.

96. Petersilienstraße: S. 27. — platea transversa ad borchwal II A 72. dwerstrate B 50. Peterzillien-Straße C 89.

St. Peters-Stegel: S. 20.

St. Petri: prope s. Petrum I A 66. adebarsnest prope s. Petrum A 61. forum antiquum prope ecclesiam s. Petri A 67. valva slavorum prope

s. Petrum A 64. retro turrim s. Petri A 68. up s. Petri kerkhafe B 46. achter dem torne B 45. An St. Peters Kirchhofe C 45. Auf St. Peters Kirchhofe C 32.

33. Am Petridamm: S. 11.

56. Bei der Petrikirche: S. 20. — Vgl. St. Petri.

St. Petri Kirchhof: Vgl. St. Petri.

24. Petrischanze: S. 7.

Petrithor: S. 9.

Vor dem Petrithor: S. 9. — Vgl. Slüterstr.

108. Pferdestraße: S. 28. — Pferdestraße I C 76. 77. — Vgl Kl. Ellernbruch, Engestr.

platea pictorum (Königstr.): s. Malerstr.

platea pileatorum: s. Kl. Wasserstr.

Pipenleggerwohnung: S. 32.

piscatoria: s. Fischerstr.

palus piscatorum: s. Fischerbruch.

platea piscatorum: s. Fischerstr.

platea pistorum major (Fischbank): s. Gr. Bäckerstr.

platea pistorum minor: s. Kl. Bäckerstr.

platea aquatica (Gr. Wasserstr.): S. 3.

— arta (Sackpfeife): S. 22.

— arta penesticorum: S. 22.

— arta sicut itur de clipeo ad pontem piscium (Kronenstr.): S. 22.

— arta sicut itur de medio foro ad clipeum (Ortsund): S. 22.

— bedellorum: s. Blücherstr.

— cervorum: s. Harteстr.

— doleatorum (Fischbank): s. Böttcherstr.

— fabrorum: s. Altschmiedestr.

— fabrorum: s. Schmiedestr.

— institorum: s. Krämerstr.

— lacticiniorum: s. Molkenstr.

— lanificum: s. Wollenweberstr.

— lapidea: s. Steinstr.

— lata: s. Breitestr.

— longa: s. Langestr.

— mercatorum: s. Krämerstr.

— monachorum: s. Gr. Mönchenstr.

platea monachorum parva: s. Kl. Mönchenstr.

— monetariorum: S. 25.

— parva: s. Garbräterstr.

— pictorum: s. Malerstr.

— pileatorum: s. Kl. Wasserstr.

— piscatorum: s. Fischerstr.

— pistorum major (Fischbank): s. Gr. Bäckerstr.

— pistorum minor: s. Kl. Bäckerstr.

— renovatorum (Pümperstr.): S. 31.

— sangwinea: s. Blutstr.

— slavorum: s. Wendenstr.

— transversa: s. transversa.

12. Pläterstraße: S. 31. — transversa media III A 229. 230. transversa B 176. dwerstrate B 176. Pläter-Straße C 274. 275.

Pockenhaus: S. 4.

Poststraße (Krämerstr.): S. 18.

Prachervogtsbude (Altstadt): S. 16.

Prachervogtswohnungen (Mittelstadt): S. 14.

retro her Arnd Preen: (Wokrenter-straße) III A 230.

pretorium: s. Rathhaus.

122. Pümperstraße: S. 31. — pumperstrate II A 129. 130. B 97. Pümperstraße C 160.

Rackerei, rackerige: S. 19.

rammelsberch: S. 6. — Vgl. Hinter der Mauer.

Beim Rathhause: S. 18. — prope pretorium II A 139.

49. Hinter dem Rathhause: S. 18. — retro pretorium prope vinicelarium II A 122. baven dem wynkeller B 93. Angulus von der Wasser-Straßen Orte an bis auf die Fleischschrangen C 144.

Raths-Wohnungen (Alter Markt) I C 31.

Riemenschneiderschild (Am Schilde): S. 15.

Rosenhagen: S. 7.

115. Rostocker Heide: S. 30. — Rostocker Heide III C 185.

Runder Thurm (Lagebusch): S. 11.

Rütings-Ort (Blücherplatz): III C 216.

113. Sackpfeife: S. 30. — vicus versus antiquum forum, ubi fabri morantur, I A 48. sackpipe B 35. Sackpfeife C 43. 56. — Vgl. Armensünderstr., Engestr., Kl. Schmiedestr. Schmiedestr. bei St. Peter, Stangenstr.

platea sangwinea: s. Blutstr.

Scharfrichterstraße (Kibbenibberstraße): S. 18.

Alter Scharren: S. 19. — Vgl. Bliesathsberg.

54. Kl. Scharren: S. 19. — Brotscharren II C 141.

55. Gr. Scharrenstraße, S. 19. — supra macellum medium II A 121. infra macellum A 123. nedden der scharren B 92. Fleischschrangen C 142. 145. 146.

43. Am Schilde: S. 14. — juxta clipeum II A 108. circa clipeum A 109. de foro ad clipeum sive heghe A 111. by dem schilde na der hege B 82. Schildt C 138. Aufm Schilde C 139. 141.

up dem schilde by den veer grinden (Wendländerschild): S. 14.

up dem schilde up der wullenweverstraden orde (Wendländerschild): S. 14.

Schmale Grube: S. 22.

Schmiede beim Steinthor: S. 18.

Schmiedekrug: S. 15.

Schmiedestraße: s. Altschmiedestr.

83. Schmiedestraße: S. 25. — platea fabrorum II A 70. smedestrate A 70. B 48. Schmiedestraße C 85. 86.

Kl. Schmiedestraße (Sackpfeife): S. 24.

Schmiedestraße bei St. Peter (Sackpfeife): S. 24.

Schnickmannsbrücke: S. 13.

99. Schnickmannsstraße: S. 27. — snikkemanstrate III A 214. 218. in angulo A 215. 221. versus snikkemanstrate A 208. snykkemanstrate B 160. 170. neden der snickemanstrate B 168. Schnickman-Straße C 257. 264. — supra snikkemans, baven de nyckemanstrate, supra Schnickeman-Straße: s. Langestr.

Schnickmannsthor: S. 10. — Schnickmans-Thor III C 259.

prope scholam: s. St. Marien-Schule.

Bei der Schreiberei: S. 17. — prope scriptoriam II A 152.

Bei der Schule: S. 20. — Vgl. St. Marien.

100. Schützenstraße: S. 27.

Schwaansches Thor: S. 10.

28. Schwaanschestraße: S. 10. — swansche strate III A 160. 161. B 117. Schwansche Straße C 194. 195.

58. Am Schwibbogen: S. 20. — Durchs Gewelbe I C 14. Durch den Schwigbogen C 15.

Schwibbögen an der Mauer: S. 6.

110. Seidenstraße: S. 29.

Siedenbüdel (Seidenstr.): S. 29.

platea slavorum: s. Wendenstr.

103. Slüterstraße: S. 27. — ante valvam s. Petri I A 65. retro turrim s. Petri A 63. achter dem torne B 45. Für St. Peters Thor C 46.

Specula: S. 10.

101. Sperlingsneſt: S. 27. — transversa platea versus wokrenthe III A 219. 220. transversa B 169. dwasstrate B 169. transversa versus Wokrente C 265.

in s. Spiritu: s. Heiligengeisthof.

Hinter dem Stall: S. 18.

Stangenstraße (Sackpfeife): S. 17.

Steins-Ort: S. 16. — Hans Steins Ohrt I C 54.

27. Steinstraße: S. 9. — platea lapidea II A 137. 138. stenstrate B 101. Steinstraße C 157—159. Steinstraßen-Ort C 167.

Steinthor: S. 9.

Zwischen den beiden Steinthoren: S. 9.

Strand: S. 2.

1. Strandstraße: S. 2. — Mittelstadt: in muro penes aquam versus grovam II A 96. in alio latere prope batstaven A 97. retro Broker A 97. versus plateam monachorum a kosfelt A 90. a platea borchwal versus kosfeldestrate A 81. ex opposito A 82. inter lawestrate et borchwal A 74. ex opposito A 75. in der muren B 52. jegenaver B 53. by der muren B 58. de ander syde B 59. in der muren B 67. by der muren B 72. ander syde B 73. Furm Monnike-Thore versus Herinck Dohr die Norderseite C 114. Die Süderseite versus Monnike-Straße C 115. für dem Monnike-Thor nach der Koßfelder-Straßen in der Mauren C 99. Gegenüber C 100. Auf der andern Halbe am Faulen Thor C 101. Angulus versus Koßfelder-Straße die Norderseite C 93. Gegenüber C 94. Versus Lage-Dohr die Süderseite C 91. Gegenüber C 92. Neustadt: transversa platea versus lagestraten circa aquas III A 226. in alio latere A 227. in muro A 225. in muro circa aquas A 216. in vico versus koppersmede A 216. supra murum A 208. circa murum versus snikkemanstrate A 208. ex opposito A 209. circa murum versus piscatorum A 207. by der muren B 167. prope murum B 167. by der muren B 161. dwasstrate B 161. Bey der Mauren nach dem Lager-Thor C 271. Gegenüber C 272. nach dem Wokrente-Thor C 262. Gegenüber C 263. nach dem Batstüber-Thore C 260. Gegenüber 261. nach dem Grapengießer-Thor C 253.

Unter Heinrich Stüven (Trägerstr.): II C 107.

Sültemans Haus (Johannisstr.): II C 169.

inter sutores antiquos: s. Altflickergrube.

Techowen-Ort (Hopfenmarkt): III C 219.

Thore: s. Altes (Faules), Badstüber-, Burgwall-, Fischer- (Altstadt), Fischer- (Neustadt), Gerber-, Grapengießer-, Grünes (Bramowsches), Herings- (Lazareth-), Koßfelder-, Kröpeliner-, Kuh- (Altes Stein-), Küter-, Lager-, Mönchen-, Mühlen-, Petri-, Schnickmanns-, Schwaansches, Stein-, Wein- (Faules), Wenden-, Wokrenterthor; vgl. Kuhpforte.

Thürme: s. Blauer Thurm, Bußebar, Kaiserthurm, Kuhthurm (Krummer Thurm), Lagebusch (Runder Thurm), Specula.

Neues Tief (Wirthshausname): S. 30.

84. Trägerstraße: S. 25. — transversa media de kosfelt versus monckestrate II A 88. dregerstrate B 65. Dregerstraße C 103.

transversa platea prope plateam slavorum I A 63; in transverso versus Wendethor C 50: s. Gärtnerstr.

platea transversa ad borchwal II A 72: s. Petersilienstr.

platea transversa a borchwal versus koszfeltstrate II A 79: s. Krönkenhagen.

transversa media de kosfelt versus monckestrate II A 88: s. Trägerstr.

transversa retro Gerdeschen II A 142: s. Glatter Aal.

transversa versus grapengeter III B 152: s. Gr. Lastadie.

transversa platea III A 201. 202. transversa in bastover B 156: s. Aalstecherstr.

transversa III B 163: s. Auf der Huder.

transversa platea versus wokrenthe III A 219. 220. transversa B 169. transversa versus Wokrente C 265: s. Sperlingsneft.

transversa platea versus lagestraten circa aquas III A 226. 227: s. Strandstr.

transversa media III A 229. 230. transversa B 176: s. Pläterstr.

Under Bernd Turkowen (Trägerstr.): II C 105.

retro turrim: s. St. Jakobi, St. Nikolai, St. Petri.

valva allecum: S. 7.

— antiqua: S. 7.

— lapidea: S. 8.

— lapidea vetus: S. 8.

— vaccarum: S. 8.

Viergelindenbrücke: S. 12.

35. An der Viergelindenbrücke: S. 12. — Vgl. Viergelindenmühle.

Viergelindendamm: S. 12.

Viergelindenmühle: S. 12. — prope quatuor rotas I A 1. B 1. 2. ex opposito clipei prope quatuor rotas A 6. ex opposito quatuor rotarum A 6. An den vier Glinden C 5. Über die Vier Glinde C 1. Bei den Vier Glinden II C 155.

119. Vogelsang: S. 31. — vogelsang II A 85. 86. vogelsanck B 62. 63. Vagelsanck C 109. 110.

Waage: S. 17.

Bei der Waage am Vogelsang: S. 17.

Gegenüber der Waage: S. 17. — ex opposito libre II A 101. Gegen der Wage über C 137.

Oberhalb der Waage am Schilde: S. 17.

Waagebrücke: S. 12.

Waisenbrücke: S. 12.

Waisengrube: S. 5.

Waisenhaus: S. 5.

62. Beim Waisenhause: S. 20. — Vgl. St. Katharinen.

23. Wallgrabenstraße: S. 8.

21. Wallstraße: S. 8.

22. Neue Wallstraße: S. 8.

Warnow-Ufer: S. 3.

Wasser: s. Strandstraße.

Übers Wasser I C 21: s. Fischerbruch.

Übers Wasser I C 23: s. Gerberbruch.

Wasserburg (bei der Grube): S. 4.

Neue Wasserkunst: S. 10.

6. Gr. Wasserstraße: S. 3. — in ascensu montis, waterstrate II A 127. 128. nedden der waterstrate B 95. 96. Wasserstraße C 154. 164. Wasserstraßen-Ort C 144. Ober-Wasserstraße C 165. 166.

6. Kl. Wasserstraße: S. 4. — platea pileatorum II A 124. 125. vilthoderstrate A 124. hotvilterstrate B 94. Hotfilterstraße C 152. 153.

Weberstraße (Wollenweberstr.): S. 25.

Nach der Wedem: S. 20. — Vgl. S. Jakobi.

Weinkeller: prope vinicelarium II A 122. circa forum medium prope vinicelarium A 139. baven dem wynkeller B 93.

106. Weinstraße: S. 28. — Faulestraße II C 104.

Weinthor: S. 28. — Faules Thor II C 101.

85. Weißgerberstraße: S. 25. — retro fossam prope albicerdones II A 118. 120. witgerwer A 119. 120. mank den wytgarweren B 90. 91. Manck den Weißgarbern C 147. Weißgarberstraße C 151.

26. Wendenstraße: S. 9. — ante valvam slavorum I A 64. Wendedor B 44. Wendethor C 47. 50.

Vor dem Wendenthor: S. 9. — Vgl. Wendenstr.

48. Am Wendländerschilde: S. 14. — circa clipeum I A 2. 7. ex opposito clipei prope quatuor rotas A 6. bi dem schilde A 7. 8. Wendtlender Schild C 6. 7.

Wilbrandes Ohrt (Altschmiedestr.): I C 37.

Wokrenterbrücke: S. 13.

102. Wokrenterstraße: S. 27. — wokrentestrate III A 223. 230. in

angulo A 228. 231. versus wokrente A 219. 220. wokrentestrate B 172. 174. in dem gange B 173. Wokrente-Straße C 269. 273. 276. — supra wokrente, baven der wokrentestrate, supra Wokrente-Straße: s. Langestr.

Wokrenterthor: S. 10. — Wokrente-Thor III C 262. 270.

78. Wollenweberstraße: S. 25. — platea lanificum I A 30. 31. wullenweferstrate A 30. 31. B 20. 21. Wullenweberstraße C 57.

Wullenpunds Ohrt (Lohgerberstr.): I C 30.

Hans Wyse (Langestr.): III C 233.

Ziegenberg: S. 6.

41. Am Ziegenmarkt: S. 13. — prope scriptoriam II A 152. Am Kirchhof C 182.

Zimmerhof: S. 18.

Gegenüber dem Zimmerhof: S. 18. — Gegen den Zimmerhofe über II C 169. Negst dem Zimmerhof III C 184.

in vico versus Zotebotter: s. Harteſtr.

II.

Die Befestigungen Warnemündes.

Von

Ernst Dragendorff.

A. Aeltere Befestigungen.

Für die Blüte Rostocks ist seit den ältesten Zeiten der Besitz der Warnowmündung und die damit zusammenhängende Verbindung mit dem Meere von der höchsten Bedeutung. Die freie und ungehinderte Benutzung der Mündung, ihr Schutz gegen das Eindringen und die Eingriffe Anderer mußte deshalb von jeher eine Hauptsorge der städtischen Obrigkeit sein. Andererseits richtete sich das Augenmerk der Feinde Rostocks naturgemäß immer wieder darauf, durch Unterbindung der Lebensader unserer Stadt, diese zu bezwingen, oder sich durch die Beherrschung der Wasserstraße materielle und politische Vortheile zu verschaffen. Alle diese Gesichtspunkte haben zu verschiedenen Zeiten dahin geführt, daß, bald von Seiten der Stadt, bald von Seiten ihrer Gegner, bei Warnemünde Befestigungswerke angelegt wurden[1]).

Im 13. Jahrh. läßt sich allerdings nur eine, weiter stromaufwärts bei Schmarl gelegene Burg, die Hundsburg, nachweisen, die am 21. December 1278 von dem Fürsten Waldemar von Rostock an die Bürger verkauft wurde, indem der Fürst sich gleichzeitig verpflichtete, in Zukunft vom Meere und von Warnemünde ab aufwärts zu beiden Seiten der Warnow kein Schloß zu erbauen, ohne wenigstens eine Meile vom Flusse entfernt zu bleiben.

Dieses Versprechen wurde auch von ihm und seinem Nachfolger Nikolaus, dem letzten Sprossen des Rostocker Fürstenhauses, gehalten, doch

[1]) Vgl. für das Folgende: Koppmann, Gesch. d. St. Rostock I und Schlie, D. Kunst- u. Geschichts-Denkmäler d. Großherzogt. Mecklenburg-Schwerin I, S. 281 ff.

erfolgte noch vor dem Ableben des Letztern (1314) von anderer Seite eine Sperrung des Stromes durch die erste Befestigung, die wir in unmittelbarer Nähe Warnemündes nachweisen können. Im Jahre 1311 erbaute nämlich der in den Kämpfen um Rostock vom König Erich von Dänemark zum Hauptmann des Landes Rostock ernannte Fürst Heinrich von Mecklenburg zwei hölzerne, durch eine Brücke und einen Steindamm verbundene Befestigungen zu beiden Seiten des Stromes. Die Rostocker aber zerstörten beide und sicherten dann ihrerseits die wiedergewonnene Wasserstraße durch Erbauung eines neuen Thurms auf der Ostseite aus den Steinen des Petrikirchenthurms und der Kirche zu Warnemünde. Indessen tobte der Kampf weiter, am 30. Juni 1312 begann König Erich die Belagerung dieser ersten Rostocker Befestigung an der Mündung, zwang gegen Mitte September die Besatzung zur Uebergabe und machte aus dem Thurm durch Hinzufügung von 4 kleineren Thürmen, einer Mauer und eines Grabens eine starke Befestigung, die jedoch, wie aus einer bereits am 9. October getroffenen Abmachung hervorgeht, weniger für die Dauer als zu dem Zweck angelegt war, die Rostocker zu einer Geldzahlung zu veranlassen. An diesem Tage nämlich einigten sich der König und der Markgraf Waldemar darüber, daß die Summe, die sie von den Rostockern dafür zu erwarten hätten, daß der vor Warnemünde (for Verneminde) erbaute Thurm wieder abgebrochen und nie wieder aufgebaut würde, gleichmäßig zwischen ihnen getheilt werden solle. Daß der hier in Aussicht genommene Abbruch bereits jetzt zur Ausführung kam, ist allerdings unwahrscheinlich, vielmehr werden wir in der Dänenburg der folgenden Jahre nichts Anderes zu erblicken haben, als die im Jahre 1312 vom Dänenkönig erweiterte, ursprünglich von den Rostockern errichtete Befestigung. In einem undatierten, aber sicher in die Jahre 1314 bis 1317 zu setzenden Schreiben ersucht der capitaneus dieses Schlosses zu Warnemünde Eskil Griip den Rostocker Rath um Verleihung des Bürgerrechts an Heinrich Hamburch. Als am 7. Januar 1317 der König dem Fürsten Heinrich von Mecklenburg, bis zu gänzlichem Ersatz für die in dänischen Diensten erlittenen Verluste, das Land Rostock und alle seine (des Königs) wendischen Besitzungen verleiht, wird die Dänenburg (Danskeborrig) zu Warnemünde (til Werneminde) ausdrücklich ausgenommen. Sie befindet sich damals mit Zubehör im Pfandbesitz des königlichen Marschalls Niels Oluffson (Nikolaus Olafson) und wird auch am 15. August und 14. October 1318 in Verträgen des Königs mit diesem erwähnt. Nach dem Tode des Markgrafen Waldemar (1319 August 14) und König Erichs (1319 October 9) muß Fürst Heinrich auch in dem Besitz der Burg sein, denn am 24. September 1322 verkauft er „dat hus unde den thorn to Warnemunde“ der Stadt Rostock, „also dat sy dat breken scholen“

und verpflichtet sich zum Beistande für den Fall, daß von anderer Seite Ansprüche geltend gemacht werden sollten. In Folge dieser Vereinbarung ist dann offenbar die im Jahre 1311 von den Rostockern auf der Ostseite angelegte und im Jahre 1312 vom Dänenkönig verstärkte Befestigung zerstört worden [1]).

Inzwischen war am 11. März 1323 das Dorf Warnemünde Eigenthum der Stadt Rostock geworden, die sich nun im weitern Verlauf des 14. Jahrh., wie die Ordnung der Warnemünder Verhältnisse überhaupt, so auch die Befestigung des Hafenortes angelegen sein ließ. In der Urkunde vom 18. Dezember 1359, die das Verhältnis der Warnemünder zu Rostock regelt, wird u. A. auch deren Verpflichtung erwähnt, bei Bauten und Wachen an den Befestigungswerken (ad structuras et custodias propugnaculorum) unentgeltlich Hülfe zu leisten. Ob schon damals ein befestigter Leuchtturm vorhanden war, wissen wir nicht. Die Bewachung der Leuchte (lucerna) aber wird im 14. Jahrhundert mehrfach erwähnt und auch in den Bürgerbriefen vom 14. Juli 1408 und 22. Februar 1428 verlangt. Daß sie von Anfang an auf der Westseite gelegen haben muß, ergiebt sich wohl aus der natürlichen Beschaffenheit der Mündung [2]).

Ein Blockhaus und eine Burg werden in der Gewettsrechnung von 1475 genannt.

Was den befestigten Leuchtturm anlangt, so spielt er in der Domfehde eine Rolle, indem seine Besatzung im Jahre 1487 den Fürsten etwa 10 Tage Widerstand leistete, bis er am 1. August genommen wurde. Nach der Erzählung „Van der Rostocker Veide“ [3]) scheint diese Befestigung hart am Strom gestanden zu haben, da die vor der Leuchte stehende Mauer in das Tief geworfen wurde.

Auch die Kämpfe der 90er Jahre des 15. Jahrh. brachten eine Einnahme von Warnemünde durch die Herzöge mit sich. Sie erfolgte im März 1495. Offenbar im unmittelbaren Anschluß daran begann der Bau von Befestigungswerken zur Sperrung des Hafens. Als aber durch Vermittelung der wendischen Städte am 10. April ein Waffenstillstand bis zum 17. Mai geschlossen wurde, verpflichteten sich die Herzöge, Warnemünde nicht weiter zu befestigen, eine Zusicherung, die am 19. Mai von Herzog Balthasar wiederholt wurde. Die Friedensverhandlungen zogen sich in die Länge. In dem Vergleich vom 7. December 1495 wurde

---

[1]) Anderer Ansicht ist Schlie (a. a. O. S. 283, Anm. 2), der annimmt, daß die Dänenburg auf dem linken Ufer nördlich von der alten Kirche lag.

[2]) Schlie ist der Ansicht, daß der Leuchtturm an der Stelle der Dänenburg errichtet wurde; a. a. O.

[3]) Rost. Gymn. Progr. 1880, S. 4.

Warnemünde bis zum endgültigen Friedensschluß den mecklenburgischen Landständen und dem Rath von Wismar zu treuer Hand übergeben. Die Herzöge aber behielten sich das Recht vor, vor der Rückgabe an Rostock die um die Leuchte erbaute Befestigung zu zerstören Ob diese Zerstörung zur Ausführung gekommen ist, erfahren wir nicht ausdrücklich, doch haben es die Herzöge in der Folgezeit als ihr Recht angesehen, daß nur mit ihrer Genehmigung Befestigungen in Warnemünde angelegt werden dürften.

Diese Anschauung scheint zum ersten Mal im Jahre 1510 praktische Bedeutung gewonnen zu haben. Als nämlich in diesem Jahre der Krieg mit Dänemark Rostock zur Erbauung eines Blockhauses zu Warnemünde veranlaßte, protestierten zunächst die Herzöge Heinrich und Albrecht am 27. Juli und 2. August 1510 dagegen unter Berufung auf zwischen ihren Vorfahren und der Stadt geschlossene Verträge. Am 9. August aber stellen Rath und Gemeinde eine Urkunde darüber aus, daß sie das mit gnädiger Zulassung der Herzöge zum Schutz der Stadt und des Hafens errichtete Block- und Korbhaus nach Beendigung der Fehde mit Dänemark oder auf Verlangen der Herzöge, auf ihre Kosten wieder abbrechen wollen. In den Gewettsrechnungen des Jahres 1510 und der folgenden Jahre finden sich die Ausdrücke „korffhus", „posteyde", „schantze". Es handelt sich offenbar um eine und dieselbe Befestigung, ein von einer Schanze umgebenes Haus, über dessen Verproviantierung sich zahlreiche Notizen in den Gewettsrechnungen finden.

Wie lange diese im Jahre 1510 begonnene Befestigung stand, wird uns nicht berichtet. Im Jahre 1522 aber, als die Rostocker in Gemeinschaft mit den Lübeckern Gustav Wasa eine Flotte zu Hülfe sandten, baute nach dem 27. August die Stadt zu Warnemünde ein Korbhaus, das in 14 Tagen vollendet, wohl bemannt und bewaffnet wurde.[1] Dieses Korbhauses wird auch in den Gewettsrechnungen der folgenden Jahre gedacht. Ueber eine fürstliche Genehmigung zu seiner Errichtung erfahren wir nichts. Ausdrücklich erwähnt aber wird eine solche bei dem am 12. April 1535 gefaßten Beschluß der Erbauung einer Befestigung zum Schutz des Warnemünder Hafens, über die schon seit dem Sommer 1534 vom Rath und den Sechzigern verhandelt worden war. In dem Protokoll vom 12. April 1535 heißt es, man wolle ein Schiff mit Vol. und Geschütz im Hafen liegen lassen, bis der Consens des Herzogs Heinrich zur Errichtung einer Schanze eingeholt sei. Am 10. Juni 1535 sandte dann der Herzog ein Konzept des Reverses nach Rostock, den der Rath

[1] Vgl. die Denkwürdigkeiten Jakob Parkows; Beitr. z. G. d. S. R. III, 2 S. 22 Nr. 26.

aus diesem Anlaß ausstellen sollte. Die Befestigung wird darin als Korbhaus bezeichnet, und die Stadt verpflichtet sich, dieses nach Beendigung des Krieges der Wendischen Städte gegen den Herzog von Holstein wieder zu zerstören. Zu einer für die Dauer berechneten Befestigung Warnemündes ist es im 16. Jahrh. nicht gekommen.

Am 15. Februar 1628 wurde unser Hafenort auf Wallensteins Befehl von dem Obersten St. Julian besetzt, der „zu Versicherung der Röm. Kayf. Maytt. in diesem Lande Megklenburg sich aufhaltenden Armee und zu nothwendiger Defension wieder Ihro Röm. Kayf. Maytt. Feinde" eine Schanze zu Warnemünde aufwerfen ließ, zugleich aber in einem Schreiben an die Ritterschaft und Städte bekannt machte, daß dadurch der Handel nicht beeinträchtigt werden solle. Für die Warnemünder aber bedeutete der Bau dieser Schanze dennoch eine schwere Schädigung, weil man die erforderlichen Rasenstücke aus ihren Wiesen nahm. Nachdem dann die kaiserlichen Truppen im Jahre 1631 hatten abziehen müßen, führten im Jahre 1632 die Schweden mit Bewilligung der aus der Verbannung zurückgekehrten mecklenburgischen Herzöge einen Zoll zu Warnemünde ein, zu dessen Erhebung sie in einer Schanze eine Besatzung hielten. Auch nach dem Westfälischen Friedensschluß behaupteten die Schweden diese dem Handel Rostocks sehr nachtheilige Abgabe mit kurzen Unterbrechungen noch fast ein Jahrhundert lang. Erst im Jahre 1740 ging sie in den Pfandbesitz des mecklenburgischen Herzogs Karl Leopold über und erst am 26. Juni 1803 verzichtete Schweden endgültig auf den Zoll. Was die Schwedenschanze anlangt, so lag sie zunächst im Norden, also auf der Westseite und hat vielleicht der noch heute als Schanze bezeichneten Gegend ihren Namen gegeben. Auf eine Besichtigung dieser älteren Schwedenschanze bezieht sich ein Schreiben vom 29. April 1637. Danach waren an dem daselbst befindlichen Turm 6 Balken entzwei und das Mauerwerk soweit ausgewichen, daß man befürchten mußte, die halbe Schanze werde in den Strom fallen. Der schwedische Major forderte deshalb das zur Wiederherstellung erforderliche Holz von der Stadt. Am 11. März 1638 wurde die Schanze den Kaiserlichen übergeben, am 26. Oktober 1639 von diesen den Rostockern zur Demolirung überlassen, noch an demselben Tage aber von den Schweden zurückgewonnen und wiederhergestellt, um dann im schwedisch-polnischen Kriege am 23. und 24. März 1660 von den Kaiserlichen unter Montecuculi wiederum zerstört zu werden. Nach dem Frieden von Oliva (1660 Mai 3) erbauten die Schweden im Jahre 1661 eine neue Schanze auf der Ostseite. Diese wurde am 16. Juli 1675 von den Brandenburgern besetzt und im Januar 1676 von den Dänen, in deren Besitz Warnemünde durch Vertrag übergegangen war, geschleift. Ob ihre Wiederherstellung erfolgte, als die

Schweden im Jahre 1681 aufs Neue mit der Erhebung des Zolles begannen, ist mir nicht bekannt, sicher aber, daß die Karten des Jahres 1719 nur noch den Ort angeben, auf dem sie gestanden hatte[1]). Dieser wird auch noch in einem Protokoll vom 5. December 1767 aus Anlaß des damals erfolgten Durchbruchs der See erwähnt. Kenntlich ist die Umwallung allerdings noch bis in unsere Tage gewesen und ein Teil des sehr starken Mauerwerks von dem auf dem Bauhof wohnenden Zimmerpolier als Eiskeller benutzt worden[2]).

B. Blockhaus und Redoute der Franzosenzeit[3]).

1. Die Lage Mecklenburgs beim Beginn des Baues.

Die Geschichte der Befestigung Warnemündes, der wir uns nun zuwenden, steht im engen Zusammenhang mit einer der traurigsten Zeiten unseres weitern und engern Vaterlandes. Die Schlacht bei Jena am 14. Oktober 1806, die für Preußen so verhängnißvoll wurde, zog durch ihre Folgen auch das bis dahin neutrale Mecklenburg ins Verderben. Ungeachtet der an den Grenzen aufgestellten Neutralitätspfähle nahmen die Preußen unter Blücher ihren Rückzug durch unser Land, die sie verfolgenden Franzosen nach sich ziehend. Am 27. November wurde durch eine französische Note dem Ministerium eröffnet, daß die Neutralität des Landes nicht anerkannt werde, und am folgenden Tage nahm der General Michaud auf Befehl des Marschalls Mortier von dem Herzogthum Besitz, das mehrere Monate hindurch im Namen des Kaisers der Franzosen regiert wurde. Am 8. Januar 1807 verließ der Herzog Friedrich Franz nach vergeblichen Versuchen, die Okkupation zu verhindern, das Land, um erst im Juli zurückzukehren, nachdem Kaiser Alexander von Rußland die Wiederherstellung Mecklenburg-Schwerins durchgesetzt hatte. Doch mußte der Herzog am 22. März 1808 dem Rheinbunde beitreten und blieb noch für Jahre in völliger Abhängigkeit von dem Protektor dieses Bundes.

Bekanntlich hatte Napoleon bereits am 21. November 1806 zu Berlin jene 12 Artikel erlassen, durch die England in den Blockadezustand erklärt und den unter französischem Einfluß stehenden Ländern jeder Verkehr mit den Britischen Inseln untersagt wurde. Am 8. December wurde dieses Dekret von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung bekannt gemacht und am 12. December dem Rostocker Rathe mitgetheilt, der seinerseits am 19. December

---

[1]) Die Isenbartsche Karte sagt: Die Schanze, so vor diesen die Schweden dahin geleget, wovon aber wenig oder nichts zu sehen.

[2]) Schlie a. a. O. S 285 Anm. 1.

[3]) Für diesen Abschnitt haben mir auch Akten des Großh. Geh. und Haupt-Archivs zu Schwerin zur Verfügung gestanden, wofür ich der verehrl. Archiv-Verwaltung hiermit meinen Dank ausspreche.

das Weitere verfügte. Zu diesem Verbot kam am 4. Dezember 1807 eine ähnliche Verfügung inbetreff des Verkehrs mit Schweden, die allerdings durch den am 2. Januar 1810 geschlossenen Frieden zwischen Frankreich und Schweden ihre Bedeutung verlor, an deren Stelle aber am 19. Juni 1810 ein Einfuhrverbot für alle Colonialwaaren aus Schwedisch-Pommern trat. Am 29. Juli 1810 endlich wurde auch die Zulassung der nordamerikanischen Schiffe in den hiesigen Häfen „wegen des Mißbrauchs ihrer Flagge durch die Engländer" untersagt. Seit dem 7. Oktober 1810 zog sich eine französische Zoll-Linie von Ribnitz bis nach Lübeck hin.

Daß die Aufrechterhaltung dieser den Verkehr beeinträchtigenden Maßregeln nur mit Hülfe hinreichender militärischer Besatzungen möglich war, ist einleuchtend. Seit der Rückkehr des Herzogs hatte denn auch die Erneuerung des bei der französischen Okkupation aufgelösten mecklenburgischen Militärs begonnen. Am 7. Juni 1808 war das 3. Bataillon des mecklenburgischen Kontingents soweit ausgebildet, daß es nach dem — allerdings nur vorübergehenden — Abmarsch der französischen Truppen die Besetzung der Häfen und Küsten zur Verhinderung des Verkehrs mit den Frankreich feindlichen Ländern — damals England und Schweden —, u. A. auch die Kommandos in und bei Warnemünde übernehmen konnte[1]).

Mit dem steigenden Mißtrauen der Franzosen gegen ihre Verbündeten und dem von Schwedisch-Pommern aus betriebenen Schmuggelhandel mit englischen Waaren hing es dann zusammen, daß am 17. August 1810 wiederum französische Truppen unter dem Brigade-General D'Alton nach Rostock und Wismar geschickt wurden, die von nun an gemeinsam mit den Mecklenburgern über die Aufrechterhaltung der Küstensperre zu wachen hatten[2]).

Diese Küstensperre gab auch die Veranlassung zur Anlage der Wendorfer Schanze bei Wismar und der Befestigung Warnemündes, der wir uns nun zuwenden.

II. Vorbereitung zum Bau.

Die erste Nachricht über das Projekt, an der Küste unseres Landes Befestigungen anzulegen, stammt, soweit bekannt, vom 5. April 1811. An diesem Tage schreibt der Kommandant der französischen Truppen in Mecklenburg General D'Alton an den Chef des Militär-Kollegiums zu Schwerin General-Major von Plessen, daß er vom Marschall Prinzen von Eckmühl beauftragt sei, einige großkalibrige Geschütze für die projek-

[1]) Staats-Kalender 1809 II, S. 184, und v. Wrochem und Haevernick, Gesch. d. Großh. Meckl. Füsilier-Regiments Nr. 90 S. 43 f. Die Posten, die zur Aufrechterhaltung der Continentalsperre zu besetzen waren, s. das., S. 45.

[2]) Vgl. Boll, Gesch. Mecklenburgs II, S. 362.

tierten Batterien bei Wismar und Warnemünde anzuschaffen und bittet, diese Forderung dem Herzog zu übermitteln, damit die etwa im Lande vorhandenen Stücke in Stand gesetzt und an die bezeichneten Örter geschickt würden. Am 7. April berichtet der Kommandant von Wismar Oberst von Bülow dem Herzog über seine Unterredung mit D'Alton. Der Letztere beabsichtigt danach, an den Herzog zu schreiben, um ihm den von Eckmühl erhaltenen Befehl wegen Anlegung der Batterien mitzuteilen. Das Schreiben D'Altons vom gleichen Tage enthält auch Angaben über den Plan der Befestigungen, auf die wir in anderem Zusammenhange zurückkommen werden. Als Zweck der Bauten wird die Verteidigung der beiden mecklenburgischen Häfen und der Schutz der französischen Flotillen und Kaperschiffe bezeichnet. Am 8. April ergeht darauf der herzogliche Befehl an den Generalmajor von Fallois zu Rostock, den Artillerie-Lieutenant von Rhein nach Wismar und den Artillerie-Lieutenant Martius nach Warnemünde zu schicken, um die Aufsicht über die beim Festungsbau beschäftigten Arbeiter zu führen, in Gemeinschaft mit dem französischen Offizier vom Corps de Genie über die richtige Ablieferung des Holzes zum Blockhause und zu den Faschinen zu wachen und über etwaige weitere Anträge des französischen Offiziers hinsichtlich der Batterien Immediat-Berichte einzureichen. Am gleichen Tage (April 8) wird im Rostocker Rath ein Brief des Generals von Fallois verlesen, in welchem dieser ihn auf Befehl des durch D'Alton dazu veranlaßten Herzogs ersucht, die beiden Stadt-Kanonen am Steinthor und Mühlenthor — 26-Pfünder — für eine zu Warnemünde zu errichtende Batterie leihweise zur Verfügung zu stellen. Der Rath erklärt sich sofort dazu bereit und will auch die gleichzeitig geforderte Reparatur der einen Lafette übernehmen, vorausgesetzt, daß sie keine erheblichen Kosten verursachen wird. Am 9. April können der Regierungs-Präsident von Brandenstein und die Regierungsräthe Krüger und Rudloff dem Herzog mitteilen, daß alle Vorkehrungen zur Beschleunigung der Arbeiten getroffen seien.

Bereits am 8. April hatte Brandenstein eine vorläufige Mittheilung nach Rostock gesandt, durch welche die Stadt auf das von ihr für den Festungsbau zu Leistende vorbereitet werden sollte. Es handelte sich zunächst um die Stellung und vorläufige Bezahlung von 8 bis 10 Zimmerleuten, die dem Lieutenant Martius untergeben sein sollten. Nachdem dieses Schreiben am 9. in der Raths-Sitzung verlesen war, wurde beschlossen, ihm schleunigst Genüge zu leisten und die Bürgerschaft davon zu benachrichtigen. Gleichzeitig teilte der Bürgermeister Zoch mit, der Engere Ausschuß sei durch eine Estafette der Allgemeinen Landes-Kredit-Commission benachrichtigt worden, daß das Land für die in Rostock und Wismar vorzunehmenden Festungsbauten Schanz-Arbeiter stellen solle. Das

Datum des 9. April tragen auch zwei herzogliche Rescripte, die das von der Stadt Geforderte genauer bestimmen: Außer den 8 bis 10 Zimmerleuten sollten etwa 60 Tagelöhner gestellt werden, die Zimmerleute sollten sofort in Arbeit treten, die Tagelöhner dagegen am 16. April die aus den herzoglichen Domänen gestellten ablösen, der Arbeitslohn der Stadt von der allgemeinen Kredit-Kasse zurückgezahlt werden. Vor dem Empfang dieser Rescripte hatte zwar Bürgermeister Zoch auf die Anfrage des Kammerdirektors Brüning vom 10. April, ob die 60 Arbeiter von der Stadt gestellt werden könnten, ablehnend geantwortet und in der Rathssitzung vom 11. April war dies gutgeheißen worden; nach deren Empfang aber wurde am 12. April dem Gewett das Commissorium erteilt, mit Zuziehung der Stadt-Kasse für die schleunige Anstellung der Arbeiter zu sorgen, nachdem es sich vorher mit dem Lieutenant Martius wegen des Anfangs der Arbeiten verständigt hätte. Auch die Vorsteher des Hospitals zum Heil. Geist erhielten den Auftrag, bei der Aufbringung der Arbeiter behülflich zu sein. Auf diese Weise wurde denn auch erreicht, daß man dem noch am Abend dieses Tages in Rostock anlangenden französischen Ingenieur-Capitän Girardin, als er sich am folgenden Tage in Begleitung des Lieutenants Martius nach Warnemünde begab, sogleich eine Anzahl Zimmerleute zur Verfügung stellen konnte. In dem Schreiben E. E. Raths an den Herzog, das diese Thatsache meldet, heißt es aber weiter: „Was die Hand-Arbeiter betrifft, so haben wir die Doberanschen Beamten, die für die ersten 5 Tage 60 Mann zu stellen haben, mit der Ankunft des Ingenieurs bekannt gemacht, und ihnen die Communication mit dem Lieutenant Martius wegen des Zeitpunkts, wann die Handarbeiter eintreten sollen, überlassen. Nach Ablauf der ersten fünf Tage hoffen wir eine gleiche Zahl Tagelöhner stellen zu können, indessen wird bedauerlich das Tagelohn immer bedeutend werden, da in Warnemünde kein Proviant zu haben ist, mithin Jeder das Proviant von hieraus für sich besorgen muß, hiernächst aber fehlt es auch an den erforderlichen Schanz-Utensilien, an Hacken, Schaufeln, Handkarren ꝛc. ꝛc. Bey der dringenden Eile werden wir zwar auch dieserhalb und eventualiter auch wegen der erforderlichen Materialien (indem die Forst-Bedienten zu Doberan nur allein wegen Holz und Faschienen instruiret sind) das Nöthige provisorisch einleiten, allein wir müßen jetzt auch gleich Anfangs ehrerbietigst bevorworten, daß uns, da die ganze Anlage ungezweifelt zum Schutz des ganzen Landes dienen soll, wegen aller und jeder Verwendungen ein baldiger und vollständiger Ersaz angedeihen möge, indem in den vorliegenden hohen Verordnungen nur vom Tagelohn der Zimmerleute und Hand-Arbeiter die Rede ist . . . . . ". Am gleichen Tage (April 13) schrieb E. E. Rath auch an das Amt Doberan und äußerte den Wunsch, daß die nach Ablauf

der ersten 5 Tage von ihm zu stellenden Arbeiter nach weitern 5 Tagen wiederum durch solche aus dem Doberaner Amt ersetzt werden möchten. Uebrigens mußte schon am 16. April der Consul Dicens in der Rathssitzung mittheilen, daß, nach Besprechungen im Engern Ausschuß, für die beiden Küstenbefestigungen bei Warnemünde und Wismar nicht, wie bisher angenommern, 120, sondern 400 Tagelöhner erforderlich sein würden.

Inzwischen hatte man sich am 11. April in der Rathssitzung auch wieder mit der Kanonenlieferung beschäftigen müssen. Das Protokoll ist in mehr als einer Hinsicht interessant. Denn einmal erfahren wir, daß die Stadt auf ihre Kosten zu den beiden requirirten Geschützen zwei alte Lafetten herrichten lassen mußte, aber zugleich von der Regierung die Zusicherung erhielt, daß ihr das Eigentumsrecht an den Geschützen verbleiben sollte. Außerdem aber wird uns mitgetheilt, wie die Stadt auf Rath des mecklenburgischen Hauptmanns von Metzeroy oder Maizeroi beschloß, die übrigen Stadtkanonen auf die Seite zu bringen, damit sie nicht die Aufmerksamkeit der Franzosen erregten.

Doch, auf alle Einzelheiten der für alle Betheiligten schwierigen und vielfach auch sehr unerfreulichen Verhandlungen einzugehen, ist unmöglich. Wir haben mit dem Gesagten den Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten bereits erreicht, wenden uns nun diesen zu und suchen zunächst ein Bild des Plans, seiner Abänderungen und Erweiterungen zu gewinnen, um uns dann mit den weiteren Schicksalen des Blockhauses bekannt zu machen.

III. Ursprünglicher Plan, Aenderungen und Zusätze bis zum November 1811.

Die Warnemünder Befestigung lag nach den Notizen, die mir vorliegen, an der linken Seite der Warnowmündung, also im Norden des Ortes, „hinter (?) dem Wachthause bei der sog. Schanze", und das östliche Glacis erstreckte sich bis an die Steinkisten des Stromes. Wir werden sie uns also nördlich von der heutigen Georginenstraße zu denken haben.

Ueber den ursprünglichen Plan der für Warnemünde und Wismar projectirten Befestigungen unterrichtet uns das Schreiben des Generals D'Alton an den Herzog vom 7. April. Danach sollten beide Befestigungen von Gräben umgebene Redouten mit einem Blockhaus in der Mitte sein und 150 Mann beherbergen können. In Warnemünde sollte die Befestigung mit zwei Zwölf-Pfündern und zwei Zwei- oder Drei-Pfündern versehen sein. Doch erfuhr dieser Plan, wenigstens soweit er Warnemünde betraf, schon vor dem Beginn der Arbeiten eine Aenderung.

Aus Berichten des Lieutenants Martius an den Herzog und des Gewetts-Präses Mahncke an den Rath vom 15. April erfahren wir dar-

über, daß der französische Ingenieur-Offizier zunächst allerdings eine Redoute mit Blockhaus geplant hatte. Nachdem aber Martius auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich dem Bau von Erdwerken in dem Warnemünder Treibsand entgegenstellten, hatte Girardin einen von dem mecklenburgischen Lieutenant entworfenen Plan angenommen, wonach blos ein Blockhaus mit einem dasselbe umgebenden palliſadirten Graben und Glacis erbaut werden sollte. Das Blockhaus sollte 56 bis 60 Fuß — also etwa 18 bis 19,5 Meter — im Quadrat messen und so eingerichtet sein, daß darin die Infanterie untergebracht werden könnte. Auf dem Blockhause sollte hinter einer 3 Fuß hohen Brustwehr von Holz und Faschinen die Artillerie aufgestellt werden, um über Bank, d. h. nicht durch eine Schießscharte, sondern unmittelbar über die Brustwehr weg, zu schießen. Daß das Geschütz auf diese Weise höher zu stehen kam, erklärte Martius des Bollwerks und der Verschalung wegen für nothwendig. Nachdem bereits am 13. April der Platz abgesteckt worden war, begann am 16. der eigentliche Bau. Die ganze Arbeit sollte in drei Wochen beendet sein. Daß dieser Termin nicht eingehalten wurde, erklärt sich zunächst durch die Schwierigkeiten, die von Seiten Rostocks und der übrigen Städte und Aemter bei Stellung der erforderlichen Arbeitskräfte gemacht wurden[1]), und die, soweit Rostock dabei in Betracht kommt, wenigstens theilweise daher rührten, daß die von der Stadt geleisteten Vorschüsse vom Lande nur zögernd zurückgezahlt wurden. Daß dann aber die Beendigung der Arbeiten immer weiter hinausgeschoben wurde, hängt damit zusammen, daß bei Beginn des Baues, wie Stadt und Land, so auch die Regierung keine Ahnung davon hatten, wie groß die geforderten und unter dem auf allen lastenden Druck bewilligten Aufwendungen werden sollten.

Hier in Rostock glaubte man, wie das Rathsprotokoll vom 17. April zeigt, Anfangs, sich auf Weiterungen mit dem die Aufsicht führenden mecklenburgischen Offizier gefaßt machen zu müssen. Gegenüber dem Ansuchen des Lieutenants Martius, „von Stadt wegen defraiiret zu werden", beschloß nämlich der Rath, „daß dieses abzulehnen sey, und um seine Chikanen in übertriebenen Requisitionen zu verhüten, habe die L. Stadt-Kasse aus ihrer Mitte einen Deputirten, der französisch spricht, etwa den Kaufmann Brömse nach Warnemünde zu deputiren, um durch Einverständnisse mit dem französischen Ingenieur-Officier den Lieutenant Martius unwirksam zu machen". Aber die Befürchtungen, die man in dieser Hinsicht hegte, müssen sich, trotz gelegentlicher Differenzen, im Verlauf der Arbeiten nicht bewahrheitet haben, denn im September 1811 beschloß der Rath,

[1]) Ueber diese Streitigkeiten s. die Acten des Schweriner Haupt-Archivs.

Martius „ein Don gratuit von 10 Louisd. mit der Äußerung zu geben, daß, wenn er mit seinem guten Benehmen gegen die Stadt also fortfahre, ihm nach geendigter Arbeit, wenn es die Kasse erlaube, eine weitere Remuneration gegeben werden solle".

Jedenfalls wurde die Arbeit von Anfang an mit großer Schnelligkeit ausgeführt. Als Martius am 10. Mai dem Herzog eine Zeichnung überreichte, stellte er die Vollendung in 10 bis 12 Tagen in Aussicht. Nach Ablauf dieser Frist berichtete er am 23. Mai, daß der Bau nicht, wie beabsichtigt, am folgenden Tage vollendet werden könnte, weil vom Generalstab in Hamburg der Befehl gekommen sei, auf dem Glacis, 20 Fuß von der Crête (dem Kamm) entfernt, zur bessern Deckung der Seitenwände des Blockhauses noch eine Brustwehr von 8 Fuß Dicke und $3^1/_2$ Fuß Höhe von mit Rasen belegter Erde aufzuführen, die er (Martius), wo möglich, binnen acht bis zehn Tagen fertig stellen wolle. Am 1. Juni war denn auch einem Schreiben Martius' an den Herzog zufolge der Blockhausbau „insoweit er bisher bestimmt gewesen", beendet und Martius gedachte, am folgenden Tage die Utensilien, das Geschütz und die Munition (d. h. doch offenbar der französischen Besatzung) zu überliefern und am 3. Juni nach Rostock zurückzukehren. Diese Uebersiedlung ist aber wohl nicht ausgeführt worden, denn am 7. Juni wurde in der Raths-Sitzung ein Schreiben des Warnemünder Vogtes verlesen, „wornach der Mecklenburgische Artillerie-Lieutenant Martius aus dem Grunde, weil er jetzt das dortige Commando über die franzöſ. Truppen und das Blockhaus führt, als französischer Officier einquartieret und beköstiget zu werden verlangt". Wenn aber daraufhin der Vogt angewiesen wurde, „daß er von Martius eine Invitation des H. Generals Friand hiezu erfordere", dessen Division bereits seit dem 14. April an Stelle der Brigade D'Alton in Mecklenburg-Schwerin stand, so wird es auch dazu kaum gekommen sein, denn das Commando des mecklenburgischen Lieutenants in Warnemünde war nur von kurzer Dauer. Bereits am 23. Juni berichtete er an den Herzog, daß er von einem aus Magdeburg gekommenen französischen Officier abgelöst sei.

Die vorhin erwähnte Bemerkung vom 1. Juni, daß der Blockhausbau beendet sei, „insoweit er bisher bestimmt gewesen", beruhte darauf, daß, wie Martius gleichzeitig meldet, nach der Absicht der Franzosen nicht nur, wie der ursprüngliche Plan wollte, auf dem Blockhause, sondern auch hinter der auf dem Glacis erbauten Brustwehr Geschütze aufgestellt werden sollten, wozu noch eine Bettung von Bohlen auf der Nordseite nöthig war. Diese Arbeit hoffte er nach seinem Schreiben vom 23. Juni am folgenden Tage in Angriff nehmen und binnen acht Tagen vollenden zu können. Jedenfalls war auch diese wie die übrigen Arbeiten fertiggestellt, als Martius dem Herzog am 1. August eine summarische Uebersicht über die

Kosten des bisherigen Baues einreichte, die sich, abgesehen von den von verschiedenen Aemtern und dem Rostocker District geleisteten circa 650 vierspännigen Fuhren, auf 8260 Thlr. $4^1/_2$ ßl. beliefen.

Wenn man aber mecklenburgischerseits annahm, daß die Franzosen sich mit dem Vollendeten begnügen würden, so mußte man sich bereits nach wenigen Tagen eines Andern belehren lassen. Am 7. August theilte nämlich der französische Oberst Galichet dem mecklenburgischen General-Major von Fallois mit, daß der Divisions-General Friant den Befehl erhalten habe, die Warnemünder Batterie durch einige Schanzen zu erweitern, und daß dazu für einige Tage 50 Arbeiter erforderlich seien. Am folgenden Tage berichtete von Fallois darüber an den Herzog, der ihm sofort, noch am 8. August, mit dem Auftrage antwortete, sich zum General Friant zu begeben und anzufragen, „in wie ferne bey jetzt vorgerückter Jahreszeit und der nahen Entfernung der Engländer aus der Ostsee diese sehr kostspielige Erweiterung der Fortificationen nicht vielleicht noch auszusetzen sey". Auf einen Erfolg dieses Versuchs, dem ohnehin erschöpften Lande für diese neuen schweren Opfer wenigstens einen Aufschub zu erlangen, glaubte aber auch der Herzog wohl kaum rechnen zu dürfen, denn in demselben Schreiben gab er für den Fall, daß kein Aufschub zu erlangen sei, seine Einwilligung zu den französischen Vorschlägen, bewilligte für das französische Kommando, das die Arbeiten ausführen sollte, einen Tagelohn von je 10 ßl. und ertheilte Martius die französischerseits gewünschte Vollmacht zu Requisitionen und die erforderliche Instruktion. Bereits am 10. erfahren wir denn auch aus einem herzoglichen Erlaß an die Regierung, „daß die französischen Generäle die gedachte Erweiterung der Fortification unvermeidlich erkläret", und die in den folgenden Tagen niedergeschriebene Tagebuchnotiz des Erbprinzen läßt, indem sie der Trauer über die neue schwere Ausgabe Ausdruck giebt, erkennen, daß man allen Widerstand aufgegeben hatte[1]). Am 10. August wurde auch im Rath ein Schreiben des Lieutenants Martius verlesen, das unter Hinweis auf die wiederbeginnenden Arbeiten verschiedene Forderungen enthielt, die jedoch nur zum Theil bewilligt wurden, weil man kein Geld in der Kasse hatte und die Vorschüsse der Stadt für die bisherigen Bauten noch nicht bezahlt waren.

Gegen die Ausführung der Arbeiten durch das französische Militär oder wenigstens gegen den ihm zu zahlenden Tagelohn richtete sich offenbar ein Bericht der Landes-Kredit-Commission, der mir leider in seinem Wortlaut nicht zugänglich war. Er wurde dem Herzog in einem Promemoria des Regierungspräsidenten von Brandenstein und des Regierungsraths von Oertzen als beachtenswerth empfohlen und der Herzog ersucht, „sobald

[1]) Mekl. Jahrb. Bd. 65 (1900), S. 168. Aug. 11—13.

sich die jetzt vorgeschützten Schanz-Arbeiten über einige Wochen hinausziehen, oder neue Anträge auf erweiterte Schanz-Arbeiten zu Warnemünde oder Wismar oder an irgend einem anderen Orte der Küste gemacht werden sollten, die von der Commission hier vorgeschlagene Erklärung abgeben zu lassen"; dem Militär S. Herzogl. Durchlaucht sei der Verdienst eher zu gönnen als den Fremden. In der erst am 29. August ertheilten Antwort des Herzogs heißt es, die Regierung würde inzwischen aus dem weiter Mitgetheilten ersehen haben, daß die Besorgnisse der Kredit-Kommission nicht begründet gewesen, vielmehr die französischen Militärs die Arbeit gegen Tagelohn abgelehnt hätten; auch seien schon andere Vorkehrungen getroffen worden, die, wie wir aus späteren Nachrichten ersehen, darin bestanden, daß die Arbeiten wenigstens zum Theil von mecklenburgischen Artilleristen ausgeführt wurden.

Die Arbeiten in Gang zu bringen, war für den Lieutenant Martius offenbar nicht leicht. Wie der Rostocker Rath, bevor ihm seine Vorschüsse bezahlt worden seien, keine weiteren Zimmerleute und Tagelöhner stellen wollte, so weigerte sich auch das Amt Ribnitz, das es sogar bis zur Androhung der Exekution kommen ließ, das erforderliche Holz herbeizuschaffen; die Landes-Kredit-Kommission aber ging nur zögernd an die Auszahlung der von ihr geforderten Summen und mit dem Acciserath Crumbiegel, der mit seiner Unterstützung beauftragt war, hatte Martius störende Meinungsverschiedenheiten. Die Ungeduld des französischen Ingenieur-Capitains, der mit Beschwerden drohte, erhöhte die Peinlichkeit seiner Lage. Am 27. Sept. 1811 aber konnte er an den Herzog berichten, daß die Schanzarbeiten guten Fortgang hätten und daß er von nun an die Zahl der Arbeiter allmählich verringern könne. Der völlige Abschluß der Arbeiten werde allerdings „wegen der großen Anzahl Rasen, die zur Bekleidung des so sehr beweglichen Sandes nöthig zu legen" seien, die Artilleristen noch mehrere Wochen beschäftigen.

In die ersten Tage des folgenden Monats fällt ein Besuch des Fürsten Eckmühl in Rostock. Das Tagebuch des Erbprinzen[1]) berichtet darüber zum 2. Oktober: „Den Morgen ist die Nachricht von der Ankunft des Fürsten v. Eckmühl in Rostock eingetroffen, um 12 Uhr Mittags bin ich von Ludwigslust abgereiset, um 1 Uhr Nachts in Rostock angekommen", und zum 4. Oktober: „Des Morgens den Generals Friant und Grandeau Visite gemacht, sowie der Generalin Fallois. Der Fürst [Eckmühl] hatte mich einladen lassen, mit ihm und seiner Frau nach Warnemünde zu fahren, hin zu Wasser, zurück im Wagen. Mit schwehrem Herzen habe

[1]) a. a. O. S. 174 ff. Vgl. die Raths-Protokolle von 1811 Sept. 16, Okt. 2, Okt. 4.

ich das dort erbaute Fort gesehen, welches wir bezahlen müssen". Da nun, wie uns das Rathsprotokoll vom 7. Okt. belehrt, nach Eckmühl's Befehl die Fortifications-Arbeiten zu Warnemünde binnen 10 Tagen beendet sein sollten, so wurden zu diesem Zweck von Seiten der Stadt ein Meister und 9 Zimmergesellen nach Warnemünde geschickt. Am 11. Oktober meldete Martius, der inzwischen zum Kapitän avancirt war, dem Herzog, daß die Arbeiten im besten Gange seien und daß, wenn der sich augenblicklich in Wismar aufhaltende französische Ingenieur-Capitän nicht noch Zusätze verlange, die Vollendung binnen 3 Wochen zu erwarten sei.

Waren, wie erwähnt, die Schanzarbeiten zum Theil von mecklenburgischen Artilleristen ausgeführt worden, so meinte Martius, wie ein Schreiben vom 17. Okt. an den Herzog zeigt, dem bei dem jetzigen Stande derselben ein Ende machen zu müssen. „Ew Herzoglichen Durchlaucht", heißt es hier, „melde ich unterthänigst, daß ich bei der herannahenden Beendigung der hiesigen Schanzarbeiten, wo man Höchstdero Artilleristen nicht mehr zum Rasenlegen und andern dergleichen Arbeiten brauchte, sondern anfangen wollte, sich ihrer zu Handlangern der französischen Artilleristen, zum Karren p. p. zu bedienen, dieselben heut nach Rostock zurückgeschickt habe, bis auf einen Unteroffizier und 3 Mann, die ich zu Aufsehern über die Schanzarbeiter hier behalten. Ich glaubte, es nicht zugeben zu dürfen, daß Ew. Herzoglichen Durchlaucht Artilleristen, die nur zum Unterricht hieher geschickt waren, denen französischen nachgestellt würden, und schmeichele mir, so glücklich zu sein, dadurch Höchstdero Willen erfüllt zu haben". Diese Maßregel fand denn auch den Beifall des Herzogs, wie die eigenhändige Notiz zu dem Martius'schen Schreiben vom 22. Okt. bezeugt: „Resp., daß recht gethan habe, die Artilleristen zurückzusenden, und mann von sein Benehmen sehr zufrieden sey". Inzwischen aber war Martius mit dem aus Wismar zurückgekehrten französischen Ingenieur-Capitän zusammengerathen, worüber er in einem vom 19. Okt. datirten Schreiben Folgendes schreibt: „Ew. Herzoglichen Durchlaucht fühle ich mich gedrungen unterthänigst zu melden, wie ich mich immer mehr überzeuge, daß mein eifrigstes Bestreben, bei dem hiesigen Bau unnöthige Kosten zu ersparen, vergebens ist, da der französische Ingenieur-Capitaine absichtlich alles mögliche herauszusuchen scheint, wodurch, ohne daß es wesentlich nothwendig sei, die Arbeit verlängert, und Zeit und Geld verschwendet wird. Da er besonders auch sehr oft seine Pläne und dann auch schon angefangene Arbeiten ändert, so habe ich ihm, nach vergeblichen Vorstellungen, erklärt, daß ich nichts mehr machen lassen würde, ohne von ihm eine schriftliche Aufforderung und, wo es nöthig sein würde, eine Zeichnung zu haben, damit er dann nachher nicht wieder ändern könne, worauf er sich nicht einlassen und sich deshalb an den General Friant verwenden

will, den ich indeß, wenn er mir etwas darüber sagen sollte, wohl von der Billigkeit meiner Forderungen überzeugen werde. Jetzt verlangt der Ingenieure-Capitaine eiserne Kochheerde zum Blockhause, worauf sehr wahrscheinlich auch bald Oefen und Rauchgänge folgen werden[1]); dann will er ein Magazin zu Lebensmitteln angelegt haben, vermuthlich um nachher zu fordern, daß es auch angefüllt werden soll; auch fordert er alle Arten von Tischler- und Zimmermanns-Handwerkszeuge in großer Menge und Spaten, Schaufeln und dergleichen als Depot im Blockhause, die ich ihm, als nicht zum Bau nothwendig, womit ich nur beauftragt sei, abgeschlagen habe. Der in Wismar commandirende Artillerie-Officier hat ebenfalls für die dortige Redoute mancherlei gefordert, was ich aber, als dazu nicht beauftragt, gänzlich abgelehnt habe. Ew. Herzoglichen Durchlaucht glaubte ich mich verpflichtet, diesen unterthänigsten Bericht abzustatten, um wegen der bedeutenden Kosten dieses Werks, die ohne die Affuiten[2]) sich schon auf sechzehn Tausend Thaler belaufen, gerechtfertigt zu sein". Auch auf diesen Bericht wurde Martius auf Befehl des Herzogs am 22. Okt. eröffnet, daß man mit seinem Benehmen zufrieden sei.

Noch ehe er diese Antworten erhielt, sah sich — ebenfalls am 22. Okt. — Martius zu einem neuen Bericht an den Herzog bewogen, in dem es u. A. heißt: „In Beziehung auf Höchstdero zuletzt an mich erlassenen gnädigsten Cabinetsordre vom 17ten dieses, muß ich leider unterthänigst berichten, daß wegen Zögerung der Beendigung der Küsten-Affuiten die Brustwehr auf der Nordseite nicht eher, als bis diese hier sind, ihre völlige Höhe erhalten kann; weil bis dahin die Kanons auf den weit niedrigern Feldaffuiten dahinter gestellt sind, deshalb hat der Ingenieur-Capitaine jetzt angefangen, das Glacis und die Contreescarpe[3]) der Ostseite, gegen die Warnow hin, deren Bau bis auf künftiges Jahr verschoben werden sollte, auf die halbe Höhe zu erbauen, weil er das hohe Wasser fürchtet; dadurch sind nun wieder die Arbeiten leider vermehrt und auf wahrscheinlich noch beinahe drei Wochen verlängert worden. Alle Gegenvorstellungen von meiner Seite haben bei diesem Egoisten nur nachtheilige Wirkungen, weil er sie entweder wie Tadel oder Zweifel an seiner Geschicklichkeit, oder wie bösen Willen nimmt, weshalb ich es für besser halte zu schweigen, obgleich dieser Vorsatz zuweilen durch den Anblick von unnützen Arbeiten umgeworfen wird. Da alle Requisitionen nur bis zum ersten November gestellt sind, so wird es schwer halten, späterhin Fuhren zu

---

[1]) Vgl. über Verhandlungen wegen zweier Oefen im Blockhause das Raths-Protokoll v. 1811 Okt. 23.

[2]) Laffetten (affût).

[3]) Innerer Abhang des Grabens.

Erde, Rasen und Holz und Arbeiter ohne besondere Befehle von Ew. Herzoglichen Durchlaucht zu erhalten. Ein Theil der Zimmerleute wird mit Ende dieser Woche und dann der übrige, bis vielleicht auf einige, zum ersten November entlassen werden. In folgender Woche werden täglich 8 Wagen und 100 bis 120 Arbeiter wohl ausreichen. Wo ich Fuhren, Menschen, Geld und Zeit ersparen kann, thue ich es mit der größten Sorgfalt, um meiner Pflicht ganz zu entsprechen . . . . . ".

Ueber den damaligen Stand der Glacis-Arbeiten giebt uns das Protokoll über die Besichtigung der Steinkisten zu Warnemünde vom 1. Nov. 1811 einige Auskunft: „Anlangend 3) die Land-Kisten westlicher Seite, heißt es hier, so sind diese zwar ein merckliches schlechter geworden, als sie im Frühjahr waren, weil aber der Herr Hauptmann Martius versicherte, daß das Glacis des Blockhauses sich bis an diese Kisten erstrecken würde, und daß er dieses Glacis gehörig mit Flechtzäunen werde durchziehen lassen, so hielte man auch eine Reparatur dieser Landdünen-Kisten nicht nothwendig. — Außerdem sind 4) die längst der westlichen Kisten befindlichen Pallisaden, soweit als die eine Seite des Blockhauses sich erstreckt, auf Befehl des französischen Ingenieur-Capitains Girardin aus dem Grunde ausgehoben, weil das Glacis sich auf dieser Seite bis an die Kisten erstrecken und dort durch neue Pallisaden begränzt werden soll. Man konnte hiebey nichts weiter thun, als dem Herrn Hauptmann Martius, welcher jetzt diese Festungs-Arbeiten leitet, die möglichste Vorsicht in Hinwegräumung dieser Pallisaden anzuempfehlen, damit nicht von den Dünen her der Sand in das Fahrwasser wehe. Er versicherte, dieses berücksichtigen und die Pallisaden nur theilweise in der Maaße, wie das Glacis gemacht werden würde, wegnehmen lassen zu wollen. Da nach seiner Versicherung die alten Pallisaden noch dazu tauglich seyn mögten, daß sie nach Vollendung des Glacis wieder eingesetzet werden könnten, so befahl man den Zimmermeister Diercks, daß er diese alten Pallisaden noch heute auf dem Bauhofe in Verwahrung bringen" lasse.

Am Sonntag, den 10. Nov. 1811 glaubte Martius wieder, dem Herzog melden zu können, daß die Warnemünder Schanzarbeiten voraussichtlich in der beginnenden Woche fertig werden würden; doch noch vor Ablauf derselben erfolgten neue Forderungen der Franzosen, über die der Acciserath Crumbiegel und Martius an den Herzog berichteten. Nach dem Martius'schen Schreiben vom 15. Nov. hatte der Ingenieur-Kapitän Girardin vom Chef des Generalstabes zu Hamburg den Befehl erhalten, noch im Herbst „das Glacis der Ost- oder Warnow-Seite der Redoute zu Warnemünde, das nur angefangen war, zu beenden", und Martius zur schleunigen Stellung der erforderlichen Arbeiter und Wagen aufgefordert. Crumbiegel aber stellte in seinem Bericht vom 14. Nov. u. A. dem Herzog

vor, wie die Befestigungs-Arbeiten seit dem August bereits über 9000 Thlr. und der Lafettenbau über 6000 Thlr. gekostet hätten und rieth zu einer möglichst dringenden Vorstellung beim Fürsten Eckmühl, um wenigstens die Einstellung der Arbeiten bis zum Frühjahr zu erwirken. Da noch weitere Ansprüche an das Land gestellt wurden, so fanden wirklich derartige Vorstellungen von Seiten des Herzogs sowohl wie des Erbprinzen bei den französischen Machthabern statt. Das Tagebuch des Erbprinzen berichtet zum 15. und 16. Nov.: „Es werden aufs neue ungeheure Forderungen zu den Fortificationen in Warnemünde und Wismar gemacht. Die Strohlieferungen sind auch viel größer wie die Vorschriften; trotz den Befehlen des Marschalls Eckmühl ist auch noch nicht so viel Cavallerie abmarschirt, wie versprochen worden. Wegen alles dieses habe ich heute eine Stafette am Fürsten von Eckmühl gesandt“ [1]). In diesem Schreiben an Eckmühl, das wie dasjenige des Herzogs an Friant vom 16. Nov. datirt ist, wies der Erbprinz darauf hin, daß die Befestigungsarbeiten zu Warnemünde, abgesehen von den 1400 Fuhren und dem gelieferten Holz, schon 62 800 Livres gekostet hätten; nun plane der Kapitän Girardin neue Erweiterungen der Befestigungswerke zu Warnemünde und Wismar; der Herzog habe deshalb an den Divisionsgeneral Grafen Friant geschrieben und ihn um genaue Pläne und Anschläge ersucht, da die Erfahrung gelehrt habe, daß Girardin oft unnütze Ausgaben und Aenderungen veranlasse; nach Girardin's Projekten würde zum Mindesten noch vier bis sechs Wochen gearbeitet werden müssen, und er (der Erbprinz) wisse nicht, woher man das Geld dazu nehmen solle. Das Schreiben schließt mit der Bitte, die Erweiterungsarbeiten auf das Nöthigste zu beschränken oder, wenn das nicht möglich sei, sie bis zum Frühjahr zu vertagen. Eckmühl, der dem Erbprinzen von Hamburg aus am 18. Nov. antwortete, bezeugte ihm u. A. sein Mißfallen über die weitgehenden Pläne Girardin's, den er angewiesen habe, die Arbeiten bei Wismar ganz ruhen zu lassen und sich in Warnemünde mit der Vollendung der Redoute zu begnügen. Die auf den Empfang dieses Schreibens bezügliche Tagebuchnotiz des Erbprinzen vom 24. Nov. lautet: „Der Fürst von Eckmühl hat mir heute sehr verbindlich und gewährend auf meinen Brief vom 16ten geantwortet. Am Schlusse versichert er mir noch, daß er dem Kaiser Bericht über den Nothzustand unseres Landes gemacht habe, und es ihm aufs neue vorstellen würde“ [2]). Am 23. schrieb auch Friant dem Herzog über den Befehl Eckmühl's, die Arbeiten einzustellen. Inzwischen hatte bereits am 21. Martius an den Herzog berichtet: „Ew. Herzoglichen Durchlaucht melde ich unterthänigst, daß soeben der Ingenieur-

[1]) Mekl. Jahrb. a. a. O. S. 182.
[2]) a. a. O. S. 183.

Capitaine Girardin hier ankommt, und den Befehl hat, die Arbeiten an der hiesigen Redoute einzustellen. Ich habe, als ich ohne großen Nachtheil des Hafens und des Werks selbst, im Fall es künftig noch beendigt werden sollte, diese Arbeit nicht augenblicklich einstellen konnte, die Arbeiter heut noch zusammen behalten, und werde auch morgen noch einige brauchen um das, was mir unerläßlich scheint, zu beenden, oder doch so einzurichten, daß es ohne Nachtheil liegen bleiben kann, so wie auch um aufzuräumen; alsdann werde ich die noch vorräthigen Utensilien auf dem hiesigen Zimmerhofe deponieren und in Rostock Ew. Herzoglichen Durchlaucht weitere Befehle erwarten. Das Glacis der Meerseite, welches noch um zwei Fuß erhöhet werden sollte, ist zum Theil erhöhet liegen geblieben, und ich lasse es nur, um es nicht durch den Wind zerstören zu lassen, am Graben mit etwas guter Erde bewerfen. Das Innere der Redoute und des Blockhauses wird heut beendet, und deshalb habe ich das wenige Fehlende noch hinzugefügt. Das Ostglacis bleibt unbeendigt liegen . . . . . ". In einem letzten Bericht vom 27. Nov. schreibt Martius, daß er am 22. die Arbeiten in Warnemünde beendet habe und am 23. nach Rostock zurückgekehrt sei, wo er sich u. A. mit der Zeichnung der Redoute beschäftige, um sie binnen wenigen Tagen dem Herzog zu überreichen. „Zur Conservation des Blockhauses zu Warnemünde", fährt er darauf fort, „wäre es höchst nothwendig, auf der oberen Abdeckung desselben die Fugen der Bretter, da wo das Wasser abläuft und bei starkem Regen immer einige Zeit stehen bleibt, mit schmalen Blechstreifen zu belegen, um das Durchdringen des Regenwassers ins Innere des Blockhauses und das Faulen des Holzes zu vermeiden; diese Arbeit würde ungefähr 40 Thaler kosten; auch würde es nöthig sein, die obere Decke des Blockhauses noch einmal abzutheeren, welches, da der Theer dazu noch dort vorhanden ist, etwa 2 Thaler Arbeitslohn kosten wird. Ew. Herzoglichen Durchlaucht bitte ich unterthänigst, der Landes-Credit-Commission, der ich darüber ebenfalls berichtet habe, oder mir hierüber gnädigsten Befehl zu ertheilen, ob diese Arbeit noch in diesem Herbst vorgenommen werden soll". Schließlich bittet Martius noch um Bezahlung des rückständigen Arbeitslohnes und der von einigen Rostocker Bürgern vorgeschossenen Summen. Diese Vorschläge zur Erhaltung des Blockhauses und die Bezahlung der erforderlichen Summen wurden am 29. Nov. bewilligt.

Das Schweriner Archiv besitzt zwei Pläne der Warnemünder Befestigung, von denen der erste, wie erwähnt[1]), einem Schreiben des Lieutenants Martius vom 10. Mai 1811 beiliegt, während der zweite offenbar das bis zum November dieses Jahres Fertiggestellte veranschaulicht; wir

[1]) S. oben S. 80.

gewinnen also auch einen Begriff von den vom Mai an gemachten Erweiterungen und Veränderungen. Die wichtigste Veränderung war offenbar die Verlegung des Pulvermagazins, das nach dem ersten Plan die Mitte des Blockhauses einnehmen sollte, nach der Westseite. Als wichtigsten Zusatz kann man es wohl bezeichnen, daß, wie bereits erwähnt, außer den auf dem Blockhause stehenden Geschützen, noch 8 große Kanonen nördlich vom Blockhause aufgestellt und die Wälle, zum Theil mit Rücksicht darauf, zum Theil im Interesse größerer Festigkeit, erweitert und verstärkt wurden.

Die ganze Anlage hatte eine quadratische Form mit abgestumpften Ecken und maß, die flach abfallenden äußeren Schanzen mit eingerechnet, von Nord nach Süd, wie von Ost nach West etwa 115 Meter, erstreckte sich also vom Strom bis zu der Gegend hin, wo später der im Jahre 1836 erbaute, uns noch wohlbekannte, alte Leuchtthurm stand. Das eigentliche Blockhaus, das in seiner Vollendung einen Bau von etwa 19 Metern im Quadrat bildete, war auf allen Seiten von doppelten Gräben umgeben. Nur an der Westseite war der innere dieser Gräben in der Mitte unterbrochen, weil der Gang zu dem in und unter der Umwallung liegenden Pulvermagazin hindurchgeführt war. Die höchste Stelle lag etwa 5 Meter über dem Meeresspiegel. Der Zugang zum Blockhause erfolgte von Süden her. Hier waren die Schanzen unterbrochen und hölzerne Brücken über die Gräben gelegt.

IV. Letzte Arbeiten im Jahre 1812.

Bereits im Februar des Jahres 1812 scheint man die Arbeiten am Warnemünder Blockhause wieder aufgenommen zu haben. Am 18. Februar bescheinigte der Hauptmann Martius, daß die Stadt Rostock „zur Beendigung der Warnemünder Fortifications-Arbeiten" noch 10 Tannen leihweise zur Verfügung gestellt habe. Am 9. März ersuchte dann der Herzogliche Kommissar der Militär-Verpflegungs-Kommission Amtshauptmann Steinfeld den Rath um die leihweise Ueberlassung von Mobilien für die Officier-Baracken auf dem Warnemünder Blockhause. Ueber denselben Gegenstand wurde auch vom 19. bis 21. April und am 11. Mai verhandelt. Was den Bau der Officiers-Baracke anlangt, so mußten am 20. April zu „der neu zu erbauenden Officiers-Wache auf dem Blockhause bey Warnemünde" verschiedene Hölzer zur Verfügung gestellt werden. Am 6. Mai wurde auch eine Tanne „zur Aufstellung eines Wachtbaums beym Blockhause zu Warnemünde" requirirt. Bereits am 17. April war auch wegen der Fortsetzung der Schanzarbeiten eine Anzahl Arbeiter gefordert worden.

Im Mai 1812 besuchte der Commandant de Génie Van der Wyck Rostock und Wismar, und es wurde u. A. die Vollendung des Glacis der Redoute zu Warnemünde vereinbart[1]); als Van der Wyck dann im Anfang August wieder in Mecklenburg kam, war aber noch nichts geschehen. Er forderte darauf in einem Schreiben, das er am 8. Aug. von Doberan aus an den Amtshauptmann Steinfeld richtete, die sofortige schleunigste Ausführung. Und zwar sollten erstens gleich am folgenden Tage 200 Arbeiter unter Aufsicht eines erfahrenen Menschen an die Vollendung des Glacis nach Van der Wyck's Plan gehen, zweitens die übriggebliebenen Pallisaden als Fächerzäune gegen den Sand in den Graben gesetzt werden. Ferner verlangte Van der Wyck die Aufrichtung eines Wachthauses von Holz auf dem Wallgang (terreplain) nahe beim Eingang, die Herstellung von Wohnungen für die Offiziere, die Anlegung eines mit Ziegeln ausgemauerten Brunnens im Blockhause, die Einrichtung von Abtritten in der Nähe des Thores zum Blockhause und die Verbesserung der Oefen. Jene beiden ersten Forderungen sollten sofort erfüllt, die übrigen aber durch Herbeischaffung des erforderlichen Materials vorbereitet werden, so daß sie bei Van der Wyck's baldiger Rückkehr in Angriff genommen werden könnten.

Ob die Forderungen Van der Wyck's alle erfüllt wurden, darüber fehlt es an Nachrichten. Die letzte, etwas unklare Notiz, die wir in Betreff des Blockhauses aus dem Jahre 1812 besitzen, findet sich im Raths-Protokoll vom 4. September. Es heißt darin, daß der Rath den Vorschlag des Syndikus Dr. Taddel genehmigte, wonach „vom Löbl. Bau-Amt die Rechnung von den Kosten der durch die Feuergefährlichkeit des Blockhauses veranlaßten speciellen Baute zu erfordern" war, „um auch solche dem Lande in Anrechnung zu bringen".

V. Umschwung der politischen Lage, Abzug der Franzosen.

Am 15. Februar 1812 schrieb der Erbprinz in sein Tagebuch: „General Graf Compans[2]) hat von dem General Fallois einen Plan verlangt, um mit unseren Truppen unsere Küsten zu besetzen. Dieser ist sofort eingereicht und gut befunden worden, die Küsten sind sofort besetzt worden. In dieser Maaßregel liegt viel erwünschtes"[3]), und am 2. März: „Der Rest der Division Compans hat nun auch das Land verlassen. Die Batterien zu Warnemünde und Wismar sind nun auch unsern Truppen,

[1]) Vgl. den Brief Van der Wyck's von 1812 Aug. 8.

[2]) Die Division Compans hatte im Januar 1812 die Division Friant abgelöst; vgl. Mekl. Jahrb. a. a. O. S. 191.

[3]) Mekl. Jahrb. a. a. O. S. 194.

so wie das Lager bei Rostock übergeben worden. Bis zur völligen Completirung des Contingents ist eine Abtheilung der Garde nach Rostock zur Verstärkung gesandt“[1]).

Wir haben damit den Wendepunkt in der Geschichte Napoleons erreicht. Schon im März 1812 war das mecklenburgische Rheinbunds-Kontingent nach Osten gezogen, zunächst ohne zu ahnen, welchem Schicksal es entgegengehe. Erst im Juni gab Napoleon bekannt, daß er gegen Rußland ziehe. Auf Einzelheiten können wir uns hier nicht einlassen; es genügt, wenn wir uns dessen erinnern, daß die Mecklenburger alle Schrecken des russischen Feldzuges mit erdulden mußten und daß nur ein verschwindend kleiner Theil mit dem Leben davonkam[2]).

Zunächst erfuhr man, wie überall, so auch in Rostock nur von Erfolgen der Franzosen. Am 4. Oktober fand in der Marienkirche eine Messe[3]) statt zur Feier der am 14. September erfolgten Einnahme Moskaus, und am folgenden Tage gab der worthabende Bürgermeister seinem Bedauern darüber Ausdruck, daß so wenige Mitglieder des Raths gegenwärtig gewesen, und empfahl den Herren, „sich gehörig mit der schwarzen Amts-Kleidung zu versehen, damit deren Mangel kein Hinderniß werde, bey solchen feierlichen Gelegenheiten zu erscheinen“; auch wurde dem Stadtmusikanten Althaus ein Verweis ertheilt, weil er das ihm aufgetragene Tedeum vom Rathhause zu spät und schlecht geblasen hatte. Man ahnte nicht, daß das Schicksal des russischen Feldzuges bereits entschieden war.

Sichere Nachrichten über das, was geschehen, kamen wohl auch zu uns erst zugleich mit den Resten der großen Armee, die im Anfang des Jahres 1813 zurückkehrten. Sehr schnell trat nun auch für Mecklenburg der Umschwung ein. Bereits Ende Januar begannen Verhandlungen über die in Wendorf und Warnemünde aufgestellten Geschütze für den Fall des Abzuges der Franzosen.

Am 21. Februar wurde im Rath ein Bericht aus Warnemünde verlesen, wonach die vier mecklenburgischen Kanonen von dort nach Rostock geschickt und sämmtliche Zollbeamten abgezogen waren, und am folgenden Tage meldete der Vogt von militärischen Bewegungen, die auf einen gänzlichen Abzug der Franzosen hindeuteten. Dieser erfolgte wenige Tage später.

---

[1]) a. a. O. 195.

[2]) Vgl. v. Wrochem u. Haevernick a. a. O. S. 58—88.

[3]) Katholische Festgottesdienste haben, nachdem bei Gelegenheit des Anschlusses Mecklenburgs an den Rheinbund der katholischen Religionsübung gleiche bürgerliche und weltliche Rechte mit der lutherischen Landeskirche eingeräumt waren, während der Dauer der Franzosenzeit wiederholt in der Marienkirche stattgefunden, so am 9. Juni 1811 zur Feier der Taufe des Königs von Rom, am 15. August desselben Jahres anläßlich des Geburtstages Napoleons.

In einem Schreiben vom 2. März an den Colonel Ducasse[1]) forderte der Minister von Plessen die Auslieferung der in den Forts zu Warnemünde und Wendorf befindlichen Lebensmittel an den Amtshauptmann Steinfeld, der sie verkaufen sollte. Die zurückbleibenden Geschütze waren vernagelt worden.

Aus einem Gewetts-Protokoll vom 13. März 1813 erfahren wir, daß der Eingang zu den äußeren Verschanzungen des Blockhauses schon damals von Warnemündern bewacht wurde, und unsere Akten zeigen, daß es bis zu seiner Zerstörung im Wesentlichen dabei geblieben ist, während der Vogt die Schlüssel in Händen hatte.

Am 23. März 1813 erging eine Kabinets-Verfügung an die Kommandanten zu Rostock und Wismar, wodurch alle gegen den freien Seehandel erlassenen Verordnungen aufgehoben wurden: nur die mit Rußland im Kriege befindlichen Nationen sollten vom Handel ausgeschlossen sein. Der Erbprinz schrieb am 23. in sein Tagebuch: „Heute ist auch der Befehl zur völligen Oeffnung der Häfen vom Herzoge gegeben worden“ [2]) und gewissermaßen als Nachtrag dazu am 28.: „In Rostock ist ein unglaublicher Jubel über die Oeffnung der Häven gewesen. Am Tage, wo der Befehl dazu ankam, ist die Stadt illuminiret worden“ [3]). Durch die wiedererlangte Freiheit des Rostocker Handels, dem dieser Jubel galt, hatte das mit so großen Opfern errichtete Blockhaus den Zweck, dem es dienen sollte, verloren.

VI. Zerstörung des Blockhauses und Ebnung des Platzes.

Schon am 12. April 1813 hatte der worthabende Bürgermeister Dr. Zoch im Rath vorgeschlagen, „ob man auch in politischer Rücksicht darauf Bedacht nehmen wolle, daß die Verschantzung zu Warnemünde wieder demoliret werde, mithin dazu Vorträge ad Regimen gemacht würden“. Doch war beschlossen worden, diese Angelegenheit einstweilen noch auf sich beruhen zu lassen. Als aber im August desselben Jahres ein Theil der englischen Flotte auf der Warnemünder Rhede lag, landeten am Morgen des 26. August über 100 Engländer, schickten die beim Blockhaus befindliche Bürgerwache der Warnemünder nach Hause begannen mit Aexten und Brechstangen das Zerstörungswerk und sorgten in den folgenden Tagen, am 27. August durch Sprengung mittels einiger

---

[1]) Ducasse war seit dem 6. December 1812 in Mecklenburg; vgl. Mekl. Jahrb. a. a. O. S. 236.

[2]) Mekl. Jahrb. a. a. O. S. 255.

[3]) a. a. O. S. 258.

nahe dem Blockhause angelegten Minen, für eine möglichst gründliche Demolirung der Befestigung, bei deren Errichtung es ja vor Allem auf eine Störung des englischen Handels abgesehen gewesen war.

Am 11. September besichtigte das Gewett die Trümmerstätte und berichtete darüber u. A. Folgendes: „Man fand, daß das Blockhaus sich nicht mehr ähnlich war. Das Glacis war zwar noch vorhanden, aber die über den ersten Graben führende Brücke, imgleichen das Eingangsthor, die Wachthäuser und das Blockhaus selbst waren gar nicht mehr vorhanden. Letzteres zeigte weiter nichts als einen aus mehreren Hügeln bestehenden Sandberg, aus welchem hier und dort Pallisaden und hölzerne Pfeiler hervorragten. Die Engländer haben das Blockhaus mit Pulver gesprengt, so daß das ganze Verbandwerk aus seinen Fugen gerissen und alles in sich zusammen gestürzt ist. . . . . Rücksichtlich des Hafens und des Strohms bieten die Trümmer des Blockhauses dem Strohm diejenige Sicherheit nicht mehr dar, welche das Blockhaus selbst gewährte. An der Stelle, wo jenes sonst stand, befindet sich jetzt ein Sandberg, der höher ist als das Glacis, und wenn der äußere Graben zugewehet seyn wird, so ist kein Bollwerk vorhanden, welches dem Winde verwehrt, den Sand aus dem innern Raum über das Glacis in den Fluß hineinzuwerfen. Hiezu kommt noch, daß die Seite des Glacis, welche dem Strohm zugekehrt ist, größtentheils von Rasen entblößt und daß dadurch eine lockere Sand-Oberfläche entstanden ist. Auch hievon kann der Sand in den Strohm hineingeweht werden, und ist es daher durchaus nothwendig, daß das angefangene Pallisaden-Gelint fortgesetzet, zu den Kisten herabgeleitet und dann längst denselben bis zum ersten Spiel [1]) fortgeführet werde. Da gerade Serenissimus anwesend war, so nahm das Gewett Veranlassung, mit demselben hierüber zu sprechen und approbirte Höchst Er die Fortführung dieses Pallisaden-Gelints; auch nahm man sich die Erlaubniß, Serenissimus es vorzustellen, daß der innere Raum des Blockhauses wohl geebnet werden müste und daß es für den Hafen gut seyn würde, wenn die gegen den Strohm zu liegende Seite des Glacis wieder mit Wrosen beleget und dadurch zur festen Oberfläche gemacht werde. Serenissimus überzeugte sich von der Nützlichkeit dieser Maaßregeln, wobey er noch äußerte, daß diese Planirung seinen Absichten ganz gemäß sey, indem die jetzige Erhöhung, wenn solche geebnet wäre, zur Aufführung eines Leuchtthurms benutzet werden könne, und da man ihm eröffnete, daß ersteres der Stadt zuviel kosten würde und daß dazu wohl die Hülfe der benachbarten Fuhrkreise aufgeboten werden müsse, so entgegnete er, daß er darüber die Anträge der Stadt erwarte. Auch wünschte er, daß ihm selbige Vorschläge darüber machen möge, auf welche

[1]) Spill.

Weise das herausstehende und verschüttete Holz mit den wenigsten Kosten herauszubringen sey, indem solches Holz zum Besten des Landes verkauft werden könne. Iudicium Gewettae entgegnete ihm hierauf, daß das Arbeitslohn vielleicht mehr kosten würde, als das Holz werth sey und daß es am zweckmäßigsten seyn würde, wenn er solches der Verpflegungs-Kommission übertrage". Auf diesen Bericht beauftragte der Rath am 13. September das Bauamt mit der Setzung des Gelindes. Was die Ebnung des Blockhausplatzes anlangt, so wurde sie, da auch die schwedischen Kommandanten dafür eintraten, noch vor dem Ende des Septembers 1813 unter Leitung der Verpflegungs-Kommission begonnen, aber bereits am 5. Oktober wieder sistirt. Nach endlosen Verhandlungen und nachdem das Land einen Zuschuß von 500 Thlrn. bewilligt hatte, ließ dann im Jahre 1815 die Stadt den Platz durch weitere Ebnung und Anpflanzungen in einen die Versandungsgefahr beseitigenden Zustand bringen. Gänzlich vertilgt aber wurden die Spuren der Befestigungsanlage dadurch keineswegs. Noch im Jahre 1819 sagt ein Schreiben des Gewetts über die Befugnisse des Dünenwärters: „Ihm liegt es ob, den nach Demolirung des Blockhauses entstandenen von Gräben durchschnittenen Platz gegen den Andrang des Viehes und muthwilliger Menschen zu schützen, damit der Boden nicht noch mehr aufgerissen und ein Spiel der Winde werde", und „die mit anscheinendem Glücke versuchten Anpflanzungen, sowohl auf dem Blockhausplatze, als auch auf den eigentlichen Dünen zu bewachen". Die Folgezeit aber hat die Ueberreste der Blockhausschanzen so völlig beseitigt, daß wir ohne die im Schweriner Archiv erhaltenen Pläne von diesem mit so großen Opfern errichteten Werk ebenso wenig wüßten wie von den Befestigungen der frühern Zeit.

C. Befestigungen der letzten Jahrzehnte [1])

Während des Schleswig-Holsteinschen Krieges von 1848 wurden, wie bei Wismar, so auch in Warnemünde Batterieen angelegt, und zwar befand sich eine Schanze beim Leuchtthurm und eine andere bei der Warmbadeanstalt [2]), dem jetzigen Greifenbade. Die Planirung dieser Stellen wurde im Jahre 1851 beschlossen.

---

[1]) Die in diesem Abschnitt zusammengestellten Notizen sind z. T. aus den Akten des löbl. Gewetts, die mir Herr Gewetts-Sekretär Dieckmann zugänglich gemacht hat, z. T. auch aus einer Mitteilung des Herrn Lootsen-Kommandeurs Jantzen geschöpft. Beiden Herren sei auch an dieser Stelle mein Dank ausgesprochen.

[2]) Diese Warmbadeanstalt wurde im Jahre 1834 von dem Chirurgen Schütz mit Hülfe einiger Aktionäre errichtet; vgl. F. W. Schütz, das Seebad Warnemünde S. 2 u. Festschrift der XXIV. Vers. d. Deutschen Ver. f. öffentl. Gesundheitspflege S. 402.

Auch im zweiten Schleswig-Holsteinschen Kriege von 1864 wurden Warnemünde und Wismar durch Pioniere befestigt. Am 25. und 26. Februar dieses Jahres verhandelte das Gewett mit den zu Warnemünde kommandirenden Offizieren u. A. über den Platz zur Aufstellung von Kanonen. Es wurde dazu die nordwestliche Ecke des Platzes vor dem Leuchtthurm bestimmt und die Errichtung einer Schanze daselbst beschlossen. Die damals gebauten Schanzen wurden, als Mitte Mai des Jahres 1864 in Folge des Waffenstillstandes der Abzug des Militärs erfolgte, dem Vogt mit der Weisung übergeben, sie vorläufig vor Zerstörung zu schützen. Von Ende Juni bis zum 22. Juli 1864 hatte Warnemünde dann nochmals eine Besatzung.

Im Jahre 1870 dagegen hatte Warnemünde weder eine Befestigung noch eine Besatzung, man begnügte sich vielmehr damit, an verschiedenen Stellen der Küste Wächter unterzubringen, die durch Signale über die Bewegungen der französischen Flotte nach Warnemünde berichten mußten. Die Meldungen wurden dann durch den Lootsen-Kommandeur telegraphisch an die mit dem Küstenschutz betrauten Kommandos befördert. Um im Falle der Noth die Einfahrt sperren zu können, lagen zwei alte mit Steinen belastete Schiffe in Bereitschaft, doch ist es zu ihrer Versenkung nicht gekommen.

Was seitdem in Warnemünde und an der benachbarten Küste geschehen, diente nicht zu Vertheidigung gegen menschliche Feinde. Wo das Neugeschaffene überhaupt als Befestigung bezeichnet werden kann, da war und ist sein Zweck der Schutz gegen den Ansturm der Elemente.

III.

Zur Lebensgeschichte des Albert Krantz.

Von

Adolph Hofmeister.

Mit Albert Krantz haben sich in den letzten Jahren verschiedene Arbeiten beschäftigt, sowohl mit seinen Schriften als auch mit seinen Lebensumständen, aber gerade in letzterer Hinsicht bleibt doch noch einiges zu berichtigen und zwar aus durchaus authentischer Quelle, der Matrikel der Universität Rostock, die für die betreffende Zeit seit 1889 im Druck vorliegt. Als maßgebend und gewissermaßen abschließend galt bisher der Krantz behandelnde Artikel der Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 2. Aufl., Bd. 8, S. 261 ff. von D. Karl Bertheau, von dem auch die Lebensbeschreibung von Krantz in der Allgemeinen Deutschen Biographie herrührt, und da dieser Artikel in der nunmehr vorliegenden 3. Auflage der genannten Realencyklopädie in nur wenig veränderter Gestalt wieder erschienen ist (Bd. 11, S. 79—81), so möge es mir gestattet sein, über die Lebensumstände des auch für Rostock wichtigen Historiographen hier einiges mitzutheilen.

Nach Ausweis der Matrikel ist Krantz in Rostock, wie Ernst Schäfer (Zur Geschichtsschreibung des Alb. Krantz. Hamburg 1898) richtig angiebt [1]), am 28. Mai 1463 immatrikulirt [2]). Vom Juni bis zum Oktober 1464 wurde Rostock von der Pest heimgesucht [3]), die wohl viele veranlaßte,

---

[1]) S. 137: Albertus Krantz de Hamborch ddt. II mr. XXVIII die. *decanus ibidem anno 1513.*

[2]) Der 23. Mai, wie in der Realencyklopädie steht, ist wohl nur ein Druckversehen.

[3]) S 141: Anno LXIIII Tiburcii electus est decanus mgr. Hinricus van dem Werder et hoc tempore nemo promotus est propter dispersionem seuientis pestilencie, in qua cum ceteris defecit dictus decanus.

der Universität den Rücken zu kehren. Bertheau und Schäfer nehmen wie ihre Vorgänger an, daß auch Krantz mit vielen anderen die verödete Hochschule verlassen und sich nach Köln begeben habe. Dem widersprechen aber die Eintragungen des Dekanatsbuches der Rostocker philosophischen Fakultät, nach denen Albert Krantz im Wintersemester 1465—66, also genau in der vorgeschriebenen Zeit, das Baccalaureat[1]), und wieder zwei Jahre später, im Wintersemester 1467—68, die Magisterwürde erworben hat[2]).

Von da ab schweigen die Universitätslisten, so weit sie noch erhalten sind (die Bücher der theologischen, juristischen und medicinischen Fakultät aus vorreformatorischer Zeit sind verloren gegangen), bis 1481, wo Albert Krantz zum ersten Male das Dekanat der philosophischen Fakultät antritt. Er ist jetzt nicht mehr einfacher Magister der Philosophie, sondern ordentlicher Professor in der philosophischen Fakultät und dazu noch baccalaureus theologiae formatus und baccalaureus decretorum[3]). Im Sommersemester 1482 bekleidet er das Dekanat zum zweiten Mal[4]), wird zu Michaelis desselben Jahres zum Rektor der Universität erwählt[5]), führt in den beiden Wintersemestern 1483—84 und 1484—85 wieder das Dekanat der philosophischen Fakultät, und zum letzten Mal im Sommersemester 1486[6]). Es fehlen uns also 13 Jahre, von Ostern 1468—1481, von denen wir nur das Eine mit Sicherheit wissen, daß er in der Zwischenzeit das Baccalaureat, also eine beschränkte Lehrbefähigung sowohl in der Theologie wie auch im geistlichen Recht erworben hat. Jeder dieser beiden akademischen Grade erfordert eine Studienzeit von drei Jahren, die jedoch anscheinend auf zusammen 5 Jahre reducirt werden konnte. In demselben Zeitraum erlangt Krantz aber auch eine ordentliche Professur in der philosophischen Fakultät, die er herkömmlichermaßen schon einige Zeit bekleidet haben mußte, ehe ihm das Dekanat übertragen werden konnte. So

---

[1]) S. 146. Promoti quoque sunt baccalarii infrascripti: . . . . . Albertus Crantz . . . . . .

[2]) S. 155: sub quo promoti sunt magistri . . . . . Albertus Crantz . . . . . .

[3]) S. 224: Anno MCCCCLXXXI Tiburcii electus est decanus mgr. Albertus Crantz theologie formatus et decretorum baccalarius.

[4]) S. 229: Anno LXXXII Tiburcii electus est decanus Albertus Crantz.

[5]) S. 229: Anno domini MCCCCLXXXII in die sancti Dionisii electus est in rectorem universitatis honorabilis vir dominus et magister Albertus Krantz sacre theologie formatus et decretorum baccalarius et in die Galli publicatus.

[6]) S. 236: Eodem anno Dionisii electus est decanus mgr. Albertus Crantz; S. 240: Eodem anno Dionisii electus est decanus mgr. Albertus Crantz; S. 246: Anno LXXXVI Tiburcii electus est decanus mgr. Albertus Krantz.

spricht denn alles dafür, daß Krantz von seiner Immatrikulation an bis zur Rostocker Domfehde und bis zur Berufung auf den Posten eines Rathssyndikus der Stadt Lübeck seinen dauernden Wohnsitz in Rostock gehabt hat.

Das von Eduard Meyer in der Geschichte des Hamburgischen Schul- und Erziehungswesens mitgetheilte Verzeichniß der Hamburgischen Lectores Primarii muß seiner Natur nach, wenigstens für die späteren Nachrichten, von durchaus gut unterrichteter Seite herrühren. Danach[1]) hat Krantz das Studium der Theologie und des geistlichen Rechts usque ad licentiam exclusive in Rostock absolvirt, und genau dasselbe besagt die Rostocker Matrikel, wenn sie ihn theologiae formatus ac decretorum baccalaureus betitelt. So haben wir vorläufig auch keinen Grund, die Glaubwürdigkeit der ebendaselbst überlieferten Promotion zum Doktor des kanonischen Rechts in Mainz und zum Doktor der Theologie in Perugia anzuzweifeln. Eine auf die italienische Reise bezügliche Nachricht findet sich in einem Inkunabeldruck der Rostocker Universitäts-Bibliothek (Platine liber de vita Christi ac pontificum, Nürnberg, Koberger, 1481), dessen Vorsetzblatt folgenden Eigenthumsvermerk trägt: Liber mei Gherardi Vrilden de Lubeke, quem emi a magistro Ioanne van Loen de Tarbato, dum cum M. Alberto Crans Italas oras peteret. Gerhard Vrilde wurde 1480 Magister (S. 221) und später Professor in Rostock, Johann van Loen aus Dorpat wird Baccalaureus 1480—81 (S. 221), Magister 1484 (S. 236) und 1506 als Propst der Kirche zu Ösel genannt[2]). Bertheau nennt unter Berufung auf Wilckens Rostock als den Ort und 1490 als das Jahr der Promotion zum Doktor der Theologie, doch macht Wilckens an der angezogenen Stelle Rostock garnicht namhaft und bezieht sich seinerseits auf Heinrich Pantaleon, der in seiner Prosopographia, Basileae 1565, II p. 476 sagt: . . . sua eruditione factum ut Canonum et S. Theologiae Doctor crearetur, anno Christi circiter millesimo quadringentesimo nonagesimo. Postea se Hamburgum contulit . . . . So wird aus der vorsichtigen Zeitbestimmung Pantaleon's „um 1490" bei Wilckens schon

[1]) S. 362—363: Magister Albertus Krantz, decretorum et sacre theologie professor, Rostock quidem cursu percepit in utraque facultate usque ad licenciam exclusive. Moguntii in decretorum doctoratu et Perusii in theologia magisterii accepit insignia. Ad lecturam Hamburgensem assumtus est anno 92 sub octavis Epiphanie. Cepit residere anno 93 in principio Maii, et obiit anno 1517 in profesto conceptionis Marie.

[2]) Nach einem Zusatz der Matrikel zu seiner am 27. Juli 1478 erfolgten Inscription (S. 209) ward er: Rector scolarum in Hamborg, postea doctor et magnus prelatus in Liuonia. Als Propst der Kirche zu Ösel weist ihn Böthführ in seiner Schrift „Die Livländer auf auswärtigen Universitäten" S. 41 nach.

die bestimmte Angabe „im Jahre 1490" und schließlich tritt noch die Ortsangabe „Rostock" hinzu. In diese Zeit, von 1487—1492, muß die Promotion fallen und mit ihr auch die italienische Reise und so kommen wir wieder auf die Angaben des Hamburgischen Lektorenverzeichnisses zurück.

IV.

Joachim Slüter's Ehefrau.

Von

Karl Koppmann.

Dem Berichte Nikolaus Gryse's, daß Joachim Slüter sich im Jahre 1528 in der Woche nach Michaelis mit Katharina Gele, der Tochter eines Kleinschmieds im Kirchspiel St. Petri, verehelicht habe, steht bekanntlich eine Eingabe Slüter's an den Rath vom 16. Mai 1528 gegenüber, nach welcher ihm eine Jungfrau, die sich mit Genehmigung ihrer Eltern und in Gegenwart zweier Zeugen mit ihm verlobt habe, von ihrem Vater Joachim Sybern verweigert wurde, weil der Rath ihre Verehelichung mit ihm verboten habe. Ich habe dazu früher (Gesch. d. St. Rostock I, S. 129) bemerkt, daß mir zwar Joachim Sybern, auch Achim Syverdes genannt, als von 1513—1545 an der Pelzergrube wohnhaft, nicht aber ein Kleinschmied Gele bekannt geworden sei und daß, da man Slüter's Worten gegenüber nicht annehmen könne, Joachim Sybern sei der Stiefvater seiner Verlobten gewesen, nur die Alternative bleibe, entweder an Slüter's Eingehung einer anderweitigen Ehe oder an einen Irrthum Gryse's in Bezug auf den Familiennamen zu glauben. Später (Beiträge I, 2, S. 101—102) vermochte ich dann nachzuweisen, daß Slüter's Hausfrau allerdings den Vornamen Katharina führte und daß sie ihrem Ehemanne ein Haus in der Sackpfeife zugebracht hatte, das von ihr, nachdem sie nach dessen Tode zuerst mit Hinrich Bock und darauf mit Hans Willem eine neue Ehe eingegangen war, im Jahre 1534 verkauft wurde. Mein Bemühen, auch den Vaternamen der Katharina urkundlich festzustellen, war damals vergeblich, hatte aber Erfolg, als ich vor Kurzem, durch eine mir entgegentretende, verwandte Frage dazu veranlaßt, die Nachforschung wieder aufnahm.

Da uns der einzige feste Anhaltspunkt für die vorzunehmende Untersuchung in dem Grundbesitz in der Sackpfeife gegeben ist, dieser

Name der kleinen, von der Wollenweberstraße auf den Alten Markt führenden Straße aber vor 1534 in den Stadtbüchern nicht vorkommt, so haben wir von einer Betrachtung der Nachbarhäuser des Slüter'schen Grundstücks auszugehen.

Im Jahre 1534 lag, wie bereits früher mitgetheilt worden ist, das Slüter'sche Grundstück zwischen Martin Rüter und Hans Stolte, und der erstere dieser beiden Nachbarn wohnte, nachdem er 1534 von Hermann Barteldes und dessen Schwester Katharina Witting eine in der Sackpfeife zwischen ihm selbst und Mag. Jochim Slüter belegene Bude gekauft hatte, im Jahre 1535 am Alten Markt zwischen Hans Vos und Mag. Jochim Slüter.

1. Wir beginnen mit der Betrachtung der das Erbe des Hans Vos am Alten Markt (zwischen Sackpfeife und Diebsstraße) betreffenden Nachrichten, die dadurch erleichtert wird, daß dasselbe auf der andern Seite (nach der Diebsstraße zu) von einer oder mehreren Stadtbuden, in Bezug auf die kein Wechsel des Eigenthumsrechtes stattfand, begrenzt wurde: 1465 verkauft Sweneke, Heinrich Smolt's Wittwe ihr Erbe am Alten Markt zwischen den Stadtbuden und Santmann an Hermann Kremmyn (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 14); 1471 bezeugen die Gerichtsherren, daß Johann Stubbe als Bevollmächtigter des St. Georgs-Hospitals das Haus des Hermann Kremmyn am Alten Markt zwischen der Stadtbude und Johann Santmann prosequirt hat, und genannter Johann Stubbe verkauft es an Thideke Köster (das. fol. 23 b); in demselben Jahre verkauft Thideke Köster sein Haus am Alten Markt zwischen der Stadtbude und Santmann an Johann Burmester (das. fol. 24); von Johann Burmester muß das Haus auf seinen Tochtermann übergegangen sein, denn 1505 verkauft Heinrich Stollenkopp sein Haus am Alten Markt zwischen der Stadtbude und Hans Smidt an Peter Kröger (Hausbuch v. 1494 bis 1513 fol. 19) und 1539 läßt sich Jochim Voß ein Haus am Alten Markt zwischen Martin Rüter und der Stadtbude mit Peter Kröger's Wittwe zuschreiben (Altst. Hausbuch v. 1522—1568 fol. 60).

2. Die Nachrichten über das Erbe des Martin Rüter an der Ecke des Alten Markts (nördlich von der Diebsstraße) und der Sackpfeife sind etwas schwer verständlich; erstens umfaßte nämlich dasselbe außer dem eigentlichen Eckhause noch mehrere kleine Grundstücke nach beiden Seiten hin, zweitens wird als sein anderes Nachbarerbe bald ein Grundstück in der Sackpfeife oder, wie sie hier heißt, in der Engen Straße, bald das ihm gegenüber an der andern (nördlichen) Seite der Sackpfeife liegende Eckhaus am Alten Markt angegeben und drittens stand sowohl dieses wie jenes zeitweilig im Eigenthum eines und desselben Mannes, des Hermann Vlege: 1456 verkauft Hinrich Kerstens an Hans Santmann sein

Schmiede-Eckhaus mit einer Bude am Alten Markt zwischen Heinrich Smolt (1) und dem genannten Santmann und eine Bude in der Engen Straße zwischen Santmann und Vlege (Hausbuch v. (1456—1493 fol. 1); 1494 verkauft Hans Santmann an Hans Smidt ein Eckhaus am Alten Markt mit einer Bude bei Hans Burmester (1) und dem Kloster zum heil. Kreuz (am Alten Markt, nördlich von der Sackpfeife) und eine Bude in der Engen Straße zwischen Hinrich Bartoldes und Hans Smidt (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 2); 1528 verkauft Hans Smidt sein Eckhaus am Alten Markt zwischen Peter Kröger (1) und Hans Schulte an Martin Rüter[1]) und in demselben Jahre bekennt Martin Rüter, daß er mit seiner Hausfrau Ilsabe 200 Mark als Brautschatz erhalten und ihr dieselben in seinem Eckhause am Alten Markt bei Peter Kröger (1) und Hermann Barteldes habe zuschreiben lassen (Altst. Hausbuch v. 1522 bis 1568 fol. 22b; Witschop-Buch v. 1518—1541 fol. 52b).

3. Daß unter dem zu 1494 genannten Nachbargrundstück des Santmann'schen Eckhauses, dem Grundstück des Klosters zum heil. Kreuz, in der That das an der anderen (nördlichen) Seite der Sackpfeife am Alten Markt liegende Eckhaus zu verstehen sei, erweisen folgende dieses Erbe betreffende Stadtbuchschriften: 1472 verkauft Hermann Vlege sein Eckhaus am Alten Markt zwischen Witte und Santmann (2) an Henning Boleke (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 24b); 1485 läßt das Kloster zum heil. Kreuz dieses Erbe sich zuschreiben (Randschrift das.); 1499 verkauft das Kloster zum heil. Kreuz sein Haus am Orde des Alten Markts zwischen Hans Smidt (2) und Klaus Santmann an Hans Schulte (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 8).

4. Da der Umstand, daß Hans Santmann, der von 1456—1494 Eigenthümer des Schmiede-Eckhauses (2) gewesen war, 1499 als Nachbar des auf der anderen (nördlichen) Seite der Sackpfeife am Markt liegenden Eckhauses genannt wird, Bedenken erregen könnte, so stelle ich auch noch die auf dieses zweite Santmann'sche Grundstück bezüglichen Stadtbuchschriften zusammen: 1482 verkaufen die Testamentsvollstrecker des Klaus Witte dessen Haus am Alten Markt zwischen Hemener und dem Kloster zum heil. Kreuz (3) an Herrn Jasper Bomer und seine Mutter Katharina (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 40); 1483 verkauft der Priester Jasper Bomer mit Vollbord seiner Mutter Katharina sein Haus am Alten Markt zwischen Hemener und dem Kloster zum heil. Kreuz (3) an Hans Santmann (das. fol. 41); 1500 läßt sich Hermann Wolterstorp ein Haus am Alten

[1]) Ueber ein zwischen Peter Kröger und Martin Rüter belegenes und Beiden gemeinsam gehöriges Häuschen, dessen eine Hälfte von Ersterem an Letzteren verkauft wurde, s. Altst. Hausbuch v. 1522—1568 fol. 23.

Markt zwischen Hans Schulte (3) und der wüsten Stelle zuschreiben, wie es ihm in Hans Santmann's Testament unter der Bedingung vermacht worden ist, daß er dessen Wittwe Katharina bis zu ihrem Tode mit Wohnung, Speise und Trank versorge (Hausbuch v. 1494—1513 fol. 10); 1503 verkauft Ilsabe Wolterstorp mit Vollbord ihres Ehemanns Hans Lange und ihres Sohnes Jochim Wolterstorp an Wilken Wullenböker ein Haus am Alten Markt zwischen der wüsten Stelle und Hans Schulte (3), wie es in Hans Santmann's Testament ihrem ersten Ehemanne Herrn Hermann Wolterstorp und ihr gegeben worden ist (das. fol. 32 b); 1512 verkauft Wilken Wullenböker sein Haus am Alten Markt zwischen Hans Schulte (3) und der wüsten Stelle an Hans Pinnenberg (das. fol. 32 b).

A. Zum Rüter'schen Eckgrundstück (2), zu dem wir nunmehr zurückkehren, gehörte angeführtermaßen unter Anderem auch die Bude in der Sackpfeife, die zwischen diesem Eckgrundstück und einer anderen Bude belegen war; ihre Lage wird bezeichnet: 1456, nachdem das Eckgrundstück von Hinrich Kerstens an Hans Santmann übergegangen ist, als zwischen Santmann und Vlege, und 1494, nachdem das Eckgrundstück von Hans Santmann an Hans Smidt übergegangen ist, als zwischen Hans Smidt und Hinrich Bartelde s; beim Uebergang des Eckgrundstücks von Hans Smidt an Martin Rüter im Jahre 1528 wird dagegen dieser Bude nicht mehr besonders gedacht, sondern das Eckgrundstück wird bezeichnet als belegen zwischen Peter Kröger (1) und Hermann Bartelde s.

B. Diese Bartelde s'sche Bude in der Sackpfeife wurde ebenfalls von dem Eigenthümer des Eckgrundstücks käuflich erworben: Martin Rüter kauft, wie erwähnt, 1534 von Hermann Bartelde s und seiner Schwester Katharina Witting deren in der Sackpfeife zwischen ihm selbst und Mag. Slüter belegene Bude und wohnt nunmehr 1535 zwischen Hans Vos und Mag. Jochim Slüter.

Sind wir durch die bisherige Betrachtung genügend darüber unterrichtet, daß das Slüter'sche Grundstück von dem Schmiedeerbe an der Ecke des Alten Markts durch zwei Buden getrennt war, von denen der Eigenthümer des letzteren die eine schon 1456 besaß, die andere erst 1534 erwarb, so fehlt es uns dagegen noch an jeder Nachricht über die Vorbesitzer des Slüter'schen Grundstücks in der Sackpfeife.

Eine Durchsicht der Schoßbücher führt zunächst zu dem Ergebniß, daß diese Straße in ihnen schon 1515 Sackpipe heißt, bis 1513 aber als vicus versus antiquam forum erscheint und 1514 als enge strate na den olden marckte bezeichnet, in einer darüber geschriebenen Berichtigung oder Verdeutlichung jedoch ebenfalls Sackpipe genannt wird.

In vico versus antiquum forum:

1478: Wredenhagen senior 6 ß. Clawes Smid 8 ß.
1479: Wredenhagen senior 10 ß. Clawes Smed 8 ß.
1481: Wredenhagen senior 10 ß. Hans Jele 2 mr. Clawes Smyt 8 ß.
1490: Hans Jele 2 mr. Clawes Smyt 8 ß.
1500: Hans Jele 2 mr.
1510: Hans Geel $2^1/_2$ mr. 2 ß.
1513: Hans Gele $2^1/_2$ mr. 2 ß. Clawes Wolter portator. Hans Krosse 8 ß. (Sackpipe:)

In der engestraten na dem olden marckte:

1514: Hans Gele $2^1/_2$ mr. 2 ß. Eckstedesche 4 ß. Hans Krosse 4 ß.

Sackpipe:

1515: Hans Jele $2^1/_2$ mr. 2 ß. Eyckstedesche 4 ß. Hans Krosse 4 ß.
1516: Hans Jele $2^1/_2$ mr. 2 ß. Hans Krosse 3 ß. Ekstesche 4 ß.
1517: Hans Jele $1^1/_2$ mr. Hans Krosse. Eckstedesche 4 ß.
1520: Hans Giele $1^1/_2$ mr. Hans Krosse. Eckstedesche.
1521: Hans Jelsche $1^1/_2$ mr.

Daß in dieser Zusammenstellung der Name Bartelde s (B) sich nicht findet, darf nicht befremden, da im Unterschiede von den Stadtbüchern, welche regelmäßig die Eigenthümer der Nachbargrundstücke namhaft machen, in den Schoßregistern die in den einzelnen Straßen schoßpflichtigen Einwohner aufgezählt werden.

Unter den namhaft gemachten Persönlichkeiten tritt Hans Jele, Gele oder Giel e, der sich 1481 zwischen die schon vorher genannten Wredenhagen sr. und Klaus Smit einschiebt, sowohl wegen der verhältnißmäßigen Höhe des von ihm bezahlten Schosses, als auch deshalb hervor, weil er über ein Menschenalter hinaus, bis zum Jahre 1520, genannt wird, während im folgenden Jahre und dann, wenigstens an dieser Stelle, nicht wieder seine Wittwe erscheint. Diesen Hans Jele betreffen vier Stadtbuchschrift en aus dem Jahre 1480, denen zufolge er damals zwei Grundstücke besaß, von denen das eine ihm von seiner Hausfrau Soffeke zugebracht, das andere ein Schmiedehaus war, beide aber verkaufte und statt ihrer ein anderweitiges Grundstück käuflich erwarb: erstens verkauft er nämlich sein Schmiedehaus in der Kleinen Schmiedestraße zwischen Hans Kröger und Hövener an Jakob Paltze (Hausbuch v. 1456—1493 fol. 36), zweitens bekennt er, daß er sein Haus auf dem Hartenstraßen-Orde zwischen Drewes Rike und Franziskus Zutebotter mit seiner Hausfrau Soffeke zum Brautschatz erhalten habe (das. fol. 36), drittens verkauft er sein Erbe auf dem Hartenstraßen-Orde zwischen Drewes Rike und Franziskus Zutebotter mit zwei daran belegenen Buden an Thomas Klatte (das. fol. 37 b) und viertens verkauft ihm Jakob Paltze, der Käufer seines

Hauses in der Kleinen Schmiedestraße, seinerseits seine Bude in der Schmiedestraße bei St. Peter zwischen Hinrich Barteldes und Peter Wredenhagen (das. fol. 37).

Die an letzter Stelle angeführte Stadtbuchschrift ist in zweien Beziehungen entscheidend: erstens muß, da sowohl Wredenhagen und Jele, wie wir aus den Schoßregistern, als auch Hinrich Barteldes, wie wir aus den Stadtbüchern wissen, in der Sackpfeife beziehentlich wohnhaft oder erbgesessen, hier als Grundeigenthümer in der Schmiedestraße bei St. Peter erscheinen, diese Schmiedestraße bei St. Peter oder Kleine Schmiedestraße mit der Sackpfeife identisch sein und zweitens muß, da Hinrich Barteldes, dessen Kinder wir aus dem Jahre 1534 als Eigenthümer der zwischen dem Rüter'schen Grundstück und dem Slüter'schen Hause belegenen Bude kennen, hier als Eigenthümer des neben dem Jele'schen Hause belegenen Grundstücks auftritt, das Slüter'sche Haus mit dem Jele'schen Hause identisch und folglich Hans Jele derjenige sein, aus dessen Nachlassenschaft der Hausfrau Slüters, als sie sich mit ihm im Jahre 1528 verehelichte, das ihrem Ehemann zugebrachte Haus mit Willen ihres Bruders und ihrer Schwestermänner zugeeignet wurde (I, 2, S. 102).

Joachim Slüter ist also wirklich, nachdem ihm Joachim Sybern seine vorher mit ihm verlobte Tochter auf Befehl des Raths im Jahre 1528 vor Mai 16 zur Heirath verweigert hatte, vier Monate später, in der Woche nach dem Michaelis-Tage, der damals auf einen Dienstag fiel, eine anderweitige Ehe eingegangen mit Katharina Jele, einer Tochter des ehemals in der Sackpfeife erbgesessenen und wohnhaften Kleinschmiedes Hans Jele, der im Jahre 1480 eine Hausfrau Soffeke gehabt hatte und im Jahre 1520 mit Hinterlassung einer Wittwe gestorben war, und hat zum Brautschatz mit ihr das 1481—1520 von seinem Schwiegervater bewohnte Grundstück erhalten, das, wie früher (I, 2, S. 102) bemerkt im Grundregister von 1598 unter der Bezeichnung „Peter Hinckelmann's Brauhaus" als einziges Grundstück in der Sackpfeife aufgeführt wird.

V.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Beziehungen Rostocks zu Osnabrück. — Unter dieser Ueberschrift hat K. Höhlbaum III, 2, S. 120, ein Schreiben des Rostocker Bürgers Johann Tölner an den Rath zu Osnabrück veröffentlicht, in dem der Schreiber seine in Geschäften zu Osnabrück befindliche Schwester einer freundlichen Behandlung empfiehlt.

Der Schriftcharakter ermöglicht die Ansetzung des Schreibens um das Jahr 1300, und es dürfte als Schreiber jener Johann Tölner anzusprechen sein, der im Mecklenburgischen Urkundenbuche bis etwa 1283 als Johann Albus Witte), dann meist als Thelonearius mehrfach auftritt. Dem Wunsche Höhlbaum's, daß sich ein besseres Verständniß der Geschäfte und Beziehungen ermitteln lassen möchte, welche die Schwester Tölner's nach Osnabrück geführt haben, will ich durch einige Bemerkungen zu dienen versuchen. Denn just zu derselben Zeit, wo mir das oben genannte Heft der „Beiträge" zu Gesicht kam, war mir Tölner's Schreiben durch die Hand gegangen, welches ich für den Abdruck im 4. Bande des Osnabrücker Urkundenbuches bestimmt hatte.

Für ein Verständniß der Beziehungen zu Osnabrück möchte ich in diesem Falle an den Namen Albus anknüpfen und dadurch geradezu eine Herkunft der rostocker Tölner aus Osnabrück wahrscheinlich machen. Denn der Name Albus kommt in der damaligen Zeit mehrfach im Osnabrückischen vor. Ein Johannes Albus wird 1272 als Dinkgraf (judex liberorum) in Bevern bei Essen (Oldenburg) erwähnt und 1266 Everhard Albus als Schöffe in Osnabrück. Das will an sich noch nicht viel sagen. Wichtiger ist, daß 1253 ein Olricus Albus sein Erbe Wellingen in Darum, Kirchspiel Belm, Kreis Osnabrück, an das Kloster Gertrudenberg verkauft hat. Die Annahme liegt gewiß nicht fern, daß auch dieser Olricus Albus zu denen gehört hat, die dem damaligen Zuge nach dem Osten gefolgt sind. Gerade für den Zuzug nach Nordosten bieten gemeinsame Namen

und auch wohl urkundliche Zeugnisse einige Unterlagen. Ich brauche — von den Heft III, 1, S. XIII der Beiträge erwähnten Beziehungen abgesehen — nur an die im Mekl. U. B. Nr. 1339 und 1340 abgedruckten Urkunden vom Jahre 1274 zu erinnern, wo die Rathmannen von Ribnitz mit dem osnabrücker Kloster Bersenbrück wegen einiger Eigenbehörigen verhandeln oder an die dem Mekl. U. B. nicht bekannte Urkunde vom 9. August 1274, durch welche die Rathmannen von Ribnitz gleichfalls und zwar im Interesse ihres Mitbürgers Johann von Bersenbrück mit demselben Kloster sich in Beziehung setzen (Osnabrücker U. B. III, Nr. 514).

Schließlich aber kommt noch eins hinzu: Höhlbaum erwähnt, daß der Bürgermeister Johann Tölner 1343 auf gespaltenem Schilde rechts ein halbes Rad, links drei Rosen im Siegel führte. Es ist bekannt, daß Stift und Stadt Osnabrück und viele hiesige Familien ein Rad im Siegel führten (vgl. Westf. Siegel, Tafel 161), und es liegt nur nahe, daß die Familie Albus = Witte = Tölner das ihnen von früher vertraute Siegelbild sich gleichfalls beigelegt haben. In Osnabrück siegelte um dieselbe Zeit ein Gerhard Witte, der Stadtrichter der Neustadt-Osnabrück war, mit dem osnabrücker Rade.

Natürlich beweist das alles nichts; aber es beleuchtet doch die eingangs erwähnten Beziehungen und läßt unter Berücksichtigung der gerade damals sehr starken Kolonisirung des Ostens durch den westfälischen Westen eine Herkunft der rostocker Tölner aus der hiesigen Gegend nicht unwahrscheinlich erscheinen.

Osnabrück. Max Bär.

---

2. Die Rostocker Farben. — Zu der klassischen Stelle, welche uns die Denkwürdigkeiten des Rathsherrn Jakob Parkow (III, 2, S. 12) über die Rostocker Flagge (und also Farben) gebracht haben, kann ich noch einen weiteren Beleg aus etwas späterer Zeit fügen. In einem Schreiben der nach Güstrow abgeordneten Wismarschen Trabanten an den Rath von 1590 Juni 6 heißt es nämlich:

„Darzue haben sy (die Rostockschen Trabanten) auch dreyerley schone Federn, weiß, rott und plaw. Darmit wir aber gegen unserm genedigen Herrn und Landsfursten keinen Undanck verdienen, haben mir (l.: wir) uns nach weisen und rotten Federn umbgesehen nach unser stat Farb".

Wismar. F. Crull.

---

3. Heinrich von Ribnitz, der zweite Prior der Karthause Marienehe bei Rostock. — Trotz des reichen, in Schwerin, Rostock und Stralsund aufbewahrten Urkundenmaterials sind von der Geschichte des Karthäuserklosters Marienehe eigentlich nur die Gründung und die Auf-

lösung näher bekannt, und namentlich das Leben innerhalb der Klostermauern entzieht sich unserer Kenntniß durchaus. So ist es denn erfreulich, daß der vor Kurzem ausgegebene 13. Band des Handschriften-Verzeichnisses der Königlichen Bibliothek in Berlin, die lateinischen Handschriften der Kurfürstlichen Bibliothek behandelnd (Berlin 1901), einige bisher unbekannt gebliebene Nachrichten über den zweiten Prior des Klosters darbietet.

Heinrich von Ribnitz, mit vollem Namen Henricus Reczekow (Retschow) de Rybbenicz, gehörte, wie schon Balck, ohne ihn als den späteren Prior zu erkennen, nachgewiesen hat (Jahrbb. des Vereins f. Mecklenb. Geschichte 50, 1885, S. 348), der Universität Prag an, war 1376 Baccalaureus, 1386 Magister der Philosophie, 1388 Dekan der philosophischen Fakultät und 1392 Rektor der Universität. Noch 1396 ist er in Prag nachweisbar (Balck a. a. O.), dann aber kehrt er in seine Heimath zurück und tritt als Mönch in das kurz vorher gegründete Kloster ein, als dessen zweiter Prior er in den Jahren 1409—1430 urkundlich genannt wird. Auch als Schriftsteller auf dem Gebiete klösterlicher Erbauungslitteratur hat er sich bethätigt, wie ein aus der früheren Karthause Gottes-Gnade bei Stettin stammender, jetzt in der Königlichen Bibliothek zu Berlin aufbewahrter Band, enthaltend Meditationes super Salve regina et super preces ordinis Carthusiensis, darthut. Auf der Innenseite des Vorderdeckels hat ein Stettiner Karthäuserbruder angefangen, Nachrichten über den Verfasser in lateinischer Sprache einzutragen. Er berichtet zunächst kurz über die akademische Laufbahn Heinrich's und fährt dann fort[1]):

Als er, der Welt mit ihrem Glanz und Ruhm entsagend, in unsern Orden eingetreten war und vom Convente im Mönchsgewand in die Zelle geführt wurde, da sprach zu ihm der Prior an der Zellenthür: „Deine Magisterwürde und Deine Wissenschaft lasse draußen zurück, was Du aber an Demuth besitzest, das nimm mit hinein". Diese Worte nahm er sich so zu Herzen, daß er sich gar einfach und demüthig erzeigte, so daß er gar lange Zeit die Horen der heiligen Jungfrau nicht allein zu lesen vermochte, und auch in seinem Priorat sich überaus dienstfertig erwies, so daß er, wenn dem Cantor oder dem Lektor das Licht erlosch, allen voraus-

[1]) Qui seculum cum sua pompa et gloria relinquens et ordinem nostrum ingrediens cum indutus ad cellam conventualiter ducitur, venienti ad cellae hostium Prior dixit ei: Magisterium et scienciam vestram foras relinquite, sed si quid habetis humilitatis, vobiscum introducite. Quae vox in tantum in eo convaluit, quod multum simplex et humilis apparuit, ita quod per longum tempus horas beatae Mariae solus legere nescivit et multum servilis eciam in prioratu fuit, ita quod si cantori vel lectori absconsa cecidit, ipse eam ante omnes festinans, eciam cum esset Prior, accendit Contigit autem tempore suo notabile factum et terribile quodammodo factum. Nam cum ipse in Carthusia

eilte und es, obgleich er Prior war, selbst anzündete. Zu seiner Zeit geschah ein merkwürdiges und beinahe schreckenerregend zu nennendes Ereigniß . . .

Leider bricht hier der Schreiber plötzlich mitten im Satze ab, so daß wir von dem merkwürdigen Geschehniß weiter nichts erfahren. Ad. H.

---

4. Prediger Antonius Stoffregen. — Ueber den von Nikolaus Gryse unter den Predigern an der St. Georgs-Kirche aufgeführten Antonius Stoffregen habe ich früher (I, 3, S. 73) nur angeben können, daß er 1552 Aug. 1 als Antonius Stoffregen Rigensis zu Rostock immatrikulirt worden ist, in einem nachträglichen Zusatz der Matrikel als concionator und von seinem Nachfolger Thomas Johannes Jordanus, der damals schon ein Jahr hindurch sein Amt verwaltet hatte, am 21. Dez. 1558 als „selige Antonius" bezeichnet wird. Die nachfolgenden Nachrichten ergeben zunächst, daß Antonius Stoffregen nicht in Rostock, sondern in Bergen, als Prediger des dort residirenden Deutschen Kaufmanns, also entweder an Unser Frauen Kirche oder an St. Marien[1]), zur Zeit einer größeren Sterblichkeit, vielleicht im Jahre 1565, das aus der Geschichte Rostocks als Pestjahr bekannt ist[2]), jedenfalls wohl nicht lange vor 1567, gestorben ist. Sodann erhellt aus ihnen, daß er seine Ehefrau in Rostock zurückgelassen hat und daß dieselbe als Wittwe des Matthäus Eddeler, des erst am 6. Mai 1556 gestorbenen Pastors an St. Marien (I, 3, S. 20), also wohl nicht vor dem 6. Mai 1557, von ihm geehelicht worden ist.

Am 12. März 1567 bezeugt der Rath zu Rostock dem Kantor zu Bergen gegenüber, daß Lucia Stoffregen, deren Ehemann Antonius Stoffregen, der „eine Zeitlangk bei euch das ampt eines predicanten verwaltet", den Kaufgesellen Jochim Lukow bevollmächtigt habe, die Kleider, Bücher und anderen hinterlassenen Güter ihres verstorbenen Ehemannes an sich zu nehmen (Missiven von 1566—1568). Viertehalb Jahre später, am 9. Sept. 1570, klagt Philipp Stoffregen beim Rath wegen einhundert Gulden, die ihm sein Vetter Ehr Antonius Stoffregen in seinem „in vorgangen sterffliken lufften tho Bergen in Norwegen" errichteten Testament vermacht worden seien und von dessen Wittwe ihm vorenthalten würden; die Wittwe, die den Andreas Stoffregen „vor einen bloten, nakeden studenten genamen, ene gefodet und gekledet und alles beste bi em gedan", bestreitet die Gültigkeit seines Testaments, da er in demselben vergebe, was er von ihrem Brautschatz mit sich nach Bergen genommen habe; dieser habe über 400 Mark Lübisch betragen und zu ihm haben auch die

---

[1]) v. Holberg, Beschreibung der berühmten Haupt- u. Handelsstadt Bergen 2, S. 49.

[2]) Schirrmacher, Johann Albrecht I., Herz. v. Mecklenburg 1, S. 497—498.

Bücher ihres früheren Ehemannes, Herrn Matthäus Eddeler, gehört, „darvor de predicanten tho mhermalen hundert daler gebaden, wie sie solckes to jeder tidt stadtlick dardon konde"; der Rath erkennt, daß die einhundert Gulden der Wittwe zufallen und ihres ersten Ehemannes Bücher von Philipp Stoffregen ihr ausgeliefert werden sollen. K. K.

---

5. Kabuzenhof. — Ein erst vor wenigen Jahren niedergerissenes Gebäude des dem h. Geist-Hospital gehörigen Dorfes Bramow hieß Kabuzenhof und scherzweise wird wegen seiner wirklichen oder vermeintlichen Ähnlichkeit mit diesem das Gebäude des Pathologischen Instituts wohl als Neu-Kabuzenhof bezeichnet. Daß der Name in irgend einer Weise mit dem mittelalterlichen Worte capucium zusammenhängt, ist selbstverständlich und die Frage ist deshalb nur: in welcher?

Ins Niederdeutsche ist das vom lateinischen caput, Kopf, abgeleitete capucium, Kapuze, als kabuus übernommen worden. Das Brem-Niedersächs. Wörterbuch verzeichnet (2, S. 736) kabuushood, Regenkappe, Reisemütze, und (2, S. 713) kabuus, sowohl das Kerngehäuse des Obstes, wie auch der Küchenraum im Schiff. Im Mittelniederdeutschen wurde nach Schiller-Lübben (2, S. 415) unter kabûs zweierlei verstanden, erstens ein kleines, niedriges Gebäude, ein Verschlag, insbesondere einestheils das Kernhaus des Obstes, anderntheils der Küchenraum auf dem Schiff, holl. kabuys, entstellt kombuys, Kombüse, zweitens Kohl, in den Zusammensetzungen kabûsman, kabusenbuwer, Kohlbauer, und kabûskôl, Kohl (eigentlich wohl kopfförmiger Kohl). Speziell für Meklenburg werden im Brem. Nf. Wb. kabuus, Hütte, aus Chyträus und bei Schiller-Lübben kabbuskoel und kabussenbuwer aus Wismar nachgewiesen und die Schreibweise des letztgenannten Wortes deutet, da das ss für ß stehen wird, darauf hin, daß das s scharf ausgesprochen wurde.

Wenn man nun erwägt, daß der Name Kabuzenhof schon an und für sich darauf hinweist, daß er eigentlich nicht dem Hause, sondern dem Gehöft, auf dem es sich befand, geeignet haben muß, so liegt die Erklärung auf der Hand, daß dieses Gehöft sachgemäß, weil auf ihm kabuus, kabuuskohl, gebaut wurde, kabuushof, Kohlhof, genannt wurde. Gewiß wäre es ja denkbar und die Scherzbezeichnung Neu-Kabuzenhof scheint sogar für diese Annahme zu sprechen, daß das Haus seiner besonderen Gestalt wegen als kabuus, kabuushoot, bezeichnet, danach das Gehöft Kabuzenhof genannt und nun erst der Name des Gehöfts auf das Haus übertragen und an ihm haften geblieben wäre; aber wahrscheinlicher ist mir doch, daß jene Scherzbezeichnung, die ja auch nicht aus dem eigentlichen Volksmunde stammt, erst möglich war, nachdem man bei

dem Versuch, sich den Namen Kabuzenhof verständlich zu machen, auf das dem Gebildeten zunächst liegende Wort Kapuze verfallen war und diese Ableitung durch die äußere Gestalt des Hauses bestätigt zu sehen gemeint hatte.

War mir der aus Wismar belegte Ausdruck Kabußenbauer in Rostock noch nicht vorgekommen und fehlte es mir bisher an einem Zeugniß dafür, daß der Name Kabuzenhof aus alter Zeit stamme, so hat jetzt die gelegentliche Durchsicht der älteren Bürgerbücher beiden Mängeln abgeholfen. Die betreffenden Eintragungen lauten folgendermaßen:

1604 Febr. 11: „Peter Lange, dessen vatter aufm Kabbusenhofe lange jhar gewohnet, welche ihme, weil er daraußen wohnete und allerhand ungelegenheit daselbst ausstehen mußte, die bürgerschaft gelassen zu 8 fl. — ß".

1637 Jan. 21: „Jochim Alwart von Marienee, ein alter man und kabußenbauwer von 60 jahren, welcher umb der verenderung daselbsten seine zuflucht zu uns herein nehmen wolte, die bürgerschaft gelassen zu 18 fl. — ß". K. K.

---

6. **Brandshof.** — 1687 Febr. 28 wird genannt: „Heinrich Stolle, Arbeitsmann auff Herrn David Brandes Hoff vorm Steinthor", und 1689 Sept. 23 „haben Hinrich Stolle auff Herrn David Brandes Hoff und seine Frau Maria Seiers" ihr Söhnlein taufen lassen (Taufregister von St. Georg). K. K.

---

7. **Kortum und Letzter Heller.** — 1690 März 19 „haben die Leute auffm Kortumb, ein Sergiant Nahmens Augustinus Koch und seine Eheliebste Anna Catharine Wilhelms ihr zu Echt erzeugtes Kind von mir (Pastor Poltzius) draußen taufen und Anna Elisabeth nennen lassen".

1694 Inni 10 „wurden Paul Schnöckel und Frau Elisabeth Koopen, Wirthin im Letzten Heller, von mir in St. Johannis zum ersten mal abgekündiget und den 27. Juni copuliret". K. K.

---

8. **Petribleiche.** — 1638 Dez. 22: „Heinrich Prange, burtig zum Hoff in St. Jurgens guetern, der statt unterthan, wil der statt zum besten die bleiche für St. Peters thor einrichten, dedit furs burgerrecht 36 fl.". K. K.

---

9. **Weißes Kreuz.** — 1671 Aug. 22 „habe ich (Pastor Poltzius) hinausbegleitet aus der Frohnerei bis an den Köppenberg, der dazu aufs neu aptiret ward, einen Schuknecht Johan Beerman Rostochiensem, des

hiesigen Wachtmeister-Leutenants Sohn, der den Wirth im Weißen Creutz erstochen; er ward decolliret und sein leichnamb in einem Winkel auf St. Jürgen-Kirchhof nach Südost hin begraben". K. K.

---

10. Rosenhagen. — Wenn ich oben S. 7 die im Jahre 1503 vorkommende Oertlichkeit als noch nicht mit Sicherheit zu identificiren bezeichnete, so hat sich das inzwischen durch meine Untersuchung über Joachim Slüter's Ehefrau geändert. Der betreffenden Stadtbuchschrift zufolge verkauft nämlich Peter Wredenhagen mit Vollbord seines Bruders Herrn Andreas, Konventualen zu St. Katharinen, und des Guardians daselbst eine Bude by dem rosenhagen und Hans Jelen belegen an Klaus Wredenhagen. Da wir nun nicht nur Hans Jele als von 1481—1520 und einen Wredenhagen sr. als von 1478—81 in der Sackpfeife wohnhaft kennen, sondern auch wissen, daß das von Hans Jele 1480 erworbene Grundstück in der Schmiedestraße bei St. Peter zwischen Hinrich Barteldes, und Peter Wredenhagen belegen war, so kann wohl kein Zweifel darüber sein, daß unter Rosenhagen die namenreiche Sackpfeife (s. oben S. 30), beziehentlich deren in die Wollenweberstraße mündende Theil, zu verstehen ist. K. K.

---

11. Strickunterricht. — „Anno 1619 den 13. Aug. ist Johannes Andreae zu Husem burtig vom Ehrbarn Rhate laut David Deutschen hand uff seine Supplication geschrieben: weil er ein strumpfstricher, derogestelt zur burgerschaft verstatet, dofern er sich innerhalb zwein jharen also verhalten würd, des Ein Ehrb. Rhat mit ihm zufrieden und alsdan die burgerschaft lösen, inmaßen auch mit ihm geredet worden, wie lange er die kinder umbsonst lernen sol und wil, auch die kinder uber billigkeit nicht beschweren, und so die Kinder entlaufen, sol ihme die richtehern uff sein ansuchen zu verhelpfen schuldig sein". K. K.

---

12. Tuchmanufaktur im Waisenhause. — 1634 Aug. 16: „Jesrael Blasier aus Engelandt, ein meister von der wullenarbeit, welcher etzliche jahr im waisenhaus gedienet und daselbsten sich wollverdinet gemacht und das bürgerrecht von sel. herrn bürgermeister Jochim Schütten, welches von den herrn vorstehern des kinderhauses eingezeuget worden, soll verehrt sein, hat er allein entrichtet schreibgelt".

1635 Jan. 3: „Hanß Draval von Lübs ein raschemacher und wullenblöter umb des guten handwerks willen, welches allhie woll zu leiden, und insonderheit darumb, das er dem weysenhaus zehen jahr woll gedienet, das burgerrecht gelassen zu 8 fl.". K. K.

---

13. Kompaßmacher. — „Eodem den 16. Sept. (1598) Hinrick Hueßfeldt ein compasmacher hat bei Christoffer Holsten gedienet und sich mit desselben maget befryet; und weil auch der herr burgermeister, herr Johan Kellerman ihme, soferne er sich hie setzen wurde und sunst kein compasmacher allhir furhanden, etwas freiheit in der burgerschaft zugesaget hette, gab er der stadt 20 fl.".

1632 Mai 8: „Marcus Scharde ein compaß- und stundeglasmacher umb seines handwerkes willen die burgerschaft frey gegeben". K. K.

---

14. Indienfahrer. — 1627 Okt. 27: „Bartoldt Pohl, ein Indienfahrer, guter seemann, burgers und zimmermeisters sohn, dessen eltern einen eigenthumb, dedit schreibgelt". K. K.

---

15. Türkische Sklaverei. — „Eodem (1614 Okt. 29) Hans Schele zu Wetendorpff burtig, so 4 jhar bei Johan Mahken gedienet, darnach sich zur sehewert begeben und von den Turkischen seereubern gefangen und in Berberien verkauft, da er dan wunderlicher weise entlediget, und darnach mit Hans Kassebohm wieder alle das seinige verloren, die burgerschaft gelassen zu 10 fl.".

1632 Dez. 29: „Jacob Langeheinrichs aus Kardorff, welcher des sel. Kivenibben, der in Turkey lange gefangen gewesen und auch darin gestorben, tochter gefreyet, umb des guten mannes willen ihm die burgerschaft gelassen zu 20 fl.". K. K.

---

16. Kindersegen. — 1668 „den 16ten April haben Gottlieb Jacob Muhrmans, eines Soldaten, 4 lebendige Kinder, worunter ein Söhngen und 3 Töchterlein sich befunden, von der Wehemutter in der ersten Bestürzung die Nohttaufe empfangen". (Taufbuch v. St. Johannis.) K. K.

---

17. Langathmigkeit. — 1674 Juli 8 „ward Herr Mag. Johan Mantzel copuliret mit Frau Maria Elisabeth Lindemans, sel. Herrn Mag. Matthaei Laurentzii Wittwen, von Herrn Mag. Barclajo, der es so gar lang machete, daß der Bräutigam darüber in Ohnmacht fiel und niedersank". E. D.

Raths- und Universitäts-Buchdruckerei von Adler's Erben.

4. Heft.

I.

Der Rathhaus-Vorbau von 1727—1729

und

die Veränderungen des Rathhauses von 1733—1735.

Von

Karl Koppmann.

1. Veranlassung zur Neuaufführung des Vorbaus.

Schon im 17. Jahrhundert war es mehrfach zur Sprache gekommen, daß das Rathhaus einer größeren Reparatur unterzogen werden müsse. Am 28. Juli 1688 hatte die Alte Kasse den Beschluß gefaßt, weil das Rathhaus, das „nach der Süderseiten in schlechtem Stande und alle Speer (Sparren) abgerottet, nothwendig müste gebaut werden", durch ein Memorial bei EE. Rath um Holz aus der Heide zu werben, und in dem betreffenden Memorial war gesagt worden, daß das Rathhaus, „und zwar das Theil über dem großen Logament des Neuen Hauses (Kaisersaal), im gefehrlichen Stande stehet, da fast alle Gespeer abgerottet, die Balcken vorgeschuet, die Latten untauglich befunden, und also nothwendig eine Reparation erfohdert". In einem neuen Memorial vom 13. Febr. 1693 war dieses Gesuch wiederholt[1]) und daran erinnert worden, „wasgestalt wir schon vor 4 Jahren unterdienstligst angezeiget haben, das unser Rathhaus in einem gefährlich baufelligen Stande sich befinde, indem oben der Blauen Stuben, der Großen Audientz und Krieges-Kasten nicht allein das meiste Sperwerck, sondern auch fast alle Latten gentzlich verdorben".

[1]) Nach einer Eingabe der Alten Kasse v. 1688 Aug. 13 hatte sie sich entschlossen, „weil vom Rahthause als principalstem Stück der Anfang müsse gemachet werden, die übrigen Reparaturen aufzuschieben, „bis die Rönne beim Rahthause geleget und solches Gebeude hinwieder ins Truckne gebracht".

Bei der Besichtigung der Stadtgebäude vom 31. Mai 1701 wurde das Dach über der Blauen Stube zu beiden Seiten, über der Großen Audienz an der Nordseite und über der Rathsstube an der Südseite in schlechtem Zustande befunden, sodaß man für nothwendig erachtete, es im nächsten Monat um- und dichter zusammenzulegen und „das breite Dach" gegen Michaelis mit Kalk zu verschmieren. Am 18. Juni 1706 wurde beschlossen, daß die obere Bekleidung des Kaisersaals ausgebessert und das über demselben bröckelig und schadhaft gewordene Dach bei guter Sommerzeit wieder in Stand gesetzt werden solle. Wie es scheint, waren also das Sparrenwerk und das Dach, insbesondere oberhalb des Kaisersaals und der angrenzenden Blauen Stube, aber auch oberhalb der Rathsstube und oberhalb der im Vorbau befindlichen Kriegskasse schadhaft befunden worden. Zu einer Reparatur, bei der man sich nicht nur auf Dach und Sparrenwerk beschränkte, kam es denn auch im Jahre 1707: vom 27. April bis zum 30. Juni ließen die Einnehmer beim Landkasten der Reparatur des Rathhauses wegen durch zwei von dem Wachtmeister Peter Hansen angenommene Wächter 62 Tage hindurch täglich 6 Stunden Wache halten, und die Stadt ließ, da die Vermalung des ganzen Rathhauses zu theuer war, die reparirte unterste Etage für 80 Thaler neuanstreichen.

Unter diesen Umständen wird man schmerzlich überrascht gewesen sein, als elf Jahre später ein Ereigniß eintrat, über das uns eine Chronik folgendermaßen berichtet.

„Anno 1718 vom 25. bis 26. Februar ist ein fast unbeschreiblicher Sturmwind gewesen, welcher in der St. Petri-Kirche in Rostock fast die Hälfte Kupfer-Platten vom Thurmdach heruntergeworfen und den Hahnenkopf, imgleichen auf Marien-Kirchen den Kopf vom Hahnen, ja fast in allen Kirchen zu Rostock sehr großen Schaden an den Fenstern gethan und selbige zernichtet, am Rathhause vorn linkerseits das ganze Vorderwerk vom Dach bis auf die Fenster alles Mauerwerk mit 7 kleinen hölzernen Thürmen, so mit Kupfer bedeckt, alles heruntergeworfen und einem Brauer auf dem Hopfenmarkt mit Namen Bünsow den halben steinernen Giebel von oben herab auf die Straße geworfen, eine Windmühle vor dem Kröpelinschen Thor niedergeworfen, welche gänzlich zerschmettert, und ein Mühlstein sammt der eisernen Spindel in Stücken zerschlagen". Zum Verständniß dieser Nachricht, soweit sie das Rathhaus betrifft, sei daran erinnert, daß der damalige Vorbau sich nach der Abbildung Vicke Schorlers als ein auf 7 Bögen ruhendes Stockwerk mit 7 oben geradlinig abschließenden Fenstern darstellte, dessen Bekrönung 17 kleine Thürmchen und 16 zwischen ihnen angebrachte kleine Giebel bildeten. Unter der linken Seite aber ist die nördliche, nach dem Ort und gerichtete zu verstehen.

Wenn nun, wie doch wohl anzunehmen ist, dieses Ereigniß die zwingende Ursache war, den Vorbau von Grund auf neu auszuführen, so begreift man kaum, daß man noch Jahre vergehen lassen konnte, ohne die Hand ans Werk zu legen. Der Stadtzimmermeister Bartholomäus Ahrendt hatte freilich am 8. Jan. 1723 neben 36 Eichen von 16 bis 17 Ellen für den Kaisersaal auch 24 Eichen von 11 Ellen Länge für die Anlehnung über der Kämmerei verlangt, am 4. Jan. 1725 aber nur berichtet, daß es für die Rinnen am Rathhause keine Hülfe mehr gäbe, und erst am 3. Okt. dieses Jahres wurden im Rath „verschiedene Risse zum Rahthausbau produciret und resolviret, daß zu dem besten Riß sollte resolviret werden; jedoch sollte auf der Cassen dasselbige erst überleget und darauf in Gottes Namen zum wirklichen Bau geschritten werden".

Diese verschiedenen Risse rührten offenbar von dem damals noch nicht fest angestellten Zacharias Voigt her, der erst am 21. Jan. 1726, nachdem am 4. Jan. seine Bestallung approbirt worden war, als Stadtbaumeister vereidigt wurde. Voigt, seiner Sprache nach ein geborener Obersachse, war die eigentliche Seele des Neubaus, ein, wie es scheint, tüchtiger und energischer, vielleicht einmal sich etwas überhastender Mann[1]), an dem es schwerlich gelegen hat, daß noch weitere 14 Monate dahingingen, bevor man mit dem Abbruch begann. Neben ihm wirkten der Stadtmaurermeister Christopher Cappe, der während des Baus wenig hervortritt, und der bereits erwähnte Stadtzimmermeister Bartholomäus Ahrendt, ein wohl in seinem Fache ebenfalls tüchtiger Mann, aber krakehliger Natur, der bald hier, bald da Injurien halber in Streit gerieth und am 22. Dez. 1728 „wegen seines sträflichen Benehmens" gegen die Wache, den Obristen und Kommandanten von Mau und die hiesige Kreis-Garnison „zur wohlverdienten Straffe und andern zum Abscheu und Warnung 4 Wochen mit dem Blauen Thurm bey Wasser und Brodt" bestraft wurde.

2. Vorbereitungen zum Bau (1726).

Am 20. Jan. 1726 reichte der neue Baumeister einen Anschlag ein, „was für Holz bei vorzunehmenden Rahthausbau würde nöthig sein". In diesem Anschlage fordert Voigt zunächst 68 Eichen und 27 Eichen-

[1]) 1733 Okt. 28 wird der Kämmerei und der Stadtkasse kommittirt, Voigt wegen der nach seinen Angaben verfertigten und zu lang gewordenen Anker ernstliche Vorstellungen zu machen und ihm bei Verlust seines Dienstes aufzugeben, künftig mehr Vorsicht und Menage zu gebrauchen; 1734 Juli 9 ersuchen die Sechzehner den Rath, weil „der Stadt viel Schaden durch des Baumeisters Zacharias Vogten unnützes Bauen und Angeben zugefüget werde", „denselben gegen anstehenden Ostern aufsagen zu lassen", und Juli 14 erbitten sie sich Voigts Bestallung, aus der hervorgeht, daß er auf halbjährige Kündigung angestellt ist.

hölzer, nämlich 13 Eichen, die der Länge nach durchgesägt je zwei Stücke geben, zu Balken über dem Gewölbe, von 14 Fuß, 6 Eichen, die ebenfalls der Länge nach durchzusägen sind, für die „Tigel und Bänder", von 16 Fuß, 40 Eichen zu den Hauptgesimsen, 3 Eichen zur Front und 6 Eichen zu den Architraven an dem Vorsprung, von 28 Fuß, 26 Ständer zu den unteren Scheerwänden von 15 Fuß und ein sehr krummes Holz, „so man es bekommen kann", zum Frontispiz, von 16 Fuß Länge. Ferner verlangt er 113 Tannen, nämlich zu den Balken 13 Hegetannen, deren jede zwei Balken giebt, und zu den Sparren, der Dachverbindung und den oberen Scheerwänden 100 ordinäre Tannen. Auf das daraufhin von der Alten Kasse eingereichte Gesuch dekretirt der Rath am 28. Jan., daß ihr das geforderte Holz aus der Stadtheide zugebilligt, en général aber rekommandirt werde, bei Anweisung desselben „alle Menage" zu gebrauchen.

Vom 20. Febr. bis zum 20. März hielt sich Voigt in Wismar auf, wo man den benöthigten Sandstein billig erlangen zu können meinte. Bei Herrn Velthusen berichtet er am 20. Febr., habe er 22 Stücke Sandstein gefunden, die, 4, 5 und 6 Fuß lang, zu den Kolumnen, Kapitälen und Fußgesimsen überaus passend seien und 50 Thaler kosten sollten, aber wohl für 34 Thaler zu haben sein würden; auch seien viele Quadersteine von gehauenem Feldstein vorhanden, die man zu den Untersätzen der Pfeiler gebrauchen könne. Nach einer am 27. Febr. von Voigt eingesandten Specifikation befanden sich auf dem Kgl. Zeughause 42 Feldsteine von $1^1/_2$--$5^1/_2$ Fuß Länge und an Sandsteinen, die von dem Portal des Meklenburger Thors, „das nach dem Orden Toscana gearbeit gewesen", abgenommen worden, 24 Stück, nämlich 18 von 2—5 Fuß, 2 Kapitäle „à Toscana" von $3^1/_2$ Fuß, ein Fries von 7 Fuß, 2 „Tryangels" von $1^1/_2$ Fuß und ein Fußgesims von 4 Fuß Länge. Der beabsichtigte Ankauf mußte jedoch unterbleiben, weil, wie Voigt am 5. März schreibt, erstens in Herrn Velthusen nachträglich „ein groß Tubium" erwachsen war, das Bedenken nämlich, daß die Steine, wenngleich man sie von den Demolitions-Offizieren gekauft habe, doch ehemaliges Königliches Material seien, dessen Weiterveräußerung Wismar verdacht werden könne, zweitens aber bei der Schwere der Steine, von denen die Quadersteine 800, 1000 und 1500 Pfund wogen, und bei der Seichtigkeit des Hafens, der nur 5 Fuß Tiefe hatte, der Transport sehr kostspielig und „mit gröster Hazart" verbunden gewesen sein würde. Voigt hatte sich deshalb bereits nach einer andern Bezugsquelle umgesehen und bei dem in Lübeck, „am Klingenberg im Weißen Schwan" wohnhaften Bildhauer und Steinmetzmeister Hieronymus Jakob Hassenberg angefragt, dem es seiner Antwort vom 2. März zufolge, weder an Material, noch auch,

da er fünf Gesellen hielt, an Arbeitskräften fehlte, und der daher mit der Aptirung der Steine zu beginnen bereit war, sobald er eine bestimmte Ordre erhalten haben würde. Bei Herstellung der gewünschten Arbeiten in gothländischem Sandstein forderte Hassenberg: für 4 runde Säulen je 46 Mark, 23 für das Kapitäl und 23 für die Basis oder das Schaftgesims, und für 10 platte Säulen je 34 Mark, 17 für das Kapitäl und 17 für die Basis; bei ihrer Herstellung aus Bremer Stein würde, da dieser 26, der gothländische aber nur 18 Schilling für den Kubikfuß koste, der Preis dem entsprechend höher sein. Voigt meinte jedoch, daß es sich wohl mehr empfehle, die nöthigen Steine unter genauer Angabe der Maaße in Gothland selbst zu bestellen, da man dann nicht nur aus erster Hand kaufe, sondern auch an Transportkosten spare. In einem letzten Schreiben vom 16. März meldet Voigt, daß er am 21. wieder in Rostock eintreffen werde und daß im Übrigen in Wismar Nichts passire, „als die Poberthe, welche in völligen Anwachß".

Am 13. Mai wurde im Rath eine von Voigt eingereichte Specifikation der für den Rathhausbau anzuschaffenden Materialien verlesen und der Beschluß gefaßt, sie der Alten Kasse zu übergeben, damit sie von dieser geprüft werde. Erst am 29. Mai aber machte die Alte Kasse diese Specifikation zur Grundlage ihrer Verhandlungen. An Sandstein verlangte Voigt für die unteren dorischen Säulen zum Fußgesims und zum Kapitäl je 10 Stück von 4 Fuß und für die oberen korinthischen Säulen zum Fußgesims 10 Stück von 2 Fuß 10 Zoll Länge; zum Portal für das Fußgesims der dorischen Säulen 4 Stück von 2 Fuß 11 Zoll und für das Fußgesims der korinthischen Säulen 4 Stück von 2 Fuß 10 Zoll Länge, im Ganzen 38 Stücke gothländischen Sandsteins; an Formsteinen forderte er für die 4 dorischen Säulen des Portals je 576 sogenannte Strecker (oder Köpfe) und je 192 sogenannte Läufer, zusammen 3072 Formsteine. Nach den Beschlüssen der Alten Kasse sollte der Kassenverweser Wilhelm Prehn wegen des gothländischen Sandsteins nach Gothland schreiben und wegen der Formsteine, die hier gebrannt werden könnten, sich mit den Vorstehern der Marienkirche besprechen, Voigt aber wegen der Fundament- und sonstigen Steine, die durch den (im Jahre 1722 geschehenen) Abbruch des Bramowschen Thores gewonnen waren und die er als dazu passend erachtet hatte, besichtigen und in sichere Verwahrung nehmen. Am 6. Juli erinnerte Voigt die Alte Kasse, daß es hohe Zeit sei, die zum Rathhausbau nöthigen Steine zu brechen, und diese beschloß, sogleich damit anzufangen. Am 16. Nov. wurde auf Voigts Erinnerung hin der Beschluß gefaßt, wegen der Sandsteine, die in diesem Winter behauen werden müßten, nach Hamburg und Holland zu schreiben. Am 9. Jan. 1727 kam man dann auf die Verhandlungen zurück, die Voigt vor

10 Monaten mit Hassenberg geführt hatte, indem man Voigt beauftragte, nochmals an den Steinhauer in Lübeck zu schreiben und unter Angabe der Maaße von Länge, Dicke und Breite sich zu erkundigen, ob solche Steine dort vorhanden seien und bis wann und zu welchem Preise man sie bearbeitet erhalten könne, wie denn auch der Kassenverweser Quistorp deshalb nach Lübeck schreiben wollte. Erst am 21. März aber wurde und zwar vom Rath der Beschluß gefaßt, „daß zu dem vorseynden Rahthausbau 4 Capitel von Stein von Lübeck im genauesten Preise sollen verschrieben werden". Diese vier Kapitäle, die statt der veranschlagten 38 Stücke Sandsteins bestellt wurden, werden die Kapitäle der vier dorischen Säulen des unteren Portals sein, die wir demnach als Arbeiten Meister Hassenbergs anzusehen haben.

Inzwischen hatte EE. Rath am 25. Okt. 1726 resolvirt, „daß es wegen des vorzunehmenden Rahthausbaues bey dem Abriß, den der Stadtbaumeister gemacht, bleiben und dasselbe darnach repariret werden solte". Am 13. Nov. wurden im Rath verschiedene Monita Voigts „wegen des vorseynden Rahthausbaues" verlesen und beschlossen, dieselben der Alten Kasse mit dem Kommissorium mitzutheilen, sie zu überlegen und alle Menage zu gebrauchen. Bereits am 16. Nov. nahm diesmal die Alte Kasse diese Monita vor. Wegen des Baues, beschloß auch sie, sollte es bei dem letzten Riß verbleiben; von der früheren Absicht, um einige Fuß nach dem Markte zu hinauszurücken, wurde Abstand genommen und bei dem alten Fundament geblieben; wegen Voigts Anfrage, ob in den unteren Logimentern Gewichtfenster angebracht und ein Modell von ihm angefertigt werden solle, erwartete man seine Vorschläge; zur Schlagung der Gewölbe, zu denen Voigt statt der Bretter lieber Latten nehmen wollte, sollte ein Theil der dem Bürgermeister Michelsen abgekauften Bretter verwandt werden; wegen seines Gesuchs um etwas Bauholz, „weil ein vieles und das beste davon verbrauchet", wurde eine genaue Specifikation erfordert; mit dem Maurermeister wollte man sprechen, ob er, wenn er sich 5—6 gute Gesellen anschaffe, den Bau übernehmen und ob man diesen mit ihm bedingen könne; Voigts Wunsch nach Feststellung der Arbeitszeit der Gesellen auf die Stunden von 5—8 Morgens, 9 bis 12 Mittags und von 1—6 Uhr Nachmittags unter Abschaffung des Vesperbroteſſens, „welches nur bloß allein hier in Rostock in Gebrauch", wurde dahin beantwortet, daß dies von EE. Rath dependire; wegen seines weiteren Wunsches, daß das Rauchen der Zimmergesellen bei der Arbeit abgeschafft werde, sollte mit dem Gewett gesprochen werden; die Anschaffung eines Gespanns Baupferde zur Vermeidung der kostspieligen Karrenfuhren und die Anlegung einer Pumpe unter Durchbohrung des Lehms auf dem Bauhof wurden genehmigt und nur auf die letzte Frage,

„ob kein expediens könnte erfunden werden, dadurch der Koth von den Gassen geschaffet würde", erfolgte keine Antwort. In der ersten Konferenz des Jahres 1727, die am 9. Jan. von der Alten Kasse gehalten wurde, ward die inzwischen von Voigt eingereichte Specifikation des noch von ihm gewünschten Bauholzes vorgenommen. An Eichenholz hatte er verlangt: zu den gekröpften Bögen 4 Stück von 8 Fuß, zu dem runden Frontispiz zweimal 4 Stück von 9 Fuß, zu den Festons 2 Stück von 9 und 2 Stück von 12 Fuß, zum Kapitäl der korinthischen Säulen 10 Stück und weitere 4 Stück von 4 Fuß, zu den runden korinthischen Säulen 4 Stück von 19 Fuß, zu den 7 Statuen 9 Stück von 9 Fuß und zu Lattenholz unter den Gewölben 10 Stück von 21 Fuß Länge; an Tannenholz: 20 obere Balken von 26 Fuß, 27 Kehlbalken von 16 Fuß, 27 Sparren von 30 Fuß Länge und 32 Sparrenhölzer zur Dachverbindung; an Birkenholz: 2 gute Fuder Schleet zu Schiebkarren-Bäumen. Wegen aller dieser Forderungen wurde beschlossen, daß Voigt und der Zimmermeister Ahrendt selbst in die Heide reisen und das geeignete Material aussuchen, fällen, behauen und schneiden lassen sollten; wegen der messingenen Rollen aber, von denen Voigt gemeint hatte, daß sie in Wismar oder Lübeck gemacht werden müßten, da ihre hiesige Anfertigung zu kostspielig werden würde, und wegen der sonst nöthigen Tischler-, Glaser-, Maler- und Kleinschmiedearbeiten wollte man zunächst mit den hiesigen Meistern sprechen. Die von der Alten Kasse daraufhin an den Rath gestellte Holzforderung wurde von diesem am 13. Jan. genehmigt, dem Gewett jedoch „dem Publico zum Besten bey der erforderten Anweisung dieses Holzes alle Menage recommandiret".

3. Beginn des Baus (1727).

„Anno 1727. den 14 Martii — so lautet eine Eintragung in das Memorialbuch der Alten Kasse (S. 250) — ist in Gottes Nahmen der Anfang gemachtt, das Foder-Theil vom Raht-Hauße nach dem Marckte biß auff den Grund niederzureißen, und am 7. April ist schon der Grund-Stein zum neuen Fundament wieder geleget worden. Der Baumeister ist gewesen Zacharias Voigt, Zimmermeister Bartholomäus Ahrendt, Mauermeister Christopher Cappe. Der Höchste gebe, daß sie es bald und glücklich mögen wieder auffbauen und zum Stande bringen!".

Am 17. März wurde zu Rath geschlossen, „daß bey gegenwärtigem Rahthausbau, da viele Leute aufs Rahthaus gingen, solange derselbe wehrete, alle Nacht zwey Mann von der Nachtwache aufs Rahthaus die Wache halten und von dem Wachtmeister fleißig des Nachts aufs Rahthaus Visitation solle angestellt, denenselben aber davor eine billige

Belohnung, welche sowohl das Land wegen des Landeskastens, als die Stadt zu (bestreiten) hätte, gegeben werden solle".

Am 21. März ward im Rath eine Supplik der hiesigen Zimmerleute verlesen, in der sie einestheils darum baten, zu dem Rathhausbau mit hinzugezogen zu werden, anderentheils sich darüber beschwerten, daß Zimmermeister Ahrendt Verschiedenen unter ihnen „Ökelnamen" gäbe, und EE Rath beschloß, daß in ersterer Beziehung Voigt sein Sentiment darüber abgeben solle, ob Ahrendt „unnütze" Leute bei der Stadtarbeit habe oder nicht, und daß in letzterer das Gewett eine Untersuchung anstellen und eine richterliche Entscheidung ergehen lassen solle.

Am 4. April war der alte Vorbau völlig entfernt und der Platz gereinigt. Die Alte Kasse, die bereits das Fuhrlohn für das Wegbringen des Schutts und für das Heranfahren von 5 Fuhren Holz bezahlt hatte, beschloß auf Grund eines Voigtschen Memorials vom 3. April, daß vier Gesellen des Bartholomäus Ahrendt, „so die Hobel führen", und denjenigen Gesellen des Mauermeisters Cappe, die es nach dessen Meinung verdienten, das Tagelohn von 14 Schilling auf 16 Schilling erhöht werden solle[1]), den ersteren schon von voriger Woche an, den letzteren, sobald sie mit der Arbeit beginnen würden. Dann wurden die Verhandlungen mit den anderweitigen Handwerkern vorgenommen. Die Herstellung der 16 Fensterrahmen für die unteren Logimenter, in Bezug auf die dem Rath am 21. März ein Projekt und ein Kostenanschlag Voigts vorgelegen hatten und der Alten Kasse kommittirt worden war, diese Sache „aufs Menagirlichste zu adjustiren", wurde von den beiden Tischlern Möller und Hartig zu 5 Gulden das Stück übernommen. Dem Bildhauer Hartig bot man: für 7 Statuen je 12 Thaler, für 4 Festons je 4 Thaler, für 2 Knöpfe auf das Frontispiz je 2 Thaler und für 150 Kragsteine zu dem korinthischen Hauptgesims, um die korinthischen Blätter daran zu schneiden, je 7 Schilling; Hartig wollte aber darauf nicht eingehen und erbat sich Bedenkzeit. Die Maler Sellin und Wohlert, denen man für die ihnen näher bezeichnete Arbeit 70 Thaler bot, wollten die Sache gleichfalls erst in Bedenk nehmen. Dem Kunstdrechsler Risup endlich wurde eine Probe gegeben, nach der er eine messingene Rolle zu drechseln versuchen sollte. Am 23. April wurden, nachdem der Grundstein am 7. April gelegt worden war, diese Verhandlungen fortgesetzt. Da die von Risup angefertigte Probearbeit nach Wunsch ausgefallen sein wird, so wurde mit dem Gelbgießer Nikolaus Gottfried Steffens der Guß der Rollen zu 18 Schilling das Pfund und mit Risup das Abdrehen der-

[1]) 1729 Apr. 25 faßt der Rath den Beschluß, daß bei Stadtbauten die Maurer 16 statt der bisherigen 14 Schilling Tagelohn erhalten sollen.

selben zu 5 Schilling das Stück verakkordirt. Auch mit dem Bildhauer Hartig wurde man dahin einig, daß er die Lieferung der Festons und der Kragsteine zu dem angebotenen Preise übernahm, für die Statuen aber je 15 und für die Knöpfe je 3 Thaler erhalten sollte. Die Anfertigung der 16 Fensterrahmen für die oberen Logimenter übernahm der Tischler-Aelteste Bertram zu 3 Gulden 16 Schilling das Stück. Am 5. Mai kam dann auch ein Akkord über die Malerarbeit zu Stande: Sellin und Rehten, von denen der Letztere an Wohlerts Stelle eingetreten war, übernahmen alle auf Steinfarbe ausfallende Malerarbeit, einerlei, ob sie an Mauerwerk oder an Holz auszuführen sei, mit Ausnahme also desjenigen, was an Fensterrahmen und Pfeilern, sowie auch an Mauerwerk mit anderer Farbe angestrichen werde, für 200 Thaler, jedoch unter der Bedingung, daß ihnen, wenn man ihre Arbeit als mit Bernstein-Firniß tüchtig und wohl gemacht befinden und erkennen würde, daß sie ohne Schaden zu erleiden damit nicht auskommen könnten, eine „Discretion" von 10 Thalern zugebilligt werden sollte, ein Akkord, der „durch einen gethanen Handschlag" konfirmirt wurde. Gleichzeitig wurde auch den Glasern Krohn und Blecken die Herstellung der Fenster der oberen Etage zu 32 Schilling für das fertige Fenster übertragen, während die entsprechende Abmachung für die Fenster der unteren Etage, über die uns keine Angabe erhalten ist, wohl schon zu wesentlich früherer Zeit erfolgt sein wird.

§ 4. Herrn Nettelbladts Aergerniß.

Wenigstens einigen Aufschluß über den Fortgang des Baus erfahren wir durch den Eigenthümer des Nachbargrundstücks Herrn Heinrich Nettelbladt, der seinem nicht ganz ungerechtfertigten Groll am 10. Juli 1727 Luft machte. Durch den Rathhausbau, sagt er, habe er schwere Verluste erlitten, denn sein Haus sei als Nahrungshaus gebaut worden und seit 1650 habe sein Vater und vor diesem der seel. Rathsherr von Thienen in ihm eine Lakenbude gehabt, des Baues wegen aber habe er seinen Laden bis jetzt noch nicht wieder aufmachen können und seinem Schauer, von dem der Maurermeister wegen der Aufführung der Mauer einige Bretter weggenommen habe, die seinem Versprechen nach an derselben Stelle hätten wieder hingelegt werden sollen, fehlten diese noch immer. Auch die Aussicht sei ihm genommen worden; früher sei ihm die Aussicht, die er hier gehabt, zu Gesicht gekommen, sobald er vom Marienkirchhof heruntergetreten, und umgekehrt habe er, wenn er auf dem Wangenstein vor seiner Thür gesessen, nicht nur nach der Blutstraße und nach dem Marienkirchhof, sondern auch zwischen den kleinen und schmalen Pfeilern hindurch auf die Häuser von Eschenbach, Lange und Schröder an der Nordseite des Marktes

sehen können; jetzt sei ihm Beides dadurch unmöglich gemacht, daß die neuen Pfeiler weiter hinausgerückt und in Bezug auf Länge und Breite auf gar großem Fuß aufgeführt worden seien. Unerträglich aber und dem Lübischen Recht zuwider sei es, daß jetzt an diesen Pfeilern als Zierrath ein Gesimse angebracht werde, das sich vor sein Haus lege, und wenn man das Lübische Recht, das ohnehin vielfach geschädigt sei, nicht absichtlich kränken wolle, so müsse man entweder das Ganze weiter einziehen oder von diesem sogenannten Zierrath absehen und alles über die Grenzlinie Vorspringende wieder wegnehmen. Dieser Beschwerde des aufgebrachten Herrn Nettelbladt stellte Voigt die Einrede entgegen, daß der Bau nach dem Risse aufgeführt werde, den der Rath selbst genehmigt habe, und daß nach Herrn Nettelbladts Seite hin weder mit dem Fundament, noch mit den Pfeilern ausgerückt, nach dem Markte zu aber, um einen rechten Winkel zu bekommen, mit der Ecke sogar um einen Zoll zurückgewichen sei; die Veränderung der Pfeiler sei wegen der großen Last, die sie zu tragen hätten, nothwendig gewesen und da Herrn Nettelbladts Schauer unter die früheren Rathhausbögen $1^1/_2$ Fuß hineingegangen sei, so habe man 2 Reihen Bretter wegnehmen müssen, die jetzt bis zur Höhe des Bogens wiederangebracht werden könnten; das Gesimse berühre freilich sein Haus in der Breite von $15^1/_2$ Zoll, bleibe aber doch von seinem Kammerfenster noch 15 Zoll entfernt, und nunmehr werde die Mauer, ohne sein Haus weiter zu berühren, perpendiculariter in die Höhe gehen; wenn das Gesimse wegfallen oder auch nur vor Herrn Nettelbladts Hause um 2 - 3 Fuß verkürzt werden sollte, so würde das zur größten deformité des Rathhauses gereichen: bleibe es aber, wie es sei, so verursache es Herrn Nettelbladt keinen Schaden, sondern diene vielmehr zur Konservirung seines Schauers. Die Kämmerei suchte Herrn Nettelbladt dadurch zu beschwichtigen, daß sie darauf hinwies, wie er doch auch mit seinem Schauer $1^1/_2$ Fuß unter die Rathhausbögen gegangen sei und wieder gehen könne, und es in Vorschlag brachte, daß Senatus ihm das onus, das er bisher wegen der Unterhaltung der gemeinsamen Rinne gehabt, abnehmen könne, aber Herr Nettelbladt erwiderte, er begehre von der Stadt Nichts und wolle sein onus, wie bisher, tragen, verlange aber, daß das Gesims weggenommen werde. Wie der Ausgleich erzielt worden ist, darüber schweigen die Akten, aber der Augenschein lehrt, daß das Gesimse blieb, wie es war.

§ 5. Fortsetzung der Bauarbeiten (1727).

Am 25. Aug. resolvirte die Alte Kasse auf Grund eines ihr von Voigt übergebenen Memorials vom 21. Aug. über folgende Punkte. In

den unteren Logimentern sollen die Decken gegypst werden, doch nur schlicht, mit einem Kranz; in den beiden großen Logimentern neben dem Entree werden die Wände, damit sie mit den andern Mauern gleichförmig werden, mit Brettern bekleidet und diese abgehobelt; die Fußböden werden schlicht gelegt, nicht „à Tafel 3 Brett geleimt"; wegen der Thüren, unter denen 3 Doppelthüren mit 2 Flügeln sein müssen, soll ein neuer Riß angefertigt werden, da der eingereichte zu große Kosten verursachen würde. Wegen der Bekleidung der oberen Logimenter und der Abhobelung der Bretter will man mit dem Tischler-Aeltesten Bertram reden. Wegen der Treppe, die vom Kaisersaal nach den oberen Logimentern führen soll, ist zunächst eine Besichtigung nothwendig und auch wegen des von Voigt neben derselben projektirten viereckigen Thurms, in welchem sowohl eine andere Treppe, mittels derer man, ohne die oberen Logimenter zu berühren, nach der Uhr und nach der Musikanten-Gallerie kommen kann, als auch die Gewichte der Uhr Platz haben sollen, will man sich in rem praesentem begeben. Ein Gleiches soll wegen der von Voigt bereits angelegten Gallerie geschehen, die, wie er sagt, „einen guden Prospect und Ansehen giebt, auch das Dach und die alte Mauer conserviret", da die Steine, welche durch Wind und Wetter, sowie auch „von die unnützen Vögel" von der alten, sehr zerbrechlichen Mauer heruntergeworfen werden, das Dach ruiniren und es voll Lecke und Löcher machen würden, auf ihr liegen blieben, und die, wenn sie mit schlichten Brettern belegt würde, in die 40—50 Jahre Stand halten könnte, „dan, wan es naß wirt vom Wetter, trocknet der Wind es gleich ab, und bleibet conserviret". Wegen der Dachrinnen, beschließt die Alte Kasse, muß es nunmehr allerdings bleiben, wie es ist, und antwortet damit auf Voigts Auseinandersetzung, daß er für ein doppeltes Dach sich deshalb entschieden habe, weil eine Anlehnung nicht nur eine schwere Last verursacht, sondern wegen der krummen Mauer auch eine Ungleichheit und deshalb einen starken Tropfenfall bewirkt haben würde, sodaß die Rinnen das viele Wasser nicht mittels der ohnehin sehr kostspieligen Trumme hätten abführen können, während man bei dem jetzigen Dach gar keiner Trumme bedürfe, indem das Wasser nach hintenzu in die anderen Rinnen laufe. Ein letzter Vorschlag Voigts geht dahin, daß man, da die Thürme auf der alten Mauer sehr ungleich ständen, indem der mittelste die Mittellinie nicht einhalte, und da außerdem für zwei Schornsteine doch neue Plätze gesucht werden müßten, diesen mittelsten Thurm abnehme und nach Anlegung der Schornsteine in der Mitte wieder aufführe: diesen Vorschlag läßt die Alte Kasse sich gefallen, doch soll Voigt seinerseits nochmals überlegen, „ob er practicabel und zum Effect zu bringen sey, damit man keine vergeblichen Kosten machen möge". Am 13. Sept. beschloß man, um dies vorwegzunehmen

daß Voigt seinen früheren Vorschlag wegen der Thürme und Schornsteine, den er aufrechthielt und in Betreff dessen er einen neuen Riß producirt hatte, dergestalt ausführe, daß „es kein Deformität und übeln Prospect" habe und alle Sicherheitsmaßregeln getroffen würden, daß aber im Uebrigen die alten Thürme stehen bleiben und nur reparirt werden sollten. Und gleichzeitig wurde auch in Bezug auf das Frontispiz der Beschluß gefaßt, daß es von Kupfer angefertigt werden solle, und der Kassenverweser Quistorp beauftragt, das nöthige Kupfer zu beschaffen.

Der Septembermonat fand Voigt offenbar in großer Aufregung über den langsamen Fortgang der Handwerkerarbeiten. Am 5. Sept. bat Voigt, indem er zugleich den Wunsch aussprach, daß man mit den Malern wegen der Uhrscheibe spreche, die Tischler zur Herstellung der Bekleidung der Decken und zur Anfertigung der Thürzarsen in den unteren Logimentern anzuhalten. Am 8. Sept. macht er dringende Vorstellungen über die Saumseligkeit der Handwerker, die mit so wenigen Leuten arbeiten, daß sie trotz des excellenten Wetters in noch drei Wochen nicht vom Dach wegkommen würden; sollte Regenwetter eintreten, so würden, da noch kein Gesims bekleidet und verschalt sei, die Mauern nothwendig Schaden leiden und dafür müsse er, wenn ihm mit der Bürgerarbeit nicht besser assistirt werde, alle Verantwortung ablehnen. Am 11. Sept. wiederholt er seine Mahnungen sowohl wegen der geringen Zahl der Maurer und der Zimmerleute, von denen die Letzteren an der Gallerie nur mit 6 Mann arbeiten, als auch insbesondere wegen der Maler, die das Gesims und was ihnen sonst kontraktmäßig obliege, unangestrichen ließen, trotzdem das Gerüst, das, weil es ohne umzufallen allein nicht stehen könne und deshalb innerhalb der Fensteröffnungen befestigt sei, nothwendig entfernt werden müsse, damit die Fenster eingehängt und die Balken gegen die Nässe geschützt werden könnten; wenn wenigstens dieser Theil der Arbeit gethan worden sei, so könne der Bau bis zu gelegenerer Zeit liegen bleiben. Am 13. Sept. schritt denn auch die Alte Kasse ein: die Maler entschuldigten sich damit, daß sie bisher durch Maurer und Zimmerleute daran verhindert worden seien, ihre Arbeiten vorzunehmen, wollten dieselben aber, da sie nun mehr Raum hätten, am nächsten Montag beginnen und mit allem Fleiß betreiben; auch der Zimmermeister machte sich anheischig, die Verschalung der Gesimse und die Anfertigung der zur Gallerie nöthigen Traillen in der nächsten Woche fertigzustellen und dann sofort die Verkleidung der Decken und der Wände in den unteren Logimentern vorzunehmen; der Maurermeister erklärte dagegen, es sei vorläufig ausreichend, daß er zu Sechsen bei der Arbeit sei, versprach aber, fleißig mit derselben fortzufahren. Wegen der Tischlerarbeit wurde beschlossen, Voigt solle ein Verzeichniß aller noch nöthigen

Arbeiten anfertigen und darauf der Tischler-Aelteste Bertram über deren Uebernahme mit seinen Amtsgenossen sprechen: dann wolle man mit diesen, soweit es möglich, den Preis dafür vereinbaren.

§ 6. Vorläufiger Abschluß der Bauarbeiten i. J. 1728.

Am 21. Jan. 1728 verhandelte die Alte Kasse über einen Holzanschlag Voigts zu den Stadtbauten, der in Bezug auf das Rathhaus 24 Eichen von 30 Fuß Länge forderte und von EE. Rath am 13. Febr. genehmigt wurde. Am 16. April wurde über zwei Memoriale Voigts vom 1. März und vom 16. April Resolution gefaßt. An Eichenholz verlangte Voigt: für die untere Treppe, die neben der Stube des Wachtmeisters nach oben führen wird, 320 und für die beiden oberen Treppen 246 Ellen Dielen, für die 5 unteren Thürzarsen mit den Practunen 97 und für die Zarsen der 5 oberen Thüren, die von der Gallerie nach innen gehen und nur einfach zu sein brauchen, 45 Ellen. Der Bedarf an den zuerstgenannten 320 Ellen war aber wohl schon durch die Bewilligung EE. Raths vom 13. Febr. gedeckt und man beschloß daher nur, daß die untere Treppe, wie es dem Vorschlage gemäß, in die Mitte des Rathhauses kommen solle; wegen des übrigen Holzes sollte der administrirende Kassenverweser Klaus Schröder unter Hinzuziehung von Voigt und Ahrendt sich bei Bürgermeister Michelsen nach dessen Vorhandensein und etwaigem Preise erkundigen. Wegen der Fußböden und der 5 Doppelthüren, zu denen nach Voigts Vorschlag der Tischler Möller das nöthige Eichenholz seinerseits hergeben müsse, „dieweil wir Nichts haben", meinte man Möller Bedenkzeit lassen zu müssen. Zwei weitere der von Voigt monirten Punkte, nämlich die mit dem Tischler-Aeltesten Bertram zu vereinbarende Arbeit an Decken, Gesimsen und Bögen der unteren Logimenter und die Anfertigung zweier Stadtwappen durch den Bildhauer, waren schon erledigt worden. In Betreff der für die Kriegskasse und die Alte Stadtkasse nöthigen 6 Schlösser, 12 Riegel und 12 Paar Hänge meinte man, dem Kleinschmiede ebenfalls Bedenkzeit lassen „und, da er nicht wolle, andere messures nehmen" zu müssen. Das Archiv sollte von der Kämmerei weggenommen, wegen seiner anderweitigen Unterbringung aber ein neuer Vorschlag gemacht werden. Wegen einer Bassecour oder Einfriedigung des Rathhauses, die Voigt statt der Eingangsthüren aufzuführen gedachte und die seiner Ansicht nach, „dieweil die Unflätigkeit sehr anfänget", nicht entbehrt werden konnte, obwohl zu deren Traillen und Einfassungen 3808 Pfund Eisen zu 4 Schilling das Pfund erforderlich sein würden, während die Bassamenter[1]) von Holz gemacht werden könnten,

[1]) Basamento = Fußgesimse.

soll weitere Ueberlegung stattfinden. In Bezug auf die Abputzung der alten Mauer wird Voigts Vorschlag angenommen, sie zwischen den Thürmen mit einem Holzgesims und einwärts mit zweizölligen Dielen abzudecken, wodurch die Mauer paradiren und durabel, das Abfallen der Steine gehindert und die Krähen delogirt werden würden, während Kalk ungeeignet sei, da ihn die Herren Schweden immer verbrennen ließen. Wegen der Farbe endlich, die das Rathhaus erhalten sollte, wollte man die Vorschläge des Malers Sellin abwarten.

Am 17. Juli kam man auf Grund eines von Voigt an demselben Tage eingereichten Memorials wieder auf den Giebel zurück. Die Frage, ob man die schwarzglasirten mit roth angestrichenen Ziegeln abwechseln lassen oder von jenen die Glasur abhauen und dem Ganzen eine einheitliche Couleur in Marmorfarbe geben wolle, ward dahin beantwortet, daß man zunächst probiren solle, „auf was Art der Glaseur von den Steinen" entfernt werden könne; auf die weitere Frage, ob die kupfernen Rosen vergoldet oder durch ein eisernes Ringelwerk ersetzt werden sollten, resolvirte man, daß die Rosen, wenn man sie vertieft zumauere und sorgfältig abreibe, genügend hervortreten würden; auch die Knöpfe und Fahnen sollten der Kostspieligkeit wegen nicht vergoldet, sondern, nachdem sie durch den Kupferschmied ausgebessert worden, mit gelber Farbe angestrichen werden [1]; von den vorgeschlagenen Festons zwischen den Thürmen wurde Abstand genommen. Außerdem wurde noch beschlossen, daß die vier Kachelöfen in den oberen Logimenten nicht mit Eisenwerk, sondern mit gedrehten Stäben gemacht werden sollten.

Nach einem Protokoll vom 18. Okt. will der administrirende Kassenverweser unter Hinzuziehung Voigts von dem Uhrmacher einen schriftlichen Aufsatz über die nothwendigen Reparaturen und deren Kosten fordern; das hölzerne Zifferblatt soll mit Kupfer überzogen werden und der Baumeister sich bei dem Maler Sellin erkundigen, was die Vergoldung der Ziffern Strahlenringe, Punkte, Zeiger, Jahreszahlen ꝛc. kosten würde, wenn sie mit halbgeschlagenem Gold, das Buch zu 40 Schilling, nicht mit ordinärem, das Buch zu 14 Schilling, geschähe. Wegen der Bassecour, die Voigt wieder als höchst nothwendig bezeichnet, „dan salvo honore die Büswinckel präsendiren sich schon allenthalben", soll zunächst die Höhe abgemessen und die Kosten einer solchen Einfriedigung veranschlagt werden. Wenn die Haupttreppe nach dem Rathhause vollendet sein wird, soll auch die Treppe nach dem Barthschen Keller projektirtermaßen angelegt werden.

---

[1]) Unter den Kosten von 522 Thalern 44¼ Schillingen, welche 1743 die Vermalung des Rathhauses verursachte, waren 30 Thaler für „das Gold zu die Knöpfe wie auch Fahnen zu vergulden nebst die Uhrscheibe".

Im November 1728 war der Neubau in der Hauptsache vollendet „In diesem Monath, berichtet das Protokoll der Alten Kasse (S. 276), ist endlich das Foder-Theil von dem Rahthauß, zu welchem 1727 den 7. April der Grund-Stein geleget worden, durch Vorsorge derer Herren Directorum, alß Herrn Bürgermeisters Gabriel Möllers und Senatoris Johannis Zincken, wie auch Verweser Alter Cassae, so weit durch Gottes Gnade wieder fertig geworden, daß die Stadt-Cassa sowohl, alß auch die Stadt-Kriges-Cassa ihre neue Logimenter wieder bezogen, und hat man dabey des Baumeisters Zacharias Vogten, des Zimmermeisters Bartholomäus Ahrens und des Mauermeisters Christopher Cappen, alß welche alle 3 diesen Bau angefangen und durch Gottes Gnade geendiget, sonderbahren Fleiß und Mühe sehr zu loben". Am 15. Nov. aber war zu Rath geschlossen worden, daß die Kämmerei an der Seite, wo sonst der Landkasten gewesen, und der Landkasten an der Seite, wo sonst die Kämmerei gewesen, einziehen solle.

§ 7. Endgültiger Abschluß der Bauarbeiten (1729).

Von den noch unausgeführten Arbeiten wurde zunächst die Haupttreppe vorgenommen. Am 6. Dez. 1728 veranschlagt Voigt die Zimmerarbeit „für die große Treppe, die im mittleren Portal aufwärts bis zum Austritt auf den Kaisersaal" angelegt werden soll, auf 52 Thaler und am 14. März 1729 wird die Anstreichung der großen Rathhaustreppe mit den Malern Hartig und Möller auf 30 Thaler bedungen, indem man hinzufügt, daß es, wenn man ihre Arbeit als gut und tüchtig befinde, auf 2 Thaler „Discretion" nicht ankommen solle. Am 24. Febr. wird beschlossen, daß die drei Feldsteinstufen am Ausgang des Rathhauses nicht durch Stufen von Eichenholz ersetzt werden, sondern bleiben sollen; wegen der beiden Wappen bleibt die Anfrage Voigts, ob man dieselben nicht, wie an der Apotheke, mit offenen Helmen herstellen solle, wenngleich „die ganz uralten" einen Stechhelm hätten, vorläufig unentschieden; die Bassecour soll nach dem von Voigt eingereichten Riß die Postamente[1]) von Holz, die Traillen von Eisen, noch vor Pfingsten hergestellt werden; am 25. Jan. 1730 meinen dagegen die Kassenverweser, die Herstellung der Bassecour des Rathhauses sei noch auszusetzen, denn da die eiserne Gallerie, „so darum gemachet werden solte", große Kosten verursachen würde, so schlügen sie vor, daß vor die Öffnung wieder Thüren gemachet würden, gleichwie es in vorigen Zeiten gewesen". Am 2. April 1729 beschließt die Alte Kasse, daß nunmehr die Maurer das Gerüst[2]) um das Rathhaus auf-

[1]) Oben als Bassamenter bezeichnet.

[2]) Vgl. oben das Memorial Voigts von 1727 Sept. 11.

schlagen sollen, daß die Bekleidung des Zifferblatts dem Blechschmied Joseph übertragen werde und daß man wegen der Vergoldungsarbeiten mit dem Maler Sellin sprechen wolle. Das sind, abgesehen davon, daß Voigt noch nach vier Jahren, am 13. Juli 1733, zu moniren hatte, die Kapitäle zu den runden Säulen müßten gedreht werden, damit dieselben „in Staat unter den Unterschlag kommen", die letzten Arbeiten, von denen wir wissen.

Am 9. Sept. 1729 aber, einem Freitag, wurde zu Rath geschlossen, „daß am einstehenden Sonntag nach der Haupt-Predigt vom Rahthause mit Herpauken und Trompeten durch einige Danklieder dem großen Gott solle gedancket werden, daß Er den Rahthausbau ohne Schaden soweit kommen lassen", und in Uebereinstimmung damit berichtet die Chronik: „1729 Sept. 11 ist das schöne neue Rathhaus zu Rostock mit Pauken- und Trompeten-Schall eingeweihet, so beinahe 7 bis 8000 Thaler kostet, ungeachtet das vorderste Theil nur erst verfertigt worden".

§ 8. Verhandlungen über den Umbau (1731—1733).

Nach Vollendung des Vorbaus vergingen vier Jahre, ehe man dazu schritt, nicht nur das obere Stockwerk des Hauptgebäudes vollständig umzubauen und dabei nicht unerheblich zu erhöhen, sondern auch in seinem unteren Stockwerk durchgreifende Veränderungen vorzunehmen. Vorher hatte man nach beiden Richtungen hin beschränktere Arbeiten beabsichtigt, hatte im Obergeschoß nur die nothwendigsten Reparaturen vornehmen, im Untergeschoß nur ein neues Zimmer[1]) gewinnen wollen; dann aber werden die Einsicht, daß durch die beabsichtigten Reparaturen keine dauernde Abhülfe der vorhandenen Schäden gebracht werde, und der Wunsch nach einer besseren Ausnutzung des Raums zusammen gewirkt haben, um den Entschluß zur Durchführung jenes umfassenderen Restaurationswerks herbeizuführen.

Schon am 27. April 1731 ward dem Rathssekretär Joachim Christian Danckwart aufgetragen, an den Baumeister Petrini in Lübeck wegen seiner Hierherkunft zu schreiben, und am 28. Mai wurde ein genehmigendes Schreiben des Lübecker Raths, am 4. Juni die Antwort Petrinis verlesen. Am 27. Juli lag dem Rath Petrinis Anzeige vor, daß er am 13. oder 14. Aug. hier einzutreffen gedenke, und die Sechziger deputirten zwei ihrer Mitglieder zu den Verhandlungen, die mit ihm über die bewußten 3 Capita stattfinden würden. Am 23. Aug. war Petrini angelangt und es wurde beschlossen, daß man am folgenden Tage mit der Besichtigung

[1]) Die Stube für den Neuhaus-Inspektor; wegen der Wachtmeisterstube s. oben zu 1728 Apr. 16 u. unten zu 1732 Jan. 30; vgl. S. 19 Anm. 2.

des Borns anfangen, sich darauf zur Besichtigung des Hafens nach Warnemünde begeben und die Untersuchung des Rathhauses zuletzt vornehmen wolle. Am 27. Aug. lag bereits ein Gutachten Petrinis über die Verbesserung des Borns vor, wollte man am nächsten Tage nach Warnemünde fahren und ward der Beschluß gefaßt, Petrini, der schon in den nächsten Tagen wieder abreisen müsse, zu defraiiren und ihm mit Genehmigung der Sechzehner eine Diskretion von 100 Thalern zukommen zu lassen. Bereits am zweitnächsten Tage aber, dem 29. Aug., erhielt Petrini diese Summe durch den Rathssekretär ausbezahlt und verließ, wie es scheint, Rostock, ohne das Rathhaus genauer inspicirt zu haben, doch mit einem in Bezug darauf gemachten Versprechen, auf das man erst anderthalb Jahre später zurückkam.

Mehr als vier Monate waren bereits verstrichen, als am 7. Jan. 1732 Vorschläge des Stadtbaumeisters Voigt im Rath verlesen und auf deren Wunsch zunächst den Kassenverwesern mitgetheilt wurden; am 28. Jan. wurde das von Voigt gewünschte Bauholz bewilligt, jedoch mit Ausnahme dessen, was für den Rathhausbau bestimmt war, da man über diesen erst mit Ehrl. Bürgerschaft verhandeln wollte; am 30. Jan. aber wurde Voigts Abriß „von dem hinten noch zu bauenden Rahthause" approbirt und demgemäß der Alten Kasse kommittirt, seine Specifikation des dazu benöthigten Holzes, nämlich die Forderung von 28 Tannen von 32 Fuß Länge für die Wachtstube und von 1226 Latten für das Hintergebäude des Kaisersaals, zu untersuchen und nach Befinden das nöthige Holz im Wadel, d. h. zur Vollmondszeit, in Gemeiner Stadt Heide schlagen zu lassen. Offenbar ist es jedoch zur Ausführung des damaligen Projekts nicht gekommen[1]), weil man sich inzwischen von der Nothwendigkeit umfassenderer Arbeiten überzeugt hatte.

Am 6. März 1733, also 13 Monate nach der Approbation des Voigtschen Abrisses, heißt es dagegen, daß man Willens sei, „den Rahthaus- und Communität-Bau" vorzunehmen, und „Anno 1733 den 17. Martii, so sagt uns das Memorialbuch der Alten Kasse (S. 304), ist in Gottes Nahmen der Anfang, das Hintertheil des Rahthauses nach dem Fleischscharn (zu) abzubrechen gemacht worden, da den bey der Alten Cassa gewesen als Directores die Herren Bürgermeister Krauel, Rahtverwandter Jochim Hinrich Pries, Alte-Cassen-Verwesere Claus Schoman, Administrirender, Johann Jochim Dettloff, Theodor Schmitt, Andreas Hill, Secretarius J. J. Tarnau, Adjunctus Hinrich Schwabe,

[1]) Nach dem Raths-Protokoll wird 1732 Febr. 13 Voigts Riß wegen der Befriedigung des Rathhauses approbirt.

Baumeister Voigt, Bauschreiber Pentzien[1]), Zimmermeister Frohertz[2]), Mauermeister Zimmer". Am 5. Mai kam die Stadtkasse bei EE. Rath mit dem Gesuch um 80 Hegetonnen ein, da sich bei dem nun größtentheils geschehenen Abbruch herausgestellt habe, daß die Balken und Sohlen, die man wieder verwenden zu können gemeint hatte, „sehr veraltet und auf beiden Seiten vermulschet" seien, sodaß man sie zwar noch anderweitig, aber nicht zu ihrem früheren Zweck gebrauchen könne.

Vor dem Beginn des Abbruchs aber hatte der Rath, am 13. Febr. 1733, den Sechzehnern proponirt, „ob man nicht wegen des neuen vorseynden Rahthausbau den Vorschlag des Herrn Petri(ni), nehmlich daß er seinen Conducteur hier herübersende und das Rahthaus in Riß aufnehmen lasse, approbiren und solchen herüberkommen lassen wollte" worauf von diesen geantwortet worden war, es „möchte je eher je lieber an den Herrn Baumeister Petri(ni) nach Lübeck geschrieben werden, daß er seinen Conducteur herübersenden möchte, um das Rahthaus aufzunehmen, da man alsdann weiter worzu resolviren könnte". Am 24. Febr. war die Zusage Petrinis, daß sein Kondukteur hierher kommen solle, „umb hiesiges altes Rahthaus aufzunehmen und in Riß zu bringen", verlesen worden; am 11. März wurde, da der Kondukteur und der Strukturarius Petrinis angekommen waren, den Directoribus Cassae kommittirt, „den Rahthausbau bestmöglichst zu besorgen"; am 13. März erhielten sie das weitere Kommissorium, den beiden von Petrini hierhergesandten Leuten ihre Reise- und Zehrungskosten zu ersetzen und für die gehabte Mühe jedem 12 Thaler auszahlen zu lassen und am 14. März fand eine Sitzung der Alten Kasse statt, in der in Gegenwart des Kondukteurs Mons. de Luhen und des Baumeisters Voigt über die Aptirung des obern Rathhauses deliberirt und beschlossen wurde, daß März 16 durch den Direktor der Alten Kasse Bürgermeister Krauel dem Rath referirt, März 18 die vollendete Resolution per posta nach Lübeck geschickt und März 17 mit dem Abbruch begonnen werden solle. Am 18. März wurden Herrn Petrini die hier verfertigten und vorläufig zurückgelassenen Risse seiner Bevollmächtigten nebst drei Projekten des Baumeisters Voigt und einer Nachricht über die Wünsche EE. Raths in Betreff der Neueinrichtung mit der Bitte zugesandt, möglichst bald sein Gutachten EE. Rath zu eröffnen und Voigts Projekte zurückzuschicken; am 5. Mai erfüllte Petrini diese Bitte durch

[1]) Lorenz Penzien wurde 1729 Jan. 28 an Stelle des verstorbenen Wollenberg erwählt und Febr. 11 vereidigt; Albrecht Mathias Wollenberg war 1722 Nov. 4 erwählt und Nov. 13 vereidigt worden.

[2]) Samuel Frohherz wurde, nachdem Bartholomäus Ahrendt seine Dimission nachgesucht und erhalten hatte, vom Rath erwählt und 1730 Jan. 23 vereidigt.

Einsendung von fünf Rissen, die einestheils das Rathhaus in seiner bisherigen Gestalt darstellten, anderntheils zeigten, wie die Wünsche EE. Raths erfüllt werden könnten.

Diese fünf Risse und ein kurzes Begleitschreiben Petrinis sind uns ebenso erhalten, wie das Verzeichniß der von EE. Rath gewünschten Veränderungen, aber das Verständniß wird dadurch erschwert, daß in dem letzteren die betreffenden Räumlichkeiten nur durch Buchstaben bezeichnet werden, die sich auf ersteren nicht finden.

§ 9. Plan zum Umbau v. J. 1733.

Wollen wir uns nun, so gut es geht, die frühere Beschaffenheit des Rathhauses und das Projekt für seine Neueinrichtung klar machen, so haben wir uns daran zu erinnern, daß das Rathhausgebäude aus vier Theilen besteht, dem Neuen Hause, den beiden ursprünglichen Rathhausgebäuden, die ich früher, wohl nicht mit Recht, als das Wandhaus und das eigentliche Rathhaus unterscheiden zu können meinte[1]), und der Ueberwölbung des Brotscharrens.

In dem zu ebener Erde liegenden Geschoß des Neuen Hauses befand sich vorn, wenn man hereintrat, links, nur eine nach dem oberen Stockwerk führende Wendeltreppe; der Rath meinte, diese könne nöthigenfalls wegfallen, wünschte aber eine Stube für den Neuhaus-Inspektor und der Riß zeigt demgemäß an der Stelle der früheren Wendeltreppe eine „Stube vor den Inspectorem", das jetzige Syndikatszimmer. — In der vorderen Hälfte des zweiten Hauses waren dem Riß zufolge, rechts vom Eingange, eine „Nacht-Wache-Stube", die aber in Wirklichkeit nicht mehr vorhanden war, sondern der 1729 hier angelegten Haupttreppe nach dem Obergeschoß hatte weichen müssen, und, links vom Eingange, eine Kammer; der Rath wünschte statt dessen außer einer Stube für die Nachtwache, wenn möglich, zwei Stuben, die eine für den Wachtmeister[2]), die andere für den Marktvogt, doch könnten, wenn sie wegen Lichtmangels nicht anzubringen seien, beide in Wegfall kommen; der neue Riß zeigt links eine „Nacht-Wache-Stube", das bisherige Polizeizimmer, und rechts eine Wachtmeisterstube, die aber der Haupttreppe wegen an diesem Platze natürlich unmöglich war. — In der vorderen Hälfte des dritten Hauses gelangte man auf einer von der Halle aus, da, wo jetzt das Fenster neben der nördlichen Eingangsthür sich befindet, hineinführenden Treppe

[1]) Beiträge II, 4, S. 3—5

[2]) Am 16. März 1733 bat der Stadtwachtmeister Hinrich Grage, „bey nunmehriger Reparation des Rahthauses" auch für ihn ein Zimmer zu aptiren.

auf eine erhöht liegende Gallerie, von der aus man sowohl, links, in die im vierten Hause liegende Rathsstube mit dem Archivgewölbe und in den längs dieses Gewölbes belegenen schmalen Raum, die sogenannte Hörkammer, als auch mittels einer gleich vorn, diesseit der Rathsstubenthür, befindlichen Treppe nach dem oberen Stockwerk gelangte. Auf der Diele des dritten Hauses befand sich nur noch, hinter der Gallerie, eine Holzkammer; der ganze übrige Dielenraum wurde in seiner vorderen Hälfte von einem Buchladen, in seiner hinteren Hälfte von der Alten, d. h. der ehemaligen, Rüstkammer eingenommen. Der Rath wünschte ein breiteres Entrée für die Rathsstube und zu diesem Zweck die Verlegung jener von der Gallerie nach dem oberen Stockwerk hinaufführenden Treppe und bezeichnete den Platz, an dem diese Haupttreppe nach der vor dem Kaisersaal befindlichen Bassecour führen sollte; auf der Diele wünschte der Rath, „etwa unter der Holzkammer und Treppe" die Anbringung von „Boudiquen" und die Benutzung des ganzen übrigen Raums für die Börse. Der Riß zeigt im Vordertheil links die von außen auf die Gallerie führende Treppe und die erhöhte Gallerie mit der an ihrer jetzigen Stelle nach oben hin gehenden Haupttreppe, zu ebener Erde aber auf der hinteren Hälfte, links, hinter der Holzkammer, die gewünschten Boudiquen und auf dem übrigen Raum die durch das ganze Haus hindurchgehende Börse.

Im oberen Stockwerk befand sich im Neuen Hause hinten, an der rechten Seite, eine Stube, die Waisenstube; der übrige Raum war frei und hieß der Gang nach der Kriegskasse, weil diese im Vorbau, im jetzigen Zimmer des Standesamts, untergebracht war; der Rath wünschte nach hinten zu drei oder wenigstens zwei Stuben und da dadurch dem Vorgemach (dem vorgenannten Gange) alles Licht entzogen werden würde, den Ersatz desselben durch Anbringung von Dachfenstern; der Riß zeigt hinten zwei unbezeichnete Gemächer und vor ihnen die Vordiele. — Im zweiten Hause befand sich der Kaisersaal, von dem an seinem hintern Ende links eine Neue Stube abgescheert war[1]); der Rath wollte, daß der Kaisersaal ostwärts ganz durchgeführt werde und mit der vor ihm befindlichen Bassecour so bleibe, wie es der Voigtsche Riß zeige, nur daß die Pfeiler „in der Schmiege einwerts" aufzuführen seien, indem auch die von Voigt angegebene Höhe, „nemlich zwei Fenster über einander", für den Saal und die Bassecour beibehalten werde; der Riß zeigt vorn ein Entrée und hinter demselben den Kaisersaal. — Im dritten Hause lag hinten hinaus das Ritterschaftliche Archiv und vor demselben eine Stube und eine Holzkammer, während der übrige Raum unbenutzt

[1]) Diese Stube kann erst nach 1715 eingerichtet worden sein.

war und der Erste Gang genannt wurde; der Rath bestimmte, daß dieser Gang mit dem Kaisersaal die gleiche Höhe erhalte, und wünschte, daß an seinem Ostende zwei Etagen aptirt würden, in der unteren, da, wo jetzt die Blaue Stube, das Ritterschaftliche Archiv und die Holzkammer seien [1]), zwei Stuben von gleicher Länge und Breite, mindestens 24 Fuß lang und etwa so hoch, wie die untere Reihe Fenster des Kaisersaals, die eine zur Konferenz-Stube, die andere zur Landkasten-Stube, in der oberen Etage, abgesehen von einer nach dem Ersten Gange sehenden Gallerie, 3 oder wenigstens 2 Stuben, nicht höher gehend, als der Kaisersaal, zum Ritterschaftlichen Archiv und zu sonstigem Gebrauch; der Riß zeigt in der unteren Etage links eine Landkasten-Stube, rechts eine Konferenz-Stube und vor der erstern die auf die Gallerie führende Treppe, in der oberen Etage das Ritterschaftliche Archiv, eine nicht näher bezeichnete Stube und vor beiden die Gallerie. — „Das Übrige, heißt es in dem Wunschregister des Raths, wird dem Gutbefinden anheim gestellet, umb es mit möglichster Menage wohl und dauerhaft einzurichten. Pracht wird der Situation nach nicht erfodert, doch wird die Anbringung mäßiger Zierrahten, geschickter Verhältnissen und der Symmetrie nicht unangenehm seyn".

Unverändert bleiben, abgesehen natürlich vom Neubau, in dessen erstem Stock links die Stadt-Cassa und die Land-Casse, in der Mitte das Entrée, rechts die Cämmerey und die Krieges-Casse sich befinden [2]), während die fünf Zimmer des obern Stocks ohne Bezeichnung sind, das vierte Haus, —

---

[1]) Da diese Angaben irreführen könnten, so bemerke ich, daß dasjenige Zimmer, welches dem Risse nach damals das Ritterschaftliche Archiv beherbergte, die eigentliche Blaue Stube war, in der 1715 vom 25. Febr. bis zum 8. März und wiederum vom 12.—23. März der Rath und die Hundert Männer gefangen gehalten wurden, um sie den Erpressungsabsichten des Herzogs Karl Leopold gegenüber nachgiebig zu machen, und daß die vor derselben gelegene kleinere Stube die kleine Nebenkammer sein muß, in der es die Gefangenen nicht aushalten konnten, weil „daselbsten wegen des daselbst befindlichen Abtritts ein unleidlicher Gestand" herrschte. Aus der Blauen Stube führten zwei Thüren, die eine nach dem breiten Gang, die andere nach dem großen Kaisersaal. Am 16 März 1733 war zu Rath beschlossen worden, „daß in dem hinteren Theil des Rahthauses, wo sonst die Blaue Stube gewesen, zwey Zimmer, unten und oben, vor der Ritterschaft gemachet, der Kayserfahl aber, sowie er anjetzo, gelassen werden solle".

[2]) Am 21. März 1733 wurden verschiedene „Schappen und Kasten", zu denen man keine Schlüssel besaß und von denen man nicht wußte, was sie enthielten und wohin sie gehörten, durch den Kleinschmied Christian Ohlmann geöffnet und die in ihnen gefundenen Schriften und Quittungen theils nach der Stadtkasse, theils nach der Kriegskasse gebracht, 8 Gulden 19 Schilling baaren Geldes aber vom administrirenden Vorsteher der Alten Kasse an sich genommen.

nämlich im unteren Stock die Rathsstube, und hinter ihr das als Beikammer bezeichnete Archivgewölbe und die Hörkammer, im oberen Stock die nunmehrige Rüstkammer, — und der hintere Theil vom Parterre-Geschoß des dritten Hauses, jener große Raum, der als „Aufm Neuen Hause" bezeichnet ist, seiner hauptsächlichsten Benutzungsweise nach aber der Hochzeitssaal genannt werden kann und von dem vorn links drei schmale, hinter einander liegende Gelasse abgehen, die Weinkammer, die Bierkammer und die Gallerie der Musikanten.

In Bezug auf die Ost-Façade besitzen wir sowohl Petrinis Projekt, wie ein solches von Voigt, doch ist das letztere wohl nicht das Petrini übersandte, sondern erst später ausgearbeitet und durch die Bemerkung Petrinis veranlaßt worden, die von ihm angegebenen Verzierungen brauchten „zur Menagirung der Kosten" nur gemalt zu werden, das Dach aber müsse die von ihm angegebene Proportion erhalten und dürfe nicht so flach, wie Voigt vorgeschlagen, ausgeführt werden, „dann sonsten es mit Pfannen sicher und durable einzudecken inpracticable fallen dürfte".

Am 11. Mai wurden die Risse Petrinis „von dem neuen Rahthaus" der Ehrl. Bürgerschaft mitgetheilt und am 21. Mai wurden von der Stadtkasse auf Grundlage dieser und der Voigtschen Risse folgende Beschlüsse gefaßt. Zwei Dächer werden so gelegt, wie es der Lübische Riß andeutet und werden 25410 Dachpfannen erfordern, die unterste Etage aber bleibt, da das platte Dach vor dem Weinkeller sonst 3000 Gulden für Kupfer kosten würde, nach Voigts Riß. Die Blaue Stube, bisher 32 Fuß im Quadrat, kann 36 Fuß lang und 24 Fuß breit werden, das Nebenzimmer ebenfalls 36 Fuß lang, aber nur 10 Fuß breit, der Kaisersaal 73 Fuß lang und 33 Fuß breit; auf (oder vielmehr hinter) dem Kaisersaal sollen (gemeint sein wird: sowohl unten wie oben) zwei Zimmer eingerichtet werden, jedes 28 Fuß lang, $16\frac{1}{2}$ Fuß breit und 10 Fuß hoch; für das Entrée vor dem Kaisersaal bleiben dann noch 35 Fuß; ein anderer Eingang zum Kaisersaal zum Gebrauch bei den Predigerwahlen soll in seiner Mitte sein; die Waisenstube bleibt nach dem Lübischen Riß; die Nachtwache kommt unten an die Treppe.

§ 9. Die Umbauarbeiten in den Jahren 1733—1735.

Ueber den allmählichen Fortgang der Arbeiten im Jahre 1733 sind wir leider nicht näher unterrichtet. Am 16. Nov. meldet Voigt, daß bei dem jetzigen schlechten Wetter der Regen in das offene Gebäude falle,

wodurch nicht nur das Holzwerk des Dachs, das ohnehin von schlechter Bonität sei, Noth leide und Balken und Sparren zum Faulen kämen, sondern auch den Kellergewölben großer Schade entstehe; die Ursache davon sei, daß von den Dachsteinen noch 6000 Stück fehlten, die nicht rechtzeitig angeschafft worden seien, und die Schuld trage der Bauschreiber, der, statt seine eigenen Angelegenheiten zu betreiben, sich seit Voigts Abwesenheit in dessen Angelegenheiten und ebenso unkundig wie eigenmächtig mische. Nach Verlesung dieses Memorials kommittirte der Rath der Stadtkasse, das Angebrachte zu untersuchen, den Bauschreiber zu hören und Alles zum Besten Gemeiner Stadt zu veranstalten.

Vom 4. Jan. 1734 liegen uns eine Reihe von Anfragen Voigts und die daraufhin erfolgten Resolutionen vor, und darauf bezieht es sich, daß im Rath der dem Gewett am 15. Jan. kommittirt hatte, das von Voigt gewünschte Holz im nächsten Wadel in der Stadtheide schlagen zu lassen, am 18. Jan. sowohl ein Promemoria Voigts, wie auch ein darauf bezügliches Gutachten des Senators Jakob Dörcks verlesen „und in allem der Vorschlag des Herrn Dörcksen approbiret" wurde. Im Hochzeitssaal[1]) soll der Fußboden nicht mit schwedischen Dielen, sondern mit Brettern belegt und die Decke nicht erst mit Brettern bekleidet und dann mit einer schlichten Gypsdecke, sondern mit einem Windelboden versehen werden. Auch im Kaisersaal will man den Fußboden nicht mit schwedischen Fliesen, sondern mit Brettern belegt und die Decke nur mit einem Windelboden hergestellt haben; von dem von Voigt projektirten in der Mitte im Rahmen zu malenden Plafond, der die Glückseligkeit darstellen soll, wird Abstand genommen, nicht nur, weil er zu kostspielig werden und nicht unter 100 Reichsthalern zu haben sein werde, sondern auch weil durch seine Weglassung das Zimmer an Helligkeit gewinne; die Frage, ob das große Portal beibehalten und mit Traillen vermacht werden solle, was einen guten Prospekt geben würde, oder ob man eine Wand haben wolle, die wegen der Architekturarbeit sehr kostspielig fallen würde, wird dahin beantwortet, daß der Kaisersaal, da er das beste und zu großen Versammlungen einzig geeignete Zimmer sei, mit einer Wand geschlossen werden müsse. Die kleinen Zimmer dieses Stockwerks sollen Windelböden erhalten und ihre Wände geklehmt, schlicht abgeputzt und geweißt werden. Auch die Zimmer des obersten Stockwerks erhalten Windelböden und sind heizbar einzurichten. Im Entrée vor dem Kaisersaal soll der Fußboden nicht mit schwedischen Fliesen, sondern mit gebackenen Ziegelfliesen belegt und die Decke nicht mit gehobelten Brettern

[1]) Als „das untere Logiment, wo die Hochzeiten (gehalten) werden" und als das große Zimmer „hinter dem Neuen Hause" wird er hier bezeichnet.

bekleidet, sondern der größeren Billigkeit wegen mit einem Windelboden versehen werden. Endlich erlaubt sich Voigt, da der Hauptgiebel der Scharren-Ueberwölbung gemacht werden müsse und in der Rathsstube sowohl die Decke eine Reparatur erfordere, als auch die Fenster in Uebereinstimmung mit den Fenstern des Vorbaus gebracht werden müßten, die Anfrage, „ob nicht Ein Hochedler, Wohlweiser Raht die Rahtstube wollten oben nehmen, weil es Einen Hochedlen Wohlweisen Raht und Ehrliebender Bürgerschaft sehr commode und plaisant würde sein" und man dadurch für ein gutes, gewölbtes und feuerfestes Archiv Raum gewinne; aber Herr Dörcks entgegnete darauf, die jetzige Rathsstube habe „diese Bequemlichkeiten, daß sie am Markte gelegen, nicht hoch zu steigen und das Archiv nahe; bey der neuen hingegen würde die Entfernung des Archivs besonders incommode seyn".

Vom 9. Febr. haben sich wieder verschiedene Anfragen Voigts, aber nicht die darauf ertheilten Antworten erhalten. Soll die Dachrinne nach dem Walldienerhofe zu von Kupfer oder von Weißblech gemacht werden? Soll das Hauptgesimse nach dem Fleischscharren zu mit Kupfer oder mit Blei gedeckt werden? Was soll aus den Anbauten neben dem Weinkeller nach dem Fleischscharren und nach dem Durchgang nach dem Markte zu werden? Soll die Treppe von der Rathsstube nach dem Entrée (vor dem Kaisersaal) bleiben, wie sie ist, oder soll sie nach Maaßgabe des Lübischen Risses verlegt werden? Soll die „Musikanten-Couer" im Speisezimmer (Hochzeitssaal) etwas vorstehen oder nicht? Soll das kleine Guckloch nach dem Scharren bleiben oder zugemauert werden?

Am 6. Aug. berichtet Voigt, das Hintertheil des Rathhauses werde nun bald zur Perfektion gelangt sein, aber es habe sich ergeben, daß die Mittelrinne, „wo beide Dächer eintragen", nebst den Fütterungsbrettern in Folge der großen Hitze kleine Risse bekommen habe; da nun das Verstopfen und Bekleiden dieser Risse mit Bleistreifen kostspielig und dennoch nicht dauerhaft sein würde, so schlägt er vor, die gedachte Mittelrinne mit Kupfer auszuschlagen, was freilich 114 Thaler kosten, aber für 200 Jahre eine Reparatur unnöthig machen werde, während andernfalls die Rinne durch Theerung u. dgl. jährlich Kosten verursachen und nach 18 bis 20 Jahren dennoch vergangen sein würde. Am 9. Aug. wird dieser „vorhin schon beliebter" Vorschlag der Stadtkasse zur förderlichsten Ausführung empfohlen.

Am 2. Okt. werden dem Töpfer Konrad Sturtz aus Schwetzin „die drey Zimmer nach dem Scharn" gezeigt; er übernimmt es, gute weiße Oefen in 6 Wochen zu liefern, und erhält außer 2 Thalern Reisekosten 10 Thaler auf die Hand.

Am 13. Jan. 1735 beschließt die Stadtkasse, daß zu den für dieses Jahr nöthigen Arbeiten vor Allem zu rechnen sei, den Rathhausbau, den Durchgang der Börse und die kleinen Wohnungen im Brotscharren zu vollenden; der Brotscharren soll zu beiden Seiten mit Thüren versehen und für die dortigen kleinen Wohnungen ein Riß von Voigt angefertigt werden. Am 27. Mai ruft der Consul dicens EE. Rath, weil auch die Sechzehner hätten konvozirt werden müssen und „die Treppe aufm Rahthause vor der Rahtsstube wäre weggenommen", auf die Schreiberei zusammen. Am 12. Juli wird die Vermalung des Rathhauses den Malern Wagner und Sellin gegen Tagelohn übertragen; die Meister werden täglich je 20, die Gesellen je 16 Schilling erhalten; die Couleur soll dunkler werden, als bisher, und nicht mit englischer Erde, sondern mit Braunroth hergestellt werden. Vom 22. Juli bis zum 14. Okt. finden die Sitzungen EE. Raths „auf der sogenannten Blauen Stube" und vom 19. bis zum 31. Okt. in loco Camerae statt, nachdem bereits am 20. Apr. die Vorschläge der Stadtkasse über die Herstellung und Vergypsung der Decke in der Rathsstube genehmigt worden sind. Auch über die Vergypsung des Kaisersaals und der Waisenstube hatte die Stadtkasse mit dem Maurermeister Zimmer verhandelt und war sich mit ihm über 200 Thaler für den Kaisersaal und über 8 Thaler für die Waisenstube einig geworden. Durch die daraufhin erfolgte Ausführung der Vergypsung der Decke und der Seitenwände des Kaisersaals, wenn nicht überhaupt der letzten, so doch der letzten größeren Arbeit, konnte der Umbau von 1733—1735 als vollendet angesehen werden[1]) und zum Gedächtniß daran stehen an der jetzt von der entstellenden Musikanten-Gallerie befreiten und gesäuberten Vorderwand die Worte: (links) Finis coronat opus und (rechts): Soli Deo gloria mit der Jahreszahl: (links) 17 (rechts) 35[2]).

---

[1]) 1735 Jan. 13 war beschlossen worden, der Feuersgefahr wegen ein paar kupferne Pfannen für das Rathhaus anzuschaffen; Nov. 25 wurde der Stadtkasse kommittirt, 4 gute Laternen „vor dem Rahthause" zu besorgen, sowie auch 4 egale Scheffel nach dem Muster der bei dem Wröger aufbewahrten alten metallenen Scheffel anfertigen und durch den Marktvogt zu Jedermanns Gebrauch unter dem Rathhause anhängen zu lassen; 1736 Sept. 24 reichte Voigt eine Rechnung wegen seiner Bemühungen ein, nach der er für das Modell des Hinterhauses am Rathhause 8 Thaler, für die Grundrisse und Façaden 6, für die Abrisse zu den vier Treppen 4 und für die Abrisse zu den Thüren und Bekleidungen 2 Thaler forderte; Sept. 26 producirte Director Cassae diese Specifikation und der Rath beschloß: retrodatur.

[2]) Auch über einem der vier in den Ecken der Decke angebrachten Stadtwappen steht die Jahreszahl 1735.

§ 10. Das Rathhaus nach seiner Umgestaltung.

Versuchen wir uns das Rathhaus, wie es nach der Bauthätigkeit Zacharias Voigts im 18. Jahrhundert sich darstellte, zu vergegenwärtigen, so besitzen wir leider außer einigen Bemerkungen Bürgermeister Heinrich Nettelbladts vom Jahre 1752[1]) nur die ausführliche Schilderung von Georg Vitus Hinrich Niehenck aus dem Jahre 1776[2]).

Treten wir auf den Markt, um mit Niehencks Augen die vordere Façade des Rathhauses zu betrachten, so ist dasselbe, „welches mit Recht die Zierde unserer Stadt verdienet genannt zu werden", „in Absicht des Theils, welcher auf dem Markte lieget, ein im welschen Geschmack vortheilhaft errichtetes Gebäude. In zwo Reihen über einander gestellten Ordnungen liegen drey Stockwerk. Das unterste hat in seiner Haupt-Façon 7 Arcaden, und zwar sind 6 mit dorischen Wandpfeilern, die mittelste 7te aber mit gekuppelten Säulen und Trygliphen am Borten (Fries) versehen, und geben diese Arcaden so viele Eingänge zu einer geräumigen (nach oben hin) mit einem Creutz-Gewölbe geschlossenen Halle vor den Hauptthüren des Gebäudes. Durch den beyden anderen Stockwerken erstrecken sich zu beyden Seiten Corinthische Wandpfeiler, die in der Mitte gleichfalls mit gekuppelten Säulen abwechseln; über das Gebälke läuft ein etwas hoher Bilderstuhl, der 6 Tugenden trägt, in der Mitte aber erhebet sich über 3 Säulen-Weiten ein zierlich geschweifter Fronton, in dessen Giebelfelde eine Uhrscheibe sehr wohl angebracht ist und auf welchem oben (als siebente Tugend) die Gerechtigkeit stehet. Die gekuppelten Säulen tragen überdem noch ein Aerkergeländer, zu dessen beyden Seiten man das Stadt-Wappen siehet; das Dach ist bis zur halben Höhe des Frontons ausgeschweift und endiget sich in einem mit einem Geländer eingefaßten Altandach. Ganz hinten aus der Tiefe gehet in proportionirlicher Höhe eine Mauer mit 7 Thürmen hervor, die zwar im gothischen Geschmack, aber doch dem Ganzen kein widerliches Aussehen geben".

Von dem, was Niehenck 1776 sah, vermissen wir heutigen Tages die sieben Statuen und die beiden Stadtwappen, die, wir wissen, ebenso, wie die von ihm nicht erwähnten vier Festons und die für das Frontispiz berechneten beiden Knöpfe von dem Bildhauer Hartig angefertigt worden waren. Von diesen letzteren sind die vier Festons mit den später genannten vier Ranken oder Guirlanden identisch,

[1]) Rostockische Nachrichten u. Anzeigen 1752.

[2]) Gemeinnützige Aufsätze zu den Rostockschen Nachrichten 1776 (Zehntes Stück) S. 37—38.

während die beiden Knöpfe durch zwei Vasen ersetzt worden sein werden, derer ebenfalls später Erwähnung geschieht. Bis zum Jahre 1813 waren alle diese Zierrathen vorhanden. Im Jahre 1805 wurden die Statuen, die man im vorhergehenden Jahre zu repariren und anzumalen nöthig erachtet hatte, für „jetzt haltbar und ohne alle Gefahr des Herunterstürzens" befunden und statt der einen vermoderten und deshalb fortgenommenen Vase schlug das Bauamt eine vasenartig geformte kupferne Platte anzubringen vor, aber der Rath entschied sich für die Anfertigung einer neuen Vase aus Holz. Acht Jahre später, am 22. März 1813, berichtete das Bauamt, daß von den Statuen zwei nur einer Reparatur bedürften, die übrigen fünf aber, sowie auch die beiden Vasen und die vier Ranken durch und durch verfault seien. Auch bei einer abermaligen von dem Zimmermann Hesse vorgenommenen Besichtigung erwiesen sich wenigstens die Vasen, die Guirlanden und zwei Statuen als total verdorben, während der Zustand der übrigen zweifelhaft oder reparaturfähig zu sein schien. Daraufhin wurden Statuen, Ranken und Vasen heruntergenommen, nach der Erklärung des zweiten Quartiers nicht für immer, sondern nur vorläufig, weil man zu ihrer Wiederherstellung zur Zeit kein Geld habe. Im Jahre 1817 kam man auf die Sache zurück, indem man statt der Ranken und Vasen die Anfertigung von Wappen ins Auge faßte; da jedoch die Anfertigung von 7 Statuen und 4 Wappenschildern auf 250 Thaler veranschlagt wurde, so ward dies der Kostspieligkeit halber abgelehnt und als es am 24. April in einer Kommittensitzung zur Sprache kam, daß ein auf dem Bauhof arbeitender Zimmergesell sich zur Anfertigung der Statuen erboten habe, zog es das zweite Quartier in Zweifel, daß ein Zimmergesell zu solcher Arbeit im Stande sei, und fügte die Bemerkung hinzu, daß keinenfalls der Neptun auf dem Hopfenmarkt zum Muster der Ausführung genommen werden solle. Im Jahre 1820 war dann nochmals von dieser Verzierung des Rathhauses die Rede: am 4. Sept. reichte das Bauamt einen Kostenanschlag des Bildhauers Behr für die Herstellung von 7 Statuen ein, der sich deshalb empfehle, weil nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen die Arbeit in Berlin oder Kopenhagen sehr viel höher zu stehen kommen werde, und am 27. Dez. stellte Bildhauer Behr das Gesuch, ihm den betreffenden Auftrag zu ertheilen. Weitere 24 Jahre waren vergangen, als am 10. Juli 1844 die beiden Quartiere in einer gemeinschaftlichen Abgabe den Wunsch aussprachen, daß oben auf dem Rathhause wieder sieben angemessene Figuren angebracht würden; da aber das Bauamt dem sowohl aus ästhetischen, wie insbesondere aus pekuniären Gründen widersprach und meinte, wenn nur die Stangen, die zu ihrer Befestigung gedient hätten, entfernt würden, werde Niemand die früheren Statuen

vermissen, so erklärte sich die Bürgerschaft am 7. Okt. damit einverstanden, verlangte aber auch die Beseitigung der Stangen. Damit war denn endgültig auf die Wiederherstellung auch dieses Zierraths verzichtet und von allen Bildhauerarbeiten Meister Hartigs blieben nur die beiden Stadtwappen an den beiden Seiten des Erkergeländers unterhalb der Uhr übrig, die ihren Platz bis in das letzte Jahrzehnt des jüngst vergangenen Jahrhunderts behaupteten und dort noch auf einer Photographie von Raphael Peters, die im Jahre 1890 aufgenommen sein wird, veranschaulicht werden. Seitdem dort entfernt, sind sie in unser Alterthümer-Museum eingerückt, hoffentlich als Quartiermacher für eine große Reihe von Alterthümern, die ihm über kurz oder lang dorthin folgen und hier die Erinnerung an den Vorbau von 1727 bis 1729 wachhalten werden.

II.

Rechnung des Rathsherrn Andreas Schmalbach wegen seiner Reise nach Halle und Wolfenbüttel im Jahre 1660.

Mitgetheilt
von
Ernst Dragendorff.

Unser Rathsarchiv besitzt ein aus 22 Papierblättern in Folio bestehendes Heft, die Rechnung des Rathsherrn Andreas Schmalbach wegen der Reise, die er im Jahre 1660 nach Halle und Wolfenbüttel unternahm. Da diese Rechnung ziemlich ausführliche Angaben sowohl über die Art und Weise wie über die Kosten einer Reise vor etwa zwei und einem halben Jahrhundert enthält, so mag ihr Abdruck an dieser Stelle gerechtfertigt erscheinen, um so mehr, als es sich um keine Reise gewöhnlicher Art handelt, sondern um eine diplomatische Mission, an deren Erfolg man in unserer Vaterstadt große Erwartungen knüpfte. War es doch einer der vielen Versuche Rostocks, den Zoll, der seit dem Jahre 1632 von Seiten der Schweden in Warnemünde erhoben wurde und für unsern Handel eine schwere Schädigung bedeutete, zu beseitigen.

Es ist bekannt, daß die Schweden, trotz des Widerspruches der Stadt, auch nach dem Westfälischen Frieden ihre Ansprüche aufrecht erhielten und daß weder der Kaiser, an den Rostock sich wandte, noch die benachbarten Fürsten diese lästige Abgabe dauernd zu beseitigen im Stande waren. Erst im Jahre 1714 wurde der Zoll an den Herzog Karl Leopold verpfändet und erst das Jahr 1803 brachte den endgültigen Verzicht Schwedens auf seine Ansprüche.

Es ist erklärlich, daß man von Seiten Rostocks während der ganzen in Betracht kommenden Zeit jede günstig scheinende Gelegenheit benutzte, um an der Beseitigung des Zolles zu arbeiten. Eine solche Gelegenheit, die Freiheit des Handels wiederzuerlangen, schien auch im Jahre 1660 gegeben. Eine Abtheilung der aus Anlaß des schwedisch-polnischen Krieges in's Land gerückten kaiserlichen Truppen unter dem General-Wachtmeister

Prinz Ruprecht von der Pfalz[1]) hatte am 8. März die Besatzung der nördlich von Warnemünde gelegenen älteren Schwedenschanze gezwungen, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben. Sofort beschloß der Rath, „daß morgen der Herr Syndicus nebenst den beiden Herren deß Gewettes nacher Warnemunde abgeschicket und F. Durchl. Hertzogk Rubrechten nomine Civitatis 1/2 Ohmb Reinschwein, 1 Ochshaupt Frantzwein, 1 Feßlein von 10 Stubichen Spanschwein, 1 Last Bier und für 10 fl. Weißbroth presentiret und dabeneben in Unterthenigkeit ersuchet werden soll, die Commercien frey zu lassen". Den drei genannten Herren des Rathes schlossen sich auch zwei Mitglieder des Sechzehner-Ausschusses der Bürgerschaft an. In der Audienz, die sie am 9. März hatten und über die sie am folgenden Tage Bericht abstatteten, stellten sie u. A. dem Pfalzgrafen vor, „daß von den Schwedischen de facto die Schantze einbehalten, die Bürger und Kauffleute mit schweren und harten Licenten beschweret und sehr die Statt Rostogk ruiniret, und weill dan die Statt Rostogk einen gnedigen Anblick durch Eroberung der Schantzen verspüret, hatte sich dieselbe darüber zu gratuliren und daß man zu vohriger Freiheit würde gelangen. Sie hetten auch vohrgetragen, waß in dieser Zollsachen vohrgegangen, und waß F. Kay. May. Ferdinandus tertius glorwurdigsten Andenckenß hierinnen verordnet und wie auff F. Kay. May. allergnedigste Verordnung die ausschreibenden Kraißfursten den König in Schweden durch Monitoriales hetten erinnern lassen, die Schantz zu evacuiren und zu restituiren, hoffeten, daß der jetziger Kayser solches alleß, waß angefangen und darinnen decretiret, würde zum Effect bringen. Darauff unterthenigst gebeten, F. Durchl. muchten gnedigst veranlassen, daß die Schantze nunmehr rasiret und der Erden gleich gemachet werden muchte ꝛc." Der Pfalzgraf, der im Uebrigen die Abgesandten freundlich aufnahm, erklärte „die Rasirung der Schantzen stünde nicht bei ihm, besondern bey F. Hochgräfl. Excell. Montecuculi". Die Stadt wandte sich nun an die Landesfürsten und den Grafen Montecuculi, den Oberbefehlshaber der in Mecklenburg eingerückten Truppen, der sich zur Zeit in Parchim aufhielt, machte auch ihrem Agenten in Wien von dem Vorgefallenen Mittheilung, und erreichte nach reichen Geschenken an die kaiserlichen Befehlshaber, daß am 24. März die Schanze rasirt wurde. Doch dauerte die Freude nicht lange. Bereits in den ersten Tagen des April finden wir ein schwedisches Kriegsschiff auf der Warnemünder Rhede, unter dessen Schutz der schwedische Zollbeamte seinen Dienst weiter versieht; zudem zog am 19. April das kaiserliche

[1]). Vgl. Franck, Alt. u. Neues Mecklenburg XIV, S. 140. Pfalzgraf Ruprecht geb. 1619 Dec. 18, † 1682 Nov. 29, war ein Sohn des Winterkönigs. (Allg. D. Biographie Bd. 29, S. 743 ff.).

Kriegsvolk aus Warnemünde ab. Vergeblich versuchte die Stadt am 25. April von einem die Warnemünder Rhede besuchenden holländischen Vice-Admiral thatkräftige Hülfe zu erlangen. Erfolglos war auch eine Gesandschaft, die im April nach Kopenhagen ging, um bei den dort stattfindenden Friedensverhandlungen zwischen Schweden und Dänemark für die Freiheit des Rostocker Handels einzutreten. Sowohl der Friede von Oliva (April 23) als auch der Kopenhagener Friede (Mai 27) zeigten, daß es Schweden noch nicht an Macht und Ansehen fehlte. Der einzige Erfolg, den die Stadt hatte, bestand darin, daß am 25. Juni mit einem Schreiben des Wiener Agenten ein kaiserliches Commissorium anlangte, das den Ausschreibenden Fürsten des niedersächsischen Kreises, dem Administrator des Erzstifts Magdeburg Herzog August von Sachsen-Weißenfels und dem Herzog August dem Jüngeren von Braunschweig und Lüneburg, auftrug, sich in Schweden für Rostock zu verwenden. Zur Insinuation dieses Commissoriums bei den genannten Fürsten wurde der Rathsherr Andreas Schmalbach bestimmt, der bereits 1652 und 1654 in ähnlichen Missionen verwendet worden war, und, wie wir gleich sehen werden, durch seinen Bildungsgang für derartige Aufträge geeignet scheinen mußte.

Andreas Schmalbach (auch Schmalbeke genannt) war am 25. November 1610 in Rostock geboren. Sein Vater, Christian Schmalbach, war Rostocker Bürger und Provisor des Heil. Geist-Hospitals und scheint früh gestorben zu sein. Seine Schulbildung empfing Andreas zuerst in Rostock, seit seinem zehnten Jahre auf der Trivial-Schule in Güstrow, dann 4 Jahre lang auf den Gymnasien zu Braunschweig, Hildesheim und Minden, wo er sich, namentlich durch seine musikalischen Fähigkeiten, so viele Freunde erwarb, daß seine Mutter ihm keinerlei Geldmittel zu gewähren brauchte. Mittel zu weitern Studien erhielt er von seinem Onkel Magister Pancratius Amsel, der 32 Jahre lang Cantor an der St. Jacobi-Kirche war. 1631 verließ Schmalbach Minden und bezog die benachbarte Universität Rinteln. Im Jahre 1633 kehrte er nach Rostock zurück, wo er seine Studien fortsetzte. Eine Zeit lang war er Hauslehrer in Holstein, darauf war er zu weitern Studien $^1/_2$ Jahr auf der Universität Leyden, dann, offenbar als Reisebegleiter, in Frankreich und Italien, besonders in Venedig. Durch Oestreich kehrte er nach Rostock zurück. Hier wurde er Sekretär des „Weisenambts" und erwarb als solcher im Jahre 1644 das Bürgerrecht. In demselben Jahre verheirathete er sich mit Wendula Wesebaum, der Wittwe des Sekretärs der Juristen-Fakultät Caspar Boldebuch, mit der er 9 Kinder hatte, von denen ihn 6 überlebten. 1650 wurde er Administrator bei der Kirchen-Oekonomie, 1651 Sekretär der Ritter- und Landschaft. Am 24. Februar 1653 wurde er in den Rath gewählt, dem er 8 Jahre, bis zu seinem Tode am 19. März 1661

angehörte. Eine „Ehren-Seule" widmete ihm anläßlich seiner Wahl zum Rathsherrn Marcus Papke, einen lateinischen Nekrolog, dem die Mehrzahl der vorstehenden Notizen entnommen ist, schrieb als Rector der Universität Rostock Prof. Dr. Heinrich Rudolph Redeker.

Es dauerte nach dem Empfang des kaiserlichen Schreibens noch über 3 Wochen, bis die Instruction für den Gesandten ausgefertigt wurde. Sie ist vom 18. Juli 1660 datirt und schrieb Schmalbach vor, daß er sich zunächst zum Administrator des Erzstifts Magdeburg, dann zum Herzog von Braunschweig und Lüneburg zu begeben und „seine Intention finaliter dahin richten" sollte, „daß daß Dehortatorium an die Hochlobliche Cron Schweden in optima forma außgefertiget und ein eigen Curirer damit sowoll nach Schweden, alß [an] die Generalitet und Regierung in Deudschland abgefertiget werde". Am 20. Juli empfing dann Schmalbach den endgültigen Auftrag, sich auf die Reise zu machen. Am 27. Juli verließ er Rostock und kehrte am 1. September zurück, nachdem er zweimal in Halle und zweimal in Wolfenbüttel gewesen war und auch wirklich erreicht hatte, daß die ausschreibenden Fürsten dem ihnen vom Kaiser ertheilten Commissorium, sich bei der Krone Schweden für die Aufhebung des Warnemünder Zolles zu verwenden, nachkamen: Schmalbach brachte die hierauf bezüglichen Schreiben und den zu ihrer Ueberreichung bestimmten Trompeter nach Rostock mit. Irgend eine Aenderung in den schwedischen Ansprüchen wurde dadurch allerdings nicht herbeigeführt. Im Juni 1661 setzte sich der Schwedische Kommandant in Wismar, General-Major Mardefeld, auf der Ostseite beim Warnemünder Zimmerhof fest und ließ dort eine neue Zoll-Schanze errichten, deren Spuren sich bekanntlich bis in unsere Tage erhalten haben[1]).

Rechnung wegen der Reise nacher Halle und Wolffenbüttel vom 27. Julii biß den 1. Sept. Anno 1660. Andreas Schmalbach.

Anno 1660 den 23. July habe zu der nacher Halle und Wolffenbüttel destinirten Reise empfangen von der Altten Cassa Vorwesern 400 fl. — ß[2])

Davon außgegegeben wie folget:

Den 25. July mit Berent Stellman, Lübschen und Stettinschen Postverwaltter, die Reise bedungen uff 30 ℛ[3]), auß und zu Hause, jedoch

---

[1]) Vgl. III, 3, S. 73.

[2]) 1 fl. (Gulden) = 24 ß (Schilling). Die Angabe der Kosten in fl. und ß geschieht in der Rechnung in besonderen Kolumnen, was hier der Raumersparniß wegen geändert worden ist.

[3]) 1 ℛ (Reichsthaler) = 48 ß.

dabei Futter und Mahl auf die Pferde und Gutschern versprochen, deßfals ihme das halbe Fuhrlohn, alsobald voraus bezahlt 15 ℔ = 30 fl. — ß

Zu der Reise einen Wagenstuel machen laßen, kostet . 4 „ — „

Den 26. zur Kalte-Küche einzurichten gekaufft einen Schinken à 1 „ 8 „

Für 2 Metwurste à 7 ß gegeben . . . . . — „ 14 „

Für eine Ochsenzunge . . . . . — „ 8 „

Für 8 ℔ Rindtfleisch à 3 ß . . . . . 1 „ — „

Für $2^1/_2$ . . . Kirschwein [1]) . . . . . 1 „ 16 „

Eine Flasche mit Brantenwein füllen laßen, kostet . . — „ 18 „

An Brodt mit genommen für . . . . . — „ 12 „

Noch für einen Hammelbraten geben . . . . . 1 „ 8 „

Den 26. July für 2 Wagenbüchßen, alß zur Reise nothwendig, einzurichten dem Büchsen-Schmide gegeben . . . . . — fl. 12 ß

Für Kugeln und Pulver . . . . . — „ 8 „

Den 27. July im Nahmen Gottes von Rostock auffgebrochen, fürm Mühlenthor in die Arme-Büchse gegeben . . . . . — fl. 1 ß

Für Gustrow in die Arme-Büchse . . . . . — „ 1 „

Eodem Nachmittage zu Gustrow angelanget, woselbsten bey Herrn Sandowen eingekehrt und nebst den Kayßerl. zween Reutern, meinem Diener und dem Gutscher verzehret . . . . . 2 fl. 8 ß

Für $1^1/_2$ Scheffel Habern à 1 fl. 1 ß, zalt . . . . 1 „ 13 „

Für Hew bezalt . . . . . — „ 6 „

Noch zu den 5 Pferdten legen die Nacht in Vorrath einen Scheffel Habern, mit auf den Weg zu nehmen, weilen zu Crakow [2]) keiner zu bekommen, holen laßen, dafür gegeben . . . . . 1 fl. 1 ß

Den Abend zu Crakow abgeleget, woselbsten am 28. July beim Wegreisen Stallgelt, dan für Hew und Strew, auch außgetrunckenes Bier bezahlt . . . . . 1 fl. 4 ß

Trinckgelt gegeben, wegen gemacheter Strew und Schlaffstelle — „ 6 „

Eodem umb 9 Uhr zu Plaw [3]) anlangende dem Unter-Officierer, der den Paß zu Herrn Obristen-Wachtmeister hinauff gebracht, zum Trinckgelt geben . . . . . — fl. 6 „

Und weilen daselbsten 2 Pferde für dem Wägen kranck geworden, habe bis 12 Uhr an dem Orthe verharren müßen, inmittelst für Bier und Hew bezahlt . . . . . — fl. 16 ß

Eodem Vespera zu Prietzwaldt [4]) angelanget, woselbsten gespeiset und darauf des folgenden Morgens, alß am 29. July für Eßen und Trincken,

[1]) Vor Kirschwein Lücke im Manuscript. — Ueber die verschiedenen Arten der Kirschweinbereitung s. Krünitz, Oekonom.-technol. Encyklopädie, Bd. 39 (1787), S. 128 ff.

[2]) Krakow, Stadt im Herzogth. Güstrow.

[3]) Plau.

[4]) Pritzwalk.

alß für mein Persohn 12 ß und für die uberigen 4 Persohnen jeden 8 ß, bezahlt, thut . . . . . 1 fl. 20 ß

Für Stallgeld, Hew und Strew . . . . . — „ 16 „

Für Taback und 2 Pfeiffen, so die Reuter holen laßen — „ 4 „

Den Morgen ihnen zum Brantenwein . . . . . — „ 3 „

Noch daselbsten für $2^1/_2$ Scheffel Habern, wovon sie gestern zu Abendts zu füttern angefangen und den uberigen heute mit auf den Weg nehmen, gezahlt à 18 gg.[1]) ist . . . . . 3 fl. 18 ß

Der Wirthin für Ungemach undt sonst zum Dringkgelde gegeben — fl. 12 ß

Eodem, war der 29. July, von dar gefahren uber Kletz[2]), Havelberg biß Sandow[3]), seind 5 Meilen, woselbst abgeleget, auß der Kalte-Küche gespeiset, doch für Bier und Hew bezahlt . . . . . — fl. 16 ß

Daselbsten einem armen beschedigten Manne auf sein vorgezeigtes Testimonium zum Artzt-Lohn zu Hülffe gegeben . . . . — fl. 12 ß

Daselbst zu Sandow mit der Fehr uber die Elbe zu fahren für 5 Pferde und den Wagen, jedes 1 gg. gerechnet, gegeben 6 gg., ist — fl. 12 ß

Den Abend zu Lückow[4]) angelanget, woselbsten auß der Kalte-Küche zulezt gespeiset. Des folgenden Morgens, am 30. July, dem Wirth gezalt für Bier . . . . . — fl. 12 ß

Den 30. July noch dem Wirth zu Lückow für Stallgeld, Hew und Strew bezalt . . . . . — fl. 12 ß

Wegen Schlafgeldes gegeben . . . . . — „ 6 „

Für Brantewein, so die Convoi und der Gutscher getruncken — „ 4 „

Eodem früeh umb 6 Uhr zu Tangermünde angelanget, woselbsten der Consoy und dem Diener, auch dem Gutscher das Früehstück geben laßen, dafür gezahlt auf die Persohn 2 gg., ist . . . . . — fl. 16 ß

Den Pferdten daselbst langen laßen $1^1/_2$ Scheffel Habern (weilen sieder in Pritzwald kein Habern gekaufft, und der Reuter Pferde dieses Mahl noch mit geßen), dafür gezalt à Scheffel 18 gg., ist . 2 fl. 6 ß

Und weilen die Consoy biß hieher 20 Meilen mit gereißet und nunmehr zuruck zu reisen begehret, habe ich ihnen zum Recompans jeden 5 ℳ gegeben, und weilen sie damit allerdinges nicht fridlich gewesen, habe jedem annoch 1 ℳ Zehrgelt (weilen sie kaum in 4 Tagen ins Quartier hinwider gelangen können) zugeleget und sie dimittiret, ist . 24 fl. — ß

---

[1]) 1 ℳ = 24 gg (gute Groschen), 1 gg = 2 ß.

[2]) Kletzke?

[3]) Sandau.

[4]) Mir unbekannt.

Eodem zu Mittage zu Rogetze[1]) abgeleget, worselbsten für Eßen unnd Trincken, auch Hew für die Pferdte gezahlt, zusamen . 1 fl. 4 ß

Zu Abendts bin durch Gottes Gnade zu Magdeburgk, nachdem den Tag 8 Meilen gereißet gehabt, wol angelanget, auch daselbsten biß den folgenden Nachmittag wegen der Pferde still ligen müßen.

Den 31. July umb Nachmittages Zeit von Magdeburg abreisende daselbst gezalt dem Wirthe im Guldenen Arm für 4 Herren-Mahlzeiten, weilen ich jedesmahl einen Gast bey mir gehabt, die Mahlzeit à 8 gg., ist 2 fl. 16 ß

Für 4 Diener 2 Malzeiten à 5 gg., ist . . . . . 1 „ 16 „
Für 2 Quartier Rheinwein à 8 gg., ist . . . . . 1 „ 8 „
Vor Zerbster Bier[2]) . . . . . — „ 20 „
Für $2^1/_2$ Scheffel Habern à 16 gg. . . . . 3 „ 8 „
Für Hew, Strew und Heckerling . . . . . — „ 16 „
Noch für ein Quartier Rheinwein, auf den Weg mitgenommen, — fl. 16 ß

Noch im Hauße zum Trinckgelde, wovon die Wirthin auf die Helffte participiret, gegeben $^1/_2$ ℳ, ist . . . . . 1 fl. — ß

In dem Thor den armen Leuthen gegeben 1 gg. . . . — „ 2 „

Zu Abendes zu Kalbe gespeißet und genachtlagert, woselbsten am 1. Aug. früehe gezahlet in alles . . . . . 1 fl. 12 ß

Schlaffgelt geben 3 gg. . . . . — „ 6 „

Eodem auch am selbigen Orthe über die Saal mit der Fehr zu setzen gegeben 4 gg., ist . . . . . — fl. 8 ß

Eodem zu Mittage zu Werlitz[3]) gespeiset, woselbsten für Eßen und Trincken, auch Hew für die Pferdte zalt . . . . . 1 fl. 6 ß

Eodem Vespera zu Halle glücklich angelanget, woselbsten für dem Thor den armen Leuthen gegeben 2 gg., ist . . . . . — fl. 4 ß

Den 2. Augusti durch einen Barbierer mich putzen laßen, welchem gegeben . . . . . — fl 12 ß

Den 4. Aug., wie ich auff gnädiges Erfordern deß Fürstl. Mecklenb. Frawleins Fr. Sophien Agnes[4]) zu Schloß gangen und einer der Trabanten mir dehren Gemach gezeiget und ich nachmahls zurück gekommen

[1]) Rogätz.
[2]) Vgl. Gräße, Bierstudien S. 45 f.
[3]) Mir unbekannt.
[4]) Sophie Agnes, geb. 11./12. Jan. 1625, eine Tochter Adolf Friedrichs I. Sie war, nachdem ihr Verlobter, der Markgraf Erdmann August zu Brandenburg-Bayreuth gestorben, seit 1654 Aebtissin zu Rühn, aber z. Z. durch ihren Bruder Herzog Christian Louis von dort vertrieben. 1694 Dec. 26 starb sie. Ihr Aufenthalt in Halle erklärt sich daraus, daß ihre jüngere Schwester Anna Maria mit dem Administrator August von Magdeburg verheirathet war.

und nach Hauße gehen wollen, haben die sambtliche Trabanten mich umb ein Trinckgelt angesuchet, denen verehrt . . . . . — fl. 12 ß

Eodem für einen Brief uber Leipzig nach Hamburg . — fl. 6 „

Den 5. Augusti zween deroselben Trabanten, so mich bey der Nacht etwa umb 11 Uhr, wie ich von der fürstl. Tafel kommen, vom Schloß zu Hauße begleitet haben, gegeben zum Drinckgeld . . . . . 1 fl. — ß

Den 6. Augusti dem Cancellisten, der mir die fürstl. Schreiben bracht . . . . . 2 fl. — ß

Eodem zu Mittage zu Halle Rechnung gemachet und gezahlet für mich 10 Mahlzeiten à 6 gg. . . . . 5 fl. — ß

Für 20 Mahlzeiten der Diener à 4 gg., ist . . . . 6 „ 16 „

6 Quartier Wein à 6 gg., ist . . . . . 3 „ — „

Vor Bier extra 5 gg., ist . . . . . 1 „ 6 „

Für 6 Scheffel Habern, sambt dem Stallgelde à 16 gg., ist 8 „ — „

Für Hew und Strew . . . . . 2 „ 12 „

An Wein mit auff den Weg genommen für 8 gg., ist — „ 16 „

Bey der Abreise im Hause zum Drinckgelde gegeben . 2 „ — „

Den armen Leuthen für der Thür . . . . . — „ 3 „

Den 6. Augusti Nachmittage umb 8 Uhr von Halle hinweg gefahren biß Ahlßleben[1]) an der Saale, woselbsten für erst, mit der Fehr über zu setzen, geben für 3 Pferde 3 gg., noch für den Wagen 1 gg., ist — fl. 8 ß

Daselbsten benächtiget und gespeiset. Den folgenden Morgen, war der 7. Aug., dem Wirth gezahlet für Eßen und Trincken . — fl. 20 ß

Für Hew, Strew und Heckerling, auch Stallgelt gezahlet — „ 10 „

Zum Drinckgeld gegeben wegen deß Nachtlagers . . . — „ 6 „

Eodem zu Aschersleben gegen den Mittage abgeleget, woselbsten für Eßen und Trincken gezahlet . . . . . — fl. 22 ß

Für einen Scheffel Habern zu den Pferden 16 gg. . 1 „ 8 „

Für Hew 2 gg. . . . . — „ 4 „

Eodem Vespera zu Aschersleben benächtiget. Den folgenden Morgen, war der 8. Aug., daselbsten bezahlet für Eßen und Trincken 1 fl. 4 ß

Für Hew und Strew, auch an Stallgelt . . . . . — „ 8 „

Zum Drinckgelde wegen deß Nacht-Lagers . . . . . — „ 6 „

Eodem 4 Meilen fortgefahren bis Helmstatt[2]), woselbsten zu Mittage geßen und gezahlet für meine Persohn 6 gg., ist . . . . — fl. 12 ß

Für die Diener und Gutscher 4 gg., ist . . . . . — „ 16 „

Für Wein 6 gg. . . . . — „ 12 „

Für Bier extra 2 gg. . . . . — „ 4 „

---

[1]) Alsleben.

[2]) Helmstedt.

Für Hew gezahlt . . . . . — fl. 4 ß

Für einen Scheffel Habern à 14 gg., ist . . . . . 1 „ 4 „

Eodem bis Königsluther[1]) fortgefahren, woselbsten benächtiget. Deß folgenden Morgens früe, am 9. Aug., dem Wirth daselbst gezahlet für Eßen und Trincken 15 gg., ist . . . . . 1 fl. 6 ß

Dan für Hew und Strew, auch an Stallgelde gegeben — „ 10 „

Zum Drinckgelde gegeben . . . . . — „ 6 „

Eodem zu Braunschweig angelanget, woselbsten den Tag 2 Mahl gespeiset. Des folgenden Morgens, war der 10. Aug., der Wirthin gezahlet für 3 Herrn-Mahlzeiten, weilen ich einen Gast bei mir gehabt, à 16 ß, ist . . . . . 2 fl. — ß

Dicto die, 10 Aug., zu Braunschweig für 4 der Diener Mahlzeiten à 4 gg. . . . . — fl. 8[2]) ß

Noch gezahlet für Wein, 12 gg. . . . . 1 „ — „

Für Dueckstein[3]) 6 gg. . . . . — „ 12 „

Für Hew und Strew, auch Heckerling . . . . . — „ 8 „

Zum Drinckgelde in disem vornehmen Gasthoffe oder Wirthshauße, in welchem 2 Tage vorher die Königin von Schweden Christina Alexandra[4]) logiret gewesen, gegeben 1/2 ℛ, ist . . . . . 1 fl. — ß

Eodem umb 8 Uhr zu Wolffenbüttel wohl angelanget und Anfangs dem Soldaten auß der Wacht, so J. F. Dhl. den Zettel von meinem Nahmen aufs Schloß gebracht, auch mich an das newe Wirthshauß gewisen, geben . . . . . — fl. 6 ß

Worauff noch selbigen Tages meine Sachen angebracht, damit desto ehender expediret werden möchte.

Eodem durch einen Barbierer mich putzen laßen . . . — fl. 12 ß

Den folgenden Tag, war der 11. Aug., habe J. F. Dhl. weitberühmte, weit augirte Bibliothec besehen, wobey dem Hoff-Cammer-Schreiber Hinrich Julius[5]) verehret . . . . . 2 fl. — ß

Den 12. Aug. bin ich unwurdig zur fürstl. Tafel berueffen und darauff des Abendts expediret worden, und hat mir zu Abendts der

---

[1]) Königslutter.

[2]) Muß heißen: 1 fl. 8 ß.

[3]) Duckstein, Duchstein oder Tuchstein, ein beliebtes Weißbier, das in Königslutter gebraut wird. Vgl. Gräße, Bierstudien S. 53.

[4]) Die Königin Christina, die bekanntlich i. J. 1654 dem Thron entsagt hatte und in Innsbruck zum Katholicismus übergetreten war, erhielt bei ihrer Firmung durch den Papst 1656 die Namen Maria Alexandra. Sie nannte sich später Christina Alexandra.

[5]) Gemeint ist Heinrich Julius Willershausen, Kammerschreiber und Erster Sekretär an der Bibliothek; vgl. O. v. Heinemann, d. herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel, 2. Aufl. (1894), S. 292.

fürstl. Cammerbotte zween fürstl. Schreiben, versiegelt, ins Logiment gebracht, eines an den Herrn Administratorem zu Magdeburg, das ander an Burgermeister und Rhat zu Rostock, welchem zum Drinckgelde gegeben 1 fl. — ß

Nach einer halben Stunde ist er widergekommen und mir die Copeyen von vorbemelten Schreiben gebracht, wobey er zugleich wegen der Cantzleygebühr Anfoderung gethan, da ihme annoch zugestellet . . 2 fl. — ß

Eodem für etzliche Kragen und ander Zeug zu reinigen geben — fl. 10 ß

Am 13. Aug. Morgens frühe im Wirthshauße, der Wilde Mann genant, Rechnung gemachet und für 5 Mahlzeiten, alß Freytages, Sonabendts und dan am Sontage zu Abendts wegen meiner Persohn zahlt 2 fl. 12 ß

Für Wein . . . . . 2 fl. — ß

Für den Gutscher und Diener jeden auf 3 Tage 6 Mahlzeiten à 4 gg., ist . . . . . 4 fl. — ß

Für Broyhahn[1]) außer der Mahlzeit . . . . . — „ 14 „

Für 7 Himbten[2]) Habern . . . . . 5 „ — „

Für Rauchfutter[3]) in wehrender Zeit . . . . . 1 „ 8 „

Inß Hauß zum Drinckgelde geben . . . . . 1 „ — „

Eodem uff Braunschweig gereiset, und weilen es am folgenden Tag Posttag, alß bin am selbigen Tage alda stille gelegen und einen außführlichen Brieff meiner biß dahin gehabten Verrichtung mit Einschließung Herrn Herzogen Augusti zu Braunschweig und Lühneburg an Bürgermeister und Rhat gnädig abgegebenen Antworttschreibens von dannen abgehen lassen, für welche bis Hamburg gezahlet . . . . . — fl. 4 ß

Den 14. Augusti frühe von Braunschweig abreisende, daselbsten bezalet 4 Herren-Malzeiten, weilen sowol zu Mittage alß zu Abendes einen Gast gehabt, à 8 gg., ist . . . . . 2 fl. 16 ß

Vier Diener-Mahlzeiten à 4 gg., ist . . . . . 1 „ 8 „

An Wein $^1/_2$ Stübchen 12 gg., ist . . . . . 1 „ — „

Bier extra 8 gg., ist . . . . . — „ 16 „

Für 2 Himbten Habern à 10 gg., ist . . . . . 1 „ 16 „

Für Rauchfutter . . . . . — „ 8 „

Im Hauße zum Drinckgelde $^1/_2$ ℔ . . . . . 1 „ — „

Noch von dannen mit auf die Reise genommen für 16 ß Rheinisch Brandtewein[4]) . . . . . — fl. 16 ß

---

[1]) Broihan, das Hannöversche Weißbier. Vgl. Gräße, Bierstudien S. 31 f.

[2]) Ein Himten oder Himt: $^1/_4$ Scheffel.

[3]) Rauchfutter, Rauhfutter, rauhes Futter, d. i. Heu, Gras und Stroh, im Gegensatz zu dem aus Körnern bestehenden Futter.

[4]) Aus Weinhefe bereiteter Branntwein.

Eodem zu Helmstedte zu Mittage gespeiset, woselbsten bezahlet für meine Persohn . . . . . — fl. 12 ß
Für jeden Diener 8 ß, ist . . . . . — „ 16 „
Für einen Himbten Habern . . . . . — „ 20 „
Für Rauchfutter . . . . . — „ 4 „
Von dannen 2 Flaschen Broyhan mitgenommen . . . — „ 2 „
Eodem noch 2 Meilen weiter gereiset biß auff Arxleben[1]), woselbsten benächtiget und gespeiset.

Den 15. Augusti Morgens früeh von dar weggereiset und daselbsten in alles bezalt . . . . . 1 fl. 12 ß
Zum Drinckgelde gegeben 2 gg., ist . . . . . — „ 4 „
Eodem zu Mittage in Magdeburg gespeiset, worselbsten für mich bezalt — fl. 16 ß
Für Wein 6 guthe Groschen . . . . . — „ 12 „
Für den Gutscher und Diener . . . . . — „ 20 „
Für Zerbster Bier in die Flaschen 3 gg. . . . . — „ 6 „
Für ein Scheffel Habern 10 gg. . . . . — „ 20 „
Für Hew zwey gg. . . . . — „ 4 „
Daselbst im Thor den Armen gegeben . . . . . — „ 2 „
Eodem noch 4 Meil bis uff Kalbe gefahren, woselbst gespeiset und benächtiget, und folgents:

Am 16. Aug. früe dem Wirth gezahlt für Eßen und Trincken, auch Hew und Strew, wie imgleichen für Stallgelt . . . . . 1 fl. 12 ß
Zum Drinckgelde gegeben . . . . . — „ 6 „
Eodem früeh daselbst an der Saale uberzusetzen gegeben 3 gg. — fl. 6 „
Zu Mittage zu Wärlitz[2]) abgeleget, woselbsten für Eßen und Trinckhen, auch Hew bezalt . . . . . 1 fl. 2 ß
Für Halle im Thor den Armen gegeben . . . . . — „ 2 „
Eodem Vespera, wie zu Halle wider angelanget, hatt die Wäscherin mein daselbst verlaßenes und gereinigten Leinen wider bracht, deren gezalt 8 gg. — fl. 16 ß

Den 17. Augusti einem Frantzösischen vom Adel, der nach gehaltener Mittages-Mahlzeit in der Stuben für allen beysitzenden Gasten sich praesentiret, seine Testimonia und sonderlich J. F. D. deß Herrn Administratoris versigelte Recommendations-Schrifft vorzeigende, auf Belieben der Gesellschafft, das ein Jedweder ihme einen Reichsort[3]) verehren möchte, gegeben . . . . . — fl. 12 ß

[1]) Erxleben.
[2]) Vgl. S. 35 Anm. 3.
[3]) Reichsort = 1/4 Reichsthaler = 12 ß.

Den 18. Augusti, war der Sonnabend, zu Halle mich hinwider putzen lassen, dem Barbierer gegeben . . . . . — fl. 12 ß

Den 19. Augusti, wie der Herr Canzler Doct. Crul[1]) mich zu ihme beruefften laßen und mir von allem und sonderlich, daß wegen deß Puncti Insinuationis gesteriges Tages absonderlich geheimbter Rhat gepflogen worden, außführliche Relation abgestattet, auch gnädigster Abfertigung, und zwarten also, wie es die Statt Rostock unterthänigst gesuchet und begehret, mich versichert hatt, alß habe demselben für seine hierunter gehabte große Mühewaltung, auch hinkunfftig, da es nöthig, guthen Zutrit bey ihme zu haben, Nomine Civitatis offeriret ein Duzent Ducaten, ist 48 fl. — ß

Den 20. Augusti, wie der Herr Crayß-Secretarius Christian Werner[2]) zu mir ins Hauß kommen und die drey Monitoria, das eine an J. Königl. Mayt. in Schweden, das ander an den Admiral Carl Gustav Wrangel, das dritte an die Regierung zu Stade, von seiner fürstl. Dhl. dem Herrn Administratore vollenzogen und versiegelt, auch mit einem Neben-Schreiben an Herrn H[erzogen] Augusti zu B[raunschweig] und L[üneburg] fürstl. Dhl. umbgeben, dan auch ein gnädigstes Antworttschreiben an Burgermeister und Rhat mir ubergeben, auch copias von solchem allem mir zugestellet und danebst zu allen fernern Diensten sich gantz willfährig anerbothen und dan diser Crayß-Secretarius hierunter auch vihl Mühe gehabt, auch noch hinkunfftig man seiner mehr durffte vonnöthen haben, alß habe demselben, umb ihn allemahl willfährig beyzubehalten, 5 Ducaten Nomine Civitatis offeriret, ist . . . . . 20 fl. — ß

Den 21. Augusti, von Hall aufbrechende, habe im Wirthshauße Rechnung gemachet und vom 16. biß auf den 21. Aug. bezahlet, laut Rechnung . . . . . 26 fl. 14 ß

Abscheidende für das Logiment und in die Küche gegeben 2 „ — „

Eodem zu Werliz[3]) zu Mittage abgeleget, woselbsten mit Diener und Gutschern verzehret . . . . . 1 fl. 6 ß

Den 22. früehe zu Kalbe, woselbsten benächtiget und gespeiset gehabt, gezahlt: erstlich für Eßen und Trincken . . . . . 1 fl. 2 ß

Für einen Scheffel Habern . . . . . 1 „ 8 „

Für Hew, Strew und Stallgeld . . . . . — „ 8 „

Zum Drinckgelde daselbsten . . . . . — „ 6 „

---

[1]) Doctor Johann Crul war Magdeburgischer Gesandter auf dem Westfälischen und Nürnberger Friedenskongreß; vgl. Joh. Lud. Walther, Universal-Register über die sechs Theile der Westfäl. Friedensverhandl. ꝛc. S. 135 u. 374 ff.

[2]) Christian Werner nahm als Magdeburger Kreis-Secretarius am Westfälischen Friedenskongreß Theil; vgl. Walther a. a. O. S. 376, 657.

[3]) Vgl. S. 35 Anm. 3.

Eodem zu Mittage zu Magdeburg abgeleget, woselbsten gespeißet und bezahlt lauth Rechnung . . . . . 3 fl. — ß

Bey dem Ein- und Außfahren hieselbst den Armen gegeben — „ 4 „

Eodem Vespera noch 4 Meilen gefahren biß Arxleben, woselbsten benächtigt und gespeiset . . . . . — fl. — ß

Am 23. früehe alda bezalt für Eßen und Trincken . . 1 „ — „

Für einen Scheffel Habern . . . . . 1 „ 8 „

Hew, Strew und Stallgelt geben . . . . . — „ 8 „

Zum Drinckgelde geben . . . . . — „ 6 „

Zu Mittage abgeleget in Königsluther, woselbsten für Speiß und Tranck gezahlet . . . . . — fl. 20 ß

Eodem 23. Aug. zu Königsluther für Hew vor die Pferde — „ 4 „

Den Armen zu Wolffenbüttel im Thor . . . . . — „ 2 „

Deßelben Abendts bin durch Gottes Gnade zu Wolffenbüttel wohl angelanget.

Den 24. Aug. zu Wolffenbuttel mich puzen laßen und dem Barbierer geben . . . . . — fl. 12 ß

Den 26, war der Sontag, zu Abendts, wie ich die Gnade gehabt, daß bey dem eltisten Prinzen Herrn Rudolpho Augusto ich zur Tafel gewesen und mit der Carozza zu Hauße gebracht worden, dem Gutscher geben zum Drinckgelde . . . . . 2 fl. — ß

Den 27. Augusti, wie ich meine Abfertigung erlanget und die Schreiben nacher Schweden, Stralsund undt Stade von dem Bottenmeister mir ins Hauß gebracht und außgeantworttet worden, habe demselben wegen der Versieglung und ander dabey gehabten Mühewaltung gegeben 1 Ducaten . . . . . 4 fl. — ß

Wie folgendts der Cammerbott sich eingefunden und mir von allen Schrifften Copey gebracht, habe demselben einen ℳ zugestellet, den Cammerschreibern oder Cancellisten einzureichen, ... 2 fl. — ß

Eodem im Wirthshauße bezahlt für mich uf 6 Malzeiten 3 „ — „

Für die Diener jeden auf 8 Mahlzeiten à 4 gg., thut 16 M[ahlzeiten], ist . . . . . 5 fl. 8 ß

Für 7 Himbten Habern à 16 ß . . . . . 4 „ 16 „

Für Hew und Strew . . . . . 1 „ 8 „

Zu Bier extra . . . . . — „ 12 „

Für ein Kanne Wein gezahlt . . . . . — „ 16 „

Den 27. Augusti noch beim Abscheide im Logiment Drinckgelt geben 1 fl. — ß

Umb 3 Uhr von dannen weggefahren und den fürstl. mir zugeordneten Trompeter mit fortgenommen.

Da im Thore den Armen spendiret 2 mg.[1]), ist . — fl. 2 ß 8 ₰
Zu Braunschweig im Thor den Armen 1 mg., ist — „ 1 „ 4 „
Deßelben Abendts, alß den 27. Aug., zu Braunschweig angelanget, woselbsten zur Rückreise mich fertig gemachet, insonderheit aber in den Posthaußern, ob keine Schreiben an mich vorhanden, mich erkhundiget, aber nichts gefunden.

Deß folgenden Tages, den 28. Aug., nach eingenommener Mahlzeit Rechnung gefordert und bezalt:

Für mich und den Trompeter für 4 Mahlzeiten à 6 gg., ist	2 fl.	— ß
Für Diener und Gutscher wegen 4 Mahlzeiten à 4 gg.	1 „	8 „
Für Wein 12 gg.	1 „	— „
Für Bier	1 „	— „
Einen Himbten Habern à 9 gg.	— „	18 „
Rauchfutter	— „	10 „
Brantenwein	— „	2 „
Noch für Rheinisch Brantewein auff die Reise . . .	— „	16 „
Beim Abreisen im Hauße geben zum Drinckgelt ½ ₰	1 „	— „

Den 28. Aug. à prandio zu Braunschweig wegfahrende im Thor den Armen gegeben 1 gg. . . . . — fl. 2 ß
Zu Abendts zu Wulffesburg[2]) angelanget, woselbsten gespeißet und benächtiget.

Den 29. frühe daselbst wegfahrende, zuforderst bezalt für mich und den Trompter die Mahlzeit 4 gg. . . . . — fl. 16 ß
Eodem für den Diener unnd Gutscher à 3 gg. . . . — „ 12 „
Für 2 Himbten Habern à 10 gg. ist . . . . . 1 „ 16 „
Für 3 Pferde Stallgeld, dan Rauchfutter und die Strew — „ 12 „
Für Bier bezahlt . . . . . — „ 12 „
Für die Schlafstelle geben Drinckgelt . . . . . — „ 8 „
Eodem zu Mittage abgeleget zu Rohrbergk[3]), woselbsten gespeiset und bezahlt für Eßen, Trincken, dan auch Rauchfutter in alles 1 fl. 12 ß
Deßelben Abendts zu Saltzqedel [!] angelanget, woselbsten benächtigt.
Den 30. Augusti früeh von Salzwedel hinwegfahrende, daselbsten im Wirthshauße in alles bezalt . . . . . 4 fl. 20 ß
Trinckgeld gegeben . . . . . — „ 8 „
Einem Kerl, der unß den Weg gezeiget, gegeben . . . — „ 4 „
Eodem, vor Lentzen[4]) über die Elbe mit der Fehr zu sezen, gegeben — fl. 16 ß

---

[1]) 1 ₰ = 36 mg. (Mariengroschen), 1 mg. = 1 ß 4 ₰.
[2]) Wolfsburg a. d. Aller.
[3]) Rohrberg.
[4]) Lenzen.

Uf den Nachmittag in Lenzen verzehrt . . . . . 1 fl. — ß

Eodem, bey spätheu Abend in dem Dorff Warnow[1]) anlangende, einem Bauren, der unß bey spathen Abend den Weg dahin gezeiget, geben — fl. 6 ß

Den 31. Aug. frühe von dannen fahrende, habe daselbst bezalt wegen der Pferde und deß Nachtlagers 1/2 ℳ, ist . . . . . 1 fl. — ß

Eodem 31. Aug. zu Hunerlande[2]), woselbsten Keyßl. Völcker gelegen, einen Reuter zur Convoy mitgenommen biß Parchim; denselben geben 1 1/2 ℳ 1 fl. — ß

Zu Parchim im Wirthshauße bezalt: erstlich für mich und den Trompter für die Mahlzeit 12 ß, ist . . . . . 1 fl. — ß

Für den Gutscher, meinen Diener und den Reuter, der convoyret à 4 gg., ist 1 fl. — ß

Für Wein 8 gg. . . . . — „ 16 „

Für 1 1/2 Scheffel Habern à 16 gg. . . . . 2 „ — „

Für Hew uf 5 Pferde, weil die newe Confoy der 2 Reuter dazu kommen, bezalt . . . . . — fl. 8 ß

Für Bier in alles . . . . . 1 „ — „

Wie ich zu Parchim aus dem Thor gefahren, den Soldaten in der Wacht, auf ihr Ansprechen, gegeben einen Reichsort, ist . . — fl. 12 ß

Auf die spathe Nacht zu Lohm[3]) angelanget, woselbsten den 1. Septemb. wegen der 5 Pferde an Habern, Hew und Strew bezalt . . 1 fl. 8 ß

Für Eßen und Trincken . . . . . 1 fl. 12 ß

Der Magd zum Drinckgelde . . . . . — „ 4 „

Eodem zu Gustrow angelanget, woselbsten zu Mittage gespeißet und gezahlet für mich, den Trompter . . . . . 1 fl. — ß

Für die 2 Reuter, Gutscher unnd meinen Diener à 8 ß 1 „ 8 „

Für einen Pott Spannisch Wein . . . . . — „ 14 „

Für Habern und Hew auf 5 Pferde . . . . . 1 „ 8 „

Daselbsten zu Gustrow wegfahrende, fürm Thor den armen Siechen geben . . . . . — fl. 1 ß

In Sprentz[4]) für Bier und das Hew für die Pferde geben — „ 12 „

Hier für der Stadt in die Arme-Büchße geben . . . — „ 1 „

Bin also den 1. Septemb. nach 4 Uhren alhie zu Rostock durch Gottes Gnade gesundt und frisch wider angelanget.

---

[1]) Südöstlich von Grabow.

[2]) Hühnerland.

[3]) Südwestlich von Güstrow.

[4]) Hohen-Sprenz, südöstlich von Schwaan.

Und habe die 2 Reuter bey Samuel Grieſen, den fürſtl. Trompeter aber bey der Balemannſchen [1]) einlogiret.

Den 2. Septemb. die 2 Reuter, ſo der Herr Feld-Marſchal Montecuculi mir zur Confoy von Parchim anhero mitgegeben, wider abgefertiget und ihnen für ſolche Dienſte gegeben jedem 2 ßß. Und weilen ſie drüber annoch umb einen Zehrpfenning gebethen, habe ihnen noch ½ ßß zugeleget, iſt . . . . . 9 fl. — ß

Den 3. Septemb. hat mir Samuel Grieſe die Rechnung gebracht, was ſowol diſe letzte, alß die vorigen Reuter, ſo mich confoyret, bey ihm verzehret, welche ich ihme bezalt lauth ſeiner Rechnung mit 9 fl. 19 ß

Und weilen die vorige Keyßl. Convoy wider mein Vermuthen bey ihrer Rückkhunfft ſich alhie zu Roſtock hinwider eingefunden und von meiner Frawen annoch 2 ßß gefodert und fürgegeben, daß ich ihnen ſolches befohlen, auch nicht weggewolt, biß ſie in meinem Hauße geſpeiſet und getränket, auch ſelbige 2 ßß empfangen, wie ſolches mit meinem Haußgeſinde kan bezeuget werden, ſo ſeze billig auch anhero ſolche 2 ßß, iſt 4 fl. — ß

Summa Summarum aller Außgab diſer Rechnung iſt: 390 fl. 23 ß [2])

Einnahme diſer Rechnung iſt: 400 fl. Hiervon abgezogen obengeſetzte Außgab der 390 fl. 23 ß, ſo bleibt zubezahlen per Resto: 9 fl. 1 ß.

Salvo Errore Calculi.

Hiervon noch abgezogen die Schreibgebühr vor diſe Rechnung zuverfertigen: 2 fl. So bleibt die Einnahme mehr alß die Außgabe: 7 fl. 1 ß.

[1]) Das jetzige Hôtel du Soleil am Neuen Markt.

[2]) Stimmt meiner Berechnung nach nicht.

III.

Die Rektoren der Universität
und
die Dekane der artistischen Fakultät von 1563—1608.

Von
Karl Koppmann.

Die nachfolgenden Uebersichten bezwecken, für die Zeit vom Abschluß der Formula Concordiae bis zum Jahre 1608 die Reihenfolge der Rektoren, der Dekane der artistischen Fakultät und der Inhaber der verschiedenen Professuren anschaulicher und dadurch leichter verständlich zu machen, als es die Benutzung des verdienstvollen Etwas von gelehrten Rostockschen Sachen gestattet.

1. Die Bestimmungen der Formula Concordiae.

Durch die Formula Concordiae vom 11. Mai 1563 wurde bekanntlich das bisher nur aus räthlichen Professoren bestehende Konzil aufgehoben und zwei Professoren-Kollegien, ein fürstliches und ein räthliches, geschaffen, die zusammen das Konzil bilden sollten. Jedes Kollegium setzte sich aus 9 Personen, 2 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediziner und 4 Artisten zusammen. Innerhalb des Konzils sollten fürstliche und räthliche Professoren dergestalt mit einander abwechseln, daß je nach einem fürstlichen ein räthlicher Professor Sitz und Stimme haben sollte. Bei der Wahl des Rektors, der sein Amt nicht länger als ein Semester innehaben durfte, sollte in gleicher Weise verfahren werden. Von den Mitgliedern der drei hohen Fakultäten sollte dem einen das Rektorat ebenso oft übertragen werden, wie dem andern; hinsichtlich der Mediziner wird jedoch bemerkt, daß, da deren nur zwei vorhanden seien, mit ihnen das Rektorat nicht so oft, wie mit einem Theologen oder Juristen besetzt werden könne.

Ueber die Artisten, die doppelt so stark waren, wie die Theologen oder Juristen, wird in Bezug auf das Rektorat Nichts gesagt; aus der späteren Praxis erhellt jedoch, daß den vier Artisten zusammen ebenfalls nur ein Rektorat zugestanden wurde. Dem gemäß folgten in einem Turnus von 6 Jahren auf einander je ein fürstlicher und ein räthlicher Theologe, Jurist, Mediziner oder Artist und nochmals Theologe, Jurist, Mediziner oder Artist. Die fürstlichen Professoren wurden für das Sommersemester, die räthlichen für das Wintersemester erwählt. In Bezug auf die drei hohen Fakultäten ward bestimmt, daß jeder Professor publicus Mitglied seiner Fakultät sein sollte. Eine besondere medizinische Fakultät bestand aber damals noch nicht, sondern erst am 14. Apr. 1568 wurde eine solche für die beiden Mediziner durch Konzilsbeschluß gebildet und einer von ihnen zum Dekan gewählt[1]); bis dahin werden die immer nur vereinzelt oder doch in geringer Zahl vorhandenen Mediziner einen Annex der Artistenfakultät gebildet haben. Diese sollten der Formula Concordiae zufolge aus acht Mitgliedern und zwar der Regel nach aus den acht artistischen Mitgliedern des Konzils bestehen; wenn die Stelle eines solchen unbesetzt sein würde, so sollte der älteste der bisher der Fakultät nicht angehörigen Artisten in dieselbe recipirt werden.

Bei der Einführung der beiden Professoren-Kollegien in das Konzilium, die am 3. Juni 1563 stattfand, nahmen nach Bacmeisters Bericht[2]) 15 Personen theil, auf fürstlicher Seite die Theologen Chyträus und Pauli, der Jurist Bouk, der Mediziner Nennius und die Artisten Tunnichäus, Bocerus, Burenius und Clinge, auf räthlicher der Theologe Bacmeister, die Juristen Kirchhof und Röseler und die Artisten Pegel, Mensing, Possel und Waren. Drei Stellen blieben vorläufig frei, weil die betreffenden Professuren, im fürstlichen Kollegium eine juristische, im räthlichen eine theologische und die medizinische, zur Zeit nicht besetzt waren. Die theologische Professur übertrug der Rath am 30. Sept. 1564 dem Pastor der Jakobikirche Heinrich Strevius; erst 1568 aber bekleidete er mit der medizinischen Professur den Petrus Memmius und nach Strevius' frühem Tode (im Aug. 1565) scheint auch dessen Professur, bis 1570, vakant geblieben zu sein. Was die Besetzung der fürstlichen juristischen Professur anlangt, so ernannte zwar Herzog Johann Albrecht noch in ebendiesem Jahre (1563) den Dr. Friedrich Hein zum Professor Decretalium[3]), aber die beiden für die fürstlichen Juristen im Konzilium bestimmten Plätze waren dem Professor Codicis und dem Professor

[1]) Etwas 1739, S. 610.
[2]) Westphalen, Monum. inedita 1, Sp. 1651—1654.
[3]) Etwas 1738, S. 655.

Pandectarum vorbehalten und Hein konnte deshalb ebensowenig einen Platz im Konzilium beanspruchen, wie der schon 1560 als Professor Institutionum angestellte Laurentius Pancklow. Als nun 1565 oder wenig später Johann Bouk Rostock verließ, waren beide Stellen verwaist, bis Georg Kommer 1568 zum Professor Pandectarum und zu nicht fest zu bestimmender Zeit Laurentius Kirchhof zum Professor Codicis ernannt wurden.

2. Die Rektoren von 1563—1608.

Rectores Ducales:

T: Chyträus 63. J: Bouk 64. M: Nennius 65. T: Pauli 66.
T: Chyträus 67. J: Hein 68. M: Brucäus 69. T: Pauli 70. J: Niebur 71. A: Clinge 72.
T: Chyträus 73. J: Hein 74. M: Brucäus 75. T: Pauli 76. J: Niebur 77. A: Chyträus 78.
T: Chyträus 79. J: Kirchhof 80. M: Brucäus 81. T: Pauli 82. J: Albinus 83. A: Freder 84.
T: Chyträus 85. J: Grassus 86. M: Brucäus 87. T: Pauli 88. J: Albinus 89. A: Clinge 90.
T: Chyträus 91. J: Grassus 92. A: Clinge 93. T: Freder 94. J: Albinus 95. A: Hassäus 96.
T: Chyträus 97. J: Albinus 98. M: Laurenberg 99. T: Freder 00. J: Clinge 01. A: Simonis 02.
T: Lubinus 03. J: Cothmann 04. M: Laurenberg 05. T: Tarnow 06. J: Clinge 07. A: Sasse 08.

Rectores Senatorii:

T: Bacmeister 63. J: Röseler 64. A: Pegel 65. A: Possel 66.
T: Bacmeister 67. J: Borcholt 68. A: Possel 69. T: Schacht 70. J: Lüschow 71. M: Memmius 72.
T: Bacmeister 73. J: Borcholt 74. A: Waren 75. T: Schacht 76. J: Lüschow 77. M: Memmius 78.
T: Bacm. 79. J: Lüschow 80. A: Prätorius 81. T: Schacht 82. J: Camerarius 83. M: Laurenb. 84.
T: Bacm. 85. J: Lüschow 86. A: Stockmann 87. T: Schacht 88. J: Camerarius 89 M: Laurenb. 90.
T: Bacmeister 91. J: Lüschow 92. A: Pegel 93. T: Schacht 94. J: Camerarius 95. M: Pauli 96.
T: Bacmeister 97. J: Lüschow 98. A: Pegel 99. T: Schacht 00. J: Chemnitz 01. M: Pauli 02.
T: Bacm. 3. J: Sibrant 4. A: Willebrand 5. T: Schacht 6. J: Lindemann 7. M: Assverus 8.

Der erste Turnus war nicht, wie er hätte sein sollen und später war, ein sechsjähriger, sondern ein vierjähriger und erstreckte sich über die Zeit von

1563—1566:

T Chyträus 1563. J Bouck 1564. M Nennius 1565. T Pauli 1566.
T Bacmeister 1563. J Röseler 1564. A Pegel 1565. A Possel 1566.

Wenn 1565 dem fürstlichen Mediziner ein räthlicher Artist und 1566 dem fürstlichen Theologen wiederum ein räthlicher Artist folgte, so begreift sich Ersteres aus dem Gesagten von selbst, während Letzteres sich dadurch erklärt, daß in Ermangelung eines zweiten räthlichen Theologen zunächst ein Jurist gewählt, dann aber durch einen Artisten ersetzt worden war. Auf den fürstlichen Professor Codicis Bouk war 1564 nicht der räthliche Professor Codicis Kirchhof, der bis zum Abschluß der Formula Concordiae das Rektorat verwaltet hatte, sondern der räthliche Professor Institutionum Röseler gefolgt. Auch 1566 wurde von Kirchhof abgesehen und Röselers Nachfolger, der frühere Professor Extraordinarius Kommer gewählt, aber seines

häuslichen Unfriedens wegen nicht introducirt, sondern durch Possel ersetzt[1]). Dieses abermalige Uebergehen Kirchhofs hängt wohl damit zusammen, daß dieser einestheils insofern eine zweifelhafte Stellung einnahm, als er zwar bis Ostern 1567 Gehalt vom Rath beanspruchte und bis dahin auch als räthlicher Professor seinen Sitz im Konzil einnahm, mit dem Rath aber in Feindschaft stand, fürstlicher Rath war und sich selbst den fürstlichen Professoren zuzählte, anderntheils aber meistens außerhalb Rostocks sich aufgehalten zu haben scheint. Noch größer wurde die Verlegenheit im Jahre 1567, da die fürstliche Professio Pandectarum noch nicht besetzt, Bouk aber 1565 oder 1566 nach Hamburg gezogen war und Kirchhof zum Nachfolger erhielt, der entweder nicht anwesend oder dem Konzil nicht genehm war. Um ihr zu entgehen, wird man beschlossen haben, mit einem neuen Turnus zu beginnen.

1567—1572:

T Chyträus 67. J Hein 68. M Brucäus 69. T Pauli 70. J Niebur 71. A Clinge 72.
T Bacmeister 67. J Borcholt 68. A Possel 69. T Schacht 70. J Lüschow 71. M Memmius 72.

Die theologischen Professuren waren durch die Ernennung Schachts zum räthlichen Professor Theologiae Secundarius in Ordnung gekommen. In Betreff der fürstlichen juristischen Professuren fand man 1568 dadurch einen Ausweg, daß mit Genehmigung eines der beiden Herzöge, wahrscheinlich Johann Albrechts, der 1563 als Professor Decretalium bestellte Hein und zwar als Lector Codicis ins Konzil recipirt und zum Rektor erwählt wurde. Kirchhof, der seit seiner Niederlegung der räthlichen Professio Codicis dem Konzil nicht angehört und nicht gelesen zu haben scheint, verlangte 1568 Dez. 3 die Reception ins Konzil an Heins Stelle, Hein aber weigerte sich, indem er sich darauf berief, daß das Konzil ihn freiwillig und ohne sein Nachsuchen recipirt habe, und wenn auch Herzog Johann Albrecht Dez. 18 begehrte, daß Hein aus dem Konzil entlassen und Kirchhof in dasselbe recipirt werde, so beschloß doch das Konzil Dez. 23, daß Hein, da er legitime recipirt und älterer Lector Codicis sei, seinen Platz behalten müsse, und hielt auch der 1569 Jan. 11 durch Molinus mündlich ausgerichteten Werbung des Herzogs gegenüber, daß er Kirchhof schon vor drei Jahren zum Lector Codicis bestellt und ihm den Sitz im Konzil deputirt habe, während Hein diesem nur in Folge eines Mißverständnisses zuvorgekommen sei, solchen Beschluß aufrecht, sodaß Kirchhof, obwohl er das Dekanat der juristischen Fakultät im Jahre 1569 verwaltete, erst 1575 Juni 11 nach Heins Austritt aus dem fürstlichen Dienst an dessen Stelle recipirt wurde[2]). Der zweite fürstliche juristisch

[1]) Etwas 1738, S. 827, 828.
[2]) Etwas 1738, S. 725, 726, 1740, S. 829.

Sitz im Konzil ward 1568 Dez. 15 auf Begehren Herzog Ulrichs dem nunmehr als Professor Pandectarum in fürstlichen Dienst übergetretenen Kommer und 1569 an dessen Stelle seinem Nachfolger, dem Licentiaten Niebur zugewiesen[1]). Das Konzil meinte freilich Juli 13, daß dem Professor Institutionum Pancklow der Vorzug gebühre, da er ein älteres Mitglied der Akademie und als Doktor höheren Grades, sowie auch von unbescholtenen Sitten sei, beschloß aber, dem Willen der Fürsten nicht zu widerstreben, und vollzog Sept. 15 die Reception Nieburs, dem Okt. 3 auch die juristische Fakultät zugestand, trotz des ihm fehlenden Doktorgrades Dekan sein zu können. Von den räthlichen juristischen Rektoren war Borcholt 1566 als Professor Codicis an die Stelle Kirchhofs getreten, während Kommer als Professor Institutionum erst 1567 seinen nach Rostock zurückgekehrten Vorgänger Röseler und darauf, 1571, Lüschow zum Nachfolger erhalten hatte. Von den medizinischen Professuren endlich war die fürstliche nach des 1566 Apr. 13 gestorbenen Nennius Tode mit Brucäus, die räthliche 1568 Nov. 15 mit Memmius besetzt worden.

1573—1578:

T Chyträus 73. J Hein 74. M Brucäus 75. T Pauli 76. J Niebur 77. A Chyträus 78.
T Bacmeister 73. J Borcholt 74. A Waren 75. T Schacht 76. J Lüschow 77. M Memmius 78.

1579—1584:

T Chyträus 79. J Kirchhof 80. M Brucäus 81. T Pauli 82. J Albinus 83. A Freder 84.
T Bacmeister 79. J Lüschow 80. A Prätorius 81. T Schacht 82. J Camerarius 83. M Laurenberg 84.

Von den fürstlichen Juristen war, wie erwähnt, nach Heins Austritt aus dem fürstlichen Dienst Kirchhof ins Konzil recipirt worden und der nach Güstrow gegangene Professor Pandectarum Niebur hatte 1578 Albinus zum Nachfolger erhalten; von den räthlichen Juristen war an des 1576 nach Helmstedt gegangenen Borcholt Stelle der bisherige Professor Institutionum Lüschow als Professor Codicis getreten und hatte 1578 in seiner Professur Camerarius zum Nachfolger erhalten, der 1580 an der Reihe gewesen sein würde, aber aus unbekannten Gründen erst 1583 erwählt wurde. In der medizinischen Fakultät war die räthliche Professur nach Memmius' Fortgang nach Lübeck 1581 Juni 24 mit Laurenberg besetzt worden.

1585—1590.

T Chyträus 85. J Grassus 86. M. Brucäus 87. T Pauli 88. J Albinus 89. A Clinge 90.
T Bacmeister 85. J Lüschow 86. A Stockmann 87. T Schacht 88. J Camerarius 89. M Laurenberg 90.

In der juristischen Fakultät war an des 1580 Okt. 15 gestorbenen Kirchhof Stelle Grassus, bisheriger Professor Decretalium, getreten.

---

[1]) Etwas 1740, S. 829, 662.

1591—1596:

T Chyträus 91. J Grassus 92. A Clinge 93. T Freder 94. J Albinus 95. A Hassäus 96.
T Bacmeister 91. J Lüschow 92. A Pegel 93. T Schacht 94. J Camerarius 95. M Pauli 96.

In der theologischen Fakultät war der fürstliche Professor Pauli 1591 Juli 17 gestorben und hatte den bisherigen fürstlichen Professor Catecheseos Freder zum Nachfolger erhalten. In der medizinischen Fakultät war die fürstliche Professur durch den am 4. Jan. 1593 erfolgten Tod des Brucäus vakant geworden und es mußte daher bei der Rektoratswahl dieses Jahres von einem Mediziner abgesehen und ein Artist gewählt werden; 1594 Apr. 10 erhielt Brucäus seinen bisherigen räthlichen Kollegen Laurenberg zum Nachfolger, während an dessen Stelle Pauli trat. Daß dann 1596 nicht Laurenberg, sondern wiederum ein Artist das Rektorat übernahm, läßt vielleicht darauf schließen, daß man die medizinische Fakultät als durch die Ersatzwahl von 1593 abgefunden ansah.

1597—1602:

T Chyträus 97. J Albinus 98. M Laurenberg 99. T Freder 00. J Clinge 01. A Simonius 02.
T Bacmeister 97. J Lüschow 98. A Pegel 99. T Schacht 00. J Chemnitz 01. M Pauli 02.

Von den fürstlichen Juristen waren der dem Konzil nicht angehörige Professor Justitutionum Pancklow 1594 Sept 23. und der Professor Codicis Grassus 1595 Jan 4 gestorben; Ersterem war Cothmann, Letzterem der bisherige fürstliche Professor Eloquentiae Clinge gefolgt; nach dem Willen Herzog Ulrichs fungirte jedoch Cothmann als Professor Codicis, während Clinge als Professor Institutionum thätig war[1]); das Konzil aber recipirte offenbar nicht Cothmann, sondern Clinge, und Cothmann mußte daher den Tod des Albinus abwarten, bevor er ins Konzil aufgenommen und zum Rektor erwählt werden konnte. Von den räthlichen Juristen war der Professor Codicis Lüschow 1601 Apr. 26 gestorben und hatte Chemnitz zum Nachfolger erhalten.

1603—1608:

T Lubinus 03. J Cothmann 04. M Laurenberg 05. T Tarnow 06. J Clinge 07. A Sasse 08.
T Bacmeister 03. J Sibrand 04. A Willebrand 05. T Schacht 06. J Lindemann 07. M Assverus 08.

Von den fürstlichen Theologen war der Professor Primarius Chyträus 1600 Juni 25, der Professor Secundarius Freder 1604 Mai 4 gestorben und Letzterer hatte den bisherigen fürstlichen Professor Poeseos Lubinus, durch den er Krankheitshalber schon 1603 im Rektorat vertreten worden war, Ersterer 1604 Tarnow zum Nachfolger erhalten. In der juristischen Fakultät war dem am 17. März 1602 gestorbenen fürstlichen Professor Pandectarum Albinus in seiner Professur Hajo von Nessen,

[1]) Etwas 1738, S. 665—666.

im Konzil aber Cothmann gefolgt; von den räthlichen Professoren war der Professor Institutionem Camerarius 1601 Febr. 11 gestorben und hatte Sibrand zum Nachfolger erhalten; als dann aber Chemnitz 1603 nach Stettin gegangen war, hatte Sibrand die Professio Codicis erlangt, während die Professio Institutionum mit Lindemann besetzt worden war. In der medizinischen Fakultät hatte in der räthlichen Professur der nach Dänemark gegangene Pauli 1605 März 5 Assverus zum Nachfolger erhalten.

3. Einrichtung der artistischen Fakultät.

Als am 17. Okt. 1564 die artistische Fakultät eingerichtet wurde[1]), bestand sie, wie es scheint, aus 16 Mitgliedern, nämlich aus den acht artistischen Mitgliedern des Konzils, aus zweien, die demselben beziehentlich als Theologe und Mediziner und aus sechsen, die ihm überhaupt nicht angehörten. Bei der Vertheilung der Lektionen wurden fünf Fakultätsmitglieder, vermuthlich ihres Alters wegen, verschont, nämlich:

Arnoldus Burenius, Professor Ducalis und Mitglied des Konzils,

Conradus Pegelius, Professor Senatorius und Mitglied des Konzils,

Johannes Tunnichäus, Professor Ducalis und Mitglied des Konzils,

Bernhardus Mensingus, Professor Senatorius und Mitglied des Konzils, und

Petrus Sassius, von unbekannter Anstellung, nicht Mitglied des Konzils, † 1565 Sept. 18[2]).

Dahingegen übernahmen Vorlesungen:

Primus lector Grammatices Nathan Chyträus, Professor Ducalis, nicht Mitglied des Konzils,

Secundus Henricus Waren, Professor Ethices Senatorius und Mitglied des Konzils,

Tertius Professor Dialectices Bartholomäus Clingius, Professor Ducalis und Mitglied des Konzils,

Quartus Professor Rhetorices Simon Pauli, als Professor Theologiae Secundarius Ducalis Mitglied des Konzils,

Quintus Professor Aristotelicus et Platonicus Johannes Caselius, Professor Oratoriae Ducalis, nicht Mitglied des Konzils,

---

[1]) Etwas 1739, S. 177 - 179.

[2]) Etwas 1739, S. 768.

Sextus Professor Poetices et Historiarum Johannes Bocerus, Professor Ducalis und Mitglied des Konzils,

Septimus Professor Graecae Linguae Johannes Posselius, Professor Senatorius und Mitglied des Konzils,

Octavus Professor Arithmetices et Spherae Levinus Battus, Professor Senatorius, nicht Mitglied des Konzils,

Nonus Professor Mathematum Superiorum Gerhardus Nennius, als Professor Medicinae Ducalis Mitglied des Konzils,

Decimus Professor Physices Josephus Wurtzlerus, Professor Ducalis, nicht Mitglied des Konzils,

Undecimus Professor Linguae Sanctae Andreas Weslingus, Professor Ducalis, nicht Mitglied des Konzils.

4. Die fürstlichen Dekane und Rektoren der Artisten-Fakultät.

Von den fürstlichen Lehrern der Artisten-Fakultät hatten ihren Sitz im Konzil:

Arnold Burenius,

der Professor Medicinae oder Mathematum Superiorum (M) Tunnichäus,

der Professor Poeseos et Historiarum (P) Bocerus und

der Professor Dialectices (D) Clinge.

Von diesen starben Tunnichäus 1565 Sept. 22 und Burenius 1566 Aug. 16[1]). An die Stelle des Letztern, der seines hohen Alters wegen, wie mit Vorlesungen, so auch mit Rektorat und Dekanat verschont worden war, trat

der Professor Hebraicae Linguae (H) Wesling.

Die Nachfolger des Erstern wurden von den vier Sitzen der Artisten ausgeschlossen und den erledigten Platz erhielt

der Professor Catecheseos (C) Oldendorp.

Als aber dieser für seine Person vom Konzil ausgeschlossen wurde, erhielt den erledigten Platz

der Professor Oratoriae (O) Caselius.

Nach des Caselius Weggang im Jahre 1570 wurde dessen Professur von Clinge als nunmehrigem Professor Oratoriae übernommen, der erledigte Sitz im Konzil aber dem nunmehrigen Professor Catecheseos Freder übertragen. Als dann Caselius im Jahre 1574 zurückkehrte, nahm

[1]) Etwas 1737, S. 646.

er wohl Professur und Vorlesungen wieder auf, trat aber nicht wieder ins Konzil ein und Clinge nahm die Bezeichnung

Professor Eloquentiae (E) an, die von seinen Amtsnachfolgern beibehalten wurde.

Bis 1592 waren die Inhaber der vier genannten Professuren (Poeseos, Eloquentiae, Hebraicae Linguae und Catecheseos) im Besitz der vier fürstlichen Plätze im Konzil; als aber in diesem Jahre der Professor Catecheseos Freder in die theologische Fakultät aufrückte, wurde seine Professur mit der Professio Hebraicae Linguae vereinigt und der dadurch erledigte Sitz im Konzil

dem Professor Logices (L) Flacius übertragen.

Im Einzelnen gestaltet sich die Verwaltung des artistischen Dekanats und des artistischen Rektorats von Seiten der fürstlichen Konzilsmitglieder während der Jahre 1563—1609 folgendermaßen:

1563—1566:

M Tunnichäus 1563. P Bocerus 1564. D Clinge 1565. H Wesling 1566.

Wesling war, wie erwähnt, an Stelle des Burenius eingetreten.

1567—1570:

D Clinge 1567. H Wesling 1568. P Chyträus 1569. O Caselius 1570.

Wie Tunnichäus war auch Bocerus im Pestjahr 1565 gestorben. An Stelle des Erstern war Oldendorp und nach dessen Ausschluß Caselius getreten; der Letztere hatte Chyträus zum Nachfolger erhalten.

1571—1574: Rektor O Clinge 1572.

O Clinge 1571. H Wesling 1572. P Chyträus 1573. C Freder 1574.

Caselius war 1570 nach Schwerin gegangen; seine Professur war von Clinge übernommen worden, während seinen Sitz im Konzil, da Oldendorps erster Nachfolger Wessel sein Amt bereits 1570 niedergelegt, dessen Nachfolger Freder erhalten hatte.

1575—1579: Rektor P Chyträus 1578.

Wesling, der zunächst an die Reihe hätte kommen sollen, war 1577 gestorben und hatte Goniäus zum Nachfolger erhalten.

(E Clinge 1575.) H Wesling 1576. P Chyträus 1577. C Freder 1578. H Goniäus 79.

1580-1583:

E Clinge 1580. P Chyträus 1581. C Freder 1582. (H Goniäus 1583.)

1584—1587: Rektor C Freder 1584.

E Clinge 1584. P Chyträus 1585. C Freder 1586. H Goniäus 1587.

1588—1590: Rektor E Clinge 1590.

Goniäus, den die Reihe getroffen haben würde, war 1589 gestorben und sein Nachfolger in der Professur, Lacmeister, der 1591 das Dekanat hätte übernehmen sollen, starb bereits in diesem Jahre.

E Clinge 1588. P Chyträus 1589. C Freder 1590.
1591—1593: Rektor E Clinge 1593.

Clinge fungirte an Stelle des verstorbenen Mediziners Brucäus; Freder, der zunächst an der Reihe gewesen wäre, war 1592 aus der artistischen in die theologische Fakultät übergetreten: seine und Bacmeisters Professur wurden vereinigt und dem bisherigen räthlichen Professor Hassäus übertragen, der dadurch erledigte vierte Sitz im Konzil aber 1592 dem Professor der Logik Flacius und nach dessen Tode (1593) seinem Nachfolger Braschius zugewiesen.

E Clinge 1591. P Chyträus 1592. H Hassäus 1593.
1594—1598: Rektor H Hassäus 1596.

Chyträus, an dem die Reihe gewesen sein würde, war 1593 nach Bremen gegangen und hatte Simonius zum Nachfolger erhalten; als aber 1595 Clinge von der artistischen in die juristische Fakultät aufgerückt war, hatte Simonius dessen Professur übernommen und in der seinigen Gerlacus und nach dessen frühem Tode Lubinus zum Nachfolger erhalten.

P Chyträus 1594. H Hassäus 1595. L Brasch 1596. E Simonius 1597. P Lubinus 98.
1599—1602: Rektor E Simonis 1602.

Brasch, den die Reihe getroffen haben würde, war 1601 gestorben und hatte Sasse zum Nachfolger erhalten.

H Hassäus 1599. L Brasch 1600. E Simonius 1604. P Lubinus 1602.
1603—1605:
H Hassäus 1603. E Simonius 1604. L Sasse 1605.

Lubinus, der 1605 das Dekanat hätte übernehmen sollen, war aus der artistischen in die theologische Fakultät übergetreten und hatte schon 1603 als Vertreter des erkrankten Freder das Rektorat verwaltet, scheint aber erst nach dessen Tode in seiner bisherigen Professur Kirchmann zum Nachfolger erhalten zu haben.

1606—1609: Rektor L Sasse 1608.
H Hassäus 1606. E Simonius 1607. L Sasse 1608. P Kirchmann 1609.

5. Die räthlichen Dekane und Rektoren der Artisten-Fakultät.

Von den räthlichen Lehrern der Artisten-Fakultät hatten einen Sitz im Konzil:

der Professor Rhetorices (R) Pegel,
der Professor Dialectices (D) Mensing,
der Professor Grecae Linguae (G) Possel und
der Professor Ethices (E) Waren.

Nach dem Tode Pegels und Mensings wurden aber ihre Professuren nicht wieder besetzt und die erledigten Sitze im Konzil erhielten:

der Professor Physices (P) Günther und

als Professor Mathematum Inferiorum (M) Waren,

der seine bisherige Professur dem Prätorius abtrat.

Die Verwaltung des artistischen Dekanats und des artistischen Rektorats von Seiten der räthlichen Konzilsmitglieder während der Jahre 1563—1609 erhellt aus folgender Uebersicht:

1563—1565: Rektor R Pegel 1565.

D Mensing 1563. G Possel 1564. E Waren 1565.

Pegel, der eigentlich schon 1563 und spätestens 1566 Dekan hätte werden sollen, wurde seines hohen Alters wegen verschont und starb 1567 Nov. 13.

1566—1570: Rektor (G) Possel (in Vertretung 1566) 1569.

Mensing, der eigentlich schon 1566, jedenfalls aber 1569 an der Reihe gewesen sein würde, war 1567 März 14 gestorben.

D Mensing 1566. G Possel 1567. E Waren 1568. P Günther 1569. E Prätorius 70.

Günther und Prätorius waren 1568 Nov. 10 ins Konzil recipirt worden.

1571—1574:

G Possel 1571. M Waren 1572. E Prätorius 1573. P Gärtner 1574.

Günther, der 1573 an die Reihe gekommen wäre, war 1570 nach Jena gegangen und hatte den 1572 März 19 ins Konzil recipirten Gärtner zum Nachfolger erhalten.

1575—1578: Rektor M Waren 1575.

G Possel 1575. (M Waren 1576.) E Prätorius 1577. P Gärtner 1578.

1579—1582: Rektor E Prätorius 1581.

G Possel 1579. M Waren 1580. E Prätorius 1581. P Stockmann 1582.

Gärtner, der 1582 an der Reihe gewesen wäre, war 1578 Dez. 28 gestorben und hatte Stockmann zum Nachfolger erhalten.

1583—1586:

G Possel 1583. M Prätorius 1584. P Stockmann 1585. E Hassäus 86.

Waren, den 1584 die Reihe getroffen haben würde, war 1582 April 7 gestorben und hatte in seiner Professur Prätorius, dieser aber in der seinigen Hassäus zum Nachfolger erhalten.

1587—1590: Rektor P Stockmann 1587.

G Possel 1587. M Prätorius 1588. P Stockmann 1589. E Hassäus 1590.

1591—1593: Rektor M Pegel 1593.

Hassäus, der zunächst an der Reihe gewesen wäre, trat 1593 in das fürstliche Professoren-Kollegium über und erhielt den 1594 April 15 ins Konzil recipirten Willebrand zum Nachfolger.

P Stockmann 1591. E Hassäus 1592. M Pegel 1593.

Possel war 1591 Aug. 15, Prätorius 1589 oder 1590 gestorben; jener hatte seinen 1593 März 30 ins Konzil recipirten Sohn, dieser Pegel zum Nachfolger erhalten.

1594—1597:

P Stockmann 1594. M Pegel 1595. G Possel 1596. E Willebrand 1597.

1598—1601: Rektor G Possel 1599.

P Stockmann 1598. M Pegel 1599. G Possel 1600. E Willebrand 1601.

1602—1605: Rektor E Willebrand 1605.

P Stockmann 1602. M Pegel 1603. G Possel 1604. E Willebrand 1605.

1606—1609:

P Stockmann 1606. G Possel 1607. E Willebrand 1608. M Dasenius 1609.

Pegel, den 1607 die Reihe getroffen haben würde, hatte Krankheits halber 1604 Dasenius zum Nachfolger erhalten.

6. Die Professores Ducales.

A. Professores Theologiae.

I. Professores Primarii.

David Chyträus † 1600 Juni 25[1]). Rektor 1563. 1567. 1573. 1579. 1585. 1591. 1597.

Paulus Tarnovius 1604—1633; wird Nachfolger des Chyträus 1604; † 1633 Apr. 6[2]). Rektor 1606.

II. Professores Secundarii.

Simon Pauli † 1591 Juli 17[3]). Rektor 1566. 1570. 1576. 1582. 1588.

Johannes Frederus 1592—1604; vorher Professor Catecheseos; † 1604 Mai 4[4]). Rektor 1594. 1600.

Eilhardus Lubinus 1605—1621; vorher Professor Poeseos; † 1621 Juni 2[5]). Rektor 1603. 1609.

B. Professores Juris.

I. Professores Codicis.

Johannes Boukius; geht 1565 oder 1566 nach Hamburg[6]). Rektor 1564.

Laurentius Kirchhovius 1566—1580; wird erst 1575 Juni 11 ins Konzil recipirt; † 1580 Okt. 15[7]). Dekan 1569. Rektor 1580.

Michael Grassus 1580—1595; vorher Professor Decretalium; † 1595 Jan 4[8]). Dekan 1586. Rektor 1586. 1592.

---

[1]) Etwas 1738, S. 628.; Krabbe S. 677 Anm. **.

[2]) Etwas 1737, S. 210 Anm. *; 1741, S. 184; Hofmeister 3, S. 88.

[3]) Etwas 1738, S. 345; Hofmeister 2, S. 237.

[4]) Etwas 1738, S. 817; Krabbe S. 681 Anm. **.

[5]) Etwas 1737, S. 190; Hofmeister 3, S. 45.

[6]) Lexikon d. Hamb. Schriftsteller 1, S. 358.

[7]) S. oben S. 47—48; Etwas 1738, S. 658.

[8]) Etwas 1737, S. 47; 1738, S. 663—664.

Ernestus Cothmannus 1595—1624; eigentlich Professor Institutionum, wird erst nach des Albinus Tode ins Konzil recipirt; † 1624 Apr. 13[1]). Dekan 1598. 1600. 1602. 1605. 1608. 1608. 1609. Rektor 1604. 1610.

II. Professores Pandectarum.

Georgius Kommerus 1568—1569; vorher räthlicher Professor Juris Extraordinarius; 1568 Dez. 15 verhandelt das Konzil über seine, 1569 Juli 13 bereits über seines Nachfolgers Reception; † 1575 in Wolfenbüttel[2]).

Laurentius Niebur 1569—1577; ins Konzil recipirt 1569 Sept. 15; zieht nach Güstrow[3]). Dekan 1574. Rektor 1571. 1577.

Johannes Albinus 1578—1602; wird in die juristische Fakultät 1578 recipirt, † 1602 März 17[4]). Dekan 1580. 1588. Rektor 1583. 1589. 1595. 1598.

Hajo von Nessen 1602—1620; †.1620 März 28[5]).

III. Professores Decretalium.

Fridericus Hein 1563—1574, 1563 von Herzog Johann Albrecht angestellt; 1568 als Lector Codicis ins Konzil recipirt; legt sein Amt 1574 nieder[6]). Rektor 1568. 1574.

Michael Grassus 1575—1580; 1575 in die juristische Fakultät recipirt; 1580 Professor Codicis[7]).

Johannes Georgius Goedelmannus 1581—1592; wird 1580 Dez. 3 dem Konzil als Professor Juris Extraordinarius commendirt; geht 1592 nach Dresden[8]).

Albertus Heinius 1596(?)—1610; nach einer Angabe von Herzog Ulrich zum Professor Decretalium bestellt 1596, nach einer andern als solcher an Bordings Stelle in Facultatem Juridicam recipirt 1598 Mai 22; geht an den Hof Herzog Johann Albrechts 1610[9]).

IV. Professores Institutionum.

Laurentius Pancklow † 1594 Sept. 23[10]).

Bartholomäus Clingius 1595—1610; vorher Professor Eloquentiae; eigentlich Professor Codicis; † 1610 Dez. 5 oder 6[11]). Rektor 1601. 1607.

[1]) S. oben S. 47—48; Etwas 1737, S. 250; Hofmeister 3, S. 56.
[2]) Etwas 1738, S. 828, 829, 662.
[3]) Etwas 1738, S. 661—663.
[4]) Etwas 1737, S. 244—245.
[5]) Etwas 1737, S. 245.
[6]) Etwas 1738, S. 655—657.
[7]) S. oben S. 49; Etwas 1738, S. 663—664.
[8]) Etwas 1740, S. 827; 1138, S. 665.
[9]) Etwas 1737, S. 273—274; 1738, S. 666. Bei letzterer Angabe scheint eine Verwechselung seiner Reception mit derjenigen Hajos von Nessen vorzuliegen.
[10]) Etwas 1738, S. 655.
[11]) S. oben S. 50; Etwas 1737, S. 252; Hofmeister 2, S. 304.

V. Professores Juris Feudalis.

Jacobus Bordingus 1574—1598; 1574 Mai 5 wird dem Konzil seine Ernennung zum Professor Juris Extraordinarius durch Herzog Ulrich mitgetheilt; legt sein Amt nieder 1598[1]).

Hajo von Nessen 1598—1602 (?); da er vor seiner Ernennung zum Professor Pandectarum Professor Extraordinarius war[2]), scheint er hierher gesetzt werden zu müssen.

C. Professores Medicinae.

Gerhardus Nennius † 1566 Apr. 3[3]). Rektor 1565.

Henricus Brucäus 1567—1593; † 1593 Jan. 4[4]). Rektor 1569. 1575. 1581. 1587.

Wilhelmus Laurenbergius 1594—1612; vorher Professor Medicinae Senatorius; † 1612 Febr. 2[5]). Rektor 1599. 1605.

D. Professores Philosophiae.

(I.) Professores Medicinae oder Mathematum Superiorum.

Johannes Tunnichäus † 1565 Sept. 22[6]). Wird 1564 Okt. 17 nicht genannt. Dekan 1563.

Levinus Battus 1566—1591; vorher Professor Mathematum Inferiorum Senatorius; † 1591 Apr. 11. Seine Reception wird vom Konzil verweigert[7]).

Johannes Bacmeisterus 1593—1612; wird Professor Medicinae; bis dahin nicht im Konzil.

I. (II.) Professores Poeseos et Historiarum.

Johannes Bocerus † 1565 Okt. 6[8]). Dekan 1564.

Nathan Chyträus 1567—1593; geht 1593 Sept. 18 nach Bremen[9]). Dekan 1569. 1573. 1577. 1581. 1585. 1589. 1592. Rektor 1578.

Johannes Simonius 1594—1595; ins Konzil recipirt 1594 Aug. 17[10]); wird Professor Eloquentiae.

Henricus Gerlacus 1595—1596; † vor 1596 März 10.

---

[1]) Etwas 1738, S. 659—661.
[2]) Etwas 1737, S. 245; vgl. S. 57 Anm. 9.
[3]) Etwas 1738, S. 283.
[4]) Etwas 1738, S. 284.
[5]) Etwas 1737, S. 314.
[6]) Etwas 1738, S. 280; Hofmeister 2, S. 150.
[7]) Etwas 1738, S. 282, 755—756.
[8]) Etwas 1739, S 708; Hofmeister 2, S. 154.
[9]) Etwas 1739, S. 347, 287.
[10]) Etwas 1739, S. 505.

Eilhardus Lubinus 1596—1604; dem Konzil durch Herzog Ulrich in locum M. Gerlaci pie defuncti präsentirt 1596 März 10[1]; wird Professor Theologiae. Dekan 1598. 1602.

Johannes Kirchmannus 1604—1613; in die artistische Fakultät recipirt 1604, † 1643 März 20[2]).

II (III)a. Professores Dialectices.

Bartholomäus Clingius —1570. Dekan 1565. 1567. Verbindung dieser Professur mit der Professio Oratoriae 1570.

II (III)b. Professores Oratoriae.

Johannes Caselius 1563—1570; in die Artisten-Fakultät recipirt 1563 Okt. 13; heißt Professor Aristotelicus et Platonicus 1564 Okt. 17; wird vom Konzil als Professor Oratoriae mit der Rhetoricorum Aristotelis lectio beauftragt 1568 Apr. 3; wird in Schwerin Erzieher der Söhne Herzog Johann Albrechts 1570 Aug. 23[3]). Dekan, an Stelle Oldendorps, 1570.

Bartholomäus Clingius 1570—1574; vorher Professor Dialectices; nachher Professor Eloquentiae; heißt Artium et Oratoriae Professor 1572 Apr. 11[4]); nachher Professor Eloquentiae. Dekan 1571. Rektor 1572.

Johannes Caselius 1574—1589; kehrt nach Rostock zurück 1574; bezieht mit David Chyträus das höchste Jahresgehalt von 400 Gulden, tritt aber nicht wieder ins Konzil ein; geht nach Helmstedt im Nov. 1589[5]).

Eingehung dieser Professur 1589.

II (III)c. Professores Eloquentiae.

Bartholomäus Clingius 1574—1595; vorher Professor Oratoriae; nachher Professor Institutionum. Dekan (1575) 1580. 1584. 1588. 1591. 1594. Rektor 1590. 1593.

Johannes Simonius 1595—1623; vorher Professor Poeseos. Dekan 1597. 1601. 1604. 1607.

III. (IV)a. Professores Hebraicae Linguae.

Andreas Weslingus † 1577 Jan. 4[6]) Dekan 1566. 1568. 1572. 1576.

---

[1]) Etwas 1739, S. 836.
[2]) Etwas 1737, S. 373.
[3]) Hofmeister 2, S. 150; Etwas 1739, S. 178; Meckl. Jahrbb. 19, S. 56—57.
[4]) Etwas 1739, S. 640.
[5]) Mekl. Jahrbb. 19, S. 33—35; Krabbe S. 725 Anm. **.
[6]) Etwas 1738, S. 127; Hofmeister 2, S. 128.

Nicolaus Goniaeus 1577—1589; in Weslings Stelle ins Konzil recipirt 1577 Mai 12; † 1589 Nov. 15[1]). Dekan 1579. (1583.) 1587.

Jacobus Bacmeisterus 1590—1592; im Konzil wird de substituendis duobus in M. Nicolai et M. Praetorii locum verhandelt 1590 Apr. 14; † 1592 Nov. 13[2]).

Marcus Hassäus 1593—1620; vorher Professor Ethices Senatorius; in das fürstliche Professoren-Kollegium übergetreten im Apr. 1593; † 1620 Jan. 9[3]). Dekan 1593. 1595. 1599. 1603. 1606. Rektor 1596.

III (IV) b. Professores Catecheseos.

Henningus Oldendorpius 1566—1568; von Herzog Ulrich bestellt, um initia linguae Ebraicae zu lehren; Conciliaris 1568; vom Konzil ausgeschlossen 1568 Dez. 9[4]).

Laurentius Wesselius 1568—1570; heißt Professor Catecheseos; wird 1644 als Professor Logices bezeichnet; geht als Pastor nach Burg auf Fehmarn 1570[5]).

Johannes Frederus 1572—1592; heißt Catecheseos sacrae et artium dicendi Professor; vom Konzil in M. Henningi Oldendorpi locum substitutus 1573 Juli 15[6]); wird Professor Theologiae Secundarius. Dekan 1574. 1578. 1582. 1586. 1590. Rektor 1584.

Vereinigung der Professio Catecheseos mit der Professio Hebraicae Linguae 1592.

IV (V.) Professores Logices.

Mathias Flacius (1580) 1592—1593; Professor Philosophiae et Logicae Aristotelis Extraordinarius 1580; vom Konzil wird ihm locus Nicolai Goniaei post Pegelium angewiesen 1592; † 1593 Apr. 28[7]).

Martinus Braschius 1594—1601; durch Herzog Ulrich ad Dialecticam lectionem aliquot menses vacantem berufen, tritt er dieselbe an 1593 Okt. 20; ihm wird locus ante M. Posselium in Concilio angewiesen 1594 Jan. 25; † im April 1601[8]). Dekan 1596. 1600.

Petrus Sassius 1602—1642; durch Herzog Ulrich ad Professionem Logices berufen; † 1642 Febr. 16[9]). Dekan 1605. 1608.

---

[1]) Etwas 1738, S. 825—826; 1739, S. 417.
[2]) Etwas 1739, S. 539, 541.
[3]) Etwas 1737, S. 340.
[4]) Etwas 1739, S. 769—770, 803.
[5]) Hofmeister 2, S. 159; Etwas 1739, S. 771—773.
[6]) Etwas 1739, S. 674—678.
[7]) Etwas 1739, S. 828—829; 1737, S. 344.
[8]) Etwas 1737, S. 343—344; 1739, S. 831—832, 278.
[9]) Etwas 1737, S. 344—345.

(VI.) Professores Physices.

Josephus Wurtzlerus heißt Professor Physices 1564 Okt. 17; † 1565 Aug. 11[1]).

Die fürstliche Professio Physices wird nach Wurtzlers Tode nicht wieder besetzt.

(VII.) Professores Historiarum.

Christophorus Sturcius 1586—1602; † 1602 Apr. 13[2]).

Ignatius Hanniel 1603—1608; † 1608 Juni 29[3]).

Azarias Sturcius 1609—1627; introducirt 1609 Okt. 27; † 1627 Juni 29[4]).

7. Die Professores Senatorii.

A. Professores Theologiae.

I. Professores Primarii.

Lucas Bacmeisterus 1563—1568; vorher Professor Secundarius; † 1608 Juli 9[5]). Rektor 1563. 1567. 1573. 1579. 1585. 1591. 1597. 1603.

Johannes Affelmann 1609—1624; † 1624 Febr. 28[6]).

II. Professores Secundarii.

Lucas Bacmeisterus 1562—1563; vom Rath zum Professor Theologiae bestellt 1562[7]); wird Professor Primarius.

Henricus Strevius 1564—1565; † 1565 Aug. 19[8]).

Valentinus Schachtius 1570—1607; † 1607 Juni 15[9]). Rektor 1570. 1576. 1582. 1588. 1594. 1600. 1606.

Christianus Sledanus 1609—1614; geht als Domprediger nach Schleswig[10]). Rektor 1609.

III. Professores Extraordinarii.

David Lobechius 1594—1603; 1603 Sept. 14[11]).

Paulus Petrejus 1604—1611; † 1611 Okt. 19[12]).

---

[1]) Etwas 1739, S. 179, 88.
[2]) Etwas 1737, S. 402.
[3]) Etwas 1737, S. 402; Hofmeister 2, S. 294.
[4]) Etwas 1737, S. 403.
[5]) Etwas 1738, S. 94; Hofmeister 2, 294.
[6]) Etwas 1738, S. 95; Hofmeister 3, S. 56.
[7]) Etwas 1737, S. 334.
[8]) Etwas 1738, S. 594.
[9]) Etwas 1738, S. 786.
[10]) Etwas 1737, S. 218.
[11]) Etwas 1738, S. 632.
[12]) Etwas 1737, S. 242.

IV. Professores Extraordinarii.

Christianus Sledanus 1605—1609[1]; wird Professor Secundarius.

B. Professores Juris.

I. Professores Codicis.

Laurentius Kirchhovius; wird Professor Codicis Ducalis 1566.

Johannes Borcholt 1566—1576; geht nach Helmstedt 1576[2]). Rektor 1568. 1574.

Marcus Luschovius 1578—1601; vorher Professor Institutionum; † 1601 Apr. 26[3]). Rektor 1580. 1586. 1592. 1598.

Martinus Chemnitius 1601—1603; geht als fürstlicher Kanzler nach Stettin 1603[4]). Rektor 1601.

Johannes Sibrand 1603—1630; vorher Professor Institutionum; legt sein Amt nieder 1630[5]). Rektor 1604.

II. Professores Institutionum.

Matthäus Roeselerus legt sein Amt nieder 1565[6]). Rektor 1564.

Georgius Kommerus 1566; vorher Professor Extraordinarius; wird Professor Pandectarum Ducalis 1568. Wird zum Rektor erwählt, aber nicht introducirt, 1566.

Matthäus Roeselerus 1567—1659; † 1569 Apr. 23[7]).

Marcus Luschovius 1571—1578; wird Professor Codicis 1578. Rektor 1571. 1577.

Henricus Camerarius 1578—1601; † 1601 Febr. 11[8]). Rektor 1583. 1589. 1595.

Johannes Sibrand 1601—1603; wird Professor Codicis 1603[9]).

Thomas Lindemann 1605—1632; † 1632 März 14[10]). Rektor 1607.

III. Professores Extraordinarii.

Georgius Kommerus wird Professor Institutionum 1565 oder 1566.

---

[1]) Etwas 1737, S. 218.
[2]) Etwas 1738, S. 728.
[3]) Etwas 1737, S. 276, 827.
[4]) Etwas 1737, S. 367, 828.
[5]) Etwas 1737, S. 277.
[6]) Etwas 1738, S. 723.
[7]) Etwas 1738, S. 723.
[8]) Etwas 1738, S. 743.
[9]) Etwas 1737, S. 828.
[10]) Etwas 1737, S. 282, 828.

C. Professores Medicinae.

Petrus Memmius 1568—1581; dem Konzil vom Rath präsentirt 1568 Nov. 15, ins Konzil recipirt 1569 Apr. 9; geht 1581 im April nach Lübeck[1]). Rektor 1572. 1578.

Wilhelmus Laurenbergius 1581—1594; succedirt seinem Vorgänger 1581 Juni 24; wird Professor Medicinae Ducalis 1594 Apr. 10[2]). Rektor 1584. 1590.

Henricus Pauli 1594—1604; 1594 vom Rath berufen; geht 1604 um Michaelis nach Dänemark[3]). Rektor 1596. 1602.

Johannes Assverus Ampsingius 1605—1642; introducirt 1605 März 5; † 1642 Apr. 19[4]).

D. Professores Philosophiae.

(I.) Professores Rhetorices.

Conradus Pegelius † 1567 Nov. 13[5]). Rektor 1565.

(II.) Professores Dialectices.

Bernhardus Mensingus † 1567 März 14[6]). Dekan 1563.

I. (III.) Professores Graecae Linguae.

Johannes Posselius † 1591 Aug. 15[7]). Dekan 1564. 1567. 1571. 1575. 1579. 1583. 1587. Rektor 1569.

Johannes Posselius jr. 1592—1623; ins Konzil recipirt 1593 März 30; † 1623 Juni 21[8]). Dekan 1596. 1600. 1604. 1607. Rektor 1599.

II. (IV.) Professores Physices.

Ovenus Guntherus 1568—1570; ins Konzil recipirt 1568 Nov. 10; geht nach Jena 1570[9]). Dekan 1569.

Christophorus Gärtnerus 1572—1578; ins Konzil recipirt 1572 März 19; † 1578 Dez. 28[10]). Dekan 1574. 1578.

---

[1]) Etwas 1738, S. 285, 833—834.
[2]) Etwas 1737, S. 312—314; 1738, S. 155—160, 286.
[3]) Etwas 1737, S. 337—338.
[4]) Etwas 1737, S. 338.
[5]) Etwas 1739, S. 150.
[6]) Etwas 1739, S. 665, 668.
[7]) Etwas 1738, S. 222—223.
[8]) Etwas 1739, S. 831; 1737, S. 406.
[9]) Etwas 1739, S. 801—802.
[10]) Etwas 1739, S. 805—806; 1737, S. 415.

Erasmus Stockmann 1579—1607; ins Konzil recipirt 1579 Okt. 4[1]). Dekan 1582. 1585. 1589. 1591. 1594. 1598. 1602—1606. Rektor 1587.

Johannes Slekerus 1608—1618; geht nach Stralsund 1618[2]).

III. (V.) Professores Mathematum Inferiorum.

Levinus Battus reist nach Italien 1565; wird Professor Mathematum Ducalis 1566.

Henricus Warenius 1568—1582; vorher Professor Ethices; † 1582 Apr. 7[3]). Dekan 1572. 1576. 1580. Rektor 1575.

Jacobus Prätorius 1583—1589; vorher Professor Ethices; † 1589 oder 1590[4]). Dekan 1584. 1588.

Magnus Pegelius 1591—1604; ins Konzil recipirt 1591 Juli 22[5]). Dekan 1593. 1595. 1599. 1603. Rektor 1593.

Georgius Dasenius 1604—1623; wird Professor Ethices 1623[6]). Dekan 1609.

IV. (VI.) Professores Ethices oder Moralium.

Henricus Warenius 1563—1568; vorher Professor Physices (Extraordinarius); wird Professor Mathematum Inferiorum 1568. Dekan 1565. 1568.

Jacobus Prätorius 1568—1583; ins Konzil recipirt 1568 Nov. 10[7]); wird Professor Mathematum Inferiorum 1583. Dekan 1570. 1573. 1577. 1581. Rektor 1581.

Marcus Hassäus 1583—1593; wird Professor Hebraicae Linguae Ducalis 1593. Dekan 1586. 1590. 1592.

Nikolaus Willebrandus 1594—1613; ins Konzil recipirt 1594 Apr. 15; † 1613 zu Ende Julis[8]). Dekan 1597. 1601. 1605. Rektor 1605.

---

[1]) Etwas 1739, S. 827.
[2]) Etwas 1737, S. 416.
[3]) Etwas 1739, S. 736.
[4]) Etwas 1739, S. 804.
[5]) Etwas 1739, S. 830—831.
[6]) Etwas 1737, S. 470.
[7]) Etwas 1739, S. 803.
[8]) Etwas 1739, 832; 1737, S. 442.

IV.

Die älteste Gerichtsordnung Rostocks.

Mitgetheilt

von

Karl Koppmann.

Die im Nachfolgenden mitgetheilte älteste Gerichtsordnung der Stadt Rostock ist enthalten in einem Quartheft des Rathsarchivs von 4 Doppelblättern, das auf der Rückseite (fol. 8 b) von etwas jüngerer Hand als Gerichtes ordeninge tho Rostock bezeichnet ist, und gehört der Schrift nach in die Mitte des 15. Jahrhunderts[1]). Jedenfalls zu früh setzt sie Nettelbladt, der sie im Codex Probationum seiner Hist.-diplom. Abhandlung von dem Ursprunge d. St. Rostock Gerechtsame Nr. XXXI abgedruckt hat, wenn er sie als Antiqua civitatis Rostochensis ordinatio judicialis Secul. XIV conscripta bezeichnet.

Auf dieser Gerichtsordnung beruht ein in fiskalischem Interesse angefertigtes Verzeichniß (V) der beim Niedergericht vorkommenden Brüchen, das unter der Ueberschrift: Was vor broke gehorich ins niedergericht die §§ 12—30, einen Zusatz nach § 16 und vier Zusätze nach § 30 enthält. Diese Zusätze und die erheblicheren Abweichungen sind in den Anmerkungen mitgetheilt. Zum Inhalt des Verzeichnisses s. Beiträge III, 1, S. XXII—XXIV.

In Gades namen amen.

1. Wen de vrone tho rechte ropeth, so ropet he: 'Hefft dar jemant tho clagende, de claghe vast'.

2. Wyl wol den anderen wor umme beschuldigen, de schal den anderen beclaghen midt tugen effte midt enshanth.

3. Vorbut sick de beclagede, borghen tho settende, deme Lubschen rechte noch to donde, so is de cleger ock plichtich, borgen to settende.

[1]) Vgl. Beiträge III, 1, S. XXII—XXIV.

4. Wol den anderen midt tughen beclaget, de is plichtich, syne tüge vor syneme ja alle tho ener tidt to nomende, so verne alze se nicht to hus en sin, und mach allike wol mede tostellen to tugende und waren sick der anderen, offte em welleke affgheschuttet, unforsumeth.

5. Wen ene sine tuge let bynnen de bome gan, so mach dat wedderpart sin beradt hebben uppe de schuttinge bet tome negesten rechte.

6. Isset dat en tüget ene slichte besate edder en pant to hus und tho have to bedende, is nicht nodt, eede van en to nemende; sunder in anderen swaren saken sint se plichtich, ere tuchgenisse midt eren eeden tho befestende.

7. Beropet sick en, wes to tugende, de mach 14 dage frist hebben, sine tuge to begande; hefft he se ok jegenwardich edder kan se er hebben, so mach he se wol er bruken. Sint se ok nicht to der stede, so hefft he fristtidt 6 weken und 3 dage; sind se ock aver se und sant, so hefft a) he fristtidt jar und dach; kan he se er hebben, so mach he se er bruken.

8. Beclaget en den anderen midt der enshant, so mot enshant enshant losen, und mach dat vor den radt nicht schelden.

9. Me mach ok nenen stadtbroke vor den radt schelden, ock nene enshant.

10. Wen en kleger anspreckt den beclageden, so mach de beclagede en beradt neten bet to deme negesten rechtedage: dat is en slicht beradt. Tho deme negesten rechtdage schal de cleger sine clage entdecken; denne mach he sin beradt inbryngen. Volt sick de beclagede beswert, he mach noch en beradt up en eet nemen bet to deme negesten rechtdaghe. To deme negesten rechtdage schal de cleger sine clage entdecken; wil denne de antwerdesman, dat de cleger schal sin recht sluten, biddet he b) denne frist bet to der negesten tidt, dat kan men eme nicht weigeren. Und denne to der negesten tidt schal de cleger ene faste clacht c) spreken und sluten sin recht und laten sick mid rechte vorscheden.

11. Wor sick twe vorunwillet hebben und erer en gichtinge hefft, de gichtinge maket den kleger.

12. Wor sick twe vorunwillet hebben edder er welleke mer, de sick erst heft gichten laten, de hefft ok de erste klacht [1]).

13. En brun und blot d) is in gerichte vor deme stapel 60 ß, deme richte 2 del und deme cleger en del.

14. En benbroke is deme richte 1 punt, alse 20 ß Sundesch.

a) heff. b) he ſchilt. c) claght. d) 1 b et b.

[1]) V: de vorklage ofte erste klacht.

15. Ene fullenkamen wunde is deme richte ok 1 punth.

16. En benbroke is vorbraken an den cleger 21 mr.[1]).

17. Ene fullenkamen steken wunde is vorbraken de hant afthohouwende, sunder de cleger werde gestillet, dat de eme gnade don wil.

18. Ene lemenitze is an den cleger vorbraken und is 21 mr.[2]).

19. Wor gichtinge is, dar bedecket de gichtinge de scheldeworde, de uppe der stede, dar de blotlose schut[a]), schen sindt[3]).

20. Sindt aver scheldeworde up anderen steden geschen, dar mot me bote vor don, vor edder na uppe der sulven stede, na deme blotlose.

21. Scheldet en den anderen vor enen deff edder vor enen vorreder edder vor enen schelmen edder der gelick, dat eneme an sin ere geith, idt si vrouwe edder man, id si hor edder horensone, so ferne de frowe enen echten man hefft, jewelick der scheldewort en is 60 ß, 2 part an dat gerichte und dat drudde part an den kleger.

22. De[b]) den anderen bi den baren tut, is 12 ß, edder eneme sine kledere tosplith[4]) edder enen ertfal anwracht[5]), de hefft[c]) vorbraken 60 ß, twe del an dat gerichte und dat druddendel an den[d]) cleger, jewelick der en.

23. Ene honsprake, alze de ene hor scheldet, dat ene mene frowe is, hor edder schoke, edder enen vor enen schalck edder boven edder der gelik, dat en nicht en tret an er edder ghelympe, jewelik der en is 12 ß, twe del an dat gherichte und dat druddendel an den kleger.

24. De den anderen floket, is der gelick, wo baven schreven; floket he denne den duvel, is 60 ß.

25. Kumpt en vor gerichte und kundiget notsake, wor umme he vor gerichte nicht kamen kan, und wert logenafftich befunden, de hefft dat richte gheblendet; de is vorfallen in 60 ß broke.

26. Lecht enre sinen broke uppe den stapel und is dar arch[6]) gelt mede, dar he ment den anderen mede to bedregen, de hefft dat richte blendeth und is forfallen in 60 ß broke.

27. Spreket dar wol in gherichte ane vorloff der richtefogede[7]), de breket 60 ß.

---

a) schut fehlt. b) Se. c) heff. d) den fehlt.

[1]) In V folgt: 16a. Item eine fulkamen houen wunde ist vorbraken an den kleger 30 mr. Sund..

[2]) V: vorbraken, als 30 mr. Sund..

[3]) V: scheltwort up der stede, dar die blutlose geschen sunt.

[4]) V: thorit.

[5]) V: ertvall anbringet edder deit.

[6]) V: arch edder bose.

[7]) V: des richters.

28. Kumpt en vor gerichte und kundiget, wes van den bormesteren vorgunt edder van den richtefogeden vorgunt edder wat logenafftige dinge de sindt a), de hefft dat gerichte blendet [1]), unde is 60 ß.

29. De enen sten upnympt edder en mes ut der scheden tuth und wil enen anderen mede slan edder warpen [2]), de hefft vorbraken 60 ß.

30. De den anderen bi den kop sleith enen unforbunden slach, de hefft vorbraken 12 ß [3]).

31. Wert en vorbadet vor gerichte und kumpt de vorbadede nicht vor, so wert he schreven mid enem vorbade und wert gepandet uppe 4 ß broke, und de 4 ß kricht de richtschriver.

32. De vorbadede, kumpt he vor und nimpt en berath und bringet dat berat to der negesten tidt nicht in, so wert he fellich gescreven to deme ersten male. Kumpt he denne to deme negesten rechtdage und wil antwart geven, so moth he erst de fellicheit beleggen mid 4 ß; kumpt he to deme neghesten rechte nicht und wert avermals fellich, so mach he beide fellicheit beleggen, jewelik midt 4 ß, und wen he de fellicheit belecht hefft, so mach he sine sake uppet nige wedder anheven; men wert he drige fellich, so moth he fellich bliven. Kumpt he nicht to deme negesten rechtdage und bringet sin berat nicht in, so wert he fellich to deme andern male; bringet he sin berat nicht in to deme drudden male, wen he fellich is to deme drudden male, so moth he fellich bliven. So gifft deme cleger ordel und recht, dat dat richte upstat und pandet deme cleger sine schult so hoch, alze he claget, und der stadt 3 pund und deme richtschriver 1 mr. und den forspraken 12 ß und deme rychterknechte 1 ß und deme fronen 1 ß.

33. Is en blot wundet und hefft sick gichten laten, de mach den beclageden de blotlose tobryngen mid siner enshant.

34. Hebben sick twe vorunwillet, so dat se beide blotlose wunden hebben und de ene hefft sick up den anderen gichten laten,

---

a) sidt.

[1]) V: bedragen.

[2]) V: edder steken edder werpen.

[3]) In V folgt: 30a. Item ein blut und brun, der ein beinbroke gegichtet wert, von den brun und blut dar bort dem gerichte 3 punt van und dem kleger 21 mr.. 30b. Item van dem blut und blach, dar eine fulkamen wunde gichtet wert, dar bort dem gerichte ok 3 punt van. 30c. Item wen man de sware tafel up de kemerie drecht, dar vor bort den knechten 20 ß Lub. 30d. Item wen men dat statbok vor den rat drecht, dar vor bort achte ß tho geven.

so sind se vorknuppet; so is nicht not, dat de ene deme anderen brun unde blot a) tobrynge mid sinen eeden.

35. Wor ock en hupe sick vorunwillet und dar en edder twe brun unde blot b) entfangen, de sulven, de de blotlos entfangen hebben, de mogen de anderen, de an deme hupen mede geweset sindt c), umme den hupen beschuldigen mit der enshant. Bekennen se denne den hupen, so mogen de gennen, de de blotlos entfangen hebben, totreden mid erer enshant und bryngen den d) gennen, dar se de blotlos van entfangen, to, dat se de blotlos van en entfangen hebben und van anders nummende.

36. Hefft en en pant, de mach idt upbeden laten in gerichte unde don idt 3 dage to markede und vordingent und vorkopent, is idt sulver edder golt edder e) perlen, by lottalen, und bedent den gennen mid twen beseten borgeren to hus und to have f), de eme dat pant gesettet hefft; wil he idt denne nicht losen edder wil he ock nene tidt seggen to losende, dat sal he kundigen midt den beseten borgeren in gherichte; hefft he antwart ghegeven, dat he idt nicht losen wil, so gifft eme ordel und recht, isset sulver, golt edder perlen, so schal he den kop beden den richtefogeden; sind idt ander pande, de but me deme richtschriver; willen de idt vor den kop nicht annemen, so moghen se deme gennen den kop folgen laten, de dar mest vor baden hefft. Is ock dat pant so gudt nicht, alze dat gelt, dat dar up dan is, dat he idt so dur nicht g) geven kan, so gifft eme ordel und recht, dat he mach aver pande nahalen und faren dar mede, wo recht is. Isset ok sake, dat he nene tidt seggen wil der losinge, so gifft me em en ordel und bestemmet h) eme ene tidt wor uppe, 14 dage i) edder der gelick; loset he dat denne nicht, so geidt idt dar umme, wo recht is. Und me schalt alle schriven laten.

37. Hefft en pande van eneme schuldener, de mach den schuldener midt rechte nicht vorfolgen, he en k) hebbe den panden dan, wat recht is, sunder de schult l) mochte so grot sin, dat de schuldener umme der schult willen mochte wickafftich werden.

38. Wil en en huß vorfolgen, de schal idt upbeden so hoch, alze sin hovetstol und bynnenjarsche rente, dre 14 nacht; so gifft eme ordel und recht: he schall nemen den richtschriver und twe beseten borger und beden eme, de wer to rumende bynnen 14 dagen edder deme hovetmanne sin ghelt bi broke 3 punde; schut deme so nicht, so gifft eme ordel und recht, dat he schal nemen den richt-

---

a) b et b. b) b et b. c) sidt. d) de. e) edder fehlt. f) have deme gennen. g) nicht fehlt. h) bestemet. i) dagge. k) en he. l) schuelt.

schriver und 2 beseten borger und slan dar enen wip up und vordingen und vorkopen und bedent midt 2 beseten borgeren to hus und to have deme genen, deme de egendom thokumpt; wil he idt denne entsetten, so schal he eme geven sine rente und wedderleggen eme sine kost und teringe; kan he idt denne nicht entsetten, so schal he idt beden alle den genen, de dar gelt inne hebben, dat se antasten edder vorlaten, bet dat dar en hovetman to deme huse wart. Wen dar denne en hovetman to deme huse is, so gifft ordel und recht: me schal nemen dat nedderste boek und bryngen bi dat bovenste und schriven idt deme genen tho to enem egendom. Desse vorfolginge schal he midt der tidt, alze de forfolginge schut, in de swarentaffel schriven laten.

39. Wil enre enen in borgehant bringen, is de cleger nicht hoge noch beseten, so mot he borgen setten, edder is de cleger en fromet man, so mot he borge setten, erer clage to Lubschem rechte noch to donde. Kan de beclagede nenen borghen hebben, so is de cleger plichtich, den beclagheden tome negesten rechtdage laten vor gerichte to bryngende und eme dar ene clage to sprekende by broke 3 punde, id sy denne midt erer beider wille, des clegers und des beclagheden, dat it vorblifft.

40. Hefft ener deme anderen wes besatet, der besate is me plichtich to deme negesten rechtdage uptobedende und vorfolch to donde, edder de gene, deme de besate gheschen is, mach gan vor gherichte und laten de besate kummerlos delen, id si denne dorch de richtefogede gelenget.

41. Kumpt ock de gene vor gerichte, uppe deme de besate geschen is und wil de besate entsetten, so is de cleger plichtich, sine clage to sprekende.

42. Let ock enre enen in de fronerie setten und wil ene nicht to borgen stellen und kan den beclageden midt rechte nicht vorwynnen, so is de cleger den beclagheden vor bote plychtich vorjeweliken ort und vor jewelike dwerstrate, dar he ene hefft voraver bringhen laten, 3 punt, so mennich he der berekenen kan.

43. Hefft enre en etende pant, de mach dar na ordelen laten: offte idt pant vorginge tuschen deme water und der krubben, so mach me dat bintsel so gudt maken, dat de wert sin voder betalt kricht.

Anhang.

1. Pönal-Mandat des Gerichts gegen die Störung seiner Sitzungen durch lautes Reden oder Schwatzen des Publikums. — 1501.

Swaren-Tafel v. 1493—1504 fol. 335; überschrieben: Anno etc. 1501.

Witlick sy eynem idermanne, wenner de heren sitten in deme stapel, oft dar yemant were, de dar welke sproke ofte kolserie makede twisschen deme richte unde deme ronsteyne, de schal vorvallen syn in broke, alse de vrone schal unde mach ene panden up 4 ß, id sy frouwe ofte man; eyn jewelk mach sick dar vor waren.

2. Bestimmungen über die Verletzungen, die an den verschiedenen Körpertheilen nach Lübischem Recht gegichtet werden können.

Swaren Tafel v. 1548—1572; Vorderdeckel; unterschrieben: Dat ist die copia der gichtinge nach der stadt Lubegk.

Witlich si alle den gennen, deme dise sake bohort tho vorstande, also ein jewelyk arste, die geschworen heft vor einem rade mith upgerichteden fingern stavedes edes, eme a) und dem gerichte trow to sinde, tho gichtende lik und recht nach Lubischen rechte, dem armen also den riken, von blot und blaw und von beinbrake, fullekamenen wunden und von lembde.

1. Erstlich von den fingern an in beide hende wente in beide ellebagen dar mach me gichten an bloth und blaw, beinbrake und lembde, darnach dath it gewrachtet ist, und neine fulkamene wunde: nach dem Lubischen rechte.

2. Vortmer baven dem ellebagen in beide siden bet an dat hofet mach me gichten fulkamene wunde, blot und blaw, fare des levendes; de fulkamene wunden schalen wesen ledesdiep vor in den middelsten finger: nach Lubischem rechte.

3. Vortmer van b) den foten an in beide knee mach me gichten blot und blaw, lembde, beinbrake und nene fulkamene wunde: nach Lubischen rechte.

4. Vortmer van den beiden kneen an bet an dat hofet mach man gichten fulkamene wunde, blot und blaw, fare des levendes; die fulkamene wunde schal wesen ledesdiep vor in den middelsten finger: nach Lubischen rechte.

5. Vortmer an deme hofede schal me gichten blot und blaw, beinbrake und fare des levendes und neine fulkamene wunde, dar nach dat gewrachtet ist: nach Lubischen rechte.

6. Vortmer an dem antlate schal me gichten blot und blaw beinbrake, fare des levendes und wlete; die wlete schal wesen schanferinge efte rusinge der nese, der ogen, oren und der mund, und anders nicht.

a) eme fehlt. b) an.

V.

Verzeichniß der Bücher des Niedergerichts.

Von

Karl Koppmann.

Durch den Urkundenfund von 1899[1]) ist die Reihe der Bücher des Niedergerichts eine so stattliche und das in ihnen sich darbietende Material für Rechts- und Kulturgeschichte ein so bedeutendes geworden, daß schon eine durch die inzwischen vorgenommene Ordnung, Foliirung und Registrirung ermöglichte Uebersicht Manchem von Interesse sein wird.

A. Swaren-Tafel (Tabula jurata)[2]).

Vol. I.	1395—1400: 103 Blätter.	Vol. VIII.	1466—1479: 355 Blätter.
Vol. II.	1401—1404: 62 „	Vol. IX.	1479—1493: 338 „
Vol. III.	1414—1419: 145 „	Vol. X.	1493—1504: 443 „
Vol. IV.	1419–1429: 248 „	Vol. XI.	1514—1527: 431 „
Vol. V.	1429—1435: 191 „	Vol. XII.	1527—1548: 449 „
Vol. VI.	1447—1455: 204 „	Vol. XIII.	1548—1572: 522 „
Vol. VII.	1456—1466: 334 „	Vol. XIV.	1572—1629: 251 „

Rathsbeschluß über die Abschaffung der Swaren-Tafel.

Anno 1629 den 19. Novembris ist in sitzendem Rahte einhellig geschlossen, das diese geschworne Taffell von dieser Stund an gantz cassiret, abgethan und ins künfftige nimmermehr gebrauchet und diese itzige geschworne Taffell von den Gerichtsherren oder Gerichts-Secretario abgefurdert und im Archivo verwahrlich beigelegt werden soll, aus Ursachen, das am Hoffgerichte in causa Benedicti Schultzen Creditorn zwischen Nicolao Böttichern et cons. und Arend Schwertingen das gerichtliche Protocol dem Stattbuche vorgezogen und dadurch dem Stattbuche ein

[1]) S. Beiträge III, 1, S I—XXX.

[2]) Vgl. das. S. XIX—XX.

Praejudiz angefüget worden, welches aber niemahlen in Eines Ehrbarn Rahtes Sinn gekommen, sondern ist allezeit dem Stattbuche in concursibus postponiret.

Bernhardus Bonhorst, Notarius publicus et Reipublicae Rostochiensis Secretarius, manu propria subscripsit.

Daniel Brune, Notarius publicus und Registrator der Statt Rostock, jussu amplissimi Senatus subscripsit manu propria.

B. Scheltungs-Bücher[1]).

Vol. I. 1395—1404: 131 Blätter.
Vol. II. 1414—1440: 120 „
Vol. III. 1445—1522: 179 „
Vol. IV. 1522—1575: 290 Blätter.
Vol. V. 1576—1582: 392 „
Vol. VI. 1582—1588: 130 „

C. Protokolle I[2]).

1495—1512:	144 Bl.	1536—1537:	95 Bl.	1557—1558:	106 Bl.
1501—1512:	262 „	1537—1538:	100 „	1558—1559:	121 „
1514—1515:	69 „	1538—1539:	99 „	1558—1559:	32 „
1515—1518:	80 „	1539—1540:	109 „	1559—1560:	134 „
1518—1519:	69 „	1540—1541:	94 „	1560—1561:	141 „
1521—1522:	62 „	1541—1542:	110 „	1561—1562:	147 „
1522—1523:	59 „	1542—1543:	89 „	1562—1563:	96 „
1523—1524:	127 „	1543—1544:	85 „	1564—1565:	100 „
1524—1525:	80 „	1544—1545:	89 „	1565—1566:	99 „
1525—1526:	114 „	1545—1546:	91 „	1565—1566:	58 „
1526—1527:	107 „	1546—1547:	145 „	1566—1567:	64 „
1527—1528:	126 „	1547—1548:	107 „	1567—1568:	80 „
1528—1529:	101 „	1548—1549:	138 „	1568—1569:	100 „
1529—1530:	92 „	1549—1550:	101 „	1580—1581:	134 „
1530—1531:	80 „	1550—1551:	122 „	1584—1585:	142 „
1531—1532:	89 „	1551—1552:	117 „	1585—1586:	84 „
1532—1533:	100 „	1553—1554:	138 „	1589—1590:	17 „
1533—1534:	92 „	1554—1555:	126 „	1611—1615:	127 „
1534—1535:	97 „	1555—1556:	106 „		
1535—1536:	95 „	1556—1557:	113 „		

D. Verfestungs-Bücher[3]).

Vol. I. 1319—1378: 92 Blätter.
Vol. II. 1425—1465: 75 „
Vol. III. 1471—1591: 63 Blätter.

---

[1]) Vgl. Beiträge III, 1, S. XIX.
[2]) Vgl. das. S. XX.
[3]) Vgl. das. S. XX.

E. Ordel-Bücher.

Vol. I. 1508—1557: 72 Blätter.
Vol. II. 1539—1586: 389 „
Vol. III. Doden-Buch. 1586—1587: 16 Blätter.

F. Varia.

Vol. I. Urtheile. —1563—1573.
Vol. II. Attestationen.—1577—1593.
Vol. III. Gastrecht. —1567—1576.
Vol. IV. Gastrecht. —1576—1586.
Vol. V. Protokolle II.—1586—1592.
Vol. VI. Protokolle II.—1593—1596.

VI.

Kleine Notizen zur spätmittelalterlichen Gelehrten- und Bücher-Geschichte.

Mitgetheilt
von
Gustav Kohfeldt.

Es sind nur winzige, unbedeutende Dokumente, über die hier zu berichten ist; es handelt sich nämlich um nicht mehr, als um einige kurze handschriftliche Bemerkungen, wie sie die alten Besitzer der in der Rostocker Universitäts-Bibliothek befindlichen Inkunabeln gelegentlich in ihre Bücherschätze eingetragen haben. Wichtige Angelegenheiten kommen dabei nicht zur Sprache. Trotzdem reden diese Zeilen, die uns heute in unmittelbarster Weise von den alten Besitz-, Leih- und Preisverhältnissen der wichtigsten Bildungsmittel erzählen, immer noch eine beachtenswerthe Sprache. Sie beleuchten manche Kulturverhältnisse außerordentlich deutlich, und es verlohnte sich wohl, sie im Zusammenhange mit anderen alten Zeugnissen zu verwerthen. An dieser Stelle sollen indessen solche Nachforschungen nicht versucht werden. Hier kommt es uns in erster Linie darauf an, die Personalnotizen zusammenzustellen, die bei dem Mangel an derartigen Ueberlieferungen aus vorreformatorischer Zeit manchem, der sich mit der Geschichte von Gelehrten oder Familien beschäftigt, gelegentlich willkommen sein mögen; und nur nebenbei mag dann wohl auch ein flüchtiger Blick auf die aufgezählten Bruchstücke der alten Privatbüchereien, wie derjenigen von Stenhop, Kopmann, Becker, Myndemann u. A., erkennen lassen, welche stattlichen und kostbaren Sammlungen die Gelehrten unserer Gegenden schon ein paar Jahrzehnte nach Erfindung der Buchdruckerkunst zu erwerben bemüht waren, weiter auch, mit welchem Eifer sie für die Bereicherung der in Kirchen und Klöstern vorhandenen größeren Bibliotheken sorgten, wie sie Bücher zu entleihen pflegten, wie viel sie dem Buchhändler

oder anderen Verkäufern zahlten u. drgl. — Fast sämmtliche Bände, denen die folgenden Personalien entnommen sind, sind Folianten in alten kräftigen Ledereinbänden mit Holzdeckeln, Pressungen und häufig mit Schließen und Metallbuckeln. Sie stammen, wie die Inkunabeln der Universitäts-Bibliothek überhaupt, zum größten Theil aus Rostocker Kloster- und Kirchenbüchereien, wie es zahlreiche hier nicht berücksichtigte Eintragungen und andere Kennzeichen beweisen. — Bemerkt werden mag hier noch, daß einige von den unten mitgetheilten Notizen bereits im Rostocker „Etwas" (1739—42) veröffentlicht worden sind, dort sind sie aber einerseits schwer auffindbar, weil hin und her verstreut und im Register fehlend, andererseits nicht immer zuverlässig, weil falsch oder ungenau gelesen und abgedruckt. Um die in Frage kommenden Persönlichkeiten einigermaßen kenntlich zu machen, habe ich ein paar Daten in Klammern hinzugefügt, sie hätten sich, so mühsam sie in manchen Fällen zusammenzubringen waren, in anderen wieder natürlich leicht vermehren lassen.

Hier die Personalien in alphabetischer Reihenfolge:

Johannes Becker. (Pistor.)

(Unter den vielen in der Rostocker Universitäts-Matrikel und sonst in Rostock vorkommenden Personen gleichen Namens nicht mit Sicherheit zu bestimmen.)

Frater Johannes pistoris de elemosinis suis hunc librum procuravit. Frater Johannes becker comparavit et librariae assignavit. u. ä., einmal: . . comparavit Anno 1500. In:

H. Herpf, Speculum aureum decem praeceptorum. Magunt. 1474. fol.
Joh. Nieder, Praeceptorium legis seu expositio decalogi. Basil. 1481. fol.
Decretum Gratiani. Nürnbg. 1483. fol.
Martinus Polon., Margarita decreti seu tabula Martiana. Argent. 1486. fol.
Henr. Institoris, Malleus maleficarum. s. l. e. a. fol.[1])
Dyalogus dictus Malogranatum. s. l. 1487. fol.
Dialogus creaturarum. Colon. 1481. fol.
Rob. Holkot, Opus super sapientiam Salomonis. Spir. 1483. fol.
Thomas de Argentina, Super quattuor libros Sententiarum. (Argent. 1490) fol.
Guil. Occam, Dialogus . . (Lugd. 1494) fol.
Guil. Occam, Opus nonaginta dierum et dialogi, compendium errorum contra Johannem XXII. Lugd. 1495. fol.

Joachim Bentzin s. Hinr. Lampe.

(Joachim Bentzin Parchimensis immatr. Rost. 1516 Apr.)

Jacobus van Bergen.

(Jacobus van Berghen Baccal. Rost. 1459. — Jacobus van den Berghe de Hamborch, immatr. Rostock 1479 April. — Jacobus vamme Berghe de Reualia immatr. ebendort 1505 Aug.)

---

[1]) Im „Etwas" 3, S. 786 ist irrthümlich Borck statt Becker gelesen.

Ego frater Jacobus van Berghen dedi domui legismarie Summam hanc egregiam de casibus conscientie cum nonnullis pluribus aliis libris. orate deum dominum pro me peccatore orationibus deuotis. In:

Angelus de Clavasio, Summa Angelica de casibus conscientiae. Nuremberg. 1498. fol.

Arent Block.

Dyt bock hord Arent block. In:

Speygel der Dogede. Lübecke 1485. 4°.

Nicolaus Boden.

Dise Coronica ist Er Niclas boden weylant pfarrers zur Wismar zu Sant Niclas gewest unde van Herzoge Erichen zu Meckelnburg umb XXIIII gulden gekaufft worden Anno domini 1507. In:

Rudimentum Novitiorum. Lubec. 1475. fol.

Arnold Boddensen.

(Arnoldus Bodensen de Volkersen honoratus propter dr. Schonen XII. die Oct. Postea per testamentarios suos solvit 1 fl. Ren. anno 1507. (Roſt. Univ.-Matr.) Baccal. 1471, Magiſter 1473 in Roſtock, mehrmals Rektor, ſpäter Collegiat zu St. Jacobi Roſtock. — Vrgl. auch Jahrb. d. Ver. f. mekl. Geſch. 47, S. 125.)

Anno domini Millesimo quingentesimo tertio secunda decembris obiit Arnoldus Boddensen Sacre pagine baccalarius collegiatus et canonicus Rostock. et legauit hunc librum ad librariam facultatis artium pro usu theologorum et magistrorum in artibus Orate deum pro eo. In:

Biblia latina cum prologo et glossis Hieronymi. s. l. e. a. fol.

Gerhardus Brandis.

(Gherardus Brandes de Lubek immatr. Roſtock 1471 Apr. — Gherardus Brand zum Mag. prom. Roſtock 1475.)

Hunc librum dedit in suo testamento Universitati Rostochiensi eximius et venerabilis dominus et Magister Gherhardus Brandis sacre theologie professor lector et Canonicus sancte ecclesie Bremensis Qui obiit anno domini MCCCCCXVIII die veneris XXVI Marcii. In:

Thomas de Aquino, Glossa continua super quattuor Evangelistis. Nuremberg. 1475. fol.

Joan. Capreolus, Commentaria in IV. lib. Sententiarum seu lib. IV defensionum theologiae Thomae Aquinatis. Venet. 1483. fol.

Albertus Cranz ſ. Gerh. Vrilde.

(Der berühmte Hiſtoriker, Prof. in Roſtock ꝛc.)

Vincentius Dammis.

(Vincencius Dammis intraneus, immatr. Roſtock 1474 Apr.)

Memoriale fratris vincentii Dammis. In:

(Angelus de Clavasio) Summa Angelica de casibus conscientiae. Hagenow 1509. fol.

Nicolaus Dene.

(Frater Nicolaus dene de ordine Minorum immatr. Roſtock 1471 Mai.)

Frater nicolaus dene sacre theologie professor dedit. Oder: . . comparauit de suis elemosinis . . In:

Nicolaus de Ausmo, Supplementum Summae Pisanellae. Nuremberg. 1478. fol.
Duns Scotus, In IV libros Sententiarum. Nuremberg. 1481. fol.
Duns Scotus, Quodlibeta quaestionum. Nuremb. 1481. fol.
Antonius de Florentia, Summa theologica. Nuremberg. 1486. fol.
Codex manuscriptus: Liber phisicorum [1]).

Conrad Elers.

(Conrad Eler de Rostock immatr. Greifswald 1492 Nov. — Baccal. in Roſtock 1493, Mag. ebendort 1497.)

Schließen-Gravirung: Liber Mag. Conradi Elers. In:

Biblia. Glossa ordinaria. Nicolai de Lyra postilla. . . Basil. 1506—8. fol.

Nicolaus Falkenberg.

(Die mekl. Adelsfamilie Falkenberg, zu der dieſer Nicolaus aber nicht mit Sicherheit zu rechnen iſt, ſtarb zu Ende des 15. Jahrh. aus.)

Codicem hunc multis acquisiuit fatigiis in arce Glocensi frater Nicolaus Falkenbergk in officio existens predicationis et fauore principum Anno 1499. In:

Casus summarii Decretalium Sexti et Clementinarum. Basil. 1479. fol.
Lud. Pontanus de Roma, Singularia in causis criminalibus (Lubec) s. a. fol.

Frilde ſ. Vrilde.

Petrus Gammelkerne.

(Petrus Gammmelkerne de Wiszmaria immatr. Roſtock 1505 Oct.)

Anno domini MDXV petrus gammelkerne me redemit Wismarie IIII mrc. In:

Augustinus, De trinitate. (Basil.) 1490. fol.
Augustinus, De civitate Dei. Basil. 1490. fol.

Außerdem eine ziemlich gleichzeitigige Eintragung: dit boek hort Ilsebe Sidowen u. Nachrichten über Grevismühlen v. J. 1528.

Johannes Geismer.

(Johannes Gheismer de Riga immatr. Roſtock 1471 Juni. Baccal. 1475 u. Mag. 1478 in Roſtock.)

Liber praesens [patris?] Johannis gheysmers Predicatoris [Procuratoris?] In:

Guillermus, Postilla sup. Epistolas et Evangelia de tempore et de Sanctis. Basil. 1488. fol.
Sermones exquisiti sup. Epistolis per anni circulum. . Argent. 1489. fol.
Libellus de vita et moribus philosophorum et poetarum. Nuremberg. 1479. fol.

[1]) Vrgl. „Etwas“ 6, S. 684.

Valentin Grabow.

(Valentinus Grabow de Konningesberch, immatr. Roſtock 1506 März.)

Valentinus grabow est possessor hujus libri. In:

Donatus, De octo partibus orationis. (Rostoch. 1505.) 8°.
Manuale scholarium qui studentium universitates aggredi ac postea proficere in eis intendunt. s. l. e. a. 4°[1]).

Egbert Harlem.

(Baccal. Roſtock 1490, Mag. 1494, Prof. 1510—39. Vrgl. auch Krey, Andenken an d. Roſtock. Gelehrten. Anhang S. 9. — Krabbe, Univ. Roſtock S. 384 ꝛc.)

Schließen-Gravirung: Liber domini et magistri Egberti Harlem. In:

Hieronymus, Opera. Basil. 1516. fol.

Hermann Hasewinkel.

(Hermannus Hesewinkel Osnaburgens. Roſt. Univ.-Matr. 1516 Oct. Hermannus Hasenwynkel Bacc. Roſt. 1521.)

Schließen-Gravirung: Liber hermanni hasewinkel. In:

C. Plinius Secundus, Historia naturalis. Lutetiae 1516. fol.

Theodericus Heltberch.

(Theodoricus Heldberch de Walstede immatr. Roſtock 1494 April, zum Baccal. dort prom. 1496 (Didericus Heltberch), zum Mag. 1500.)

Codicem hunc tenet Monasterium beatissime St. Anne in Lubek ex donatione domini Theoderici heltberch. In:

Revelationes celestes div. Birgitte de swecia. (Lubec.) 1492. fol.

Johannes Hoppe, Vrgl. auch: H. Sweder.

(Johannes Hoppe de Tertrow [Tetrow] doctor theologie monachus immatr. Roſtock 1476 Mai. — Mag. Joh. Hoppe, sacre theol. professor, heretice pravitatis inquisitor ejusdem ordinis predicatorum, vir clarissimus et egregius immatr. Greifswald 1515 März. Vrgl. Krabbe, S. 325.)

Iste liber est conventus Rostoccensis ordinis fratrum predicatorum qui fratri johanni hoppen ad usum incertum concessus est quod testatur manu mea propria. In:

Nicolaus de Blony, Sermones. Argent. 1498. fol.

Arnold Kerkrink.

(Arnoldus Kerkryng de Lubeck immatr. Roſtock 1474 Juli.)

Arnoldus Kerkrynk dedit virginibus ad sanctam crucem in Rostock, orate pro eo. In:

Bonaventura, Sermones de tempore simul et sanctis. Zwollis 1479. fol.

Johannes Kerstens.

(Unter den vielen Gleichnamigen nicht mit Sicherheit zu beſtimmen.)

Schließen-Gravirung: Liber domini Joannis Kerstens. In:

Codex Justinianus. Lugdun. 1512. fol.

Nicolaus Kopmann.

(Nicolaus Kopman Zwerin. diöc. immatr. Greifswald 1494 Mai.)

---

[1]) Die Eintragung bezieht ſich wohl nur auf das Manuale.

In allen Bänden ziemlich gleichartig: Liber domini Nicolai Kopman und: Memoria domini Nicolai Copmans vicarii hujus ecclesie, einmal Zusatz: ecclesie beate virginis marie in Rozstock. In:

Nicolaus Panormitanus, Repertorium. (Venet.) s. a. fol.
Guil. Durandus, Speculum judiciale. Argent. 1473. fol.
Petrus Brixiensis, Repertorium juris. Nuremberg. 1476. fol.
Constitutiones Clementis papae V. una cum apparatu Jo. Andreae. Basil. 1476. fol.
Liber Sextus Decretalium Bonifacii papae VIII. Basil. 1477. fol.
Nic. Panormitanus, Lectura sup. I—VI. Decretalium librum. Basil. 1481 et s. a.
Johannes de Vankel, Summarium textuale et conclusiones sup. Sextum et Clementinas. Colon. 1488. fol.
Miles, Repertorium. s. l. 1488.
Bartholomeus Brixiensis, Casus decretorum. Basil. 1489. fol.

Hinricus Lampe.

(Hinricus Lampe de Luneborg immatr. Rostock 1502 Apr., Baccal. 1503.)

Hinrici Lampen est et illum vendidi Joachim bentzin quod protestor manu propria. In:

Cassiodorus, in Psalterium expositio. Basil. 1491. fol.

Mathias Lemke.

(Matheus Lemke de Boisenborch immatr. Rost. 1513 März, Baccal. 1515.)

Magistrandi Mathie lemkeni Ego sum alias de Spandow. In:

Lactantius Firmianus, Opera. Rostoch. 1476. fol.

Johannes Likevet.

(Johannes Likevette de Netlinge immatr. Rostock 1502 Mai. Baccal. 1504, Mag. 1505. Vrgl. Krabbe S. 347.)

Hunc librum dedit magister Johannes likeuet confessor in virginibus ad sanctam crucem in Rostock. In:

Nic. Perottus, Cornucopia seu commentarii linguae latinae. (Argent. 1506.) fol.

Joh. van Loen s. Gerh. Vrilde.

(Joh. van Loen de Darpte immatr. Rost. 1478 Juli. Späterer Zusatz: Rector scholarum in Summo in Hamborg postea doctor et magister prelatus in Liuonia.)

Marquardus de Ribbenitze.

Istum librum comparavit frater Marquardus de ribbenytze de piis suis elemosinis orate pro eo ad dominum.

Handschriftl. Brevier aus dem 14. Jahrh., von dem 2 Pergamentblätter erhalten sind. (Gelöst aus: Ambrosius, Opera. Basil. 1492. fol.)

Joh. Mecklenburg s. Cornelius de Snekis.

Franciscus Myndemann.

(Rostocker Familie, vrgl. Univ.-Matr.)

Frater Franciscus myndemann procuravit me de elemosinis bonorum hominum praecipue de parentibus suis et amicis et cognatis anno domini MCCCCCXV. Oder eine ähnliche, etwas kürzere Fassung, bisweilen mit dem Zusatz: et conventui resignauit, einmal: anno 1512. Ein Band zeigt die Schließen-Gravirung: frater franciscus myndeman. In:

Joh. de Turrecremata, Quaestiones evangelicorum tam de tempore quam de sanctis. s. l. e. a. fol.

Speculum exemplorum omnibus christicolis salubriter inspiciendum ut exemplis discant disciplinam. Argent. 1487. fol.

Sermones de sanctis, Dormi secure. Argent. 1488. fol.

Sermones quadragesimales Thesauri Novi. Argent. 1485. fol.

Joh. Gerson, Opera. Argent. 1494. fol.

Pelbartus de Themeswar, Sermones de tempore. Hagenaw 1500. fol.

Pelbartus de T., Sermones quadragesimales. Hagenaw 1500. fol.

Pelbartus de T., Sermones de sanctis. Hagenaw 1500. fol.

(Pelbartus de Themeswar) Stellarium corone benedicte Marie virginis. Hagenaw 1498. fol.

Ludolphus de Saxonia, Vita Jesu Christi. Paris. 1509. fol.

Pistor ſ. Becker.

Fabricius (?) de Polonia.

Ista summa concessa est ad usum [. . .] de polonia sacerdotis per me fratrem Crisostomum de pomecz vicarium provincie polonie necnon commissarium reverendi prioris vicegeneralis Anno domini MCCCCLXXVI XVIII mensis novembris. In:

Nicolaus de Ausmo, Supplementum Summae Pisanellae. Venet. 1474. fol.

Heinrich Pren.

(Hinricus Pren intraneus immatr. Roſt. 1514. Mai.)

Hec commentaria Urbani super auerroem dedit venerabilis magister hinricus pren facultati artium cujus anima pie requiescat in pace perpetua. In:

Urbanus Averroista, Expositio Commentariorum Averrois sup. libb. Aristotelis de physico auditu. Venet. 1492. fol.

Johannes Rogge.

(Leipz. Univ.-Matrikel, hrsg. v. Erler II, S. 338 ꝛc.)

Iste liber emptus est per me Joannem Rogghe Brunopolitanum alme universitatis studii Lipsensis magistrum, in studio eodem anno post incarnationem Christi 1519. et continet Opera S. Gregorii M. et haec eadem opera emit $1^1/_2$ florenis et $^1/_2$ flor. dedit planatori et compaginatori. In:

Gregorius Magnus, Opera. Paris. 1518. fol.

Nicolaus Schinkel.

(Nicolaus Schinkel de Veionia immtr. Roſtock 1468 Aug., Baccal. 1470.)

hunc librum frater Nicolaus schinckel resignauit conventui Rostoczensi 1524. In:

Marsilius ab Inghen, Quaestiones sup. quattuor libros Sententiarum. Argent. 1501. fol.

Heinrich Schöne.

(Dr. theol. 1471, mehrmals Rektor. Vgl. Jahrb. d. Ver. f. mekl. Geſch. 16, S. 234.)

Mag. hinrici Schône theologie doctoris quem dedit pro usu theologorum Rostochiensium ad bibliothecam facultatis artium. In:

Rainerius de Pisis, Pantheologia seu Summa theologie. (Nuremberg. 1474.) fol.

Ilsebe Sidow ſ. Gammelkern, Petrus.

Nicolaus Smyt.

Liber Ecclesie collegiate Sancti Jacobi in Rostochio. Ex donatione magistri Nicolai Smyt decretorum baccalarei dicte Ecclesie Summi vicarii dum viveret. In:

Hartmann Schedel, Chronicarum liber. Nuremberg. 1493. fol.

Cornelius de Snekis.

(Vrgl. Krey, Andenken VII, S. 21; Krabbe S. 325 ꝛc.)

Liber Conuentus Rostoccensis ordinis predicatorum Provincie Saxonie in usu incerto fratris Johannis Mecklenborg (Name durchſtrichen und darübergeſchrieben:) Cornelii de Snekis ejusdem ordinis et conuentus. In:

Petrus de Palude, Scriptum in quartum Sententiarum. Venet. 1493. fol.

Conrad Steenhop.

(Von dem Lübecker Vicar Conr. Steenhop ſind cr. 30 große Folianten vorhanden, die von Steenhop illuminirt und mit Eigenthumsvermerk verſehen ſind. Vrgl. hierüber einen Aufſatz von mir im Centralblatt für Bibliotheksweſen. 1903.)

Johannes Sunnenberg.

(Baccal. theol., Leiter der Regentie Einhorn (Krabbe S. 300.)

Emi istas quaestiones a Magistro Johanne sunnenberch pro $^1/_2$ flor. Dedi compactori hujus libri 5 ß lub. In:

Augustinus, Opus quaestionum. Lugdun. 1497. fol.

Hermann Sweder.

(Herm. Zwider de Gandersem immatr. Roſt. 1473 Jan., Baccal. Roſt. 1475.)

Ex testamento honorabilis viri et domini hermanni sweders Canonici Ecclesie collegiate gustrowiensis et plebani in teterow qui fuit et in vita et in morte hujus conuentus (fratrum predicatorum ad sanctum Johannem in Rostock) benefactor praecipuus. Orate pro eo. Oder ganz ähnliche Eintragung, einmal Zuſatz: sweders . . aunnculi magistri nostri fratris Johannis hoppen. In:

Compilatio nova Decretalium Gregorii IX. s. l. e. a. fol.

Liber sextus Decretalium Bonifacii VIII. Mogunt. 1478. fol.

Biblia latina. Nurnberg. 1479. fol.

Gerhard Vrilde.

(Immatr. Roſt. 1476 Mai; Baccal. 1477, Mag. 1480, mehrmals Rektor. Vrgl. Krabbe S. 263 ꝛc.)

Liber mei Gherardi vrilden de lubeke quem emi a Magistro Joannne van loen de tarbato dum cum M. alberto crans italas oras peteret. In:

Bartholomeus Platina, Vitae pontificum. Nurenberg. 1481. fol.

Auf den Schließen noch erhalten: van . . . magr. [Mag. van Loen].

Heinrich Werther.

Hinricus Werther junior Theodosianus. In:

Nicol. Perottus, Cornucopia sive commentarii linguae latinae. Venet. 1501. fol.

Zolkow.

(Tzolkowe, Solkow ꝛc. mehrmals in der Rost. Univ.-Matrikel.)

Schließen-Gravirung: Zolkow. In:

Joan. Fabri, Lectura sup. quatuor libros Institutionum. Lugdun. 1517. fol.
Christ. Porcius Lectura sup. I, II et III° Institutionum. . Lugdun. 1516. fol.
Azo, Summa sup. libb. Codicis et Institutionum. Mediolani. 1513. fol.
Azo, Repertorium s. l. 1514. fol.

VII.

Zur Geschichte des Mönchenthors.

Mitgetheilt
von
Ernst Dragendorff.

Die mehrfach erörterte Frage, ob nicht im Interesse des freien Verkehrs nach dem Strande die Beseitigung des Mönchenthors wünschenswerth sei, wird die Mittheilung einiger Notizen über den Abbruch des früheren und die Errichtung des jetzigen Thorgebäudes nicht unwillkommen sein lassen.

Das alte Mönchenthor, über dessen Geschichte wir noch nicht orientirt sind, war bereits im Jahre 1802 baufällig. Das 2. Quartier beantragte daher am 7. Juli eine genaue Untersuchung, um das weitere Uebersacken nach der Strandseite zu verhindern, ein Antrag, dem die am 10. Juli zusammentretende Kommitte durchaus beitrat. Es wurden deshalb der Zimmermeister Hesse und der Maurermeister Graeve als Sachverständige herangezogen, die am 11. August folgendes Erachten abgaben:

„Das ganz massive 2 Stockwerk hohe und unterwärts mit einem Gewölbe, so wie Süd- und Nordwärts mit einem gemauerten Giebel versehene Mönnich-Thor wäre folgendermaßen beschaffen: 1) Der nördliche Giebel wäre vom Fundament an bis zum Dach Strandwärts 18 Zoll und von da bis zur Spitze 2 Zoll Stadtwärts übergewichen, und hätte von dem Bogen an bis über das 2te Stockwerk einen Riß, der aber nicht durchginge, sondern nur Strandwärts sichtbar sey; besser aufwärts unter dem Dach befänden sich auch einige aber ganz unbedeutende Risse. — 2) Der südliche Giebel wäre Strandwärts einige Zoll eingewichen und hätte gleichfalls einige unbedeutende Risse. — 3) Die beyden Seitenmauern stünden noch gut, außer daß sie einige unbedeutende Risse hätten. — 4) Von dem Gewölbe sey, obgleich es einige schon hiebevor ausreparirte Risse habe, keine Gefahr zu besorgen, und ebenso wenig von den beyden Haupt-Bögen unter den beyden Giebeln. — 5) Die oberwärts in diesem Thore befindliche Wohnung wäre überhaupt, so wie besonders in Balcken, Sparren und Dachwerck in baulichem Stande. — Ihrem gewissenhaften Erachten nach wäre bey diesem allen gar keine Gefahr zu besorgen, weil sowohl der Giebel selbst, als die beyden Seiten-Mauern mit hinlänglichen und festen Anckern

versehen wären, es würde aber zur völligen Sicherheit nöthig seyn, daß die schadhaften Stellen der Pfeiler, der Mauren, der Giebel und des Gewölbes tüchtig ausgebessert würden. — Schließlich müßten sie noch bemerken, daß, wenn diese Reparatur, wodurch ihrer Ueberzeugung nach alle etwa zu besorgende Gefahr völlig abgeholfen werden könne, aggreiret werden sollte, es nöthig wäre, daß die Fensterluchten und Lucken in den beyden Giebeln, theils neu gemacht, theils repariret werden müßten, wie denn auch einige jedoch unbedeutende Ausbesserungen bey dem Dach, den Rönnen und Anbringung einer Trommel eintreten würden. Diese ganze vorbeschriebene Reparatur schätzten sie auf 100 ℔ N.$^{2}/_{3}$tel".

Obwohl nun die von den Sachverständigen vorgeschlagenen Reparaturen am 20. August 1802 von E. E. Rath empfohlen, am 25. August von den beiden Quartieren bewilligt und am 1. September vom Rath der Stadt-Kasse kommittirt wurden, gelangten sie aus unerfindlichen Gründen nicht zur Ausführung. Diese Unterlassung hatte begreiflicher Weise eine wesentliche Verschlechterung des baulichen Zustandes zur Folge, die in dem Baubesichtigungs-Protokoll vom 4. April 1805 zum Ausdruck kommt: „Das Mönchthor, heißt es hier, ist so erstaunt übergesackt, daß man sich die drohende Gefahr des Einsturzes nicht verhehlen kann, und beziehet man sich dieserhalb auf das von Kunstverständigen bereits vor einigen Jahren eingereichte Erachten, in welchem schon der Zeit die höchstnöthige Abwendung der Gefahren geschildert. Man fand auch jetzt, daß die Risse nach dem Strande zu sich merklich vergrößert und nach der Ostseite sich ein ganz neuer Riß hervorgegeben hatte".

Der Rath beantwortete diesen Bericht am 8. April mit dem Vorschlag, das im Jahre 1802 erlassene Kommissorium zu erneuern, am 20. April aber wurde in einer Kommitte beantragt, in Vergleichung mit dem Besichtigungs-Protocoll vom 11. August 1802 eine neue Untersuchung anzustellen. Die beiden Quartiere stimmten am 29. April zu, verlangten aber auch einen Bericht darüber, „ob die im Jahre 1802 bestimmte Reparatur wirklich und von wem sie geschehen sey". Am 17. Mai verfügte E. E. Rath demgemäß an die Kämmerei und verlangte einen Bericht über das Ergebniß der vorzunehmenden Besichtigung und Vorschläge wegen der Reparatur. Das Protocoll darüber wurde am 17. Juli im Rath verlesen. Es enthielt u. A. den Vorschlag, „das Thor ganz frei ohne die bisher darauf gewesene Wohnung des Strandvoigts einzurichten, und dem Strandvoigt seine Wohnung nebenbey zu geben". Ueber die Frage, was seit 1802 für das Thor geschehen sei, scheint man mit Stillschweigen hinweggegangen zu sein.

Auf den am 17. Juli 1805 verlesenen Bericht beauftragte der Rath die Kämmerei, „den Nachbarn Jenßen über den Verkauf seines daran

grenzenden Grundstücks, um daraus die Wohnung des Strandvoigts zu machen, zu sondiren", und verfügte, daß vorläufig das Thor mit gehörigen Stützen zu versehen sei. Die Sondirung des Schiffers Jenßen erfolgte offenbar sofort, da er aber 1600 ℔ für den an das Mönchen-Thor grenzenden Speicher forderte, so beschloß der Rath am 26. Juli 1805, „hierauf nicht zu entriren", schlug am gleichen Tage der Bürgerschaft die Reparatur des Thores vor und beauftragte die Stadtkasse mit der Besorgung einer Interims-Wohnung für den Strandvogt. Das Thor war inzwischen mit Stützen versehen worden, und der worthabende Bürgermeister hatte bereits am 24. Juli gemeldet, daß „er d. H. Commandanten habe ersuchen lassen, zur Hemmung der Passage das große Thor zu verschließen". Der Zustand des alten Bauwerks scheint ein so bedenklicher gewesen zu sein, daß man die Abtragung, wenigstens seines oberen Theils, schleunigst ins Werk zu setzen für nöthig hielt. Am 29. Juli wurde der Stadtkasse der Auftrag, „den Auszug des Strandvoigts zu befördern und sodann zur Abbrechung zu schreiten", und, nachdem am 31. Juli der Strandvoigt erklärt hatte, gegen eine monatliche Zahlung sich selbst eine interimistische Wohnung anschaffen zu wollen, erhielt am 12. August die Stadtkasse hinsichtlich des Thors das Kommissorium, die Abbrechung desselben wegen der dringenden Gefahr, soweit es abgebrochen werden müßte, zu beeilen.

Während der Abbruchsarbeit, mit der sofort begonnen zu sein scheint, ergab sich aber, daß die Schäden größer waren, als man angenommen hatte. Am 28. August wurde im Rath eine Registratur der Stadtkasse verlesen „puncto der im Mönchen-Thor bey dessen Abbrechung weiter entdeckten Fehler, hinc der nothwendigen Abnahme der Balcken und Sparren," worauf verfügt wurde, „mit der Abbrechung, soweit nöthig, fortzufahren, und demnächst zu berichten".

Der Abbruch veranlaßte übrigens noch weitere Verhandlungen mit dem bereits erwähnten Schiffer Jenßen resp. dessen Wittwe. Jenßen wandte sich nämlich an die Kämmerei mit dem Gesuch, „daß zur Schonung seines Hauses die Seiten-Mauer des Mönchen-Thors nicht möge abgenommen werden," worauf am 30. August der Stadtkasse das Kommissorium ertheilt wurde, „mit möglichster Schonung und Vorsicht hiebey zu verfahren". Doch scheint ein Stehenlassen der Seitenmauer nicht möglich gewesen zu sein. Die Wittwe Jenßen protestirte zwar „gegen die Abbrechung der an ihrem Hause angrenzenden Seiten-Mauer des Thors, da sie in dem Besitz der Servitut sey, solche auf ihrer Seite zu benutzen", erhielt aber am 4. September die Antwort, daß sie gar kein Recht an der Mauer habe. Diese Entscheidung wurde am 16. September wiederholt, nachdem inzwischen festgestellt worden war, daß die sehr schadhafte Mauer

Eigenthum der Stadt sei, und auf die Bitte der Wittwe Jenßen, die Reparatur der Seitenmauer zu beschleunigen, „damit ihr Hauß nicht gegen Wind und Wetter offen stehe", erklärte der Rath am 16. September, „daß auf ihr Gesuch keine Rücksicht zu nehmen sey, da sie kein Recht an der Mauer" habe, „inmittelst sey jedoch die Mauer so lange in statu quo zu lassen, bis das erforderte Erachten über die Wieder-Einrichtung des Thors eingegangen".

Was die Abbruchsarbeiten selbst anlangt, so konnte bereits am 6. September der Kassendirector Hülsenbeck mittheilen, „daß die Thorflügeln des Mönchenthors bei dessen Abbrechung jetzt weggenommen seyn, und eine Schildwache nunmehr dorten zu postiren seyn würde", worauf der Kommandant durch den Secretär ersucht wurde, „auf eine Zeitlang dorten eine Wache hinzustellen". Das Gesuch wurde auch zunächst erfüllt, aber am 25. November auf Wunsch des Kommandanten beschlossen, den Posten dadurch entbehrlich zu machen, daß man das Thor durch einen bretternen Verschlag sperrte.

Hinsichtlich der Frage der Wiedererbauung des Mönchenthors war am 11. September der Kämmerei und der Stadtkasse aufgetragen worden, „die Mauern dieses Thors wegen ihrer Beschaffenheit zu besichtigen, und gutachtliche Vorschläge über dessen künftige Wieder-Einrichtung zu machen, wobey gewünscht ward, daß das Thor künftig frei bleibe und dem Strandvoigt anderswo eine Wohnung angewiesen werde". Gleichzeitig wurden die Accise-Deputirten ersucht, „vorläufig wegen dieses Wunsches mit d. H. Accise-Rath zu reden, ob er auch Erinnerungen dagegen habe". Am 20. September wurde dem Rath ein Bericht der Kämmerei mit 2 Plänen vorgelegt. Der eine Plan, dessen Ausführung 2200 ℳ kosten sollte, zeigte das Thor mit einer darüberliegenden Wohnung für den Strandvoigt, der zweite, auf 2000 ℳ veranschlagte das Thor „ad modum des Kosfelder-Thors", während für den Strandvoigt eine an Stelle der danebenliegenden Jenßen'schen Bude zu errichtende Wohnung vorgesehen war. Gleichzeitig wurde aber mitgetheilt, daß nach Ansicht des Accise-Raths der Konsens der Regierung zur Verlegung des Strandvoigts-Wohnung fraglich sei. Es wurde deshalb, obwohl man dem zweiten Plan den Vorzug gab, beschlossen, die Jenßen'sche Bude nicht eher zu kaufen, bis der Konsens erfolgt sei.

Ob er überhaupt nachgesucht war und ob und wie die Regierung sich zu dieser Frage äußerte, habe ich aus den mir zu Gebote stehenden Quellen nicht ersehen können. Jedenfalls fanden in der Zeit zwischen dem 7. October und 7. December wiederholt Kommittenberathungen statt, als deren Ergebniß es anzusehen ist, daß am 9. December die Wiedererbauung des Mönchenthors mit einer darüberliegenden Wohnung vom Rath

empfohlen und in der Folge auch von der Bürgerschaft gutgeheißen wurde. Zur genaueren Feststellung des Planes wurde am 13. December die Stadtkasse beauftragt, „das Maurer- und Zimmer-Amt zur Einreichung mehrerer Risse zur Wiederaufbauung des Mönchenthors aufzufordern cum ann., daß der beste davon mit einer Praemie von 20 ℔ honoriret werden" sollte.

Die drei Risse lagen auch bereits am 15. Januar 1806 dem Rath vor, der am 27. Januar, nachdem, wie es scheint, eine Kommitten-Berathung darüber stattgefunden hatte, beschloß, das Gutachten des Professors Schadelock einzuholen.

Dieses Gutachten wurde am 12. Februar dem Rath mitgetheilt. Schadelock fand die Risse „insgesammt in der vorliegenden Art nicht anwendlich", was der Bürgerschaft mitgetheilt wurde, mit dem Vorschlage den Entwurf des Zimmermeisters Wölffer „in der Art vorzuziehen, daß er nach den Schadelock'schen Bemerkungen modificiret werde". Diesem Vorschlage trat die Bürgerschaft bei, worauf am 3. März die Stadtkasse beauftragt wurde, „dem Zimmermeister Wölffer die Rectificirung seines Risses nach den Bemerkungen des H. Prof. Schadelock anzufügen, imgleichen mit der Abbrechung der Mauer des Mönchenthors weiter fortzufahren."

Der geänderte Riß lag am 21. März dem Rath vor, wurde am 22. einer Kommitte mitgetheilt und am 24. von Rath und Bürgerschaft genehmigt. Am gleichen Tage wurde dem Heide-Departement die Verabreichung von Balken kommittirt, und einen Monat später konnte das Baubesichtigungs-Protokoll melden, daß das Mönchenthor in Arbeit sei.

Die einzige weitere Notiz, die aus der Erbauungszeit des Mönchenthors zu finden war, ist, daß am 30. April 1806 der Stadtkassen-Director Steinbeck im Rath anfragte, „ob das Thor in dem neuen Mönchenthorgebäude mit einer kleinen Pforte versehen[1]), oder so wie das Kosfelder-Thor blos mit 2 Flügeln versehen werden solle. Dies letztere ward agreiret, jedoch d. H. Accise-Deputatus ersucht, zuvor d. H. Accise-Rath zu befragen, ob er auch Einwendungen dagegen habe". Da das nicht der Fall war, konnte die Stadtkasse am 2. Mai das Kommissorium erhalten, „nunmehr dies Thor blos mit 2 Flügeln ohne Pforte einrichten zu lassen".

Wir werden wohl annehmen können, daß, als diese Frage erörtert wurde, der Bau des Thores schon ziemlich weit vorgeschritten war, und daß seine Vollendung in demselben Jahre (1806) stattgefunden hat.

[1]) Offenbar ist an eine in dem einen der Thorflügel angebrachte kleine Pforte für Fußgänger gedacht.

VIII.

Erinnerungen an die Begrüßung des Großherzogs Friedrich Franz I. in Warnemünde i. J. 1827.

Einer Warnemünderin [1]) nacherzählt [2]).

Dat wier in de twintiger Johren, donn keem de Beſcheed von dat Gewett von Roſtock, dat de Großherzog na Warneminn kamen wull. De oll Vagt, dat wier noch de oll Meier [3]), de wißt nu gor nich, wua em de Kopp ſtinn; he meent, doa mißt nu ook woll en jung Mäten väer den Landsherrn en Gedicht uppſeggen. Ick wier donn 'ne jung Diern an ſesteigen Johr un ſeeg ganz drall un nett ut; mi leet he denn ropen un ſäär mi, ick mißt en Gedicht lieren. Ick härr mi am leewſten verkrapen; denn ick ſchämt mi, wenn ick dor bloß an denken deer, dat ick to den Großherzog wat ſeggen ſill; äwer dat hilp nich. Mien Vadder ſäär, dat wier 'ne Ihr vär mi, un he harr mi na de School ſchickt, un denn mißt ick dat ok lieren känen. Ach, dat Lieren wier ook man'n Spaß, wenn ick't man nich väer den Großherzog härr herbeden ſillt un ſo luud, dat he dat verſtahn kinn.

Ick wirr denn nu fein anputzt, mien ſinndagſchen Staat wier noch glanter maakt, un mit'n Struuß in de Hand un de Bewernis in de Been'n ſtinn ick nu väer de Vagtie as'n Stick von de Deputatſchon von de Warneminners. Dat Gedicht weet ick noch, äwer wat ick't donn richtig upſeggt häw, dovon ſchwant mi nix. Doch meet ick woll mien Gewerw ganz goot utricht hebben, denn de Großherzog wier ſihr frindlich un ſäär, dat ick un de annern jungen Dierns, de em den Struuß brächt härrn, mit an de Tafel eten ſilln; he wull ſien Deputatſchon von ſien Volk bi ſick behollen.

---

[1]) Frau Garwe.

[2]) Von Fräulein Stender Herrn Hofrath Crull vor mehreren Jahren mitgetheilt.

[3]) Franz Heinrich Meyer war 1822—1855 Vogt: ſ. III, 2, S. 43.

Doa seten wi nu ganz fein an de grote Tafel väer de Vagtie dicht bi den Großherzog un Bürgermeister Vencarden un dat ganze Gewett[1]). As man de ierste Schreck väerbi wier, härr ick ook werer Mot funn'n, un bi Disch wier ick ganz fidel worr'n. Oll Friedrich Franz maakt Spaß, un ick bleew em keen Antwuurt schullig, un dat maakt em ja wull werer Spaß, denn he säär, wenn he nu werer na Rostock rupper fieren deer, sill em sien Warneminner Deputatschon begleiten.

Ann'n Abend kreeg Kaptein Krahnstever, de den Großherzog sien Schipp fiehren deer, Bescheed, he sill uns jungen Dierns mit an Buurd nehmen. Ick dacht äwer bi mi, dat paßt sick nich, dat sonn'n gemeine Lied as wi sonn'n scheenen Platz härrn, und ick säär (dat Anreden härr ick nu all liert): „Kenigliche Hoheit", säär ick, „wenn ick ook man en armes Mäten bin, so weet ich doch, wat sick schickt, un denn so is dat wull beeter, wi fiehren in 'ne Jell, un de Jell ward an dat Schipp bunnen; denn de Platz up dat Schipp hiert väer de Herren". De Großherzog lacht un säär: „Du hast so unrecht nicht; so begleitet Ihr Nixen mich denn im Boot!"

Klockendig seeben fiehrt nu de Großherzog werer aff (he härr noch en beeten mit de Lootsen snackt un härr silben noch eens utkeeken von'n Lichttuurn) un wi fiehrten in de Jell mit. Sien Schipp wier äwer keen Damper, — en Damper härr wi donn noch nich[3]) — und so duert de Fohrt en beeten lang; wi wieren binah dree Stunn'n unnerwegs, denn doa wull keen ornlich Brisʼ kamen; äwer langwielig wier de Fohrt nich. An'n Buurd von'n Großherzog sien Schipp doa knallten de Champagnerproppen und luudhals reepen sʼ: „Es lebe Seine Königliche Hoheit Großherzog Friedrich Franz"! Donn neigt de Großherzog sick äwer Buurd räwer un säär: „Ihr müßt mit einstimmen! Wer mich empfangen hat, muß auch auf mein Wohl anstoßen; ich stoße auf Eures an". Un donn wirr 'ne Champagnerbuddel an'n Strick runner laten in unsʼ Jell, un wi drinken mit. Dat smeckt veel scheener as Zuckerwater und wi reepen noch veel fideler as väerher: „Lang lebe Friedrich Franz"!

---

[1]) Hier irrt die Erzählerin. Dr. Ernst Heinrich Bencard, 1819 Febr. 24 in den Rath, 1844 Okt. 25 zum Bürgermeister erwählt, war 1827 Direktor des Rostocker Distrikts und zweiter Assessor beim Weinamt und Waisengericht. Bürgermeister waren Dr. J. F. Zoch, Dr. J. J. A. Taddel und A. Hill, Gewettsherren die Senatoren Ludendorf, Dr. Karsten und Wiechmann.

[2]) Vgl. die Abbildung: Die erfreuliche Wasserfahrt Sr. Königl. Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs, Friedrich Franz, von Warnemünde nach Rostock am 14ten Junius 1827.

[3]) Die Dampfschiffahrt zwischen Rostock und Warnemünde wurde erst 1834 Juni 29 eröffnet: s. Beiträge II, 2, S. 113.

Un mit Kanonenschiß fiehrten wi de Warnow rupp, as wenn wi silben Kenigskinner wiern, un as't teigen sleeg, donn keemen wi jüst bi'n Schnickmannsduhr an. Wi wirrn all utschippt, un de Großherzog säär: „Es ist zu spät für Euch, daß Ihr zurückkehren könnt; mein Ehrengefolge logiert über Nacht in meinem Palais".

Un so wirren wi all inquartiert int Palais bi'n Blicherplatz. Blicher wier donn noch ganz ni[1]). Ick häw de ganz Nacht nich slapen up mien sieden Bett un up de Batistlaken, de so fien wiern, dat 'n Krägen dovon drägen kinn; mi keem dat alles so annershaftig väer; ick leeg ganz still, as wenn ick denn Droom fasthollen mächt.

Den annern Morgen kreegen wi ierst Koken un Schokoloor to'n Koffi, un denn leet de Großherzog uns väer sick kamen un säär werer: „Ich danke Euch allen nochmals für den Gruß in Warnemünde und die Begleitung hierher. Ich habe mich gefreut an Euch und will's Euch nur sagen, daß Euer Staat hübsch ist. An manchen Orten reißt jetzt die Unsitte ein, daß die Töchter nicht mehr solch Kleid wie ihre Mutter tragen wollen; das ist schade! Gerade in Eurem Rocke und in Eurer Jacke seht Ihr hübsch aus. Versprecht mir, daß Ihr Rock und Jacke immer tragen und Euch nicht wie die Stadtdamen putzen wollt"! Un donn geew he sienen Kammerdeener 'en Wink; de ging ruut un keem donn werer rin mit noch'n Kammerdeener, un beid herren s' den ganzen Arm vull Tieg, luter bunten, scheen geblämten Kattun! Jede een von uns kreeg en Stick dovon, mißt em äwer verspreken, dat se ehr Leewlang sonn'n Jack drägen wull. Un ick häw't holl'n! Nu kriegen s' Broschen, wenn se wat upseggen väer den Großherzog: mien Jack is mi äwer doch leewer. Ick häw se bi de Arbeit dragen all Dag' un häw all Dag' an unsen Großherzog dacht un häw em oft noch winscht, wat ick in de Jell so lustig ropen häw: „Lang lebe Friedrich Franz"!

Un dat ick donn den Großherzog begrießt häw, is mi vär mien ganz Leben goot west. As ick 'n poor Johr eller wier, keem mien Mann un wull mi kriegen. Dat wier nu all ganz scheen; äwer wuurvon sillen wi lewen? He härr nicks, un ick härr nicks. „Wenn wi man'n Huus härrn", säär he, „denn kinnen wi in'n Sommer vermeeden, un dat bringt scheen Geld". He härr wull recht, äwer wuur sillen wi en Huus herkriegen? Donn fill mi in: Du gehst na Börgermeister Bencard; Du häst eens dahn, wat he wull, as de Großherzog keem, nu meet he ook Di wat to Gefallen dohn! Un ick putzt mi werer an un fihrt na Rostock rupp un leep, as wenn een achter mi wier, denn ick scharniert mi doch, de Sweet tappt mi man immer so dahl, hen na de Steenstraat, na den Börgermeister

[1]) Das Blücher-Denkmal war 1819 Aug. 26 enthüllt worden.

sien Huus [1]). „Kennen S' mi nich, Herr Burmeister"? säär ick. „Ja woll", säär he un keek mi frindlich an, „Du büst ja de smucke Diern ut Warnemünn', de den Großherzog so nett begrüßt hett". „Na, wenn Se dat noch nich vergeten hebben, denn kann ick Se ja woll im wat birr'n?" „Birr man los, mien Dierning"! säär de oll Herr. Un wat ick nu birr'n deer, wier driest. „Herr Burmeister", säär ick, „schenken S' mi mit dat Gewett tosamen en litt Stick Land dicht bi den Lichttuurn! Dat hiert keenen Minschen, keen Minsch wahnt doa, dat is blot Sand; Se nehmen't keenen, äwer mi maken Se sihr glicklich dormit!" „Wat wist Du dormit"? fragt he ganz verwunnert. Un ick schirrt em mien Herz ut, dat ick friegen wull, un dat mien tokinftig Mann un ick uns ook to wennen un to dreigen wißten, äwer dat wi keen Huus nich härrn; härrn wi äwer man ierst'n Platz, so kinnen wi uns ok woll 'ne litt Hitt bugen. Un de Herr Burmeister verhilp uns to'n Platz, he säär von'n Großherzog sienen wegen. Un unj' Hitt wier de ierst up de Schanz, un nahsten wirr ut de Hitt en scheenes Huus, dat uns all' Sommer en ganz Stick Geld inbrächt hett.

[1]) Dr. Bencard wohnte in dem ihm 1816 Juni 20 zugeschriebenen Hause Steinstraße Nr. 3.

IX.

Kleinere Mittheilungen und Notizen.

1. Die Moltke-Särge zu Toitenwinkel. — Nach Beiträge II, 2, S. 105 trugen zwei der in der ehemaligen Grabkapelle zu Toitenwinkel 1888 aufgefundenen neun Särge keinerlei Bezeichnung. Ein Zufall hat erkennen lassen, wessen Ueberreste sie unzweifelhaft bergen. Sarg VI des Inventars enthält die Leiche der Sophia von Stralendorff, Tochter des Joachim von Stralendorff auf Greven und Lindenbeck und der Anna von Rotermund, geb. 1605 Aug. 30, gest. 1620 Juni 8 (also etwa 15 Jahre alt), Sarg IX die Leiche ihrer Halbschwester Margarete Elisabeth von Moltke, Tochter des Landraths Gebhard von Moltke auf Toitenwinkel und der obigen Anna von Rotermund, geb. 1614 Apr. 13, gest. 1620 Juni 7 (also 6 Jahre alt). Beide Leichen wurden nach der Leichenpredigt des Pastors Michael Schroderus am 6. Juli 1620 in Toitenwinkel beigesetzt.

Schwerin. Stuhr.

---

2. Fürst Wilhelm von Wenden. — Der Lübische Chronist Hermann Korner erzählt zum Jahre 1430, daß der von der Herzogin Katharina von Meklenburg unternommene Ueberfall Rostocks deshalb gescheitert sei, weil die Bürger und Rathmannen, durch ihren Mitbürger, den Fürsten Wilhelm von Wenden, gewarnt, die Thore geschlossen und die Thürme mit Mannschaft und Geschütz bewehrt hätten[1]). Aus der nachfolgenden Stadtbuchschrift von 1429[2]) ergiebt sich, daß Fürst Wilhelm wenn auch nicht Bürger, so doch Eigenthümer eines Grundstücks in Rostock war, das der Rath angekauft und ihm, wie es scheint, geschenkt hatte.

Mester Johannes Meynesti archidiaconus heft vorkoft deme rade to Rozstocke sin erve belegen boven sunte Katherinen twischen

---

[1]) Chronica novella (ed. Schwalm) § 1517; vgl. Chron. d. deutschen Städte 28, S. 340 Anm. 1.

[2]) Hausbuch v. 1418—1437 fol. 16b—17a.

Stenvelde unde Hans Gorges mit den nyen bůden unde der schune dar hinden unde mit aller tobehoringe; unde alse dat sin was, alse is dat vorlaten unde warscop gelovet. Unde de rad heft dat zulve erve mit aller tobehoringe vorlaten her Johanni van der Aa borgermestere unde Hans Rygemanne to des hochgeborne fursten hern Wilhelmes van Wenden truwen hant, also dat datsulve erve schal vry unde qwiit bliven van aller stad plichte unde wachte, alle de wyle de vorbenomede furste levet; unde wanner he in Gode vorstorven is edder dat vorgeve edder vorkofte, so schal dat erve wedder don der stad alle plicht, schot unde wacht; unde weret dat de vorbenomede furste dat erve yemende vorkopen edder geven wolde, dat mach he don, de wile he levet, inwoneren der stad unde nemende, de utheymich is; weret ok, dat de furste dit erve to geystlichen lenen leggen wolde, so schal de rad de lenware beholden to ewigen tiden van eneme lene. K. K.

---

3. Rostocker Kalender und jetztlebendes Rostock. — Als Vorläufer des späteren Etats, gewissermaßen auch des jetzigen Adreßbuchs, erschienen bekanntlich: Das jetztlebende Rostock auf das Jahr 1738 und das jetztlebende Rostock auf das Jahr 1746[1]; während aber Letzteres mehrfach, unter Anderen auch in der Archivbibliothek sich findet, ist Ersteres bisher noch nirgendwo nachgewiesen[2]. Aus der zweiten der hier mitzutheilenden Nachrichten erhellt, daß es aus der Druckerei Martin Christoph Schwecht's[3] hervorgegangen war und nachträglich durch Rath und Bürgerschaft subventionirt wurde. Aus der ersten ergiebt sich dagegen, daß schon drei Jahre früher eine Publikation ähnlicher Art geplant und durch den Rath genehmigt worden war und zwar eine mit einem Rostocker Kalender verbundene und alljährlich erscheinende. Ob dieser Plan zur Ausführung gelangte oder nicht, ist mir unbekannt: die dem jetztlebenden Rostock von 1738 zugebilligte Unterstützung scheint freilich gegen die Ausführung zu sprechen, ließe sich aber durch die Annahme erklären, daß der 1735 beliebte „Zusatz der hiesigen Collegiorum" von erheblich geringerem Umfang gewesen sei.

Im Rathsprotokoll von 1735 Apr. 18 heißt es: „13. Ward auff mündliches Ansuchen Mons. Anthon Johann Zanders geschlossen, daß demselben concediret seyn solle, einen Rostockschen Calender mit dem

---

[1]) Henrich Nettelbladt, Verzeichniß allerhand . . . zur Gesch. u. Verf. d. St. Rostock gehörigen Schriften S. 5.

[2]) Bachmann Nr. 5139.

[3]) Vgl. Stieda, Studien z. Gesch. d. Buchdrucks u. Buchhandels in Mecklenburg (Separatabdruck aus d. Archiv z. Gesch. d. Deutschen Buchhandels Bd. XVII) S. 134.

belibten Zusatz der hiesigen Collegiorum auff künftiges und folgende Jahre drucken zu lassen, jedoch daß er einem jeglichen membro A. Senatus alljährlich ein Exemplar gratis einliefern lasse".

Am 14. Apr. 1738 proponirte der worthaltende Bürgermeister dem Kollegium der Sechzehner: „Wie Martin Christoph Schwecht vor einiger Zeit mit einem Memorial eingekommen und das jetzt lebendes Rostock praesentiret, welches auch bey dem Ehrl. Collegio würde geschehen seyn, wofür demselben, da es doch zur honeur des Rahts und der Ehrl. Bürgerschaft, ein Discretion müsse gegeben werden; man wolte zu dem Ende dem Ehrl. Collegio das Memorial communiciren und deren Resolution darüber erwarten". Darauf resolvirten die Sechziger, es „würden Martin Christoph Schwechten für das jetzt lebende Rostock mit Genehmhaltung E. E. Raths 25 fl. pro discretione accordiret". K. K.

---

4. Zahl der Wohngebäude und Gassenreinigung i. J. 1734. — Am Schluß des Rathsprotokolls von 1734 März 17 findet sich folgende Nachricht:

An Häuser 314, à 1 fl. jährlich	314 fl. — ß
An Buden 771, à 12 ß	385 „ 12 „
An Kellern 265, à 6 ß	66 „ 6 „
Summa	765 fl. 18 ß.

Die angegebenen Summen beziehen sich auf die Beiträge, die von den Bewohnern zur Gassenreinigung gezahlt werden sollten. Am 15. März 1734 eröffnete der Rathssecretär dem Rektor der Universität, E. E. Rath habe mit Zuziehung der Bürgerschaft eine Verordnung wegen der Gassenreinigung gemacht und mit einem Bürger Namens Detlof Köln dahin kontrahirt, daß derselbe diese Reinigung für 350 Thaler (= 700 Gulden) übernehme, weshalb in Zukunft von jedem Hause 24 ß, von der Bude 12 ß und vom Keller 6 ß alljährlich zu erlegen sei. K. K.

---

5. Petrithor-Thurmdach. — „Anno 1707 d. 11. Julii ist zu Rahte geschlossen, daß denen Herren Camerariis committiret sein solle, den Thurm auffm Peterstohr forderſamsten in Augenschein zu nehmen, ob derselbe, zumahlen am Dache, schadhafft, und was zu desselben Reparation erfordert wird, zu untersuchen und davon zu fürdere Verordnung schriftliche Relation cum voto einzusenden. Jussu Senatus".

Bericht des Baumeisters Bartholomäus Arendt v. 1721 Nov. 22: „Was den Turm auf den Petry-Thor anbetrief: das Dach daucht auf 3 Seiden nichts und das ist mit Spohn gedeckt; was an Spohn wohl ehlen wird, weiß der Turmdecker; was an Bräter zu beschaffen fählen

wird, das beleuft sich auf 8 Zwölfter Bräter". Anschlag des (Thurmdeckers) Jürgen Johnssen v. 1721 Nov. 25: „Was aber das Peter-Thor anbelanget, befinde im schlechten Stande, daß 2 Seiten im schlechten Stande seint, so hoch nöhtig weren von Neuem zu decken mit Spöhnen; so ich hie auf das Geringste Überschlag habe gemacht, damit es könte reparirt werden". (Unten mit Bleistift geschrieben: „16 bis 17 000 Spöhn".) Anschlag (des Maurermeisters) Christoph Kapp von 1721 Nov. 24: „Zu den Petery-Thor 1000 Mauer-Stein und und 2 Last Kalk". Kommissiorum EE. Raths an Löbl. Kämmerei zur Beschaffung der nöthigen Reparatur v. 1721 Dez. 10.

---

6. **Schwitzkasten vor dem Kröpelinerthor.** — 1731 Apr. 4 „referirte Dns. Consul dicens (Gabriel Möller), daß ein krancker Soldat von Bützow hierher vorn Kröpl. Thor in den Schwitzkasten gebracht worden wegen böser Kranckheit. Weil er nun aus frembder Garnison und man von Seiten der Stadt ihm das benöthigte Holtz und Licht geben müste, so ist dem Hrn. Directori der Kriges-Cassae recommendiret, deswegen benöthige Vorstellung bey dem Hrn. Commendanten zu thun, daß auff ein andermahl die Soldaten in der Garnison, worin sie gehöreten, nicht nur verpfleget, sondern auch curiret würden". K. K.

---

7. **Türkische Sklaverei** (s. III, 3, S. 112). — 1726 Febr. 18: „Annae Margarethae Piemssen Supplicatum in puncto, daß ihr zu Rancionirung ihres Mannes, der in der Türckey gefangen seße, eine Collecte möge bewilliget werden. Conclusum, daß ihrem petito nicht deferiret werden könte, doch solte ihr noch 1 Rthl. von der Arm-Ordnung gegeben werden und nach dem Elteſten des Schiffergelages gebracht werden, ob er ihr auch was geben wolte". K. K.

---

8. **Frauenschutz der Censur.** — Nach dem Raths-Protokoll, 1751 Aug. 21 (§ 2). „Ward a Domino Consule Dicente vorgetragen, daß das in hiesiger Gazette zum Verkauff notificirte Impressum „Beweiß daß die Weiber nicht mit zum menschlichen Geschlecht gehören" per Decretum confiscirt worden; es hätte sich aber bey dem Buchführer Koppen nur ein Tractat, bei Bengern aber keines mehr gefunden". E. D.

Register.

Von

Karl Koppmann.

A. Orts-Register.

Aardenburg I, VIII.
Aberdeen II, 113.
Alsleben IV, 36.
Amsterdam I, XXVI.
Aschersleben IV, 36.

Barth I, XXXV, 76.
Berberei III, 112.
Bergedorf I, XLI.
Bergen, Norwegen, III, 108.
Berfenbrück, Kloster, III, 106.
Bevern bei Essen III, 105.
Borgholm II, 15 § 11.
Bornholm II, 20 § 24. 21 § 24. 53 64.
Bramow III, 109.
Brandenburg III, 74.
Braunschweig, Land, II, 16 § 14.
—, Stadt, IV, 31 37 38 42.
Breitling: s. Warnow.
Bremen, Stift, I, XIII. IV, 77.
—, Stadt, I, XLII. IV, 54.
Brügge I, VIII.
Bützow II, 75.

Dähn-Ort II, 39 40.
Dalekarlien II, 5. 19 § 18.
Dänemark I, X. XXXIII. XXXVIII. XLI. 76. II, 14 § 10. 15 § 11. 17 § 15. III, 73.
Danzig I, XIV. XV. II, 5. 22 §§ 27 28. 67 78 89.
Darum, Kr. Osnabrück, III, 105.
Dassow I, XII.
Deutschland II, 19 § 18.
Dierkow II, 79 87.
Dietrichshäger Scheide: s. Warnemünde.
Ditmarschen II, 3. 11 § 3.
Dobbertin I, 76.
Doberan, Amt, III, 77 78 89.
Dorpat III, 97. IV, 82.
Elbe IV, 42.
Elbing I, VIII.
England II, III. III, 74 75 91 92 111.
Erxleben IV, 39 41.

Falster II, 55 56.
Falsterbo I, XX. 69. II, 2 3 4 6. 11 § 6. 12 § 7. 19 § 21. 54 66.
—: Rostocker Fitte: Gerichtsverhandlungen II, 5. Gerichtsgefälle II, 4. Vogt II, 2. 4. 11 § 6. 12 § 7. Untervogt II, 4. Vogtsdiener II, 4. Budenmiethe II, 4. Flagge II, 4.
Franken I, 77.
Frankreich II, 5 6. 15 §§ 11 13 113. III, 75 80 85 90 94. IV, 31.
Fünen II, 21 § 24.

Garz I, XVII.
Gertrudenberg, Kloster, III, 105.
Gjedser II, 55 56.
Glocensis arx IV, 78.
Gnoien II, 76.
Gotenburg II, 111.
Gotland IV, 5.
Gottes-Gnade, Kartause bei Stettin, III, 107.
Greifswald II, 68.
Grevismühlen IV, 78.
Gr. Klein II, 39 40. Titen- oder Mühlenstätte II, 39 40.
Gruckeshovet: s. Warnow.
Güstrow I, XXXV. XXXVI. 76. II, 76 92. III, 106. IV, 31 43 49 82. — Hofgericht II, 56. IV, 72.

Halle IV, 29—44.
Hamburg I, VIII. IX. XVI. XXXII. XXXIII. XLII. XLIII. 76. 80. III, 80 85 86 97. IV, 5 36 48 56.
Hansestädte I, XLI. XLII. — Vgl. wendische Städte.
Havelberg IV, 34.
Heidelberg I, XXVI.
Helmstedt IV, 36 39 49.
Hessen I, 77.
Hildesheim II, 67. IV, 31.
Hohen-Sprenz IV, 43.
Holland II, 13 § 9. 15 § 12. IV, 5.
Holm: s. Stockholm.
Hühnerland IV, 43.
Husum III, 111.

Jena IV, 55.
Italien IV, 31 82.
Jütland II, 113.
Wester-Jütland II, 17 § 15.

Kalbe IV, 35 39 40.
Kalmar II, 5. 11 §§ 11, 13. 17 § 16.
Kampen I, VIII.
Kardorf III, 112.
Kiel I, XVI.
Kletz(?) IV, 34.
Köln, Universität, III, 96.
Königsberg IV, 79.
Königslutter IV, 37 41.
Kopenhagen I, XLI. II, 13 §§ 8, 9. 18 § 17. 19 § 19. 111. IV, 31. — Bibliothek II, 1.
Krakow IV, 33.

Leipzig IV, 36. — Universität II, 114. IV, 81.
Lenzen IV, 42 43.
Leyden IV, 31.
Lohn, südwestl. v. Güstrow, IV, 43.
Lübeck I, VIII. IX. XIV—XVI. XXXII—XXXIV. XXXVII—XLIV. 76. II, 5 6. 19 § 22. 20 § 23. 21 §§ 24, 25. 22 §§ 25, 27, 28. III, 75 97. IV, 4 6 7 16 18 49 71 79 82. — Rostocker Herberge I, XLII—XLIV. 79.
Lübz III, 111.
Lückow(?) IV, 34.
Ludwigslust III, 82.
Lüneburg I, XLI.

Magdeburg, Stift, IV, 31.
—, Stadt, II, 16 § 14. III, 80. IV, 35 39 41.
Mainz III, 97.
Marienehe III, 106—108 110. IV, 77.
Marlow II, 80.
Meklenburg III, 74.
—: Kontingent III, 75 90. landesherrliche Schulden II, 7—10. 24 § 34. Hofgericht II, 56, IV, 72. Landstände, Ritter- u. Landschaft II, 7 8. 24 § 34. III, 72. IV, 31. Landtage II, 7—9. 24 § 34. Engerer Ausschuß III, 76 78. Landes-Kredit-Kommission III, 76 81 82 87. Militär-Verpflegungs-Kommission III, 88 93. Accise II, 8. 24 § 34. 25 § 34. Hundertster II, 7. halber Hundertster II, 7—9. doppelte Landbede II, 8 9. 24 § 34.
Minden, Stift, I, XIII.
—: Stadt, IV, 31.
Möen II, 22 § 28.
Mottlau I, XIV.
Münster, Stift, I, XIII.

Neu-Brandenburg II, 76.
Neu-Bukow II, 76.
Nürnberg I, XXIX.

Ochsenberg I, XLI.
Öland II, 15 § 11.
Oliva III, 73, IV, 31.
Örebro II, 17 § 15.
Örssund: s. Sund.
Ösel III, 97.
Osnabrück, Stift, I, XIII.
—, Stadt, I, VII. II, 120. III, 105, 106.
Ostsee III, 81.

Pagenwerder: s. Warnemünde.
Parchim I, XXVIII. IV, 30, 43, 44.
Parkow II, 2.
Perugia III, 97.
Peterstorf II, 39 40.
Plau IV, 33.
Schwedisch-Pommern III, 75.
Prag, Universität, III, 107.
Preußen I, XIV.
Pritzwalk IV, 33 34.

Ribnitz, Amt, III, 82.
—, Stadt, II, 76. III, 75 106.
Richtenberg II, 119.
Riga I, VIII.
Rinteln IV, 31.
Röbel II, 76.
Rogätz IV, 35.
Rohrberg IV, 42.
Rostock, Land, I, X. XI. XII. III, 70.
—, Stadt.
—: Thurm: Blauer IV, 3.
—: Thore: Bramowsches IV, 5. Koßfelder IV, 88. Kröpeliner- II, 104. Mönchen- IV. 84—88. Mühlen- II, 96. III, 76. Petri- IV, 95 96. Schwansches III, 52 § 194. Stein- II, 104. III, 76.
—: Vorstädte: Kröpelinerthor-: Berg II, 104. Flora II, 98. Schwitzkasten IV, 96. Walkmühle II, 74. Windmühle IV, 2. — Mühlenthor-: Blockhaus II, 98. Mühlendamm II, 67 68 72 105. Neue Mühle am Damm II, 75. Weißes Kreuz III, 110 111. — Petrithor-: Petribleiche III, 110. — Steinthor- III, 110. Brandshof III, 110, Köppenberg III, 110. Lindenhof II, 98.
Rostock, Stadt.
—: Feldmark: Kayen-Mühle II, 73. Hundsburg III, 69. Kabuzenhof III, 109 110. Kortum III, 110. Letzter Heller III, 110. Sandkrug II, 87.
—: Strand II, 57. Bollwerk II, 30. Hege zw. Krahn u. St. Petri-Brücke II, 36. Kaufmannsbrücken II, 57.
—: Straßennamen III, 1—63. Straßenreinigung IV, 7 95.
—: Straßen: Alter Markt III, 100 101 102. Beguinenberg I, XXVII. 73. Blücherplatz IV, 91. Blutstraße I, XXIX. XXXI. IV, 9. Burgwall II, 111 113. Enge Straße III, 100 101 102 103. Fischerbruch II, 98. Gerberbruch II, 98. Grube II, 26. Hartenstraße III, 103. an der Hege II, 116. Hopfenmarkt I, 70. IV, 2 27. Koßfelderstraße II, 110 111 112. Kröpelinerstraße II, 117. Lastadie II, 49. Marienkirchhof IV, 9. Mittelmarkt: s. Neuer Markt. Neuer Markt I, XXXI. IV, 9 10 24 26. Mönchenstraße II. 25 26 27 28. Pelzergrube III, 99. Rosenhagen III, 7 111. Sackpfeife III, 99—104 111. Gr. Scharrenstraße II, 116. Kl. Schmiedestraße, Schmiedestraße bei St. Peter, III 103 104. Trägerstraße II, 110. vicus versus antiquum forum III, 102 103. Weinstraße II, 110.
—: Anstalten, Gebäude: Anatomie I, VII. Apotheke I, XXXI. III, 47 § 177. Arnsburg I, XIX. III, 52 § 196. Astronomisches Observatorium III, 10. Auditorium III, 52 § 198. Bäckerschütting III, 43 § 94. 46 §§ 148, 152. Barthscher Keller III, 46 § 166. IV, 14. Bauhof III, 52 § 207. IV, 6 27. Beutlergelag, in den dullen koppen, III, 45 § 125. Bischofshaus III, 50 § 132. Born IV, 17. Böttcherschütting III, 51 § 178. 54 § 277. Brotscharren IV, 25. Buchdruckerei III, 52 § 196. Buntes Haus: s. Schuhmacher-Schütting. Doberanscher Hof III, 49 § 112. 51 § 184. Doktorhaus III, 50 § 132. Doktoren-

Rostock, Stadt.
Kollatie I, XIX. domus collacionis: s. Pfaffen-Kollatien. domus fratrum de communi vita III, 47 § 160. domus sutorum III, 40 § 112. in den dullen koppen: s. Beutlergelag. Einhorn I, XIX. Finkenbauer I, XXVII. 72. Fischerschütting (Bruchfischer) II, 98. III, 36 § 21. (Straßenfischer) III, 50 § 153. 53 § 241. Fleischscharren IV, 24. Fraterbude III, 49 § 112. Frohnerei III, 110. Gasthaus (achter dem torne) III, 50 § 128. Gerberburg III, 5. Gerberschütting III, 5. 35 § 10. 36 § 22. Gießerhof III, 46 § 156. Gottesbuden III, 37 §§ 53 54. Hakenschütting III, 42 § 77. Halbmond I, XIX. III, 47 § 162. 50 § 141. 53 § 228. Kartäuserhaus III, 48 § 175. 50 § 132. Klosterhaus III, 52 § 198. Kollegium I, XIX. III, 52 § 198. Weißes II, 147. Kommunität IV, 17. Kupferschmiede III, 49 § 216. Küsterei (St. Jakobi) III, 52 § 213. Küterkaven III, 35 § 14. Magister-Kollatie I, XIX. III, 50 § 130. media luna: s. Halbmond. Nautische Schule II, 118. Olavsburse I, XIX. Pädagogium I, XIX. Palais IV, 91. Palaisgarten III, 7. Pathologisches Institut III, 109. Pelzerschütting III, 43 § 97. 46 § 162. Pfaffen-Kollatien I, XIX. III, 41 § 146. 43 § 106. 46 § 168. de pletener III, 35 § 35. Pockenhaus III, 38 § 82. Pracherbogtswohnungen (Diebsstraße) III, 37 § 41. (Ziegenmarkt) III, 47 § 182. de olde prawest (Breitestraße) III, 50 § 132. presterclacie: s. Pfaffen-Kollatien. Rathhaus II, 23 § 31. 24 § 34. Rathsstube I, V. XXX. — Rathhaus IV, 1—28. — Vorbau 2. Bögen 2. Stockwerk 2. Vermalung 2. Fenster 2. Kriegskasse 1—2. Landkasten 2 8 15. Kämmerei 3 15. Thürmchen 2. Giebel 2. — Westwand 14. glasirte Ziegel 14. kupferne Rosen 14. Thürme 11 12 14. Knöpfe 14.

Rostock, Stadt.
Fahnen 14. (Festons 14.) — Schornsteine 11 12. — Gr. Logiment d. Neuen Hauses, Gr. Audienz, Kaisersaal 1—3 15. — Blaue Stube 1 2. — Rathsstube 2. — Neuaufführung des Vorbaus 1—16. Veranlassung 1—3. Vorbereitungen 3—7. Abbruch 7—8. Riß 3 6. Beginn des Neubaus 7—9. Vorläufiger Abschluß 15. Endgültiger Abschluß 16. — Baumeister 3—16. Zimmermeister 3 7 8 15. Zimmerleute 6 8 12. Maurermeister 3 6—8 12 15. Maurer 6 12. Bildhauer 8 9 13. Blechschmied 16. Gelbgießer 8. Glaser 6 9. Kleinschmied 6 13. Kunstdrechsler 8. Maler 6 8 9 12 14—16. Tischler 6 8 9 12 13. Uhrmacher 14. — Holz 3 4 6—8 13. Formsteine 4. Kalk 14. Sandsteine 3—6. Steine 5. — Grundstein 7 15. Fundament 6 10. — (Bassecour, Einfriedigung 13 15.) Halle 26. Arkaden, Bögen 10 26. Gewölbe 4 26. Portal 5. Dorische Säulen 4 5 26. Fußgesimse 4 5. Kapitäle 4—6 26. Dorische Wandpfeiler 26. — Hauptgesimse 4 10. Kragsteine 8 9. Korinthische Säulen 5 7 16 26. Kapitäle 16. — Musikanten-Gallerie 11. Erkergeländer 26. Frontispiz 4 7 8 12 26. Knöpfe 8 26. Vasen 27. Stadtwappen 13 15 26 28. Uhr 11 14 26. Zifferblatt 14 16. Statuen 8 16 27. Festons 7—9 26 27. — Untere Logimenter 8 11. Fensterrahmen 8. Decken 11. Große Logimenter 11. Kämmerei 13 15 21. (Archiv 13.) Landkasten 15 21. Entrée 11 21. Kriegskasse 13 15 21. Alte Stadtkasse 13 15 21. Obere Logimenter 9 11. Fensterrahmen 9. Fenster 9. Kachelöfen 14. — Umbau der Längshäuser 16—25. Untersuchung 27 28. Risse 17—22 25. Bauarbeiten 22—25. Vollendung 25. — Baumeister 17—25. Bauschreiber 18 23. Zimmermeister 18. Maurermeister 18 25. Maler 25. Töpfer 24. — Holz 17 18. — Erstes

Rostock, Stadt.
(Neues) Haus 19 20. Wendeltreppe 19. Inspektorstube 19. (Syndikatszimmer 19.) Waisenstube 20 22 25. Gang nach der Kriegskasse 20. — Zweites Haus 19. Haupttreppe 19 20. Nachtwachtstube 19 22. Wachtmeisterstube 19. Auf'm Neuen Hause 22—23. Weinkammer 22. Bierkammer 22. Musikanten Gallerie 22—24. Entrée, Bassecour 20 22. Kaisersaal 20 22 23 25. Neue Stube 20. — Drittes Haus 19. Treppe nach der Rathsstube 19. Gallerie 20. Treppe nach oben 20 24. Holzkammer 20. Buchladen 20. Alte Rüstkammer 20. Boudiquen 20. Börse 20 25. Erster Gang 21. Holzkammer 20 21. Blaue Stube 21—23 25. Nebenzimmer 21 22. Ritterschaftliches Archiv 20. (Landkasten 21. Konferenzstube 21.) Obere Zimmer 21 23. (Ritterschaftl. Archiv 21.) Gallerie 21. — Viertes Haus 20 21. Rathsstube 20 22 24. Archivgewölbe 20 22. (Archiv 24.) Hörkammer 20 22. Rüstkammer 22. — Ostfaçade 22. — Rathsapotheke: s. Apotheke. Rathsbude (Blutstraße) III, 47 § 177. Rathshege: s. Warnow. Rathsmühle III, 36 § 17. Rathswohnungen (Alter Markt) III, 37 § 31. Regelhaus III, 38 § 80. Rektorhaus III, 26. Richteknecht III, 45 § 133. Riemenschneiderschütting III, 14. Die fünf Rosen III, 45 § 132. Rother Löwe I, XIX. 70. III, 52 § 196. Schmieden III, 34 § 41. Schmiedeschütting III, 15. 43 § 86. 45 § 142. Schneiderschütting III, 43 § 93. Schonenfahrergelag II, 55 56. III, 42 § 80. 45 § 131. Schreiberei I, 74. Schuhmacherschütting II, 115. III, 43 § 86. 45 § 142. Schulen: Alte III, 36 § 12. Marien- III, 39 § 69. Johannis- I, XXXV. XXXVI. 77; vgl. Nautische Schule. Schutenführer III, 43 § 94. 46 § 155. Schüttinge III, 33 §§ 14, 36. 39 §§ 78, 83, 92. 40 §§ 104, 110.

Rostock, Stadt.
41 §§ 130, 148. Stadtbuden III, 100. Stadtprahm II, 34. Stadtschaluppe II, 34. Stapel II, 60. IV, 66 § 13. 67 § 26. Steinbude III, 37 § 50. Strandvogtswohnungen 44 § 93. 54 § 271. IV, 85 86. Tofflerschütting III, 47 § 171. Viergelindenmühle III, 32 § 1. 36 § 1. 40 § 125. 46 §§ 152 155. Waage III, 42 § 69. 44 § 109. 45 §§ 121, 137. Waisenhaus III, 111. Walldienerhof IV, 24. Wasserburg III, 4. Wasserkunst III, 10. Wasser- u. Windmüllergelag II, 74. Weinkeller III, 46 § 166. IV, 22 24. Weißes Kolleg: s. Kollegium. Kl. Wiekergelag III, 36 § 8. Wokrenter-Schütting III, 51 § 177. Wollenweberschütting III, 35 § 29. Zimmerhof III, 46 § 169. 51 § 184. Zimmerleuteschütting III, 43 § 98. 46 § 156. Zollbude III, 44 § 93. Zuchthaus III, 23.
—: Farben III, 106. Flagge III, 106. Siegel I, XI. Sekret I, XI. standert II, 11 § 6e. Wappen II, 34.
—: Kirchen: St. Jakobi I, 73 74 75. IV, 31. St. Marien I, XXVII. XXXIV. XXXV. 73 75 76. II, 113. III, 47 § 170. 90. IV, 2 80. St. Nikolai I, XIX. 76; Wollenweber Kommende III, 26. — St. Petri I, 73 75. IV, 2; Thurm II, 6. 23 § 30. III, 70; Vikare I, XXVIII.
—: Kirchen-Ökonomie IV, 31.
—: Klöster: St. Johannis I, XIX. XXXV. XXXIX. St. Katharinen I, XXXV. XXXIX. III, 111. IV, 93. h. Kreuz II, 117. III, 101. IV, 79 80. Michaelis III, 21.
—: Hospitäler: h. Geist I, 73. III, 77 109. IV, 31. St. Georg I, XXXIII. XXXIV. 74. III, 100 108 110; Kirchhof III, 111. St. Gertrud I, XXXIX.
—: Geistliche: Begharden III, 6. Beguinen III, 6. Dominikaner (swarte brodere) III, 18. IV, 82. Franziskaner I, XXVIII.

Rostock, Stadt.
—: Universität I, XIX. III, 95 96. Rektoren IV, 47—51. 54—56. Fakultäten: artistische III, 96. IV, 46. 51—56; Dekane IV, 52—56. juristische I, XXVIII. III, 96. IV, 31. 46—51. medizinische IV, 46 47 49—51. theologische III, 96. IV, 46—48 50. Professores Ducales IV, 56—61. Senatorii IV, 61—64. Juris IV, 56—58 62. Medicinae IV, 58 63. Philosophiae IV, 58—61 63 64. Theologiae, IV 56—61 63 64.
—: Rath I, XI. — Streitigkeiten mit der Bürgerschaft II, 7—10. 24 § 34. 25 § 34. 28 Beurlaubung II, 23 § 29. Amtsentsetzung II, 25 § 34. Entweichung I, XII. Vertreibung I, XI. Ermordung I, XI. — Amtskleidung III, 90. Fischerei II, 36. Fischgerichte II, 36. Fischgeld II, 38. Fischgerichtsgeld II, 38. Sitzungen IV, 25.
—: Bürgermeister I, 76.
—: Gerichtsherren I, 73. II, 4, 12 § 16 d. 104—108. IV, 72.
—: Gewett II, 35 36 52. III, 77 92 93. Gewettsherren I, 73, II, 4. 12 § 6 c. 42 44 46 57 58 61. IV, 30. Präses II, 38. Sekretär II, 37 38. Wettetafel II, 56.
—: Kämmereiherren II, 4. 11 § 6 a. 104—108.
Weinherren II, 4. 12 § 6 b.
—: Departements: Accise-Departement I, XIX. (Rath IV, 87 88. Deputirte IV, 88.) Armenordnung II, 110 112. Bauamt III, 89 93. Schoßdepartement I, XVII. Stadtkasse III, 77 79. (Direktoren IV, 17 18 25 87 88. Verweser IV, 5 6 15 17 32. Sekretär IV, 17. Sekretär-Adjunkt IV, 17.) Waisenamt IV, 31.
—: Beamte: Syndikus IV, 30. Amtskleidung I, XXXII. 78. Protonotar II, 37 38. Rathssekretär II, 38. Baumeister: s. Voigt, Zacharias. Herrenschmied II, 4. 11 § 6 a, Marktvoigt IV, 19. Maurermeister: s. Cappe, Christopher. Pipenlegger III, 32.
Rostock, Stadt.
Thurmdecker IV, 96. Wachtmeister IV, 2 19. Zeichen-Einnehmer II, 97. Zimmermeister: s. Ahrend, Bartholomäus; Diercks; Frohherz, Samuel.
—: Bürger: Bürgerrecht II, 50. III, 70.
—: Bürgerschaft I, XI. XII. II, 6—10. 24 § 34. 25 § 34. 28. — Sechzehner IV, 30. Vierundsechziger I, XXXIII — XXXVI. XXXVIII. XXXIX. — Älterleute der Handwerker I, XXVI. II, 24 § 32. Quartiermeister I, XXVI. — Bürgerbrief II, 7 10.
—: Ämter und Gewerbe: Älterleute I. XXVI. II, 24 § 32. Stättegeld II, 115. — Altflicker II, 115. Apfelhöker II, 115. Bäcker II, 75 115. Bechermacher II, 115. Beutler II, 115. Böttcher: Rolle I, VIII. IX. Bordenmacher II, 77 78. Brauer II, 75; Bücher IV, 5. Bruchfischer II, 35—38; vgl. Fischer, Buchhändler IV, 96. Buntmacher II, 115. Dammmüller: s. Wassermüller. Dampfschiffer u. Lootsen II, 118 119. Drechsler: s. Holzdreher. Fischer II, 75; Rolle II, 36, 39; vgl. Bruch-, Straßenfischer. Fischführer III, 14. Freitöpfer II, 115; vgl. Töpfer. Gerber II, 75 115. Grützmacher II, 115. Haken II, 115; vgl. Salzhaken. Holzdreher II, 115. Indienfahrer III, 111. Kleinbinder II, 115. Kompaßmacher III, 111. Kornmüller II, 94. Krämer II, 115. Leinenschneider II, 115. Lootsen: s. Dampfschiffer, Warnemünde. Müller: s. Korn-, Polier-, Walk-, Wasser-, Windmüller. Nadler II, 115. Pantoffler II, 115. Poliermüller II, 94. Raschmacher II, 94. III, 111. Riemer II, 115. Salzhaken II, 115; vgl. Haken. Schiffer: s. Dampfschiffer, Indienfahrer, Schiffergesellschaft, Schonenfahrergelag; vgl. Sachregister. Schiffergesellschaft II, 110. IV, 96. Schmiede I, XXVI. II, 115; Knechte I, XXVI. 71; Rolle I, IX. Schneider: Älterleute I, 74; vgl. Leinenschneider.

Rostock, Stadt.
Schonfahrergelag II, 55 56. Schuhmacher II, 115 116. Straßenfischer II, 35 36 37 38; vgl. Fischer. Strumpfstricker III, 111. Stundenglasmacher III, 42. Töpfer II, 115; vgl. Freitöpfer Walkmüller II, 94. — Wassermüller II, 67—108. Kompanschaft 68—70. Amt 70. — Rollen 69—72. v. 1490, renovirt 1584: 100—102. v. 1712: 102—108. Bücher 71. (Protokollbuch 69.) Akten 71. — Eide 71. Amtspatrone 72. (Kämmerei 72. Gericht 72.) Morgensprachen 72—73; s. Amtsversammlungen. — Verhältniß zu Windmüllern 73—75. Bäckern, Brauern, Fischern, Gerbern 75. auswärtigen Ämtern 75 76. — Lehrlinge 76—83. Abkunft: ehrlich, ehelich, frei 78. Annahme 79. Probezeit 79. Einschreibung 79. (Gebühr 82.) Lehrzeit 80. (Wechsel des Lehrherrn 80. des Orts 80. Entlaufen 80 81.) Lehrgeld 82. Ausschreibung 81. (Backenstreich 81. Gebühr 82 83.) Lehrbrief 81 82. — Gesellen 83—90. Gesellenzeit 85. Wanderzeit 83 84. feirige Gesellen 86 87. Geschenk 86 86. Arbeitsgesellen 87. (Legitimation 84 85.) Dienstzeit 86. Arbeitslohn 85. Trinkgelder 86. Lebensweise 86. Abschied 84. — Gesellenschaft 87 88. Altgesell 89 90. Knechte-Schaffer 89. Armen- u. Krankenkasse 88 89. — Meister 90—95. Erwerbung einer Mühle 90. des Bürgerrechts 90 91. Qualifikationsnachweis 91—93. Meistergeld 91. (Meister-Söhne, -Frauen, -Wittwen 91.) — Offensein des Amts 94. Größe 94. Aufnahme auswärtiger Meister 93. Übergang von einem Amt ins andere 93. Zugehörigkeit zu zwei Ämtern 93. — Älteste 94. Meisterschaffer 94. Ladenmeister 94. Wasserherren 94 95. — Amtsversammlungen 95—99. regelmäßige 95 96. außerordentliche 96. Veranstaltung 96. Ladung 96. pünktliches Erscheinen 96. bei offener Lade 96. Verlesung der Rolle 96. Abrechnung 96. Quartalgeld 97. Strafgelder 97. gesellige Vereinigungen 96 97. Schmausereien 97. Versammlungsort 98. (Krug der Schmiedeknechte 98. Herberge 98.) Amtslade 98 99. kl. Lade 99. Inventar 99. Willkomm 99. Schilde 99. Zinngeräth 99. Münch v. Holz 99. Herbergsschild 99. — Windmüller II, 73 74 83. Wollenweber: Älterleute III, 26; Kommende III, 26. wullenblöter III, 111. Zinngießer II, 115.
—: Accise-Privilegien I, XVIII. XIX. Anrufung der Landesherrschaft II, 28. Appellation nach Lübeck II, 23 § 31. 28. Aufruhr I, XI. XII. Bewidmung mit Lüb. Recht II, 24 § 32. Beziehungen zu Osnabrück II, 120. Gesandtschaften nach Kopenhagen (1513) II, 13 § 8; (1515) II, 13 § 9. Huldigung I, XII. Illumination III, 91. Messe nach der Einnahme Moskaus III, 90. Kaufbrief über die Rostocker Heide II, 6. 24 § 32. Oberhof für Richtenberg II, 119; Stralsund II, 119. Pest (1464) III, 95; (1565) III, 108. Privilegienbestätigung III, 3. 11 § 5. Sturmwind IV, 2.
Rostocker Fitte: s. Falsterbo. Rostocker Heide II, 6. 24 § 32, 36. Heiligen See II, 36. Schwienskuhle II, 39.
Rostocker Herberge: s. Lübeck.
Rühn, Kloster, II, 117. IV, 35.

Saale IV, 35 39.
Salzwedel IV, 42.
Sandau IV, 34.
Schleswig IV, 61.
Schlutup I, XXXVII.
Schonen I, VIII. II, 3 4. 15 § 12. 16 § 13. 17 § 15. 55 56.
Schottland II, 113 114.
Schwan I, X.
Schwartau I, IX.
Schweden II, 5. 11 § 2. 14 § 10. 15 § 11. 17 § 15. 18 § 17. 19 §§ 18, 22. 20 §§ 22, 24. 22 § 28. III, 73—75. IV, 14 29—32.

Schwerin, Stift, I, XXVII. 72.
Schwerin, Stadt, II, 75 76 92 99. — Archiv II, 56. III, 88 93. IV, 53.
Schwienskuhle: s. Rostocker Heide.
Seeland I, XLI.
Soltau II, 5.
Spandau IV, 80.
Speier II, 64.
Stade I, IX. IV, 41.
Steinfeld I, 72.
Stettin II, 68. IV, 51.
Stockelsdorf I, XXXVII. XXXVIII.
Stockholm II, 5. 14 § 10. 17 §§ 15, 17. 18 § 17. 19 § 19.
Stralsund I, VIII. IX. XIV. XVI. XVII. XXXIII. 77. II, 5. 22 § 28. 76 92 119. IV, 41 64.
Sund II, 16 § 13. 21 § 25. 53 64.

Teterow IV, 82.
Toitenwinkel II, 39. IV, 93.
Trave I, XXXVII. II, 22 § 28.
Travemünde II, 5. 20 § 23.
Trems I, XXXVII.

Venedig IV, 31.
Voigtshagen II, 80.

Warnemünde I, XII. XV. XXXVIII. 67. II, 22 §§ 25, 26. 29—34 41—66 118. III, 15 69—94. IV, 17 29—32 89—92.
—: Dietrichshäger Scheide II, 30. Dünen II, 30. Lake II, 39. Pagenwerder I, XV. II, 39. Wiesen II, 39.
—: Dorf III, 71. Fischerbuden II, 57. Fischerlager II, 48 56 57 59. Flecken II, 44.
—: Sprache IV, 89—92. Tracht II, 34. IV, 91. (Brautzug II, 34.)
—: Modell v. 1798 II, 31—34. Pläne II, 29—31.
—: Vorderreihe II, 32 33. Hinterreihe II, 32 33. Kirchenstraße II, 32 33. Querstraßen II, 32 34. Häuser II, 33. Häuserzahl II, 32. Tüschen III, 15. Ballastbrücke II, 33. Ladungsbrücken II, 34. Treppen II, 34.
—: Kirche II, 31 32 34. III, 70. Predigerhaus II, 29 33. Schule II, 33. Vogtei II, 29 32. IV, 89 90. Hegediener-Wohnung II, 33. Bauhof II, 33. III, 74. Zimmerhof IV, 32. Backhaus II, 33. Seestern II, 33. Warmbade-Anstalt III, 93.
—: Strom II, 39. Hafen, I, XIII. XV. 67. II, 45. IV, 17. Hafenbassin II, 31. Hafentiefe I, 67. Hafenschutz III, 72. Hafensperrung III, 70 71. Wiedereröffnung III, 91. Rhede III, 91. IV, 30 31.
—: Bollwerk I, 67. II, 30 34 39 40 42 44. Steinkisten II, 30 34 39 40. III, 78 85. Molen II, 30 34. Spill (winde) I, 68. Leuchte I, 68. II, 42. Leuchtthurm (v. 1836) III, 88 93. IV, 92.
—: Blockhaus II, 31. Korbhaus II, 6. 22 § 26. 36. Schwedenschanze II, 30. alte IV, 30. neue IV, 32 92. Redoute II, 31. Wachthaus III, 78.
—: Befestigung an beiden Seiten des Stroms III, 70. Thurm an d. Ostseite 70 71. hus unde thorn 71. Blockhaus u. Burg 71. Leuchtthurm 71 72. Block- u. Korbhaus 72 73. Schwedenschwanze an d. Westseite 73. neue Schanze an d. Ostseite 73 74. — Blockhaus u. Redoute der Franzosenzeit 74—93: Vorbereitung zum Bau 75—78. Ursprünglicher Plan, Änderungen u. Zusätze 78—88 (Brustwehr 80; Bettung v Bohlen 80; Glacis u. Contrescarpe der Ostseite 84; Pläne 87; Form der Ausführung 88). Letzte Arbeiten 88 89. Zerstörung des Blockhauses u. Ebnung des Platzes 91—93. — Letzte Befestigungen 93 94.
—: Geschütze III, 76 78 80 84 90 91.
—: Zoll IV, 29—32.
—: Hauptmann: s. Grip, Eskil. Vögte II, 42—44. III, 91 94. (Vogts-Eid II, 42.) Vogtsdiener II, 42. Hegediener II, 38 44 45. (Hegediener-Eide II, 44.) Dünenwärter III, 93. Lootsen-Kommandeur II, 118. III, 94. Lootsen II, 45 46 118 119. (Lootsen-Wahl II, 45 46. Lootsen-Eid II, 45 46.)

Warnemünde.
—: Älteste II, 39. Neubürger II, 41 42. (Bürger-Eide II, 41 42.) Fischer II, 4 35.
—: Beschränkungen in Bezug auf Handel und Schiffahrt II, 47—66. Ausschiffung v. Waaren II, 57 63. Großhandel II, 48. Handel II, 48 54 59. Niederlage II, 48 59. Schiffahrt II, 49 50 54. Schiffsbau II, 48 49 54 60.
—: Leistungen III, 71. Bergung v. Strandgut II, 54 66. Fährdienst II, 54 55 66. Lootsendienst II, 55. Seefischerei II, 54—56 58 60 66. Bürgerwache III, 91.
Warnow, südöstl. v. Grabow, IV, 43.
Ober-Warnow I, XIII.
Unter-Warnow I, XIII. XIV. II, 29 30 35 40. III, 69 70 84. IV, 91.
—: Karte II, 39.
—: Hege (zw. Petribrücke u. Krahn) II, 26. III, 23.
—: Breitling I, XIV. II, 30 38.
—: (Herren-, Raths-, Warnow-) Hege II, 35—40 44. Strom II, 39.
Unter-Warnow.
—: Fahrwasser II, 39 40. Tief I, XV. XVI. 67. II, 54. Kreuze II, 39 44. Steinkisten II, 30 34 39 40. III, 78 85.
—: Gruckeshovet I, 68.
Weitendorf III, 112.
Wendische Städte I, VIII. IX. XXXII. XXXIII. XXXVIII. 111. II, 4. III, 71 73. — Vgl. Hansestädte.
Wendorfer Schanze III, 75.
Werlitz (?) IV, 35 39 40.
Westfalen I, XIII.
Wien IV, 30.
Wisby I, VIII.
Wismar I, VIII. IX. XII. XIV. XVI. XXXIII XL. II, 7—9 93. III, 75 76 78 82 86 89 91 94 110. IV, 4 5 7 32 78. — Meklenburger Thor IV, 4. Nikolaikirche IV, 77. Zeughaus IV, 4.
Wismarsches Tief II, 21 § 24.
Wittenberg I, XXIX.
Wolfenbüttel IV, 29—44.
Wolfsburg a. d. Aller IV, 42.
Wustrow II, 118.

B. Personen-Register.

van der Aa, Johann, Bm., IV, 94.
Aberham, Erik, II, 17 § 15.
Adebar, Heyne, III, 34 § 58.
Adolf Friedrich I., Herz. v. Meklenburg-Schwerin, III, 73.
Aepinus, Dr., Johann, I, 76.
Affelmann, Johannes, Prof., IV, 61.
Ahrendt, Bartholomäus, Zimmermeister, IV, 3 7 8 15 18 95.
Ahrens, Zimmergesell, II, 112.
Albinus, Joh., Prof., IV, 47 49 50 57.
Albrecht VII., Herz. v. Meklenburg, I, XXXIII. XXXIX. 76. II, 7. III, 72.
Albrechtes, Jochim, III, 26.
Albus: s. Witte.
—, Everhard, Schöffe in Osnabrück, III, 105.
—, Johann, Dinkgr. in Bevern, III, 105.
—, Olricus, in Darum, III, 105.
Alexander, Kf. v. Rußland, III, 74.
Alwart, Jochim, III, 110.
Amsel, Mag., Pancratius, IV, 31.
Andreae, Johannes, III, 111.
Anna Maria, Herz. Adolf Friedrichs I. T., IV, 35.
von Artlenburg, Berthold, I, X.
Aschen, Joachim, I, XXVI.
Assverus Anmpfingus, Johannes, Prof., IV, 47 50 51 63.
August d. Jüngere, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg, IV, 31.
—, Herz. v. Sachsen-Weißenfels, IV, 31 38—40.

Bacmeisterus, Jacobus, Prof., IV, 53 54 60.
—, Johannes, Prof, IV, 58.
—, Lucas, Prof., IV, 47—50 61.
Balemannsche IV, 44.
Balthasar, Herz. v. Meklenburg I, XVIII. III, 71.

Barckhusen, Hermann, I, 70.
—, Thomas, I, XL. XLIV.
Barclai, Prediger, III, 112.
Barteldes, Hermann, III, 100 101 102.
—, Heinrich, III, 101 102 104 111.
Bartelmann, Hans, II, 41.
Battus, Levinus, Prof., IV, 52 58 64.
Becker, Forstinspektor, II, 30.
—, Antonius, I, XXVII. 73.
—, Hermann, dominus, III, 33 § 14.
—, Johannes, IV, 76.
—, Klaus, I, 74.
Beermann, Johann, Schuhknecht, III, 110.
Behr, Bildhauer, IV, 27.
Baldenak, Bisch. v. Strengnäs, II, 21 § 24.
Bencard, Dr., E. H., IV, 90—92.
—, E. W., II, 43.
Benger, Buchhändler, IV, 96.
Bentzin, Joachim, IV, 76 80.
Berendes, Berndes.
—, Benecke, III, 26.
—, Jürgen, II, 43.
van Bergen, Jacobus, IV, 76.
Bernewin, Heinrich, I, XIII.
von Bersenbrück, Johann, III, 106.
Berthold, Prediger zu St. Jakobi, I, XXVII. 74.
Bertram, Tischler-Ältester, IV, 9 11 13.
Beselin, Hans, III, 45 § 131.
—, Mag., Joachim, I, XXXV. 76.
—, Klaus, I, 73.
Blasier, Jesrael, III, 111.
Blecken, Glaser, IV, 9.
Bliesath, Valentin, Träger, III, 6.
Block, Arent, IV, 77.
von Blücher, Gebhard, Feldmarschall, III, 28. IV, 91.
Blüte, Hans, III, 46 §§ 150, 151.
Bocholt, Jochim, II, 99.
Bocerus, Johannes, Prof., IV, 46 52 53 58.
Bock, Hinrich, III, 97.
—, Johann, I, XXXV. XXXVI. 76.
Böckenhauer, F., II, 45.
Böddeker, Hinrich, II, 43.
Boddensen, Arnold, IV, 77.
Boden, Nicolaus, IV, 77.
Boldebuch, Kaspar, IV, 31.
Boldewan, Enwolt, I, 75.
—, Heinrich, I, XXVII. 72.
Bolte, Rudelef, III, 5.
Bomer, Jasper, III, 101.
—, Katharina, III, 101.
Bonhorst, Bernhard, Rathssekretär, IV, 73.
Bonnus, Hermann, I, XXXV, XXXVII. 76.
Borcholt, Johannes, Prof., IV, 47—49 62.
Bordingus, Jacobus, Prof., IV, 57 58.
Borwin: s. Heinrich Borwin.
Böttcher, Nikolaus, IV, 72.
Bouch, Krüger, II, 112.
Boukius, Johannes, Prof., IV, 46—48 56.
Boye, Peter, Jurist, I, XIX.
von Brandenstein, Regierungs-Präsident, III, 76 81.
Brandes, David, III, 110.
—, Gerhardus, IV, 71.
—, Heinrich, III, 44 §§ 102, 103.
—, Heinrichs Wittwe, III, 47 § 179.
Brandt, Hans, III, 36 § 8.
—, Jakob, Lohmüller, III, 36 § 19.
Braschius, Martinus, Prof., IV, 54 60.
Braun, Chim, III, 52 § 107.
Breide, Michel, Rm., II. 61.
Bremer, Bernt, I, XXVII. 72 73 76.
Brinckman, Casper Christoph Michel, II, 110—113.
—, Jochim, II, 110.
—, Jochim sr., II, 110.
—, John, II, 109—113.
—, Michel, II, 110.
—, Michel jr., II, 110.
—, Michel Heinrich, II, 110.
Brobrow, Laurenz, III, 22.
Brockelmann, Gustav, II, 43.
Bröker, III, 39 § 97.
—, Berthold, II, 21 § 25. III, 22.
—, Hans, Rm., II, 57.
Brömse, Kaufmann, III, 79.
Brothagen, Klaus, III, 14.
Brucäus, Henricus, Prof., IV, 47—50 54 58.
Brügge, Berthold, III, 44 § 106. 45 § 122.
—, Peter, I, XXVII. 72 73.
Brumme, Johann, II, 43.
Brümmer, Hans, I, XXVI.
—, Peter, II, 7—10. 25 § 34. 27.
Brüning, Kammerdirektor, III, 77.
Brun, Dietrich, I, 74.
Brune, Daniel, Registrator, IV, 73.

Buddenhagen, Gerichtsdiener, II, 113.
von Bülow, I, X.
—, Oberst, III, 76.
—, Danquard, Ritter, II, 117.
—, Friedrich, Bisch. v. Schwerin, II, 117 118.
Bünsow, Brauer, IV, 2.
Burenius, Arnoldus, Prof., IV, 46 51 52.
Burmeister, Burmester.
—, III, 36 § 12.
—, Berthold, I, 69.
—, Johann, III, 100 101.
Büttner, Lehrer, II, 113.
Butzow, Hans, III, 20.

Camerarius, Henricus, Prof., IV, 47 49—51 62.
Cappe, Christopher, Maurermeister, IV, 3 6—8 12 15 96.
Caselius, Johannes, Prof., IV, 51—53 59.
Chemnitius, Martinus, Prof., IV, 47 50 51 62.
Christian I, Kg. v. Dänemark, II, 3. 11 § 1.
— II, Kg. v. Dänemark, II, 3 4 5. 11 §§ 4, 5. 13 § 9. 14 §§ 9, 10. 15 §§ 11, 12. 16 §§ 13, 15. 17 §§ 15—17. 18 § 17. 19 §§ 18—20.
— III, Kg. v. Dänemark, I, XXXVII. XXXVIII.
— Louis, Herz. v. Meklenburg, IV, 30 35.
Christina, Kgin. v. Schweden, IV, 37.
Christoph, Erzb. v. Bremen, II, 16 § 14.
Chyträus, David, Prof., IV, 46—50 56.
—, Nathan, Prof., IV, 47 49 51 53 54 58. Wittwe III, 47 § 172.
Clingius, Bartholomäus, Prof., IV, 46—54 57 59.
Compans, Gr., franz. General, III, 89.
von Cosfeld, Andreas, III, 27.
Costerus, Mag., III, 52 § 196.
Cothmannus, Ernestus, Prof., IV, 47 51 57.
Cranz, Albertus: s. Krantz.
Crul, Dr., Johann, Magdeb. Gesandter, IV, 40.
Crumbiegel, Acciserath, III, 85.

Dahmsen, II, 98.
D'Alton, franz. Brigade-General, III, 75 76 78 80.
Dammis, Vincentius, IV, 77.
Danckwart, Joach. Christian, Rathssekretär, IV, 16 17.
Danckwerts, Kaspar, II, 43.
Dannemann, Helmke, I, XXXIII. XXXIV. XXXVIII.
Danquardi, Mag. Detlev, I, XXVIII.
Dasenius, Prof. Georg, II, 114. IV, 56. 64.
Degener, Hans, II, 50 61.
—, Jakob, II, 50 58 60 62.
—, Steffen, II, 50 59.
Demminsche, Mathias, III, 52 § 214.
Dene, Nicolaus, IV, 78.
Detloff, Joh. Jochim, IV, 17.
—, Titke, II, 50 59 62.
Deutsch, David, III, 111.
Diercks, Sigmund, Zimmermeister, II, 30 112. III, 85.
Dietz, Anna, I, 70.
—, Ludwig, I, 70.
Draval, Hans, III, 111.
Ducasse, franz. Colonel, III, 91.
Dugge, Klaus, II, 46.
—, Dr., W. S. C. F., II, 30.
Düweke, Geliebte Kg. Christians v. Dänemark, II, 5. 15 § 12.

von Eckmühl, Prinz, III, 75 76 82 83 86.
Eckstedesche III, 103.
Eddeler, Matthäus, Prediger, III, 108 109. Wittwe III, 108 109.
Eggebrecht, Heinrich, II, 50 61.
—, Jakob, II, 41 50 60.
—, Jochen, II, 46.
—, Jochim, II, 50 59.
—, Jochim, II, 50 60.
—, Peter, II, 50 58.
—, Peter, II, 50 58 60 62 65.
Eldert, Claus, Bäcker, III, 38 § 56.
Elers, Conrad, IV, 78.
Elisabeth, Tochter Herz. Heinrichs des Mittleren v. Lüneburg, II, 16 § 14.
Engelbrecht, Hans, II, 27.
Erdmann August, Markgr. v. Brandenburg-Bayreuth, IV, 35

Erich, Herz. v. Mecklenburg, IV, 77.
—, Menved, Kg. v. Dänemark, I, VIII. X. XI. XII. XIII. III, 70.
Eriksson: s. Gustav.
Ernesti, Christian, Kaufmann, II, 110.
Ertbere II, 116.
Eschenbach IV, 9.
Evers, Hinrich, II, 46.
—, Peter, II, 46.

Falcke, Hermann, Bm. zu Lübeck, II, 20 § 23.
Falkenberg, Nicolaus, IV, 78.
von Fallois, Generalmajor, III, 76 82 89.
Fanter, Joh. Jochim, II, 45.
Federow, Heinrich, II, 50 58.
—, Henning, II, 50 62.
— Klaus, II, 50 62.
—, Titke, II, 51 62.
Ferdinand, III, Kg., IV, 30.
Flacius, Mathias, Prof., IV, 53 54 60.
Flamingus, Daniel, I, VIII.
—, Gerardus, I, VIII.
—, Johannes, I, VIII.
Flindt, Schutenführer, III, 46 § 155.
Francke, Nikolaus, Propst, I, XXXIV.
Frederus, Johannes, Prof., IV, 47 49 50 53 54 56 60.
Frese: s. Friese, Vrese.
—, Klaus, I, 75.
Friant, franz. General, III, 80—83 86.
Fridach, Hans, II, 6. 23 § 31.
Friederichs, Müller, II, 80.
Friedrich, Herz. v. Schleswig-Holstein, Kg. v. Dänemark, II, 5.
—, Franz I., III, 74—78 80—87 91 92. IV, 89—92.
—, Ludwig, Erbprinz, III, 81 82 86 89 91.
—, Wilhelm, Herz. v. Mecklenburg, II, 70 102.
Friese, Titke, II, 51 59.
Fritze, Dietrich, II, 43.
Frohherz, Samuel, Zimmermeister, IV, 18.
Fromm, Kleiderhändler, II, 112.

Gammelkerne, Petrus, IV, 78.
Gantzschow, Hermann, III, 45 §§ 121, 124.
Gärtnerus, Christophorus, Prof., IV, 55 63.
Geismar, Johannes, IV, 78.
—, Mag. Michael, I, XXXV.
Gentzschow, Christoph, Rm., II, 58.
Gercken, Bm. zu Lübeck, I, XLII.
—, Joachim, Rm. zu Lübeck, II, 20 § 22.
Gerckens aufm Gießerhofe III, 46 § 156.
Gerdes, Hans, II, 27 28.
—, Heinrich, I, XXXVI. 77. II, 4. 13 § 9.
—, Marquard, II, 116.
Gerdesche, crogersche, III, 41 §§ 141, 142.
Gerds, Müller, II, 85.
Gerlacus, Henricus, Prof, IV, 58.
Gier, Hans, II, 116.
Gilsheim, Dr., Rembert, I, XLIV.
Girardin, franz. Ingenieur-Kapitain, III, 77 79 82—87.
Gise, Hidding, II, 25.
Glasow, Anneke, II, 28.
—, Marquard, Bm. zu Gnoien, II, 28.
Glosemeyer, Strand-Inspektor, II, 112.
Godekop, Johann, II, 46.
Gödelmannus, Joh. Ger., Prof., IV, 57.
Goldenisse, Heinrich, I, XXXV. II, 6. 24 § 33.
—, Michel, II, 27.
—, Peter, II, 27.
—, Telske, II, 27.
Goltermann, Hans, Rm., II, 46.
Goniäus, Nicolaus, Prof., IV, 53 60.
Gorges, Hans, IV, 94.
Göring, Strandinspektor, II, 110.
Grabow, Valentin, IV, 79.
Grandeau, franz. General, III, 82.
Grage, Hinrich, Stadtwachtmeister, IV, 19.
Grassus, Michael, Prof., IV, 47 49 50 56 57.
Gräve, Maurermeister, IV, 84.
Grensien, Hans, I, XXVI.
Griese, Samuel, IV, 44.
Grip, Eskil, Hauptm. zu Warnemünde, III, 70.
Gronenberg, Mag., III, 52 §§ 195, 196.
Grote, Hans, I, 71.
—, Hans, II, 51 58.
—, Heinrich, II, 51 58.
—, Ieberus, Jurist, I, XIX.
Grube, Messerschmied, I, 69.
—, Wittwe, II, 112.
Grünwald, Musikus, II, 112.

Gruter, Hinrich, Bordenmacher, II, 77.
Grymme, III, 4.
Gryse, Nikolaus, III, 38 § 79.
Gudekauf, Jakob, II, 51 62.
Güldenstjerna, Christina, Sten Stures Gemahlin, II, 17 § 17. 19 § 19.
Gule, Baltzer, Bm., II, 59.
Gultzow, Hinrich, I, 75 76.
Güntherus, Ovenus, Prof., IV, 55—63.
Gusber, Klaus, I, 75.
Gustav Adolf, Herz. v. Meklenburg-Güstrow, IV, 30.
— Eriksson Wasa II, 5. 19 § 22. III, 72.
— Trolle, Erzb. v. Upsala, II, 17 § 15. 18 § 17.

Haack, Soldat, III, 6.
Hagedorn III, 26.
Hagemeister, Bernd, Vogt auf Schonen, II, 12 § 7. Bm. II, 12 § 7. 21 § 25.
—, Friedrich, Freitöpfer, II, 115.
—, Hans, II, 51 59 61.
—, Heinrich, II, 65.
—, Simon, II, 51 68 61.
Hagen, Müller-Ältester, II, 80.
Hallmann, Tagelöhner, II, 112.
Hamburch, Heinrich, III, 70.
Hamel, Klaus, Krämer-Ältermann, II, 8. 25 § 34.
Hane, Kanzlist, II, 112.
—, Jochim, Rm., II. 58.
Hanniel, Ignatius, Prof., IV, 60.
Hänsch, Hutmacher, II, 113.
Hansen, Peter, Wachtmeister, IV, 2.
Harder, Klaus, II, 43.
Harlem, Egbert, IV, 79.
vam Hart, Hinrich, III, 26.
Hartig, Bildhauer, IV, 8 9 26 28.
—, Tischler, IV, 8 15.
Hase, Erdmann, II, 65.
—, Franz, II, 51.
—, Hans, III, 52 § 204.
—, Jochim: s. Ortmann.
—, Klaus sr., II, 51 62.
—, Michel, II, 51 58.
—, Ortmann, II, 65 66.
—, Thomas, II, 41.
—, Zacharias, II, 46.
Hasewinkel, Hermann, IV, 79.
Hassäus, Marcus, Prof., IV, 47 50 54 55 56 60 64.
Hasselbeck, Arnd, Bm., II, 4. 13 § 8.
von Hasseln, Heinrich, II, 43.
Hassenberg, Hieronymus Jakob, IV, 4—6.
Havemann, Heinrich, II, 43.
Heberer, Joh. Christoph, II, 43.
Hein, Prof. Dr. Albert, II, 64, IV, 57.
—, Prof. Dr. Friedrich, II, 28. IV, 46—49 57.
Heinich, Dr. Christoph, I, 70.
Heinrich d. Mittlere, Herz. v. Lüneburg, II, 16 § 14.
—, d. Jüngere, Herz. v. Braunschweig-Wolfenbüttel, II, 16 § 14.
— II., Fürst v. Meklenburg, I, X. XII. XIII. III, 70.
— V., Herz. v. Meklenburg, I, XXVI. XXXVI. XLI. III, 72.
— Borwin I., Fürst v. Meklenburg, II, 6. 24 § 32.
— Borwin II., Fürst v. Rostock, II, 6. 24 § 32.
— Borwin III., Fürst v. Rostock, II, 6. 24 § 32. 67.
—, Vogt zu Richtenberg, II, 119.
Heise, Franz, II, 51 60.
Helmes, Jochim, III, 50 § 141.
Heltberch, Theodericus, IV, 79.
Helzing, Andreas, II, 41.
Hemener III, 101.
Hennekens, Johann, Prädikant, I, 76.
Hennings, Müllerbursche, II, 70.
—, Ernst Georg, II, 45.
Hermann, Markgr. v. Brandenburg, I, X. XI.
Hermann, Klaus, I, 75.
von Hervorde, Anneke, III, 4.
—, Hans, I, XXXVI. 75 77.
—, Vicke, III, 4.
Heß, D., II, 45.
Hesse, Zimmermann, IV, 27.
Heyden, W., II, 45.
Heydenrik, Andreas, I, 75.
Hildebrand, Meister Peter, I, XIV.
Hill, Andreas, IV, 17.
Hintze III, 52 § 222.
Hofnagel, Heine, II, 6. 23 § 31.

Hogehud II, 43.
Hoke, Ludolf, Ritter, I, XIII.
Holst, Christian, II, 46.
—, Jakob, II, 46.
Holste, Christopher, III, 112.
—, Hans, III, 52 § 194.
—, Klaus, II, 51 58.
—, Klaus jr., II, 51 62.
—, Tönnies, Zigeunerhauptmann, I, XXV.
Holtfreter, Hans, II, 45.
Hoppe, Johann, IV, 79 82.
Hoppenstange, Gottschalk, I, 80.
von Horn, Friedrich, Ritter, I, XIII.
Horn, Rötger, I, XI. XII. XV.
Houwer, Jochim, I, 74.
Hövener III, 103.
Hülsenbeck, Kassendirektor, IV, 87.
Huß, Johann, I, XXI.
Hußfeld, Hinrich, Kompaßmacher, III, 112.

Jagow III, 31 §§ 131, 132.
Jakob I, Kg. v. Schottland, II, 114.
Jantzen, Carl N. J. J., II, 93.
—, Joach. Friedr., II, 93.
Jele, Hans, III, 103 104 111.
—, Katharina, III, 99 104.
—, Soffeke, III, 103.
Jenßen, Schiffer, IV, 85 86. Wittwe 86 87.
Johann, Kg. v. Dänemark, II, 3. 11 §§ 1—4. 13 § 8.
—, Gr. v. Hoya, I, XXXVIII. XXXIX. XLI.
— Albrecht I., Herz. v. Meklenburg, II, 7—10. 24 § 34. IV, 46 48 57.
— Albrecht, Herz. v. Meklenburg-Güstrow, III, 73.
—, v. Tralow, Bisch. v. Lübeck, I, IX.
Johannsen, Alhard, I, XV. XVI. 67 68.
Johnsson, Jürgen, Thurmdecker, IV, 96.
Jöns, Hans, II, 41.
Jonsson, Ture, schwed. Reichsrath, II, 19 § 18.
Jordan, Klaus, II, 116.
Jordanus, Johannes, III, 108.
Joseph, Blechschmied, IV, 16.
Isabella, Kg. Christians II. Gemahlin, II, 3. 11 § 4. 13 § 9. 14 § 9.
St. Julian, Obrist, III, 73.
Jungemann, Ties, II, 46.
Jungius, Prof. Joachim, II, 114.
Jungshövet, Peter, II, 43.

Kaffmeister, Heinrich, II, 51 58 60.
—, Klaus, II, 51 58 59 61.
—, Michel, II, 51 58 61.
Kale, Heinrich, II, 51 58 61.
—, Titke, II, 51 62.
Karl V., Kaiser, II, 19 § 20.
—, Herz. v. Burgund, II, 3. 11 § 4. 13 § 9.
—, Herz v. Geldern, II, 16 § 14.
— Leopold, Herz. v. Meklenburg, III, 73. IV, 21 29.
Karnatz, Hans, III, 36 §§ 5, 16.
—, Hans, III, 46 § 166.
Karsche, Thomas, I, 73.
Karstens: s. Kastens, Kerstens.
—, Hans, Müller, II, 91.
Kassebohm, Hans, III, 112.
Kassel, Dietrich, I, 73.
Kastens, Hans, sr., II, 51 58 59.
—, Hans, II, 51 60 61.
—, Hans, Schiffer, II, 58.
Kästner, Dr., II, 118.
Katharina, Herzogin v. Meklenburg, IV, 93.
Kellermann, Johann, Bm., III, 112.
Kerkhof: s. Kirchhovius.
—, Berthold, I, 76.
Kerkrink, Arnold, IV, 79.
Kerstens, Hinrich, III, 100 102.
—, Johannes, IV, 79.
Kerwedder, Hermann, I, 75.
Kichler, Dr., III, 47 §§ 173, 175.
Kind, Hans, III, 45 § 130.
—, Klaus II, 27.
Kindessche, III, 37 § 50.
Kirchhovius, Laurentius, Prof., IV, 46—49 56 62.
Kirchmannus, Johannes, Prof., IV, 54 59.
Kirchner, Eduard, Rechtsanw., II, 43.
Klatte, Thomas, III, 103.
Klingenberg, Branntweinbrenner, II, 112.
Klowkin, Johann, I, XXVIII.
Knop, Hans, I, 75.
Knull, Jochim, II, 45.

Knull, Martin, II, 45.
Knut, Anna, II, 26.
—, Asmus, II, 26.
Koch, Augustinus, Sergeant, III, 110.
Kochmester, Albrecht, II, 22 § 25.
—, Tyteke, II, 22 § 25.
Köhn, Müller, II, 73.
Köln, Detlof, IV, 95.
Kommerus, Georgius, Prof., IV, 47 49 57 62.
Konynk, Kort, II, 20 § 23.
Koop, Elisabeth, III, 110.
Kopmann, Nicolaus, IV, 79.
Koppe, Buchhändler, IV, 96.
Kordes, Hinrich, Raschmacher, II, 94.
Korff, Mag. Johann, Rm., I, 61.
Korte, Valentin, I, XXXIV. XXXV. XLII. 70.
Kossesche, III, 47 § 170.
Kossow, Müller, II, 85.
Köster, Hans, II, 45.
—, Thideke, III, 100.
Krahnstöver, Kapitän, IV, 90.
Krantz, Albert, III, 95—98. IV, 77 82.
Krauel, Bm., IV, 17.
Kremmyn, Hermann, III, 100.
Kreplin, Hans, II, 46.
—, Jochen, II, 46.
—, Peter, II, 46.
Kröger, Hans, III, 103.
—, Peter, III, 100 101 102.
Krohn, Glaser, IV, 9.
—, Friedrich, III, 51 § 192. 52 § 193.
Kron, Bernd, I, XXXVI. 76.
Kropelin, Lambrecht, III, 48 § 173.
Krosse, Hans, III, 103.
Krüger, Regierungsrath, III, 76.
Küchenmeister, Neuhausbedienter, II, 112, 113.

Lampe, Hinricus, IV, 80.
Landesberg, Mag. Arnold, III, 48 § 194
Landvogt, Bernhard, II, 43.
Lange IV, 9.
—, Heinrich, III, 36 § 16.
—, Hinrick, III, 41 §§ 139, 140.
—, J. J., II, 43.
—, Peter, II, 43.
—, Peter, III, 110.
Langeheinrichs, Jakob, III, 112.
Langehinrichsen, Hans, II, 51 62.
Lappe, Klaus, II, 51 58.
Laurenbergius, Wilhelmus, Prof., IV, 47 49 50 58 63.
Laurentius, Mag. Matthäus, III, 112.
von Lawe, Gerhard, III, 27.
Lechler, Ludwig, II, 111.
Lemke, Mathias, IV, 80.
Likevet, Johannes, IV, 80.
Lindemann, Klaus, II, 46.
—, Maria Elisabeth, III, 112.
—, Thomas, Prof., IV, 47 50 51 62.
Lindenberch, Kaspar, Rm., II, 57.
Lobechius, David, Prof., IV, 61.
von Loen, Johann, Baccalaurius, III, 97. IV, 80 82.
Lone, Tyteke, II, 21 § 25.
Louwe, Nikolaus, Jurist, I, XIX.
Lubinus, Eilhardus, Prof., IV, 47 50 54 56 59.
von der Lühe, Vollrad, I, XXVIII.
de Luhen IV, 18.
Luschovius, Marcus, Prof., IV, 47—50 62.

Maaß, Franz, I, XXXV.
—, Hans, II, 51 62.
—, Klaus, II, 43.
—, Klaus, II, 51 60 61.
—, Klaus, II, 117.
—, Titke, II, 58.
Magervlesch, Drewes, I, 73.
Magnus, Herz. v. Meklenburg, I, XVIII, III, 71.
Mahn, Mühlenmeister zu Dierkow, II, 79.
—, Ed., II, 31.
—, Jochim, II, 79.
—, Michel, II, 79.
Mahncke, Gewetts-Präses, III, 78.
Main: s. Mein.
—, Jakob, II, 46.
Make, Evert, III, 26.
—, Johann, III, 112.
Malling, Schneider, II, 112.
Maltzahn, Dietrich, II, 7.
Mantzel, Mag. Johann, Prediger, III, 112.
Margaretha, Kgin. v. Norwegen, II, 4.
— v. Brandenburg, I, X.

Margaretha v. Pommern-Wolgast, I, X.
Martius, Artillerie-Lieutenant, III, 76—82.
Kapitän, II, 31. III, 83.
Mardefeld, schwed. General-Major, IV, 32.
Markus, Prädikant zu St. Georg, I, XXXIII. XXXIV.
Mathias, Bisch. v. Strengnäs, II, 17 § 15. 18 § 17.
von Mau, Kommandant, IV, 3.
Meier: s. Meiger, Meyer.
—, Hans, II, 46.
Meiger, Klaus, I, XXVI.
Mein, Peter, II, 46.
Meklenburg II, 56.
—, Johann, IV, 80, 82.
—, Jochen, II, 46.
Memmius, Petrus, Prof., IV, 46—49 63.
Mensingus, Bernhardus, Prof., IV, 46 51 54 55 63.
von Metzeroy, Hauptmann, III, 78.
Meyer, Dr., Rm., II, 46.
—, Mühlenmeister zu Voigtshagen, II, 80.
—, Franz Hinrich, II, 43, IV, 89.
—, Heinrich, II, 51 58.
—, Joachim, Schiffer, II, 110.
Michaelis, Joachim, Offizial, I, XIX. XXVI.
Michaelssen, Müller, II, 80.
Michaud, franz., General, III, 74.
Michels, Hans, II, 41 51 58.
—, Heinrich, II, 51 61.
—, Heinrich, II, 51 61.
—, Jakob, II, 51 58 61.
—, Jakob, II, 51 62.
—, Klaus, II, 51 58 61.
Michelsen, Bm., IV, 6 13.
—, Klaus, II, 46.
Mindemann, Franciscus, IV, 80.
Möhlmann, Steffen, I, 70.
von der Mölen, Nikolaus, Rm., I, XI.
Möller, Zimmergesell, II, 112.
Moller, Hans, der Richteknecht, III, 45 § 133.
—, Joel, II, 46.
—, Klaus, I, 75.
—, Kurt, II, 51 61.
—, Paul, II, 27.
Möller, Tischler, IV, 8 15.
—, Gabriel, Bm., IV, 15 96.
Möller, Dr., J. J., II, 30.
von Moltke, Gebhard, IV, 93.
—, Jürgen III, 37 § 33.
—, Margaretha Elisabeth, IV, 93.
Montecuculi, III, 73. IV, 30 44.
Mormann, Jochim, II, 98.
Mortier, franz. Marschall, III, 74.
Muhrmann, Gottlieb Jakob, III, 112.
Mueß, Jakob sr., II, 51 58 59 61.
—, Jakob, II, 51 61.

Napoleon III, 74 90.
Nehmsau, Christian, II, 43.
Nennius, Gerhardus, Prof., IV, 46 47 49 52 58.
von Nessen, Hajo, Prof., IV, 57 58.
Nettelbladt, Heinrich, Rm., IV, 9 10.
—, Jakob, I, XXVII. 72.
Neumann, Valentin, I, XXIX.
Niebur, Joachim, I, XXVII. XXXV. 72 73.
—, Laurentius, Prof., 47—49 57.
Nikolaus, Fürst v. Rostock, I, X. XI. XIII. III, 69 70.
—, Fürst v. Werle, I, X.
Nyeman, waterforer, III, 40 § 126.

Ohlmann, Christian, Kleinschmied, IV, 21.
Oldenborch, Hinrich, I, 75.
Oldendorp, Henningus, Prof., IV, 52 53 60.
—, Dr. Johann, I, XXXI—XLIV. 75 78—80.
—, Sophie, I, XL. XLII. XLIII. 79 80.
Olufson, Niels, dän. Marschall, III, 70.
Ortmann, Jochim, II, 51.
—, Jochim, al. Hase, II, 51 61.
von Örtzen, Regierungsrath, III, 81.
Otto, Markgr. v. Brandenburg, I, X. XI.
—, Herz. v. Stettin, I, X.

Paltze, Jakob, III, 103.
Pancklow, Laurentius, Prof., IV, 47 49 57.
Päpcke, Heinr., Ludw., II, 111.
—, Markus, IV, 32.
Parkow, Familie, II, 25—28.
—, Anna, Heinrichs I. T., II, 26.
—, Anna, Gerds T., II, 26.

Parkow, Anna, Jakobs II. G., II, 27.
—, Franz, Jakobs I. S., II, 26 27.
—, Gerd, Heinrichs II. S., II, 26.
—, Heinrich I., II, 25 26.
—, Heinrich II., Heinrichs I. S., Schonenfahrer, II, 2. 25—27.
—, Heinrich III., Gerds S., II, 26.
—, Jakob I., Heinrichs I. S., Rm., II, 1—23 25 27.
—, Jakob II., Jakobs I. S., 6 23—25 27 28.
—, Katharina, Gerds T., II, 26.
—, Margaretha, Heinrichs II. T., II, 26.
—, Margaretha, Jakobs I. T., II, 27.
—, Telske, Heinrichs II. G., II, 26.
—, Ursula, Jakobs I. G., II, 27.
Pätow, Kaufmann, II, 118.
Pauli, Simon, Prof., IV, 46—51 56 63.
—, Simon, stud. med., I, VII.
Pawels, Bernd, II, 26.
—, Katharina, II, 26.
—, Peter, II, 51 58 61.
Pegelius, Conradus, Prof., IV, 46 47 51 54 55 63.
—, Magnus, Prof., II, 114. IV, 47 50 55 56 64.
Pentzien, Lorenz, IV, 18 23.
Peter, der Apotheker, III, 47 § 178.
Petersen, Prof., II, 110.
—, Thoms, II, 45.
Petrejus, Paulus, Prof., IV, 61.
Petrini, Lübischer Baumeister, IV, 16—19.
Philipp, Kg. v. Frankreich, I, VIII.
—, Herz. v. Burgund, II, 3.
Pinnau, Jochim, II, 45.
Pinnenberg, Hans, III, 102.
Plath, H. M. D., II, 45.
—, Joh. Friedrich, II, 45.
von Plessen, General-Major, III, 75.
Pohl, Barthold, Indienfahrer, III, 112.
de Polonia, Fabricius, IV, 81.
Poltzius, Prediger, III, 110.
de Pomecz, Crisostomus, IV, 81.
Posselius, Johannes, Prof., IV, 46—48 52 54—56 63.
—, Johannes jr., Prof., IV, 56 63.
Prange, Heinrich, III, 110.
—, Klaus, II, 26.
Prätorius, Jacobus, Prof., IV, 47 49 55 64.
Pren, Prehn.
Pren, Heinrich, IV, 81.
—, Wilhelm, IV, 5.
Pressentyn III, 40 § 125.
Pribbegnew, Greteke, II, 116.
—, Martin, II, 116.
Pries, Joach. Hinr., Senator, IV, 17.
Prop, Klaus, II, 22 § 25 26 27.
de Puis, Cell. Major, II, 86.

Quant, Joachim, I, 69.
Quistorp, Kassenverweser, IV, 6.

Radelo, Ficke, I, 74.
Radest, Michel, I, 75.
Ramelow, Peter, I, 75.
Randow, Henning, II, 51 58.
—, Ludolf, II, 43.
—, Michel, II, 41.
—, Peter, II, 51 58 62.
Ratke III, 37 § 54.
Redeker, Prof. Dr. Heinrich, IV, 32.
Rehm, Mühlenbesitzer zu Dierkow, II, 87.
Rehten, Maler, IV, 9.
Reid, Pfarrer James, II, 113.
—, Prof. Thomas, II, 113.
Reimers, Jochim, II, 26 27.
Rekentroch, Chim, II, 51 58.
—, Hans, II, 51 62.
—, Heinrich, II, 51 62.
—, Jakob, II, 51 58 61.
—, Jakob jr., II, 51 62.
Remenschneider, Jakob, II, 51 60.
—, Timme, II, 51 61.
Retze, Hans, I, 75.
Reuße, Ortmann, II, 51 61.
Reyncke, T., II, 45.
Reynolt, Stadtwundarzt, I, XXIV. 69.
von Rhein, Artillerie-Lieutenant, III, 76.
von Ribnitz, Heinrich, Prior zu Marienehe, III, 106—108.
—, Marquardus, IV, 80.
Richter, Makler, II, 113.
—, Wwe, II, 113.
Rigemann, Hans, IV, 94.
Rike, Drewes, III, 103.
—, Jakob, III, 37 § 47.
Risup, Kunstdrechsler, IV, 8.
Rode, Klaus, im Barthschen Keller, III, 46 § 163.

Rode, Daniel, II, 43.
—, Gerd, II, 116 117.
—, Greteke, II, 116 117.
—, Johann, Rm, I, XI. XIII.
—, Lambrecht, Rm., II, 117.
—, Michel, II, 117.
Rodenborch, Hans, I, XXVI.
Rodoft, Titke, III, 17.
Rogge, Johannes, IV, 81.
Rohloff, Zimmergeſell, II, 112.
Roleves, Henning, Maler, I, XX. XXI. 69.
Rönnberg, Dr., II, 112.
Röſelerus, Matthäus, Prof., IV, 46 47 49 62.
von Roſen, Hans, I, XXVI.
Roſtin, Joachim, I, 73—75.
von Rotermund, Anna, IV, 93.
Rottmann, Bernd, Wiedertäufer, III, 20.
Rudloff, Regierungsrath, III, 76.
—, C. A., II, 43.
Rudolf Auguſt, Prinz v. Braunſchweig, IV, 41.
Rugemann II, 22 § 25.
Rügewoldt, Nikolaus, I, XXVIII. XXIX.
Ruprecht von der Pfalz IV, 29 30.
Rüter, Ilſabe, III, 100.
—, Martin, III, 100 102.
Ruth, Anna, Katharina, II, 111.
—, John Frederic, Stadtkommandant v. Gotenburg, II, 111.
Rütinck, Jochim, III, 52 § 216.

Sager, Dionyſius, Bm. zu Wismar, II, 7.
Sander, Gerd, II, 25.
Saniter, H., II, 31.
Santer, Cord Jochim, II, 80.
Santmann, Hans, III, 100 101 102.
—, Klaus, III, 101.
—, Katharina, III, 102.
Saſſe, Tagelöhner, II, 112.
—, Bernhard, II, 116.
—, Heinrich, I, XXVII. 73.
—, Peter, Protonotar, I, XXXVI. 70 76.
Saſſius, Petrus, Prof., IV, 51 60.
—, Petrus, Prof., IV, 47 50 54.
Saß, Arbeitsmann, II, 112.
Schachtius, Valentinus, Prof., IV, 47—50 61.
Schade, Hans, Buchhändler, I, XXIX.
—, Hans, XXIX.
Schadelock, Prof., IV, 88.
Scharde, Markus, Kompaßmacher, III, 112.
Scharhaar, Dietrich, I, XLIV.
Scheel, Hans, II, 92.
—, Joh. Hinrich, II, 85 91—93.
Schele, Hans, III, 112.
—, Hinrich, II, 43.
Schinkel, Nicolaus, IV, 81.
Schlorff II, 59.
Schlüter: ſ. Slüter.
—, Jochim, III, 54 § 270.
Schmaddebeke, Jakob, II, 52 61.
Schmalbach, Andreas, Rm., IV, 29—44.
—, Chriſtian, IV, 31.
Schmiedekampf, Joh. Heinrich, stud. jur., II, 30.
Schmidt, Chim, II, 52 62.
—, Jens, II, 52 58 61.
—, Jakob, II, 40 52 62.
—, Reineke, II, 41.
—, Theodor, IV, 17.
Schnöckel, Paul, III, 110.
Schomaker, Claus, III, 18 36.
Schomann, Bäcker, II, 112.
—, Klaus, IV, 17.
Schöne, Heinrich, IV, 77 81.
Schönbeck, Hans, I, XXVII. XXXV. 72 73.
Schonewolt, Wilken, II, 52 58.
Schorler, Vicke, IV, 2.
Schrader, Jürgen, Bordenmacher, II, 78.
Schramm, Chriſtoph, I, XXIX.
Schriver, Jochim, II, 65.
Schroder, Hans, I, 75.
—, Lafrenz, II, 52 59 62.
Schroderus, Michael, Paſtor, IV, 93.
Schröder IV, 9.
—, Joachim, I, XXVIII.
—, Klaus, IV, 13.
—, Mathias, I, XX. XXI. 69.
Schulte, Hans, III, 101 102.
—, Klaus, III, 52 § 220.
Schultz, Benedikt, IV, 72.
—, Friedrich, II, 99.
Schumann, Klaus, II, 52 61.
Schümann, L., II, 31.

Schummer, Johann, II, 43.
Schütte, Jochim, Bm., III, 111.
Schütze, Zimmermann, III, 27.
Schwabe, Hans, III, 19.
—, Hinrich, IV, 17.
Schwecht, Martin Christoph, Buchdrucker, IV, 94 95.
Schwolle, Jochim, II, 92.
Schbach, Heinrich, III, 53 § 241.
Seier, Marie, III, 110.
Sellin, Maler, IV, 8 9 14 16.
Sibrand, Johannes, Prof., IV, 47 50 51 62.
Sidow, Ilsebe, IV, 78.
Simens, Hans, sr., II, 52 58 61.
—, Hans jr., II, 52 61.
Simonius, Johannes, Prof., IV, 47 50 54 58 59.
Sinnege, Wasmod, Rm., I, XI. XII.
Sireks, Jochim, II, 45.
Skram, Peter, I, XLI.
Skutsow, Dinnies, I, XXVI.
Sledanus, Christianus, Prof., IV, 61 62.
Slekerus, Johannes, Prof., IV, 64.
Slüter, Joachim, I, XXVI—XXVIII. XXXV. 73. III, 27 99—104.
—, Katharina, III, 99—104.
Smet, Hans, II, 116.
Smidt, Hans, III, 100 101 102.
—, Klaus, III, 103.
Smit, Dionysius, I, XXVIII. XXIX.
—, Mag. Laurenz, II, 27. Wwe. II, 28.
—, Nicolaus, IV, 82.
Smolt, Heinrich, III, 100 101.
—, Sweneke, III, 100.
de Snekis, Cornelius, IV, 82.
Sophie Agnes, Herz. Adolf Friedrichs I. T., IV, 35.
Sorge, Musikus, II, 112.
Speier, Michel, II, 41.
Sperling, Jasper, III, 27.
Stallmeister, Dr. Hinrich, Bm., II, 64.
Stange, Senator, II, 38.
Steenhop, Conrad, IV, 82.
Steffens, Nik. Gottfried, Gelbgießer, IV, 8.
Stegemann, Bernt, II, 52 60 61.
Stein, Hans, III, 37 § 54.
Steinbeck, Stadtkassendirektor, IV, 88.
Steiner, Jakob, II, 43.
Steinfeld, Amtshauptmann, III, 88 89.
Steinkopf, Matthias, II, 43.
Steinort, Hinrich, II, 43.
Stellmann, Bernd, IV, 32.
Stenveld IV, 94.
Stiller, Accise-Einnehmer, II, 113.
Stockmann, Erasmus, Prof., IV, 47 49 55 56 64.
Stoffregen, Antonius, Prediger, III, 108 109.
—, Philipp, III, 108, 109.
Stolle, Heinrich, III, 110.
Stöllenkopp, Heinrich, III, 100.
Stolpe, Andreas, Rathssekretär zu Lübeck, III, XXXIX.
Stolte, Hans, III, 100.
—, Heinrich sr., II, 52 58 62.
—, Heinrich jr., II, 52 62.
—, Jakob, II, 52 59 62.
Stolterfoth, Peter, II, 52 58.
Storm, Schiffer, II, 59.
Stoteborch, Mathias, I, 75.
von Stralendorff, Joachim, IV, 93.
—, Sophia, IV, 93.
Strevius, Henricus, Prof., IV, 46 61.
Striggel: s. Triggel.
von Stromberg, Burggr. Hermann, I, XIII.
Strutz, Dietrich, II, 43.
Stubbe, Johann, III, 100.
Sturcius, Azarias, Prof., IV, 60.
—, Christophorus, Prof., IV, 60.
Sture, Steen, schwed. Reichsverweser, II, 5. 14 § 10. 17 § 15. 18 § 17. 19 § 19.
Sturtz, Konrad, Töpfer, IV, 24.
Stüve, Heinrich, II, 44 §§ 107 108.
Sulteman III, 46 § 169.
Sunnenberg, Johannes, IV, 82.
Sweder, Hermann, IV, 82.
Swerting, Arnd, IV, 72.
Sybern, Joachim, III, 99, 104.

Taddel, Dr., Syndikus, III, 89.
Tarnau, J. J., IV, 17.
Tarnovius, Prof. Mag. Paulus, III, 47 § 172. IV, 47 50 56.
Taschenmaker, Ludwig, I, XXXII.
Tater, Christopher, I, XXVI.

Tater, Peter, I, XXVI.
Techen, Heinrich, I, XXXV—XXXVII. 76.
Techow, Michel, III, 52 § 219.
Tesche, Bartholomäus, I, 69 73.
Teske, Anneke, II, 26.
—, Bartholomäus, II, 26.
Tewes, Heinrich, II, 52 62 65.
Thidemann, Mag. N., III, 30.
Thöl II, 98.
von Thomsdorf, Justizrath, II, 112.
Thomsen, Peter, II, 45.
Timmermann, Jürgen, II, 45.
Tintelman III, 33 § 12.
Tölner, Johann, II, 120. III, 105 106.
Töppen, Christoph, II, 110.
Torney, Dietrich, II, 43.
Triggel, Hans, II, 26 27.
Trümmer, Goldarbeiter zu Schwerin, II, 99.
Tunnichäus, Johannes, Prof., IV, 46 51—53 58.
Turckow, Berend, III, 45 § 123.
Turley, Joachim, II, 22 § 25.
Tutow, Klaus, II, 41 52 58.

Ulenbrock, Heinrich, II, 52 61.
—, Peter, II, 52, 58,
Ulenoge, Wilhelm, I, XXVIII.
Ulrich, Herz. v. Meklenburg, II, 7—10. 24 § 34. 56. IV, 49 60.
Unverhowen, Hans, I, 73.
Urküll, Konrad, I, XXVIII.

Velthusen, Rm. zu Wismar, IV, 4,
Vick, Jürgen, II, 46.
—, Jürgen, II, 46.
Vischer, Hans, III, 40 § 112.
Vlege, Hermann, III, 100 101 102.
Vöge, Mathias, I, XLII. 79.
Vogel, Bartel, I, XXIX.
Voigt, Zacharias, Stadtbaumeister, IV, S. 3—25.
Vornholt, Hans, II, 43.
Voß, Hans, III, 100 102.
—, Joachim, Rm., I, 75, II, 6—10. 25 § 34. 27 28.
—, Margaretha, II, 27.
Vrese: s. Frese.
—, Laurenz, II, 21 § 25.

Vrilde, Mag. Gerhard, Prof, I, XIX. III, 97. IV, 82.
Vrokost, Klaus, I, 75.
Vrome, Marten, molendinator, III, 32 § 1.
von Wachholz, Reimar, I, X.
Waldemar, Markgr v. Brandenburg, III, 70.
—, Fürst von Rostock, III, 69.
Walkendorp, Anna, II, 27.
—, Anneke, II, 28.
—, Jochim, II, 27.
—, Vincentius, Rm., II, 27.

Wallenstein, III, 73.
von Warendorf, Amelung, Ritter, I, XIII.
—, Everhard, Ritter, I, XIII.
Warenius, Henricus, Prof., IV, 46 47 49 51 54 55 64.
Warningk, Georg Christian, Notar, II, 31.
Warncke, Martin, II, 43.
Wasa: s. Gustav.
Weddewe I, 76.
Wegener, Hans, Schiffer, II, 58.
Wegner, Andres, II, 46.
—, Jochen, II, 46.
Weidemann, Hans, II, 46.
von der Welle, Bernd, I, XXVI.
Wendt, Tischler, II, 112.
Went, Klaus, I, 75.
Wentländer III, 14.
Werner, Christian, Magdeb. Kreis-Secretarius, IV, 40.
Werther, Heinrich, IV, 83.
Wesebaum, Wendula IV, 31.
Wesent, Johann, Rm., I, XI.
Weslingus, Andreas, Prof., IV, 52 53 59.
Wesselius, Laurentius, Prof, IV, 52 60.
Westphal, Jochim, II, 78 79 82 92.
Wetter, Jodokus, stud. med., I, VII.
Wichert, Joh. Gottfried, II, 89.
Wiencke, Herbergswirth, II, 87 99.
Wiese, Müller, II, 80.
—, Friedrich, Mühlenpächter, II, 83.
Wilbrandt, Jochim, III, 37 § 37.
Wilcken, Tischlermeister, II, 112.
Wilhelm, Fürst v. Wenden, IV, 93 94.

Wilhelms, Katharina, III, 110.
Wilkens, Hans, III, 34 § 50.
Wille, Jürgen, II, 26.
Willebrand, Prof. Nikolaus, II, 113. IV, 47 50 55 56 64.
Willem, Hans, III, 99.
Willershausen, Heinrich Julius, IV, 37.
Willums, Sigbritt, aus Amsterdam, II, 15 § 12.
Wilmes, Paul, III, 47 § 171.
Winckelmann, Schlachter, II, 113.
—, Johann, II, 83.
Witick, Dietrich, I, 72.
Witte, Gerhard, Stadtrichter zu Neustadt-Osnabrück, III, 106.
—, Klaus, III, 101.
Witting, Katharina, III, 100 102.
Wohlert, Maler, IV, 8.
Wölffer, Zimmermeister, IV, 88.
Wollenberg, Albr. Mathias, IV, 18.
Wolter, Heinrich, II, 43.
—, Klaus, III, 103.
Wolterstorp, Hermann, III, 101.
—, Ilsabe, III, 102.
—, Joachim, III, 102.
Wrampe, Hans, II, 52 62.
—, Jochim, II, 52 62.
—, Klaus, II, 41.
Wrangel, Karl Gustav, Admiral, IV, 40.
Wredenhagen sr., III, 103 104.
—, Andreas, Franziskaner, III, 111.
—, Klaus, III, 111.
—, Peter, III, 111.
Wulf, Johann, II, 43.
Wullenbecker, Hans Hinrich, II, 80.
Wullenböker, Wilken, III, 102.
Wullenpund, III, 37 § 30.
Wullenwever, Jürgen, I, XXXII. XXXIII. XLI. XLII.
Wurtzlerus, Josephus, Prof., IV, 60.
van der Wyck, Commendant de Génie, III, 89.
Wyse, Hans, III, 53 § 223.

Ylow, Hinrich, I, 75.

Zander, Anton Johann, IV, 94.
Zarnikow, Jakob, III, 36 § 17.
Zeman, Jurjen, III, 23.
Zimmer, Maurermeister, IV, 18 25.
Zincke, Johannes, Senator, IV, 15.
Zoch, Bürgermeister, III, 76 77 91.
Zolkow IV, 83.
Zotebotter, Franciscus, III, 1 34 §§ 45 53 103.
v. Zülow, J., II, 29.

C. Sach-Register.

Abrechnung, städtische, I, 29—46.
Abscheid II, 84 108.
absolucio tegen der toverie I, 72.
Accise: s. Bieraccise, Sack-Zise.
— in Dänemark II, 3. 11 § 5. Meklenburg II, 8. 24 § 34. 25 § 34.
Accise-Departement: s. Rostock.
Accise-Diarien I, XIX.
Accise-Privilegien I, XVIII. XIX.
Accise-Rath IV, 87 88.
Affuiten III, 84.
afschutten IV, 66 § 4.
Ämter: s. Rostock.
Amtsrecesse I, IX.
annemelbrief II, 78.
anwrachten IV, 67 § 22; vgl. wrachten.
Arbeitszeit IV, 6.
Arme an den Thoren IV, 35 36 39 41 42.
Armen-Büchsen IV, 33 43.
armodeken I, 80.
arste IV, 71.
arstedie der wunden I, XXII.
arstediebok I, XXII.
Attestationen des Niedergerichts IV, 74.
Ausflege IV, 9.
ausschenk II, 102.

Band anlegen I, XXIV. — erster II, 4 12 § 6 h.
Band, laufender, II, 106.
über Bank III, 79.

van barchwark I, XXII.
Bassamenter IV, 13 15.
Bassecour IV, 13 14 20.
benbroke IV, 66 § 14. 67 § 16 71.
berat, slicht, IV, 66 § 10.
Bergenfahrer II, 5. 16 § 13.
Bernstein-Firniß IV, 9.
besate I, XIX. XX. slichte IV, 66 § 6.
— upbeden und vorfolgen IV, 70 § 40. kummerlos delen IV, 70 § 40. entsetten IV, 70 § 41.
Bestallung I, XXXII. 78.
Bestallungs-Revers II, 115.
bibliotheca, libraria, IV, 76.
— facultatis artium IV, 76 82.
Bier II, 3. 11 § 5. Zerbster IV, 35 39.
— Vgl. Broihahn, Duckstein.
Bier-Accise I, XVIII.
Bilderverehrung I, 77.
bintsel IV, 70.
blau und blot I, XXIII.
blenden dat richte I, XXIII. XXIV. IV, 67 §§ 25, 26. 68 § 28.
blot wunden IV, 68 § 33.
— und blaw IV, 71.
blotlose I, XXII. IV, 67 §§ 19, 20. 68 §§ 33—35. 69 § 35.
bodenhure II, 11 § 6 f.
bok: dat nedderste to dat bovenste bryngen IV, 70 § 38; vgl. swarentafel und Stadtbuch.
bynnen de bome gan laten IV, 66 § 5.
Bootsmannsböte: s. Böte.
borgehant IV, 70 § 39.
borghen setten IV, 65 § 33. to borgen stellen I, XX. IV, 70 § 42.
bote vor jeweliken ort und vor jewelike dwerstrate IV, 70 § 42.
Böte II, 49 50 56 58 62 66. Bootsmanns- II, 50 59. verbaute 57 59.
Böttcherrolle I, VIII. IX.
bovenste bok IV, 70 § 38; vgl. Stadtbuch.
Branntwein, rheinischer, IV, 38 42.
Brauerbücher I, XIX.
Bremer Stein IV, 5.
Briefe nachschreiben II, 108.
Broihahn IV, 38 39.
broke I, 69. anfalleke I, XX. — Vgl. stadtbroke.
Brüchen I, XXII.
brun und blot I, XXIII. IV, 66 § 13. 68 §§ 34, 35.
brutlachte I, XX.
Buchdrucker I, 70.
Buchdruckerei III, 52 § 196.
Bücher, dänische, I, XXI.
Büchergeschichte IV, 75—83.
Buchhandel I, XXI.
Buchhändler IV, 96.

caracter I, 72.
Censur IV, 96.
Ceremonieen, katholische, I, XXVI.
crête III, 80.

Dammgerechtigkeiten II, 72.
dänische Bücher I, XXI. Dänischer Einfluß auf die Schreibweise Jakob Parkows II, 10.
Darlehen der Bürger an die Stadt I, 29—46.
Denkwürdigkeiten Jakob Parkows II, 1—28.
Deutsche Kaufleute und Fischer auf Schonen II, 5 6. 15 § 12. 19 § 21.
Deutscher Kaufmann zu Bergen III, 108. Brügge I, VIII.
discreciores I, XV.
Diskretion IV, 15 17 95.
Doden-Buch IV, 74.
drinken uth der rege II, 102.
Duckstein IV, 37.
im Dustern II, 97.

ee, stande, II, 23 § 31.
Eide: Müller, II, 71 72. Mühlenburschen II, 71. — Warnemünder: Bürger II, 41 42. Vogt II, 42. Hegediener II, 44. Lootsen II, 45. Reinigungseid II, 48 63 66. wegen der Last- und Ruderzeichen II, 65.
englische Erde IV, 25.
enshant IV, 65 § 2. 66 §§ 8, 9. 68 § 33. 69 § 35.
Erbauungs-Litteratur III, 107.
Erbschaftssteuer I, XX.
Erbtheilung zwischen Stiefvater und Stieftochter II, 23 § 31.

ere: scheldewort, dat eneme an sin ere geith IV, 67 § 21. honsprake, dat en nicht en tret an er edder ghelympe IV, 67 § 23.
erfgut I, XX.
ertfal anwrachten IV, 67 § 22.

Farben, Rostocker, III, 106. Wismarer III, 106.
fare des levendes IV, 71.
Federn in den Stadtfarben III, 106.
fellich werden IV, 68 § 31.
fellicheit IV, 68 § 31.
feltbok II, XXII.
Feuer, Rauch und offenes Haus halten II, 59.
fibelen I, XXII.
Fischerei: Ober-Warnow I, XIII. Unter-Warnow II, 35. Hege II, 35 36. Heiligen See II, 36. Ostsee II, 35.
Fischerrolle II, 36 39.
Fischgeld II, 38.
Fischgerichtsgeld II, 38.
Fitte zu Falsterbo II, 2.
Flagge, Rostocker, III, 106.
floken, den duvel floken, IV, 67 § 24.
Formula concordiae IV, 45—47.
Frauenschutz IV, 96.
Freiburß II, 100.
Freiheitsentziehung I, XXIV.

Garde II, 3.
Gassenreinigung IV, 7 95.
Gastrecht IV, 74.
Geburtsbrief II, 104.
Gelehrtengeschichte IV, 75—83.
St. Georg I, XXI. 69.
St. Georgs-Legende I, XXI.
Gerichtsordnung IV, 65—71.
Geschenk der wandernden Gesellen II, 86 87.
geschrichte I, XXIV.
gewat II, 14 § 9.
Gewichtfenster IV, 6.
gichten I, 69. IV, 66 § 12. 68 §§ 33, 34. 71.
gichtinge I, XX. XXII. XXIII. IV, 66 § 11. 67 § 19. 71.
Gold, halbgeschlagenes, IV, 14. ordinäres, IV, 14.
guldenstukke II, 13 § 9.

Handschlag IV, 9.
hant, samede, I, 75. — Vgl. enshant.
bi den haren ten IV, 67 § 22.
Hausbücher I, XVI.
Häute II, 5. 15 § 12.
Hecht II, 38.
Heerpauken IV, 16.
Hegegeld II, 38.
Hegenkieker II, 38.
Hegetannen IV, 4 18.
Herberge, Rostocker, I, XLII—XLIV. 79.
Hering II, 4 5 6. 15 § 12. 19 § 21.
Heringsfang I, VIII. XV. II, 54 56 66.
Herrenbröte II, 97.
Herrendienste II, 36.
Herrenhege: s. Warnow.
hochdudesch I, XXI.
honsprake I, XXII. IV, 67 § 24.
Horisten I, 75.
hovetman IV, 69. 70 § 38.
hulle I, 72.
an deme hupen sin IV, 68 § 35.

Impfscheine II, 79.
Indienfahrer III, 111.
Inkunabeln IV, 75 76.
jus navigandi II, 52.

kabus III, 109.
kabusenbuwer III, 109 110.
Kalender, Rostocker, IV, 94.
kalte Küche IV, 33 34.
Katholiken: Bilderverehrung I, 77. Ceremonieen I, XXVI. Gottesdienst III, 90.
Kaufmannsgut II, 57.
Kehlbalken IV, 7.
Kindersegen III, 112.
Kirchensilber I, XXXIX. 75.
Kirchenvorsteher I, 75.
Kirschwein IV, 33.
klacht, erste, IV, 66 § 12. faste IV, 66 § 10.
kledere tospliten IV, 67 § 5.
knävel I, XXXV.
kogeler II, 12 § 6e.
kolserie IV, 70.
Kompanschaft der Müller II, 68.
Kompaßmacher III, 111.
Konvoi IV, 34 43 44.

Konzessions-Reverse II, 53 65 66.
Kragsteine IV, 8 9.
Krähen IV, 11 14.
Kriegsschiffe II, 4.
Krugordnung der Müller II, 101.
Kümmelbröte II, 97.
kummerlos IV, 70 § 40.
Kündigungszeit (der Müllergesellen) II, 107.
Kunsthandwerk I, XX.
Küstensperre III, 75. Eröffnung der Häfen III, 91.

lackaten I, 77.
Langathmigkeit III, 112.
Last- und Ruderzeichen II, 65.
Läufer IV, 5,
ledesdiep vor in den middelsten finger IV, 71 §§ 2, 4.
Leichenbestattung: Müller II, 101 103 104. bei Pestzeiten II, 103.
Leichgewand II, 104.
lembde IV, 71.
lemenitze IV, 67 § 18.
Leprosen-Häuser I, IX. X. Meister I, IX. X. Ordnung I, IX. X. Prior I, IX. Priorin I, IX.
Licenten IV, 30.
Lootsen: s. Warnemünde.
de lövinge maken II, 101.
lowant, wyt wälsch, II, 12 § 6e.

Mahlgäste II, 107; s. molengast.
Mahlgeld II, 85.
merlynk, henpen, II, 12 § 6e.
mes ut der scheden ten IV, 68 § 29.
modelbok I, XXII.
molengast II, 100.
Mühlen: Eigenthümer II, 68. Interessenten II, 68. Pächter II, 68 90.
Mühlending, Hildesheimer, II, 67.
Mühlenknappen-Ordnung, Danziger, II, 67. Stettiner II, 68.
Müllerrollen: Greifswald, II, 68. Stettin II, 68. Trittau II, 68.
Münch v. Holz II, 99.
Münze, schwedische, II, 19 § 17.
Musikanten-Cour IV, 24.

Nachtwache IV, 7.
Nahrungshaus IV, 9.
naturbok I, XXII.
navigandi jus II, 52. possessio II, 52.
nedderste bok IV, 70 § 38; vgl. swarentafel.
Niedergericht I, XIX. Bücher IV, 72—74. Protokolle I, XX. 73 74.

Ochshaupt IV, 30.
Ohrfeigen II, 76 81 92.
Ökelnamen IV, 8.
Ordel-Bücher des Niedergerichts IV, 74.
ordinarius I, 76.
overdrinken II, 102.

pant, etende, IV, 70 § 43. vorgan tuschen dem water und der krubben IV, 70 § 43.
— setten IV, 69 § 36. upbeden 69 § 36. tho hus und tho have beden 66 § 6. 69 § 36. losen 69 § 36. nahalen 69 § 36. den panden don, wat recht is, IV, 69 § 37
perde arstedie I, XXII.
Pest: s. Rostock.
Pestzeiten II, 103
Pfahlgeld I, XIV.
plantboker I, XXII.
platten und cappen I, 73.
Postamente IV, 15.
Postverwalter IV, 32.
Practunen IV, 13.
Präsente: bei fürstlichen Besuchen IV, 30. bei Rathswahlen I, XXXII. 80.
Prosekution I, XIX.
Protokolle des Niedergerichts IV, 73 74.

Quartiermeister I, XXVI.

Rad im Siegel III, 106. im Wappen II, 120.
Raschmacher II, 94. III, 111.
Rauchen bei der Arbeit IV, 6.
Recht, Lübisches, I, XXXIV. II, 23 § 31. IV, 65 § 3. 70 § 39. 71.
Reichskammergericht II, 8—10. 24 § 34. 25 § 34. 52 53 56.
rekenboker I, XXII.

Rentebücher I, XVI.
reyse have II, 11 § 3. 15 § 11. 16 § 15.
twischen deme richte unde deme ronsteyne IV, 70.
Rostock, jetztlebendes, IV, 94 95.
rusinge IV, 71 § 6.

Sack-Zise I, XIX.
Sandstein, gotländischer, IV, 4—6.
sanckboker I, XXII.
schanferinge IV, 71 § 6.
Scheffel, metallene, IV, 25.
scheldeworde I, XX. XXII. IV, 67 §§ 19—21.
scheldewort II, 12 § 6 f.
Scheltungsbücher des Niedergerichts I, XIX. IV, 73.
Schiebkarren-Bäume IV, 7.
Schiffe: s. Böte, Stangenkreier.
Schiffer: Bootsschiffer II, 60. Schiffsschiffer II, 60. Schutenschiffer II, 60. — Vgl. Setzschiffer.
Schiffsbau, beaufsichtigt, II, 49. verboten II, 49.
Schiffsverkauf, verboten, II, 49 60.
Schleet IV, 7.
Schmiederolle I, IX.
Schmiege IV, 20.
scho uthtehen II, 101.
Schoß I, XV. XVIII.
Schoßdepartement: s. Rostock.
Schoßerhebung I, 29—46.
Schoßregister I, XVII. XVIII. III, 1 33—54.
schower, vorgulden, II, 14 § 9.
Schreinskarten I, XVI.
Schuldbriefe I, XII.
Schuldklagen I, XIX.
Schuten II, 49 50 56—59 62.
schütte II, 95 102.
schuttinge IV, 66 § 5.
Schwanschießen II, 44.
Schwedenschanze: s. Warnemünde.
schwedische Dielen, Fliesen, IV, 23. Münze II, 19 § 17.
schwedisch-polnischer Krieg IV, 29.
Schwitzkasten IV, 96.
aver see und sant IV, 66 § 7.
see, hole, II, 45.
Seebrief II, 53.
Senior I, XXXVI. XXXVII.
Setzschiffer II, 110.
Siegel: Stadtsiegel I, XI. Sekret I, XI. Wind- und Wassermüller II, 74. Albus-Witte-Tölner III, 106. — Lübecker Schmiedeamt I, IX. Osnabrück, Stift, III, 106. Stadt III, 106.
Sklaverei: s. Türkische.
slach, unvorbunden, IV, 68 § 30.
slete I, XX.
sluse II, 94 95 102.
Sohlen IV, 18.
span, gulden, II, 13 § 9.
spilden II, 106.
Spöhne IV, 95 96.
spolebord II, 55.
spreken ane vorloff IV, 67 § 27.
sproke ofte kolserie maken IV, 70.
stadtbroke IV, 66 § 9.
Stadtbuch I, XXIV. IV, 72 73.
Stadtbücher I, XVI. XVII. Fragmente I, XVII. 1—28.
Stadt-Kommandant IV, 86 96.
standert II, 11 § 6 e.
Stangenkreier II, 50 59.
Stapel in Brügge II, VIII.
Statistisches IV, 95.
Stättegeld II, 115.
sten upnemen IV, 68 § 29.
Strandgut II, 45 46.
Strecker IV, 5.
Strickunterricht III, 111.
Strumpfstricker III, 111.
strusvedderen II, 13 § 9.
Stundenglasmacher III, 112.
innerhalb Sundes II, 53 54 64.
swarentafel I, XIX. XXIV. IV, 70 § 38. 72.

tabula jurata IV, 72.
Tagelohn IV, 8 25.
Talg II, 5. 15 § 12.
Taterbande I, XXV.
teynde I, XX.
Thierquälerei II, 86.
Thürzarsen IV, 12 13.
tideheren I, 75.
Tigel und Bänder IV, 4.
titelbokeschen I, XXII.

titgeld II, 104.
Tonnen zur Fahrwasserbezeichnung I, XV.
Trabanten: Rostocks III, 106. Wismars III, 106.
Traillen, IV, 12 13 15 23.
Tuchmanufaktur III, 111.
sine tughen began IV, 66 § 7. mit tughen beclagen IV, 66 § 4.
Türkische Sklaverei III, 112. IV, 96.
tweren, blawen, II, 12 § 6e.

Unehrlichkeit II, 76—78.
Urfehden I, XXV. II, 28.
Urkunden v. 1300—1321. I, 47—66.
Urkundenfund I, I—XXX. IV, 72.
Urkundliches z. Gesch. d. Reformation I, 71—77. z. Kulturgeschichte I, 67—70. über Dr. Joh. Oldendorp I, 78—80.
Urtheile des Niedergerichts IV, 74.

vastelavend schenken II, 102.
verbaute Böte II, 55.
Verfestungsbücher I, XVI. XIX. IV, 74.
Verschalung IV, 12.
Vesperbroteſſen IV, 6.
villige, gedichte, I, 71.
vorbot I, XX. IV, 68 § 31.
der besate vorfolch don IV, 70 § 40.
vorfolgen: en hus IV, 69 § 38. den schuldener IV, 69 § 37.
vorfolginge IV, 70 § 38.
vorklage IV, 66 § 12.
vorknuppet IV, 68 § 34.
vorkop I, XX.
vorloff II, 100.
vormunderschop I, XX.
vorsate I, XXIII.
vulmacht I, XX.

Wadel IV, 17.
Wadenzüge II, 36.
Wagenbüchsen IV, 33.
Wagenstuhl IV, 33.
Wangenstein IV, 9.
Wappen: offene Helme IV, 15. Stechhelme IV, 15. — Vgl. Siegel.
waterheren II, 102.
were rumen IV, 69 § 38.
Westfälischer Friede IV, 29.
wilkore I, XX.
wip upslan IV, 69 § 38.
Witschopbücher I, XVI.
wlete IV, 71 § 6.
Wohngebäude: s. Zahl.
worde, schandbare, II, 101.
wortbröke II, 102.
wrachten IV, 71 §§ 1, 5; vgl. anwrachten.
Wröger IV, 25.
wunde: fullenkamen IV, 67 § 15. 71 fullenkamen steken IV, 67 § 17.

Zahl der Wohngebäude IV, 95.
Zahlungsversprechen I, XX.
Zauberei I, XXVII. 72 73.
Zeichenberer II, 97.
Ziegelfliesen IV, 23.
zise I, 75 76.
Zoll III, 74.
Zollgrenze, französische, III, 75.

oder anderen …ahlten u. drgl. — Fast sämmtliche Bände, denen die folgende … entnommen sind, sind Folianten in alten kräftigen Le… mit Holzdeckeln, Pressungen und häufig mit Schließen un… ln. Sie stammen, wie die Inkunabeln der Universitäts-… rhaupt, zum größten Theil aus Rostocker Kloster- und … en, wie es zahlreiche hier nicht berücksichtigte Eintragungen … Kennzeichen beweisen. — Bemerkt werden mag hier noch, da… den unten mitgetheilten Notizen bereits im Rostocker „Et… 42) veröffentlicht worden sind, dort sind sie aber einerseits … ndbar, weil hin und her verstreut und im Register fehle… s nicht immer zuverlässig, weil falsch oder ungenau gelese… kt. Um die in Frage kommenden Persönlichkeiten einigerm… zu machen, habe ich ein paar Daten in Klammern hinz… itten sich, so mühsam sie in manchen Fällen zusammenzubri… in anderen wieder natürlich leicht vermehren lassen.

Hier die … alphabetischer Reihenfolge:

Johann … (Pistor.)

(Unter den … stocker Universitäts-Matrikel und sonst in Rostock vorkommenden Pe… mens nicht mit Sicherheit zu bestimmen.)

Frater Joh… de elemosinis suis hunc librum procuravit.

Frater Johanne… pparavit et librariae assignavit. u. ä., einmal: . . com… 1500. In:

H. Herpf, Sp… decem praeceptorum. Magunt. 1474. fol.

Joh. Nieder, … egis seu expositio decalogi. Basil. 1481. fol.

Decretum Gr… 1483. fol.

Martinus Pol… preti seu tabula Martiana. Argent. 1486. fol.

Henr. Institor … icarum. s. l. e. a. fol.[1])

Dyalogus dict… s. l. 1487. fol.

Dialogus creat… 1481. fol.

Rob. Holkot, … ntiam Salomonis. Spir. 1483. fol.

Thomas de Ar… uattuor libros Sententiarum. (Argent. 1490) fol.

Guil. Occam, … d. 1494) fol.

Guil. Occam, … dierum et dialogi, compendium errorum contra Johannem … 495. fol.

Joachim … inr. Lampe.

(Joachim Bentz… immatr. Rost. 1516 Apr.)

Jacobus v…

(Jacobus van … Rost. 1459. — Jacobus van den Berghe de Hamborch, immatr. … pril. — Jacobus vamme Berghe de Reualia immatr. ebendort 150…

[1]) Im „Etwas“ … rthümlich Borck statt Becker gelesen.

Image Engineering Scan Reference Chart TE263 Serial No. 306 DS 16000 UB Rostock the scale towards docum